<36635413850016

<36635413850016

Bayer. Staatsbibliothek

H. litt. 877.a-3

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geſchichte
des
Pabſtthums
in
den abendländiſchen Kirchen
von
der Mitte des neunten Jahrhunderts an.

Von
D. G. J. Planck,
Conſiſtorial-Rath und Profeſſor der Theologie zu Göttingen.

Erſter Band.

Hannover,
bey den Gebrüdern Hahn.
1805.

Geſchichte
der
chriſtlich-kirchlichen
Geſellſchafts-Verfaſſung.

Von

D. G. J. Planck,

Conſiſtorial-Rath und Profeſſor der Theologie zu Göttingen.

Dritter Band.

Hannover,

bey den Gebrüdern Hahn.

1805.

44

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Mit dem dritten Bande dieſer Geſchichte der kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung erhält zugleich der Leſer den Anfang von der Geſchichte des eigentlichen Pabſtthums in der abendländiſchen Kirche, oder derjenigen Form jener Verfaſſung, welche ſich am treffendſten durch dieſen Nahmen bezeichnen läßt. Weil es aber hier auch nur aus jenem Geſichts-Punkt, oder nur als eine be-

ſondere Form der kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung dargeſtellt werden ſollte, ſo konnte die Geſchichte noch auf die nehmliche Art und Weiſe, und in der nehmlichen Ordnung, wie in den früheren Perioden, behandelt werden: mithin iſt es doch auch jetzt noch bloß die Geſchichte der kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung überhaupt, die man in dieſem Bande durch eine neue Periode fortſchreiten ſieht. Nur etwas eigenes glaubte ich jetzt bey ihrer Behandlung anbringen zu müſſen, das mir die beſondere Natur des Gegenſtandes, auf den von jetzt an die Aufmerkſamkeit des Leſers fixirt werden muß, zu erfordern ſchien.

Ich fand es nehmlich ſchicklich und nöthig, bey dem Eintritt in jede der beſondern

Perio-

Perioden, in welche die Geſchichte des Pabſt⸗
thums vertheilt werden muß, alles dasje⸗
nige in einem eigenen Abſchnitt zuſammen⸗
zufaſſen, was aus der übrigen Zeit⸗Ge⸗
ſchichte darein eingreift, und damit in Verbin⸗
dung ſteht. Unter der Aufſchrift: Allge⸗
meine Geſchichte des Pontifikats, habe ich
dieß ſchon in dieſer Periode vorangeſchickt,
und werde es auch in jeder folgenden thun.
Vielleicht würde die Aufſchrift: Aeußere
Geſchichte des Pontifikats, noch bezeichnen⸗
der geweſen ſeyn: doch was der Leſer darinn
bekommen ſollte, dieß ſollte nach meiner Ab⸗
ſicht zunächſt ein vorläufiger Abriß desjeni⸗
gen ſeyn, was in einem beſtimmten Zeitraum
unter dem Einfluß der äußeren Umſtände, die
ſich darinn vereinigten, alſo auch unter dem

Einfluß ihres Zeitgeiſts einerſeits aus dem Pabſtthum wurde, und andererſeits durch das Pabſtthum gewürkt wurde; oder es ſollte ihm — mit andern Worten — dadurch bemerklicher gemacht werden, wie und wo die Geſchichte des Pabſtthums in jeder Periode in die ſonſtige Zeitgeſchichte hinein — und auch zuweilen aus dieſer Zeitgeſchichte herausläuft. Was ich aber dabey abzweckte, und für die Leſer zu gewinnen hoffte, dieß möchte ich ſie am liebſten aus der Würkung des Total-Eindrucks ſchließen laſſen, den es auf ſie machen wird.

Bey dieſer Einrichtung fand ich es indeſſen unmöglich, mit den zwey Bänden auszureichen, die ich bey der erſten Anlage dieſes Werks für die beſondere Geſchichte des

Pabſt-

Pabſtthums ausgeſetzt und beſtimmt hatte; daher mußte ich mich entſchließen, meine Materie ſo zu vertheilen, daß noch ein dritter damit ausgefüllt werden wird. Das ganze Werk wird alſo erſt mit dem fünften Bande geſchloſſen werden, was vielleicht eine Entſchuldigung bedürfen, aber doch auch eine mehrfache zulaſſen mag. Den Vorwurf hoffe ich wenigſtens nicht zu verdienen, daß ich es durch die Aufnahme von allzuviel fremdartigen Stoff ungebührlich ausgedehnt und vergrößert hätte, ja ich geſtehe ſelbſt, daß ich mir heimlich ſchmeichle, bey dem in dieſem Bande behandelten Gegenſtand ein eigenes kleines Lob dafür zu verdienen, daß ich die Klippe, die dabey dem Hiſtoriker am gefährlichſten iſt, ſo glücklich vermieden, und mich niemahls aus der

Geſchichte des Pabſtthums in die Geſchichte der Päbſte verirrt habe.

Göttingen, den 16. Jul. 1805.

D. G. J. Planck.

Anzei-

Anzeige des Innhalts.

Erſte Abtheilung.

Geſchichte des Pabſtthums in der occidentaliſchen Kirche von der Mitte des neunten bis zu der Mitte des eilften Jahrhunderts.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Geſchichte des Pontifikats in dieſem Zeitraum.

Kap. I. Einleitung in die Geſchichte. Beſtimmung ihres Gegenſtands, und der Behandlung, die ſeine Beſchaffenheit erfordert. S. 3—13.

Kap. II. Zuſtand der Staaten, mit welchen die Römiſchen Biſchöffe in Verbindung ſtanden, beſon=

beſonders jener, welche die fränkiſche Monarchie bildeten, in der Mitte des neunten Jahrhunderts. Veränderungen, welche in ihrer Verfaſſung vorgegangen waren. Einfluß, den ſie ſchon auf die Lage der Römiſchen Biſchöffe gehabt hatten, und neues Ziel, das ſie ihrem Ehrgeiz vorhielten. S. 14—35.

Kap. III. Einmiſchung des Pabſts Nicolaus I. in die Eheſcheidungs-Sache des Königs Lothar von Lothringen. Erſte Schritte, die er darinn vornimmt. S. 35—52.

Kap. IV. Verfahren des Pabſts gegen die Biſchöffe, die in der Sache geſprochen hatten, wobey er ſich über alle bisherige Rechts-Formen hinwegſetzt. S. 53—70.

Kap. V. Weitere Proceduren des Pabſts in dem Handel. Vollſtändiger Sieg, den er über die Biſchöffe und über den König erhält. Umſtände, die ihn dabey begünſtigen. S. 71—101.

Kap. VI. Streitſache des franzöſiſchen Biſchoffs Rothad von Soiſſons. Verfahren des Pabſts darinn. S. 102—126.

Kap. VII. Neue Grundſätze, welche Nicolaus bey dieſer Gelegenheit aufſtellt. Tendenz dieſer Grundſätze. S. 127—147.

Kap. VIII. Hadrian II., der Nachfolger von Nicolaus, weniger glücklich als ſein Vorgänger im Streit mit den Königen. S. 148—168.

Kap. IX. Gleiches Unglück Hadrians in einem Streit mit den franzöſiſchen Biſchöffen. S. 169—204.

Kap. X. Glückliches Haupt-Ereigniß, das unter Hadrians Nachfolger, Johann VIII., für das Pontifikat eintritt. Der Pabſt bekommt Gelegenheit, über das Kayſerthum zu diſponiren. S. 169—223.

Kap. XI. Verſuche Johanns VIII. noch einen zweyten Kayſer zu machen, die jedoch nicht ganz gelingen. Sonſtige Vortheile, die er dem Pontifikat durch andere Unternehmungen verſchafft. S. 233—245.

Kap. XII. Politiſche Verwirrung in dem Zuſtand von Italien und von Rom von dem Tode Johanns VIII. an bis zum J. 962., in welchem die Kayſer-Krone wieder auf das Haupt eines deutſchen Königs, Otto I., kommt. Päbſte dieſes Zeitraums. S. 246—268.

Kap. XIII. Veränderungen in dem Verhältniß zwiſchen Kayſer und Pabſt. Umſtände, welche

che ſie herbeyführen, aber zugleich verhindern, daß ſich in den ſonſtigen Verhältniſſen des Pontifikats während dieſem unruhigen Zeitraum weniger verändert. S. 269—289.

Kap. XIV. Neue Päbſte bis zu Johann XV. Streit, in welchen dieſer wegen des Erzbiſchoffs Arnulph von Rheims mit dem neuen König Hugo Capet von Frankreich verwickelt wird. S. 290—306.

Kap. XV. Fortdauer des Streits. Kritiſche Lage, in welche der Pabſt dabey kommt. Weiſe Feſtigkeit des Benehmens, wodurch er ſeinem Nachfolger den Sieg vorbereitet. S. 306—330.

Kap. XVI. Wie Gregor V. in einer andern Angelegenheit gegen den König von Frankreich den Pabſt ſpielt. Gewinn, den der Römiſche Stuhl zu eben der Zeit daraus zieht, da er wieder gegen den Kayſer in eine bedenklichere Lage kommt. S. 331—353.

Kap. XVII. Sylveſter II. Händel des Erzbiſchoffs Willigis von Maynz mit dem Biſchoff Bernhard von Hildesheim, in welche er hinein-

einge-

eingezogen wird. Unangenehme Erfahrung, die er dabey macht. S. 353—365.

Kap. XVIII. Neue Unruhen in Italien und in Rom. Die Tuſculaniſche Parthie bemächtigt ſich wieder der Herrſchaft über die Stadt und zugleich des Pontifikats. Was dieſes dabey verlohr? und warum es nicht mehr verlohr? S. 366—390.

Erſte Abtheilung.

Zweyter Abſchnitt.

Veränderungen in dem Zuſtand der kirchlichen Geſellſchaft von der Mitte des neunten bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts.

I.

Veränderungen in den gegenſeitigen Verhältniſſen des Staats und der Kirche.

Kap. I. Streben der Kirche, ihr bisheriges Verhältniß mit dem Staat zu verrücken. Wie weit es ſich in den Verſuchen äußert, durch die man den Einfluß der weltlichen Fürſten auf die Beſetzung der Biſthümer einſchränken will. S. 394—411.

Kap. II. Fortdauernder Einfluß der weltlichen Staats-Gewalt auf das kirchliche Synodal-Weſen. Wie und wodurch er etwas vermindert wird. S. 412—432.

Kap. III. Weniger glückliche Verſuche der Kirche, ihre Befreyung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit weiter auszudehnen. S. 433—444.

Kap. IV. Etwas verändertes Verhältniß, in das die Kirche mit dem Staat in Beziehung auf ihre Güter hineinkommt. S. 445—469.

Kap. V. Bemühungen der Biſchöffe ſich in andern Beziehungen mehr Einfluß auf den Staat zu verſchaffen. Was ſie aus ihrem biſchöfflichen Charakter ableiten? S. 470—499.

Kap. VI. Wozu die Biſchöffe ihr kirchliches Straf-Recht, und ihren Einfluß auf die bürgerliche Rechts-Pflege benutzen? S. 500—530.

Kap. VII. Beſſerer und wohlthätigerer Gebrauch, den die Kirche von ihrem Einfluß auf die bürgerliche Rechts-Pflege macht. S. 531—552.

Erſte

Erſte Abtheilung.

Zweyter Abſchnitt.

II.

Veränderungen, die in mehreren Einrichtungen und Verhältniſſen der kirchlichen Geſellſchaft ſelbſt während dieſes Zeitraums vorgehen.

Kap. I. Veränderungen, welche in dieſem Zeitraum die hierarchiſche Verfaſſung und Regierungs-Form des Klerus betreffen. S. 556—578.

Kap. II. Fruchtlos verſchwendeter Eifer, womit man die Geſetze gegen den Eheſtand der Geiſtlichen in Kraft zu ſetzen ſucht. Urſachen und Gründe dieſes Eifers. S. 579—606.

Kap. III. Mittel zu der Erhaltung und Vermehrung des kirchlichen Güterweſens, von denen man in dieſem Zeitalter Gebrauch machen kann. S. 607—625.

Kap. IV. Neue Geſetze und Einrichtungen wegen der Zehenten, wodurch dieſe Quelle

von Einkünften ergiebiger gemacht, und mehr geſichert wird. S. 625—638.

Kap. V. Veränderungen in der Verwaltungs-Art der Kirchen-Güter, durch ihre mehrfache Vertheilung, welche jetzt erzwungen wird, veranlaßt. S. 639—662.

Kap. VI. Eigenthümliches in der kirchlichen Geſellſchafts-Polizey. Größere Strenge ihrer Ehe-Geſetze. Buß- und Ablaß-Praxis dieſer Periode. S. 663—692.

Kap. VII. Veränderungen im Kloſter-Weſen. Gänzlicher Verfall der Kloſter-Zucht. Wodurch veranlaßt? Kloſter-Reformation, die vom Anfang des zehnten Jahrhunderts an betrieben wird. Einige Folgen dieſer Reformation. S. 692—717.

Kap. VIII. Veränderungen in den äußeren Verhältniſſen der Klöſter gegen die Landesherrn, gegen die Diöceſan-Biſchöffe, und gegen die Päbſte. S. 718—746.

Erſte

Erſte Abtheilung.

Zweyter Abſchnitt.

III.

Veränderungen in dem Zuſtand des größeren, aus mehreren vereinigten Geſellſchaften erwachſenen Kirchen-Körpers und in den verſchiedenen Formen ſeiner Verbindung.

Kap. I. Haupt-Veränderung in der Diöceſan-Verfaſſung. Verrückte Stellung der Domkapitel gegen die Biſchöffe. Was der Verfall des kanoniſchen Lebens in jenen dazu mitwürkte? S. 749—767.

Kap. II. Archidiakonen und Archi-Presbyter. Patronat-Weſen. Erſtes Aufkommen der Weih-Biſchöffe in dieſem Zeitraum. S. 768—786.

Kap. III. Bemühungen des Zeitgeiſts, die Bande des Metropolitan-Vereins loſer zu machen. S. 787—804.

Kap. IV. Neue Supremats-Rechte, auf welche die Päbſte Anſprüche machen. Recht der geſetzgebenden Macht, und der ausſchließenden richterlichen Gewalt über die Biſchöffe. S. 805—821.

Kap. V. Zwey weitere Supremats-Rechte, welche die Päbſte ſich anmaßen — das Recht einer konſtitu-

konſtitutiven Gewalt, und eines allgemeinen Epiſkopats — das letzte jedoch nur erſt mittelbar. S. 822—839.

Kap. VI. Wie weit die Ausübung dieſer Rechte den Päbſten jetzt ſchon eingeräumt, oder noch ſtreitig gemacht wurde? S. 839—852.

Kap. VII. Mehrfaches Intereſſe, das die Biſchöffe und noch mehr die Erzbiſchöffe wegen ihrer Pallien bey dem Steigen der päbſtlichen Gewalt haben, wodurch dieſes am meiſten begünſtigt wird. S. 852—876.

Geſchich-

Geſchichte
des
Pabſtthums
in
der occidentaliſchen Kirche.

Erſte Abtheilung.

Von der Mitte des neunten bis zu der Mitte des eilften Jahrhunderts.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Geſchichte des Pontifikats in dieſem Zeitraum.

Kap. I.

Einleitung in die Geſchichte. Beſtimmung ihres Gegenſtandes und der Behandlung, die ſeine Beſchaffenheit erfordert.

§. 1.

Etwas nach der Mitte des neunten Jahrhunderts ſieht man zuerſt in den occidentaliſchen Kirchen das Gebäude des eigentlichen Pabſtthums auf dem Fundament emporſteigen, das allerdings ſchon lange dazu gelegt war. Ein kirchlicher Supremat der römiſchen Biſchöffe war hier ſchon ſeit einem Jahrhundert allgemein ſo weit anerkannt worden, daß man ihnen nicht nur den erſten Rang vor allen andern Biſchöffen, ſondern auch eine würkliche Superiorität über alle andere zugeſtand. Dieſe Superiorität war jedoch in der Ausübung noch

weniger als in der Theorie befeſtigt. Sie war ſelbſt in der Theorie ſo weit beſchränkt, daß ihnen keine weitere Gewalt als das Recht einer gewiſſen Ober-Aufſicht daraus zuwuchs, nach welchem ſie ſich für die Erhaltung der Ordnung, des Anſehens der Geſetze, und vorzüglich des Glaubens und der Lehre in der ganzen Kirche zu verwenden befugt ſeyn ſollten. Es fehlte alſo noch manches daran, daß ſie mit dem geſammten Kirchen-Körper des Occidents nur in das Verhältniß gekommen wären, in welchem nach der älteren Geſellſchafts-Verfaſſung der Kirche ein Patriarch mit ſeinem Sprengel oder ein Metropolit mit ſeiner Provinz ſtehen ſollte. Noch weniger war jetzt ſchon an jenem Verhältniß etwas ausgebildet, durch das ſie in der Folge als die Repräſentanten der allgemeinen Kirche auch mit dem Staat und mit der weltlichen Macht in eine ſo vielfach-neue Berührung kamen; aber von dem angegebenen Zeitpunkt an ſieht man ſie nicht nur ſelbſt Anſtalten machen, und unverkennbar planmäßige Anſtalten machen, um in dem einen und in dem andern Verhältniß etwas anders zu werden, als ſie bisher waren,

ſon-

ſondern ein Erfolg dieſer Anſtalten wird auch ſchon hin und wieder bemerklich.

§. 2.

Wenn man aber ſagt, daß die römiſchen Biſchöffe von jetzt an etwas anders wurden, als ſie bisher geweſen waren, ſo liegt darinn noch nicht, das ſie jetzt ſchon in das volle Pabſt-Verhältniß auf einmahl eingetreten wären. Dieß volle Verhältniß trat nicht eher ein, als bis es dahin gekommen war, daß der Römiſche Biſchoff als Biſchoff der ganzen Kirche anerkannt, oder bis es ihm zugeſtanden wurde, daß er in Beziehung auf jede einzelne Kirche würkliche Biſchoffs-Rechte ausüben dürfe. Erſt dadurch wurden ſie Päbſte im eigentlichen Sinn; und damit ſtand es noch ein Paar Jahrhunderte an: aber auf das deutlichſte erkennt man in der Geſchichte, daß ſie doch ſchon von jetzt an es zu werden ſtrebten, daß jetzt ſchon dieß beſtimmte Ziel vor ihrem Auge ſtand, und von jetzt an mit feſter und unverrückter Stätigkeit von ihnen verfolgt wurde; mithin darf doch die erſte Eintritts-Periode ihrer neuen Exiſtenz, oder die erſte Ein-

tritts-Periode des eigentlichen Pabſtthums von dieſem Zeitpunkt ausgeführt werden.

§. 3.

Dabey wird es aber Pflicht der Geſchichte, die Stuffen-Gänge deſto genauer zu beobachten, und deſto ſorgſamer zu markiren, durch welche die große Veränderung allmählig ausgebildet, und vollendet wurde. Sie kann dieß freylich nicht immer leicht finden; denn die Fortſchritte dieſer Ausbildung erfolgten zuweilen ſehr unmerklich; und wurden ſelbſt hin und wieder durch ſcheinbare, und auch durch würkliche Rückgänge geſtört und unterbrochen. Noch ſchwüriger muß ſie es mit unter finden, dasjenige, was Zufall und Umſtände, was Glück und Kühnheit dabey thaten, von demjenigen abzuſondern, was überlegende Weisheit planmäßig vorbereitete, oder ſpeculirende Klugheit bedachtſam für ihre Zwecke benutzte, und dann bey dieſem letzten wieder dasjenige zu unterſcheiden, was der bloße Impuls einer ſelbſtſüchtigen Leidenſchaft, eines kleinlichten Ehrgeizes, eines herrſchſüchtigen oder auch fanatiſchen Prieſter-Stolzes dabey that, und was edle-

edleren Motiven, was dem Drang einer hö- heren Geiſtes-Thätigkeit, die ſich mit dem mehr oder weniger hellen Bewußtſeyn einer für das Ganze wohlthätigen Abſicht ihren Würkungs-Kreis erweiterte, oder dem Drang des Selbſt-gefühls einer größeren Kraft dabey zugeſchrie- ben werden darf. Es läßt ſich ja voraus nicht anders erwarten, als daß auch hier, wie bey jeder großen Veränderung, in welche Men- ſchen eingriffen, die Beweggründe, wodurch ſie ſich dabey leiten ließen, von einer gemiſch- ten Natur waren; wenn ſich aber nur die Ge- ſchichte durch kein Parthie-Intereſſe verführen läßt, ſich ihren Geſichts-Punkt ſo zu rücken, daß ſie bloß dasjenige erblicken kann, was ſie zu ſehen wünſcht, ſo wird es ihr meiſtens möglich ſeyn, wenigſtens dasjenige zu beob- achten, was in der Miſchung vorſchlug. Dieß iſt dann auch für ihren Zweck hinreichend, da ſie doch immer mehr auf dasjenige, was ſich veränderte, und auf die Würkungen, welche daraus entſprangen, als auf die Urſachen, welche die Veränderung herbeyführten, Rück- ſicht zu nehmen hat. Was hingegen den Stuf- fen-Gang betrift, in welchem ſie fortrückte,

ſo drängen ſich wenigſtens einige der Haupt-Epochen, in denen ſie die merklichſten Fortſchritte machte, dem Beobachter von ſelbſt auf.

§. 4.

Je ſichtbarer aber dieſe große und letzte Haupt-Veränderung in der kirchlichen Verfaſſung nur ſtuffenweiſe zu ihrer Vollendung emporſtieg, deſto mehr iſt ſie auch zu einer eigenen hiſtoriſchen Bearbeitung geeignet. Die Entſtehungs- und Bildungs-Geſchichte des eigentlichen Pabſtthums verdient zwar ſchon deswegen beſonders behandelt zu werden, weil es ja von dem erſten Augenblick ſeines Entſtehens an das große Triebwerk alles Handelns und alles Würkens in der Geſchichte wurde. Das ganze Streben des Zeit-Geiſts geht ja von dieſem Zeitpunkt an durch ſechs Jahrhunderte hindurch in den Kirchen und in den Staaten des chriſtlichen Occidents nur auf die Gründung, auf die Erhaltung und auf die Zerſtörung des neuen Pabſt-Reichs. Alles arbeitet nur für oder wider die neue Herrſchaft der Römiſchen Biſchöffe. Wenn alſo auch die Geſchichte davon in die Geſchichte der allgemeinen Kirche einge-

eingewoben werden ſoll, ſo muß ſie doch nothwendig von dieſer Zeit an zum leitenden Haupt-Gegenſtand darinn gemacht werden. Doch geſetzt auch, daß es durch dieſen Umſtand weiter nicht nothwendig würde, das Werden und Entſtehen, das Wachſen und Steigen, das Sinken und Fallen des Pabſtthums als Gegenſtand einer eigenen Geſchichte zu behandeln, aber wo läßt ſich ein Stoff finden, der ſchon ſeiner Natur nach ſo dazu gemacht wäre, wie dieſer?

§. 5.

Es giebt keinen, und es kann ſchwehrlich einen geben, der mit voller hiſtoriſcher Wahrheit dargeſtellt und mit ſtrenger hiſtoriſcher Gerechtigkeit behandelt ein ſo lebhaftes Intereſſe erregen und unterhalten könnte. Es giebt keinen, und es kann ſchwehrlich einen geben, bey dem ſchon das bloße Aufſpühren der hiſtoriſchen Wahrheit und die Ausübung der hiſtoriſchen Gerechtigkeit ſelbſt ſo viel anziehendes für den Geiſt, für den Verſtand und für das moraliſche Gefühl des Beobachters hätte. Aber es giebt auch nur wenige, bey denen ſich mehr

hiſtoriſche Kunſt anbringen, und würdiger anbringen ließe; mithin iſt es auch ein mehrfacher innerer Reitz, durch den man ſich dazu gedrungen fühlt. Dieſer Stoff iſt zugleich ſo beſchaffen, daß er in eben dem Verhältniß größer, wichtiger und einer eigenen Bearbeitung würdiger erſcheint, in welchem er reiner behandelt wird; denn die Geſchichte des Pabſtthums wird zuverläſſig in eben dem Grade anziehender, oder die Theilnahme, welche ſie erregt, ſteigt in eben dem Verhältniß, in welchem der Haupt-Gegenſtand davon ſorgſamer iſolirt, und von allem fremdartigen geſchieden wird. Nur der klare, durch nichts geſtörte und durch nichts zerſtreute Anblick der Veränderung, welche dabey ins Licht geſetzt werden ſoll, kann das höchſte Intereſſe erregen; daher hat ſich der Bearbeiter vor nichts ſorgfältiger zu hüten, als daß ihm nicht die Geſchichte des Pabſtthums unter der Hand zur Geſchichte der Päbſte wird.

§. 6.

Dabey läßt es jedoch die Natur der Sache nicht nur zu, ſondern ſie macht es ſelbſt nothwendig,

wendig, daß auch alles, was ſich ſonſt in der Verfaſſung der kirchlichen Geſellſchaft in dem Zeitraum umſtellte und umbildete, den die Geſchichte des eigentlichen Pabſtthums ausfüllt, darein eingeſchlungen werden kann, und werden muß. Die Veränderung, welche durch das Aufkommen der neuen Pabſt-Verhältniſſe herbeygeführt wurde, griff ja in alles ein, was zu der Kirche gehörte, und mit der Kirche in Verbindung ſtand. Davon allein floß ja die Revolution aus, durch welche die ganze bisherige Lage der Kirche gegen den Staat nicht nur verrückt, ſondern gänzlich umgekehrt wurde. Dadurch allein wurde in den bisherigen Verhältniſſen der kirchlichen Diöceſan- und Metropolitan-Verfaſſung ſo vieles aus ſeinen Fugen geriſſen. Selbſt in der innerſten häuslichen Einrichtung jeder einzelnen Kirche wurde der Einfluß des neuen Papal-Syſtems vielfach bemerklich, ja ſchon von einzelnen kirchlichen Inſtituten der Kapitel-, der Stifts-, der Kloſter-Verfaſſung gab es keines, das nicht eine neue Form und eine neue Bildung dadurch erhalten hätte.

§. 7.

§. 7.

Unfehlbar kommt man alſo in der beſonderen Geſchichte des Pabſtthums nicht nur an allem vorbey, was ſonſt die kirchliche Geſchichte dieſes Zeitraums nur irgend bemerkungswerthes hat, ſondern man wird ſelbſt durch jene zu allem bemerkungswerthen in dieſer hingeführt. Es erſcheint dann wohl nur in der Beziehung, worinn es mit jener ſteht. Es ſtellt ſich nur von der Seite dar, nach welcher es zu der Einführung oder zu der Befeſtigung des Pabſtthums etwas beytrug, oder ein Hinderniß dabey in den Weg warf, das erſt beſeitigt werden mußte, oder auch die Folge und Würkung davon wurde. Aber in dieſe Beziehungen gebracht verliehrt es nichts von demjenigen, wodurch es ſchon an ſich für die Geſchichte wichtig wird. Es erhält jetzt nur durch ſeine Stellung ein weiteres Intereſſe; daher muß es auch in dieſer Stellung vortheilhafter ſich ausnehmen; für das Ganze der Geſchichte aber erwächſt daraus der Haupt-Vortheil, daß dadurch Einheit hineingebracht wird.

§. 8.

§. 8.

Um es jedoch bemerklicher zu machen, daß im Grunde auch dieſe Geſchichte des eigentlichen Pabſtthums nichts anders, als fortgeſetzte Geſchichte der kirchlichen Geſellſchafts=Verfaſſung iſt, ſo wird es eben ſo ſchicklich als thunlich ſeyn, an dem Ende einer jeden von den beſondern Perioden, in welche ſie zerfällt, oder bey dem Eintritt in jede neue eine Total=Ueberſicht von demjenigen zu geben, was ſich in dem Zeitraum, den die vorhergehende einnahm, in irgend einem der Haupt=Zweige jener Verfaſſung veränderte. Die Perioden ſelbſt aber, in welche ſie zerfällt, werden durch den Gang der Veränderung ſelbſt, welche den Haupt=Gegenſtand der Geſchichte ausmacht, mit der ſchärfſten Genauigkeit abgeſchnitten. Wenigſtens wird es bey der erſten dieſer Perioden, in welche nun der Leſer hineingeführt werden ſoll, jedem höchſt lebhaft auffallen, warum ſie nicht früher als von der Mitte des neunten Jahrhunderts ausgeführt, aber auch nur genau bis zu der Mitte des eilften fortgeführt werden darf.

Kap. II.

Kap. II.

Zuſtand der Staaten, mit welchen die Römiſchen Biſchöffe in Verbindung ſtanden, beſonders jener, welche die fränkiſche Monarchie bildeten, in der Mitte des neunten Jahrhunderts. Veränderungen, welche in ihrer Verfaſſung vorgegangen waren. Einfluß, den ſie ſchon auf die Lage der Römiſchen Biſchöffe gehabt hatten, und neues Ziel, das ſie ihrem Ehrgeiz vorhalten.

§. 1.

Als im J. 858. Nicolaus I. 1) nach dem Tode Benedikts III. auf den Römiſchen Biſchoffs-Stuhl erhoben wurde, ſo hatte ſich zwar der damahlige Haupt-Staat des chriſtlichen Occidents, der fränkiſche Staat, ſchon wieder um etwas aus der Verwirrung herausgewunden, in welche er unter der Regierung Ludwigs des Frommen durch die Schwäche von die-

1) S. *Anaſtaſius* Vit. Nicol. I. *Muratori* Scriptor. rer. Ital. T. III. P. 2. p. 301.

dieſem, und vorzüglich durch die verſchiedenen Theilungen, durch die er die Monarchie zerriſſen hatte, und durch die darüber entſtandenen Unruhen, die auch einige Zeit nach ſeinem Tode noch fortdauerten, gerathen war.

Ludwig II., dem ſein Vater Lothar I. noch vor ſeinem Tode die Kayſer-Würde übergeben hatte, wurde allgemein in dieſer Würde als das Haupt des Carolingiſchen Hauſes anerkannt, und noch williger als rechtmäßiger Innhaber des Königreichs Italien anerkannt, das man als unzertrennlich von der Kayſer-Würde anſah. Von den zwey andern noch lebenden Söhnen Ludwigs des Frommen war Ludwig der Deutſche ſeit dem Vertrag von Verdun vom J. 843. in dem auf einige Zeit nicht mehr geſtörten Beſitz der Länder geblieben, die damahls zu ſeinem urſprünglichen Bayriſchen Erbgut geſchlagen worden waren, und nun ein neues Königreich von Deutſchland bildeten: die Reiche von Neuſtrien und Aquitanien nebſt einem Theil von Burgund, und der ſpaniſchen Mark oder Katalonien, machten hingegen den von dieſer Zeit an bis zum J. 858. auch nicht mehr beſtrittenen Antheil Carls des Kahlen

aus.

aus. Die übrigen Länder, welche ihrem verſtorbenen Bruder, dem Kayſer Lothar I. außer Italien gehört hatten, waren unter ſeine zwey jüngeren Söhne vertheilt worden, denn der eine, Lothar, bekam den größeren Theil des Landes zwiſchen dem Rhein und der Maas [2]), und zwiſchen der Maas und der Schelde [3]), das nun Lotharingen genannt wurde, Carl aber, der jüngſte, das Königreich der Provence zu ſeinem Antheil, das aus der eigentlichen Provence, dem Delphinat, und einem Theil des transjuraniſchen Burgundiens zuſammengeſetzt war. Auch hatte man Gründe zu hoffen, daß dieſe letzte Theilung keinen neuen Zwiſt erregen würde [4]), da es erſt im J. 847. durch den Vertrag zu Merſen recht feyerlich feſtgeſetzt worden war, daß nach dem Tode eines jeden

2) Das ehemalige Auſtraſien.

3) Auch noch den ganzen Strich Landes zwiſchen der Maas und den Gebürgen, welche die Schweiz von der Franche-Comté abſondern.

4) Nur zwiſchen dem neuen Kayſer Ludwig II. und ſeinen Brüdern hätte ſie faſt einen erregt, weil dieſer mit der Theilung nicht zufrieden war.

jeden von den Söhnen Ludwigs ſeine Verlaſſenſchaft ſeinen Nachkommen bleiben ſollte.

§. 2.

Doch dieſer Zuſtand von ſcheinbarer Ordnung, die man wieder in das fränkiſche Staats-Weſen gebracht hatte, war einerſeits noch viel zu neu und zu wenig befeſtigt, als daß man auf ſeine Dauer zählen konnte. Von der Stimmung und Stellung, in welcher Ludwig von Deutſchland und Carl von Frankreich gegen einander ſtanden, hatte man jeden Tag einen neuen Ausbruch zu beſorgen, wozu es auch nach dem Plane des erſten noch in dem J. 858. kommen ſollte. Noch unſicherer war die Stellung, in welche ihre Neffen, die Söhne des Kayſers Lothar, gegen ſie gekommen waren; ließen es ſich aber ihre Oheime auch nicht noch hintennach einfallen, ihnen von der Erbſchaft ihres Vaters etwas abzunehmen, ſo hatten ſie doch ſelbſt durch eine Clauſel in ihrem letzten brüderlichen Erb-Vergleich zu Merſen dafür geſorgt, daß es über jeder künftigen Theilung zu einem neuen Krieg kommen

konnte [5]). Auf der andern Seite hingegen war die innere Verwirrung und die innere Schwäche noch viel bedenklicher, die in allen Theilen der Monarchie und in allen Zweigen ihrer Staats-Verwaltung als Folge der bisherigen Unruhen zurückgeblieben war.

§. 3.

Die feine Einrichtung, durch welche Carl der Gr. und auch noch Ludwig I. [6]) die Einheit der Monarchie und damit ihre innere Kraft wie ihre äußere Stärke auf immer zu ſichern geſucht hatten, die feine Einrichtung, nach welcher

5) Im Art. IX. des Vergleichs war die Clauſel angehängt, daß die jüngeren Prinzen nur unter der Bedingung die väterlichen Beſitzungen behalten dürften, "wenn ſie ſich gehorſam „gegen ihre Oheime erzeigen würden — Si „ipſi nepotes patruis obedientes eſſe conſenſe„rint."

6) Nach ſeiner Charta diviſ. Imper. vom J. 817. Die Idee dieſer Einrichtung hat kein Geſchichtforſcher ſo treffend aufgefaßt und ſo ſchön entwickelt, als *Moreau* in ſeinem Diſcours XI. ſur l'hiſtoire de France und wieder Diſc. XIII. T. X. p. 113. ff.

welcher alle Zweige des regierenden Hauſes immer denjenigen, dem die Kayſer-Würde zufiel, für das Oberhaupt der Familie und zugleich für das Oberhaupt der ganzen Monarchie erkennen ſollten, war ſchon völlig wieder vernichtet. Wenigſtens die Regenten von Frankreich und Deutſchland betrachteten ſich bereits in allen Beziehungen als ganz unabhängig von dem Kayſer, und waren um ſo weniger geneigt, ihm irgend einen würklichen Vorzug einzuräumen, je weniger ſich in der Lage, worinn er ſich befand, ſeine wahre faſt allein auf Italien eingeſchränkte, und in Italien ſelbſt nur allzuſehr von den Saracenen oder von den Arabern gedrängte Macht mit der ihrigen meſſen konnte. Auch ſeine Brüder hielten ſich bald durch das einmahl zerriſſene Band, das die Familie zuſammenhalten ſollte, nicht mehr gebunden; aber wenn dadurch jeder von ihnen in ſeinem Eigenthum von einer Seite her unbeſchränkter geworden zu ſeyn ſchien, ſo hatte ihre würkliche Macht darüber in allen andern Beziehungen den merklichſten Abfall erlitten.

§. 4.

Jeder von dieſen Regenten war auf die ſchmählichſte Art von den Großen ſeines Reichs abhängig geworden, deren Hülfe ſie in ihren bisherigen Kriegen mit einander gebraucht hatten. Das königliche Anſehen war ſo tief geſunken, daß es überall nicht nur von dem Einfluß der auf einem Reichstag vereinigten Stände, ſondern nur allzuoft ſchon von der Macht einzelner Großen überwogen wurde. Wollte es ein Monarch noch zuweilen behaupten, ſo war er gezwungen, ſich eine Parthie unter dieſen zu machen, und ſich jetzt von ſeinen Biſchöffen gegen die Herzoge und Grafen, jetzt von den Herzogen und Grafen gegen die Biſchöffe helfen zu laſſen; da er aber die Dienſte der einen ſo gut als die Dienſte der andern immer erkaufen mußte, ſo kam er zuletzt mit allen in ein immer nachtheiligeres Verhältniß hinein. Gelang es ihm jedoch nicht, ſie zu trennen, ſo mußte er ſich herablaſſen, auf einen mehr als gleichen Fuß mit ihnen zu unterhandeln; denn ſah ſich nicht Carl der Kahle auf der Verſammlung zu Verberie ſogar gezwungen, allen Großen ſeines Reichs die

freye

freye Wahl zu laſſen, welchen von den Prinzen des Carolingiſchen Hauſes ſie als ihren Herrn erkennen wollten [7])? Aber bey dieſen Umſtänden mußte auch bald jeder Schein von Ordnung aus allen übrigen Zweigen der Staats-Verfaſſung verſchwinden, und zugleich das ganze Reich in einen faſt wehrloſen Zuſtand gegen äußere Feinde gerathen; auch hatte man von dieſem letzten ſchon ſeit dem J. 841, bey den faſt jährlich wiederholten Einfällen der Normänner, die immer weiter in das Innere des Reichs dabey vordrangen [8]), die traurigſten Erfahrungen gemacht, ſo wie ſich die verderblichen Folgen des erſten in tauſend Erſcheinungen zeigten.

§. 5.

7) "Et mandat vobis ſenior veſter, quia ſi aliquis de vobis talis eſt, cui ſuus ſenioratus non placet, et illi ſimulat, ut ad alium ſeniorem melius quam ad illum acaptare poſſit, veniat ad illum." Art. XIII.

8) Bis ſie ſich im J. 876. unter ihrem Anführer Rollo in Frankreich feſtſetzten.

§. 5.

Eine Erſcheinung war es jedoch vorzüglich, welche in allen beſonderen Staaten, die noch den großen Körper der fränkiſchen Monarchie zu bilden ſchienen, eine vorgegangene Haupt-Verrückung der urſprünglichen oder der von Carl dem Großen geordneten Verhältniſſe ihres Staats-Vereins ankündigte, und überall gleichförmig ankündigte. Die Kirche — dieß war dieſe Erſcheinung — hatte es dahin zu bringen gewußt, daß ihr jetzt ſchon eine gewiſſe Obermacht nicht nur in dem Staat, ſondern auch über den Staat eingeräumt worden war; denn die Biſchöffe waren in ihrem Charakter, als Repräſentanten der Kirche, die Richter und zwar die geſetzmäßig anerkannten Richter der Könige geworden. Sie hatten ſich bereits auch noch einige andere Rechte herausgenommen, oder der weltlichen Macht noch mehr von demjenigen, was ſie bisher behauptet hatte, abgenommen [9]; doch der weitere Zu-

9) Wie das höchſt wichtige Vorrecht, daß ſie über alle Verbrechen, welche gegen ihren Stand began-

Zuwachs von Gewalt, welche ſie dadurch erhielten, wurde eigentlich nur durch das neue Verhältniß bedeutend, in das ſie durch jenen Umſtand gekommen waren, ſo wie ihnen vorzüglich dieß neue Verhältniß zu dem weiteren Zuwachs geholfen hatte.

§. 6.

Wie es dahin gekommen war? — erſieht man aus der Geſchichte des Krieges, den Ludwig I. mit ſeinen drey älteren Söhnen zu führen hatte. Die Söhne glaubten den Vater auf keinem kürzeren und für ſie ſelbſt ſichereren Wege vom Thron verdrängen zu können, als wenn ſie ihn durch das Urtheil der Kirche im J. 833. der Regierung entſetzen ließen. Das Volk ſollte dabey glauben, daß ihn Gott gerichtet habe, und das Volk glaubte es würklich, da es nicht nur ſeine Biſchöffe, die ſich ſehr gern dazu brauchen ließen, ihm vorſagten,

begangen worden waren, ſelbſt erkennen durften, welches ſie ſchon von Ludwig I. ſich hatten verſichern laſſen. S. Capit. Tribur. bey Baluz T. I. p. 625.

ten, ſondern da ſich auch der ſchwache Ludwig ſelbſt gerade ſo, als ob er es glaubte, dabey zu benehmen ſchien [10]). Da er bald nach ſeiner erlittenen Demüthigung durch zwey ſeiner Söhne, die mit dem dritten zerfallen waren, der Gewalt von dieſem wieder entriſſen, und auf das neue wehrhaft gemacht wurde, ſo hielt er es doch für nöthig, ſich erſt durch die Kirche zum Wiederantritt der Regierung berechtigen zu laſſen, und erkannte eben damit ihre richterliche Gewalt über Könige mehr als nur ſtillſchweigend an.

§. 7.

Aber zwey ſeiner Söhne, von denen der eine ſelbſt ihr ſo unpolitiſch zu dieſer neuen Gewalt geholfen hatte, machten ja in der Folge die Erfahrung an ſich ſelbſt, wie feſt ſich der Glaube daran durch jenen einzigen Vorgang der Nation, oder wenigſtens den Biſchöffen eingedrückt hatte. Im J. 843. ſprach eine Synode zu Achen das Abſetzungs-Urtheil über den

10) S. Acta exauctorationis Ludovici bey *du Chesne* T. II. p. 234.

den Kayſer Lothar aus [11]), wie er es ehemahls über ſeinen Vater hatte ausſprechen laſſen, und im J. 858. brachte noch Ludwig der Deutſche eine Verſammlung von Biſchöffen zu Attigny unter dem Vorſitz des Erzbiſchoffs Wenilo von Sens zuſammen, durch die er Carln den Kahlen von Frankreich der Regierung entſetzen ließ. Weder in dem einen noch in dem andern Fall kam zwar das Urtheil zur Vollziehung, weil in dem erſten Fall noch eine mächtige Parthie von den Großen, und in dem andern Fall ſelbſt noch eine mächtige Parthie von Biſchöffen auf der Seite des abgeſetzten Regenten war. Als man jedoch auf dem Congreß zu Milly über die Caſſation des Urtheils gegen den Kayſer Lothar zur Sprache kam, ſo wagten es die Großen nicht, ſo wagten es ſelbſt die Abgeordneten des Kayſers nicht, die Competenz der Inſtanz, welche das Urtheil geſprochen hatte, oder das Recht der Biſchöffe dazu zu bezweifeln, ſondern es wurde nur dagegen

11) S. *Nitbard* de diſſenſione filiorum Ludovici Pii. L. IV. in dem Recueil des Hiſtoriens des Gaules et de France T. VII. p. 30.

gegen vorgebracht, daß es nicht mit der gehörigen Förmlichkeit abgefaßt worden ſey. Allein bey jener Gelegenheit hatten ſich ja die Biſchöffe nicht nur das Recht, den Kayſer zu richten, nicht nur das Recht, ihn der Regierung zu entſetzen, ſondern auch das Recht angemaßt, die Regierung wieder zu vergeben, und über die ihm abgenommenen Länder zu diſponiren [12]) — und auch dagegen war von niemand eine Proteſtation eingelegt worden.

§. 8.

Dieß war der Zuſtand, in welchem ſich das fränkiſche Staats-Weſen zu der Zeit befand,

12) Nach der Abſetzung Lothars erklärten die Biſchöffe ſeinen zwey Brüdern, daß ſie ihnen ſein Reich nicht eher übertragen würden, bis ſie vorher vor den Großen und vor dem Volk feyerlich verſichert hätten, daß ſie es nicht nach dem Beyſpiel des gottloſen Lothars, ſondern nach dem Willen und nach den Geſetzen Gottes regieren wollten. Dieſe Verſicherung ſtellten ſie auch aus, und nun erſt ſagte ihnen der vorſitzende Biſchoff: "Wir „ermah-

fand, da Nicolaus I. das Pontifikat antrat, und unter dieſem Zuſtande mußten nothwendig auch damahls ſchon die Verhältniſſe des Römiſchen Biſchoffs zu den fränkiſchen Monarchen und zu dem Kayſer im beſondern etwas verrückt worden ſeyn. Wenn die Macht und das Anſehen der Biſchöffe überhaupt in dem Staat geſtiegen war, ſo mußte auch das ſeinige einen höchſt bedeutenden Zuwachs erlangt haben, denn er war ſchon von Carl dem Großen als der erſte und ſelbſt als der Obere von allen ausgezeichnet worden. Er kam eben dadurch mit allen den Regenten, unter welche die Monarchie vertheilt worden war, in eine nähere und häufigere Berührung, wobey er doch nur unter demjenigen, dem Italien zugefallen war, oder unter dem Kayſer als eigentlicher Unterthan ſtand, und nur dieſen für ſeinen Herrn zu erkennen hatte. Es mußte ihm daher auch vielfach leichter als den übrigen Biſchöffen werden, ſich in eine günſtigere Lage gegen ſie hineinzurücken; doch ſelbſt wenn er auch

„ermahnen und befehlen euch aus göttlichem „Anſehen, das Reich anzunehmen, und nach „dem Willen Gottes zu regieren.“

auch gar nicht dazu mitgewürkt hätte, ſo mußte ſchon die veränderte Lage der übrigen Biſchöffe auch eine Veränderung der ſeinigen nach ſich ziehen. Dieſe fühlten es ja ſelbſt, daß ſie ſich nicht würden entbrechen können, den Römiſchen Biſchoff an die Spitze der Theokratie zu ſtellen, in welche ſie die fränkiſche Staats-Verfaſſung umbilden wollten; daher zogen ſie ihn ſelbſt bey dem erſten theokratiſchen Gewalts-Actus zu, den ſie bey der Abſetzung des Kayſers Ludwigs I. ausübten [13].

§. 9.

Allein es läßt ſich nicht verkennen, daß die Römiſchen Biſchöffe ſelbſt auch von dieſer Zeit an den Gedanken aufgefaßt hatten, die Verwirrung im fränkiſchen Staat zu der Vergrößerung ihrer Macht oder überhaupt zu ſeiner Ver-

13) Es war Gregor IV., den Lothar zu dieſer Abſicht aus Italien mit ſich brachte. Sein Benehmen dabey wird am ausführlichſten von dem gleichzeitigen Lebensbeſchreiber des Abts Wala erzählt, der ſelbſt ſo viel Antheil daran hatte. S. Vita Venerabilis Vallae in dem Rec. des Hiſtor. de France P. VI. p. 291.

Veränderung ihrer Stellung zu benutzen, und daß ſie ſchon die ganze Regierung Lothars I. hindurch bey mehreren Gelegenheiten planmäßig darnach handelten. Verſuchte es doch ſchon Sergius II. im J. 844., ſich und den Römern den Huldigungs-Eyd zu erſpahren, den der damahlige Prinz Ludwig, der nachherige Kayſer, im Nahmen ſeines Vaters von ihnen forderte, und zwar an der Spitze einer Armee von ihnen forderte [14]); ja veränderte ſich ſelbſt ſchon von dieſer Zeit an der Römiſche Canzley-Styl auf eine Art, die allein ſchon die Annäherung einer neuen Epoche in der Geſchichte des Pontifikats ankündigen könnte. Es wurde ſchon eigene von jetzt an [15]) immer

14) S. *Anaſtaſ.* in Vita Sergii II. *Muratori* Annal. T. V. p. 16.

15) Von Leo IV. an. Dieß bemerkt Garnier in ſeinen Noten zu dem Liber diurnus Pontiff. roman. p. 151. Auch findet ſich nur in zwey ſpätheren päbſtlichen Schreiben eine Abweichung von der neuen Regel, nehmlich in einem Brief des Pabſts Formoſus, und in einem andern von Benedikt VII., allein der erſte

mer beobachtete Regel dieſes Styls, daß in allen ihren Briefen der Nahme der Perſon, an welche ſie gerichtet waren, dem ihrigen nachgeſetzt wurde; faſt zu gleicher Zeit hörten ſie aber auch auf, die Titel Dominus und Domina von irgend einer Perſon zu gebrauchen, und gaben dadurch am offenſten den Entſchluß zu erkennen, ſich aus jedem Verhältniß, das dieſe Titel ausdrückten, herauszuſetzen.

§. 10.

Dazu bekamen ſie aber auch noch mehr beſondere Aufmunterungen von Seiten derjenigen, mit denen ſie bisher in einem ſolchen Verhältniß geſtanden waren. Unter Ludwig dem Frommen war ja auch ſchon der kayſerliche Canzley-Styl gegen ſie viel reſpektvoller geworden [16]). In dem nehmlichen Jahr, da Lud-

erſte iſt wahrſcheinlich unächt, und bey dem andern erklärt ſich die Abweichung ſehr leicht aus einem beſondern Umſtand, der dabey eintrat.

16) Die Aufſchrift eines Briefs von Carl dem Gr. aus der Zeit, da er noch nicht Kayſer war,

Ludwig II. auf den Thron kam, machte man zu Rom bey der Wahl Benedikts III. die Erfahrung, daß ſich ein von den Römern gewählter Biſchoff, der nur die mächtigere Parthie in der Stadt auf ſeiner Seite habe, auch gegen den Willen des Kayſers und ſeiner Wahl-Commiſſarien behaupten laſſe. In den nächſtfolgenden Jahren zogen ihn wechſelsweiſe Ludwig von Deutſchland und Carl der Kahle von Frankreich in ihre neuen Händel hinein, indem jeder den andern bey ihm anklagte, und gewiſſermaßen ſein Richter-Amt gegen den andern implorirte. Bey dieſen Umſtänden hätte ein

war, an Leo III. lautete folgendermaßen: Carolus, gratia Dei, Rex Francorum et Longobardorum, ac Patricius Romanus, Leoni Papae, perpetuam beatitudinis in Chriſto ſalutem. Ein gemeinſchaftlicher Brief Ludwigs I. und ſeines Sohnes Lothar an Eugen II. trägt hingegen bereits die folgende Aufſchrift: Sanctiſſimo et reverendiſſimo Domino et in Chriſto Patri, Eugenio, ſummo Pontifici et univerſali Papae, Ludovicus et Lotharius, ſumma ordinante providentia, Imperatores auguſti, ſpiritales filii veſtri ſempiternam in Chriſto ſalutem.

ein Römiſcher Biſchoff mehr als ein Heiliger ſeyn müſſen, wenn er der Verſuchung, ſich auch ſelbſt etwas mehr herauszunehmen, hätte wiederſtehen ſollen, da ſie ihm ſo verführeriſch nahe gelegt wurde; aber dieſe Umſtände zeichneten zugleich dem erſten nur etwas unternehmenden Pabſt, der jetzt auf den Römiſchen Stuhl kam, theils das Ziel, das er zu verfolgen hatte, theils den Weg vor, auf welchem er hoffen konnte, es am leichteſten zu erreichen.

§. 11.

Sie mußten ihm den Entwurf eingeben, jetzt zuerſt die weltlichen Fürſten mehr daran zu gewöhnen, und es dadurch unvermerkt zum Grundſatz des allgemeinen Staats-Rechts aller chriſtlichen Länder zu machen, daß auch ſie in dem Oberhaupt der Kirche ihren Oberherrn zu reſpektiren hätten. Die Anſtalten waren ja ſchon dazu gemacht, ihnen die Kirche überhaupt als ihre Gebieterin vorzuſtellen, und dieſe Anſtalten hatten bereits trefflich gewürkt; man konnte alſo ſehr wahrſcheinlich hoffen, daß ſie ſich leichter würden dazu bringen laſſen,

ſen, dieſe Vorſtellung auf das Oberhaupt der Kirche zu übertragen; wenn aber dieß einmahl erhalten war, ſo ließ ſich noch gewiſſer vorausſehen, daß die weitere Vergrößerung der päbſtlichen Macht und des päbſtlichen Einfluſſes nach allen andern Seiten hin nur wenige Schwürigkeiten mehr finden würde.

§. 12.

Dieß war wenigſtens unverkennbar der Entwurf, nach welchem jetzt von Nicolaus I. an noch mehrere ſeiner Nachfolger mit planmäßiger Stätigkeit handelten. In den Handlungen von Nicolaus ſelbſt wird es aber am unverkennbarſten; nur darf man nicht vorausſetzen, daß ſich ſchon das beſtimmte Streben nach einer würklichen päbſtlichen Univerſal-Monarchie darinn erblicken laſſen müßte. Man hat gar nicht nöthig anzunehmen, daß er bey dem Entſchluß, ſich eine gewiſſe Obergewalt über die weltlichen Fürſten zu verſichern, auch ſchon die ganze Ausdehnung überſchaut habe, zu der ſich dieſe Obergewalt erweitern laſſen könnte, wie wohl man durch alle dieſe Unternehmungen und beſonders durch den Zuſammenhang

ſeiner Unternehmungen Anlaß genug zu der Vermuthung bekommt, daß ſeine Politik einen ſehr umfaſſenden Blick haben mochte.

§. 13.

Vor dem würklichen Eintritt in die beſondere Geſchichte davon mag es indeſſen am ſchicklichſten ſeyn, auch noch bemerklich zu machen, daß ein Römiſcher Biſchoff, der ſich um dieſe Zeit ſeinen Würkungs-Kreis etwas erweitern wollte, auch von der Seite des einzigen Staats, auf den er noch außer dem fränkiſchen Rückſicht nehmen mußte, keine große Hinderniſſe zu fürchten hatte. Dieſer eine Staat war der engliſche, denn der größte Theil des chriſtlichen Spaniens ſtand immer noch unter der Herrſchaft der Saracenen, alſo außer aller Berührung mit Rom; in England hingegen war indeſſen die alte gewohnte Ehrfurcht vor dem Stuhl des heiligen Petrus eher vermehrt als vermindert worden. Noch im J. 847. hatte hier der König Aethulf oder Aethelwolff denjenigen Theil des Landes ebenfalls dem heiligen Petrus zinsbar gemacht, der bisher von der Peters-Steuer, die der König

Ina ſeinen Unterthanen angeblich aufgelegt hatte, frey geblieben war. Eben dieſer König aber ſchickte noch im J. 854. ſeinen Sohn Alfred mit einem großen Gefolge der edelſten Engländer nach Rom, um ihm das Glück zu verſchaffen, daß er von dem Pabſt Leo IV. mit eigenen Händen geſalbt werden konnte. Der Pabſt hingegen ließ ihm noch ein größeres Glück zu Theil werden, denn er adoptirte ihn förmlich im Nahmen der Römiſchen Kirche, und ſicherte dadurch ſeinen Nachfolgern eine weitere Gewalt über den künftigen König, bey deren Ausübung man am wenigſten eine Proteſtation von ſeiner Seite zu beſorgen hatte.

Kap. III.

Einmiſchung des Pabſts Nicolaus I. in die Eheſcheidungs-Sache des Königs Lothar von Lothringen. Erſte Schritte, die er darinn vornimmt.

§. 1.

Noch ehe Nicolaus das Pontifikat antrat, hatte ihm ſchon das Glück die Gelegenheit bereitet,

reitet, bey welcher er zum erſtenmahl die eigentliche Pabſt-Rolle mit einem faſt gewiß vorauszuſehenden höchſt glücklichen Erfolg ſpielen konnte. Es waren nehmlich die Ehe-Diſſidien des jungen Königs Lothar von Lothringen, welche ihm die Gelegenheit und zugleich die ſtärkſte Aufforderung dazu gaben; dieſe Diſſidien aber waren ſchon im J. 857. zu ihrem Ausbruch gekommen.

§. 2.

Dem jungen Regenten war ſeine Gemahlin Teutberge, die Schweſter des Herzogs Hubert, eines mächtigen Dynaſten in dem transjuraniſchen Burgundien, nach einem kurzen Eheſtande mit ihr ſehr bald entleidet, weil ihn die Reize eines andern Frauenzimmers, mit Nahmen Walrade, gefeſſelt hatten. Nach den eigenen Angaben Lothars, auf die er in der Folge ſeine Vertheidigung baute, hatte zwiſchen ihm und Walraden ſchon eine ältere, in ihren früheren Jahren entſtandene und ſelbſt von ſeinem Vater gebilligte Liebe ſtatt gefunden, die er nur den politiſchen Gründen, welche ſeine Heyrath mit Teutbergen erzwangen, aufzuopfern

genö-

genöthigt wurde. Wenn man ſich aber auch geneigt fühlt, an die Geſchichte dieſer früheren Liebe zu glauben, und ſelbſt geneigt fühlt, etwas zur Entſchuldigung Lothars darinn zu finden, ſo muß man ſich doch immer noch ſtärker durch die ſchändlichen Künſte empört fühlen, durch welche jetzt die arme Teutberge wiederum ihrerſeits Walraden aufgeopfert werden ſollte. Um einen Vorwand zu der Scheidung von ihr zu bekommen, ließ ſie Lothar förmlich vor einem Gerichts-Hof von Biſchöffen, die er ernannt hatte, wegen eines infamirenden Verbrechens anklagen [1]), und zwang ſie, ſich durch das Gottes-Gericht des ſiedenden Waſſers zu reinigen. Da aber ihr Stell-Vertreter ſo glücklich war, die Probe zu beſtehen, und ſie alſo von den Biſchöffen losgeſprochen werden mußte, ſo fieng er ſie nach einem kurzen Zwiſchenraum mit einer noch wilderen Gewaltthätigkeit zu verfolgen an. Indem er jetzt vorgab, daß bey dem Gottes-Gericht ein Betrug geſpielt worden ſey, legte er

1) Wegen eines vor ihrer Verheyrathung begangenen Inceſts mit ihrem Bruder.

er es darauf an, ſie ſo lange zu mißhandeln, bis ſie ſich ein eigenes Geſtändniß ihres Verbrechens abpreſſen ließe, und dieſe Mißhandlungen trieb er in der Gefangenſchaft, in welcher er ſie hielt, zu einem ſolchen Grad, daß ſie ſelbſt zuletzt das äußerſte für ihr Leben befürchten zu müſſen glaubte.

§. 3.

So hatten ſich hier die Sachen theils vor theils nach der Wahl von Nicolaus geſtellt, und ſo ſtanden ſie, als er wahrſcheinlich noch im J. 859. [2]) von Teutbergen und ihren Freunden aufgefordert wurde, mit ſeinem Anſehen dazwiſchen zu treten [3]). Die Aufforderung hatte an ſich nichts ungewöhnliches, denn es war ja ein Gegenſtand, der für die Kognition der Kirche gehörte, es war die Trennung oder

2) Nach der Erzählung Hincmars von Rheims war wenigſtens das vorhin erzählte im J. 859. vorgefallen.

3) S. Nicolai I. ep. XXII. ad Epiſcopos Galliae bey *Labbé* T. VIII. p. 394. "Teutberga, ſchreibt der Pabſt, multis vicibus Sedem apoſtolicam lacrimoſis literis ſtuduit appellare."

oder Aufhebung einer Ehe, welche dabey in Streit kam, und es war eine Königin, welche ſeinen Beyſtand und ſeine Verwendung gegen die ungerechteſte Unterdrückung dabey aufrief. Es war daher auch ganz in der Ordnung, daß ſich der Pabſt keinen Augenblick bedachte, in die Sache hineinzugehen, denn es war auch gar nichts neues und ungewohntes, daß ſich die Päbſte auf eine erhaltene Aufforderung in einen ſolchen Handel einmiſchten, und ſelbſt nichts neues und ungewohntes, daß ſie ſich unaufgefordert um die Ehen und um die Eheſcheidungen der Könige bekümmerten [4]. Außerdem mußte oder konnte ihn doch in dieſem Fall noch der lebhafteſte, durch den ſtärkſten

4) Es nahm daher auch kein Menſch Anſtoß daran, oder fand dabey etwas gegen die Ordnung, da ſich Nicolaus um die nehmliche Zeit in die Ehe-Händel des Grafen Boſo einmiſchte, und in die halbe Welt herum ſchrieb, daß man die entflohene Gemahlin des Grafen, die berüchtigte Ingeltrude, nirgends aufnehmen ſollte. S. ſeine Briefe deshalb bey *Labbe* T. VIII. p. 439. 480.

ſten Unwillen über die ſchändlichſte Ungerechtigkeit dringender gemachte Wunſch, ſich der unterdrückten Unſchuld anzunehmen, in die Sache hineinziehen — und zuverläſſig war Nicolaus auch dafür empfänglich genug — allein in der ganz neuen Art, womit er ſich dabey benahm, und doch zugleich mit der bedachtſamſten Vorſicht benahm, wurde es auffallend ſichtbar, daß es wenigſtens nicht dieſe Betrachtungen allein waren, welche dabey auf ihn würkten.

§. 4.

Man muß jedoch auch noch voraus wiſſen, daß dabey mehrere andere Umſtände zuſammenkamen, welche den Pabſt beſtimmen konnten, mit raſcherer Entſchloſſenheit in die Sache hineinzugehen. Wenn auch ein Richter die völlige Unſchuld Teutbergens in Beziehung auf die Infamie, die ihr der König zur Laſt gelegt hatte, noch nicht für erwieſen anſehen durfte, ſo hatte ſie doch die allgemeine Volks-Stimme in ganz Frankreich und Lothringen ſchon für ſchuldlos und mit dem lauteſten Unwillen über das Verfahren ihres Gemahls für ſchuldlos

los erklärt. Die Familie der gekränkten Königin hatte zugleich einen mächtigen Anhang, der ſchon in Bereitſchaft ſtand, ſich mit offener Gewalt für ſie zu verwenden, ja ſie konnte ſelbſt auf den Beyſtand des Königs von Frankreich rechnen, dem ohnehin mit jedem Vorwand zu einem Kriege mit ſeinem Neffen immer gedient war. Dieſer erklärte ſich auch bald ſo weit für Teutbergen, daß er ihr, nachdem ſie aus ihrer Gefangenſchaft zu entkommen gewußt hatte, einen Zufluchts-Ort in ſeinen Staaten anwies; alſo durfte auch der Pabſt darauf zählen, daß ſeine Verwendung für ſie in jedem Fall von mehreren Seiten her unterſtützt, ſo wie er gewiß war, daß ſie faſt allgemein gebilligt werden würde. Am wenigſten hatte er dabey zu beſorgen, daß ſich vielleicht der Kayſer ſeines Bruders Lothar allzulebhaft annehmen, und daß er mit dieſem, der freylich in ſeiner Nähe war, in eine Kolliſion darüber kommen könnte; denn einerſeits ſtanden auch die zwey Brüder nicht zum Beſten mit einander, und andererſeits hatte Ludwig II. ihm ſelbſt ſchon mehrere Beweiſe einer ſo reſpektvollen Ergebenheit gege-

ben [5]), daß er wohl etwas darauf wagen durfte.

§. 5.

Doch gegen alle bedenkliche Folgen, welche aus der Einmiſchung des Pabſts in dieſen Handel entſpringen konnten, wurde er bald noch auf eine andere Art geſichert, denn ehe er noch auf die Aufforderung Teutbergens etwas thun konnte, wurde er ja auch von ihrer Gegen-Parthie ſelbſt hineingezogen. Lothar hatte endlich durch gewaltſame Mittel von ſeiner Gemahlin ein vorgebliches Geſtändniß ihres Verbrechens erpreßt, das er ſogleich einer Synode ſeiner Landes-Biſchöffe, die er zu Achen im J. 860. verſammelte, vorlegen ließ. Dieſe Biſchöffe, von denen die bedeutendſten, nehmlich die zwey Erzbiſchöffe von Cöln und von Trier notoriſch zu der Hof-Parthie, alſo zu der Parthie Walradens und ſelbſt zu ihrer Familie gehörten, erkannten darauf ohne weitere Unterſuchung, daß ſich Teutberge der öffentlichen Kirchen-Buße unterwerfen müſſe, und gaben zugleich dem König zu verſtehen, daß

5) S. *Anaſtaſius* in dem Leben Nicolaus I.

daß er ohne Verletzung ſeines Gewiſſens nicht länger mit ihr leben könne [6]). Als ſich aber das allgemeinſte Volks=Geſchrey darüber erhob, und als beſonders in Frankreich, wohin die Königin bald darauf geflohen war, auch eine mächtige Parthie von Biſchöffen dagegen aufſtand, an deren Spitze ſich der Erzbiſchoff Hincmar von Rheims geſtellt hatte [7]), ſo hielten es die Richter Teutbergens und Lothar ſelbſt für nöthig, ſich einigermaßen gegen die Folgen zu verwahren, welche der Handel nach ſich ziehen könnte. Sie gaben jetzt alſo ſelbſt dem Pabſt davon Nachricht, und ſuchten ihn zwar von der Legalität ihrer Proceduren in der Sache zu überzeugen, aber wagten es doch nicht, geradezu ſich ſeine Beyſtimmung zu erbitten, denn der König ſchrieb ihm, daß er bereit ſey, den Proceß noch einmahl vor eine große Synode zu bringen, zu welcher alle Biſchöffe der ganzen Monarchie berufen werden ſollten [8]).

§. 6.

6) Concil. T. VIII. p. 696.

7) S. *Hincmari* Archiepiſcopi de Divortio Lotharii regis, et Tetbergae reginae. Opp. T. I. p. 561.

8) S. Concil. *Labb.* T. VIII. p. 390. Auch die Biſchöffe

§. 6.

Damit ſah es freylich aus, als ob Lothar und ſeine Biſchöffe den Pabſt nur abhalten wollten, ſich in die Sache zu miſchen, weil ſie ſich ja ſelbſt zu einem andern ordnungsmäßigen Wege erboten, auf welchem ſie beendigt werden ſollte. Auch die franzöſiſchen Biſchöffe, welche darauf beſtanden [9]), daß dieſer Weg eingeſchlagen werden müſſe, ſchienen ſomit nicht daran gedacht zu haben, daß der Pabſt ſelbſt in der Sache ſprechen ſollte oder ſprechen könnte, ſondern wünſchten bloß durch ſeine Dazwiſchenkunft zu bewürken, daß ſie deſto gewiſſer in jenen einzig-ordnungsmäßigen Gang gebracht werden ſollte. Wenn daher Nicolaus ſogleich einen Schritt gethan hätte, aus dem es ſich allzudeutlich hätte merken laſſen, daß er ſich ſelbſt das Kognitions-Recht in dem Handel anmaßen wolle, ſo würden ſie ſich ohne Zweifel eben ſo ſehr als Lothar und ſeine

Biſchöf-

ſchöffe ſchrieben an den Pabſt, und erſuchten ihn, daß er nur die Geſandten ihres Königs abwarten möchte, die ihn von der ganzen Sache unterrichten würden. Eb. daſ. p. 697.

9) S. *Hincmar.* Opp. T. I. p. 683.

Biſchöffe gewundert haben; doch Lothar erſpahrte ihm auch hier die Nothwendigkeit, auf eine beſondere Wendung zu denken, denn er that ſeinerſeits einen neuen Schritt, der vollends alles gegen ihn in eine Stimmung brachte, in welcher man auch die ungewohnteſte Procedur, die der Pabſt vornehmen mochte, mehr als zu entſchuldigen geneigt war.

§. 7.

Auf das gewiſſeſte überzeugt, daß das Urtheil der großen Synode, auf welche die franzöſiſchen Biſchöffe drangen, gegen ſeine Wünſche ausfallen würde, beſchloß der König, ihr durch eine Handlung zuvorzukommen, welche die Freunde Teutbergens von der Fruchtloſigkeit aller weiteren Bewegungen zu ihrem Vortheil überzeugen, und ſie eben dadurch auch von allen weiteren abhalten ſollte. Die nehmlichen Biſchöffe [10]), welche bereits gegen die Königin geſprochen hatten, ließ er jetzt im J. 862. noch einmahl zu Achen zuſammenkommen,

10) Die Erzbiſchöffe von Cöln und Trier nebſt den Biſchöffen von Metz, Verdun, Tongern, Utrecht und Straſburg.

men, und ſich durch einen Synodal-Schluß, den ſie hier abfaßten [11]), nicht nur zu der Trennung von ihr bevollmächtigen, ſondern auch förmlich zu einer neuen Heyrath ermahnen, worauf er ſogleich Walraden als ſeine Gemahlin erklärte, und ſie auch öffentlich als Königin anerkennen ließ [12]). Nach Rom aber ſchickte er mit dieſem Decret ſeiner Biſchöffe eine eigene Geſandtſchaft, welche den Pabſt erſuchen ſollte, es durch ſein Anſehen zu beſtätigen, und ohne Zweifel darauf inſtruirt war, von jedem Mittel, das ihr zu einer glücklichen Ausrichtung ihres Auftrags helfen konnte, Gebrauch zu machen.

§. 8.

Damit geſtand ſchon der König dem Pabſt ein gewiſſes Recht, in der Sache mitzuſprechen, wenn auch nicht gerade die eigentliche richterliche Autorität zu, aber er geſtand ihm bald auch die letzte förmlich genug zu. Nicolaus ließ ſich nehmlich auf keine Art zu der Erklärung bewegen, die man ihm abſchmeicheln woll-

11) S. Concil. T. VIII. p. 742.

12) S. Annal. Bertin. ad ann. 862.

wollte, und zwar gewiß nicht blos deswegen, weil er die überſchöne ihm angebotene Gelegenheit, auch über einen König den Richter zu ſpielen, noch beſſer zu benutzen entſchloſſen war, ſondern zuverläſſig zugleich deswegen, weil er ſich ſelbſt auch durch die Ungerechtigkeit, an welcher er Antheil nehmen ſollte, empört fühlte. Ohne Zweifel würde dieß letzte auch ohne das erſte ſtark genug auf ihn gewürkt haben; ja vielleicht würde ihn ſchon die bloße Furcht vor dem allgemeinen Urtheil der Welt, die ſich bereits ſo laut gegen Lothar erklärt hatte, kräftig genug abgehalten haben, ſeinen Wünſchen nachzugeben; aber aus ſeinem folgenden Benehmen wird es doch gar zu ſichtbar, daß auch das erſte ſchon recht feſter Entſchluß bey ihm geworden war. Er entließ daher die Geſandten mit der ſehr bedachtſam abgemeſſenen Antwort, daß er in dem Proceß des Königs mit ſeiner Gemahlin nicht eher ſprechen könne, bis er von allen Umſtänden weiter unterrichtet ſey, jedoch ſogleich zwey Legaten nach Lothringen ſchicken wolle, die zu ſeiner beſſeren Belehrung die nöthigen Anſtalten zu einer weiteren Unterſuchung des Handels

dels machen ſollten. Dieß ſchrieb er [13]) auch an Lothar ſelbſt, und dieſer, — der ſich, was der Pabſt am beſten wußte, in einer Lage befand [14]), worinn ihm alles daran gelegen war, daß er ſich nur jetzt noch nicht ganz beſtimmt gegen ihn erklärte, — dieſer mußte das Ausſehen annehmen, als ob er völlig mit dieſer Maaßregel zufrieden wäre. Er ſchickte ſelbſt den Legaten die Verſicherung entgegen, daß ſie mit Ehrfurcht aufgenommen werden ſollten, und ſchien damit auf das förmlichſte in eine neue unter der Autorität des Pabſts anzuſtellende Reviſion ſeines Prozeſſes zu willigen.

§. 9.

13) S. *Labbé* Concil. T. VIII. p. 390.

14) Er mußte befürchten, daß Carl von Frankreich jeden Augenblick gegen ihn losbrechen würde, da dieſer noch durch eine perſönliche Kränkung auf das äußerſte gegen ihn gereizt war, die er ihm durch die Aufnahme des Entführers ſeiner Tochter Judith, des Grafen Balduin, in ſeinen Staaten zugefügt hatte. Aber er hatte, wie aus dem Brief des Pabſts an ihn erhellt, auch ſelbſt vorgeſchlagen, daß der Pabſt einen Legaten nach Lothringen ſchicken möchte.

§. 9.

Doch dieß ließ ſich auch in keinem Fall vermeiden, ſobald einmahl der König den Pabſt ſelbſt aufgefordert hatte, ſein Reſponſum in der Sache zu geben; aber dabey konnte es jetzt auch nur ſcheinen, als ob er den ſelbſtgewählten Schieds-Richter in ihm erkennen wollte, und der Pabſt ſelbſt nahm auch jetzt noch das Anſehen an, als ob er bloß die Rolle von dieſem ſpielen wollte [15]). Er vermied wenigſtens bey ſeinen erſten Schritten alles mit ſehr bedachtſamer Vorſicht, was nur einen zu großen Schein von Neuheit oder Zudringlichkeit haben konnte. Er inſtruirte nicht nur ſeine

15) Dieß Anſehen gab er ſich noch im J. 867. in einem Brief an den König Carl von Frankreich, in welchem er vorzüglich deswegen darauf beſtand, daß kein weiteres Verfahren in der Sache ſtatt finde — "quod nos ex utraque parte, Theutberga et Lothario provocati ſumus judices — nec ſecundum ſacros Canones a judicibus, quos conſenſus communis elegerit, liceat provocare. S. *Labb.* Conc. T. VIII. p. 433.

ſeine Legaten, daß ſie die Reviſion des Proceſſes auf einer neuen Synode vornehmen, ſondern er ſchrieb ihnen ausdrücklich vor, daß ſie dabey auch die Biſchöffe von Frankreich [16]) zuziehen müßten, und ſchien damit nur die Sache in den Gang einleiten zu wollen, auf welchen dieſe letzten ſchon längſt angetragen hatten. Er gab ihnen ſelbſt Briefe [17]) an den König von Frankreich mit, worinn er ihn erſuchte, ſeine Biſchöffe dazu herzugeben und abzuordnen; zu gleicher Zeit aber ermahnte er ihn auch, jeden Entwurf zu einer bewaffneten Verwendung für die Rechte der Königin ſo lange aufzugeben, bis ſich erſt abſehen ließe, was in dem ordnungsmäßigen Gange der Gerechtigkeit ausgerichtet werden könnte.

§. 10.

Durch dieſen letzten Schritt, von welchem Nicolaus auch dem König von Lothringen Nach-

16) Auch aus dem Gebiet Ludwigs des Deutſchen wollte er zwey Biſchöffe zugezogen haben. Die Inſtruktion des Pabſts für ſeine Legaten ſ. *Sirmond.* Conc. Gall. T. III. p. 198.

17) S. Recueil des Hiſtor. de France. T. VII. p. 386.

Nachricht gab, konnte er zugleich am gewiſſeſten zu erhalten hoffen, daß ſich dieſer den Gang, in welchen er die Sache einleiten wollte, gefallen ließ, denn er mußte ſonſt würklich einem neuen Angriff von Seiten Carls von Frankreich entgegenſehen, von dem er jetzt mehr als jemahls zu fürchten hatte. Ohne Zweifel war ſelbſt von ſeiner Seite gleich Anfangs darauf gerechnet geweſen, durch die Einmiſchung des Pabſts ſowohl dieſer als andern nachtheiligen Folgen ſeiner Eheſcheidung zuvorzukommen; allein nun kam es an den Tag, daß er zugleich darauf gerechnet hatte, der Sache eine andere Wendung geben zu können, wodurch der Pabſt ſelbſt am meiſten überraſcht wurde. Lothar nahm ſeine Legaten mit der größten Ehrfurcht auf, denn er zählte darauf, ihre Dienſte erkaufen und damit auf dem kürzeſten Wege zu ſeinem Ziel kommen zu können, und in dieſer Hoffnung ſah er ſich auch nicht getäuſcht. Die beſtochenen Legaten [18]) veranſtalteten zwar ihrer Inſtruktion gemäß auf einer

18) S. Annal. Bertin. ad ann. 863. Das Haupt der Geſandtſchaft war der Biſchoff Rodoald von Porto.

ner Synode zu Metz im J. 863. [19]) eine neue Unterſuchung des Handels, aber ſie zogen weder die franzöſiſchen, noch ſonſt andere als lothringiſche Biſchöffe zu, ſie behielten ſelbſt die Briefe des Pabſts an den König von Frankreich und ſeine Biſchöffe zurück, ſie citirten nicht einmahl Teutbergen, ſondern ließen ſich bloß die Akten der letzten Synode zu Achen vorlegen, und beſtätigten das Urtheil, das dieſe geſprochen hatte, oder erklärten wenigſtens, daß ſie ihr ganzes Verfahren in der Sache völlig ordnungsmäßig gefunden hätten [20]). Die zwey Erzbiſchöffe von Trier und Cöln aber reiſten jetzt ſelbſt nach Rom, um dem Pabſt die Nachricht davon zu hinterbringen, weil man am lothringiſchen Hofe wahrſcheinlich hoffte, daß ſie die erſten Ausbrüche des päbſtlichen Unwillens am würkſamſten mäßigen, und vielleicht ganz unterdrücken könnten [21]).

19) Im Junius dieſes Jahrs.

20) Dabey giebt wenigſtens Anaſtaſius im Leben von Nicolaus zu, daß ſich die Legaten hätten betrügen laſſen.

21) Nach den Annal. Bertin. hatten die Legaten ſelbſt dazu gerathen.

Kap. IV.

Kap. IV.

Verfahren des Pabſts gegen die Biſchöffe, die in der Sache geſprochen hatten, wobey er ſich über alle bisherige Rechts-Formen hinwegſetzt.

§. 1.

Dieſe Hoffnung würde auch ſchwehrlich getäuſcht worden ſeyn, wenn es — wie man vielleicht am lothringiſchen Hofe ebenfalls glaubte — Nicolaus bloß darum zu thun geweſen wäre, einen Aktus von oberrichterlicher Gewalt bey dieſer Gelegenheit auszuüben. Es war ihm ja doch damit ſchon gelungen, denn die Sache war doch immer noch auf ſeinen Ausſpruch ausgeſetzt worden; für den Aerger aber, den er darüber empfinden mochte, daß ſeine Legaten gegen ſein Privat-Urtheil geſprochen hatten, konnte er ſchon einigen Erſatz in dem Umſtand finden, daß die zwey deutſchen Erzbiſchöffe ſelbſt nach Rom kamen, um noch

ſeine beſondere Beſtätigung nachzuſuchen. Auffallender als dadurch konnte es nicht erklårt werden, wie viel Gewicht man darauf legte; alſo konnte ſich auch ſein Stolz für hinreichend befriedigt halten; allein daß es dem Pabſt bey dieſem Vorfall noch um etwas grôßeres, und zugleich würklich auch um Recht und Gerechtigkeit zu thun war, dieß bewies ſein ganzes folgendes Verfahren, und bewies es gerade dadurch am ſtårkſten, weil er ſich über alle bisherige Rechts-Formen dabey hinwegſetzte.

§. 2.

So gern man nehmlich glauben mag, daß Nicolaus auch jene Rückſichten nicht überſah, die er in dieſem Handel noch auf mehrere Umſtånde, die er auf die Familie der gekrånkten Kônigin, auf den Kônig von Frankreich und ſeine Biſchôffe, ja ſelbſt auf die allgemeine Volks-Stimme nehmen mußte, welche ſich ſo laut gegen Lothar erklårt hatte, ſo låßt ſich doch unmôglich annehmen, daß er zu den ſtarken und mehr als ſtarken Schritten, die er jetzt that, allein oder auch nur zunåchſt

durch jene Rückſichten beſtimmt wurde. Er that ja viel mehr, als er um ihretwillen zu thun nöthig hatte. Er begnügte ſich nicht bloß damit, die Verhandlungen der Synode zu Metz und ſeiner Legaten zu mißbilligen, wozu ihm ſchon allein die Unterlaſſung der von ihm befohlnen Zuziehung franzöſiſcher und deutſcher Biſchöffe den ſcheinbarſten Vorwand und den natürlichſten Grund geben konnte, ſondern er brachte die Sache ſogleich vor eine Römiſche Synode [1]), kaſſirte auf dieſer das ganze Verfahren [2]) der Verſammlung zu Metz, ent-

1) Nach der eigenen Angabe des Pabſts wurde die Synode nicht beſonders um dieſer Sache willen von ihm verſammelt, wie Calles in Annal. eccl. Germ. T. III. p. 446. zu verſtehen giebt, ſondern die Erzbiſchöffe waren gerade zu der Zeit nach Rom gekommen, da die gewöhnliche jährliche Provinzial-Synode daſelbſt gehalten wurde — tempore Concilii — und dieſe war es, vor welche er den Handel brachte.

2) "Synodum Metenſem — in aeternum judicamus eſſe caſſatam, et cum Epheſino latrocinio reputatam apoſtolica auctoritate in perpetuum ſancimus

entſetzte die zwey Erzbiſchöffe von Cöln und von Trier ihrer Aemter, kündigte allen andern Biſchöffen, welche Antheil daran genommen hätten, das nehmliche Schickſal an, wenn ſie nur die geringſte Bewegung machen würden, ſich gegen dieſen Ausſpruch des apoſtoliſchen Stuhls aufzulehnen [3]), und machte dieſe Verfügungen allen Biſchöffen des chriſtlichen Occidents in einem Cirkular-Brief bekannt, der ſich mit der heftigſten Invektive gegen den König von Lothringen eröffnete [4]).

§. 3.

mus damnandam, nec vocari Synodum ſed tanquam adulteris faventem proſtibulum appellari decernimus.

3) Beſonders — Si a ſede beati Petri illis damnatis adhaerendo (nehmlich den abgeſetzten Erzbiſchöffen) diſſenſerint. Auch forderte der Pabſt von jedem eine ſchriftliche Verſicherung ſeines Gehorſams, die er entweder ſelbſt nach Rom bringen, oder — per miſſos ad nos legatos ſuos — einſchicken müßte.

4) "Scelus — ſo eröffnete ſich der Brief — quod Lotharius rex, ſi tamen rex veraciter dici poſſit, qui nullo ſalubri regimine corporis appeti-

§. 3.

Dieſe an ſich ſchon unerhörte Art zu verfahren wurde durch mehrere Umſtände noch auffallender gemacht. Wenn auch der Grund einigen Schein hatte, aus welchem er das Verfahren der Synode zu Metz ohne weitere Unterſuchung vorläufig kaſſirte [5]), ja wenn es auch nicht beyſpiellos geweſen wäre, daß ſich ein Pabſt unterſtand, auf einer Römiſchen Pro-

petitus refrenavit, ſed lubrica enervatione magis ipſius illicitis motibus cedit, in duabus foeminis commiſit, omnibus notum eſt. S. Epiſt. Nicolai ad univerſos Epiſcopos. Conc. T. VIII, p. 767.

5) "Quia noſtrum praevenerunt judicium, et apoſtolicae Sedis inſtituta temere, violarunt. Es ergiebt ſich daraus, daß der Pabſt die Synode zu Metz bloß als eine Unterſuchungs-Kommiſſion angeordnet, und ſich ſelbſt das End-Urtheil vorbehalten hatte, wozu er ſich immer befugt halten konnte, da ſich doch der König ſelbſt an ihn gewandt hatte. Doch dieß hatte er auch den deutſchen und galliſchen Biſchöffen, die er auf der Synode haben wollte, ausdrücklich geſchrieben.

Provinzial-Synode das Abſetzungs-Urtheil über zwey deutſche Erzbiſchöffe zu erkennen, ſo mußte ſchon das Raſche der Procedur eine ganz eigene Würkung hervorbringen. Nach den Akten der Synode ſcheint nicht einmahl ein Kläger gegen die Erzbiſchöffe aufgetreten zu ſeyn, denn wahrſcheinlich hatten ſie die Reiſe nach Rom ſo ſchnell gemacht, daß ihnen nicht leicht ein Bericht von Seiten der Königin und ihrer Freunde zuvorkommen konnte. Wenn aber auch der Pabſt, was ſich immer noch annehmen läßt, bereits durch dieſe von dem ſchändlichen Spiel unterrichtet war, das man auf der Synode zu Metz getrieben hatte, ſo wurde doch gar nichts gegen ſie producirt, ſondern das Abſetzungs-Urtheil der Erzbiſchöffe allein dadurch motivirt, weil ja aus ihren eigenen Berichten erhelle [6]), daß ſie den Inſtruktionen des Pabſts zuwider gehandelt, und ſeine Befehle verachtet hätten. Wegen ihrem Verfahren gegen die Königin wurde ihnen eigentlich bloß ein Mangel an Billig-

6) "Scriptum ſuper hoc propriis manibus offerentes — et ore, proprio nihil ſe plus vel minus egiſſe — confeſſi ſunt."

Billigkeit zur Laſt gelegt [7]), um es ja nicht zweifelhaft zu laſſen, daß ihre Widerſpenſtigkeit gegen die Verfügungen des heiligen Stuhls als das gröſte ihrer Verbrechen betrachtet werden müſſe.

§. 4.

Je gewiſſer ſich aber vorausſehen ließ, daß dieſe Procedur recht allgemein eine höchſt ſtarke Senſation hervorbringen würde, deſto eher darf man annehmen, daß ſich auch der Pabſt nicht bloß durch ſeine Hitze dazu hinreißen ließ, oder doch nicht ganz ohne Vorſicht und Ueberlegung hineingieng. Er mußte wenigſtens wiſſen, was er damit abzweckte. Doch er wußte es ſehr gewiß, denn er erklärte es ja auch offen genug. Unwille und Erbitterung über das ſchändliche Werk der Ungerechtigkeit und der Finſterniß, das man zu Metz angelegt hatte und jetzt von ihm vollendet haben wollte, trug ohne Zweifel zu ſeinem heftigeren Auffahren auch etwas bey. Man hat alle Urſache zu glauben, daß der Pabſt Menſch genug und guter Menſch genug war, um da- durch

7) Aequitatis normam eos temeraſſe — invenimus.

durch auf das äußerſte empört zu werden; aber wer kann zweifeln, daß er bey dieſer Gelegenheit auch eben ſo gern den Oberherrn über fremde Biſchöffe ſpielte, als das Richter-Amt über einen König verwaltete? Und wenn man ihn erſt noch in mehreren Vorfällen ſeiner Regierung auf eine ganz gleiche Art handeln ſieht, die auf das unverkennbarſte den angelegten Plan verräth, ſich gegen jene und gegen dieſe, gegen die Biſchöffe wie gegen die Könige in ein ganz neues Verhältniß hineinzurücken, wer kann zweifeln, daß auch ſchon ſein Verfahren bey dieſer Gelegenheit etwas darnach berechnet war?

§. 5.

Dieß muß man jedoch vorzüglich deßwegen annehmen, weil es einerſeits undenkbar iſt, daß der Pabſt ſelbſt in der Hitze der gereizteſten Leidenſchaft über die Schwürigkeiten hinwegſehen konnte, in welche ihn die Behauptung ſeines kühnen Schrittes verwickeln mußte, und weil man andererſeits ſo deutlich gewahr wird, worauf er dabey ſeine Hoffnung wegen der Möglichkeit der Behauptung vorzüglich

bante,

baute, und wie bedachtſam er ſelbſt jenen Umſtänden nachhalf. Je neuer und unerhörter es war, daß ein Pabſt ſich herausnahm, zwey fremde Erzbiſchöffe ohne weiteren Proceß durch einen bloßen Machtſpruch [8]) ihrer Aemter zu entſetzen, deſto weniger ließ ſich ja abſehen, wie der Machtſpruch zur Vollziehung würde gebracht werden können. Man konnte doch nicht erwarten, daß ſie ihn gutwillig reſpektiren, und ſich ſelbſt als rechtmäßig abgeſetzt betrachten würden. Sie mußten daher dazu gezwungen, und wenn das päbſtliche Urtheil in Kraft kommen ſollte, auch würklich aus ihren Bisthümern verdrängt werden. Dieß ließ ſich aber bloß durch die Dazwiſchenkunft ihres Landesherrn, oder bloß dadurch erhalten, wenn ſich der ganze Klerus ihrer Diöceſen mit den benachbarten Biſchöffen gegen ſie vereinigte, und wer konnte hoffen, daß es in dieſem Fall zu dem einen und zu dem andern kommen würde? Hoffen ließ es ſich wenigſtens

8) Er hatte ſelbſt in ſeinem Brief den Ausdruck gebraucht, daß er es "Spiritus Sancti judicio et Beati Petri per nos auctoritate — gethan habe.

ſtens nur dann, wenn man vorläufig auch, wie Nicolaus, berechnet hatte, was der allgemeine Unwille gegen den König, der Volks-Haß gegen Walraden, die Eiferſucht gegen die Biſchöffe, die an der Spitze der Hof-Parthie ſtanden, oder vielleicht die Feigheit des Königs ſelbſt, das Mitleid mit Teutbergen, der Einfluß ihrer Familie und andere Umſtände in dieſem Fall würken könnten; wenn aber der Pabſt auch nur an dieß alles gedacht hatte, ehe er zu dem raſchen Schritt ſich entſchloß, ſo war es gewiß nicht bloß Leidenſchaft, wodurch er ſich dazu hinreißen ließ.

§. 6.

Doch am ſichtbarſten wird dieß aus der Art, womit Nicolaus den kühnen Schritt behauptete, und aus der Feſtigkeit der Faſſung, die er dem Widerſtand, den er zu beſiegen hatte, entgegenſetzte. Er bedurfte zwar noch mehr Feſtigkeit dazu, als er voraus berechnet haben mochte, denn wahrſcheinlich war er nur darauf gerüſtet, dem Trotz der abgeſetzten Biſchöffe und den wilden Maaßregeln, auf welche der König von Lothringen im erſten Aerger

ger verfallen konnte, mit der gehörigen Faſſung zu begegnen. Allein der erſte Sturm, den er zu beſtehen hatte, kam von einer Seite her, von welcher er ſchwehrlich etwas befürchtet hatte, und kam mit einer Schnelligkeit, die es eben ſo unmöglich machte, daß er ihm ausweichen, als daß er Anſtalten dagegen zu ſeiner Vertheidigung treffen konnte. Ohne ſich mit ihm einzulaſſen, verließen die zwey beſchimpften Erzbiſchöffe ſogleich die Stadt Rom, wandten ſich an den Kayſer, der ſich mit ſeiner Armee in einer nicht ſehr großen Entfernung im Beneventaniſchen befand [9]), forderten ihn auf, die Schmach zu rächen, die durch das inſolente Verfahren des Pabſts der ganzen deutſchen Kirche zugefügt worden ſey, und würkten ſo ſtark auf den reizbaren Ludwig, daß er auf der Stelle den Marſch nach Rom antrat, um den Pabſt zur Verantwortung zu ziehen.

§. 7.

Man kann nicht wohl angeben, was zunächſt den ſonſt ſchwachen Monarchen bey dieſer

9) S. Annal. Metenſes ad ann. 864.

ſer Gelegenheit ſo ſchnell in Bewegung brachte. Die zwey Erzbiſchöffe, welche beyde zu großen Häuſern gehörten, mochten wohl auch vorher ſchon eine Parthie von Freunden und Verwandten an dem kayſerlichen Hofe gehabt haben, die jetzt für ſie ſprachen und handelten. Wahrſcheinlich unterließen ſie auch nicht, dem Kayſer das Verfahren des Pabſts als höchſt kränkend für die Ehre und für die Rechte aller Regenten vorzuſtellen, wie und wodurch ſie aber auch auf ihn gewürkt haben mochten, ſo ließ ſich der Erfolg zuerſt höchſt bedenklich für den Pabſt an, denn der aufgebrachte Kayſer [10]) ſchien es auf nichts geringeres als auf ſeine perſönliche Demüthigung anzulegen. Nicolaus mußte beſorgen, daß die Abſicht des Kayſers, in deſſen Gefolge ſich auch die zwey Erzbiſchöffe befanden, dahin gerichtet

10) Ille — erzählt der Verfaſſer der Bertinianiſchen Annalen — furore, ſe ipſum non capiens, Romam ea intentione pergit, quatenus aut Papa Romanus eosdem reſtitueret Epiſcopos, aut hoc facere non volenti noxie quodammodo manum immitteret." Annal. ad ann. 846. in Scriptor. rer. Franc. T. VII. p. 84.

richtet ſey, ſich vor allen Dingen ſeiner Perſon zu verſichern, weil er mit ſeinen Truppen in die Stadt einrückte, ohne erſt eine Unterhandlung mit ihm angeknüpft zu haben. Von einem bewaffneten Widerſtand konnte dabey von ſeiner Seite nicht die Rede seyn; alſo blieb ihm nichts übrig [11]), als den höheren Schutz des Himmels aufzufordern, und zu verſuchen, ob die Anſtalten und Zurüſtungen, die er dazu machte, nicht einen günſtigen Eindruck auf den Kayſer machen könnten. Er

11) Nach einem Aktenſtück, das *Muratori* in Script. Ital. T. II. P. II. p. 135. zuerſt bekannt gemacht hat, trug der Pabſt auf einer Verſammlung, die er noch zuſammenbrachte, zuerſt darauf an, daß man den Kayſer durch Bitten zu gewinnen ſuchen, aber nur dahin zu gewinnen ſuchen müßte, daß er von ſeinem Verlangen wegen der Reſtitution der Erzbiſchöffe abſtände, das ihm doch ſchlechterdings nicht bewilligt werden könnte. "Judicatum eſt nempe — ſagte er — juſte de illis, et per Sedem Apoſtolicam, ubi totius judicii ſumma poteſtas et autoritas — a quo nemo eſt appellare, permiſſus."

Er flüchtete ſich in die Peters-Kirche [12]), ordnete einen feyerlichen Buß- und Faſt-Tag für alle Einwohner der Stadt an, und ermahnte das ganze Volk, ſich mit ihm zu dem Gebet zu vereinigen, daß Gott dem Kayſer mildere Geſinnungen, Reſpekt vor der Kirche und die gehörige Ehrfurcht gegen den apoſtoliſchen Stuhl einflößen möchte.

§. 8.

Auf was aber Nicolaus dabey rechnen mochte — denn er könnte immer auch im Ernſt auf den Schutz des Himmels gerechnet haben — ſo wurde doch ſein Glaube zuerſt einer harten Prüfung ausgeſetzt. Die Anſtalten, die er getroffen hatte, hielten den Kayſer

12) Nach der Erzählung des Annaliſten wäre der Pabſt erſt nach der Ankunft des Kayſers in der Stadt aus dem Lateranenſiſchen Pallaſt in die Peters-Kirche geflohen. Aber *Muratori* Annal. T. V. p 64. bemerkt dagegen, daß ſich nicht gut begreifen läßt, wie er jetzt noch hineinkommen konnte, da doch der Kayſer auch nach ſeiner Erzählung die Peters-Kirche zuerſt eingeſchloſſen hatte.

ſer keinen Augenblick auf, und der ganze religiöſe Apparat, der vielleicht ſeine Truppen zurückſchrecken ſollte, ſchien auch bey dieſen ſeine Würkung völlig zu verfehlen. Als ſie ſich der Peters-Kirche näherten, ſahen ſie noch mehrere Schaaren der Einwohner betend und ſingend gegen ihre Thore ſich hinziehen; aber auf das erſte Signal, das ſie erhielten, ſprengten ſie die Reihen der heiligen Proceſſion auseinander, verjagten die Geiſtlichen, von denen ſie angeführt, entweihten ſelbſt die Krucifixe, welche ihr vorgetragen wurden, und würden ſich ſchwehrlich ein Bedenken daraus gemacht haben, auch die Kirche zu entweihen, um den Pabſt herauszuholen, wenn ſie nicht wahrſcheinlich der Kayſer ſelbſt zurückgehalten hätte. Dieſer hielt es nehmlich nicht für nöthig, es dazu kommen zu laſſen, ſondern begnügte ſich, den Pabſt in der Peters-Kirche einzuſchließen, weil er damit ſeinen Zweck eben ſo gut zu erreichen hoffen konnte.

§. 9.

Doch nach dem Verlauf von zwey Tagen änderten ſich die Umſtände auf eine wunder-

bare Art — wenn auch nicht gerade durch ein Wunder — zum Vortheil des Pabſts. Dem Kayſer wurde hinterbracht, daß einer ſeiner Soldaten, welcher den größten Antheil an der Zerbrechung eines Krucifixes gehabt hatte, das von den Römern für beſonders heilig gehalten wurde [13]), plötzlich geſtorben ſey, und zu gleicher Zeit fühlte er ſich ſelbſt von einem Fieber befallen, in welchem er ebenfalls ein göttliches Straf-Gericht erblickte, das der Pabſt über ihn herabgebetet habe. Dieß ſollte dann nach der Angabe der älteren Erzähler auch ſogleich ſeine Geſinnungen gegen den Pabſt anders geſtimmt haben, was man allerdings, ſo wie überhaupt das rein-hiſtoriſche in der Erzählung leicht glauben kann; allein ſollte man nicht dabey glauben dürfen, daß doch der Pabſt in dem Zwiſchenraum dieſer zwey Tage zugleich auf eine andere Art und durch andere Mittel auf den Kayſer und auf ſeine Umgebungen gewürkt haben könnte?

Eini-

13) Es war "Crux mirabilis et veneranda, in qua ſancta Helena lignum mirificae crucis poſuit, et ſancto Petro maximo munere contulit. S. Annal. Bertin. am a. O. p. 84.

Einige Vermuthungen darüber laſſen ſich doch ſelbſt aus dem Wenigen ſchöpfen, was ſie von dem Ausgang des Handels erzählen, denn von dieſem weiß man nur ſo viel, daß der Kayſer am dritten Tage ſeine Gemahlin Engelberge zu dem Pabſt ſchickte, und ihn durch dieſe zu einer Zuſammenkunft einladen ließ, daß er nach dieſer Zuſammenkunft ſogleich die zwey abgeſetzten Erzbiſchöffe aus ſeinem Gefolge entfernte, und daß er nach dem Verfluß weniger Tage ſelbſt wieder von Rom abzog, wo er jedoch ſeinen Truppen Ausſchweifungen geſtattet hatte [14]), die von keiner großen Zerknirſchung über die göttlichen Strafgerichte zeugten, durch welche er geſchreckt worden ſeyn ſollte.

§. 10.

Was dann auch dabey vorgegangen ſeyn mochte, ſo durfte jetzt Nicolaus ſehr wahrſcheinlich hoffen, daß es ihm nun weniger ſchwehr werden möchte, die einmahl angenommene Rolle in dieſem Handel nicht nur gegen die

14) S. Annal. Bertin. p. 86.

die Biſchöffe, ſondern auch gegen ihren König auszuſpielen. Zwiſchen ihm und dem Kayſer mußte ja wohl auch von der Haupt-Sache, nehmlich von der Eheſcheidung ſeines Bruders geſprochen worden ſeyn, und der Erfolg bewies, daß ſich der Kayſer würklich dazu verſtanden hatte, dem Pabſt auch darinn freye Hand zu laſſen. Es war daher in der Ordnung, daß er jetzt noch fruchtloſer und entſchloſſener dem weiteren Kampf mit dem einen und mit dem andern entgegengieng; aber bey dieſem weiteren Kampf durfte er auch auf die günſtige Einwürkung der anderen äußeren Umſtände zählen, auf deren Zwiſchenſpiel ohne Zweifel bey ſeinem Entſchluß gerechnet war.

Kap. V.

Weitere Proceduren des Pabſts in dem Handel. Vollſtändiger Sieg, den er über die Biſchöffe und über den König erhält. Umſtände, die ihn dabey begünſtigen.

§. 1.

Die abgeſetzten Erzbiſchöffe hatten noch vor ihrer Abreiſe von Rom eine Proteſtation [1]) gegen

1) Der Erzbiſchoff Günther hatte ſeinem Bruder Hilduin den Auftrag gegeben, ſie dem Pabſt ſelbſt zu inſinuiren; da er aber keine Gelegenheit dazu bekommen konnte, ſo brach er gewaltſam in die Peters-Kirche ein, und legte ſie auf das Grab des Apoſtels. Die Proteſtations-Schrift ſelbſt haben die Verfaſſer der Bertinianiſchen und der Fuldiſchen Annalen uns aufbewahrt, doch in einer etwas verſchiedenen Form. Aus den letzten hat ſie Baronius ad ann. 863. nr. 27-30. eingerückt,

 wobey

gegen das Verfahren des Pabſts in ihrer Sache zurückgelaſſen, deren Innhalt und deren Form den feſteſten Vorſatz von ihrer Seite ankündigte, ſeine Autorität niemahls zu reſpektiren. In den ſtärkſten Ausdrücken hatten ſie in dieſer Schrift, welche eben dadurch ein höchſtwichtiges Dokument in der Pabſt-Geſchichte geworden iſt, die Gründe dargelegt, die ſeinem gegen ſie ausgeſprochenen Urtheil in den Augen der ganzen Welt jeden Schein von rechtlicher Gültigkeit nehmen müßten, wobey ſie den entſcheidendſten Nichtigkeits-Grund darinn fanden, weil er es gewagt habe, dieß Urtheil in ſeinem Nahmen und aus eigener Machtvollkommenheit ohne Zuziehung anderer Metropoliten und Biſchöffe, als ihrer Pairs auszuſprechen [2]). In noch ſtärkeren Ausdrükken

wobey er aber der Meynung iſt, daß ſie nur der Teufel ſelbſt den Erzbiſchöffen diktirt haben könne.

2) "Quod absque Synodo et canonico examine — abſentibus aliis Metropolitanis et dioeceſanis Coepiſcopis et Confratribus noſtris — tuo ſolius arbitrio et tyrannico furore, damnare nosmet voluiſti."

ken hatten ſie aber der Welt auch die Abſichten ſeines Verfahrens darinn aufgedeckt, das kein anderes Ziel haben könne, als ſich ſelbſt zum Oberherrn aller Biſchöffe zu machen, und ſeine bisherigen Brüder und Mitarbeiter im Dienſt Gottes in ein wahres Knechts-Verhältniß gegen ſich hinabzudrücken. Sie äußerten daher auch, daß ſie jetzt für alle ihre Mitbiſchöffe ſprechen und handeln zu müſſen glaubten, indem ſie ihm ſchließlich erklärten, und auch fortdauernd thätlich beweiſen würden, daß ſie ſein Urtheil verachteten, ſich um ſeinen Bann nichts bekümmerten, und ihn eben ſo von ihrer Gemeinſchaft ausgeſchloſſen anſähen, wie er ſie von der ſeinigen ausgeſchloſſen habe [3]).

§. 2.

3) "Tuam maledictam ſententiam nequaquam recipimus — immo cum omni coetu fraterno contemnimus atque abjicimus — te ipſum quoque — in noſtram communionem recipere nolumus, contenti totius eccleſiae communione et fraterna ſocietate, quam tu arroganter te ſuperexaltans deſpicis. Quod tibi denuntiamus non noſtrae tantum vilitatis perſonam adſpicientes, ſed omnem noſtri ordinis univerſitatem,

 cui

§. 2.

Sie hatten ſich aber nicht bloß damit begnügt, dieſe Proteſtation auf dem Grabe des heil. Petrus niederzulegen, ſondern der Erzbiſchoff Günther von Cöln ſorgte auch dafür, daß ſie die möglich-größte Publicität erhielt, indem er ſie ſelbſt in den Orient an den Patriarchen Photius von Konſtantinopel ſchickte [4]), der damahls ſchon mit Nicolaus in den großen Streit verwickelt war, welcher die fortdauernde Trennung der griechiſchen und der lateiniſchen Kirche nach ſich zog. Dieſer Schritt kündigte dem Pabſt einen Gegner an, der ſelbſt zum äußerſten eben ſo fähig als entſchloſſen war; allein zu der Zeit, da er die Nachricht davon erhielt, war er auch ſchon von

cui vim inferre conaris, prae oculis habentes. Scies enim, nos non tuos eſſe, ut te jactas et extollis, Clericos, ſed eos, quos ut fratres et Coepiscopos recognoſcere, ſi elatio permitteret, debueras."

4) In den Bertinianiſchen Annalen findet ſich auch der Brief, womit er ſie an die deutſchen Biſchöffe herumſchickte. S. 85.

von der Würkung unterrichtet worden, welche ſeine Art zu verfahren in Lothringen und in Frankreich hervorgebracht hatte, und dieſe mußte ihn ungleich ſtärker aufmuntern, als er durch die Nachricht von den Bewegungen des wilden Erzbiſchoffs von Cöln geſchreckt werden konnte.

§. 3.

Der König Lothar ſah ſich nehmlich in dieſem Augenblick zum Glück des Pabſts von allen den andern Seiten her, wo ſeine Gemahlin Teutberge Schutz gefunden hatte, ſo gedrängt, daß er ſich kaum noch zu retten wußte. Sein Oheim, Carl der Kahle von Frankreich, beſtand nicht nur mit ſeinen Biſchöffen feſter als jemahls darauf, daß er ſeine ehebrecheriſche Verbindung mit Walraden zerreißen und der gekränkten Teutberge alle ihre Rechte wieder geben müſſe, ſondern die Sache war auf das neue auf einer großen Verſammlung der Stände zu Touſy vorgekommen, wo der Entſchluß gefaßt worden war, daß er noch einmahl durch eine Geſandtſchaft an ſeine Pflicht erinnert wer-

werden ſollte [5]). Auch ſein zweyter Oheim, Ludwig der Deutſche, war dieſem Schluß beygetreten, vielleicht nur in der Abſicht, den Einfall in Lothringen noch abzuwenden, den Carl von Frankreich ſchon jetzt nur allzugern unternommen hätte, aber eben dadurch hatte er ihn im Fall ſeiner längeren Widerſetzlichkeit unabwendbarer gemacht. Doch zu der nehmlichen Zeit war Lothar auch mit ſeinem Bruder, dem Kayſer, in eine höchſtverwirrende und geſpannte Lage gekommen, denn nach dem dazwiſchen hinein erfolgten Tode ihres jüngeren Bruders Carl, dem man aus der Provence ein eigenes Königreich gemacht hatte, war Ludwig mit eben ſo unerwarteten als ungerechten [6]) Anſprüchen auf einen Theil ſeiner Erbſchaft aufgetreten, die er nur mit Gewalt behaupten konnte, aber deſto entſchloſſener mit Gewalt behaupten zu wollen ſchien, je leichter

5) S. Capitula quae Ludovicus et Carolus Reges apud Tuſſiacum populo annuntiaverunt XI. Kal. Mart. 865. in *Baluz.* Capit. T. II. p. 201.

6) Ein gegenſeitiger Erb-Vertrag hatte ſchon lange mit des Kayſers Vorwiſſen zwiſchen Carl und Lothar beſtanden.

ter er es in dem gegenwärtigen Augenblick zu können hoffte [7]).

§. 4.

In dieſen Umſtänden mußte Lothar höchſt lebhaft fühlen, daß er gerade dem Pabſt am wenigſten trotzen dürfe, denn es war mehr als gewiß, daß er durch ſeine Dazwiſchenkunft jedes der Ungewitter, die ihm drohten, zum ſchnelleren und bedenklicheren Ausbruch zu bringen im Stande war; es war gar nicht unwahrſcheinlich, daß er durch ſeine letzten Verhandlungen mit dem Kayſer zu Rom die Geſinnungen von dieſem ſchon etwas umgeſtimmt hatte, aber es war auch möglich, daß er von dem ſchon Verdorbenen manches wieder gut machen konnte, wenn ihm nur der Wille dazu gemacht wurde. Ueber dasjenige, was der König dabey thun müßte, bedurfte er auch keinen weiteren Wink; daher ſchickte er ſogleich eine Geſandtſchaft nach Rom [8]), und gab ihr ein Schreiben an den Pabſt mit, deſſen Abfaſſung ſeinen Canzler Kunſt und Mühe genug gekoſtet haben mochte.

§. 5.

7) S. Annal. Bertin. p. 81.

8) Den Biſchoff Ratold von Strasburg.

§. 5.

Der Brief [9]) war ſehr demüthig, ohne daß ſich doch der König ganz darin verleugnete. Er eröffnete ſich ſelbſt mit Beſchwerden darüber, daß der Pabſt ſich allzuleicht durch falſche Ausſtreuungen und Gerüchte gegen den König habe einnehmen laſſen, der doch ſeine Achtung für und ſelbſt ſeine Nachgiebigkeit gegen das Oberhaupt der Kirche ſchon ſo thätig erprobt habe. Er verbarg auch nicht ganz, daß ihm das neue Verfahren des Pabſts gegen ſeine Biſchöffe mehrfach aufgefallen ſey, und ließ nicht undeutlich die Hoffnung merken, daß ſein Unwille gegen ſie wohl noch ſich mildern könnte; aber dafür erklärte er ſich doch bereit, ſie ihm völlig aufzuopfern, er ſchien ſelbſt zu glauben, daß man dennoch die Gültigkeit des über ſie ausgeſprochenen Urtheils nicht bezweifeln könne, er ſprach ſelbſt mit Entſetzen von der Gottloſigkeit des Erzbiſchoffs von Cöln, der ſich erfrecht habe, dem päbſtlichen Bann zu trotzen, er bezeugte ſeine Bereitwilligkeit, von ſeiner Seite dazu mitzuwürken,

9) S. *Labbé* Conc. T. VIII. p. 409. Script. rer. Franc. T. VII. p. 567.

ken, daß für jetzt der päbſtliche Ausſpruch ſeine volle Kraft erhielte, und wollte ſich nur vorbehalten, daß er ſich zu ſeiner Zeit durch eine Fürbitte für einige der beſtraften Biſchöffe verwenden dürfte. Dagegen ließ er ſich über ſeine eigene Angelegenheit deſto kürzer aus [10]); doch äußerte er im allgemeinen, daß er noch bereit ſey, in ſeiner Heyraths-Sache den Pabſt als Richter zu erkennen, und erbot ſich, zu ſeiner Vertheidigung ſelbſt nach Rom zu kommen, ſobald er ſeine Staaten ohne Gefahr würde verlaſſen können.

§. 6.

Ohne Zweifel ſetzte der König bey dieſer neuen Unterhandlung, die er mit dem Pabſt anknüpfte, voraus, daß dieſem am meiſten daran gelegen ſeyn müßte, vor der Hand nur den kühnen Schritt zu behaupten, den er gegen die zwey Erzbiſchöffe gewagt hatte: und darinn täuſchte er ſich auch gewiß nicht. Nicolaus

10) Der Brief iſt aber auch nicht ganz auf uns gekommen, und gerade in dem Abſchnitt fehlt einiges, in welchem Lothar von ſeiner eigenen Sache ſpricht.

colaus konnte ſich nicht verhehlen, daß die Ehre ſeines Stuhls und das Anſehen des Pontifikats auf eine weit bedenklichere Art ausgeſetzt werden würde, wenn ihm der gemachte Verſuch, den Oberherrn über die Biſchöffe zu ſpielen, mißlänge, als ſie in ſeinem Streit mit dem König, wie dieſer auch ausgehen mochte, gefährdet werden konnten. Seine Aufmerkſamkeit war daher gewiß für jetzt am geſpannteſten auf jede Bewegung gerichtet, die auf dieſen Handel der Biſchöffe Bezug hatte, und wenn ihn von der einen Seite her das Stillſchweigen, das die franzöſiſchen Biſchöffe dabey beobachteten, etwas beruhigte, ſo hatten ihm ſicherlich die Nachrichten ſchon mehr als eine ſchlafloſe Nacht gemacht, die ihm von einer andern Seite her über die Senſation, welche die Sache bey den deutſchen Biſchöffen gemacht, und über den Entſchluß zugekommen waren, den ſie in Gemeinſchaft mit ihrem Könige deßhalb gefaßt hatten [11]). Das Schrei-

11) Der König und die Biſchöffe beſchloſſen, an ihn zu ſchreiben, und thaten es auch würklich, denn man hat noch die Antworten von Nico-

Schreiben Lothars mußte ihm alſo höchſt willkommen ſeyn, durch das er die Gewißheit erhielt, daß ſein Abſetzungs-Urtheil über die zwey Erzbiſchöffe würklich zur Vollziehung kommen würde: aber da ſich ihm dieſe Gewißheit bald darauf mit der Nachricht beſtätigte, daß ſich der Erzbiſchoff von Trier bereits unterworfen habe [12]), da zu gleicher Zeit die Briefe der übrigen lothringiſchen Biſchöffe [13]) an ihn einliefen, die ſich wegen dem Antheil, den

Nicolaus. S. *Nicolai* Epiſt. ad Ludovicum, Germaniae Regem, ut deſinat intercedere, pro Theutgaldo et Gunthario. Concil. T. VIII. p. 444. Ej. Epiſt. ad Epiſcopos Germaniae. eb. daſ. p. 446.

12) Dieß hatte ihm ſchon Lothar geſchrieben, aber noch ausführlicher ſchrieb es ihm jetzt der Biſchoff Adventius von Metz in dem demüthigen Brief, worinn er ihn wegen ſeinem Antheil an der Sache um Verzeihung bat. S. *Sirmond* Conc. Gall. T. III. p. 241.

13) Außer dem Biſchoff von Metz mußte wenigſtens auch noch der Biſchoff Franco von Tongern an ihn geſchrieben haben, denn die Antwort des Pabſts an dieſen iſt noch vorhanden.

den ſie an den Verhandlungen der Synode zu Metz gehabt hatten, ſeine Abſolution demüthig erbaten, da mit dieſen auch ein Schreiben des Königs von Frankreich einlief, der nur für einen dieſer Biſchöffe, für den Biſchoff von Metz, eine Fürbitte einlegte [14]), und da er endlich noch dazu erfuhr, daß Lothar auch ſchon einen neuen Erzbiſchoff von Cöln ernannt habe [15]), ſo durfte er ſchon des völlig erkämpften Sieges ſich freuen, der jetzt durch das längere fruchtloſe Sträuben des wilden Günthers nur noch glänzender gemacht werden konnte.

§. 7.

Wenn aber der König von Lothringen jemahls die Hoffnung genährt hatte, daß ſich nun der Pabſt, dem er ſeine Biſchöffe aufgeopfert

14) S. *Sirmond* Conc. Gall. T. III. p. 243.

15) Der neuernannte Erzbiſchoff hieß Hugo, und war ein naher Verwandter des Königs von Frankreich. Aber in der Folge erfuhr der Pabſt, daß es dabey bloß darauf angelegt war, ihn zu täuſchen, worüber er dann deſto heftiger ſich ausließ.

opfert hatte, aus Dankbarkeit dafür in ſeiner eigenen Sache gefälliger erzeigen würde, ſo konnte dieß nur daher kommen, weil er ſelbſt gar zu klein, und deßwegen gar zu unfähig war, den Mann von edlerem Geiſt und feſterer Seele, der ihm gegenüber ſtand, zu meſſen und zu beurtheilen. Allerdings ſchien ihm jetzt Nicolaus ſelbſt die Hand zu bieten, um ihn aus einigen der Verwicklungen, die ihn drängten, herauszuhelfen; aber es war ſicherlich nicht Dankbarkeit, was ihn dazu bewog, ja nicht einmahl Mitleid — denn der König war ihm gewiß durch ſeinen letzten Schritt noch verächtlicher als vorher geworden — ſondern er that es deßwegen, weil ihm ſelbſt damit gedient war. Er ſchickte ſogleich einen Legaten ab — den Biſchoff Arſenius von Orta — der darauf inſtruirt war, zuerſt an den Höfen Carls von Frankreich und Ludwigs von Deutſchland einzuſprechen, und dieſen zwey Fürſten anzukündigen, daß ſie ſich nicht weiter in der Heyraths-Sache Lothars bemühen dürften, da ſie nun ganz in die Hände des Pabſts, in welche ſie auch allein gehöre, gekommen ſey. Dieß war auch der Haupt-Innhalt

halt des päbſtlichen Schreibens, das ihnen der Legat zu überbringen hatte, denn ſie wurden darinn ſehr dringend und ſelbſt etwas gebieteriſch [16]) — aber allerdings im Nahmen Gottes — von ihm ermahnt, jeden Gedanken an eine bewaffnete Einmiſchung oder an einen Einfall in das Gebiet ihres Neffen aufzugeben, der ſich zu der ſchuldigen Unterwürfigkeit gegen die Befehle der Kirche und des heiligen Stuhls erboten habe. Dem Legaten war daher auch noch außerdem aufgetragen, zugleich an der Ausgleichung der ſonſtigen Irrungen zwiſchen den drey Fürſten und an der Wiederherſtellung des allgemeinen Haus-Friedens in der Familie zu

16) Das neue der päbſtlichen Sprache in dieſem Schreiben fiel auch dem Verfaſſer der Bertinianiſchen Annalen auf, und veranlaßte ihn zu der Bemerkung: es ſey nicht "cum apoſtolica manſuetudine et conſueta honorabilitate, ſicut Epiſcopi Romani conſueverant Reges in ſuis Epiſtolis honorare, ſed cum malitioſa interminatione" verfaßt geweſen. Pagi ad ann. 865. nr. 8. fand die Bemerkung ungegründet, und berief ſich auf den Brief des Pabſts ſelbſt, aber er berief ſich auf einen ganz andern Brief, als der Annaliſt gemeint hatte.

zu arbeiten; hingegen war er doch zugleich bevollmächtigt, überall, wohin er kommen würde, auf das beſtimmteſte zu erklären, daß der Pabſt ſelbſt auf das feſteſte entſchloſſen ſey, ſich nicht eher mit dem König von Lothringen einzulaſſen, ja wenn er auch nach Rom käme, ihn nicht eher vor ſich zu laſſen, bis er die ehebrecheriſche Walrade von ſich geſchafft haben würde.

§. 8.

Dieß war auch das erſte, was der Legat dem Könige ſelbſt ankündigte, da er von Frankfurt aus, wo er zuerſt bey Ludwig dem Deutſchen ſeine Aufträge ausgerichtet hatte, nach Lothringen kam. Er forderte ihm vor allen Dingen das Verſprechen ab, daß er Walraden entlaſſen und ſeine Gemahlin Teutberge wieder zu ſich nehmen wolle, indem er ihm erklärte, daß er ſonſt über gar nichts mit ihm handeln dürfe, weil der Pabſt auf ſeine Weigerung ſogleich den Bann über ihn ausſprechen werde [17]. Da er aber voraus gewiß

17) S. Annal. Bertin. ad ann. 865. p. 89.

gewiß ſeyn konnte, daß die Erklärung in der Lage des Königs würken müßte, ſo hatte er bereits wegen der Ausrichtung ſeiner weiteren Aufträge das Nöthige eingeleitet. Sobald er das geforderte Verſprechen von Lothar erhalten hatte, reiſte er nach Frankreich, wo ſchon eine große Verſammlung der Stände und der Biſchöffe zu Attigny [18]) veranſtaltet war, auf welcher zum Behuf des zwiſchen dem Oheim und Neffen zu ſtiftenden Friedens über die Angelegenheiten des letzten traktirt werden ſollte. Hier wurde dann ausgemacht, daß die bisher unter franzöſiſchem Schutz geſtandene Teutberge dem päbſtlichen Legaten feyerlich übergeben werden ſollte, da ſich dieſer im Nahmen des Pabſts dafür verbürgt hatte, daß ſie in alle ihre Rechte als Königin und als Gemahlin Lothars wieder eingeſetzt werden müſſe. Mit ihr reiſte er hierauf in der Begleitung einer anſehnlichen Deputation franzöſiſcher Biſchöffe, die man ihm mitgab, nach Douſy, wo Lothar mit ſeinem Hofe ſich aufhielt, und in Gegenwart von dieſem und den meiſten Großen ſeines Reichs führte er dem Könige ſeine Gemahlin

18) Im Julius des J. 865.

mahlin wieder zu, aber in Gegenwart von dieſen mußte auch der König ſechs Grafen und ſechs andere ſeiner Vaſallen öffentlich in ſeine Seele hinein ſchwören laſſen, daß er ſie immer als ſeine rechtmäßige Gemahlin und als Königin erkennen und behandeln wolle [19]. Zu gleicher Zeit ließ ſich der Legat Walraden und die berüchtigte Ingeltrude von Lothar ausliefern, um beyde mit ſich nach Rom zu nehmen, wo ihnen der Pabſt ſelbſt die Buße, der ſie ſich zu unterziehen hätten, vorſchreiben wollte.

§. 9.

Damit waren allerdings die Abſichten des Pabſts, ſo weit ſein Stolz oder die Sorge für die Ehre ſeines Stuhls dabey intereſſirt ſeyn mochte, völlig erreicht, denn in Hinſicht auf dieſe trug es jetzt wenig mehr aus, wie lange ſeine Ausſprüche, nachdem ſie einmahl als rechts-

19) "Accipiet Theodbergam uxorem ſuam pro legitima Matrona, et ſic eam habebit ſicut decet Regem habere uxorem reginam." Annal. Bertin. p. 90.

rechtskräftig anerkannt waren, ihre Kraft behielten. In Anſehung der abgeſetzten Biſchöffe behielten ſie dieſe würklich, denn Nicolaus erlebte noch die Freude, daß der unbändige Günther [20]) ſelbſt nach Rom kam, um die Aufhebung ſeines Urtheils zu ſollicitiren, und im Nothfall mit den Schätzen ſeiner Kirche, die er gewaltſam geraubt hatte, zu erkaufen. Lothar hingegen vergaß ſogleich ſein Wort und ſeinen Schwur, ſobald ihm nur der Legat, der ihn geſchreckt hatte, aus dem Geſicht war. Der kleindenkende Sklave ſeiner Buhlerin, von welcher er ſich nur durch Furcht

hatte

20) Der Annaliſt von Fuld läßt dieß noch im nehmlichen Jahr — und nach ſeiner Rechnung ſogar im J. 863. geſchehen. S. Annal. Fuld. am a. O. p. 171. Nach den Bertinianiſchen waren Günther und Theutgaud auch ſchon im November 864. nach Rom gekommen, um auf einer Synode, welche der Pabſt verſammelt hatte, die Aufhebung ihres Urtheils zu betreiben; wenn aber auch dieß würklich geſchehen ſeyn mochte, ſo weiß man doch gewiß, daß Günther kurz vor dem Tode von Nicolaus zum drittenmahl nach Rom kam.

hatte wegreißen laſſen, ſchickte ihr Boten nach, welche ſie auf dem Wege dem Legaten [21]) wieder wegſtahlen, der ſie nach Rom geleiten ſollte. Da er aber nicht zweifeln konnte, daß man zu Rom die Nachricht von ihrer Rückkehr nach Lothringen bald erfahren würde, ſo veranlaßte er nun die arme Teutberge — man kann leicht errathen, durch welche Mittel? — daß ſie ſelbſt an den Pabſt ſchreiben, und ihn um die Trennung ihrer Ehe, und um die Erlaubniß, in ein Kloſter zu gehen, bitten mußte. Dieß mußte den allgemeinen Unwillen faſt

21) Der arme Legat kam mit den Weibern, die man ihm mitgegeben hatte, übel zurecht. Ingeltrude war ihm noch in Deutſchland entflohen, und Walrade entwiſchte ihm noch, nachdem er ſie bereits über die Alpen bis Pavia gebracht hatte. Dafür ſprach er noch unterwegs den Bann über beyde aus, und gab allen Biſchöffen in Deutſchland, Frankreich und Lothringen davon Nachricht. S. Annal. Meten. et Regino ad ann. 866. *Arſenii* Ep. Orten. epiſtola generalis. *Labb.* Conc. T. VIII. p. 439.

faſt noch in einem höheren Grad gegen den König reizen, als ſeine bisherigen Schritte; aber wenn es dem Pabſt nur um die Behauptung ſeines Anſehens bey dem Handel zu thun war, ſo konnte er immer glauben, daß ſchon genug für dieſes geſchehen ſey. War doch auch der König ſelbſt ſchon würklich gezwungen worden, ſich ihm zu unterwerfen, und ſogar gezwungen worden, ſeine oberrichterliche Gewalt recht förmlich zu agnoſciren! ja die Art ſelbſt, womit er ſich jetzt dem Druck dieſer Gewalt wieder zu entziehen verſuchte, enthielt ſie nicht eine neue Anerkennung ſeines Anſehens, denn worauf war ſie anders, als auf eine Täuſchung des Richters, den er fürchtete, angelegt?

§. 10.

Zu der Ehre von Nicolaus muß es jedoch noch einmahl bemerklich gemacht werden, daß es ihm würklich bey dieſer Gelegenheit nicht allein um die Behauptung ſeines Anſehens, ſondern auch — und vielleicht gleich angelegen — um die Behauptung des Rechts zu thun war. Darüber läßt vorzüglich einer der

nenen

neuen Schritte, die er jetzt that, keinen Zweifel zurück. Er ſprach über Walraden auf die feyerlichſte Art den Bann aus, und gab dem König ſchon dadurch zu erkennen, daß er niemahls hoffen dürfe, ſeine Einwilligung zu einer Heyrath mit ihr zu erhalten. Aber zu gleicher Zeit wieß er Teutbergen mit ihrem Geſuch wegen einer Scheidung auf das beſtimmteſte ab, indem er ſie in einem langen Brief belehrte [22]), daß es Pflicht und Ehre von ihr forderte, jeden Gedanken daran aufzugeben, da er ſelbſt in keinem Fall anders als nur unter einer Bedingung darein willigen könnte, zu der ſich Lothar ſchwehrlich verſtehen würde [23]). Dabey erinnerte er dieſen ſelbſt mit drohendem Ernſt an ſeine beſchworne Verpflichtung [24]), befahl zugleich den lothringiſchen Biſchöffen, ihm zu berichten [25]), wie ſich ihr König gegen ſeine Gemahlin verhalte,

wies

22) S. *Labb.* Conc. T. VIII. p. 425. Scriptor. rer. Franc. T. VII. p. 414.

23) Unter der Bedingung, daß er ſelbſt ehelos bleiben müßte.

24) *Labb.* Conc. T. VIII. p. 434.

25) Eb. daſ. p. 428.

wies ein neues Erbieten von ihm, ſich perſönlich in Rom zu ſtellen, mit verachtendem Unwillen ab [26]), kündigte endlich öffentlich an, daß er das letzte Zwangs-Mittel des Bannes gegen ihn gebrauchen würde [27]), und würde es höchſt wahrſcheinlich würklich gethan haben, wenn ihn nicht ſein Tod, der ſchon im J. 867. erfolgte, daran verhindert hätte [28]).

§. 11.

26) Am ſtärkſten äußerte er ſich darüber in einem Brief an Ludwig den Deutſchen in Script. rer. Franc. T. VII. p. 428. und Hontheims Hiſt. Trevir. T. I. Praef. p. XLIV.

27) "Cavendum eſt tibi — ſchrieb er an Lothar — ne cum pellice tua Valrada, quae a nobis excommunicata eſt, pari mucrone percellaris ſententiae et pro unius mulieris paſſione et breviſſimi temporis deſiderio vinctus et obligatus ad ſulfureos foetores et ad perenne traharis exitium.

28) Auch der Umſtand mußte ihn abhalten, daß ſich doch Lothar hütete, öffentlich mit Walraden zu leben. In einem Brief vom J. 866. konnte ihm daher Lothar noch ſchreiben: "Si quis vobis hoc dixit, quod ego cum Walrada in aliquo loco converſatus fuerim, aut poſt-

§. 11.

Hätte aber auch Nicolaus für gut gefunden, oder wäre er durch die Umſtände beſtimmt worden, jetzt einige Nachgiebigkeit gegen die Leidenſchaft und gegen die Wünſche des Königs zu äußern, ſo wäre doch der Zuwachs von Macht und Anſehen unvermindert geblieben, den er dem Pontifikat durch ſein Benehmen in dieſer Angelegenheit verſchafft hatte. Sein perſönlicher Charakter hätte vielleicht bey ſeinen Zeitgenoſſen und bey der Nachwelt etwas dadurch verliehren mögen; doch das neue Verhältniß ſelbſt wäre nicht mehr dadurch verrückt worden, in das er bey dieſem Handel den Römiſchen Stuhl nicht nur gegen alle andere Biſchoffs-Stühle, ſondern auch gegen alle

poſtquam ab Italia reverſa eſt, ullum mutuum congreſſum tactum vel viſum inter nos habuerimus, penitus mentitum eſt. S. Script. rer. Franc. T. VII. p. 569. Auch der Biſchoff Adventius von Metz mußte dieß an den Pabſt ſchreiben — S. *Baron.* ad ann 866. nr. 29. — aber der König ſelbſt ſchrieb ihm ja dabey ſo demüthig, daß er es auch deßwegen nicht zu dem äußerſten mit ihm kommen laſſen konnte.

alle Throne der weltlichen Fürſten zu ſtellen gewußt hatte, denn es war allzuallgemein und allzufeyerlich anerkannt worden.

§. 12.

Jetzt deckt ſich aber auch wohl von ſelbſt auf, daß und in wie fern mit dieſem neuen Verhältniß eine neue Epoche in der Pabſt-Geſchichte — und eben damit auch in der Kirchen- wie in der Staaten-Geſchichte des Occidents beginnt. Die Päbſte waren ja durch dieſen Vorfall etwas ganz anderes — und zwar in einer gedoppelten Beziehung etwas ganz anderes geworden, als ſie vorher geweſen waren. Es war jetzt ein Beyſpiel gegeben, daß auch Könige, wenigſtens in allen Sachen, worüber der Kirche das Kognitions-Recht gehörte, unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtänden, und ihre Gewalt reſpektiren müßten [29]). Es war zugleich ein Beyſpiel gegeben,

29) Daß dieß die Könige vorher nicht glaubten, hatten ſie oft genug bewieſen, und ſelbſt Lothar gab es in ſeinem demüthigen Brief an den Pabſt vom J. 864. zu verſtehen, denn er

ben, daß auch alle Biſchöffe ohne Ausnahme in dem Pabſt ihren unumſchränkten Oberherrn und den Richter erkennen müßten, der bey dem Ver-

er rechnete es ſich darinn als eigenes Verdienſt um den Römiſchen Stuhl und um die Kirche an "quod nihil regiae noſtrae dignitati favens, ſed quaſi unus ex vilioribus perſonis, ſacerdotalibus monitis paruerit. Daß es aber auch die Biſchöffe vorher nicht allgemein glaubten, erſieht man aus einer der ſieben Fragen, welche die lothringiſchen Biſchöffe im J. 862. dem Erzbiſchoff Hincmar wegen dem Handel vorlegten, denn die ſechste unter dieſen Fragen lautete folgendermaßen: "Quid ſentiendum de hoc, quod dicunt aliqui ſapientes, quia iſte Princeps rex eſt, et nullorum legibus vel judiciis ſubjacet, niſi ſolius Dei — et a ſuis Epiſcopis non poteſt excommunicari ita ab aliis non poteſt judicari." Doch muß auch geſagt werden, daß ſchon Hincmar antwortete: Haec vox non eſt catholici chriſtiani ſed nimium blasphemi! und ausführlich bewies, daß auch Könige unter der Gerichtsbarkeit der Kirche ſtänden, weil Chriſtus ganz ohne Ausnahme zu den Prieſtern geſagt habe: Wer euch höret, der höret mich. S. *Hincmari* Opp. T. I. p. 694.

Verfahren gegen ſie an keine Formen gebunden ſey, und gegen das eine war gar keine, gegen das andere aber nur von der Parthie, die ſich dabey gekränkt fühlte, eine Proteſtation eingelegt worden. Dadurch wurde das eine ſo neu als das andere; denn waren auch vorher ſchon Fälle vorgekommen, in denen ſich die Päbſte eine richterliche Gewalt über Könige angemaßt hatten, ſo war es doch nie oder nur unter einem ſtarken Widerſpruch zu ihrer würklichen Ausübung gekommen, und hatten ſie auch vorher noch öfter von einer Oberherrſchaft über alle Biſchöffe, die ihnen zuſtehe, geſprochen, ſo war es doch immer dabey von ihnen ſelbſt anerkannt worden, daß man nur ihre kanoniſche, durch Geſetze, und Verhältniſſe und hierarchiſche Formen beſchränkte Oberherrſchaft zu reſpektiren verbunden ſey.

§. 13.

Durch die Art aber, mit welcher, und durch die Umſtände, unter welchen die neuen Beyſpiele jetzt aufgeſtellt worden waren, hatte auch alles, was dabey dem Pabſt eingeräumt wurde, wenigſtens diejenige Gültigkeit erhal-

ten,

ten, welche jedem angemaßten Recht aus der freyen Einwilligung derjenigen, welche dadurch beſchwert werden, zuwächſt. Von dem Regenten, den Nicolaus vor ſeinen Richterſtuhl gefordert hatte, war ſeine Kompetenz mehrfach anerkannt worden, von den zwey fremden, in gar keinem Verhältniß mit ihm ſtehenden Erzbiſchöffen, die durch einen ſo neuen Machtſpruch ihrer Aemter von ihm entſetzt worden waren, hatte ſich wenigſtens einer dem Machtſpruch unterworfen, und alle ihre Mitbiſchöffe hatten dazu geſchwiegen, oder ſich nur durch Fürbitten für ſie verwandt [30]. Die Mitkönige Lothars aber

30) Und zwar in einer Sprache, durch welche ſie ſein Recht dazu auf das beſtimmteſte anerkannten. In dem Brief, in welchem der Biſchoff Adventius von Metz für ſich ſelbſt und den Erzbiſchoff von Trier um Verzeihung bat, nannte er den Pabſt Papam univerſalem, und ſprach von einem excellentiſſimo Apoſtolatu veſtro, ja ſelbſt von einer dignitate Majeſtatis veſtrae. Doch eben dieſer Adventius richtete ja die Aufſchrift eines andern Briefes an ihn an den Sanctiſſimum Perbeatiſſimum et

aber hatten in ſeinem Fall nicht einmahl dieß gethan, ſondern ſelbſt zum Theil noch den Pabſt zu ſeinem Verfahren [31]) gegen ihn aufgemuntert. Wenn nun im nächſtvorkommenden ähnlichen Fall ein Pabſt auf eine ähnliche Art handeln wollte, durfte und konnte er nicht mehr als ſcheinbar behaupten, daß man ſein Befugniß dazu bereits anerkannt habe?

§. 14.

Aus dieſen beſchriebenen Umſtänden, unter denen die neuen Beyſpiele gegeben wurden, legt es ſich aber — was die Geſchichte nie unbemerkt laſſen ſollte — auch höchſt ſichtbar dar, was eigentlich den Päbſten den neuen Zuwachs von Macht, den ſie erhielten, in die Hände ſpielte. Wirft man nur einen Blick auf dieſen Zuwachs ſelbſt, ſo kann man es unter dem Erſtaunen über das Ungeheure da-

von

Angelicum Dominum Nicolaum. S. *Baron.* ad ann. 866. nr. 29.

31) Nicolaus konnte ſelbſt im J. 867. Carln von Frankreich erinnern, quod ipſe hanc cauſam ſedi apoſtolica retulerit. Conc. *Labb.* T. VIII. p. 431.

von kaum begreiflich finden, wie es in dieſem Zeitalter und wie es von ihrer bisherigen Lage aus möglich war, daß ſie dazu kamen; aber das Unbegreifliche der Veränderung verſchwindet, ſobald man das Auge auf die Veranlaſſung richtet, durch welche ſie herbeygeführt wurde. Man hat nicht einmahl nöthig anzunehmen, daß das Zeitalter durch die Dekrete des falſchen Iſidors ſchon vorbereitet geweſen ſey, denn dieſe Veranlaſſung konnte auch ohne Vorbereitung würken. Es war ja nichts anders, was die Zeitgenoſſen von Nicolaus ſo geneigt machte, ihm die neue Gewalt, die er ſich herausnahm, zu laſſen, als die höchſt lebhafte Empfindung, welche ſie in dieſem Augenblick von dem Wohlthätigen der neuen Gewalt hatten. Sie ließen ihn eine Macht ausüben, die ſich noch kein Pabſt angemaßt hatte, weil er ſie in einer höchſt gerechten Sache, weil er ſie zum Schutz der wehrloſen Unſchuld gegen einen übermüthigen Unterdrücker und zur Vertheidigung des Rechts gegen die freche Willkühr gebrauchte. Man ſtieß ſich nicht an dem Inſolenten ſeiner Handelsweiſe, weil man das Gerechte und das Edelmüthige davon leb-

hafter fühlte, und zu gleicher Zeit im allgemeinen Unwillen gegen Lothar und ſeine erkaufte Gehülfen allgemein fühlte, daß es für das Beſte der Menſchheit ſehr zuträglich ſeyn würde, wenn es noch irgendwo in dieſer Welt eine Macht gäbe, vor der ſich auch Könige, die ſich über alle göttliche und menſchliche Geſetze erhaben glaubten, zu fürchten hätten. Dieß Gefühl war aber gewiß in dem vorliegenden Fall ſtark genug aufgereizt worden, daß es die Würkung höchſt natürlich hervorbringen konnte.

§. 15.

Doch dieſer Gang der Sache zeigt ſich ja in der ganzen Geſchichte des Vorfalls ſo ſichtbar, daß man faſt zu glauben geneigt wird, auch Nicolaus ſelbſt möchte in dieſem Handel bloß nach dem reinen Antrieb des edelſten Rechts-Gefühls gehandelt haben, und nur durch ſeinen Eifer für die Sache der gekränkten Unſchuld oder durch ſeinen Unwillen über die freche Bosheit ihrer Verfolger ohne das Selbſt-Bewußtſeyn einer ehrgeizigen Abſicht über die Grenzen ſeiner Verhältniſſe etwas hin-

aus-

ausgeriſſen worden ſeyn. Wäre auch Nicolaus nur aus ſeiner Handlungs-Weiſe in dieſem einzigen Vorfall der Nachwelt bekannt geworden, ſo dürfte ſich die Geſchichte ſelbſt dem Glauben hingeben, durch den ſie ſich ebenfalls alle ſeine Schritte dabey recht gut — und gerade die raſcheſten am beſten erklären könnte: allein nach demjenigen, was ſie ſonſt von ihm weiß, darf ſie freylich nicht daran denken, denn in andern ſeiner Handlungen ſtellt ſich ihr der planmäßig höher ſtrebende Pabſt, der ſich einen größeren Würkungs-Kreis ſchaffen wollte, allzuſichtbar dar, als daß ſie ihn nicht auch in dieſer erblicken müßte.

Kap. VI.

Streitſache des franzöſiſchen Biſchoffs Rothad von Soiſſons. Verfahren des Pabſts darinn.

§. 1.

So ſtellt er ſich aber vorzüglich in einem zweyten Haupt-Ereigniß ſeines Pontifikats, nehmlich in den Händeln dar, in welche er zu der nehmlichen Zeit, da er noch ſeinen Streit mit Lothar durchzukämpfen hatte, auch mit den franzöſiſchen Biſchöffen und beſonders mit dem Erzbiſchoff Hincmar von Rheims aus mehreren zum Theil ſelbſt gemachten oder genommenen Veranlaſſungen verwickelt wurde. In dieſen Händeln fand er ſogar für gut, das Ziel, das er erreichen wollte, viel offener und unverdeckter vorausſehen zu laſſen; es wurde auch offener und unverdeckter um dieß Ziel mit ihm geſtritten; daher wurde auch der Ausgang des Streits durch ſeine Folgen

faſt noch wichtiger für das Pontifikat, als dasjenige, was in der Sache Lothars erkämpft worden war.

§. 2.

Die Veranlaſſung zu dem erſten Handel gab der Erzbiſchoff Hincmar von Rheims, einer der feinſten und gelehrteſten, aber auch der thätigſten, unruhigſten und ehrgeizigſten Prälaten des Zeitalters, durch das allzuraſche, vielleicht würklich tyranniſche und ungerechte Verfahren, das er ſich gegen einen ſeiner Diöceſan-Biſchöffe, Rothad von Soiſſons, erlaubte.

Aus einer nicht genau bekannten Urſache [1]) hatte er ihn nehmlich im J. 861. auf einer Synode zu Soiſſons von ſeinem Amt ſuſpendirt, und es unverdeckt genug darauf angelegt,

1) In den Bertinianiſchen Annalen ad ann. 861. wird nur überhaupt erzählt: "Hincmarus Rothadum regulis eccleſiaſticis obedire nolentem epiſcopali privat communione, donec obediat. Der Verfaſſer der Annalen gehörte aber gar nicht unter die Freunde Rothads.

legt, daß er im folgenden Jahr auf einer größeren Verſammlung, die zu Piſtres in Gegenwart des Königs gehalten wurde [2]), ſeines Amts völlig entſetzt werden ſollte. Wahrſcheinlich würde dieß auch jetzt ſchon erfolgt ſeyn, da der König dem Anſehen nach eben ſo ungünſtig gegen Rothad geſinnt war [3]), als ſein Erzbiſchoff; weil es aber der Biſchoff unter dieſen Umſtänden vorausſah, ſo appellirte er an den Pabſt, und nöthigte dadurch ſeinen Gegner zu einem Aufſchub, wiewohl er ihn zu gleicher Zeit noch mehr gegen ſich aufbrachte.

§. 3.

Da nehmlich die Synode die Appellation reſpektiren zu müſſen glaubte, und der König auch ſchon darauf dem Biſchoff erlaubt hatte, nach Rom zu reiſen und ſeine Sache dem Pabſt

2) S. Annal. Bertin. ad ann. 862.

3) Dieß verhehlte er auch ſelbſt in den Briefen nicht, die er an den Pabſt in der Sache ſchrieb, daher durfte ſich der Pabſt wohl erlauben, auch in ſeinem Urtheil es einfließen zu laſſen. S. Concil. T. VIII. p. 790.

Pabſt vorzulegen, ſo mußte auch Hincmar ſcheinbar darein willigen, nahm ſich aber wahrſcheinlich ſogleich vor, den Handel, wo möglich, noch in einen andern Gang einzuleiten. Wenigſtens bey dem Gang, in den er ihn jetzt einleitete, kann man ſich dieſer Vermuthung kaum erwehren. Unter dem Vorwand, daß Rothad ſeine Appellation an den Pabſt zurückgenommen, und ſich ſelbſt eigene Richter unter ſeinen Mitbiſchöffen ausgewählt habe [4]), ließ er ihm durch den König die Reiſe

4) Nach der eigenen aber etwas dunkeln Erzählung Hincmars in ſeinem Brief an den Pabſt Opp. T. II. p. 253. hatte Rothad ſeine Appellation nichts weniger als ausdrücklich zurückgenommen. Wenn hingegen der Erzählung Rothads in ſeinem Libello proclamationis. Conc. T. VIII. p. 786. geglaubt werden dürfte, ſo hätte ſich Hincmar einen gar zu elenden Vorwand zu dem Vorgeben gemacht. Es iſt alſo wahrſcheinlich, daß Rothad doch irgend einen Schritt that, der als eine bedingte Zurücknahme der Appellation erklärt — jedoch nur erklärt werden konnte. Dieß giebt auch *Marca* zu. L. VII. c. 24. p. 1090.

Reiſe nach Rom in dem Augenblick, da er ſie anzutreten im Begriff ſtand, verbieten, forderte ihn im J. 863. vor eine neue Synode zu Soiſſons, und ließ von dieſer, ungeachtet ſeiner erklärten Beharrlichkeit bey der ergriffenen Appellation und ſeiner darauf gegründeten Weigerung, ſich vor der Synode einzulaſſen, das Urtheil ſeiner Abſetzung in Gegenwart des Königs beſchließen. Auf einer Synode zu Senlis [5]) wurde dieß im nehmlichen Jahr noch einmahl beſtätigt, Rothad ſelbſt aber in ein Kloſter-Gefängniß eingeſperrt, um ihm die Reiſe nach Rom — und vielleicht auch die unmittelbare Kommunikation mit dem Pabſt — unmöglicher zu machen.

§. 4.

5) Nach **Baronius** ad ann. 863. nr. 69. wäre die Synode im Junius gehalten worden, nach **Dupin** Nouv. Bibl. T. VII. p. 27. wäre hingegen die erſte Handlung gegen Rothad auf dieſem Concilio Sylvanectenſi vorgenommen worden, auf dem er auch ſeine Appellation eingelegt haben ſoll. Auch Sirmond glaubte dieß, aber *Natalis Alex.* hat Hiſt. eccl. Sec. IX. et X. Diſſert. VI. den Grund des Irrthums aufgedeckt.

§. 4.

In dieſem Verfahren Hincmars ſticht dann wohl das Leidenſchaftliche ſo ſtark hervor, daß man ſich ſchwerlich entbrechen kann, die Gerechtigkeit davon etwas zu bezweifeln. Zu dieſen Zweifeln bekommt man auch noch Anlaß genug durch die Beſchaffenheit der Anklagen gegen Rothad, die ſich in Hincmars Schriften finden, denn ſie laufen faſt bloß in allgemeinen Beſchuldigungen zuſammen, aus denen ſich höchſtens ſchließen läßt, daß es der Mann mit ſeinem Amt nicht ſehr genau nehmen mochte [6]), und freylich kein Biſchoff, wie ſie

6) Hincmar brachte gegen ihn vor, daß er einen Prieſter ſeiner Diöceſe ungerechterweiſe abgeſetzt, mehrere von den Gütern ſeiner Kirche veräußert, und ſelbſt einmahl einen goldnen Kelch verſetzt habe. Opp. T. II. p. 251. Das ſchlimmſte, was er im allgemeinen gegen ihn vorbrachte, lief bloß darauf hinaus, daß er ſein Biſthum vorzüglich dazu benutzt habe, um ſich gute Tage zu machen, und dieß mag man glaublich genug finden. Hingegen muß man auch geſtehen, daß Rothad in ſeinem libello procl. p. 788. die Thatſache, worauf Hinc-

ſie der Apoſtel Paulus gewünſcht hatte, aber doch auch kein ſchlimmerer war, als man ſie damahls in jedem Metropoliten-Sprengel zu Dutzenden fand. Will man jedoch annehmen, daß Hincmar den Synoden, vor welche die Sache gebracht wurde, doch nothwendig auch einige beſondere Verbrechen des Mannes denuncirt und verificirt haben mußte, die das über ihn gefällte Urtheil eben ſo gerecht als geſetzmäßig machen konnten, ſo kann man dieß, da die Akten dieſer Synoden für uns verlohren ſind, niemand verwehren; aber dabey laſſen ſich doch die mehrfachen Irregularitäten, die in dem Verfahren gegen ihn ſtatt fanden, weder verkennen noch entſchuldigen. Fielen ſie ja ſelbſt den benachbarten lothringiſchen Biſchöffen ſo widrig auf, daß ſie ſich ohne weitere

Hincmar ſeine erſte beſondere Anklage gründete, in ein für dieſen ſehr ungünſtiges Licht ſtellte, und wenn er es eben daſelbſt als die Haupt-Urſache von dem Groll ſeines Erzbiſchoffs gegen ihn angab, weil er ſich nicht tief genug vor ihm geſchmiegt habe, ſo wird auch dieß durch den Charakter Hincmars glaublich genug.

tere Veranlaſſung verpflichtet hielten, ihre Brüder in Frankreich aufmerkſam darauf zu machen [7]).

§. 5.

Durch wie viel ſtärkere Gründe mußte ſich aber nicht der Pabſt bey dieſem Gang der Sache zur Einmiſchung darein gedrungen fühlen? Das Irregulaire des Verfahrens mußte auch ihm die Gerechtigkeit des Verfahrens mehrfach zweifelhaft machen. Er ſah ſich ſelbſt dabey aufgerufen, als Beſchützer eines Unterdrückten dazwiſchen zu treten [8]); und er ſah noch

7) Sie ſchrieben deßwegen an die Biſchöffe, die zu Senlis das Urtheil über Rothad geſprochen hatten. S. den Brief Conc. T. VIII. p. 763. Aber dieſe lothringiſchen Biſchöffe waren die nehmlichen, gegen deren Verfahren in der Sache Teutbergens und Lothars ſich Hincmar und ſeine Mitbiſchöffe ſchon ſo ſtark erklärt hatten, und dieß war es ohne Zweifel, was ſie am ſtärkſten reizte, ſich jetzt auch in dieſen Handel einzumiſchen.

8) Auch ihn hatten ja die lothringiſchen Biſchöffe dazu aufgefordert, denn ſie hatten ihm wenigſtens

noch dazu, daß man ſeine Dazwiſchenkunft fürchtete; denn er mußte ja ſehen, wie eifrig man ſich bemühte, ſie zu verhindern. Es war alſo mehr als natürlich, daß er würklich dazwiſchen trat: daher dürfte man auch nicht einmahl vermuthen, daß irgend etwas anders, als das reine Gefühl der Pflicht und des Rechts ihn dazu bewog, wenn er nur nicht ſo viel mehr gethan hätte, als ihm dieſer Beweggrund abdrängen konnte.

§. 6.

Die franzöſiſchen Biſchöffe hatten für gut gefunden, ihm ſelbſt von ihrer Synode zu Senlis aus von dem Verfahren gegen Rothad Nachricht zu geben [9]), da ſie ſich leicht vorſtellen konnten, daß es doch bald genug auf andern

nigſtens Nachricht von demjenigen gegeben, was man mit Rothad in Frankreich vorgenommen hatte, und eine Nachricht konnte unter dieſen Umſtänden nichts anders als eine Aufforderung für ihn ſeyn.

9) Der Biſchoff Odo von Beauvais war ſelbſt von ihnen mit Briefen von Hincmar und von der Synode nach Rom geſchickt worden.

andern Wegen zu ſeiner Kenntniß kommen würde. Sie durften ihm daher auch nicht verſchweigen, daß Rothad an ihn appellirt habe, und führten nur dabey an, daß die Appellation von ihm ſelbſt wieder deſerirt [10]) und eben dadurch kraftlos geworden ſey. Länger aber hielten ſie ſich bey der Bitte auf, daß er doch ihr Urtheil durch ſeine Autorität beſtätigen möchte, denn ſie hofften ohne Zweifel, durch dieſe Bitte, den Unwillen am gewiſſeſten beſänftigen zu können, den die von ihnen verworfene Appellation Rothads bey ihm erregt haben möchte. Der Pabſt hingegen überführte ſie ſogleich, daß ſie bey dieſer Hoffnung ihn ſelbſt und ſeinen Charakter höchſt unrichtig beurtheilt hatten.

§. 7.

10) Sie führten auch an, wenigſtens Hincmar in ſeinem angeführten Brief an den Pabſt, daß ſich Rothad zuerſt nach dem von dem Könige erhaltenen Verſprechen einer reichen Abtey das Urtheil ſeiner Abſetzung habe gefallen, und nur durch das Aufhetzen der lothringiſchen Biſchöffe zu der Reaſſumtion ſeiner Appellation habe bewegen laſſen. Rothad aber erklärte dieß für völlig falſch.

§. 7.

Er antwortete [11]) den franzöſiſchen Biſchöffen, daß ſie zwar ſehr wohl daran gethan hätten, die Sache an ihn zu bringen, daß er aber ſeinerſeits nicht begreife, wie ſie nur erwarten könnten, daß er nach ihren Wünſchen darinn verfahren ſollte. Ihr Urtheil über Rothad könne ja gar keine geſetzmäßige Kraft haben, da ſie nach der von ihm eingelegten Appellation nicht mehr befugt geweſen ſeyen, es zu ſprechen. Wenn er aber darauf auch keine Rückſicht nehmen wollte, ſo könne er doch kein Verdammungs-Urtheil beſtätigen, ohne den Unglücklichen, den es treffen ſollte, gehört zu haben, und am wenigſten könne er ſich in dieſem Fall dazu entſchließen, da ihn ſo manche Umſtände vermuthen ließen [12]), daß auch irgend etwas Menſchliches — und vielleicht ſehr viel Menſchliches — ſich dabey eingemiſcht habe. Alſo müſſe er darauf beſtehen, daß es Rothad,

11) S. Concil. T. VIII. p. 413-419.

12) Er verhehlte ihnen nicht, daß er auch auf die Nachrichten Rückſicht nehmen müſſe, die er von ihren Nachbarn, den lothringiſchen Biſchöffen, bekommen habe. p. 414.

Rothad, der einmahl an den Römiſchen Stuhl appellirt habe, frey gelaſſen werden müſſe, ſeinen Proceß in Rom zu führen, wozu ſie auch ihrerſeits Deputirte abzuſchicken und zu inſtruiren hätten [13]), oder darauf beſtehen, daß er nicht nur ſogleich aus ſeinem Gefängniß entlaſſen, ſondern auch in ſein Amt wieder eingeſetzt werden müſſe. Dieß ſchrieb er auch an ihren König, Carl den Kahlen [14]), und dieß ſchrieb er noch ſtärker an den Erzbiſchoff von Rheims [15]): da man ihn aber län-

13) "Praecipimus, ut Rothadum ad ſuam cauſam in noſtra Apoſtolica praeſentia peragendam — ſtatim Romam dirigatis — tum vero duo vel tres veſtrum pariter veniant."

14) Die Briefe an den König ſ. Conc. T. VIII. p. 403. 409. 412.

15) Dem Erzbiſchoff hatte er ſchon früher geſchrieben, noch ehe der Biſchoff Odo nach Rom gekommen war. Er wußte damahls nur erſt, daß Rothad ſuſpendirt, aber noch nicht, daß er würklich abgeſetzt war. Deßwegen ſchrieb er jetzt an Hincmar, daß er ihn entweder in ſein Amt wieder einſetzen, oder

länger, als er gehofft hatte, auf eine Antwort warten ließ, ſo kündigte er ihnen an, daß er gegen den Erzbiſchoff und alle ſeine Provinzial-Biſchöffe ein Suſpenſions-Decret erlaſſen würde, wenn er nicht innerhalb dreißig Tagen auf ſeine Verfügungen wegen Rothads ihre Paritions-Anzeige erhielte.

§. 8.

Dieſe Verfügungen ließen ſich auch würklich nach den Grundſätzen des bisher anerkannten und auch in Gallien angenommenen Kirchen-Rechts vollkommen rechtfertigen. Hincmar ſelbſt räumte es in ſeiner Antwort an den Pabſt ein [16]), daß die Sardicenſiſche Synode jedem

nach dreißig Tagen mit ſeinen Anklägern nach Rom ſchicken ſollte. Dieſen erſten Brief des Pabſts an Hincmar ſ. T. VIII. p. 408. Als er hernach die Nachricht von der würklichen Abſetzung Rothads erhielt, ſo ſchrieb er noch zwey Briefe an den Erzbiſchoff, eb. daſ. p. 406. 423., in denen er, wie in dem Brief an die Biſchöffe, und nur etwas ſtärker, darauf drang, daß Rothad nach Rom geſchickt werden müſſe.

16) *Hincmar*. Opp. T. II. p. 244-264.

jedem Biſchoff das Recht zugeſtanden habe, von dem Urtheil ſeines Metropoliten oder einer Synode an den Römiſchen Stuhl zu appelliren, ja er hatte es mit ſeinen Mitbiſchöffen ſchon thätlich eingeräumt, da ſie zuerſt die Appellation Rothads ſelbſt für rechtskräftig erkannt hatten [17]. Ihrem Vorgeben, daß Rothad der Appellation wieder entſagt habe, war hingegen der Pabſt nicht verbunden, ohne weitere Unterſuchung zu glauben, da es Rothad ſelbſt auf das beſtimmteſte leugnete [18], aber

17) Dieſer einzige Umſtand ſtößt alle die Gründe um, durch welche Körner in ſeinem Tractat. de provocatione ad Sedem romanam p. 260. beweiſen wollte, daß der Pabſt ſchon bey ſeinen erſten Schritten in dieſem Handel widerrechtlich verfahren ſey.

18) Er hätte deßwegen auch nicht nöthig gehabt, ſich auf die Behauptung der franzöſiſchen Biſchöffe einzulaſſen, daß Rothad, nachdem er einmahl eigene Richter gewählt habe, nach den kayſerlichen Geſetzen die Appellation an den Römiſchen Stuhl nicht mehr habe reaſſumiren können. Eben dieß leugnete ja Rothad, daß er eigene Richter gewählt und die

aber um dieſes letzten Umſtands willen konnte er auch mit völligem Recht darauf beſtehen, daß ſie nach dem wörtlichen Innhalt des Sardicenſiſchen Canons ihr Urtheil über Rothad nicht hätten vollziehen dürfen [19]), daher dieſer vor allen Dingen reſtituirt werden müſſe. Wenn er dabey zu äußern ſchien, daß ſich eine untere Inſtanz nicht einmahl erlauben ſollte, die würkliche Zurücknahme einer ſchon eingelegten Appellation an eine höhere zuzulaſſen [20]), ſo mochte dieſer Rechts-Grundſatz etwas Neues haben, und wenn er an Hincmar ſchrieb [21]), daß er ſelbſt, wenn Rothad nicht

Appellation dadurch deſerirt habe: doch fand Nicolaus für gut, ihnen in ſeinem Brief weitläuftig darzuthun, daß hier eine Berufung auf die kayſerlichen Geſetze und auf das bürgerliche Recht sehr am unrechten Ort ſey. a. D. p. 415.

19) Eb. daſ. p. 416.

20) Erſt bey einer ſpätheren Gelegenheit ließ er ſich dieß entfallen, nach der Reſtitution Rothads. Eb. daſ. p. 790.

21) "Debuerat ſane Beatitudo tua, etiam ſi Rothadus nunquam appellaſſet, judicium ſanctae ſedis praeſtolari." Eb. daſ. p. 407.

nicht appellirt hätte, das Urtheil des apoſtoliſchen Stuhls hätte erwarten ſollen, ſo hätte dieſer allerdings ſelbſt in dem nur gelegenheitlich hingeworfenen Wink ſchon etwas Bedenkliches finden können: doch daß er ſelbſt das Gewicht der Hauptgründe höchſt lebhaft fühlte, welche der Pabſt gegen ihr Verfahren urgirt hatte, dieß wird gerade aus der Vertheidigung am ſichtbarſten, in die er ſich darauf einließ.

§. 9.

So ſorgſam auch dieſe Vertheidigung ausſtudirt und ausgeſponnen war, ſo drehte ſie ſich doch allein um die Behauptung herum, daß die letzte Synode zu Soiſſons völlig geſetzmäßig der zuerſt eingelegten Appellation ungeachtet gegen Rothad habe verfahren können, weil nach der ausdrücklichen Beſtimmung eines allgemein angenommenen afrikaniſchen Canons [22]) von ſelbſtgewählten Richtern keine Provokation zuläſſig ſey. Zwar gab ſich Hincmar

22) Concil. African. c. 89.

war das Anſehen [23]), als ob er auch die Anwendbarkeit der ſardicenſiſchen Canonen in dem vorliegenden Fall und die Zuläſſigkeit der von Rothad eingelegten Appellation überhaupt bezwei-

23) Er that dieß mit einer Wendung, welche fein genug war. "Abſit a nobis, ut privilegium primae et ſummae ſedis Romanae tam parvi pendamus, ut controverſias et jurgia tam ſuperioris quam inferioris ordinis, quae ſacrorum Conciliorum Canones — in Synodis provincialibus a Metropolita praecipiunt terminari, ad veſtram ſummam autoritatem fatigandam ducamus. At ſi forte de Epiſcopis cauſa nata fuerit — et ob id in provinciali examine nequeat definiri, ad divinum Oraculum, id eſt apoſtolicam ſedem nobis eſt confugiendum. Si etiam in majoribus cauſis ab Epiſcopo ad electorum judicium non fuerit provocatum, — et in tali cauſa idem Epiſcopus fuerit judicatus et ſede ſua dejectus — et appellaverit ad Epiſcopum romanae eccleſiae. — Si juſtum ille putaverit, ut renovetur examen, ſcribendum eſt ab his, qui cauſam examinarunt poſt judicium epiſcopale eidem ſummo Pontifici, et ad illius diſpoſitionem ſecundum ſeptimum Concilii Sardicenſis Canonem examen renovabitur." *Hincm.* Opp. T. II. p. 248.

zweifeln könnte. Er deutete wenigſtens ſehr ſtark darauf hin, daß das Verfahren des Pabſts ſelbſt nach dieſen Canonen, auf die er ſich allein berufen könne, nicht ganz regulär ſey; allein er räumte doch ein, daß die Synode zu Sardika Provokationen der Biſchöffe an den Römiſchen Stuhl in gewiſſen Fällen geſetzmäßig gemacht habe, und kam immer darauf zurück, daß Rothad hintennach auf ſelbſtgewählte Richter kompromittirt, und damit die Appellation auf eine ſolche Art deſerirt habe, wodurch ihm ihre Reaſſumtion nach dem beſtimmteſten Innhalt anderer Geſetze unmöglich geworden ſey. Dieß war aber gerade die Thatſache, die Rothad leugnete, und die alſo auch der Pabſt als noch unerwieſen annehmen durfte; daher konnte ſich Hincmar unmöglich verbergen, daß der Haupt-Grund ſeiner Vertheidigung höchſt ſchwankend ſey. Doch er verbarg es auch nicht, denn er gab ſie ja gewiſſermaßen ſelbſt auf. Er erklärte ſich ja dennoch am Ende zu der Vollziehung der päbſtlichen Verfügungen bereitwillig. Er wollte es gern geſchehen laſſen, daß Rothad nach Rom geſchickt, und die ganze Sache dem

 Pabſt

Pabſt überlaſſen werden möchte. Er fertigte ſelbſt Deputirte dazu ab, die jedoch, wie er ſagte, nicht als Ankläger Rothads, ſondern nur als Vertheidiger ſeines bisherigen Verfahrens auftreten ſollten. Aber er bot ſeine ganze Feinheit und Geſchicklichkeit auf, um den Pabſt zu bewegen, daß er doch wenigſtens das Abſetzungs-Urtheil über Rothad beſtätigen, er bot alle Künſte der Politik und der Beredſamkeit auf, um ihn zu überreden, daß ſich durch dieſe Auskunft alles am beſten vereinigen ließe, was er bey dieſem Handel ſeiner Ehre, der Gerechtigkeit und auch dem Mitleid gegen Rothad ſchuldig zu ſeyn glauben könnte [24]), und dadurch verrieth er am deutlichſten, daß er ſelbſt ſehr zufrieden mit dem Gang ſeyn würde, in welchen der Pabſt den Handel eingeleitet haben wollte, wenn er ſich nur auf dieſe Art endigte.

§. 10.

24) Er verſicherte unter anderem auch dem Pabſt, daß dem abgeſetzten Rothad ein reichlicher Unterhalt ausgeſetzt, und alles, was er nur ſelbſt für ihn verlangen würde, bewilligt werden ſollte. p. 256.

§. 10.

Aber nicht nur Hincmar, ſondern auch alle ſeine Mitbiſchöffe und ſelbſt der König gaben die Vertheidigung ihres bisherigen Verfahrens auf. Die Nachgiebigkeit der übrigen Biſchöffe möchte zwar nicht viel beweiſen, denn wahrſcheinlich hatten ſie in der ganzen Sache nur auf den Impuls ihres Erzbiſchoffs gehandelt, und aus der Haltung von dieſem ſelbſt wird es am ſichtbarſten, wie fremd damahls ſchon den franzöſiſchen Biſchöffen der Gedanke geworden war, daß dem Pabſt ein Recht abgeſprochen werden könne, das ihm die Geſetze der älteren Kirche ausdrücklich eingeräumt hatten. Bey dem König hingegen trat weder das eine, noch das andere ein, denn die Könige konnten es nicht ſo bald als die Biſchöffe vergeſſen haben, daß ſie ehemahls, und noch gar nicht lange her, ihre Biſchöffe, ohne den Pabſt zu fragen, hatten abſetzen können; der thätige Antheil aber, den er ſelbſt an dem Verfahren gegen Rothad nahm, mußte es wohl der ganzen Welt aufdecken, daß er nicht bloß um Hincmars willen, und nicht bloß durch Hincmar, ſondern noch durch irgend

eine perſönliche Leidenſchaft dabey intereſſirt war. Weiß man doch, daß er ſelbſt mehrmahls an den Pabſt ſchrieb, und ſogar durch die Königin, ſeine Gemahlin, ſchreiben ließ [25]), um ihn gegen Rothad einzunehmen [26]); und dadurch zu bewürken, daß er die Sache ruhen laſſen ſollte. Dennoch aber gab auch der König zuletzt ſo weit nach, daß er Rothad im J. 864. würklich nach Rom ſchickte, und dieß kündigte am deutlichſten an, daß er es nicht möglich fand, die Schritte, die er mit ſeinen Biſchöffen gethan hatte oder ſeine Biſchöffe hatte thun laſſen, mit einer rechtlich-guten Art gegen den Pabſt zu behaupten.

§. 11.

Dafür mußte dann freylich der erſte Schritt, den jetzt der Pabſt in der ihm überlaſſe-

25) S. *Nicolai* Ep. ad Hermintrudem Reginam. Conc. T. VIII. p. 422.

26) Wie ſtark der König ſelbſt gegen Rothad geſchrieben haben mußte, erhellt aus dem an ihn gerichteten Brief des Pabſts eb. daſ. p. 406.

laſſenen Sache that, den König und ſeine Biſchöffe deſto empfindlicher kränken; denn das ſcheinbar Harte davon veranlaßte ja, daß er ſelbſt ſchon mehrmahls von der Geſchichte in ein falſches Licht geſtellt wurde. Dieſer Schritt beſtand darinn, daß er vor jeder weiteren Unterſuchung den Biſchoff Rothad in ſein Amt wieder einſetzte, und das darüber erlaſſene Decret [27]) öffentlich publicıren ließ, aber ſo kränkend dieß auch für ſeine Richter in Frankreich ſeyn mochte, ſo läßt ſich doch leicht zeigen, daß das Verfahren eben ſo ordnungsmäßig als konſequent war, ſobald man überhaupt ſein Befugniß, den Handel nach Rom zu ziehen, anerkannt hatte. Er hatte es ja Hincmarn und ſeinen Mitbiſchöffen geſchrieben, daß ſie ſelbſt, und daß ſie zuerſt ihren Collegen wieder in ſein Amt einſetzen müßten, weil ihr Urtheil über ihn nach der von ihm eingelegten Appellation nicht eher ſeine Kraft erhalten

27) S. Sermo Nicolai Papae, quem de Rothadi cauſa ex ambone fecit in Miſſa d. 23. Dec. 864. Conc. T. VIII. p. 789. Epiſtola Nicolai ad Clerum et plebem eccleſiae romanae de reſtitutione Rothadi. eb. daſ. p. 791.

ten könne, bis es von der höheren Inſtanz, an die er ſich gewandt habe, beſtätigt worden ſey. Er konnte ſich dabey nicht nur auf die allgemeinſten Grundſätze des Rechts und der Billigkeit, ſondern auf ein ausdrückliches Geſetz der Sardicenſiſchen Synode berufen, die in einem eigenen Canon nahmentlich verordnet hatte, daß das Abſetzungs-Urtheil über einen Biſchoff, der an den Pabſt appellirt habe, nicht eher als nach einer neuen von dieſem angeordneten Unterſuchung vollzogen werden dürfe. Wenn er alſo die Sache Rothads unter dem Vorwand oder unter dem Titel der eingelegten Appellation vor ſein Tribunal ziehen wollte, ſo mußte er auch auf ſeiner vorläufigen Reſtitution beſtehen, und da ſich die franzöſiſchen Biſchöffe nicht dazu entſchließen wollten, was blieb ihm übrig, als es ſelbſt zu thun.

§. 12.

Doch der Pabſt konnte ja ſogar vorgeben, und ſehr ſcheinbar vorgeben, daß er ſelbſt dabey noch die höchſte Schonung gegen die franzöſiſchen Biſchöffe bewieſen, und das Aeußerſte gethan habe, um ihnen die Demüthigung, wel-

welche ſie in der Reſtitution Rothads ſehen möchten, zu erſparen. Rothad war nehmlich allein nach Rom gekommen, weil die Abgeordneten des Königs und der Biſchöffe für gut gefunden hatten, unter dem Vorwand der ihnen von dem Kayſer verweigerten Päſſe nach Frankreich zurückzukehren [28]). In dem Proceß ſelbſt konnte ſomit in der Abweſenheit der einen Parthie weiter nichts als die Reſtitution Rothads vorgenommen werden, welche der Pabſt ohnehin auch in der Anweſenheit der Appellaten der Ordnung nach zuerſt hätte vornehmen müſſen. Allein er wartete damit noch ſechs volle Monathe, und that den nothwendigen Schritt nicht eher [29]), bis er aus

28) Nach den Bertinianiſchen Annalen ad ann. 864. hatte ihnen der Kayſer würklich die Päſſe verweigert. Rothad hingegen war unter dem Vorwand einer Krankheit in Beſançon liegen geblieben, und hatte hernach durch den König Lothar den Paß, den er bedurfte, für ſich auswürken laſſen.

29) Im Junius war Rothad nach Rom gekommen, und ſein Reſtitutions-Decret wurde am Abend vor dem Chriſttag publicirt.

aus dem fortdauernden Ausbleiben ſeiner Gegner den Verdacht ſchöpfen mußte, daß es dieſe abſichtlich darauf angelegt haben möchten, die Entſcheidung des Handels wo nicht ganz zu eludiren, doch ſo lange als möglich aufzuhalten [30]). Eine längere Zögerung würde jetzt in Beziehung auf Rothad ſchreiend ungerecht geworden ſeyn; aber ſelbſt jetzt erklärte ja der Pabſt noch ausdrücklich, daß ſein Reſtitutions-Decret weder das Anſehen noch die Würkung einer Definitiv-Sentenz haben ſollte, denn er ſtellte es den franzöſiſchen Biſchöffen [31]) immer noch frey, den Proceß in dem Wege, in den er durch die Appellation eingeleitet ſey, weiter zu verfolgen.

30) Dieſen Verdacht äußerte er auch ſehr ſtark in dem Schreiben, mit welchem er dem König das Decret zuſchickte. Conc. T. VIII. p. 793.

31) "Unum e duobus — ſchrieb er an Hincmar — ſibi fraternitas tua eligat, ut ſive ea, quae de Rothado diſpoſuimus, adimpleat — ſive Romam coram nobis — cum ipſo conflictum ſumtura, properare maturet." eb. daſ. p. 797. Aber das nehmliche ſchrieb er auch den franzöſiſchen Biſchöffen p. 804.

Kap. VII.

Kap. VII.

Neue Grundſätze, welche Nicolaus bey dieſer Gelegenheit aufſtellt. Tendenz dieſer Grundſätze.

§. 1.

So weit möchte ſich demnach das Verfahren von Nicolaus nicht nur entſchuldigen, ſondern auch als völlig legal, und ſelbſt als höchſt gerecht darſtellen laſſen; aber nur deſto mehr wird man jetzt durch die Form, die er ſeinem Verfahren gab, durch die ganze Haltung, die er dabey annahm, und durch die Grundſätze, die er dabey aufſtellte, überraſcht, denn dieſe waren es, welche das Erſtaunen der franzöſiſchen Biſchöffe in einem viel höheren Grad, als ſeine Proceduren ſelbſt, ihren Unwillen erregen mußten. Der Pabſt führte in der Anrede an die Verſammlung, in welcher er das Reſtitutions-Decret Rothads zuerſt publicirte, zwey Urſachen an, welche das Verfahren der fran-

franzöſiſchen Biſchöffe bey der Abſetzung ihres Mitbruders ganz illegal, und folglich ſeine Caſſation nothwendig gemacht hätten; und die erſte dieſer Urſachen fand er darinn, weil Rothad von einer Synode verurtheilt worden ſey [1]), die eigentlich ohne Vorwiſſen und die Dazwiſchenkunft des Pabſts gar nicht hätte berufen werden dürfen; die andere aber ſollte darinn liegen, weil die Abſetzung eines Biſchoffs überhaupt unter die wichtigeren Gegenſtände — cauſas majores — gehöre, welche durch Obſervanz und Geſetze dem Römiſchen Stuhl allein vorbehalten ſeyen [2]). Dieß letzte gab er auch in dem Schreiben, womit er den franzöſiſchen Biſchöffen das Decret zuſchickte, als den Haupt-Grund an, aus welchem die unheilbarſte Nullität ihres Verfahrens erwachſe: zur Begründung des ſchönen Grundes aber berief er ſich nur im Allgemeinen auf die vorhan-

1) "Facto Concilio generali, quod ſine praecepto Sedis Apoſtolicae nulli fas eſt vocandi, eum damnaverunt." S. Sermo Nicolai I. p. 790.

2) "Quia ſacra ſtatuta et veneranda decreta epiſcoporum cauſas, ut pote majora negotia noſtrae definiendas cenſurae mandarunt."

handenen Decrete ſeiner Vorgänger, worinn es als ganz ungezweifelt vorausgeſetzt ſey.

§. 2.

Die Neuheit dieſer Grundſätze hätte wohl immer ſchon an ſich das allgemeinſte Aufſehen erregen müſſen, denn der eine war ſo unerhört, als der andere. So lange die Kirche exiſtirte, hatte noch Niemand daran gedacht, daß das Konvokations-Recht einer größeren, aus den Biſchöffen mehrerer Provinzen oder aus allen Biſchöffen eines Reichs beſtehenden Synode den Päbſten allein zuſtehen könne; denn wiewohl ſie zuweilen die Veranſtaltung ſolcher Verſammlungen mittelbar veranlaßt, und beſonders im fränkiſchen Reich mehrmahls veranlaßt hatten, ſo war es doch bey den Hunderten, welche hier wie in allen andern Staaten ganz ohne ihre Veranlaſſung gehalten worden waren, niemahls einem Menſchen in den Sinn gekommen, daß man ſich erſt ihre Erlaubniß dazu erbitten müſſe. Eben ſo wenig hatte man bis jetzt noch davon gewußt, daß dem Römiſchen Stuhl das ausſchließende Kognitions-Recht über alle cauſas epiſcopales

zukomme, oder daß dieſe unter den ihm reſervirten cauſis majoribus begriffen ſeyen, denn nach dem Geiſt und nach dem Buchſtaben des allgemein angenommenen und bisher beſtandenen Kirchen-Rechts war es immer als erſtes und natürlichſtes Vorrecht der Metropoliten, ja gewiſſermaßen als der Haupt-Zweck ihres Daſeyns anerkannt worden, daß ſie in allen Klageſachen gegen Biſchöffe und in allen Proceßſachen ihrer Biſchöffe die erſte Inſtanz vorſtellen müßten.

§. 3.

Doch ſelbſt das Neue dieſer Grundſätze mußte man bald über den für jedes Auge ſo ſichtbaren Folgen vergeſſen, die davon ausfloſſen. Wem konnte es denn verborgen bleiben, daß die Metropolitan-Verbindung ſo gut als völlig zerriſſen war, ſobald alles, was die Biſchöffe angieng, dem Pabſt allein reſervirt wurde? und daß es zugleich um die ganze Autonomie jeder einzelnen National-Kirche geſchehen war, ſobald es anerkannt wurde, daß ihre Biſchöffe ſich niemahls ohne die Erlaubniß des Pabſts verſammlen, und nur unter

der

der Autorität von dieſem etwas Gültiges gemeinſchaftlich beſchließen könnten? Wem aber konnte es auch verborgen bleiben, was der Pabſt dabey gewinnen mußte? alſo zweifelhaft bleiben, worauf es angelegt war?

§. 4.

Das dadurch erregte allgemeine Aufſehen mußte indeſſen noch größer werden, je deutlicher man dabey wahrnahm, daß es von Seiten des Pabſts abgezweckt war. Er bedurfte ja die neuen Grundſätze gar nicht zu der Rechtfertigung ſeines Verfahrens. Er konnte das Rechtmäßige und das Legale der von ihm verfügten Reſtitution des abgeſetzten Rothads aus dem bisherigen allgemein anerkannten Rechts-Gebrauch in Appellations-Fällen hinreichend beweiſen. Er ſchränkte ſich auch in den Briefen, womit er dem König von Frankreich und dem Erzbiſchoff Hincmar das Decret zuſchickte [3]), bloß darauf ein, und nur in ſeiner Rede bey der Publikation des Decrets und

3) S. Epiſt. Nicolai ad Carolum Calvum. Conc. T. I. p. 791. ad Hincmarum p. 795.

und in ſeinem Schreiben an die ſämmtlichen franzöſiſchen Biſchöffe [4]) brachte er die neuen Grundſätze an. Es konnte ihm alſo nur darum zu thun ſeyn, ſie überhaupt in die Welt und in Cirkulation zu bringen; aber es mußte ihm ſehr angelegen darum zu thun ſeyn, weil er eine Gelegenheit dazu benutzte, die ihn ſonſt gar nicht darauf bringen konnte.

§. 5.

Doch das größte Erſtaunen und noch mehr als nur Erſtaunen mußte erſt bey den franzöſiſchen und bey allen andern Biſchöffen die Art erwecken, womit der Pabſt die neuen Grundſätze vertheidigte. Er hatte ſich dabey auf mehrere Decrete ſeiner Vorgänger berufen; die franzöſiſchen Biſchöffe aber ſchrieben ihm ſogleich [6]), daß diejenige Sammlung päbſtlicher Decre-

4) Epiſt. ad univerſos Epiſcopos Galliae. eb. daſ. p. 797.

6) Dieſen Brief hat man nicht mehr, ſo wie auch mehrere Briefe Hincmars in dieſem Handel nicht mehr auf uns gekommen ſind. Aber in dem Schreiben des Pabſts heißt es aus-

Decrete, welche ſie bisher als kirchliche Rechts-Quelle anerkannt hätten, kein Decret dieſes Innhalts in ſich faſſe, und nun ließ ſich der Pabſt in ſeiner Antwort ausführlich darauf ein, ihnen zu beweiſen, daß die von ihm angeführten Decrete auch von ihrer für ſie verbindenden Rechts-Kraft durch dieſen Umſtand gar nichts verliehren könnten. Er räumte ein, daß ſie in den wenigſten Exemplarien der in Frankreich am häufigſten gebrauchten Geſetz-Sammlung, des Dionyſiſchen Codex, ſich finden möchten, aber ſuchte ſie durch eine ächt-päbſtliche Logik zu überzeugen, daß dieſer Umſtand weiter nichts austrage. Wenn ſie behaupten wollten [7]) — ſchrieb er ihnen — daß jene

ausdrücklich p. 799.: "Aliqui veſtrum ſcripſerunt." Man könnte am wahrſcheinlichſten vermuthen, daß dieß Hincmar war, der vielleicht ſogleich nach der erhaltenen Rede des Pabſts geſchrieben hatte; nur möchte man es dann doppelt befremdend finden, daß der Pabſt in ſeinem Schreiben an ihn gar nichts davon berührte.

7) "Si ideo non eſſe admittendas epiſtolas decreta-

 les

jene Decrete ſie nichts angiengen, weil ſie nicht in den Dionyſiſchen Codex eingerückt ſeyen, ſo möchten ſie eben ſo gut auch alle Bücher des Alten und des Neuen Teſtaments verwerfen, weil ſie ſeines Wiſſens eben ſo wenig in dem Codex ſich fänden. Doch — ſetzte er ſpottend hinzu — vielleicht nehmen einige von euch die Bücher des Alten und Neuen Teſtaments nur deßwegen an, weil ſich in eurer Sammlung ein Decret von Innocenz I. findet, worinn ihre Annahme allen Gläubigen befohlen iſt; allein in dieſem Fall können ſie auch nicht ohne die äußerſte Inkonſequenz ſich weigern, alle Decrete der Päbſte ohne Ausnahme für verbindend zu erkennen, denn in der nehmlichen Sammlung findet ſich ja auch eines von dem heiligen Leo, worinn wörtlich darauf gedrungen wird, daß man bey Verluſt der Seeligkeit

les priſcorum Pontificum dicunt, quia in codice Canonum non habentur adſcriptae — nec ipſas divinas ſcripturas V. aut N. T. jam recipimus, ſi ipſos duxerimus audiendos: etenim neutrum horum in Codice eccleſiaſticorum Canonum habetur inſertum." p. 799.

keit allen Decreten des apoſtoliſchen Stuhls gehorchen müſſe.

§. 6.

Bey dieſer Art zu ſchließen hätte zwar der Pabſt in dem vorliegenden Fall leicht in eine Verlegenheit kommen können, auf die er ſchwehrlich gefaßt war. Die Decrete, welche er von den franzöſiſchen Biſchöffen als verbindend erkannt haben wollte, gehörten ohne Zweifel unter die Fabrikate des falſchen Iſidors [8]). Sie hätten ihm alſo antworten mögen, daß ſie vorher von der Aechtheit eines Geſetzes überzeugt ſeyn müßten, ehe ſie ſich dadurch gebunden halten könnten, und dadurch würde er

8) Der Grund, aus welchem es Baronius ad ann. 865. nr. 7. bezweifeln wollte, iſt höchſt ſeltſam, denn er läuft bloß darauf hinaus, daß der Pabſt viel mehrere Decrete aus der falſchen Sammlung hätte anführen können, wenn er Gebrauch davon hätte machen wollen. Indeſſen ſagt doch Baronius ſelbſt nur: Conſulto *viſus eſt* abſtinuiſſe Nicolaus a falſa collectione.

er genöthigt worden ſeyn, etwas genauer anzugeben, wo er dann die Decrete gefunden habe? Doch allzuſchwehr hätte es ihm wohl nicht werden können, ihnen durch die nehmliche Logik, wovon er ſchon eine Probe gegeben hatte, auch die Aechtheit der Decrete zu beweiſen; wenn er es aber nicht gekonnt hätte, ſo würde er doch gewiß ſehr zufrieden geweſen ſeyn, wenn ſie ihm auch nur ſtillſchweigend den Grundſatz eingeräumt hätten, daß man ohne Ausnahme alle Decrete des Römiſchen Stuhls für verbindend erkennen müſſe.

§. 7.

Man mag daher immer auch vermuthen, daß es ihm bey dieſer Gelegenheit eben ſo ſehr darum zu thun war, jenen Grundſatz in ſeiner uneingeſchränkten Allgemeinheit, als jene zwey beſondere Decrete in das Kirchen-Recht des Zeitalters hineinzubringen. Es iſt kein Zweifel, daß ihm auch die letzten, daß ihm beſonders das Decret, durch das alle cauſae epiſcopales dem Pabſt vorbehalten wurden, wichtig genug erſchien, um einen Verſuch, ob es nicht in die Praxis eingeführt werden könnte?

te? zu verdienen. Nur hat man nicht nöthig, und iſt auch nicht berechtigt, dabey anzunehmen, daß Nicolaus ſelbſt von der Unächtheit der Decrete überzeugt, das Werk des Betrugs nur zum Vortheil ſeines Stuhls habe benutzen wollen.

§. 8.

Die Vorausſetzung wird nicht nur durch ſeinen Charakter, ſondern ſie wird noch durch andere Umſtände höchſt unnatürlich, wenn man nicht zugleich vorausſetzt, daß die ganze falſche Waare in Rom ſelbſt fabricirt worden ſey. Dieß letzte iſt mehr als unwahrſcheinlich; aber es iſt mehr als wahrſcheinlich, daß um dieſe Zeit Exemplare der falſchen Decretalen auch nach Rom gekommen, und hier in die Hände des Pabſts, der ohnehin auch Gelehrter ſeyn wollte, gekommen ſeyn konnten. Es iſt mehr als glaublich, daß ſie ihm höchſt willkommen waren, weil er das ganze Pabſt-Ideal darinn ausgedrückt fand, das ſchon vorher in ſeiner Seele lag, und wenn es ihm auch befremdend ſchien, daß man ſo lange nichts davon gewußt haben ſollte, was war

in dieſer Lage natürlicher, als daß er, freylich durch ein geheimes Intereſſe beſtochen, aber doch ehrlich oder im Ernſt — glaubte, was er wünſchte? Je lebhafter er ſich dachte, wie ſchön es um das Pontifikat, und auch — denn in der Seele eines Pabſts konnte leicht das eine mit dem andern zuſammenfließen — und auch um die Kirche ſtehen würde, wenn alles in die Ordnung käme, die in den neu entdeckten Decretalen vorgeſchrieben ſey, deſto weniger zweifelte er, daß ſie würklich von den alten Päbſten, denen ſie zugeſchrieben waren, herrühren müßten. Aber gerade darüber gieng auch der größere Gedanke heller in ſeiner Seele auf, wie viel mehr es austragen müßte, wenn es überhaupt als leitender und als allgemeiner Grundſatz aufgeſtellt würde, daß alle Decrete der Päbſte, aus welcher Zeit ſie auch herrühren möchten, für die ganze Kirche verbindende Geſetz-Kraft hätten [9]).

§. 9.

9) Dieß gab Nicolaus ſchon bey einem früheren Vorfall zu erkennen, der zugleich höchſt wahrſcheinlich vermuthen läßt, daß um dieſe Zeit die falſchen Decrete auch in Rom, wie in Gal-

§. 9.

Dieß war es, was Nicolaus bey dieſer Gelegenheit einleiten wollte und einleiten zu können hoffte, denn nur dieſe Abſicht konnte ihn zu einigen der Schritte, die er dabey that, und

Gallien bekannter geworden ſeyn mochten. Gegen das J. 860. ſchrieb ihm der Erzbiſchoff Wenilo von Sens, daß er nicht wiſſe, was er mit einem ſeiner Biſchöffe, der närriſch geworden ſey, mit dem Biſchoff Hermann von Nevers, anfangen ſolle; denn es ſey unmöglich, daß man dem Mann ſein Amt länger laſſen könne, und doch habe er gehört, daß der Pabſt Melchiades ein Decret gemacht habe, ne quis unquam Pontifex ſine conſenſu romani Pontificis deponeretur. Er erſuchte dabey Nicolaum, ihm dieß Decret in extenſo zu ſchicken, wenn man es in Rom hätte, damit er ſich darnach richten könnte: Nicolaus aber hütete ſich wohlbedächtlich in ſeiner Antwort, von dem beſondern Decret etwas zu erwähnen, ſondern machte nur dem Erzbiſchoff einen großen Lobſpruch darüber, daß er alle Ausſprüche des Römiſchen Stuhls anzunehmen bereit ſey. S. *Labbé* T. VIII. p. 511. 512.

und zu der ganzen Handlungs-Weiſe beſtimmen, welche er annahm, aber dieß war es auch, was jetzt würklich durch ihn eingeleitet wurde. Der König von Frankreich, der Erzbiſchoff von Rheims und alle ſeine Mitbiſchöffe ließen es würklich ohne weitere Proteſtation geſchehen, daß ſein Ausſpruch in der Sache vollzogen, und der von ihnen abgeſetzte Rothad durch den Legaten, mit dem er ihn nach Frankreich zurückſchickte [10]), recht feyerlich in ſein Biſthum wieder eingeführt wurde. Wohl kam es ihnen dabey nicht in den Sinn, auch die Grundſätze als gültig oder unbeſtreitbar zu erkennen, durch welche er ſeinen Spruch motivirt hatte. Sie bewieſen ja noch in der Folge, daß es ihnen nicht an Einwendungen dagegen fehlte [11]). Sie ſchwiegen jetzt bloß deß-

10) Es war der Biſchoff Arſenius von Orta, der zugleich in der Angelegenheit Teutbergens nach Lothringen zu reiſen hatte, aber auch an die Könige von Oſt- und Weſtfranken accreditirt war. S. Annal. Bertin. ad ann. 865.

11) Dieß bewieß beſonders Hincmar in einem andern Handel, wo er noch einmahl darüber zu ſtreiten hatte.

deßwegen, weil ſie es eben ſo wie ihr König in der damahligen Lage nicht räthlich fanden, oder weil es ihr König nicht räthlich fand, ſich mit dem entſchloſſenen Pabſt, den man ſonſt brauchen konnte, gerade jetzt abzuwerfen. Sie waren alſo weit entfernt, ihm einzuräumen, daß ſeine neu-entdeckten alten Decrete eine allgemeine Geſetzkraft hätten, und daß ihm würklich ihnen zufolge das Konvokations-Recht aller größeren Synoden und das Kognitions-Recht in allen cauſis Epiſcoporum ausſchließend zuſtehe. Sie waren noch weiter entfernt, ihm einzuräumen, daß alle Decrete der Päbſte ohne Ausnahme als allgemeine Geſetze für die Kirche erkannt werden müßten. Allein dem Pabſt konnten ſie doch nicht verwehren, aus ihrem Stillſchweigen eine Anerkennung heraus zu erklären, und wozu ſich dieß benutzen ließ, erfuhren ſie mehrmahls in der Folge.

§. 10.

Doch wenn auch Nicolaus den franzöſiſchen Biſchöffen keine förmliche Anerkennung ſeiner neuen iſidoriſchen Grundſätze abzwingen konnte, ſo

preßte er ihnen doch durch die Haltung, die er gegen ſie annahm, er preßte ſelbſt Hincmarn von Rheims mehrere höchſt beſtimmte, wenn ſchon nur allgemeine Geſtändniſſe [12]) der Superiorität des Römiſchen Stuhls ab, die gerade jetzt zur gelegenſten Zeit kamen. Er brachte ſie zugleich, was noch mehr austrug, in die Gewohnheit hinein, den Pabſt als ihren Oberen nicht nur ſprechen zu hören, ſondern auch handeln zu ſehen, ja er erweckte ſogar ſchon in ihrer Seele eine dunkle Ahndung, daß ſeine Superiorität wohlthätig für ſie ſelbſt und in eben dem Verhältniß wohlthätiger für ſie werden könnte, in welchem mehr würkliche Macht damit verknüpft würde, und dadurch erhielt er bey einer andern Gelegenheit, daß ſie ſelbſt noch

12) Wie z. B. das folgende: "Omnes ſcimus tam ſeniores quam juniores, noſtras eccleſias ſubjectas eſſe ſedi Romanae, et nos Epiſcopos in Primatu Petri ſubjectos eſſe romano Pontifici. S. Opp. T. II. p. 251. Auch erkannte ja Hincmar in dieſem Brief ausdrücklich, daß dem Pabſt das ausſchließende Richter-Amt über alle Metropoliten zuſtehe. p. 248.

noch ſein prätendirtes ausſchließendes Richter-Amt über ſie gewiſſermaßen anerkannten.

§. 11.

Bey dieſem anderen Vorfall, der zwiſchen die Händel Rothads hineinkam, ſchien er ſie bloß in der ſo eben erwähnten Gewohnheit mehr befeſtigen zu wollen, denn außer der Begierde, den Erzbiſchoff Hincmar noch etwas weiter zu necken, konnte er keine andere Abſicht dabey haben, ſo wie er auch ſonſt gar kein Intereſſe dabey hatte. Die Sache betraf bloß einige Presbyter, welche Hincmar aus dem Klerus geworfen hatte [13]), weil ſie von dem Erzbiſchoff Ebbo von Rheims nach ſeiner Abſetzung, alſo zu einer Zeit ordinirt worden waren, da er nach den beſtimmteſten Kirchen-Geſetzen keinen biſchöfflichen Actus mehr verrichten konnte. Das Verfahren Hincmars war daher völlig in der Ordnung, deßwegen hatte es auch der Vorgänger von Nicolaus, Benedikt

13) Dieß war im J. 853. auf einer Synode zu Soiſſons geſchehen, oder wenigſtens von dieſer Synode beſtätigt worden. S. Concilior. T. VIII. p. 84. *Flodoard*. Hiſt. Rhem. L. III. c. 2.

dikt III., an den die Sache gebracht worden war [14]), und Nicolaus ſelbſt zuerſt beſtätigt [15]); auf einmahl aber brachte er im J. 866. den Handel wieder in Bewegung, indem er jetzt erſt erfahren zu haben vorgab, daß die Berichte, welche Hincmar darüber nach Rom geſchickt habe, nicht ganz der Wahrheit gemäß ſeyen. Aus dieſem Grund beſtand er jetzt darauf, daß Hincmar und ſeine Mitbiſchöffe, welche auf einer Synode die Abſetzung der Presbyter beſchloſſen hatten, ſie ohne weiteres reſtituiren, oder die Sache noch einmahl auf einer größeren Synode unterſuchen müßten [16]), und nahm dabey eine ſo ſtarke Sprache an, daß die dadurch geſchreckten franzöſiſchen Biſchöffe die ganze Sache ſeinem Ermeſſen überließen, und ſich auf das demüthigſte bereit erklärten, das Reſtitutions-Urtheil, das

14) Hincmar ſelbſt hatte ſie auch ſchon an Leo IV. gebracht, an den aber auch die abgeſetzten Presbyter ſchon rekurrirten.

15) Im J. 863. S. *Baronius* ad h. a. n. 64.

16) S. Epiſtola Nicolai ad Herardum Archiep. Turonenſ. Conc. T. VIII. p. 814. und an Hincmar p. 808.

das er ſelbſt fällen würde, zu reſpektiren [17]). Bey dieſer Gelegenheit geſchah es aber, daß ſie in einem an ihn erlaſſenen Synodal-Schreiben [18]) ihn ſelbſt auf das dringendſte erſuch-

17) S. Synodica epiſt. totius Concilii Sueſſionenſ. ad Papam. eb. daſ. p. 832.

18) Der Pabſt war ſehr unzufrieden darüber, daß die Synode das Verfahren in der Sache der Presbyter hatte vertheidigen wollen, und ſchrieb nun zurück, daß man ihm einen genauen Bericht darüber erſtatten ſolle, wie es mit der Abſetzung des Erzbiſchoffs Ebbo und mit der Ernennung Hincmars an ſeine Stelle zugegangen ſey, weil doch in der Streitſache der Presbyter das meiſte davon abhänge. eb. daſ. p. 843. Dieſer Bericht wurde dann im folgenden J. 867. auf einer Synode zu Troyes aufgeſetzt, und am Schluß davon brachten ſie die Bitte an — "Exoramus magnificam veſtram beatitudinem, ut innovata conſtitutione decernatis — ut nec veſtris nec futuris temporibus, praeter conſultum romani Pontificis quilibet Epiſcoporum de gradu ſuo dejiciatur, ſicut ſanctorum anteceſſorum veſtrorum multiplicibus decretis jam ſtabilitum eſt." S. Epiſt.

erſuchten, wenigſtens für die Zukunft ſolche Einrichtungen zu treffen, daß kein Erzbiſchoff und kein Biſchoff ohne Einwilligung des Pabſts ſeines Amts mehr entſetzt werden könnte.

§. 12.

Nun enthielt zwar auch dieß noch keine Anerkennung des ausſchließenden von dem Pabſt prätendirten Kognitions-Rechts in allen biſchöfflichen Sachen, und es ſollte auch keine enthalten; allein es enthielt doch die Anerkennung eines mehrfach neuen Verhältniſſes, in welchem ſich die Biſchöffe gegen den Pabſt und den Pabſt gegen ſich erblickten; es enthielt die ſehr beſtimmte Anerkennung des ſchützenden Oberen, den ſie ſich gern und freudig in ihm gefallen laſſen wollten; den ſchützenden Oberen mußten ſie aber doch nothwendig auch als **würklichen**, mit **wahrer** Macht ausgerüſteten gelten laſſen. Nicolaus hatte es alſo dahin gebracht, daß wenigſtens ein Zug von dem in ſeiner eigenen Seele ausgebildeten Pabſt-Ideal auch von ſeinem

Epiſt. Synod. Conc. Tricaſſini ad Nicol. eb. daſ. p. 870. 875.

nem Zeitalter würklich aufgefaßt worden war; aber es war ihm nicht bloß zufällig gelungen, ſondern aus ſeiner Handlungs-Weiſe bey den erzählten Vorfällen geht es unverkennbar hervor, daß er es planmäßig darauf angelegt hatte [19]), und deßwegen vorzüglich muß eine neue Epoche in der Geſchichte des Pabſtthums von ſeiner Regierung ausgeführt werden. Nicht eher als bis dieſer eine Zug des Ideals aufgefaßt war, konnten die übrigen realiſirt werden; ſobald hingegen jenes geſchehen war, ſo ließ ſich ſicher darauf rechnen, daß die Realiſirung der übrigen in die Länge nicht ausbleiben könnte, und nur der frühere oder ſpäthere Erfolg hieng noch von einer günſtigen oder ungünſtigen Einwürkung der äußeren Umſtände ab.

Kap. VIII.

19) Dieß erkannte man auch ſchon in dieſem und in dem nächſtfolgenden Zeitalter ſelbſt, wie aus dem Elias-Nahmen, den man ihm jetzt ſchon beylegte, und aus der Charakter-Schilderung erhellt, die ſich bey Regino und in den Annalen von Metz von ihm findet. "Poſt

Kap. VIII.

Hadrian II., der Nachfolger Nicolaus I., weniger glücklich als ſein Vorgänger im Streit mit den Königen.

§. 1.

Schon der nächſte Nachfolger von Nicolaus, der neue Pabſt Hadrian II., machte wenigſtens eine ſtarke Erfahrung davon, daß man die Mitwürkung der letzten noch nicht entbehren könne; denn dieſer Hadrian verlohr dem Anſehen nach faſt alles wieder, was Nicolaus für den Römiſchen Stuhl gewonnen hatte, und verlohr es — was noch ſchlimmer war — im Streit mit den nehmlichen Menſchen wieder,

B. Gregorium nullus Praeſul in romana urbe illi videtur aequiparandus. Regibus et tyrannis imperavit, eisque, ac ſi Dominus eſſet terrarum orbis, auctoritate praefuit. S. Scriptor. rer. Franc. T. VII. p. 192.

der, gegen welche es Nicolaus gewonnen hatte. Dieß kam aber bloß daher, weil Hadrian eben ſo wie ſein Vorgänger ſprechen und handeln wollte, ohne auf die veränderten Umſtände Rückſicht zu nehmen, unter denen höchſt wahrſcheinlich der weiſere Nicolaus wo nicht anders gehandelt, doch anders geſprochen haben würde. Der alte Mann [1]) übertrieb auf dieſe Art die Rolle ſeines Vorgängers, wozu er ſich, wie es ſcheint, vorzüglich dadurch verführen ließ, weil man ihm in Rom ſelbſt gar nicht zutraute [2]), daß er ſie nur würde fortſpielen können.

§. 2.

1) Er war zu der Zeit ſeiner Wahl ſchon fünf und ſiebzig Jahre alt, hätte aber ſchon bey zwey früheren Wahlen das Pontifikat erhalten können, wenn er gewollt hätte. S. *Guilielmus* in Vita Hadriani II.

2) Spuhren dieſes Mißtrauens, das man zu Rom ſelbſt in den neuen Pabſt ſetzte, findet man genug in dem Brief, den der Bibliothekar Anaſtaſius nach ſeiner Wahl an den Erzbiſchoff Ado von Vienne ſchrieb. S. Concil. T. VIII. p. 567. Wie wenig Kraft man ihm zutraute, oder wie wenig man ſich vor

§. 2.

Aus dem wichtigſten Handel, den er noch von ſeinem Vorgänger geerbt hatte, aus dem Ehe-Handel des Königs von Lothringen, kam er zwar glücklicherweiſe noch mit Ehren heraus. Der König ſchien es ſich feſt in den Kopf geſetzt zu haben, daß ihm der neue Pabſt zu der völligen Erreichung ſeiner Abſichten, nehmlich zu ſeiner Heyrath mit Walraden helfen müßte. Er ließ daher zuerſt durch dieſe und

ihm fürchtete, erhellt aber noch mehr aus einem höchſt tragiſchen Vorfall, der ſich im erſten Jahr ſeiner Regierung in ſeiner eigenen Familie ereignete. Hadrian war vor ſeinem Eintritt in den Klerus verheyrathet geweſen, und ſeine ehemahlige Gemahlin lebte noch, wie eine Tochter, die aus ihrer Ehe entſprungen war. Dieſe Tochter entführte einer der Römiſchen Groſſen, Eleutherius, im J. 868. mit Gewalt, und heyrathete ſie gegen den Willen des Pabſts; da ſie ihm aber durch den Kayſer, der auf die Bitte des Pabſts dazwiſchen trat, wieder entriſſen werden ſollte, ſo ermordete ſie der wilde Räuber ſelbſt und ihre Mutter dazu. S. Annal. Bertin. ad ann. 868.

und für dieſe um die Aufhebung des Bannes, unter dem ſie ſtand, unterhandeln, und kam hernach, ſobald dieß Hinderniß weggeräumt war [3]), ſelbſt nach Italien, um ihm das weitere, was er von ihm verlangte, perſönlich abzuſchmeicheln, oder allenfalls mit der Hülfe ſeines Bruders, des Kayſers, abzupreſſen. Um des Kayſers willen ſah ſich auch Hadrian genöthigt, ihm hier etwas weiter entgegen zu kommen, als er ſonſt vielleicht gethan haben würde, denn er konnte es ſelbſt auf ſein Andrängen nicht vermeiden, ſeiner Ausſöhnung mit ihm die größte Feyerlichkeit einer religiöſen Handlung zu geben, wodurch ſie zugleich die größte Publicität erhalten mußte [4]). Durch ſein Benehmen dabey erklärte jedoch Hadrian ſehr beſtimmt, daß er auf das feſteſte entſchloſſen ſey, niemahls ſeine Einwilligung zu der Scheidung des Königs von Teutbergen

zu

3) S. Adriani II. Epiſt. ad Walradam bey *Labbé* T. VIII. p. 913.

4) Dieß geſchah in dem Kloſter zu Monte=Caſſino bey einer feyerlichen Meſſe. S. Annal. Bertin. ad ann. 869.

zu geben, ſo wie er es auch ſchon Teutbergen ſelbſt erklärt hatte, die ihn eben ſo wie ſeinen Vorgänger darum hatte bitten müſſen [5]); allein die Beharrlichkeit bey dieſem Entſchluß hätte ihn wahrſcheinlich mehr als ſeinen Vorgänger koſten mögen, wenn ihm nicht der Tod des Königs, der im J. 869. auf ſeiner Rückreiſe erfolgte, aus der Noth geholfen hätte.

§. 3.

Doch gerade dadurch bereitete ihm das Glück eine weit verwirrendere Lage, durch die ſich vielleicht ſelbſt die Klugheit ſeines Vorgängers nur mit einem außerordentlichen Aufwand von Kraft hätte durchwinden oder durchſchlagen können.

Sobald die Nachricht von Lothars Tode nach Frankreich gekommen war, fiel Carl der Kahle

5) Teutberge war dazu gebracht worden, daß ſie ebenfalls ſelbſt nach Rom reiſte, und jetzt den Pabſt unter dem Vorwand ihrer Kränklichkeit um die Scheidung von Lothar erſuchte. S. Adriani Ep. ad Lotharium Regem. eb. daſ. p. 911.

Kahle in ſeine Länder ein, ließ ſich zu Metz von einer Parthie der lothringiſchen Großen und Biſchöffe, die ſchon vorher von ihm gewonnen waren, zum König von Lothringen ernennen und krönen [6]), und kündigte damit der ganzen Welt an, daß er die ganze Erbſchaft ſich zuzueignen, und weder dem Bruder des Verſtorbenen, dem Kayſer, noch ſeinem eigenen Bruder, Ludwig von Deutſchland, etwas davon zu laſſen geſonnen ſey.

§. 4.

Dabey konnte der Pabſt, und zwar nicht nur um des Kayſers, ſondern ſchon um der Rolle willen, welche ſein Vorgänger angenommen hatte, unmöglich ſtillſchweigend zuſehen. In der Sache Teutbergens hatte dieſer der Welt laut geſagt, daß jeder Pabſt von Gott ſelbſt zum Beſchützer der von den Gewaltigen der

6) S. Capitula Caroli Calvi per Adventium Metenſem Ep. — annuntiata publice, quando Carolus Metis coronatus eſt in regno Lotharii in *Hincmar.* Opp. T. I. p. 742. und *Baluz.* Capitul. T. II. p. 215.

der Erde unterdrückten Unſchuld und zum Rächer der von den Königen verletzten Gerechtigkeit berufen ſey, weil er ihm gleichſam für jedes öffentliche nicht gehinderte Unrecht ſtehen müſſe. In der Eroberung Lothringens durch den König von Frankreich ſah aber die ganze Welt eine noch ſchreyendere Ungerechtigkeit und ein frecheres Trotzen auf Gewalt gegen Recht, als in dem Verfahren Lothars gegen ſeine Gemahlin; was mußte ſie alſo von jenem Beruf, an den ſie ſo gern zu glauben angefangen hatte, oder was mußte ſie von dem neuen Pabſt denken, wenn er keine Bewegung machte, dem neuen Unrecht in den Weg zu treten? Dazu kam noch, daß ſchon Nicolaus Carln von Frankreich wegen ſeiner räuberiſchen Abſichten auf fremdes Eigenthum mehrmahls gewarnt, und ſelbſt mehr als einmahl ſeine Habſucht, die gar zu gern etwas von Lothringen abreißen wollte, durch den Ernſt ſeiner Drohungen zurückgeſchreckt hatte. Aber wenn auch dieß nicht auf Hadrian gewürkt hätte, oder wie es auch auf ihn würken mochte, ſo ließ ihn ja der Kayſer nicht erſt an dasjenige denken, was er bey dieſem

Vor-

Vorfall um der Ehre des Pontifikats willen zu thun habe. Für den Kayſer wurde es nothwendig, daß der Pabſt dazwiſchen ſprechen, und mit äußerſtem Nachdruck dazwiſchen ſprechen mußte, denn Ludwig konnte nicht hoffen, durch die Macht, die er aufzubringen im Stande war, ſein Recht gegen den König von Frankreich zu behaupten; dem Kayſer aber durfte der Pabſt nichts verweigern, weil er faſt völlig in ſeiner Gewalt war.

§. 5.

Hadrian ſtand daher ſogleich gegen den König auf, und ſtand würklich mit einem Nachdruck oder mit einem Anſtand gegen ihn auf, den Nicolaus ſelbſt nicht gebietender hätte annehmen können. Er erließ zuerſt eine Ermahnung [7]) an die Großen von Lothringen, daß ſie freudig und willig ſich jetzt dem Kayſer übergeben ſollten, dem [8]) ſowohl nach der Ver-

7) Hadriani Ep. ad Proceres Regni Lotharii bey *Labbé* T. VIII. p. 916.

8) "Quoniam ipſi et paterno et haereditario jure, ſecundum legem et rationem hoc regnum debetur."

Verordnung ſeines Vaters, als nach dem Recht der Erbſchaft die Krone von Lothringen allein gehöre. Dabey kündigte er aber zugleich jedem den Bann an [9]), der pflichtvergeſſen genug ſeyn würde, ſich mit Verachtung der Befehle des apoſtoliſchen Stuhls zu einer andern Parthie zu ſchlagen, und kündigte eben ſo beſtimmt voraus an, daß er ſeine apoſtoliſche Straf-Gewalt auch ſogleich gegen jeden Tyrannen gebrauchen würde [12]), der ſich erkühnen möchte, gegen den jetzt erklärten Willen Gottes und des heiligen Petrus in das Königreich einzufallen.

§. 6.

Zu gleicher Zeit ſchickte er eine eigene Geſandtſchaft nach Frankreich mit beſonderen Briefen

9) "Quem ex vobis — apoſtolicae ſedis monitis ſpretis — ad aliam partem ſe conferre, cognoverimus — velut infidelem anathematis vinculo alligare curabimus."

10) "Quod ſane regnum etiam ſi tyrannus aliquis contra divinam et apoſtolicam voluntatem invadere praeſumſerit, apoſtolicae ſine mora ſuſtinebit ultionis cenſuram."

ſen [11]) an die Großen und an die Biſchöffe des Reichs, worinn er auch dieſe, und nahmentlich Hincmarn von Rheims auf das dringendſte aufforderte, daß ſie ſich jedem gegen Lothringen gerichteten Unternehmen ihres Königs mit vereinigten Kräften widerſetzen ſollten. Er gebrauchte zwar dabey die mildernde Wendung, als ob er nicht glaubte, daß der König ſelbſt einen ſo verruchten Anſchlag faſſen — ſondern äußerte nur die Beſorgniß, daß gottloſe Räthe und niedrige Schmeichler ſeinen Ehrgeitz dazu reizen könnten; aber nur deſto beſtimmter erklärte er auch ihnen, daß jeder [12]), wer es auch ſeyn möchte, der Lothringen antaſtete, es mit ihm, mit dem heili-

11) Hadriani Ep. ad Proceres regni Caroli Calvi eb. daſ. p. 918. ad Epiſcopos in regno Caroli p. 920. ad Hincmarum p. 921.

12) "Ille manum apoſtolicae Sedis cum piiſſimo Principe, Imperatore, fortiter eſſe comperiat, et arma noſtra illi validiſſima munimina conferentia, ſummo agonotheta nobis concertante, et beatorum apoſtolorum principum interceſſione cooperante, praeparata ſine cunctatione praenoſcat." Ep. ad Proceres p. 919.

heiligen Petrus, ja mit Gott ſelbſt zu thun haben, und jeder, der dem Räuber dazu helfen würde, aus der Kirche ausgeſchloſſen, und dem Teufel übergeben werden ſollte [13]).

§. 7.

Dieſe Dehortatorien des Pabſts kamen jedoch zu ſpät, denn als ſeine Geſandte nach Frankreich kamen [14]), hatte ſich Carl bereits die Lothringiſche Krone zu Metz aufſetzen laſſen. Auch hofften jetzt dieſe Geſandten gewiß ſelbſt nicht, daß ſie ihn würden bewegen können, ſie auf die Ermahnungen des Pabſts wieder abzulegen, ſo trotzig ſie auch dieſe Ermahnungen an ihn brachten; allein das ſchlimmſte Zeichen für den Erfolg ihrer Miſſion

13) "Si quisquam veſtrum hujus diabolicae ſeditionis auctorem ſectatus fuerit, vel ei quoquo modo in rapinis concupiſcenti favorem contulerit, anathematis vinculis innodabitur — et diabolo — deputabitur." Eb. daſ. auch in dem Brief an Hincmar p. 921.

14) Sie waren im September von Rom abgereiſt, und den 9. September hatte ſich Carl krönen laſſen.

ſion war dieß, daß ſich weder der König, noch die Stände von Lothringen, noch die franzöſiſchen Biſchöffe und Großen über den Gegenſtand davon mit ihnen einließen. Von dem König erhielten ſie, wie es ſcheint, bloß die kalte Antwort, daß er die Vermittlung des Pabſts bey einer Unterhandlung mit dem Kayſer nicht verſchmähen würde [15]), durch welche der Ausbruch eines Krieges zwiſchen ihnen verhindert werden könnte. Die Großen von Frankreich und Lothringen hielten es hingegen für das Beſte, von ſeinen Aufträgen gar keine Notiz zu nehmen, ja ſelbſt Hincmar von Rheims ließ das Schreiben unbeantwortet, das er beſonders an ihn gerichtet hatte.

§. 8.

Damit war es mehr als gewiß, daß der König auch die Drohungen des Pabſts verachten zu können glaubte; und nun blieb Hadrian,

15) Der König verſprach dabey, wie aus dem neuen Schreiben des Pabſts an ihn erhellt, daß er zu ſeiner Zeit dem Pabſt ſelbſt antworten würde, und fertigte alſo die Geſandten bloß mündlich ab.

drian, wenn die Ehre des Pontifikats gerettet werden ſollte, weiter nichts übrig, als ſie entweder auf der Stelle zu vollziehen, oder ſo ſchnell als möglich eine Unterhandlung einzuleiten, durch welche für das gekränkte Recht des Kayſers, für das er zu kämpfen unternommen hatte, wenigſtens eine ſcheinbare Genugthuung ausgemittelt werden konnte. Bey der unbedachtſamen Beſtimmtheit, womit er dieſe Rechte des Kayſers anerkannt und ſeine Drohungen gegen alle ausgeſprochen hatte, die ſich unterſtehen würden, ſie zu kränken, bot ſich ihm keine andere Auskunft an. Bey der Lage der Umſtände, bey der Macht des Königs, der ſich ſchon in Lothringen befeſtigt hatte, und bey der Schwäche des Kayſers zeichnete auch die Klugheit die anwendbarſte Auskunft deutlich genug aus: allein der alte Mann, vielleicht zu gut, um der Politik und den Umſtänden etwas von der Gerechtigkeit aufzuopfern, und doch zu ſchwach, ſie mit Nachdruck zu behaupten, that weder das eine noch das andere, ſondern das unweiſeſte, was ſich thun ließ.

§. 9.

Hadrian fertigte eine neue Geſandtſchaft mit neuen Briefen an den König, an die Groſzen und an die Biſchöffe von Frankreich und Lothringen ab [16]), beſchwehrte ſich bitterlich bey den letzten über die Verachtung, welche ſie gegen ſeine erſten Befehle gezeigt hätten, hielt dem erſten noch einmahl eine Straf-Predigt — und in der That eine ſehr gründliche — über das empörende Unrecht, das er ſeinem Neffen, dem Kayſer, zugefügt habe, und drohte allen zuſammen, daß er im Fall ihrer längeren Widerſetzlichkeit — ſelbſt nach Lothringen kommen, und ſie zur Strafe ziehen würde [17]). Dabey inſtruirte er zwar ſeine Geſand-

16) Epiſt. Hadriani ad Carolum Calvum. *Labbé* T. VIII. p. 922. ad Epiſcopos in regno Caroli p. 924. ad Hincmarum p. 925. ad Proceres Regni Caroli p. 926.

17) "Deo juvante — ſchrieb er an den König — partes iſtas ipſi nosmet petemus, et quod noſtri eſt miniſterii, penitus peragemus." "Scitote — ſchrieb er hingegen den Biſchöffen — quod ſtatim ferventiſſimo zelo juſtitiae ducti in par-

Geſandten, ſich auch an den Hof des Königs Ludwig von Deutſchland zu begeben; anſtatt aber dieſen aufzufordern, daß er ſeine Macht mit der Macht des Kayſers vereinigen ſollte, um dem übermüthigen und übermächtigen Carl das geraubte Lothringen wieder zu entreißen, begnügte er ſich damit, ihn ebenfalls wiſſen zu laſſen [18]), daß er ſelbſt zu kommen entſchloſſen ſey.

§. 10.

Wahrſcheinlich dachte Hadrian dabey an die Reiſe, die ehemahls Gregor IV. unter den Händeln Ludwigs des Frommen mit ſeinen Söhnen nach Frankreich unternommen, und an die Würkung, welche ſie hervorgebracht hatte; aber wie konnte er ſich möglicherweiſe verbergen, daß er ſich in einer ganz andern Lage befand, und mit einem ganz andern Gegner als

partes illas penetrabimus, et in contemtores monitionum noſtrarum dignam dabimus ultionem."

18) S. Hadriani Ep. ad Ludovicum Regem Germaniae. p. 927. ad Epiſcopos in regno Ludovici. p. 929.

als Gregor zu thun hatte? Doch er konnte ſchwehrlich im Ernſt daran denken, denn ſonſt hätte er wenigſtens fühlen müſſen, daß er nicht voraus davon ſprechen dürfe; alſo war die Ankündigung von ſeiner Seite ſelbſt nur als leere Drohung gemeint, und was konnte ihm die leere weitere Drohung eintragen, als daß ſie den Schimpf noch auffallender machte, den er ſich ſchon durch ſeine erſte nicht geachtete und nicht vollzogene zugezogen hatte? Dieß war auch allein der Erfolg, der herauskam. Der König von Frankreich, der von dem machtloſen Kayſer nichts zu befürchten hatte, eilte nur, ſich von der einzigen Seite her ſicher zu ſtellen, von welcher er noch in dem ruhigen Beſitz ſeines neuen Erwerbes geſtört werden konnte. Er verglich [19]) ſich mit ſeinem Bruder, Ludwig von Deutſchland, über die Anſprüche, die er, wenigſtens mit eben ſo vielem Recht, als er ſelbſt, auf die Erbſchaft Lothars machen konnte, gab ihm einen Theil von

19) S. Diviſio regni Lotharii inter Carolum et Ludovicum reges. Annal. Bertin. ad ann. 870. *Baluz.* Capitul. T. II. p. 221.

von Lothringen ab, und bekümmerte ſich jetzt deſto weniger um den Pabſt, da er gewiß war, daß er ihm auch die Reiſe nach Frankreich, wenn er ja dazu Luſt bekäme, unmöglich machen könnte. Auch die zweyte Geſandtſchaft Hadrians ließ er daher ohne Antwort [20]) abziehen, hingegen der Erzbiſchoff Hincmar ſchickte ihm unter ſeinem Nahmen eine zurück, die ihn ſchwerlich noch eine andere wünſchen ließ.

§. 11.

Mit bewundernswürdiger Kunſt ſchlüpfte Hincmar in dieſem Schreiben [21]) an den Pabſt über den Punkt hinweg, der am ſchwürigſten zu behandeln war, denn er erklärte mit einer ſehr feinen Wendung voraus, daß er ſich nicht für fähig halte, über das Verfahren ſeines Königs bey der Beſitzergreifung von Lothringen, und über die Gerechtigkeit ſeiner Anſprüche zu urtheilen [22]), alſo auch keinen Beruf füh-

20) S. *Aimon* L. V. c. 26. 27.

21) S. Opp. T. II. 689.

22) Er führte zwar die Gründe an, aus denen der

fühle, das eine oder die andere zu vertheidigen. Aber mit einer noch feineren Wendung machte er es ſich möglich, dem Pabſt die ſtärkſten und bitterſten Wahrheiten über das Unbefugte ſeiner Einmiſchung in die ganze Sache zu ſagen, indem er ſich das Anſehen gab, ihm bloß berichten zu müſſen, wie ſich die Großen und die Stände von Lothringen darüber erklärt hätten. Er habe ihnen — ſchrieb der Erzbiſchoff — alle die Vorſtellungen gemacht, die ihnen der Pabſt an das Herz gelegt haben wollte; doch hätten ſie nicht begreifen können, wie ein Römiſcher Biſchoff darauf komme, durch Bannflüche und Anatheme über ein Königreich diſponiren zu wollen. Als er ſie aber daran erinnert habe, daß

der König ſeine Anſprüche auf Lothringen herleite, aber bemerkte auch dabey, daß er ſich von Anfang an kein Urtheil darüber angemaßt, und deßwegen auch die Aufträge des Pabſts, ſo viel es ihm möglich geweſen ſey, durch Gegen-Vorſtellungen an den König und an die Stände von Lothringen ausgerichtet habe. p. 690. 691.

daß doch Chriſtus ſelbſt dem heil. Petrus und ſeinen Nachfolgern, wie den übrigen Apoſteln die Schlüſſel des Himmelreichs und die Gewalt, zu binden und zu löſen, übergeben habe, ſo hätten ſie ihm gar höhniſch geantwortet, daß dann der Pabſt und die Biſchöffe auch hingehen, mit ihren Schlüſſeln des Himmelreichs das Reich gegen die Normänner vertheidigen und zuſehen ſollten, wie weit ſie ohne ihren Beyſtand kommen würden. Wenn ſie hingegen ſelbſt fühlen müßten, daß ſie ihre Hülfe bedürften, und wenn der Pabſt nicht Biſchoff und König zugleich ſeyn könne, ſo ſollte er ſich auch nach dem Beyſpiel ſeiner Vorgänger allein um die Kirche und nicht um den Staat bekümmern, und am wenigſten von ihnen verlangen, daß ſie ihre Krone einem von ihnen entfernten Fürſten geben ſollten, auf deſſen Schutz ſie niemahls bey dem plötzlichen Anfall eines Feindes zählen könnten [23]).

§. 12.

23) Wegen des ihnen von ihm gedrohten Bannes ſetzte er in ihrem Nahmen noch die folgende ſtarke Stelle hinzu: "Si aliquis Epiſcopus aliquem chriſtianum contra legem excommuni-

§. 12.

In ſeinem eigenen Nahmen ließ ſich Hinc=mar bloß darüber aus, wie befremdend es ihm geweſen ſey, daß ihn der Pabſt unter der Androhung des Bannes aufgefordert habe, ſich von der Gemeinſchaft mit ſeinem Könige loszuſagen, und ihn alſo ſelbſt als unter dem Bann ſtehend zu betrachten, wenn er ſein Vorhaben wegen Lothringens nicht aufgeben würde. Mit ſehr ſtarken Farben ſchilderte er das Ungebührliche dieſer Aufforderung nach mehre=

municat, ſibi ipſi poteſtatem ligandi tollit; nulli autem vitam aeternam poteſt tollere, ſi ſua ipſi peccata eam non tollunt. Et non convenit uni Epiſcopo dicere, ut Chriſtianum, qui non eſt incorrigibilis, non propter propria crimina, ſed pro terreno regno alicui tollendo vel acquirendo nomine chriſtianitatis debeat privare, et cum Diabolo collocare, — propterea ſi Dominus Apoſtolicus pacem vult quaerere, ſic pacem quaerat, ut non ſimul rixas moveat, quia nos nunquam credemus, ut aliter ad regnum Dei venire non poſſimus, ſi illum, quem ipſe commendat, terrenum regem non habuerimus. p. 695. 696.

mehreren Beziehungen, und ſehr ernſthaft führte er dem Pabſt das Bedenkliche zu Gemüth, das ſchon mit einem allzuraſchen Gebrauch des Bannes überhaupt, noch mehr aber mit ſeiner beſonderen Anwendung gegen Könige verbunden ſey. Alles dieß aber mußte Hadrian ſtillſchweigend hinnehmen, denn zu der Zeit, da er den Brief des Erzbiſchoffs erhielt, war es bereits entſchieden, daß jeder weitere Verſuch, die Rechte des Kayſers auf Lothringen gegen die Könige von Weſt- und Oſtfranken zu vertheidigen, das päbſtliche Anſehen nur auf eine ganz nutzloſe Art ausſetzen würde.

Kap. IX.

Gleiches Unglück Hadrians in einem Streit mit den franzöſiſchen Biſchöffen.

§. 1.

Doch der Pabſt mußte noch mehr ſtillſchweigend hinnehmen, denn um eben dieſe Zeit war er mit dem König von Frankreich und ſeinen Biſchöffen noch in ein Paar andere Fehden verwickelt worden, die ihm noch empfindlichere Kränkungen zuzogen. In die eine davon, die aus den Händeln des jüngern Biſchoffs Hincmar von Laon erwuchs, hatte man ihn freylich mit einer Art hineingezogen, die ihm das Ausweichen unmöglich machte; dafür iſt es aber faſt unbegreiflich, wie er ſich in die andere hineinziehen ließ, wenn er nicht vielleicht hoffte, daß ihm in der Haupt-Fehde wegen Lothringens einige Vortheile daraus zuwachſen könnten.

§. 2.

Einer von den Söhnen Carls des Kahlen, der Prinz Carlmann, war wegen erregter Unruhen von ſeinem Vater gefangen geſetzt worden. Es gehörte zwar zu der Haus-Ordnung in den Familien der beyden noch lebenden Söhne des frommen Ludwigs, oder vielleicht zu dem Fluch, der darauf ruhte, daß faſt alle ihre Kinder der Reihe nach gegen ſie aufſtanden; der Prinz Carlmann aber hatte es ſchon mehr als einmahl gethan, und ſich dabey durch das Rohe ſeines Charakters und das Wilde ſeiner Ausſchweifungen auch der Nation eben ſo verhaßt als verächtlich gemacht. Dieß war deſto vollſtändiger geſchehen, weil er zum geiſtlichen Stand gehörte, bereits als Diakonus ordinirt, und mit einigen der reichſten Beneficien des Königreichs ausgeſtattet war; gerade davon nahm jedoch der Pabſt einen Vorwand her, ſich jetzt für ſeine Befreyung zu verwenden. Durch die zweyte Geſandtſchaft, die er wegen Lothringens nach Frankreich ſchickte, ließ er bey dem König auch darauf antragen, daß der Prinz ſeiner Gefangenſchaft entlaſſen werden müſſe, und auf

dieſe

dieſe Fürbitte gab ihm der König würklich die Freyheit wieder, weil er für den Pabſt gern etwas thun wollte, das ihn nicht zu viel koſtete. Carlmann aber ſah ſich nicht ſobald in Freyheit, ſo entfloh er von dem Hofe ſeines Vaters, ſtellte ſich an die Spitze einer Räuber-Bande, die er geſammelt hatte, ſtreifte mit dieſer im Lande umher, und reizte überall das Volk zum offenen Aufruhr auf [1]). Da er ſich hingegen nach einer kurzen Zeit in Gefahr ſah, wieder in die Hände des Königs zu fallen, der auch die Biſchöffe aufgeboten hatte, den Bann über ihn auszuſprechen, ſo begieng er die ſchaamloſe Niederträchtigkeit, den Pabſt förmlich als Richter aufzufordern, und der Pabſt ließ ſich — der Himmel weiß, durch welchen Beweggrund — zu der Thorheit verleiten, daß er die Appellation nicht nur annahm, ſondern auch die Sache recht eifrig verfolgte.

§. 3.

Er begnügte ſich nicht damit, dem König einen Straf-Brief zu ſchicken, der in den unanſtän-

1) S. Annal. Bertin. ad ann. 870.

anſtändigſten Ausdrücken [2]) abgefaßt war, und den gemeſſenen Befehl erhielt, daß er ſogleich ſeinem Sohn alle ihm entzogene Würden und Aemter wiedergeben, und ihn ſo lange im ungeſtörten Beſitz davon laſſen ſollte, bis eine neue päbſtliche Geſandtſchaft in Frankreich eintreffen, und ihre gegenſeitigen Beſchwerden unterſuchen und ſchlichten würde. In einem eigenen an die Biſchöffe des Reichs [3]) gerichteten Schreiben unterſagte er zugleich dieſen, daß ſie ſich nicht unterſtehen ſollten, den Bann über den Prinzen auszuſprechen, den weltlichen Ständen aber kündigte er in einem andern [4]) den zeitlichen und ewigen Fluch des ſchreck-

2) S. *Labbé* Conc. T. VIII. p. 929. Der Brief fieng folgendermaßen an: "Inter caetera exceſſuum tuorum, quibus aliena uſurpando invaſiſſe crederis, illud quoque tibi objicitur, quod etiam beſtiarum feritatem excedens contra propria viſcera, id eſt, contra Carolomannum genitum tuum ſaevire, minime verearis."

3) *Labb.* T. VIII. p. 931.

4) Eb. daſ. p. 930. "Alioquin, quisquis veſtrum contra Carolomannum caſtra moverit, arma ſuſtulerit, vel laeſionis exercitia praeparaverit, non ſolum

ſchrecklichſten Bannes an, mit dem ſie ſelbſt belegt werden ſollten, wenn ſie auf den Befehl oder ohne den Befehl ihres Königs die Waffen gegen den Prinzen ergreifen, oder auf irgend eine Art etwas zu ſeiner Unterdrückung beytragen würden.

§. 4.

Dieß Benehmen von Seiten des Pabſts hatte dann natürlich nur die Folge, die ſich unter den damahligen Umſtänden untrüglich vorausſehen ließ, daß das päbſtliche Anſehen auf die ſchmählichſte Art proſtituirt wurde. Weder der König, noch die Stände, noch die Biſchöffe würdigten ihn nur einer Antwort. Aber die Biſchöffe [5]) ſprachen den Bann über den

ſolum excommunicationis nexibus innodabitur, verum etiam vinculo anathematis obligatus in gehenna cum Diabolo deputabitur."

5) Nur die Biſchöffe der Provinz von Sens, denn nur von dieſen hatte es der König verlangt, weil der Prinz Diakonus der Kirche von Meaux war. Aber über ſeine Anhänger ſprachen auch alle andere Biſchöffe des Reichs den Bann aus.

den Prinzen würklich aus, der König nöthigte ihn bald darauf, das Reich zu verlaſſen, und einen Zufluchts-Ort in Deutſchland zu ſuchen; und die Stände verdammten ihn zum Tode, da er doch nach einiger Zeit in die Hände ſeines Vaters gefallen, und von dieſem vor ihre Verſammlung geſtellt worden war. An den Pabſt wurde gar nicht dabey gedacht, denn zuverläſſig geſchah nicht einmahl dieß um ſeinetwillen, daß der König dem zum Tode verurtheilten Prinzen bloß die Augen ausſtechen, und ihn lebenslänglich einſperren ließ [6]).

§. 5.

Aber dabey wurde doch im Grunde nur jenes neue Anſehen, das ſich die Päbſte erſt ſeit ſo kurzer Zeit auch in weltlichen Sachen angemaßt — es wurde nur zunächſt jene neue oberrichterliche Gewalt proſtituirt, welche ſich erſt Nicolaus auch über die Könige herausgenommen hatte; hingegen bey einer andern Fehde, in welche Hadrian zu gleicher Zeit mit den franzöſiſchen Biſchöffen und ihrem König

6) In das Kloſter zu Corbie. Annal. Bertin. ad ann. 873.

nig verwickelt wurde, unter den Händeln Hincmars von Laon, erfuhr er ja noch die Kränkung dazu, daß man ihm auch in ſeinem kirchlichen Verhältniß dasjenige wieder ſtreitig machte, was man erſt ſeinem Vorgänger eingeräumt hatte.

§. 6.

Der Biſchoff von Laon [7]), ein Neffe Hincmars von Rheims, hatte ſich ſchon in den Jahren 868. und 869. den Unwillen ſeines Königs, ſeines Metropoliten und ſeiner Mitbiſchöffe durch mehrere Handlungen zugezogen, durch welche ſie alle zwar nicht auf gleiche Art, aber doch in gleichem Grade gegen ihn erbittert worden waren [8]). Den König, mit welchem er wegen einiger Güter und Lehen ſeiner Kirche in Streit gerathen war, hatte er durch

7) Das Leben des Mannes ſ. in der Hiſt. liter. de la France T. V. p. 522-527.

8) Die ſpeziellere Geſchichte der Händel Hincmars iſt von Schröckh in ſeiner Kirchen-Geſchichte Th. XXII. S. 176-192. noch genauer aus den Quellen erzählt, als von *du Pin* in Nov. Biblioth. T. VII. p. 39-52.

durch die inſolenteſte und frechſte Gewaltthätigkeit gereizt, womit er ſich ſelbſt in den Beſitz der ſtreitigen Stücke zu ſetzen verſuchte. Der alte Hincmar aber, der ihn zuerſt in dem Streit mit dem König unterſtützt hatte, war an ſeiner empfindlichſten Seite von ihm angegriffen worden, denn er hatte ſeine Metropoliten-Rechte mit dem beleidigendſten Uebermuth, und zwar auf mehr als eine Art angetaſtet. Er ſagte ihm in das Geſicht, daß ihm ſein Metropoliten-Verhältniß keine richterliche Gewalt über ihn gebe, weil er als Biſchoff nur von dem Pabſt gerichtet werden könne. Er erinnerte ihn mit Bitterkeit daran, daß ja der vorige Pabſt zwey ſeiner Urtheile kaſſirt habe, und gab ſich dabey — was für den Erzbiſchoff am kränkendſten ſeyn mochte — das Anſehen, als ob er ihn erſt belehren müßte, was in der Kirche Rechtens ſey [9]). Da er aber im J. 869. vor eine Syno-

9) S. Hincmari Laudunenſ. ad Remenſem ep. in Hincmars Opp. T. II. p. 335. ferner ein zweyter Brief von ihm p 340. nebſt ſeinen Excerptis ex Epiſtolis Romanor. Pontif. p. 347. und

Synode zu Verberie gefordert wurde, ſo appellirte er auch würklich an den Pabſt, und beſtand darauf, daß nach dieſer Appellation kein Urtheil über ihn gefällt werden dürfe [10]).

§. 7.

Schwerlich konnte Hincmarn etwas ſchmerzhafteres begegnen [11]), als daß er eine ſolche Behandlung von einem Neffen erfahren mußte, der ihm alles zu danken hatte; daher war es ſchon deßwegen ſehr natürlich, daß er ſich bey der Demüthigung, die er ihm dafür zudachte, über

und einer Collectio altera ex antiquis epiſtolis Romanor. Pontiff. p. 355-376.

10) S. Acta Concilii apud Vermeriam habiti ap. *Labb.* T. VIII. p. 1527.

11) Er konnte ſich daher auch nicht enthalten, ſeinen Unwillen gegen ihn ſogleich in einer großen Schrift auszugießen, die ein für die Geſchichte ſehr ſchätzbares Document iſt, da ſie zugleich die Aeußerungen Hincmars über die falſchen Decretalen enthält. S. Opuſculum LV. Capitulorum adverſus Hincmarum Laudunenſ. Opp. T. II. p. 377-593.

über alle andere Rückſichten hinwegſetzte; doch über die Rückſichten, die auf den Pabſt zu nehmen waren, würde er ſich wahrſcheinlich auch in jedem andern ähnlichen Fall hinweggeſetzt haben. In Beziehung auf dieſen möchte ihm ſogar eine Gelegenheit willkommen seyn, wobey er die Fehler, die er in dem Handel mit Rothad begangen hatte, wieder gut machen, und gerade dieſe Gelegenheit am willkommenſten ſeyn, weil er ſie dabey in einem ſcheinbar ordnungsmäßigeren Gang und faſt mit der gewiſſen Ausſicht eines glücklichen Erfolgs gut machen konnte. Einerſeits war nehmlich doch der neue Vorfall, wobey ſich eine Appellation an den Pabſt unwürkſam machen ließ, nicht ganz gleich mit dem Fall Rothads, denn über dieſen war doch ſchon ein Urtheil geſprochen worden, von welchem er appellirte; der Biſchoff von Laon aber beſtand darauf [12]), daß ſeine Sache in der erſten Inſtanz

12) Er beſtand ſelbſt mit einer Inſolenz darauf, die von ganz neuer Art war. Da er nehmlich vorausſah, daß man auf der Synode, von welcher er gerichtet werden ſollte, ſeine Pro=

ſtanz an den Pabſt kommen müſſe. Andererſeits wußte Hincmar, daß er es nicht mehr mit Nicolaus zu thun habe. Er durfte ſicherer auf die Unterſtützung ſeiner Mit-Biſchöffe rechnen, die ſchon lange gewünſcht hatten, daß der Stolz und der Uebermuth ſeines Neffen gedemüthigt werden möchte. Er glaubte noch ſicherer auf die Unterſtützung des Königs rechnen zu dürfen, der deſto heftiger gegen ihn aufgebracht war, je mehr er ihn einſt mit Wohlthaten überhäuft hatte: alſo vereinigte ſich alles, ihn zum raſcheren Handeln in dieſer Sache aufzumuntern; und die Aufmunterung würkte auch trefflich.

§. 8.

Provocation nicht zulaſſen würde, ſo ließ er vorher den Klerus ſeines ganzen Sprengels zuſammenkommen, und nahm allen Geiſtlichen einen Eyd ab, daß ſie in dem Fall, wenn er nach Rom zu reiſen verhindert oder gar gefangen gehalten würde, den Gottesdienſt in der ganzen Diöceſe ſtill ſtehen laſſen ſollten, bis ſie ihn wieder in ihrer Mitte ſehen, oder von dem Pabſt ſelbſt weitere Befehle erhalten würden. S. *Labbé* T. VIII. p. 1793.

§. 8.

Da der König dazwiſchen hinein Lothringen in Beſitz zu nehmen hatte, ſo war die Sache des Biſchoffs von Laon auf die nächſte Verſammlung ausgeſetzt worden, die im J. 870. zu Attigny zu Stande kam. Auf dieſer Verſammlung ſchien er ſich auch etwas ſchmiegen zu wollen, denn er erbot ſich zu einem Vergleich mit ſeinem Metropoliten [13]), und erſuchte den König, daß er in dem beſonderen Streit, den er wegen einiger Güter mit ihm hatte, weltliche Commiſſarien ernennen möchte, deren Ausſpruch er ſich unterwerfen wolle. Er inhärirte jedoch dabey immer noch ſeiner Appellation an den Pabſt, und da er durch ſein letztes Erbieten gegen den König alle ſeine Mitbiſchöffe [14]) nur noch mehr erbittert, den

13) Er wollte ſchriftlich verſprechen, die Vorrechte ſeines Metropoliten in Zukunft zu reſpektiren, jedoch nur ſo weit als die Geſetze der Kirche und die Decrete des apoſtoliſchen Stuhls es vorſchrieben. S. Annal. Bertin. ad ann. 870.

14) Sie warfen ihm vor, daß er dadurch die Rechte

den König aber nicht beſänftigt hatte, ſo fand er auf der größeren Synode zu Doucy, auf welcher jetzt im J. 871. [15]) die Sache geendigt werden ſollte, alle Gemüther noch ungünſtiger als vorher gegen ſich geſtimmt. Der König ſelbſt trat hier in Perſon gegen ihn auf, und klagte ihn als eydbrüchigen Verräther wegen Ungehorſams und Aufruhrs an. Nach dem König erhob ſich der alte Hincmar, und las der Verſammlung ein langes Klag-Libell gegen ihn vor. Auf die Einwendungen, die er

Rechte des ganzen geiſtlichen Standes verrathen hätte, und der alte Hincmar hatte um ſo mehr Urſache, ſich darüber zu ärgern, da er ihn zuerſt bey der Behauptung, daß ein Biſchoff vor kein weltliches Gericht geſtellt werden könne, eifrigſt unterſtützt hatte. S. *Hincmari* Ep. ad Carolum Calv. Opp. T. II. p. 316. und ſeine Admonitio extemporalis ad Regem bey *Labbé* T. VIII. p. 1762.

15) Die vollſtändigen Akten dieſer Synode gab zuerſt der Jeſuit Ludw. Cellot im J. 1658. zu Paris mit Erläuterungen heraus, und ſo nahm ſie *Labbé* in ſeine Sammlung T. VIII. p. 1539-1844. auf.

er gegen ſeinen Metropoliten vorbrachte, ſtand der König wieder auf, und erbot ſich mit mehreren Großen, darauf zu ſchwören, daß alle von ihm angeführten Thatſachen [16]) falſch ſeyen. Als er endlich abermahls darauf drang, daß ſeine Ankläger mit ihm nach Rom reiſen müßten, weil er an den Pabſt appellirt habe, ſo bewies man ihm, daß keine Rückſicht darauf genommen werden dürfe, weil nach dem Innhalt der beſtimmteſten Kirchen-Geſetze die Sache eines Biſchoffs zuerſt in ſeiner Provinz ausgemacht werden müſſe [17]), und mit der lauten Beyſtimmung der ganzen Synode ſprach nun

16) Er gab nehmlich vor, daß der Metropolit nicht ſein Richter ſeyn könne, weil er dem König zu ſeiner Gefangennehmung gerathen habe, und die Falſchheit dieſer Angabe beſchwor der König mit mehreren Großen und Biſchöffen. p. 1641.

17) Man bewies es ihm auch aus einem eigenen Schreiben Hadrians, das er producirte, und worinn zwar dieſer ſeinen Entſchluß, nach Rom zu reiſen, gebilligt, ihn aber doch dabey ermahnt hatte, ſeinem Metropoliten alle kanoniſche Unterwürfigkeit zu erzeigen. S. Act. p. 1641.

nun Hincmar feyerlich das Abſetzungs-Urtheil über ihn aus, wobey er nur dem Pabſt die Rechte vorbehielt [18]), welche ihm die Sardicenſiſchen Canonen in Sachen der Biſchöffe eingeräumt hätten.

§. 9.

Was mit dieſem letzten gemeynt war, erklärten die franzöſiſchen Biſchöffe dem Pabſt ſelbſt in einem Schreiben, das man im Nahmen der Synode [19]) an ihn erließ. Sie erſuchten ihn darinn, ſich aus den mitgeſchickten Akten von den Verbrechen des Biſchoffs von Laon ſelbſt zu belehren, worinn er gewiß Gründe genug finden würde, das Urtheil, das ſie über ihn hätten fällen müſſen, zu beſtätigen. Wenn er aber gegen ihre Erwartung

18) "Reſervato per omnia juris prvilegio Domini et Patris noſtri — quod illi ſacri Sardicenſes Canones decreverunt, et — Innocentius, Bonifacius, Leo ejusdem ſacrae Sedis Pontifices ex iſtis ſacris Canonibus promulgaverunt." p 1652.

19) Epiſt. ſynodalis ad Hadrianum. eb. daſ. p. 1653.

tung dennoch für gut fände, von dem Recht Gebrauch zu machen, das ihm die Sardicenſiſchen Canonen einräumten, und eine neue Unterſuchung der Sache anzuordnen, ſo möchte er auch ganz bey der Vorſchrift dieſer Canonen bleiben, und die neue Unterſuchung entweder einigen Biſchöffen aus den benachbarten Ländern auftragen, oder Abgeordnete nach Frankreich ſchicken, welche ſie in Gemeinſchaft mit ihnen vornehmen könnten. Würde er ſich hingegen herausnehmen, ihr Urtheil vorläufig für unkräftig zu erklären, und den abgeſetzten Biſchoff noch vor der Reviſion ſeines Proceſſes zu reſtituiren, ſo müßten ſie ihm erklären, daß ſie das Recht der franzöſiſchen Kirche, ihre Biſchöffe ſelbſt zu richten, niemahls gutwillig aufgeben würden [20].

§. 10.

20) "Quia usque ad noſtra tempora nulla patrum definitione hoc eccleſiis Gallicanis et Belgicis eſt derogatum, praeſertim quia decreta Nicaena tam inferioris gradus Clericos, quam Epiſcopos ipſos, ſicut Africanum ſcribit Concilium, ſuis Metropolitanis aptiſſime commiſerunt." p. 1656.

§. 10.

Dieß hieß dem Pabſt unumwunden erklärt, daß man ihm höchſtens das Recht einer Appellations-Inſtanz in Sachen der Biſchöffe [21]), daß man ihm dabey nicht einmahl das Befugniß, die Proceſſe nach Rom zu ziehen, ſondern höchſtens das Recht zugeſtehe, judices in partibus zu ernennen, oder eine neue Unterſuchungs-Commiſſion an Ort und Stelle anzuordnen, und daß man alſo in Frankreich noch viel weniger den neuen Rechts-Grundſatz anerkenne, nach welchem alle biſchöffliche Sachen ausſchließend dem Römiſchen Stuhl reſervirt ſeyn ſollten. Darinn lag dann auch, daß man in Frankreich den Decreten und Decretalen der Päbſte, auf welche ſich Nicolaus in dem Handel Rothads zur Behauptung des neuen Grundſatzes berufen hatte, keine Geſetz-Kraft zugeſtehe, und ohne Zweifel war es Hincmars Abſicht, daß man dieß zu Rom zu-erſt

21) Daß man dem Pabſt dieß Recht jetzt gar nicht abſprechen wollte, hat *Natal. Alex.* am ausführlichſten bewieſen. Hiſt. eccl. Sec. IX. et X. Diſſert. VIII.

erſt darinn finden ſollte; da aber der Pabſt keine Notiz davon nehmen wollte, ſo ließ man ſich die Mühe nicht verdrießen, es ihm noch viel ſtärker zu erklären.

§. 11.

Hadrian war nehmlich ſo unbedachtſam, in dem ſo vielfach unähnlichen Fall und unter den ſo ſehr veränderten Umſtänden dennoch die ganze Rolle ſeines Vorgängers in der Sache Rothads nachſpielen zu wollen. Er bezeugte daher der Synode [22]) in ſeiner Antwort nicht wenig Unwillen darüber, daß ſie es gewagt habe, über den Biſchoff von Laon, ſeiner eingelegten Appellation an den Römiſchen Stuhl ungeachtet, das Abſetzungs-Urtheil würklich auszuſprechen, und ſtellte ſich nur deßwegen geneigt, ihr die dafür verdiente weitere Ahndung zu erlaſſen, weil ſie doch in ihrem Urtheil dem heiligen apoſtoliſchen Stuhl ſeine Rechte ausdrücklich reſervirt habe; hingegen beſtand er deſto nachdrücklicher darauf, daß nun Hincmar mit einem oder mit mehreren aus

22) S. Epiſt. Hadriani ad Epiſcopos Synodi Duciacenſis. *Labb.* T. VIII. p. 932.

aus ihrer Mitte nach Rom geſchickt werden müſſe, damit er ſelbſt in der Sache entſcheiden könne, wozu er die von ihnen eingeſchickten einſeitigen Akten noch nicht hinreichend finde. Eben dieß ſchrieb er auch an den König in einer gleich gebieteriſchen Sprache [23]), und nun beſchloß endlich dieſer, unter ſeinem Nahmen einmahl zu antworten, und dabey gelegenheitlich alles mit ihm abzuthun, was er noch von der lothringiſchen Sache und von der Sache des Prinzen Carlmanns her gut bey ihm ſtehen hatte. Der alte Hincmar erhielt den Auftrag, im Nahmen des Königs zu ſchreiben, und richtete ihn muſterhaft aus.

§. 12.

Jedes Wort in dem Brief [24]) ſchien nur für die Abſicht ausgeſucht, aber höchſt ſorgſam

23) "Nos — ſchrieb er hier unter anderem — in depoſitione illius, quam diu vivimus, nullatenus conſentiemus, niſi veniente ipſo ad noſtram praeſentiam, cauſa depoſitionis ejus noſtro fuerit examine diligenter inquiſita et finita." Ep. Hadr. ad Carol. eb. daſ. p. 935.

24) S. *Hincmari* Opp. T. II. p. 701-716.

ſam ausgeſucht, um dem Pabſt die Tugend der Demuth recht nachdrücklich einzuſchärfen. Er müſſe wohl — wurde ihm darinn geſagt — nicht viel in ſeinem Leben mit Königen geſprochen haben, weil er gar nicht zu wiſſen ſcheine, welche Sprache er gegen ſie zu führen habe. Ganz neue Unverſchämtheit ſey es wenigſtens, daß ein Pabſt gegen einen König von Frankreich den Ausdruck: befehlen, zu gebrauchen wage, aber noch gröſſere Unverſchämtheit, daß er in einer Sache zu befehlen wage, in welche er ſich ohne die offenbarſte Verletzung aller göttlichen und menſchlichen, aller geiſtlichen und weltlichen Geſetze gar nicht einmiſchen könne. Zwar berufe ſich der Schreiber ſeines Briefs auch auf Geſetze und Decrete; allein das Decret müßte in der Hölle erfunden ſeyn, das einen König verpflichten wolle, einen in ſeinem Reich nach Urtheil und Recht verdammten und ſeiner Verbrechen überwieſenen Mann erſt noch nach Rom zu ſchikken. Auf jeden Fall möge er aber einerſeits wiſſen [25]), daß ein König von Frankreich nie-

25) "Proinde — neceſſarium eſt vobis ſcribere, quod

niemahls in dem Verhältniß des Statthalters oder des bloßen Schirm-Vogts, ſondern immer in dem Verhältniß des wahren Landesherrn gegen ſeine Biſchöffe geſtanden, und andererſeits ſich erinnern laſſen, daß auch ein Römiſcher Biſchoff, wie jeder andere in der Welt, den Verordnungen der Kirche und den Geſetzen der Kayſer und Könige zu gehorchen verbunden ſey. Zuletzt wurde er noch gewarnt, daß er an den König und an die Biſchöffe und Großen der Nation keine ähnliche Briefe mehr ſchicken möchte, weil man ſonſt leicht gereizt werden könnte, die Verachtung, womit man ſie und ihre Ueberbringer aufnähme, auf eine für ihn noch empfindlichere Art zu äußern.

§. 13.

quod reges Francorum ex regio genere nati, non Epiſcoporum vicedomini, ſed terrae domini hactenus fuimus computati, et ut Leo et Romana Synodus ſcribit, Reges et Imperatores, quos terris divina potentia praecepit praeeſſe, jus diſtinguendorum negotiorum Epiſcopis juxta divalia conſtituta permiſerunt, non autem Epiſcoporum villici extiterunt." p. 706.

§. 13.

Dieſer neue Ton, den man gegen den Pabſt annahm, würkte aber ſo vollſtändig, daß man es wahrſcheinlich in Frankreich ſehr bedauerte, ihn nicht früher angenommen zu haben. Hadrian beeilte ſich, dem König zu antworten, um, wie er ſagte, ſeine Wunden durch das Oel des Troſtes zu heilen [26]), und dieß Oel des Troſtes goß er ihm durch reichliche Lobſprüche über ſeine Weisheit, Frömmigkeit und andere Regenten-Tugenden, und noch kräftiger durch das Verſprechen ein [27]), daß

26) "Et quidem, quia quaſi tumores et laeſiones veſtras palpitare ſenſimus, has oleo conſolationis per dulciſſimum melos caritatis, et ſanctae dilectionis unguentum fovere, lenire, et ad ſanitatem perducere, optamus." Ep. Hadr. ad Carol. *Labb.* T. VIII. p. 937.

27) Confitemur vobis devovendo et noteſcimus affirmando, quod — ſi ſuperſtes fuerit veſtra nobilitas Imperatori, vita nobis comite, ſi dederit quiſpiam nobis multorum modiorum auri cumulum, nunquam acquieſcemus, expoſcemus aut ſponte ſuſcipiemus alium in regnum et imperium romanum, niſi te ipſum." Hadrian, ſagt

daß nach dem Abſterben des Kayſers, das man als nahe zu erwarten hatte, die Kayſer-Krone auf kein anderes Haupt, als auf das ſeinige, kommen ſollte. In der Sache Hinc-mars müßte er freylich darauf beharren, daß er nach Rom geſchickt werden müſſe; hingegen verſprach er doch jetzt voraus, daß er in kei-nem Fall vor dem Ausgang der neuen Unter-ſuchung von ihm reſtituirt, und daß auch dieſe ſelbſt den Geſetzen gemäß entweder eigenen Commiſſarien an Ort und Stelle von ihm auf-getragen, oder in Beyſeyn ſeiner Legaten in der Provinz ſelbſt vorgenommen werden ſollte. Dadurch ſollte offenbar bloß der Schein einer Anmaßung noch gerettet werden, die ſich ſelbſt nicht durchſetzen ließ; aber Hadrian wurde es nicht einmahl ſo gut, nur den Schein zu retten, denn er ſtarb im nehmlichen Jahr 872., ehe man ſich noch in Frankreich bedacht

hatte,

ſagt darüber Baronius, habe ſich in ſeiner Antwort ſehr weislich nach dem Pythagoriſchen Spruch: Man ſoll nicht mit dem Schwerdt in das Feuer ſchlagen: und nach der Beob-achtung des Königs Salomo gerichtet, daß eine gelinde Antwort den Zorn breche.

hatte, was man allenfalls ihm zu Gefallen noch thun könnte.

§. 14.

Damit ſchien allerdings der ganze Gewinn wieder verlohren, den der Vorgänger Hadrians ſowohl in ſeinem Pabſt-Verhältniß gegen die Könige, als gegen die Biſchöffe errungen hatte, denn ſeine Anſprüche auf eine oberrichterliche Gewalt über die weltlichen Fürſten waren durch die allerthätlichſte Proteſtation wieder für nichtig und ungültig erklärt, und gegen den Haupt-Grundſatz des neuen iſidoriſchen Kirchen-Rechts, das er einzuführen verſucht hatte, war ein eben ſo kräftiger und mit gleichem Nachdruck behaupteter Widerſpruch erhoben worden. Die ganze franzöſiſche Kirche hatte laut erklärt, daß ſie das Princip nicht anerkenne, nach welchem alle cauſae epiſcopales dem Pabſt ausſchließend vorbehalten, und damit das Richter-Amt über alle Biſchöffe dem Pabſt vorbehalten ſeyn ſollte, und der gemachte neue Verſuch, ſie zu ſeiner Annahme zu zwingen, war gänzlich fehlgeſchlagen. Dieß trug aber deſto mehr aus,

da

da die franzöſiſchen Biſchöffe zu gleicher Zeit den Grund umgeſtürzt hatten, auf den man es päbſtlicherſeits hatte bauen wollen.

§. 15.

Dieſer Grund war das Anſehen der falſchen Decretalen, der wieder die Vorausſetzung zur Unterlage hatte, daß allen päbſtlichen Decreten und Ausſprüchen ohne Ausnahme eine für die ganze Kirche verbindende Geſetzkraft zukommen müſſe. Dieſe Vorausſetzung taſtete aber der Erzbiſchoff Hincmar mit eben ſo kühner als feſter Hand an, und verdarb dadurch dem Römiſchen Hofe an den Planen, die er vielleicht auf die erſten gebaut hatte, weit mehr, als er auf jede andere Art hätte thun können. Er ſprach jenen falſchen Decreten, auf welche ihn der Biſchoff von Laon verwieſen hatte, nicht deßwegen ihre Kraft ab, weil ſie handgreiflich erdichtet und unterſchoben ſeyen [28]), ſondern weil ihnen andere Erfor-

derniſſe

28) Es verräth ſich vielfach, daß doch auch Hincmar an Betrug und Verfälſchung dabey dachte, nur wußte er nicht, auf wen er ſei-

derniſſe zu dem Charakter kirchlicher Geſetze fehlten. Er bewies zuerſt, daß nicht alle Decretalen und Briefe der Päbſte, und nicht alles, was in Briefen der Päbſte ſtehe, ſondern nur dasjenige, was darinn aus den Canonen und Decreten der älteren anerkannten Concilien ausgezogen, oder dieſen gemäß ſey, eine verbindende Geſetz-Kraft für die Kirche haben könne [29]). Er drang überhaupt darauf, als auf eine eigene Rechts-Regel, daß man auch außer dem Fall einer ſcheinbaren Colliſion einen großen Unterſchied zwiſchen den Cano-

nen Verdacht dabey werfen ſollte. Aber in ſeiner Schedula expoſtulationis adverſ. Hincmarum Laudun., die er auf der Synode zu Doucy vorlas, machte er es in Cap. XII. auch zu einem eigenen Klag-Punkt gegen dieſen, "quod in ſua decretorum collectione ſanctorum „patrum dicta ſenſusque corruperit."

29) Er bewies dieß im beſondern gegen jenen Ausſpruch Leo des Gr., auf den ſich ſchon Nicolaus berufen hatte, nach welchem man verpflichtet ſeyn ſollte, allen Verordnungen der Päbſte zu gehorchen. S. *Hincm.* Capitul. adv. Hincmar. Laud. c. 10. p. 413.

Canonen und Verordnungen der oekumeniſchen Concilien, und zwiſchen den Briefen der Heiligen, auch der Römiſchen Biſchöffe, machen müſſe [30]); und nun zeigte er im beſondern, daß in den neu-producirten Decretalen und Kapiteln der alten Päbſte manches vorkomme, das mit den anerkannteſten Geſetzen im Widerſpruch ſtehe, und zum Theil ausdrücklich durch dieſe verändert und abgeſchafft worden ſey [31]).

§. 16.

Durch dieſe Wendung wurde der Widerſpruch Hincmars gegen die falſchen Decrete ungleich bedenklicher und gefährlicher, als der voll-

30) S. Cap. 25. p. 481.

31) S. Cap. 20 p. 451. Cap. 24. p. 475. Er zeigt dieß hier beſonders von den ſogenannten Capitulis Angilramni, welche bey dieſer Gelegenheit zum Vorſchein gekommen, und offenbar aus den falſchen Decreten — vielleicht nach der Vermuthung Spittlers Geſch. des kan. Rechts p. 271. durch Hincmar von Laon ſelbſt — ausgezogen waren.

vollſtändigſte Beweis ihrer Unächtheit, den er hätte führen mögen, hätte werden können: das ſchlimmſte dabey war aber noch dieß, daß der Erzbiſchoff den Haupt-Zweck, um deſſen Erreichung es dabey den Päbſten zu thun war, ſo richtig durchſchaut hatte, und ihm ſo beſtimmt entgegen arbeitete. Er wiſſe recht gut, ſagte er dem Pabſt und ſagte er ſeinem Neffen in das Geſicht, daß es darauf angelegt ſey, alle Biſchöffe dem Römiſchen Stuhl unmittelbar zu unterwerfen [32]). Auch waren alle ſeine Bewegungen nur dafür berechnet, es zu verhindern; und war es ihm nicht würklich bey dieſer Gelegenheit recht vollſtändig gelungen?

Doch ſo ſchlimm dieß ausſah, ſo traten doch dabey, was man nicht überſehen darf, auch einige günſtige Zeichen ein, die wenigſtens der Hoffnung Raum ließen, daß dasjenige, was unter Hadrians Regierung verlohren

ſchien,

32) "Bona hora! — ſchrieb er an ſeinen Neffen — Tantum laboraſti, ut nemini eſſes ſubjectus, niſi apoſtolicae Sedis Pontifici, et nullus te judicare poteſt, niſi Apoſtolica ſedes!" Opp. T. II. p. 476.

ſchien, von einem glücklicheren Nachfolger leicht wieder gewonnen werden könnte.

§. 17.

So hatten freylich einmahl weder die Stånde von Lothringen bey der Vergebung ihrer Krone, noch der König von Frankreich bey ihrer Annahme, von einer oberrichterlichen Gewalt des Pabſts dem Anſehen nach etwas wiſſen wollen, aber die ſchriftliche Proteſtation, welche ſie ihm durch den Erzbiſchoff von Rheims dagegen ſchicken ließen, war doch ſo gefaßt, daß ihm eine ſolche Gewalt auch nicht ausdrücklich dadurch abgeſprochen wurde. Man ließ es höchſt deutlich durchſcheinen, daß man ihm ſehr gern das Recht, in der Sache mitzuſprechen, zugeſtanden haben würde, wenn er nur ſo, wie man wünſchte, darinn geſprochen hätte. Die franzöſiſchen Biſchöffe bezeugten ihm auch ihren Unwillen und ihr Erſtaunen nur darüber, daß er ihren König wegen noch nicht erwieſener Verbrechen mit dem Bann bedroht habe [33]; alſo räumten ſie eben damit

33) Die Drohung — ließen ſie ihm durch Hincmar

damit ein, daß ſich ſeine Gewalt zu binden und zu löſen, oder ſein Richter-Amt, allerdings auch über Könige erſtrecke, denn ſie behaupteten bloß, daß er im vorliegenden Fall keinen gerechten Gebrauch davon gemacht habe.

§. 18.

Noch mehr Glückliches kam bey dem Unglück zuſammen, das Hadrian in der Sache des jungen Hincmars von Laon hatte. Wenn ſich dabey der ältere Hincmar zu der Vertheidigung ſeiner Metropoliten-Rechte gegen den neuen Rechts-Grundſatz, daß alle biſchöffliche Sachen dem Römiſchen Stuhl ausſchließend vorbehalten ſeyen, und gegen die falſchen Decrete

mar ſchreiben — ſey deßwegen vorzüglich eben ſo unzeitig als unbefugt, "quoniam ille „ſe perjurum eſſe denegat, ſe invaſorem alte„rius et non ad ſe pertinentis regni diffitetur, „ſe tyrannum non eſſe confirmat, ſe haereti„cum et ſchismaticum non eſſe confitetur, — „ſed ſecundum leges et canones praeſens in „judicio, aut ad objecta reſpondere, aut de „objectis convinci, ſe non refugere, dicit." S. *Hincm.* Opp. T. II. p. 694.

crete erklärte, auf deren Autorität er gebaut werden ſollte, ſo ſetzte er jeder Exception dagegen faſt immer eine Erklärung an die Seite, welche die beſtimmteſte und feyerlichſte Anerkennung der ſonſtigen Rechte des Römiſchen Supremats, oder doch dieſes Supremats im allgemeinen in ſich hielt [34]. Jede Wendung in ſeinen Briefen an den Pabſt war mit höchſt ängſtlicher Sorgfalt abgemeſſen, um dasjenige, was er ihm noch laſſen wollte, zu verwahren, und zugleich war es unverkennbar, daß es ihm bey dieſen Wendungen nicht bloß darum zu thun war, das Unangenehme, das er ihm ſonſt zu ſagen hatte, zu mildern, ſondern daß ſie ſeine wahrſte Geſinnung ausdrückten und ausdrücken ſollten. Es war unverkennbar, daß Hincmar in allem Ernſt ein Uebergewicht von Macht in die Hände des Pabſts gelegt haben wollte, weil er ſehr richtig berechnet hatte, daß der mächtigere Pabſt auch für die Biſchöffe in mehreren Beziehungen

34) S. eb. daſ. p. 697. Auch in dem Straf-Brief an den jungen Hincmar p. 403. und in den Akten der Synode zu Doucy p. 1657.

gen brauchbarer werden könnte. Auch in den Briefen [35]), die er in dem Nahmen ſeines Königs an ihn zu ſchreiben hatte, brachte er höchſt bedachtſam mehrere ſolcher Wendungen an; in jenem Schreiben aber, das er im Nahmen der Synode zu Doucy an ihn erließ, faßte er ja ſelbſt ihre Proteſtation gegen das neu-angemaßte päbſtliche Cognitions-Recht in allen biſchöfflichen Sachen in ſolche Ausdrücke, welche ihm voraus ankündigten, daß man ſich doch keinen weiteren Widerſtand gegen die Schritte, die er

35) S. eb. daſ. p. 704. 716. Einige dieſer Wendungen fielen auch *Moreau* ſo ſtark auf, daß er ſich nicht entbrechen konnte, die Bemerkung dabey zu machen: "A cette epoque le Clergé defendoit mieux ſes propres droits, que ceux de ſon Souverain." Diſcours ſur l'hiſt. de France T. XI. p. 329. Aber zu dem ſtarken Brief, den Hincmar im Nahmen des Königs im J. 872. an ihn aufſetzte, verfertigte er ja noch das Concept zu einer Beylage, worinn ihm der König eigenhändig ſchreiben mußte, daß das Unangenehme, was er ihm in ſeinem officiellen Brief habe ſagen müſſen, nicht ſogar böſe gemeynt ſey. *Hincm.* Opp. T. II. p. 716.

er allenfalls thun möchte, erlauben würde. Er ſelbſt — ſchrieb er ihm — und ſeine Mitbiſchöffe könnten es nicht anders als geſetzwidrig finden, wenn er jener neuen Anmaßung zufolge das von ihnen ausgeſprochene Abſetzungs-Urtheil des jungen Hincmars wieder umſtoßen würde; aber er wagte es nicht, ihm zu ſagen, daß ſie in dieſem Fall ſeinen Ausſpruch nicht reſpektiren, ſondern er ſchrieb ihm bloß, daß ſie ſich alsdann um den reſtituirten Biſchoff auch nicht mehr bekümmern, und für keines ſeiner Verbrechen weiter verantwortlich halten würden [36].

§. 19.

Was hingegen Hincmar unter dieſen Händeln gegen die Geſetz-Kraft der falſchen Decretalen und der päbſtlichen Decretalen überhaupt

36) "Ita in poſtmodum nulla de eo judicia decernemus, vel quamcumque proclamationem apud quemcunque faciemus. Vivat ſibi ſicut vult. Egimus enim de illo pro modulo noſtro." S. Epiſt. Synod. ad Hadrian. Papam am a. O. p. 1658.

haupt geäußert hatte, dieß konnte für den Gebrauch, den man etwa zu Rom noch weiter davon machen wollte, ſchon deßwegen nicht ſo ſehr nachtheilig werden, weil es doch von ihm nur ſeinem Neffen, aber nicht dem Pabſt ſelbſt entgegengeſetzt worden war. Man hatte alſo nicht nöthig, zu Rom davon Notiz zu nehmen, und durfte ſich um ſo weniger dadurch abhalten laſſen, auch aus den falſchen Decreten hin und wieder etwas anzubringen, da doch Hincmar ihre Aechtheit nicht beſtritten hatte. Hadrian trug daher kein Bedenken, ſelbſt in ſeinem Antwortſchreiben an die Synode zu Doucy wieder eine von den falſchen Decretalen aus Gelegenheit einer andern Anfrage, die man an ihn gebracht hatte, zu citiren. Die franzöſiſchen Biſchöffe hatten auf der Welt nichts dagegen, weil die Entſcheidung, die der Pabſt durch das Citat unterſtützte, ihren Wünſchen gemäß war [37]), und da=

37) Sie hatten auf die Verſetzung eines Biſchoffs an ein anderes Biſthum bey ihm angetragen, und er bewies ihnen darauf aus einer falſchen Decretale des Pabſts Anterus, daß

dadurch erhielt man doch zu Rom den deutlichſten Fingerzeig über den Weg, auf dem man allmählig den ganzen neu-entdeckten Schatz in Cirkulation und in Anſehen bringen könnte.

§. 20.

Die ſtärkſte Aufmunterung mußte aber ein Nachfolger Hadrians dadurch erhalten, weil es aus allen dieſen Zeichen ſo ſichtbar hervorgieng, wie viel ſich auf die allgemeinere Stimmung des Zeitgeiſts rechnen und wie leicht ſich dieſe benutzen ließ? Unter der Regierung von Nicolaus war es bereits bemerkbar worden, daß diejenigen Menſchen-Klaſſen, welche allein zum politiſchen Handeln kamen, dieß heißt, die Großen und die Biſchöffe, ſchon überall angefangen hatten, in dem Pontifikat ein Inſtitut, aus welchem ſie ſelbſt Vortheile ziehen, und in dem Römiſchen Biſchoff ein Weſen zu erblicken, das ſie für ſich ſelbſt nützlich machen könnten. Die meiſten Vorfälle aus der Regie-

daß ſolche Translationen in beſondern Fällen allerdings erlaubt ſeyen. S. Epiſt. Adriani ad Synod. Duciac. *Labbé* T. VIII. p. 932.

Regierung Hadrians, ſo ungleichartig ſie ſonſt ausſahen, bewieſen nur, daß dieſe Anſicht indeſſen noch allgemeiner, noch klarer und noch feſter geworden war; gewiſſer aber ließ ſich nichts vorausſehen, als daß in die Länge das Pontifikat am meiſten dabey gewinnen mußte.

Doch davon machte ſchon der nächſte Nachfolger Hadrians eine Erfahrung, die für die ſeinigen jede weitere Aufmunterung überflüſſig machte.

Kap. X.

Kap. X.

Glückliches Haupt-Ereigniß, das unter Hadrians Nachfolger, Johann VIII., für das Pontifikat eintritt. Der Pabſt bekommt Gelegenheit, über das Kayſerthum zu diſponiren.

§. 1.

Unter der Regierung des neuen Pabſts Johanns VIII. trat zum erſtenmahl der äußere Umſtand ein, aus dem die Päbſte noch mehrmahls in der Folge ſo unermeßliche Vortheile zogen, bloß weil man dabey ihre Dienſte brauchen zu können glaubte. Durch den Tod des Kayſers Ludwig II., der im J. 875. erfolgte, wurde das Königreich von Italien mit dem Kayſerthum erledigt, und durch die Hülfe des Pabſts gelang es Carl dem Kahlen von Frankreich, ſeinen Bruder, Ludwig den Deutſchen, von dem einen und von dem andern zu verdrängen, wiewohl dieſer auf das Königreich

reich wenigſtens gleiche, und auf das Kayſerthum, als der ältere Bruder, noch gegründetere Anſprüche hatte [1]).

§. 2.

Es iſt ſchon erwähnt worden, daß bereits Hadrian dem König von Frankreich verſprochen hatte, ihm bey der nächſten Erledigung zu dem Kayſerthum zu verhelfen; ja man hat ſelbſt Gründe zu der Vermuthung, daß auch ſchon zwiſchen Nicolaus und Carl ein geheimer Traktat darüber geſchloſſen war. Wenigſtens berief ſich Johann in der Folge [2]) einmahl darauf, daß ſchon Nicolaus wegen der dem König von Frankreich zu ertheilenden Kayſer-Krone eine göttliche Offenbarung bekommen habe;

1) Nach der Erzählung eines gleichzeitigen Schriftſtellers, des Presbyter Andreas in ſeiner Chronik bey *Menken* T. I. c. 100., hätten auch die italiäniſchen Stände deßwegen zuerſt beyden Brüdern das Königreich gemeinſchaftlich übertragen wollen.

2) Auf einer Römiſchen Synode im J. 877. S. Acta Synodi Rom. de confirmatione Caroli Imper. in *Baluz.* Capit. T. II. p. 251.

be; alſo war es doch in jedem Fall zu Rom ſchon voraus beſchloſſen, daß er ſie erhalten ſollte. Daß aber auch Johann bey dem Antheil, den er an der würklichen Ausführung hatte, nur nach dieſem voraus gefaßten Entſchluß, und nicht bloß nach dem Drang der Umſtände handelte, dieß kann gar nicht bezweifelt werden.

§. 3.

Es iſt erwieſen, daß der Pabſt ſelbſt in den König drang [3]), daß er ſo ſchnell als möglich nach Rom kommen ſollte, um die Kayſer-Krone aus ſeinen Händen zu empfangen, nachdem dieſer unmittelbar vorher einen Vergleich mit dem Sohne ſeines Bruders, dem Prinzen Carlmann, beſchworen hatte, durch welchen er ſich anheiſchig machte, Italien ſogleich mit ſeiner Armee zu verlaſſen, und die Entſcheidung ihrer beyderſeitigen Anſprüche auf Italien und auf das Kayſerthum auf eine Verſammlung ihrer Stände auszuſetzen [4]).

Dieß

3) S. Annal. Bertin. ad ann. 875. Auch Baronius geſteht es ad ann. 875. nr. 7.

4) S. Annal. Fuldenſ. ad ann. 875.

Dieß konnte Johann nicht unbekannt ſeyn, mithin entſcheidet es faſt ſchon allein für die zwiſchen ihm und dem König ſchon vorher getroffene Verabredung; denn außerdem könnte man nur annehmen, der Pabſt habe vorausgeſehen, daß der König ſich um den beſchwornen Vertrag nichts bekümmern, mit ſeiner Armee nach Rom eilen, und ihn mit Gewalt nöthigen würde, ihm die Kayſer-Krone aufzuſetzen, wobey ihm dann die Klugheit gerathen hätte, ihm lieber ſelbſt anzubieten, was ihm doch nicht verweigert werden konnte. Möchte ſich aber auch dieß von einer Seite her noch ſo wahrſcheinlich annehmen laſſen, — denn dem König ließ ſich freylich der Bruch eines Eydes, wobey er etwas gewinnen konnte, leicht genug zutrauen, — ſo geht es doch aus dem folgenden Benehmen des neuen Kayſers und des Pabſts noch viel ſichtbarer hervor, daß ſich einer des andern ſchon vorher verſichert haben mußte.

§. 4.

Am Weyhnachts-Feſt des J. 875. erhielt der König würklich die Kayſer-Krone aus Johanns

hanns Händen, und vergalt ihm dieſen Dienſt nicht nur durch unermeßliche Geſchenke [5]), die er ihm und dem heiligen Petrus machte, vergalt ihm den Dienſt nicht nur durch die äußerſte Gefälligkeit, die er nun ſein ganzes übriges Leben hindurch gegen alle ſeine Wünſche bewies, ſondern bezahlte ihn noch unendlich höher dadurch, indem er den Pabſt, ohne dagegen zu proteſtiren, öffentlich erklären ließ, daß niemand als der Römiſche Stuhl über die Kayſer-Krone zu diſponiren habe. Carl erkannte damit, und er erkannte es in der That mehr als nur ſtillſchweigend, daß er dem Pabſt allein ſeine neue Würde ſchuldig ſey; dazu würde ſich aber ſeine Politik, die ſonſt ihren Vortheil ſo gut verſtand, ſicherlich niemahls verſtanden haben, wenn ſie es möglich gefunden hätte, die Dienſte des Pabſts dabey zu erzwingen oder zu entbehren.

§. 5.

Wenn der Angabe eines älteren Schriftſtellers [6]), der vielleicht noch in dieß Zeitalter ge-

5) S. Annal. Fuld. ad ann. 875.

6) Eutropius Presbyter, Verfaſſer einer Schrift von

gehört, ganz zu trauen wäre, ſo würde ohnehin für den vorher zwiſchen dem Pabſt und dem Kayſer geſchloſſenen Kontrakt gar kein weiterer Beweis nöthig ſeyn. Der Presbyter Eutropius erzählt, daß der Kayſer bey ſeiner Krönung dem Pabſt die Oberherrſchaft über die Stadt Rom feyerlich abgetreten, auch ſogleich die Kayſerlichen Richter aus der Stadt entfernt, und ihm noch dazu die Herzogthümer Benevent und Spolet nebſt der Samniſchen Provinz und Calabrien geſchenkt, den Römern aber für die Zukunft das uneingeſchränkteſte Recht der Pabſt-Wahl eingeräumt habe. In dieſer Nachricht iſt jedoch einiges erweislich falſch, wodurch auch das übrige höchſt zweifelhaft wird [7]; wenn man aber auch

von den Rechten der Kayſer im Römiſchen Reich, bey Goldaſt De Monarch. Imper. T. I. p. 8. Nach Baronius und andern ſollte er zu Anfang des zehnten Jahrhunderts gelebt haben, Pagi aber fand ſehr ſtarke Gründe zu der Vermuthung, daß die Schrift erſt nach dem J. 1016. geſchrieben ſeyn dürfte. Crit. in Annal. T. III. p. 706.

7) Erwieſen falſch iſt die Schenkung von Benevent,

auch nur etwas davon als wahr annimmt, ſo kann man es doch gewiß dem neuen Kayſer nicht zutrauen, daß er dem Pabſt auch nur eines dieſer Opfer aus reiner Dankbarkeit ganz freywillig gebracht habe.

§. 6.

Doch wie es ſich auch damit verhalten mochte, ſo läßt das Benehmen des Pabſts dabey keinen Zweifel darüber übrig, daß man zu Rom voraus auf den Vortheil, den man ſich dabey machen könnte, ſpeculirt hatte. Durch die Art und Weiſe, womit Carl der Große und ſeine zwey nächſten Nachfolger über die

vent, Samnium und Calabrien, denn höchſtens mag es wahr ſeyn, daß der neue Kayſer dem Pabſt Capua überließ. Die Zweifel gegen die auch von Marca angenommene Ueberlaſſung der Oberherrſchaft über die Stadt Rom hat Bünau in ſeiner deutſchen Kayſer- und Reichshiſtor. Th. III. p 642. nach Pagi am ſtärkſten ins Licht geſetzt S. *Marca* de Concord. Sac. et imp L. III. c. 11.

die Kayſer-Krone diſponirt hatten, war man daran gewöhnt worden, ſie als Erbgut des Aelteſten in der Familie anzuſehen, der zugleich dadurch als das Haupt der Familie ausgezeichnet werden ſollte: den Päbſten war aber bisher bey der jedesmahligen Deſignation eines neuen Kayſers gerade am wenigſten, und in der That noch weniger als den übrigen Biſchöffen und Großen der Monarchie überlaſſen worden. Man begreift daher kaum, wie ſie nur den Gedanken auffaſſen konnten, ſich einmahl das Anſehen zu geben, als ob ſie durch die ihnen überlaſſene Ceremonie der Krönung das Kayſerthum ſelbſt zu vergeben hätten. Man darf eben deßwegen in dem Umſtand, daß ſie ihn würklich auffaßten, den erſten ganz unzweydeutigen Beweis eines planmäßigen Emporſtrebens von ihrer Seite finden, aber man darf dabey faſt eben ſo gewiß annehmen, daß ſich doch der Gedanke nicht eher als unter der Regierung Ludwigs II. in ihrer Seele völlig entwickelte. Er konnte ſich ihnen nicht eher aufdrängen, bis ſie wenigſtens eine Möglichkeit vor ſich ſahen, der unerhörten und ungeheuern Anmaßung auch einigen

gen Schein zu geben, und dazu zeigte ſich keine frühere Ausſicht.

§. 7.

In den letzten Jahren Ludwigs ließ ſich aber untrüglich vorausſehen, daß es nach ſeinem Tode zu einem Streit über das Kayſerthum und über das Königreich von Italien kommen würde, denn er hinterließ keinen Sohn, und von dem habſüchtigen Carl von Frankreich war es gewiß, daß er ſich wenigſtens zu keiner ehrlichen Theilung mit ſeinem Bruder verſtehen würde. Es ließ ſich höchſt wahrſcheinlich dabey hoffen, daß vielleicht der Ausgang des Streits über das ohnehin untheilbare Kayſerthum von der Entſcheidung des Pabſts durch die Krönung abhängig gemacht werden könnte, alſo ſchien es möglich zu werden, daß man der Welt von der Gewalt des Pabſts, über die Kayſer-Krone zu diſponiren, einen thätlichen Beweis geben konnte. Nun war es natürlich genug, daß man den Gedanken zu Rom auffaßte, und deſto natürlicher, da es ſich die fränkiſchen Biſchöffe ſchon ſeit einiger Zeit hatten einfallen laſſen,

daß ſie ihre Könige machen könnten; aber nun begnügte man ſich hier auch nicht bloß mit dem Auffaſſen des Gedankens, ſondern leitete ſogleich ſeine Ausführung mit recht bedachtſamer Ueberlegung ein.

§. 8.

Ohne Zweifel hatten die Anſprüche Ludwigs des Deutſchen auf die Kayſer-Krone den größeren Schein [8]) der Rechtlichkeit, mithin würde es auch höchſt gerecht geſchienen haben, wenn der Pabſt erklärt hätte, daß er ſie nur dieſem aufzuſetzen bereit ſey. Dabey hätte man zwar immer zu Rom hoffen dürfen, daß Ludwig in der pflichtmäßigen Erklärung dennoch einen ſehr wichtigen Dienſt, der ihm gelei-

8) Sie würden einen noch größeren Schein gehabt haben, wenn die Angabe eines andern gleichzeitigen Schriftſtellers, des Abts Berard, gegründet wäre, nach welcher der verſtorbene Kayſer dem älteſten Sohn Ludwigs des Deutſchen, dem Prinzen Carlmann, ausdrücklich ſeine Länder in ſeinem Teſtament vermacht haben ſollte. S. Chronicon Caſaurienſe in Dacherys Spicil. T. II. p. 937.

geleiſtet wurde, erkennen und ſich auch dankbar genug dafür beweiſen würde, denn die Konkurrenz ſeines Bruders konnte entweder ganz dadurch verhindert, oder am würkſamſten vereitelt werden; aber gerade damit würde der höhere Zweck verfehlt worden ſeyn, den man zu Rom ſeit einiger Zeit ins Auge gefaßt hatte. Wäre Ludwig von dem Pabſt begünſtigt worden, ſo würde der Mitwelt und der Nachwelt nur das Gerechte und das Pflichtmäßige ſeines Verfahrens aufgefallen ſeyn. Man würde geglaubt haben, daß er dieſem die Kayſer-Krone nur deßwegen, weil ſie ihm von Rechtswegen gehörte, beſtimmt, und ſie Carln von Frankreich nur deßwegen, weil ſie ihm nicht gehörte, verweigert habe; wenn er ſie aber umgekehrt dieſem aufſetzte, und jenem verweigerte, ſo mußte wohl die Welt auf die Vorſtellung geleitet werden, daß es in ſeiner Macht ſtehen müſſe, willkührlich darüber zu diſponiren, und dadurch ließ ſich ſo viel gewinnen, daß es ſchon der Mühe werth war, ſich über das Recht etwas hinwegzuſetzen.

§. 9.

Dieß war es ohne Zweifel, was nicht erſt Johann VIII., ſondern ſchon ſeine zwey nächſten Vorgänger zu dem Entſchluß beſtimmte, bey dem Eintritt des vorauszuſehenden Falls die Wünſche des Königs von Frankreich zu begünſtigen, und deßwegen ſelbſt zuerſt dieſe Wünſche bey ihm zu reizen. Mochten ſie immer dabey auch darauf rechnen, daß doch der thätigere und gewandtere Carl ſeine weniger gerechten Anſprüche wahrſcheinlicher gegen den redlicheren aber etwas unbeholfenen Ludwig, als dieſer ſeine gerechteren gegen ihn behaupten würde. Mochten ſie noch gewiſſer darauf zählen, daß der König von Frankreich die Begünſtigung ſeiner weniger gerechten Anſprüche auch theurer als Ludwig die Begünſtigung ſeiner gerechteren bezahlen würde; aber von ihrer Seite war es doch vorzüglich nur darauf angelegt, der Welt einmahl ein Beyſpiel zu geben, daß der Pabſt einen Kayſer ernennen könne; und dieß war es auch, was Johann ſelbſt bey der Sache am meiſten heraushob.

§. 10.

Es iſt unmöglich in den verſchiedenen Formen und Wendungen, in welchen es jetzt der Pabſt bey jeder Gelegenheit wiederholte, daß der neue Kayſer nur ihm die Krone zu danken habe, das Abſichtliche zu verkennen; was konnte er aber für eine Abſicht dabey haben, als die Welt darauf aufmerkſam, und es ihr allmählig zur gewohnten Vorſtellung zu machen, daß es nur dem Pabſt zuſtehe, Kayſer zu machen? So ſchrieb er im J. 876. den Biſchöffen, die unter der Herrſchaft Ludwigs des Deutſchen ſtanden, daß ſie ihren Herrn ſogleich bewegen ſollten, ſeine Armee aus den weſt-fränkiſchen Provinzen, in welche er eingefallen war, zurückzuziehen, weil Carl durch ein Privilegium des apoſtoliſchen Stuhls zur Kayſerwürde erhoben worden ſey [9]). In dem nehmlichen Brief brauchte er die Formel, daß ihm das Kayſerthum als eine beſondere göttliche Wohlthat durch den Dienſt des Pabſts zu Theil geworden ſey, wiewohl der Teufel ſeine ganze Argliſt aufgeboten habe, um ihn davon

9) S. *Labb.* Conc. T. IX. p. 222. 223.

davon zu verdrängen. Eben ſo warnte er auch in einem eigenen Brief die weltlichen Stände des oſt-fränkiſchen Reichs, daß ſie ſich nicht durch den Teufel verführen laſſen ſollten, wider die Kirche und wider Gott zu ſtreiten [10]), durch welche Carl zum Kayſer erwählt worden ſey. Bey einer andern Gelegenheit aber wollte er ihm durch die Auflegung ſeiner Hände die kayſerliche Würde ertheilt haben [11]).

§. 11.

Aber zu dieſen Aeußerungen ſchwieg nicht nur der neue Kayſer, ſondern er gab ſelbſt auf mehr als eine Art ſeine Beyſtimmung dazu, denn er erkannte ſelbſt bey mehr als einer Gelegenheit das Verhältniß des Oberen, in das ſich dadurch der Pabſt gegen ihn ſtellte.

Eine

10) Eb. daſ. p. 228. "Neque enim contra Carolum eſt murmur veſtrum, ſed contra Dominum, cujus eſt regnum, et cui voluerit, ipſe dat illud."

11) "Carolus — per impoſitionem manuum noſtrarum dignitatem imperialem adeptus eſt." In einer Urkunde bey *Martene* und *Durand* Colleꝫt. ampliſſ. T. I. p. 200.

Eine ſolche Anerkennung lag ſchon darinn, indem er ihm die Huldigung erließ, welche bisher jedem Kayſer von dem Pabſt und von den Römern geleiſtet worden war. Er geſtattete hernach, daß auf der großen Verſammlung zu Pavia, auf welcher er ſich nach ſeiner Krönung zu Rom von den Ständen des italiſchen Reichs als König erkennen ließ, in das Huldigungs-Inſtrument die Formel eingerückt werden durfte: "ſie hätten ihn deßwegen zu ihrem Beſchützer und Herrn gewählt, weil ihn der Pabſt durch das Urtheil des heiligen Geiſtes auf den kayſerlichen Thron erhoben habe" [12]). Aber er veranlaßte ſogar, daß ihm die Stände ſeiner eigenen bisherigen Erbländer, die er nach ſeiner Zurückkunft aus Italien auf einer Synode zu Pontion in Champagne verſammelte, eine neue Huldigungs-Urkunde auch für ſich ausſtellen [13]), und zwar, wie ausdrücklich darinn geſagt wurde, deßwegen ausſtellen mußten, weil ihn der Pabſt zum Kayſer gewählt habe. Ja

12) S. *Baluz* T. II. p. 237. *Labbé* T. IX. p. 283.

13) S. Confirmatio Cisalpinorum apud Pontigonem — bey *Labbé* T. IX. p. 284.

Ja er fand es nicht erniedrigend, ſich ſelbſt ſeinen Biſchöffen bey einem beſondern Antrag, den er ihnen bey dieſer Gelegenheit zu machen hatte, als den Geſchäftsträger und Delegirten des Pabſts vorzuſtellen.

§. 12.

Doch dabey handelte Carl nur, wie er immer gehandelt hatte. Es hatte ihn nie etwas gekoſtet, jede Rückſicht der Ehre einem für reell gehaltenen Vortheil aufzuopfern, und es hatte ſeiner Politik noch weniger gekoſtet, einen gegenwärtigen Vortheil durch die Verzichtleiſtung auf noch ſo viele künftige zu erkaufen, weil er ſich immer vorbehielt, die Verzichtleiſtung zu ſeiner Zeit wieder zurück- und auch die künftigen, ſobald ſie für ihn erreichbar wurden, mitzunehmen. Er bedachte ſich daher keinen Augenblick, auch das Kayſerthum als ein Geſchenk aus den Händen des Pabſts anzunehmen, und eben damit ſein Diſpoſitions-Recht darüber zu agnoſciren, weil er ſonſt auf keinem andern rechtlichen Wege dazu gelangen konnte. Davon ſtellte er ſich auch fortdauernd überzeugt, ſo lange

es

es ihm nützlich werden konnte, die Vorſtellung zu unterhalten; und in dieſem Fall blieb er noch eine geraume Zeit nach ſeiner Krönung, denn auch die Söhne ſeines Bruders, der vielleicht zu ſeinem Glück im J. 876. geſtorben war, ſetzten noch den Krieg mit ihm fort, und in dieſem Kriege wurde er ſelbſt durch eine verlohrne Schlacht [14]) in eine höchſt bedenkliche Lage gebracht. Das Glück des Pabſts aber ließ Carln keine Zeit, dasjenige, was er ihm eingeräumt hatte, wieder zurückzunehmen, denn im J. 877. ſtarb er ſelbſt noch während dem Kriege.

§. 13.

Damit war aber für den Römiſchen Stuhl etwas höchſt beträchtliches gewonnen, wiewohl man gewiß zu Rom ſelbſt nicht glaubte, daß er das Diſpoſitions-Recht über das Kayſerthum

14) S. Annal. Fuldenſ. ad ann. 876. Die Lage des Kayſers wurde deſto bedenklicher, weil zu der nehmlichen Zeit die Normänner unter ihrem tapfern Anführer Rollo auf das neue in Frankreich eingefallen waren, und faſt das ganze Neuſtrien erobert hatten.

thum oder das Ernennungs-Recht zu der Kayſerwürde ſelbſt ſchon würklich und auf immer damit gewonnen habe. Durch einen einzigen Vorgang konnte das Zeitalter noch nicht an die Vorſtellung gewöhnt werden, daß die Wahl eines Kayſers von dem Pabſt abhänge, da es ohnehin noch der Menſchen ſo viele gab, die ein Intereſſe dabey hatten, es zu beſtreiten. Ludwig von Deutſchland und ſeine Söhne proteſtirten nicht nur auf das ſtärkſte dagegen, ſondern ſelbſt mehrere franzöſiſche Biſchöffe, und unter ihnen auch Hincmar von Rheims, ſchienen es zuerſt nur ſchwer begreifen zu können [15]), wie ihr König durch den Pabſt zu der Kayſer-Krone gekommen ſey. Aber für das Volk hatte doch ſchon der eine Vorgang etwas imponirendes. Er hatte für das Volk deſto mehr imponirendes, je lauter und frecher man ihm dabey vorſagte, daß eigentlich Gott ſelbſt durch den Pabſt den Kayſer gemacht habe. Dadurch aber, daß auch der neue Kayſer ſelbſt es anerkannt hatte, bekam man wenigſtens ein Recht, die neue Sprache in dem päbſtlichen Canzley-Styl fortzuführen.

Es

15) S. Opp. T. II. p. 157.

Es ließ ſich zugleich vorausſehen, daß ſchwerlich von einem der nächſten Kayſer eine allzuſtarke Proteſtation dagegen eingelegt werden dürfte, und wenn die Anmaßung einmahl ein Jahrhundert alt geworden war, ſo war ſie gewiß auch durch den allgemeineren Volks-Glauben geheiligt.

Kap. XI.

Verſuche Johanns VIII., noch einen zweyten Kayſer zu machen, die jedoch nicht ganz gelingen. Sonſtige Vortheile, die er dem Pontifikat durch andere Unternehmungen verſchafft.

---

§. 1.

Doch es fehlte ja wenig, ſo wäre es Johann VIII. gelungen, die Anmaßung während ſeiner Regierung zum zweytenmahl zu realiſiren; wenigſtens gelang es ihm unter ſehr erſchwerenden Umſtänden, ſie ungekränkt und unverletzt auf ſeine Nachfolger herabzubringen.

Bey

Bey dem Tode Carls des Kahlen ſchienen die Umſtände bereits entſchieden zu haben, wem das Kayſerthum und das Königreich von Italien zufallen ſollte. An ſeinen Sohn, den neuen König von Frankreich, Ludwig den Stammler, konnte gar nicht gedacht werden, denn er war dem Leib und dem Geiſt nach ſo ſchwach, daß ſchon die Behauptung ſeines weſtfränkiſchen Erbguts über ſeine Kräfte gieng. Aber der älteſte vcn den Söhnen Ludwigs des Deutſchen, der Prinz Carlmann, ſtand damahls ſchon mit einer Armee in Ober-Italien, fand hier nach dem Tode des Kayſers keine Macht mehr, die ſich ihm widerſetzen konnte, und ſetzte daher ungehindert ſeinen Zug bis Pavia fort, wo er von den Ständen des italiſchen Reichs einſtimmig als König erkannt wurde [1]). Wenn er alſo die Kayſer-Krone noch dazu verlangte, ſo konnte ſie ihm ſchwerlich verweigert werden; allein er ſelbſt machte es doch dem Pabſt möglich, daß er noch mit ihm darüber handeln konnte.

§. 2.

1) S. Annal. Fuldenſ. ad ann. 877.

§. 2.

Wie auch Carlmann gegen Johann geſinnt ſeyn mochte, ſo mußte er doch fühlen, daß es für jeden König von Italien, der nicht beſtändig im Lande bleiben konnte, höchſt wichtig ſey, mit dem Pabſt auf einem friedlichen Fuß zu ſtehen, weil es nur allzuſehr in der Macht von dieſem ſtand, durch ſeinen Einfluß auf ſo viele Großen des Landes und durch ſeinen Einfluß auf die Römer zu jeder Zeit Unruhen anzurichten. Er hielt es daher der Klugheit gemäß, dem Pabſt durch eine Geſandtſchaft von Pavia aus melden zu laſſen, daß er das Königreich von Italien in Beſitz genommen habe, und jetzt nächſtens nach Rom kommen würde, aber auch zugleich ankündigen zu laſſen, daß er die Römiſche Kirche und den Stuhl des heiligen Petrus weit mehr als irgend einer ſeiner Vorgänger zu erhöhen entſchloſſen ſey. Der Pabſt hingegen ſchickte dieſe Geſandtſchaft mit der Antwort zurück, daß der König in kurzer Zeit eine andere von ihm erhalten, und durch dieſe näher erfahren würde, wozu er ſich vorher noch gegen die Römiſche Kirche und gegen ihren Beſchützer,

den heiligen Petrus, verbindlich zu machen habe [2]).

§. 3.

Schwerlich mochte wohl Johann dabey hoffen, daß ſich Carlmann in ſeiner damahligen Lage dazu verſtehen würde, ihm die Kayſer-Krone allzutheuer zu bezahlen; er durfte aber doch auch nicht befürchten, daß er nach dieſer Botſchaft die ganze Unterhandlung ſogleich abbrechen würde, und dann war ſein Haupt-Zweck ſchon erreicht. Wenn der Prinz jetzt noch mit ihm handelte, ſo räumte er eben damit auch ein, daß ſich das Kayſerthum nur durch den Pabſt erhalten laſſe: indeſſen verlohr der letzte doch auch nichts dabey, daß es jetzt nicht dazu kam. Der neue König von Italien ſah ſich gezwungen, nach Deutſchland zurückzueilen, wo mehrere Umſtände ſeine Gegenwart dringend nothwendig machten, und wurde hernach durch die Gemüths-Krankheit, die bey ihm zum Ausbruch kam, an einem neuen Zuge nach Italien auf immer verhindert. Damit öffnete

2) S. Joannis VIII. Epiſt. ad Carolomannum Regem bey *Labbé*. T. IX. p. 50.

öffnete ſich für die politiſchen Künſte des Pabſts ein neuer Spielraum, durch den er ſich ſelbſt zu der Anlage eines höchſt kühnen Planes verführen ließ, der den Beſtand der neuen Verhältniſſe, in welche das Pontifikat zu dem Kayſerthum gekommen war, am gewiſſeſten auf einige Zeit ſichern konnte.

§. 4.

Johann beſchloß, einen Kayſer zu machen, der es ſich ſelbſt niemahls ſollte verläugnen können, daß er allein von ihm gemacht ſey, und daher auch von der ganzen Welt als ſein Geſchöpf anerkannt werden müßte. Er wählte ſich dazu den Grafen Boſo aus, den Carl der Kahle nach ſeiner Gelangung zum Kayſerthum als den Bruder ſeiner Gemahlin, der Königin Richilde, zum Herzog von Pavia und zu ſeinem Statthalter in Italien gemacht hatte, und ſchwerlich hätte er nach allen möglichen Rückſichten glücklicher wählen können. Der Graf ſelbſt konnte nicht daran denken, daß die Kayſer-Krone auf einem andern Wege, als durch die Ernennung des Pabſts für ihn

erreichbar ſey. Es ließ ſich zugleich darauf zählen, daß er auch als Kayſer den Beyſtand und die Unterſtützung des Pabſts immer bedürfen, alſo immer abhängig von dieſem bleiben müßte; aber auf der einen Seite hatte er doch Ehrgeiz, Verſchlagenheit und Unternehmungs-Geiſt genug, um die Plane des Pabſts zu unterſtützen, und auf der andern Seite vereinigten ſich gerade bey ihm mehrere Umſtände, die wenigſtens die Möglichkeit einer glücklichen Ausführung des Projekts erwarten ließen. Boſo hatte die Prinzeſſin Irmengart, die Tochter des verſtorbenen Kayſers Ludwigs II., zur Gemahlin; daher durfte für ihn auf den ganzen ſehr mächtigen Einfluß gerechnet werden, den ihre Mutter, die verwitwete Kayſerin Engelberge, immer noch in Italien behauptete. Er hatte ſelbſt große Verbindungen ſowohl in Italien, als in Frankreich; alſo ließ ſich immer hoffen, daß eine Parthie für ihn gewonnen werden könnte, die ſich einſt auch ſtark genug fühlen dürfte, ihn auf dem Thron zu erhalten. Dieß war es dann, worauf der Pabſt vom J. 878. an mit eifriger Betriebſamkeit, wenn ſchon meiſtens im Verborge-

borgenen [3]), hinarbeitete; aber Menſchen und Umſtände arbeiteten dem Entwurf von ſo vielen andern Seiten und ſo mächtig entgegen, daß am Ende dennoch die Ausführung fehlſchlug. Nach dem Tode des Königs Carlmann bekam der jüngſte von den Söhnen Ludwigs des Deutſchen, Carl der Dicke, auf einige Zeit das ganze väterliche Stammgut zuſammen, und erhielt dadurch ſo viel ſcheinbare Stärke, daß es auch keine der Partheyen in Italien zu dem offenen Kampf mit ihm kommen zu laſſen wagte. Im J. 881. mußte ſich alſo der Pabſt ſehr gegen ſeinen Willen entſchlie-

ßen

3) Doch ließ er es gelegenheitlich auch deutlich genug merken, denn er ſchrieb der Kayſerin Engelberge, daß er Boſo und ihre Tochter auch zu ſeinen Kindern angenommen, und nicht ruhen wolle, bis er ſie zu einer höheren Würde erhoben habe. *Labbé* T. IX. p. 76. Das nehmliche ſchrieb er aber auch dem König von Deutſchland, Carl dem Dicken, mit dem Zuſatz, daß alle diejenigen, die ihn angreifen würden, in den Bann verfallen ſollten. eb. daſ. p. 189.

ßen [4]), ihm auch die Kayſer-Krone aufzuſetzen; doch wußte er einerſeits auch dabey noch die Würde der freyen unerzwungenen Handlung zu behaupten, und auf einer andern Seite gelang es ihm, ſeinem Grafen Boſo wenigſtens zu einer Königs-Krone zu verhelfen, die er ihm von den Biſchöffen der Provence und des transjuraniſchen Burgundiens aufſetzen ließ [5]).

§. 5.

Nach dieſem kann es nicht befremdend ſeyn, wenn ſich in der Geſchichte Johanns wenigere Ereigniſſe finden, wobey er ſich in ſeinem kirchlichen Pabſt-Verhältniß auf eine beſondere Art auszeichnen konnte. In den Reichen, wel-

4) Im J. 879. hatte er ſich ſchon in den Beſitz von Italien geſetzt. S. Annal. Bertin. ad h. a. Nach eben dieſen Annalen wäre ſeine Kayſer-Krönung in das J. 880. gefallen; Muratori hat es aber wahrſcheinlicher gemacht, daß ſie erſt im folgenden von Regino angegebenen J. 881. Statt fand. Annal. T. V. p. 149.

5) S. Concilium Mantalenſe, in quo regis nomen Boſoni ab Epiſcopis regni Arelatenſis delatum eſt. *Labbé* Conc. T. IX. p. 331.

welche zu der fränkiſchen Monarchie gehörten, hatte man weder Zeit noch Luſt, an kirchliche Angelegenheiten zu denken, denn das Streben aller Biſchöffe, wie das Streben aller andern Stände, gieng hier nur dahin, die Verwirrung zu ihrem Vortheil zu benutzen, die der Regenten-Wechſel nach ſich gezogen hatte. In Italien ſelbſt hatte der Pabſt noch außerdem beſtändig mit Unruhen zu kämpfen, welche ihm theils die Saracenen oder die Araber durch ihre Annäherung gegen den Kirchen-Staat, theils die verſchiedenen Factionen machten, in welche ſich die Großen des Landes vertheilt hatten. Durch eine von dieſen wurde er ſelbſt zuletzt ermordet; daher kam es hier ſchon vorher zuweilen dazu, daß man auch vor ſeiner geiſtlichen Gewalt nur wenig Reſpekt zeigte, wenn er ſie hin und wieder gegen das Intereſſe dieſer Factionen gebrauchen wollte. So ſprach er über die Herzoge von Neapel und Spolet wie über den Markgrafen Adelbert von Toſcana den Bann aus; aber der Bann blieb würkungslos [6]). So ſprach

6) Nur der Bann über den Herzog Sergius von

ſprach er ſelbſt über den Erzbiſchoff von Mayland den Bann und das Urtheil ſeiner Abſetzung aus; aber die Mayländer behielten ihren Erzbiſchoff, und am Ende mußte er, um die Ehre des Pontifikats zu retten, ſich ſelbſt mit ihm ausſöhnen [7]), da er es unmöglich fand, ſein Urtheil in Kraft zu ſetzen.

§. 6.

Dieß kam jedoch daher, weil bey allen dieſen Gelegenheiten Parthie-Verhältniſſe mit kirchlichen und amtlichen in Streit kamen, wobey die erſten immer gewaltſam behauptet wurden: daher konnte auch kein dauernder Nachtheil daraus entſpringen. Man wußte und ſagte ſichs gewöhnlich ſelbſt, daß man bey ſolchen Gelegenheiten geſetz- und ordnungswidrig

von Neapel wurde ſehr kräftig, denn der damahlige Biſchoff Athanas von Neapel nahm ihn gefangen, ließ ihm die Augen ausſtechen, und ſchickte ihn nach Rom. S. Joannis Ep. ad Athanaſium et Neapolitanos. *Labbé* T. IX. p. 52. 53.

7) S. Joannis Ep. ad Ansbertum Archiep. Mediolanenſ. eb. daſ. p. 185.

widrig gehandelt habe, entſchuldigte ſich hintennach mit dem außerordentlichen Drang der Umſtände, und beſchied ſich dabey ſelbſt, daß man unter andern Umſtänden keine Konſequenz daraus machen, oder kein Beyſpiel davon hernehmen dürfe. Das Pontifikat ſelbſt verlohr alſo wenig oder nichts dabey; hingegen war ja Johann ſo glücklich, den weſtfränkiſchen Biſchöffen während ſeiner Regierung noch etwas abzugewinnen, auf das er ſelbſt einen ſehr hohen Werth zu ſetzen ſchien.

§. 7.

Im J. 876. gab er ſeinen Legaten, welche den neuen Kayſer Carl den Kahlen bey ſeiner Rückreiſe aus Italien nach Frankreich zu begleiten hatten, ein Decret an die weſtfränkiſchen Biſchöffe mit, durch welches der Erzbiſchoff Anſegis von Sens zum Primaten der galliſchen und germaniſchen Kirchen, die unter der Herrſchaft des Kayſers ſtanden, und zum päbſtlichen Vikar in dieſen Kirchen ernannt wurde. Der Staat des neuen Primaten, oder das Patent, durch welches ſeine Privilegien

und Verhältniſſe beſtimmt wurden [8]); war faſt ganz von demjenigen abkopirt, das ehemahls die Biſchöffe von Arles von den älteren Päbſten bekommen hatten, daher mußte auch der Umſtand die ſtärkſte Senſation auf die galliſchen Biſchöffe machen, daß ſich der Pabſt damit herausnahm, die alten Rechte einer Kirche nach ſeiner Willkühr an eine andere zu übertragen. Da ſich hingegen der Pabſt eben ſo ſcheinbar darauf berufen konnte, daß die alten Rechte der Kirche zu Arles als erloſchen, als daß die neuen, die er dem Erzbiſchoff von Sens ertheilt habe, als perſönliche Rechte betrachtet werden müßten, ſo würden ſie mit ihrem Widerſpruch dagegen nicht weit gereicht haben, wenn ſie ihn nicht noch

8) "Ut ſive in evocanda Synodo ſive in aliis negotiis exercendis per Gallias et Germanias apoſtolica vice fruatur, et decreta ſedis apoſtolicae per ipſum epiſcopis manifeſta efficiantur, et rurſus, quae geſta fuerunt, ejus relatione Apoſtolicae Sedi pandantur, et majora negotia et difficiliora quaecunque ſuggeſtione ipſius a Sede apoſtolica diſponenda quaerantur. S. Acta Synodi Pontigonenſis bey *Labbé* T. IX. p. 281.

noch durch andere Gründe unterſtützt hätten. Aber an dieſen fehlte es ihnen auch nicht, und fehlte ihnen noch weniger an dem guten Willen, Gebrauch davon zu machen.

§. 8.

Es war der Erzbiſchoff Hincmar von Rheims, der ſich ein ſehr angelegenes Geſchäft daraus machte, ſeine Mitbiſchöffe zum Widerſpruch [9]) dagegen aufzureizen, und dabey in ihrem Nahmen das Wort führte; denn Hincmar glaubte, daß ſeine eigenen Rechte dadurch gefährdet würden. Seiner Behauptung nach waren die Rechte des kirchlichen Primats und des päbſtlichen Vicariats in dem neuen fränkiſchen Gallien ſchon von dem Pabſt Hormisdas unter dem erſten fränkiſch-chriſtlichen König dem heiligen Remigius und ſeinen Nachfolgern in dem Biſthum zu Rheims verliehen worden. Er hatte es ſich auch Mühe

9) Die Gründe dazu faßte er auch in der Folge in einer eigenen Schrift zuſammen: Ad Epiſcopos de Jure Metropolitanorum. Cum de Primatu Anſegiſi ageretur. *Hincm.* Opp. T. II. p. 719.

he genug koſten laſſen, von Benedikt III. ein neues Diplom — und Schmeicheleyen genug koſten laſſen, um von Nicolaus und Hadrian eine beſondere Beſtätigung des neuen Diploms darüber auszuwürken; mithin konnte ihm die Ernennung eines neuen Primaten in der Perſon des Erzbiſchoffs von Sens am wenigſten gleichgültig ſeyn. Sollte es nehmlich mehr als ein bloßer Titel ſeyn, der Anſegis dabey verliehen wurde, ſo kam es ja heraus, daß ihn auch Hincmar in Zukunft als ſeinen Oberen betrachten mußte, denn ſeine Primats- und Vikariats-Rechte ſollten ſich über das ganze Gallien und Germanien erſtrecken. In dem Privilegio der Biſchöffe von Rheims ſtand aber ausdrücklich, daß ſie niemand als dem Pabſt unterworfen ſeyn ſollten, mithin ſchloß Hincmar, daß die Aufſtellung eines neuen Primaten gegen ſein Privilegium, und eben deßwegen illegal und nichtig ſey, weil ſchon die Nicäiſche Synode ausdrücklich verboten habe, daß keiner Kirche von ihren alten hergebrachten Rechten etwas genommen werden dürfe.

§. 9.

§. 9.

Dieß war wenigſtens der Haupt-Grund, auf welchem Hincmar ſeine Exceptionen dagegen baute, und wahrhaftig auch kein ſehr nothfeſter Grund, da er doch ſelbſt dabey einräumte, daß auch ſeine Kirche zu Rheims ihr Privilegium nur von dem Römiſchen Stuhl erhalten habe, und auch ſelbſt die Rechte des Primats als abhängig von dem päbſtlichen Vikariat anerkannte. Doch ſo leicht er es dadurch den päbſtlichen Legaten machte, ſeine Einwendungen als nichtig darzuſtellen, ſo ſetzte er es doch durch ſein Anſehen und durch ſeinen Einfluß durch, daß ſich alle galliſchen Biſchöffe einſtimmig weigerten, den neuen Primaten zu erkennen, als er ihnen auf der Synode zu Pontion ſelbſt durch ihren Herrn, den neuen Kayſer, in dieſem Charakter vorgeſtellt wurde [10]). Nur mit Mühe und durch einen Machtſpruch konnte es dieſer erzwingen, daß ſie

10) Er erhielt nur die Antwort von ihnen, "quod ſervato ſingulis Metropolitis jure privilegii ſecundum ſacros canones — Domino Joanni Papae vellent obedire." S. Acta Syn. Pont. am a. O.

ſie ihn unter einer förmlichen Verwahrung ihrer Rechte den erſten Platz einnehmen ließen, da er um der Ehre des Pabſts willen wenigſtens darauf beſtehen zu müſſen glaubte: alle die weiteren Vorſtellungen waren hingegen fruchtlos verſchwendet, wodurch er ihnen eine beſtimmte [11]) Acceptation des päbſtlichen Decrets abzuſchmeicheln und abzunöthigen verſuchte.

§. 10.

Hätte nun der Pabſt bey der Sache bloß die Abſicht gehabt, den Erzbiſchoff Anſegis perſönlich zu begünſtigen, ſo war es freylich nicht der Mühe werth oder nicht der Klugheit gemäß, ſie weiter zu treiben, da der neue Kayſer in dieſem Augenblick ſeine Biſchöffe nothwendig ſchonen mußte. Wahrſcheinlich ließ ihm auch Carl durch ſeine Legaten darüber einen

11) Auf ſein nochmahliges Andringen, daß ſie den Befehl des Pabſts reſpektiren ſollten, antworteten ſie zuletzt nur, "quod ſicut ſui anteceſſores ipſius anteceſſoribus *regulariter* obediverint, ita et ipſi vellent obedire." eb. daſ. p. 86.

einen Wink geben, denn Johann ſchien ſie jetzt würklich ruhen laſſen zu wollen; allein aus der Art und Weiſe, womit er ſie nach einiger Zeit wieder aufnahm, legten ſich einige weitere Zwecke, die er dabey erreichen wollte, ſehr ſichtbar dar. Aus den Erfahrungen ſeines Vorgängers Hadrians hatte ſich Johann allem Anſehen nach die Lehre herausgezogen, daß man mit den franzöſiſchen Biſchöffen einen kleinen Umweg nehmen müſſe, um ſie in die Verhältniſſe des neuen Iſidoriſchen Kirchen-Rechts unmerklich hineinzubringen. Er urtheilte richtig, daß ſie ſich viel weniger ſträuben würden, wenn ſie nur bey der Ausübung der neuen Reſervat-Rechte, die es dem Römiſchen Stuhl einräumte, noch etwas von den alten gewohnten Formen erblicken dürften; daher beſchloß er, die faſt ganz vergeſſenen Verhältniſſe eines päbſtlichen Vicariats wieder unter ihnen in das Leben einzuführen. Vermuthlich behielt er ſich dabey vor, einen weiteren Gebrauch davon zu machen, als man ehemahls gekannt hatte, indem er hoffte, daß auch manches neue unter dem Nahmen des alten unbeobachtet durchgehen könnte: in Anſegis

ſegis aber glaubte er das ſchicklichſte Werkzeug dazu gefunden zu haben, da es außer Hincmar unter den franzöſiſchen Biſchöffen keinen gab, der an Kenntniſſen und Talenten, wie an Geiſt und Einfluß ihm gleich kam.

§. 11.

Der Widerſtand, den ſie ihm entgegenſetzten, und beſonders der Widerſtand Hincmars mußte jedoch den Pabſt bald überzeugen, daß die Ausführung ſeines Planes am meiſten dadurch erſchwert werden würde, wenn er auf der Wahl von Anſegis beſtehen wollte; daher beſchloß er weislich, ſie ſtillſchweigend zurückzunehmen, und nur die Sache ſelbſt, um die es ihm zu thun war, einzuleiten. Ohne von Anſegis etwas weiter zu erwähnen, ſchickte er nach dem Verfluß einiger Zeit dem Biſchoff Roſtagnus von Arles das Vicariats-Diplom [12]), machte es zugleich in einem eigenen Schrei-

12) S. *Labbé* T. IX. p. 77. Die Gründe, aus welchen Natalis Alexander die Briefe Johanns an den Biſchoff von Arles in dieſer Sache für unächt, und die ganze Verhandlung

Schreiben den galliſchen Biſchöffen bekannt, daß er ihn zu ſeinem Stell-Vertreter in den galliſchen Kirchen ernannt habe, und erreichte nun würklich ſeinen Zweck. Die franzöſiſchen Biſchöffe, denen jetzt die Einwendung abgeſchnitten war, daß die älteren Rechte einer andern Kirche dadurch verletzt würden, legten, ſo viel man weiß, keine Proteſtation dagegen ein. Auch findet ſich keine Spuhr, daß von Hincmar eine Einrede geſchehen wäre; hingegen findet man ſogleich, daß das Anſehen und der Einfluß des Biſchoffs von Arles durch ſeinen neuen Charakter bedeutend genug wurde, daß er dem Pabſt bey der Ausführung ſeines Projekts, dem Grafen Boſo die Krone des Arelatenſiſchen Königreichs zu verſchaffen, die wichtigſten Dienſte leiſten konnte [13]). Indeſſen fand Johann keine Gelegenheit mehr, ſeinen neuen Vikar zu etwas weiterem in Frankreich zu benutzen, und unter der

lung für erdichtet hält, kann man ſchwerlich für entſcheidend halten. S. Hist. eccl. Sec IX. et X. c. I. T. VI. p. 192.

13) S. *Muratori* Annal. T. V. p. 141.

der Verwirrung der bürgerlichen Unruhen, welche hier bald darauf eintraten, kam auch dieſe Einrichtung wieder aus ihrem Gang.

§. 12.

Jetzt mochte es übrigens mit der neuen Einrichtung auch deßwegen leichter gegangen ſeyn, weil ſie der Pabſt auf einer Reiſe, die er im J. 878. nach Frankreich machte, perſönlich eingeleitet hatte. Johann war vielleicht mehr als Nicolaus der Mann dazu, ſich perſönlichen Reſpekt zu verſchaffen, denn er war noch feſter und furchtloſer, als dieſer. Er gab auch auf dieſer Reiſe mehrere Beweiſe davon, die ihm einen hohen Grad von Achtung verſchaffen mußten. Außer dieſem aber wandte er noch einen beſonderen Kunſtgriff an, um den Biſchöffen noch mehr als nur Achtung abzuzwingen, deſſen Würkung bey ihrer damahligen allgemeinen Stimmung unfehlbar war. Dadurch zeichnet ſich zugleich ſeine Politik oder ſein Charakter noch auf eine ſehr bemerkungswerthe Art aus.

§. 13.

§. 13.

Johann affektirte nehmlich oder er zeigte bey jeder Gelegenheit eben ſo viel unverſtellten Eifer für die Würde des Epiſkopats im allgemeinen, als für das Anſehen des Pontifikats im beſondern. So wie er dieß letzte ſelbſt über das kayſerliche Anſehen zu erheben ſtrebte, ſo erklärte er es auch öffentlich als ſeine Abſicht, alle Biſchöffe von der weltlichen Macht wenigſtens unabhängig zu machen. Er trug zu dieſem Ende auf den Synoden, auf denen er ſelbſt präſidirte, beſonders auf einer Synode zu Ravenna [14]) vom J. 877. und auf einer andern zu Troyes, die er im folgenden Jahr während ſeiner Anweſenheit in Frankreich veranſtaltete, auf mehrere Decrete an, worüber die Biſchöffe ſelbſt erſtaunen mochten, weil ſie ihnen Vorrechte und Privilegien [15]) vindicirten, in deren Beſitz ſie ſich bisher

14) S. Acta Concilii Ravennenſ. *Labbé* T. IX. p. 300. Tricaſſini II. p. 307.

15) Daß ſie z B. vor kein weltliches Gericht gezogen werden, daß niemand Geſchenke und Abgaben von ihnen fordern, und daß nicht nur

bisher kaum hineinzuträumen gewagt hatten. Die Würkung, welche dieß bey ihnen hervorbrachte, mußte aber deſto größer ſeyn, da ſeit einiger Zeit das Verlangen, ihren bisherigen Stand-Punkt in der Geſellſchaft etwas höher hinaufzurücken, ſo viel allgemeiner und dringender unter ihnen erwacht war. Noch nie war es ihnen wenigſtens mit ſo klarem Selbſtbewußtſeyn vor der Seele geſtanden, wohin ſie es bringen müßten, und vielleicht bringen könnten, um auch der Würklichkeit nach den erſten Stand in jedem Staat zu bilden, als gerade in dieſem Augenblick. Noch nie hatten es zugleich die franzöſiſchen und die deutſchen Biſchöffe ſo lebhaft gefühlt, wie entſcheidend und kritiſch der gegenwärtige Augenblick dabey werden könnte? wie mußte ihnen alſo ein Pabſt erſcheinen, der ihnen gerade jetzt die Hand bot, und zwar eine ſo ſtarke Hand bot [16]), um ſie mit ſich emporzuheben?

§. 14.

nur alle Kleriker, Mönche und Nonnen, ſondern auch alle Witwen und Wayſen ausſchließend unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehen ſollten.

16) Eine höchſt merkwürdige Aufforderung zu dem

§. 14.

Dieß war es, wodurch vielleicht Johann VIII. während ſeiner Regierung am meiſten für das Pontifikat gewann, denn dieß war es zunächſt, wodurch ſich das Anſehen des Pontifikats ſo befeſtigte, daß ihm nun ſelbſt eine ſehr lange Reihe theils unwürdiger, theils unbedeutender und thatenloſer Päbſte nicht viel ſchaden konnte, welche jetzt unter den Unruhen, die Italien über ein halbes Jahrhundert hindurch zerrütteten, nach einander auf den Römiſchen Stuhl kamen, und ihn zum Theil auf die unglaublichſte Art ſchändeten.

Kap. XII.

dem Ergreifen der Hand, die er ihnen dazu bot, hatte er ſchon im J. 876. an die deutſchen Biſchöffe gelangen laſſen, denn der berühmte Brief, worinn er ſie in dieſem Jahr ermahnte, ſich ihrem König, Ludwig dem Deutſchen, zu widerſetzen, der in die Länder des neuen Kayſers eingefallen war, enthielt unter anderem die folgende Stelle: "Quid eſt quaeſo, quod Chriſti vice in eccleſia fungimur,

Kap. XII.

Politiſche Verwirrung in dem Zuſtand von Italien und von Rom vom Tode Johanns VIII. bis zum J. 962., in welchem die Kayſer-Krone wieder auf das Haupt eines deutſchen Königs, Otto I., kommt. Päbſte dieſes Zeitraums.

§. 1.

Wahrſcheinlich noch vor dem gewaltſamen Tode Johanns, der zu Ende des J. 882. erfolgte, hatte ſich bereits eine mächtige Parthie in Italien gebildet, die mit dem Entwurf umgieng, ſich der fränkiſch-deutſchen Oberherrſchaft zu entziehen, und die Krone des itali-

mur, ſi pro Chriſto contra principum inſolentiam non luctamur? praeſertim cum ſecundum Apoſtolum non ſit nobis colluctatio cum carne et ſanguine, ſed adverſus principes et poteſtates. Quid eſt, quod dicimur Epiſcopi — ſi quos docere debuimus, ſequi contendimus." S. *Labbé* Concil. T. IX. p. 224.

italiſchen Reichs nebſt der Kayſer-Krone einem von den eingebohrnen Großen des Landes aufzuſetzen. Unter der ſchwachen Regierung Carls des Dicken bekam man Aufmunterungen genug zu der Anlage eines ſolchen Entwurfs, ſo wie man auch Muße genug bekam, ſeine Ausführung vorzubereiten. Der Einfluß, den die Parthie, welche ihn begünſtigte, auf die Wahlen der zwey nächſten Päbſte, Marins I. und Hadrians III., hatte, der ſchon im J. 884. auf Marin folgte, läßt zugleich ſehr wahrſcheinlich vermuthen, daß beyde recht gefliſſentlich dazu ausgeſucht ſeyn mochten, das Projekt zu befördern, und dieſe Vermuthung würde völlige Gewißheit ſeyn, wenn ſich die Aechtheit einer Konſtitution erweiſen ließe [1]), welche Hadrian III. wegen der künftigen Beſetzung des Kayſerthums im erſten Jahr ſeines Ponti-

1) Nach dieſer Konſtitution ſollte das Kayſerthum und das Königreich von Italien in Zukunft nur einem gebohrnen Italiener verliehen werden. Muratori hat es aber Annal. T. V. p. 164. ſehr zweifelhaft gemacht, ob man ſie Hadrian zuſchreiben darf.

Pontifikats gemacht haben ſoll. Doch zur völligen Ausführung kam es erſt nach der Abſetzung Carls des Dicken durch die Stände von Deutſchland, und nach ſeinem im J. 888. erfolgten Tode; aber jetzt zeigte ſich auch erſt ein erſchwerender Umſtand dabey, von dem man wohl nicht ſo viel Unheil befürchtet haben mochte, als er würklich nach ſich zog.

§. 2.

Jene Parthie, durch welche der Plan zu der Befreyung Italiens von der fremden Herrſchaft angelegt worden war, hatte ſich auch ſchon den künftigen Beherrſcher des Landes auserſehen. Dieß war der Herzog Wido oder Guido von Spolet [2]), für den ſie indeſſen, oder der indeſſen durch ſie zunächſt für ſich ſelbſt gearbeitet hatte; ſo wie ſie aber jetzt für ihn nach der erledigten Krone von Italien griff, ſo trat in der Perſon des mächtigen Herzogs Berengär von Friaul ein Nebenbuhler gegen ihn auf, der gleiche Anſprüche darauf

2) Der jedoch nach Muratori aus einem franzöſiſchen Geſchlecht abſtammte. Annal. T. V. p. 182.

auf machte, und von einem gleich ſtarken Anhang unterſtützt zu werden ſchien. Darüber kam es zu einem inneren Kriege in Italien ſelbſt, der für das Land deſto unglücklicher wurde, je mehr er ſich bey dem abwechslenden Glück der Partheyen in die Länge zog.

§. 3.

Im Anfang des Kampfs ſchien der Beytritt des Pabſts zu der Parthie des Herzogs von Spolet das Uebergewicht ſehr entſchieden auf die Seite von dieſer zu neigen. Der Einfluß des neuen Pabſts Stephans V., der im J. 885. auf Hadrian III. gefolgt war, bewürkte es vorzüglich, daß Guido im J. 890. als König von Italien erkannt wurde [3]. Im folgenden J. 891. ſetzte er ihm auch die Kay-

3) Stephan hatte den Herzog Guido noch bey Lebzeiten des Kayſers Carls des Dicken eben ſo wie ehemahls Johann VIII. den Herzog Boſo als Sohn adoptirt. S. *Flodoard* Hiſt. eccl. Rhemenſ. L. IV. c. 1. Daß er ihn aber zum Kayſer gekrönt habe, erzählt nur Luitprand L. I. c. 6.

Kayſer-Krone auf, und befeſtigte dadurch ſeine Macht und ſein Anſehen in einem ſolchen Grad, daß er ſchon den Nachfolger Stephans, den neuen Pabſt Formoſus [4]), im J. 894. nöthigen konnte, auch ſeinem Sohn Lambrecht das Kayſerthum zu verſichern. Dieß ſchlug jedoch zu ſeinem Nachtheil aus, denn Formoſus, den der neue ihm ſo nahe Kayſer allzuſehr ſeine Uebermacht fühlen ließ, hatte ſchon insgeheim den deutſchen König Arnulf aufgefordert [5]), daß er nach Italien kommen, und das ihm zugehörige Königreich in Beſitz nehmen

4) Gewählt nach Stephans Tode im J. 891. Er war vorher Biſchoff von Porto geweſen, und hatte ſchon unter Johann VIII. Plane gemacht, ſich ſelbſt auf den päbſtlichen Stuhl zu ſchwingen. Dafür war er von Johann mit dem gräßlichſten Bannfluch belegt, ſ. *Labb.* T. IX. p. 232., von Marin I. aber reſtituirt worden. Baronius hat ihn auch ſehr in Schutz genommen, jedoch dabey als den eifrigſten Anhänger des Kayſers Guido vorgeſtellt.

5) S. Annal. Fuldenſ. ad ann. 893. Vergl. *Muratori* Annal. T. V. p. 193.

men ſollte, und Arnulf, den zugleich Berengar aus Eiferſucht gegen Guido mit ſeiner ganzen Macht unterſtützte, war ſchon im J. 895. [6]) ſo glücklich, ihn zu verdrängen, und empfieng auch unter der lauten Beyſtimmung der Römer noch in dieſem Jahr die Kayſer-Krone aus den Händen des Pabſts.

§. 4.

Doch die erneuerte deutſche Herrſchaft dauerte nicht länger, als bis Arnulf wieder nach Deutſchland zurückgekehrt war, denn ſchon im J. 897. trat Lambert wieder als Kayſer auf, und wurde auch von dem neuen Pabſt Stephan VI. [7]), und von den Römern anerkannt.

Sein

6) Schon im J. 894. hatte er ſich zum König von Italien erklären laſſen, war aber genöthigt worden, nach Deutſchland zurückzueilen. Im folgenden Jahr kam er wieder, und ſchlug nun Lambert, der ſich ihm auf ſeinem Zuge nach Rom widerſetzen wollte.

7) Nach dem Tode von Formoſus im J. 896. wurde Bonifaz VI. gewählt, der aber nur 15. Tage regierte. Auf Bonifaz folgte Stephan VI.

Sein Tod hingegen, der ſchon im J. 898. erfolgte, führte einen neuen Wechſel herbey. Nun tritt der Herzog Berengar mit ſeinen Anſprüchen wieder auf: ſeine Feinde hingegen rufen den Burgundiſchen König Ludwig herbey, durch den er geſchlagen und zur Flucht nach Deutſchland gezwungen wird. Die Kayſer-Krone kommt jetzt auf das Haupt Ludwigs, dem ſie von dem neuen Pabſt Benedikt IV. im J. 903. aufgeſetzt wird; aber im J. 905. kommt Berengar mit einer mächtigen Verſtärkung aus Deutſchland, zwingt Ludwig, ſeinerſeits in die Provence zurückzufliehen, und bleibt jetzt nicht nur im Beſitz des italiſchen Königreichs, ſondern erhält auch im J. 916. von dem Pabſt Johann X. die Kayſer-Krone dazu.

§. 5.

8) Zwiſchen Stephan VI., der im J. 897. von einer der Volks-Partheyen in Rom überfallen und ſtrangulirt wurde, und Benedikt IV. folgten drey Päbſte auf einander, Romanus, Theodor II. und Johann IX. Aber Romanus überlebte ſeine Wahl nur vier Monathe, und Theodor nur zwanzig Tage. Johann IX. ſtarb im J. 900.

§. 5.

Dieſe letzte Wendung des Glücks wurde jedoch zunächſt durch eine Veränderung eingeleitet, die ſchon etwas früher in Rom ſelbſt eingetreten war, und ſpäther noch zu weiteren führte, aber am gewiſſeſten zum Umſturz und zum Untergang des Pontifikats zu führen ſchien.

Noch in den letzten Jahren des Kayſers Lambrecht hatte ſich unter den Römiſchen Großen eine Koalition formirt, die ſich mit der Herrſchaft über ihre Stadt und über die Römer begnügen zu wollen ſchien. An der Spitze der neuen Faction ſtand der Markgraf Adelbert von Toſcana, und eine mit ihm verbundene Römiſche Dame, mit Nahmen Theodora, die wieder mit einigen der erſten und mächtigſten Familien der Stadt in Verbindung ſtand, und durch ihre zwey Töchter, die berufene jüngere Theodora, und die noch mehr berüchtigte Marozia, immer mehrere hineinzog. Zuerſt zogen ſie aber einen gewiſſen Sergius, einen Römer aus einem großen Hauſe, der zugleich zum Klerus gehörte, hinein, denn ihr Plan gieng dahin, ſich zuerſt einen Pabſt zu

ſchaffen,

ſchaffen, den ſie zu der Ausführung ihres weiteren Entwurfs brauchen könnten, und dazu hatten ſie ſich dieſen Sergius auserſehen, oder dazu hatte er ſich ihnen wahrſcheinlicher ſelbſt angeboten. Schon im J. 898. machte man daher einen Verſuch, ſeine Wahl zum Pontifikat zu erzwingen [9]; der Verſuch mißlang aber, weil die Macht der Parthie noch nicht genug befeſtigt war. Sergius wurde ſogar aus der Stadt gejagt, hingegen im J. 904. war ſein Anhang ſtark genug, ihn im Triumph zurückzubringen [10], und nicht nur auf den päbſtlichen Stuhl zu erheben, ſondern auch auf dem eroberten Stuhl zu behaupten.

§. 6.

Dieſer Sergius III. war aber zugleich einer der ſchändlichſten Menſchen, der ſelbſt von dieſem

9) S. Luitprand L. I. c. 9. Luitprand giebt aber dabey ein falſches Jahr an.

10) Im J. 903 war nach Benedikts IV. Tode Leo V. gewählt worden. Nach zwey Monathen nahm ihn ein Presbyter, Chriſtoph, gefangen,

dieſem rohen Zeitalter mit Schrecken und Abſcheu als ein Ungeheuer angeſtaunt wurde. Wild und grauſam, und wollüſtig bis zum Viehiſchen ſpottete er nicht nur aller Geſetze der Religion, der Sittlichkeit und der Ehrbarkeit, ſondern ſelbſt aller Geſetze des prieſterlichen und des gemeinſten Anſtands, befliß ſich eigentlich, ſeine Laſter recht öffentlich zu begehen, und, als ob er das Pontifikat abſichtlich ſchänden wollte, alle ſeine Verbrechen dem Anblick der ganzen Welt auszuſtellen. Gerade durch dieſen Charakter wurde er jedoch für ſeine Parthie deſto brauchbarer, denn die Dauer ihrer Herrſchaft über Rom konnte nur durch eine entſchiedene Uebermacht, und dieſe nur durch eine Gewalt geſichert werden, für welche die Religion ſo wenig heiliges als die Gerechtigkeit hatte. Dazu war Sergius der Mann, denn ſo wenig er ſich ſcheute, in einem öffentlichen Concubinat mit

Maro-

fangen, und ſetzte ſich ſelbſt auf den päbſtlichen Stuhl, von welchem ihn Sergius im folgenden Jahr auf eine gleiche Art herabzog.

Marozien zu leben [11]), ſo wenig trug er auch Bedenken, alle Schätze der Römiſchen Kirche ſeiner Parthie preis zu geben, ſo weit es zu ihrer Unterſtützung nöthig war. Da er zugleich alle Plätze, mit denen einiger Einfluß verbunden war, nur mit ihren Kreaturen beſetzte, und ihr auch das Caſtell, das die Stadt beherrſchte, oder die Engels-Burg eingeräumt hatte, ſo reichte ſeine ſiebenjährige Regierung völlig dazu hin, ihr ein Uebergewicht zu verſchaffen, durch das ſie jetzt nach ſei-

11) S. *Luitprand* De Rebus Impp. et Reg. L. II. c. 13. Muratori hat freylich mit einem ſehr großen Aufwand hiſtoriſcher Gelehrſamkeit bewieſen, daß man ſich nicht auf alle einzelne Angaben dieſes faſt gleichzeitigen Geſchichtſchreibers verlaſſen darf, aber dadurch kann in dem Auge einer billigen Kritik ſeine Glaubwürdigkeit im Ganzen nur wenig verliehren. Auch läßt ſich nicht abſehen, warum er gerade bey Sergius eine ſo böſe Zunge gehabt haben ſollte, wie Muratori ihm zuſchreibt. T. V. p. 267 Doch möchte von einigen der Vorwürfe, die er ihm ſonſt noch, und beſonders S. 302. 303. macht, immer etwas an ihm hängen bleiben.

ſeinem Tode ſich ſelbſt behaupten konnte. Sie war ſelbſt ſchon mächtig genug geworden, um ſich im Nothfall ohne die Hülfe eines Pabſts behaupten zu können, doch fand ſie es ihrem Vortheil gemäß, das Pontifikat noch mit ihren Kreaturen beſetzen zu laſſen, da ſie den Gang jeder Pabſt-Wahl ſo leicht leiten konnte. So ließ ſie dann im J. 911. Anaſtaſius III. auf Sergius folgen. Im J. 913. ernannte ſie nach dem Tode von Anaſtaſius Laudus I. zu ſeinem Nachfolger, und im J. 914. ſtieg Johann X. durch ihren Einfluß aus dem Bette Theodorens auf den heiligen Stuhl.

§. 7.

Bey dieſem Johann [12]) mochte ſie indeſſen einen Mißgriff gethan haben, deſſen Folgen ſehr gefährlich für ſie werden konnten. Er war, wie es ſchien, nur eine Kreatur der Weiber, die zu der Parthie gehörten, aber hatte

12) Durch den Einfluß von Theodoren war er im J. 905. Erzbiſchoff von Ravenna geworden, und wurde alſo von Ravenna aus nach Rom verſetzt.

hatte nicht Luſt, ein Sklave der Parthie zu werden, ſo wie er auch nicht zu dem Familien-Bund, durch den ſie zuſammenhieng, gehören mochte. Vielleicht hatte er ſich ſelbſt an Theodoren nur in der Abſicht angeſchloſſen, um ſich durch ſie heben zu laſſen; ſobald er aber ſtand, wo er ſtehen wollte, ſo arbeitete er darauf hin, ſich allmählig von ihrem Einfluß oder doch von dem Einfluß ihrer Umgebungen unabhängig zu machen. Aus dem Erfolg und aus den ſonſtigen Proben von Selbſtſtändigkeit und Entſchloſſenheit, welche Johann bey mehreren Veranlaſſungen zeigte, hat man wenigſtens Urſache zu vermuthen, daß er damit umgieng, die Ariſtokratie des Adels und der Barone wieder zu ſprengen, welche die Toſcaniſche Parthie in der Stadt organiſirt hatte, oder es doch dahin zu bringen, daß auch ſie in dem Pabſt ihr Oberhaupt und nicht bloß ihr Werkzeug ſehen ſollte. Es iſt wahrſcheinlich, daß er auch deßwegen ſich näher an Berengar anſchloß, und ihn ſelbſt im J. 916. zum Kayſer krönte, um ſich im Nothfall dabey von ihm helfen zu laſſen; aber da Berengar im J. 924. im Kriege mit

dem Burgundiſchen König Rudolf das Leben verlohr, ſo wurde Johann nur deſto gewiſſer das Opfer ſeines Entwurfs, der allerdings ohne fremde Hülfe nicht mehr ausführbar war. Im J. 928. ließ ihn die Toſcaniſche Parthie ermorden [13]), und behauptete von jetzt an ganz öffentlich die Herrſchaft über Rom, da ſie durch die Heyrath Maroziens mit dem Markgrafen Guido von Toſcana das Band, das ſie zuſammenhielt, noch mehr befeſtigt hatte. Auch ſorgte ſie jetzt dafür, das Pontifikat in ſicherere Hände zu bringen, denn ſie machte den eigenen Sohn von Marozien unter dem Nahmen Johann XI. zum Pabſt [14]).

§. 8.

Eine Bewegung, welche nicht lange darauf unter ihr ſelbſt einen Riß drohte, wurde mit glei-

13) S. *Luitprand* L. III. c. 10. 12.

14) Im J. 931. Leo VI. und Stephan VII. kamen noch dazwiſchen. Vielleicht auch Marin II., aber die Chronologie dieſer Päbſte iſt ſehr verwirrt.

gleichem Glück für ſie unſchädlich gemacht. Im J. 932. hatte Marozia nach dem Tode ihres zweyten Gemahls den Markgrafen Hugo von Provence geheyrathet, der ſchon im J. 926. den burgundiſchen König Rudolf wieder um die italiäniſche Krone gebracht hatte. Damit glaubte dann Hugo zu dem Königreich von Italien auch die Herrſchaft über die Stadt Rom erheyrathet zu haben, und ließ es ſelbſt die Häupter der Parthie, welche ſie bisher mit Marozien getheilt hatten, ſehr deutlich merken. Aber dieſe vereinigte ſich ſogleich unter der Anführung des jungen Alberichs, eines andern Sohns von Marozien, ernannte dieſen zum Patricius oder zum Fürſten von Rom, jagte Hugo aus der Stadt, und zwang ihm ſelbſt im J. 936. einen Vergleich ab, durch den er der Herrſchaft über die Stadt entſagen, und ſie Alberich überlaſſen mußte. Auch befeſtigte ſich jetzt dieſer ſo ſehr in ihrem Beſitz, daß er ſie bey ſeinem Tode im J. 954. noch ſeinem Sohn Octavian übertragen konnte. Doch war damahls bereits im Zuſtand von Italien die Veränderung eingetreten, die bald auch in Rom eine neue Ordnung der

Dinge

Dinge herbeyführte, oder vielmehr die alte wieder herſtellte.

§. 9.

Im J. 946. hatte nehmlich Hugo die italiäniſche Krone ſeinem Sohn Lothar übergeben, und ſich in ein Kloſter zurückgezogen; gegen den neuen jungen Regenten war aber ſogleich der Markgraf Berengar von Ivrea, ein Enkel des älteren Berengars von Friaul, aufgeſtanden, der ihn bald aus der Welt ſchaffte [15]), und ſich darauf mit ſeinem Sohn Adelbert im J. 950. zum König von Italien krönen ließ. Um ſich den ruhigeren Beſitz der ſo ſchändlich gewonnenen Krone zu verſichern, wollte er die junge Wittwe Lothars nöthigen, ſeinem Sohn Adelbert ihre Hand zu geben; dieſe fand hingegen Mittel, den König von Deutſchland, den tapfern Otto I., zu ihrer Hülfe herbeyzurufen, worauf ſie dann dieſem im J. 951. als ihrem Befreyer ſelbſt ihre Hand

15) Nach der allgemeinen Sage des Zeitalters durch Gift. S. *Frodoard.* in Chron. ad ann. 950.

Hand reichte, und zugleich alle ihre Anſprüche an die Erbſchaft Lothars in die ſeinige legte. Schon im folgenden J. 952. ſah ſich auch Berengar gezwungen, einen Frieden von Otto zu erbitten, wobey er das italiäniſche Königreich als ein Lehen von ihm annehmen mußte; Otto aber begnügte ſich vorläufig damit deſto gerner, da er wohl vorausſah, daß es ihm jetzt nicht leicht an einer Veranlaſſung fehlen könnte, ſich zu einer gelegeneren Zeit weiter in die Angelegenheiten von Italien einzumiſchen.

§. 10.

Schwerlich hatte er jedoch darauf gerechnet, daß die nächſte Veranlaſſung dazu von Rom aus an ihn gebracht werden würde, denn hier war im J. 956. ein Umſtand eingetreten, durch den es noch unwahrſcheinlicher wurde, als es vorher geweſen war.

Der Pabſt Agapet [16]), deſſen Tod in dieß Jahr hineinfiel, hatte die ganze Zeit ſeines Pontifikats hindurch ſeine Gewalt nur nach dem Willen Alberichs ausüben, und überhaupt in Rom ſelbſt nicht mehr ausüben dürfen, als ihm

16) Er war im J. 946. gewählt worden.

ihm Alberich geſtattete. In den letzten Jahren mochte er aber einige Zeichen von Ungeduld darüber geäußert, und ſelbſt einige Bewegungen, ſich von der Gewalt des Patricius zu emancipiren, gemacht haben, denn man faßte ſogar den Verdacht gegen ihn, daß er wohl zu dem Zuge, den Otto nach Italien unternommen hatte, insgeheim mitgewürkt haben könnte [17]. Daraus zog ſich die ariſtokratiſche Parthie in der Stadt auf das neue die Lehre, daß ſie ſich auf keinen Pabſt ganz ſicher verlaſſen könne, deſſen Intereſſe nicht ganz mit dem ihrigen verſchlungen ſey, und faßte zugleich einen Entſchluß, in welchem ſich ihr Geiſt und ihr Charakter am beſtimmteſten ausſprach. Nach dem Tode Agapets ließ ſie den jungen erſt achtzehnjährigen Octavian ſelbſt zu ſeinem Nachfolger im Pontifikat unter dem Nahmen Johann XII. ernennen [18], und ſetzte ihm ſomit zu der Römiſchen Fürſten-Krone auch die päbſtliche Tiare auf.

§. 11.

17) S. *Baronius* ad ann. 950. nr. 2.

18) S. *Luitprand* L. VI. c. 6.

§. 11.

Durch dieſen außerordentlichen Schritt konnte jedoch nur die Macht der Parthie in Rom ſelbſt verſtärkt werden; hingegen außer Rom wuchs ihr keine weitere zu; vielmehr iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß er ihr zunächſt einen neuen äußeren Feind zuzog. Der König Berengar, der überhaupt nach dem Abzuge Otto's auf eine höchſt wilde Art den Tyrannen in Italien ſpielte, bezeugte ſich bald auch ſehr feindſeelig gegen den neuen Fürſt-Biſchoff von Rom. Von den Gütern und Patrimonien der Römiſchen Kirche ſchrieb er nach ſeiner Willkühr Kontributionen aus, eignete ſich auch wohl ganze Stücke, die ihm gelegen waren, zu, und ſuchte noch andere Gelegenheiten zu Händeln mit dem Pabſt, deren Abſicht ſich nur allzuleicht errathen ließ. Offenbar ſollten ſie allmählig einen offenen Krieg mit den Römiſchen Dynaſten herbeyführen, durch den er ſich der Stadt zu bemächtigen, und auch die Römer unter ſeine Herrſchaft zu bringen hoffte, die jetzt am wahrſcheinlichſten ihrer bisherigen müde geworden ſeyn möchten. Daß dieß letzte würklich der Fall war, wußte wahr-

ſchein-

ſcheinlich die bisher herrſchende Parthie in der Stadt noch gewiſſer, als Berengar, und kannte alſo das Schreckende der Gefahr, die ihr drohte, noch beſſer, als er, daher bedachte ſie ſich auch nicht lange, das einzige Rettungs-Mittel, das ſich ihr anbot, zu ergreifen, ſo viel auch ſonſt dabey zu bedenken war. Der Pabſt ſelbſt ſchickte eine Geſandtſchaft nach Deutſchland heraus, durch die er Otto dringend auffordern ließ [19]), ihm gegen Berengar zu Hülfe zu kommen, und dadurch führte er zunächſt die Revolution herbey, durch welche mit der Wiederherſtellung der alten Ordnung auch die Ruhe in Italien wieder hergeſtellt wurde. Doch der Pabſt führte nicht nur die Revolution herbey, ſondern auch ihre Vollendung war ſein Werk, wenn ſchon nichts weniger als ſeine Abſicht.

§. 12.

Otto ſelbſt ſchien wenigſtens voraus entſchloſſen, manche der alten Kayſer-Rechte im Verhältniß gegen Rom und die Päbſte ruhen zu

19) S. *Luitprand* L. VI. c. 6.

zu laſſen, wiewohl er jetzt die ihm vom Pabſt angebotene Kayſer-Krone annehmen wollte. Den Zug nach Italien, zu dem er aufgefordert wurde, unternahm er jetzt vorzüglich in der Abſicht, um die würkliche Herrſchaft des Landes anzutreten, die ihm zu gleicher Zeit von mehreren Ständen des Reichs [20]), welche Schutz und Gerechtigkeit gegen Berengar von ihm verlangt hatten, angetragen worden war. Die Kayſer-Krone wollte er aber nur mitnehmen, weil ſie dem Könige von Italien mehr Glanz und damit auch mehr Anſehen geben mußte. Er ſtellte daher nicht ungern voraus das Verſprechen aus, daß er als Kayſer dem Pabſt und der Römiſchen Kirche alle ihre Güter und alle ihre Rechte ungekränkt laſſen wolle, und als er von Mayland aus, wo er nach der feyerlichen Abſetzung Berengars und Adelberts ſich als König von Italien huldigen ließ, im J. 962. nach Rom kam, ſo erneuerte er nicht nur bey ſeiner Kayſer-Krönung dieß Verſprechen, ſondern gab dem Pabſt und den

Römern

20) Beſonders von dem Erzbiſchoff Walbert von Mayland, der ſelbſt zu ihm nach Deutſchland gereiſt war.

Römern noch mehrere Beweiſe, daß es würklich ſein Wunſch ſey, friedlich mit ihnen auszukommen.

§. 12.

Durch ein natürliches oder durch einige beſondere Umſtände gereiztes Mißtrauen, durch eine falſche Politik oder durch ſeinen jugendlichen Leichtſinn ließ ſich hingegen der Pabſt zu einem Anſchlag verleiten, der auch den Kayſer zu andern Maaßregeln eigentlich nöthigte. Sobald dieſer von Rom abgereiſt war, um die Belagerung eines Schloſſes in der Grafſchaft Monte Feltro, in das ſich Berengar eingeſchloſſen hatte, zu unternehmen, ſo ließ er ſich mit dem Prinzen Adelbert in eine Verbindung gegen ihn ein, führte Adelbert ſelbſt nach Rom, und machte noch einen Verſuch, den Kayſer, der auf die Nachricht davon ebenfalls dahin zurückgeeilt war, durch einen verrätheriſchen Ueberfall zu ermorden oder in ſeine Gewalt zu bekommen. Otto aber ließ jetzt durch eine Synode, die er im J. 963. zu Rom ſelbſt veranſtaltete, den unwürdigen Johann des Pontifikats entſetzen, ſorgte dafür,

dafür, daß in der Perſon Leo VIII. ein neuer von ihm abhängiger Pabſt gewählt wurde [21]), und trat nun erſt durch dieſe und durch die weiteren Vorkehrungen, die er wegen der Römer traf, in das alte Kayſer-Verhältniß gegen ſie und gegen das Pontifikat wieder ein.

21) S. *Luitpr.* L. VI. c. 6. 7. Nur der ſchlimme Umſtand war dabey, daß Leo zur Zeit ſeiner Wahl noch nicht im Klerus, ſondern bloßer Laye war.

Kap. XIII

Kap. XIII.

Veränderungen in dem Verhältniß zwiſchen dem Kayſer und dem Pabſt. Umſtände, welche ſie herbeyführen, aber zugleich verhindern, daß ſich in den ſonſtigen Verhältniſſen des Pontifikats während dieſes unruhigen Zeitraums weniger verändert.

§. 1.

Doch war es nicht mehr das ganz alte Kayſer-Verhältniß, wie es unter Carl dem Großen geſtanden, und noch auf ſeine zwey nächſten Nachfolger gekommen war, in das Otto mit dem Pabſt hineinkam; denn das neue Verhältniß, in welches Johann VIII. bey der Ertheilung der Kayſer-Würde an Carl den Kahlen das Pontifikat gerückt hatte, machte es unmöglich, daß jemahls ein Kayſer wieder ganz in das alte hineinkommen konnte. Wenigſtens ſo bald konnte es nicht geſchehen; aber eben deßwegen verdient es genauer be-

merkt

merkt zu werden, wie jetzt der Kayſer und der Pabſt gegen einander ſtanden, ſo wie es überhaupt nöthig iſt, die Aufmerkſamkeit des Leſers auf die Erſcheinung und auf die Urſachen der Erſcheinung zu richten, daß das Pontifikat auch in allen ſeinen ſonſtigen Verhältniſſen während eines achtzichjährigen ſonſt ſo verwirrten und ordnungsloſen Zuſtands dennoch von ſeinem Einfluß und von ſeinem Anſehen nichts verlohr. Dieſe Urſachen legen ſich jedoch ſehr offen in der Geſchichte dar.

§. 2.

Was zuerſt die beſondere Lage des Pabſts gegen den Kayſer betrifft, ſo mußte ſich nothwendig in dieſem Zeitraum die Vorſtellung allgemein befeſtigt haben, daß das Diſpoſitions-Recht über die Kayſer-Krone niemand als dem Pabſt, oder höchſtens dem Pabſt und den Römern gemeinſchaftlich zuſtehe. Man ſah ja vom J. 891. bis zu dem J. 916. fünf bis ſechs Kayſer nach einander, die ſonſt nicht einmahl einen denkbaren Anſpruch darauf machen konnten, und es auch ſelbſt anerkannten, daß ſie nur durch den Pabſt dazu gelangt

ſeyen.

ſeyen. Aber nach dem Ausſterben des Carolingiſchen Stammes in Deutſchland und Frankreich ließ ſich auch würklich kein Weg mehr denken, wie man zu dem Römiſchen Kayſerthum, das doch zunächſt die oberſte Schutz-Herrſchaft über Rom in ſich ſchließen ſollte, anders kommen konnte, als durch die Ernennung des Pabſts in Gemeinſchaft mit dem Römiſchen Volke. Wenn es ja die Nachkommen Carls des Großen als erbliches Familien-Gut prätendiren konnten [1]), ſo konnten die neuen Könige nur deſto weniger Anſprüche darauf machen, welche ſich die deutſche Nation gewählt hatte, ja wenn ſie auch das Königreich von Italien behauptet hätten, ſo würde ſelbſt daraus noch kein rechtlicher Anſpruch auf das Kayſerthum für ſie erwachſen ſeyn, denn es war

1) Aber ſchon Ludwig II. prätendirte es nicht mehr, denn er ſchrieb ja ſelbſt in einem Brief an den griechiſchen Kayſer Baſilius vom J. 871., er habe die Kayſerwürde nur erhalten "ex unctione et ſacratione, qua per ſummi Pontificis manuum impoſitionem divinitus ſumus ad hoc culmen provecti." S. *Baron.* ad h. a. nr. 54.

war kein Geſetz und kein Grund vorhanden, nach welchem die Kayſerwürde immer mit dem italiäniſchen Königreich verbunden werden ſollte. Wenn hingegen Hadrian III. mit Einſtimmung des Römiſchen Volks würklich das Geſetz gemacht hätte, daß nach dem Ausſterben des Carolingiſchen Hauſes die Kayſer-Krone keinem fremden Fürſten mehr, ſondern nur einem italiäniſchen ertheilt werden ſollte, wer konnte damahls ein Recht haben, ſich darüber zu beſchweren, denn weſſen Rechte wurden dadurch verletzt?

§. 3.

Die Vorſtellung von einem Diſpoſitions-Recht des Pabſts über die Kayſerwürde mußte ſich aber im weiteren Verlauf des zehnten Jahrhunderts durch einen andern Umſtand noch mehr befeſtigen. In dem Staats-Recht des Zeitalters bildete ſich allmählig das Prinzip aus, daß das Kayſerthum die höchſte weltliche Würde, und der Kayſer das Oberhaupt aller übrigen weltlichen Fürſten ſey [2]). Dabey genera-

2) S. Pütter hiſtoriſche Entwicklung der heutigen

neraliſirte man bloß das Prinzip der Carolingiſchen Haus-Verfaſſung, nach welcher das Majorat in der Familie immer mit dem Kayſerthum verbunden, und der jeweilige Beſitzer der Kayſer-Krone von allen andern regierenden Linien des Stammes als ihr Oberer erkannt werden ſollte. Sobald man aber das Prinzip in das allgemeine ausgedehnt hatte, ſo mußte man auch über die Succeſſions-Ordnung in der Kayſer-Würde eine andere Vorſtellung auffaſſen. Man konnte nicht glauben, daß der Kayſer würklich das Oberhaupt aller übrigen weltlichen Fürſten ſey, ohne ſich auch zu fragen, wer ihn dazu gemacht habe? und welche Antwort konnten ſich die Publiciſten des Zeitalters darauf geben, als daß es Gott durch den Pabſt gethan habe? denn welche bot ſich ihnen noch ſonſt an?

§. 4.

Doch es iſt ja erweislich, daß auch Otto ſelbſt die Kayſer-Krone nicht anders als durch den

gen Staats-Verfaſſung des deutſchen Reichs. Th. I. p. 117.

den Pabſt erlangen zu können, und erlangt zu haben glaubte. Es fiel ihm nicht ein, daß ſie mit dem deutſchen Königreich verbunden ſeyn müſſe. Er dachte eben ſo wenig daran, daß er als oberſter Lehensherr des italiſchen Reichs Anſprüche darauf machen könne, denn in den neun Jahren, in welchen er dieſen Charakter behauptete, vom J. 952. bis 961., machte er keine Bewegung, darnach zu greifen; ſondern nur als der Pabſt und die Römer ſie ihm wahrſcheinlich antragen ließen, erklärte er ſeine Bereitwilligkeit, ſie anzunehmen. Noch vor dem Antritt ſeines würklichen Zuges nach Rom unterſchrieb er aber auch die Urkunde, durch die er ſich gegen den Pabſt zu der Erfüllung gewiſſer Bedingungen verpflichtete, und wie konnte er förmlicher als dadurch anerkennen, daß er ſie dem Pabſt zu danken habe? Freylich mochte Otto nicht daran denken, daß Gott ſelbſt dem Pabſt den Gedanken eingegeben habe, ihm das Kayſerthum anzutragen. Er wußte recht gut, wodurch er dazu gedrungen worden war; allein er glaubte doch ſelbſt, daß ihn nur der Pabſt zum Kayſer machen könne.

§. 5.

§. 5.

Schon dadurch wurde es unmöglich gemacht, daß das Verhältniß eines Kayſers mit dem Pabſt wieder ganz auf den alten Fuß hergeſtellt werden konnte. Wenn auch jetzt der Pabſt nach einigen beſondern Beziehungen gegen den neuen oberſten Schutzherrn der Stadt Rom und der Römiſchen Kirche, oder gegen den neuen oberſten Lehensherrn ihrer Patrimonien in das alte Verhältniß zurücktrat, ſo war er doch zugleich in eine andere Beziehung mit ihm gekommen, die auch auf jene oder auf die Rechte, welche dem Kayſer aus jenen zuwuchſen, wenigſtens auf die Form ihrer Ausübung einigen Einfluß äußern mußte. Allein es iſt noch überdieß mehr als wahrſcheinlich, daß ſich auch in Anſehung jener andern Beziehungen einiges verrückt hatte, das ſich nicht ohne Gewalt wieder in die alten Fugen bringen ließ.

§. 6.

Einige der ephemeren Kayſer, die in dem Zeitraum der zwiſchen Deutſchland und Italien zerriſſenen Verbindung auf einander folg-

ten, befanden ſich in einer Lage, in der ihnen die Unterſtützung des Pabſts und der in Rom herrſchenden Parthie faſt nöthiger als dieſen die ihrige war. Es verſtand ſich alſo von ſelbſt, daß ſie von den ohnehin ſo unbeſtimmten Kayſer-Rechten niemahls weiter Gebrauch machen durften, als den Päbſten und den Römiſchen Ariſtokraten ſelbſt damit gedient war, und ſo mußten dieſe Rechte zuletzt von ſelbſt zu einem bloßen Schatten zuſammenſchwinden, wenn ſie auch niemahls förmlich darauf Verzicht gethan hatten. Doch man hat Urſache zu vermuthen, daß auch dieß zum Theil geſchehen war. Als auf einer Synode zu Ravenna im J. 898. der Kayſer Lambrecht darauf angetragen hatte [3]), daß es keinem Römer verwehrt ſeyn ſollte, in der letzten Inſtanz an den Kayſer zu rekurriren, alſo nur das Kayſer-Recht der höchſten oberſtrichterlichen Gewalt wieder anſprechen wollte, ſo verlangte dagegen der Pabſt Johann IX., daß der Vertrag gehalten werden müſſe, den der vorige Kayſer Guido mit dem Römiſchen Stuhl ge-

3) S. Acta Concilii Ravennat. bey *Labbe* T. IX. p. 508.

geſchloſſen habe [4]). Wenn dann auch Guido in dieſem Vertrag dem Pabſt nicht die ganze Oberherrſchaft über die Stadt Rom abgetreten hatte, muß man nicht annehmen, daß er wenigſtens einige einzelne Rechte, die ſonſt dem Kayſer gehörten, dem Pabſt überlaſſen hatte; ja erkannte nicht Lambrecht ſelbſt auf eben dieſer Verſammlung das höhere oberherrliche Verhältniß des Pabſts gegen die Römer auch mittelbar dadurch, indem er es auf den Antrag Johanns IX. zum Geſetz machen ließ, daß ſich niemand gegen ihn, ſo wenig als gegen den Kayſer, in ein Bündniß einlaſſen dürfe?

§. 7.

Doch von einem der bedeutendſten älteren Kayſer-Rechte, von dem kayſerlichen Konfirmations-Recht der Pabſt-Wahlen, läßt es ſich im beſondern genau genug angeben, wie viel in dieſem Zeitraum davon wegfiel. Auf einer

4) "Ut pactum, quod a Beatae memoriae veſtro genitore Domino Widone factum eſt, nunc redintegretur et inviolatum ſervetur." eb. daſ. p. 509.

einer Römiſchen Synode ließ Johann IX. ebenfalls ein neues Regulativ wegen dem ordnungsmäßigen Antheil machen, den der Kayſer an Pabſt-Wahlen haben ſollte, und durch dieß neue Regulativ wurde er bloß darauf eingeſchränkt, daß der Kayſer zu der Konſecration eines jeden neuen Pabſts Commiſſarien oder Geſandte zu ſchicken habe, denen es obliegen ſollte, alle gewaltſame und tumultuariſche Proçeduren dabey zu verhindern. Von der Zuziehung der kayſerlichen Commiſſarien zu dem Wahl-Actus, und von einer kayſerlichen Beſtätigung der Wahl, welche erſt eingeholt werden müßte, iſt kein Wort darinn erwähnt; vielmehr ſchien es der Pabſt recht gefliſſentlich verhindern zu wollen, daß aus der von ihm anerkannten Nothwendigkeit der Zuziehung kayſerlicher Commiſſarien zu der päbſtlichen Conſecration keine ſtillſchweigende Anerkennung des kayſerlichen Beſtätigungs-Rechts heraus erklärt werden könnte, denn nur um deßwillen beſtimmte er ſo ſorgfältig, warum und zu welchem Zweck man ſie zuzuziehen habe [5]. Was alſo

5) "Quia ſancta romana eccleſia plurimas patitur violen-

alſo der Kayſer noch dabey zu thun haben ſollte, dieß lief mit einem Wort bloß darinn zuſammen, daß er als oberſter Schutzherr der Römiſchen Kirche und ihrer Rechte nicht das Recht, ſondern die Verpflichtung haben ſollte, ſeine Macht und ſein Anſehen im Nothfall auch für die Behauptung ihrer Wahl-Freyheit zu verwenden [6]).

§. 8.

violentias Pontifice obeunte, quae ob hoc inferuntur, quia novi Pontificis conſecrationi non interſunt nuntii ab Imperatore directi, qui violentiam et ſcandala in ejus conſecratione non permittunt fieri — ideo volumus, ut novus Pontifex, convenientibus epiſcopis et univerſo Clero, expetente Senatu et populo electus — non niſi praeſentibus legatis Imperatoris conſecretur." S. *Labb* T. IX. p. 505.

6) Es iſt alſo irrig, wenn *Muratori* Annal. T. V. p. 229. behauptet, es ſey hier verordnet worden, daß kein Pabſt anders als mit Genehmigung des Kayſers und in Gegenwart ſeiner Geſandten konſecrirt werden dürfe. Von der approvazione des Kayſers ſteht kein Wort in dem Decret.

§. 8.

Nun darf man unter den Umſtänden, unter denen ſich Otto die Kayſer-Krone von Johann XII. aufſetzen ließ, doch gewiß annehmen, daß dabey nicht beſonders davon geſprochen wurde, ob er in das alte oder in das neuere Kayſer-Verhältniß eintreten ſollte. Ohne Zweifel ſetzten der Pabſt und die Römer voraus, daß Otto ſelbſt an kein anderes als an das neuere denke, worinn er ſie auch noch mehrfach beſtärkte. Wenn es mit der Aechtheit des von Gratian aufbehaltenen Inſtruments [7]) ſeine Richtigkeit hat, das Otto noch vor dem Antritt ſeines Römer-Zuges beſchwor, ſo machte er ſich feyerlich darinn anheiſchig, daß er als Kayſer nur den Beſchützer der Römiſchen Kirche, ihrer Rechte und ihrer Güter vorſtellen wolle, denn er verſprach ja ſogar darinn [8]), daß er in Beziehung auf die Römiſche Kirche und das Römiſche Volk niemahls etwas verfügen wolle, ohne vorher den Rath und die Beyſtimmung des Pabſts

7) S. Diſtinct. LXIII. c. 33.

8) "In romana urbe nullum placitum aut ordinationem faciam de illis, qui ad Te aut ad Romanos pertinent, ſine tuo conſilio."

Pabſts eingeholt zu haben. Wollte man aber ſelbſt jene zweifelhaftere Urkunde [9]) für ächt erkennen, die er nach ſeiner Krönung ausgeſtellt haben ſoll, ſo würde ſich dieß auch aus dem darinn enthaltenen Artikel wegen der Pabſt-Wahlen beſtätigen, denn bey dieſen hätte er ſich dann würklich nicht mehr vorbehalten, als Johann IX. auf der Römiſchen Synode vom J. 898. dem Kayſer überlaſſen haben wollte.

§. 9.

So läßt ſich nicht zweifeln, daß ſich das Verhältniß eines Kayſers gegen den Pabſt auch in dieſer Hinſicht etwas verändert hatte. Gewiß hatte man zwar den Begriff beybehalten, daß die ſchutzherrliche Oberherrſchaft über die Stadt Rom, wie über alle Güter und Beſitzungen der Römiſchen Kirche unzertrennlich mit dem Kayſerthum verbunden ſey. Der Pabſt und die Römer wollten es daher auch als einen Actus ihrer freyen Willkühr angeſehen

9) S. *Baron.* ad ann. 962. nr. 3. Goldaſt Conſtit. Imper. T. II. p. 44. *Muratori* V. p. 401.

hen haben, daß ſie ſich ſelbſt in dem von ihnen gewählten Kayſer einen Oberherrn gaben [10]), und ſie konnten es jetzt deſto ſcheinbarer thun, da ſie eine geraume Zeit hindurch gezeigt hatten, daß ſie zu ihrem Schutz nicht gerade einen nöthig hätten. Sie wollten ihm aber deßwegen nicht bloß eine Titular-Oberherrſchaft zugeſtehen, denn man dachte zum Beyſpiel gewiß nicht daran, ihm das Recht ſtreitig zu machen, daß er in Rom wie in den Haupt-Oertern des Kirchenſtaats Gericht halten dürfe, was damahls für das Weſentlichſte von den Regalien des Oberherrn gehalten wurde: allein von einzelnen andern Rechten

10) Auch behielten ſie deßwegen ſchon in dem Huldigungs-Eyd, den ſie dem Kayſer Arnulf im J. 896. ſchworen, ſich und dem Pabſt ausdrücklich ihre Rechte vor. Dieſer Huldigungs-Eyd lautete wörtlich ſo: Juro per haec omnia Dei myſteria, quod ſalvo honore et lege mea, atque fidelitate Domini Formoſi Papae fidelis ero omnibus diebus vitae meae Arnolfo Imperatori, et nunquam me ad illius infidelitatem cum aliquo homine ſociabo. *Muratori* Annal. T. V. p. 215.

ten des Kayſerthums waren mehrere im Verlauf der Zeit außer Gebrauch gekommen, oder konnten wenigſtens nicht mehr in dem Umfang, wie ehemahls, ausgeübt werden, weil ſich den Päbſten die größere Gewalt und der mächtigere Einfluß, den ſie indeſſen auch in Rom erlangt hatten, nicht mehr ſo leicht nehmen ließ.

§. 10.

Es läßt ſich leicht erkennen, wie dazu ſelbſt jenes Ereigniß der Zwiſchenzeit mitwürken konnte, das ſonſt für das Pontifikat am ungünſtigſten ſchien. Die neue Ariſtokratie, die ſich in Rom gebildet hatte, mußte in die Länge für die Päbſte höchſt nachtheilig und gefährlich werden; denn ihre Tendenz gieng offenbar dahin, ihnen die Herrſchaft über Rom allmählig aus der Hand zu winden; aber ſo lange ſie noch das Anſehen der Päbſte brauchte, um ſich zu erhalten und zu befeſtigen, mithin noch unter dem Nahmen der Päbſte die Römer beherrſchte, ſo war es ſehr natürlich, daß ſie auch das Intereſſe des Pontifikats auf jede Art begünſtigte. Ein Sergius III., Johann

X., XI. und der XII., gehörten ja ſelbſt zu dem Ariſtokraten-Bunde, und konnten alſo über die Macht des Bundes eben ſo gut zu der Vergrößerung der Gewalt, des Anſehens und der Einkünfte ihres Stuhls diſponiren, als ſie den Einfluß des Pontifikats zu der Verſtärkung des Bundes benutzten. Wenn daher auch einzelne Päbſte dieſes Zeitraums darunter litten, die ſich gegen ihren Willen von der mächtigen Parthie beherrſchen laſſen mußten, ſo verlohr doch das Pontifikat noch nichts dabey, denn glücklicherweiſe wurde die Parthie noch früher geſprengt, ehe ſie es wagen durfte, ſich öffentlich gegen dieſes zu erheben.

§. 11.

Eben ſo natürlich läßt ſich aber auch daraus erklären, wie es kam und kommen konnte, daß der Römiſche Stuhl auch in ſeinen kirchlichen Verhältniſſen während der ſonſtigen Verwirrung dieſer Periode nichts verlohr. Mehreren der Päbſte, deren Regierung dazwiſchen hineinfiel, fehlte es weder an Geiſt, noch an Willen, ihre kirchlichen Rechte in dem ganzen Umfang, den ihnen Nicolaus abgeſteckt hatte,

hatte, zu behaupten, ſo oft ſich ihnen nur eine Gelegenheit dazu anbot. War es doch einer der Päbſte dieſes Zeitalters, Stephan V., der es im J. 890. förmlich als Rechts-Grundſatz ſanktionirte, daß alle Befehle und Verordnungen des Römiſchen Stuhls von der ganzen Kirche ohne Widerrede angenommen werden müßten [11]). Aber es fehlte ihnen auch nicht an Gelegenheit, dieſe Rechte von Zeit zu Zeit geltend zu machen, denn es kamen immer Fälle vor, bey denen man ſie ſelbſt veranlaßte, Gebrauch davon zu machen.

§. 12.

So forderte ſelbſt der Kayſer Carl der Dicke im J. 885. den Pabſt Adrian III. auf das dringendſte auf, daß er nach Deutſchland hinauskommen möchte, um über einige Biſchöffe, die ſich der Kayſer gern vom Halſe ſchaffen wollte, Gericht zu halten [12]). So wandte ſich im J. 889. der Klerus und die Kirche

11) Die Konſtitution findet ſich wenigſtens bey Gratian Diſt. XIX. c. 4. unter dem Nahmen dieſes Pabſts.

12) S. Annal. Fuldenſ. ad ann. 885.

Kirche zu Langres an ſeinen Nachfolger Stephan V. [13]) mit dem würklich neuen Geſuch, daß er ſelbſt einen von ihnen gewählten Biſchoff konſecriren möchte, da ſich der Metropolit weigerte, es zu thun. Im J. 942. ließen es ſich aber die franzöſiſchen Stände von Stephan VIII. unter der Strafe des Bannes befehlen, daß ſie Ludwig IV. als ihren König erkennen ſollten [14]). Wenn es alſo auch während dieſer Zeit ſeltener als vorher geſchah, daß die Päbſte, die mit den inneren Händeln in Rom und in Italien zu ſehr beſchäftigt waren, ſich in die Angelegenheiten auswärtiger Kirchen unaufgefordert einmiſchten, ſo unterließ man doch nicht, ſie ſelbſt hineinzuziehen, wo man nur ſeine Konvenienz dabey fand, und da zu gleicher Zeit die Geſchäfts-Sprache, die man gegen ſie führte, wie ihre eigene Canzley-Sprache unverändert blieb, ſo war es völlig in der Ordnung, daß ſich auch ſonſt keine der Beziehungen, in denen man mit ihnen

13) S. Fragmentum epiſt. Stephani V. ad Fulconem, Archiep. Remenſ. bey *Labbe* T. IX. p. 377.

14) S. *Flodoard.* Chronic. ad ann. 942.

ihnen ſtand, veränderte. Sie mußten ſogar an Feſtigkeit gewinnen, je länger ſie unberührt und alſo auch unbeſtritten blieben, aber ſie mußten noch mehr dadurch gewinnen, weil in dieſem Zeitraum der Verwirrung auch außer Italien, und beſonders in Deutſchland und Frankreich, ſo manches andere aus ſeiner Ordnung gekommen war.

§. 13.

Würklich gieng alſo für das Pontifikat nichts dabey verlohren; denn ſelbſt der ſchlimmſte Umſtand, der in dieſe Zeit hineinfiel, wurde durch die Gegenwürkung des zuletzt berührten unſchädlicher gemacht. Dieſer ſchlimmſte Umſtand war die perſönliche Unwürdigkeit mehrerer Päbſte, die vom Ende des neunten bis in die Mitte des zehnten Jahrhunderts auf einander folgten. Gegen Infamieen von der Art, womit Stephan VI. [15]) das Pontifikat

15) Vorzüglich gegen ſeine raſende Procedur mit der Leiche ſeines Vorgängers Formoſus, die er wieder ausgraben, auf die ſchändlichſte Art mißhandeln, und zuletzt in die Tiber werfen ließ.

tifikat proſtituirte, und gegen Gräuel und Verbrechen von der Abſcheulichkeit, womit Sergius III. und Johann XI. und XII. den Stuhl des heiligen Petrus ſchändeten, hätte die religiöſe Achtung gegen dieſen Stuhl, ſo lange man auch daran gewöhnt war, unmöglich in die Länge aushalten können; worauf gründete ſich aber ſeine Macht, als auf dieſe Achtung? Allein für jetzt hielt ſie noch dagegen aus, und zwar ſehr natürlich deßwegen, weil das Empörende jener Infamieen und dieſer Laſter faſt nirgends gefühlt wurde. Unter der allgemeinen Verwirrung war nehmlich überall auch die wildeſte Sittenloſigkeit beſonders unter dem Klerus und unter den Biſchöffen eingeriſſen. Nur die wenigſten von den letzten hatten Urſache, ſich auch des ſchändlichſten Pabſts, ſich auch eines Sergius III. oder eines Johanns XII. als ihres Oberhaupts zu ſchämen, denn ſie waren meiſtens eben ſo wild, ſo irreligiös, und ſo laſterhaft, als dieſe.

Das

ließ. Es iſt würklich ſehr konſequent, daß Baronius unter allem Entſetzlichen, das er aus dieſem Zeitalter zu erzählen hatte, nichts ſo entſetzlich wie dieß fand.

Das Gerücht von den ſchändlichſten Gräueln, welche zu Rom vorgiengen, konnte alſo keine beſondere Senſation bey ihnen erwecken, und der Anblick des unwürdigſten Pabſts konnte eben daher auch für das Volk nicht ſo ſehr empörender Anblick ſeyn, weil es ſchon überall durch ſeine Biſchöffe daran gewöhnt war. Wenn er aber ja noch das Gefühl einiger noch übrigen weniger verdorbenen Menſchen empörte, ſo machten dieſe immer die kleinere Anzahl aus.

Dennoch zeigte es ſich bey der erſten Gelegenheit, wobey es wieder zu einem Kampf über die Rechte des Pontifikats kam, daß der Umſtand nicht unbemerkt geblieben war, denn man verſuchte es dabey würklich, ihn gegen die Päbſte zu benutzen; aber der Verſuch kam ſchon zu ſpät, denn er wurde erſt nach dem Verlauf von weiteren dreißig Jahren gemacht.

Kap. XIV.

Neue Päbſte bis zu Johann XV. Streit, in welchen dieſer wegen des Erzbiſchoffs Arnulph von Rheims mit dem neuen König Hugo Capet von Frankreich verwickelt wird.

§. 1.

So gut auch Otto nach der Abſetzung Johanns XII. für die Wiederherſtellung der Ruhe in Rom geſorgt hatte, ſo konnte doch die heftige Gährung, die hier ſo lange gedauert hatte, weder durch die bedachtſamſte Klugheit, noch durch die entſchiedenſte Uebermacht auf einmahl niedergeſchlagen werden. Der herrſchſüchtigſte Parthie-Geiſt hatte zu lange getobt, als daß er nicht noch einige Zeit hätte nachbrauſen ſollen; mithin kam es in Rom ſelbſt noch zu einigen höchſt wilden Auftritten, welche die ganze Anſtrengung der kayſerlichen Macht zu ſeiner Bändigung nöthig machten.

§. 2.

§. 2.

So trat, noch während Otto in Italien gegen Berengar kämpfte, ſelbſt der entflohene Johann XII. wieder auf den Schauplatz, und erhielt aus den Trümmern ſeiner Parthie ſogleich einen neuen Anhang, der den kayſerlichen Pabſt aus der Stadt jagen [1]), und ſich auch nach dem ſchändlichen Tode ſeines Anführers [2]), der dazwiſchen kam, einen neuen Pabſt in der Perſon Benedikts V. wählen konnte. Nun koſtete es zwar den Kayſer deſto weniger, dieſe unruhige Rotte noch einmahl zu unterdrücken, da er indeſſen ganz Italien in Ruhe und Berengar ſelbſt in ſeine Gewalt gebracht hatte. Nach einem fruchtloſen Widerſtand ſahen ſich die Römer gezwungen, ihm Bene-

1) Er hielt auch eine Synode zu Rom, durch welche er die Akten der vorigen förmlich caſſiren ließ. S. *Labbé* T. IX. p. 654

2) Johann XII. ſtarb acht Tage nach ſeiner Zurückkunft in die Stadt; und nach Luitprands Erzählung war es allgemeine Volks-Sage in Rom, daß ihm der Teufel den Hirnſchädel eingeſchlagen habe.

Benedikt ſelbſt auszuliefern, und den verjagten Leo VIII. aus ſeinen Händen zurückzunehmen. Die dabey gemachte Erfahrung ſchien auch jetzt ſo ſtark auf ſie gewürkt zu haben, daß ſie nach dem Tode Leo's VIII. im J. 965. den Kayſer durch eine eigene Geſandtſchaft [3]) erſuchen ließen, daß er ſelbſt einen Pabſt nach ſeinem Gefallen für ſie ausſuchen möchte: doch kam es ſogleich zu einem neuen Ausbruch, da ſie in der ehrlichen oder politiſchen Liberalität, womit er ihnen die Wahl überließ [4]), einen Beweis von Schwäche oder Furchtſamkeit zu ſehen wähnten. Ein Aufſtand, unter welchem ſie ſchon im J. 966. den von ihnen ſelbſt gewählten Johann XIII. wieder verjagten, nöthigte

3) Der Fortſetzer von Regino ad ann. 965. nennt ſelbſt die Nahmen der Geſandten.

4) S. Contin. *Reginon.* ad ann. 965. Die Urſache, warum die Römer dem Kayſer die Ernennung des Pabſts überlaſſen wollten, lag jedoch gewiß nicht darinn, weil der vorige Pabſt Leo VIII. in einer eigenen Konſtitution ihm das Recht dazu eingeräumt haben ſollte, denn dieſe Konſtitution iſt ſicherlich unächt. S. *Baron.* ad ann. 964. nr. 23-26.

thigte den Kayſer zu einem dritten Zuge nach Italien, und wenn ſie auch jetzt der ſtrengere Ernſt, den er ihnen zeigte, nachdrücklicher in die Ordnung hineinſchreckte, ſo hielt doch die Würkung nicht länger an, als bis zu ſeinem Tode.

§. 3.

Sobald im J. 973. die Nachricht von dieſem in Italien angekommen war, erhob die Toſcaniſche Parthie wieder ihr Haupt, ermordete unter der Anführung des Patriciers Creſcentius, eines Sohns der jüngeren Theodora, Benedikt VI., der im vorhergehenden Jahr auf Johann XIII. gefolgt war, und ſetzte mit Gewalt einen ihrer Anhänger, den Kardinal Frankoni, unter dem Nahmen Bonifaz VII. auf den päbſtlichen Stuhl. Auf dieſem konnte ſie ihn zwar nicht behaupten, denn nach wenigen Monathen wurde er von dem, vielleicht durch eine andere Faction aufgereizten, Volk aus der Stadt gejagt; aber ſie ſelbſt behielt doch die Oberhand in Rom. Der neue Kayſer, Otto II., den dringendere Angelegenheiten in Deutſchland zurückhielten, mußte daher, um

 ſein

ſein Anſehen nur ſcheinbar zu retten, mit guter Art zugeben, daß in der Perſon Benedikts VII. noch einmahl eine ihrer Kreaturen [5]) auf den päbſtlichen Stuhl erhoben wurde; da er es aber im J. 983. nach dem Tode von dieſem durch ſeinen mächtiger gewordenen Einfluß durchſetzte, daß der Biſchoff Petrus von Pavia, ſein bisheriger Canzler, unter dem Nahmen Johann XIV. zum Pabſt gewählt wurde, ſo machte es ſein eigener gleich darauf erfolgter Tod der toſcaniſchen Parthie deſto leichter, ihre Macht auf das neue zu befeſtigen. Der verjagte Frankoni oder Bonifaz VII. kehrte jetzt nach Rom zurück, und ſperrte den kayſerlichen Pabſt in die Engelsburg, die in der Gewalt von Creſcentius war. Creſcentius ſelbſt aber übte nun unter dem Titel eines Fürſten von Rom die höchſte Gewalt über die Stadt eben ſo, wie ehemahls Alberich aus, und zwang auch den neuen nach dem Tode von Bonifaz von dem Volk gewählten Pabſt [6]) Jo-

5) Benedikt war Biſchoff von Sutri, und gehörte zu der Familie Alberichs.

6) Auch hier iſt die Chronologie wieder eben ſo verwirrt, als ungewiß. *Murat.* V. p. 477.

Johann XV., daß er ihn in dieſem Charakter erkennen mußte, denn die Vormünderinnen des minderjährigen Otto's III. waren nicht im Stande, das kayſerliche Anſehen mit dem gehörigen Nachdruck zu behaupten.

§. 4.

Dieſer Umſtand trug indeſſen auch das Seinige dazu bey, daß ſich in Rom ſelbſt allmählig wieder ein Zuſtand der Ruhe und Ordnung einleitete, von welchem ein weiſer Pabſt ſchon Gebrauch machen konnte, um bey den Römern für das Anſehen ſeines Stuhls wieder etwas zu gewinnen. Gegen die ſo ſehr befeſtigte Macht der herrſchenden Parthie konnte hier keine andere mehr aufkommen. Man gewöhnte ſich alſo daran, ihre Herrſchaft zu ertragen, da man keine Möglichkeit ſah, ſich ihr zu entziehen, und man gewöhnte ſich deſto leichter daran, da ſie Creſcentius nicht in Tyranney ausarten ließ. Noch mehr trug jedoch wahrſcheinlich die Klugheit und die Mäßigung des gegenwärtigen Pabſts zu dieſer Rückkehr der Ordnung bey, denn indem er ſich einerſeits beſtändig in einer Lage zu halten

wußte, welche die Ariſtokraten nöthigte, wenigſtens den äußeren Anſtand gegen ihn zu beobachten [7]), ſo gebrauchte er auf der andern Seite ſeinen ganzen Einfluß auf das Volk bloß dazu, um neuen Unruhen, die zu nichts führen konnten, vorzubeugen.

§. 5.

Dieß fügte ſich aber noch in einer andern Hinſicht für das Pontifikat deſto glücklicher, weil es nun unter Johann XV. zum erſtenmahl wieder einen auswärtigen Kampf zu beſtehen hatte, deſſen Ausgang unſäglich nachtheilig für den Römiſchen Stuhl hätte werden können, wenn er in eine ungünſtigere Zeit oder in andere Hände gefallen wäre. Johann wurde in die Nothwendigkeit geſetzt, die Rechte ſeines Stuhls, und zwar eines der neuen Rechte,

7) Nach einer Nachricht bey Baronius ad ann. 985. nr. 4. hätten ſie ihn doch einmahl aus Rom vertrieben, aber bald wieder zurückgeholt. Eben daraus läßt ſich aber auch ſchließen, daß er nicht bloß nach der Schilderung einiger Schriftſteller ein blindes Werkzeug und ein Sclave von Creſcentius war.

Rechte, die ihm erſt Nicolaus erworben hatte, gegen die ganze Kirche eines mächtigen Reichs und gegen den König dieſes Reichs dazu, nehmlich gegen den König und gegen die Biſchöffe von Frankreich zu behaupten. Er wurde ohne ſeine Veranlaſſung in den Streit darüber hineingezogen, und unter Umſtänden hineingezogen, die ſeiner Klugheit und ſeiner Standhaftigkeit eine höchſt ſchwere Prüfung bereiteten; Johann aber beſtand in der Prüfung wenigſtens als höchſt würdiger Pabſt, denn wiewohl er den Ausgang des Streits nicht mehr erlebte, ſo leitete er ihn doch in den Gang ein, der es allein ſeinem Nachfolger möglich machte, einen höchſt auffallenden, und eben dadurch für das Pontifikat unendlich wichtigen Sieg zu erkämpfen.

§. 6.

Im J. 987. — dieß war die Veranlaſſung des Handels — war mit dem Tode Ludwigs V. die Carolingiſche Linie in Frankreich erloſchen, von welcher überhaupt nur noch ein einziger Sprößling, der Herzog Carl von Lothringen, lebte. Dem Recht nach hätte dieſer

 ſer

ſer eben deßwegen die franzöſiſche Krone erben ſollen, aber da er ſich ſchon bey mehreren Gelegenheiten der franzöſiſchen Nation ſehr verhaßt gemacht hatte, ſo fand es der Herzog Hugo Capet, einer der mächtigſten Dynaſten des Reichs, deſto leichter, unter den übrigen Großen und auch unter den Biſchöffen eine Parthie zuſammenzubringen, durch die er auf einer Verſammlung zu Noyon zum König proclamirt, und bald darauf zu Rheims feyerlich gekrönt wurde. Dadurch fand ſich jedoch der Herzog von Lothringen noch nicht bewogen, ſeine Anſprüche auf die Krone aufzugeben; mithin mußte Hugo immer noch mit ihm darum kämpfen, und im J. 989. nahm ſogar der Kampf für ihn eine ſehr ungünſtige Wendung. Durch die Treuloſigkeit eines Verräthers bekam der Herzog in dieſem Jahr die Stadt Rheims in ſeine Gewalt, und da er ſchon vorher auch Herr von Laon war, ſo beſaß er nun zwey Sicherheits-Plätze im Herzen von Frankreich, aus denen es äußerſt ſchwer ſchien, ihn wieder zu verdrängen.

§. 7.

Mehrere Umſtände vereinigten ſich, dieſen unerwarteten Schlag empfindlicher für Hugo zu machen. Er war in dieſem Augenblick noch damit beſchäftigt, die Grafen von Flandern und Vermandois zum Gehorſam zu bringen, die ſich ebenfalls noch weigerten, ihn als König zu erkennen. Als ſo neuer König mußte er auch in die Treue mehrerer von jenen Großen, die ſich bereits für ihn erklärt hatten, noch ein Mißtrauen ſetzen, und hatte daher Urſache zu befürchten, daß ſie jetzt zu dem einen oder zu dem andern ſeiner Gegner übergehen, und ihre Macht noch verſtärken möchten. Am ſorglichſten mußten ihn aber die Folgen machen, welche mittelbar aus dem Vorfall entſpringen konnten. Es war nehmlich ſehr wahrſcheinlich, daß der Verräther, der die Stadt Rheims in die Hände des Herzogs von Lothringen geſpielt hatte, kein anderer als der Erzbiſchoff Arnulph von Rheims war, dem er kaum vorher, um ihn von der Parthie des Herzogs von Lothringen abzuziehen, zu dem reichen Erzbisthum geholfen hatte. Dieſer Arnulph war ein natürlicher Sohn des Kö-

nigs

nigs Lothar, und ein Neffe Carls von Lothringen; daher hatte man Gründe genug zu dem Verdacht. Ein Biſchoff aber konnte ſchon an ſich dem neuen König am meiſten ſchaden, denn es war für ihn am wichtigſten, den Klerus des Reichs auf ſeiner Seite zu haben, und wie man auch den feindſeligen Biſchoff faſſen mochte, ſo lief man immer Gefahr, wo nicht alle ſeine Mitbrüder, doch einige zu reizen, die vielleicht nur auf eine Gelegenheit zum Ausbruch warteten.

§. 8.

In dieſer kritiſchen Lage verſuchte der König, ſich durch ein Mittel zu helfen, das ihn gegen jede Gefahr von dieſer Seite her am gewiſſeſten ſichern konnte. Er hoffte, daß ſeinen Biſchöffen jeder Vorwand, unter dem ſie ſich Arnulphs annehmen könnten, benommen ſeyn würde, wenn er ihn zuerſt von dem Pabſt verdammen ließe, und bemühte ſich deſto eifriger, dieß zu erhalten, je mehr ihm daran gelegen war. Er berichtete daher dem Pabſt den Hergang der ganzen Sache in einem Brief, worinn er es ihm ſo nahe legte, was

er

er thun müßte, und warum er es thun müßte, daß es faſt unmöglich für ihn wurde, ſeinen Wünſchen mit guter Art auszuweichen. Er gab ſich das Anſehen, als ob er ſich bloß deßwegen an ihn gewandt hätte, weil er die Rechte des Apoſtoliſchen Stuhls, dem allein das Richter-Amt über Biſchöffe zuſtehe, nicht habe kränken wollen, und forderte ihn dadurch am dringendſten auf, "zu entſcheiden, „was mit dem neuen Verräther Judas vorgenommen werden ſollte" [8]). Um ihn jedoch noch ſtärker zu binden, ließ er ihn zu gleicher Zeit durch die Biſchöffe aus dem Metropoliten-Sprengel von Rheims, die zu ſeiner Parthie gehörten, auf eine noch verfänglichere Art dazu auffordern. Das Schreiben von dieſen eröffnete ſich mit einer Entſchuldigung, daß man ſich von Frankreich aus ſchon ſo lange nicht mehr an den Römiſchen Stuhl

8) "Ergo qui vices Apoſtolorum tenetis, ſtatuite, quid de altero Juda fieri debeat — ne nomen Dei per nos blaſphemetur et ne forte juſto dolore permoti ac veſtra taciturnitate, urbis excidium totiusque provinciae moliamur incendium. S. Centur. Magdeb. T. III. p. 262.

Stuhl gewandt habe [9]), und dieſe Entſchuldigung mußte es dem Pabſt am kräftigſten an das Herz legen, daß er ſich ja in der erſten Sache, die man wieder an ihn brachte, nach ihren Erwartungen [10]) benehmen möchte.

§. 9.

Dieſe Briefe mußten faſt unvermeidlich den Pabſt in eine größere Verlegenheit ſetzen, als jene war, worinn ſich der König befand. Auf der einen Seite hielten ſie ihm eine Verſuchung vor, die für einen Pabſt unwiderſtehlich ſeyn mußte; denn er wurde darinn aufgefordert, von einem der wichtigſten, aber bisher immer noch ſtreiti=

9) "Non ſumus neſcii, ſanctiſſime Pater! jam dudum oportuiſſe nos expetere conſulta ſanctae romanae eccleſiae. eb. daſ. p. 262.

10) Dieſe Erwartung legten ſie ihm auch ganz offen dar. Adeſto pater ruenti eccleſiae, et ſententiam profer in reum! Ferat ſancta romana eccleſia ſententiam damnationis in reum, quem univerſalis damnat eccleſia. p. 263. Daraus wird es wohl eben ſo klar, als aus allen übrigen Umſtänden, daß ſie dem Pabſt gern die ganze Sache allein überlaſſen hätten.

ſtreitigen Vorrechte ſeines Stuhls Gebrauch zu machen, und er wurde von dem Könige und von dem Klerus eines ganzen Reichs dazu aufgefordert, die ihm eben damit das Vorrecht auf das förmlichſte zugeſtanden. Auf der andern Seite war es aber auch unmöglich, die Bedenklichkeiten zu überſehen, die dabey eintraten. Der Prälat, gegen welchen der Pabſt jener Aufforderung zufolge ſeine richterliche Gewalt brauchen ſollte, hatte nicht nur ſelbſt einen mächtigen Anhang, ſondern wurde noch von der ganzen Macht eines andern Fürſten unterſtützt, und zugleich war es noch nichts weniger als entſchieden, ob die Sache, die er vertheidigte, ſo ungerecht war, als Hugo ſie vorſtellte [11]). Noch weniger war

11) Es war und iſt ſelbſt, ſo ſehr ſich auch faſt die allgemeine Stimme aller Hiſtoriker gegen Arnulph erklärt hat, noch nichts weniger als entſchieden, daß er nur würklich des Verbrechens, das man ihm zur Laſt legte, nehmlich der verrätheriſchen Uebergabe der Stadt Rheims an den Herzog von Lothringen, ſchuldig war. Selbſt aus den Akten des gegen ihn

war es entſchieden, ob Hugo über ſeine vereinigten Feinde zuletzt die Oberhand behalten würde; vielmehr ſchien es ſehr möglich, daß er dem Herzog von Lothringen und Arnulph unterliegen dürfte, und wenn dieſer Fall eintrat, ſo ließ ſich kaum abſehen, wie ſich ihnen der Pabſt ohne Verletzung ſeiner Würde jemahls wieder nähern könnte, wenn er ſich jetzt voraus gegen ſie erklärte. Carl und Arnulph

ihn inſtruirten Proceſſes ergeben ſich Zweifels-Gründe genug dagegen; denn je weniger man an der Aechtheit und Glaubwürdigkeit dieſer Akten zweifelt, deſto deutlicher erſieht man daraus, wie vielfach unförmlich und partheyiſch es dabey zugieng. Baronius hätte alſo nicht einmahl nöthig gehabt, ſich zur Vertheidigung Arnulphs auf das Zeugniß zu berufen, das der Fortſetzer der Geſchichte Aimons L. V. c. 45. ihm ertheilte; doch läßt es ſich gewiß auch dieſem alten Schriftſteller ſehr leicht glauben, daß Arnulph vorzüglich das Opfer des politiſchen Haſſes oder des politiſchen Mißtrauens wurde, das der neue König gegen jeden noch übrigen Sprößling aus dem alten Königsſtamm fühlen mußte.

nulph hatten ohnehin ebenfalls einen Geſandten nach Rom geſchickt, um ihn abzuhalten, daß er ſich nicht in die Sache miſchen ſollte. Er kränkte ſie alſo deſto bitterer, wenn er es doch that, und hatte dann nur deſto mehr von ihrer Rache zu fürchten, wenn ihre Parthie zuletzt die ſtärkere blieb.

§. 10.

Dieß war eine Betrachtung, die auch den voreiligſten Pabſt zurückhalten mußte, daß er den ihm aufgedrungenen Anlaß, den Pabſt zu ſpielen, nicht allzuhaſtig ergriff; allein zum Unglück gab es auch kein Mittel, ihm auszuweichen, das nicht ebenfalls ſeine Unbequemlichkeiten hatte. Das natürlichſte war wohl, daß Johann eine Erklärung ſo lange aufzuſchieben ſuchte, bis er ſehen konnte, für welche von beyden Partheyen ſich das Glück in Frankreich erklären würde; allein in der Lage, worinn ſich Hugo befand, mußte ihn ein ſolcher Aufſchub faſt eben ſo ſehr aufbringen, als eine Erklärung für ſeinen Gegner. Doch dieß war in der That noch das kleinſte von den Uebeln, unter denen der Pabſt zu wäh-

len hatte; daher wählte er es weislich, und bemühte ſich nur, die Abgeordneten des Königs in Rom aufzuhalten; aber faſt hätte es die Wendung, welche die Sachen bald darauf in Frankreich nahmen, zum größeren gemacht, denn gerade dieſe Auskunft war es, die ihn in die verwirrendſte Lage brachte.

Kap. XV.

Fortdauer des Streits. Kritiſche Lage, in welche der Pabſt dabey kommt. Weiſe Feſtigkeit ſeines Benehmens, wodurch er ſeinem Nachfolger den Sieg vorbereitet.

§. 1.

Schon im J. 991. war Hugo Capet ſo glücklich, bey dem Ueberfall von Laon, das auch ihm durch einen Verräther [1]) überliefert wurde, den Herzog von Lothringen und den Erz-

1) Ebenfalls durch den Biſchoff der Stadt.

Erzbiſchoff Arnulph, die ſich in die Stadt eingeſchloſſen hatten, in ſeine Gewalt zu bekommen. Damit war der Krieg mit ihnen beendigt, denn er ſorgte dafür, daß ſie ihm nicht wieder entwiſchen konnten; aber weil er auch den Erzbiſchoff in ſeiner Verwahrung behalten wollte, ſo hielt er es für nöthig, ihm noch förmlich den Proceß machen zu laſſen, um ſich ſicherer zu ſtellen, daß ihm der Klerus niemahls wegen der eigenmächtigen Beſtrafung von einem ſeiner Häupter Unruhen machen könnte. In dieſer Abſicht, und wahrſcheinlich auch, um den Pabſt zu kränken, ſchrieb er noch im J. 991. aus allen Provinzen des Reichs eine Synode nach Rheims aus, vor welche er Arnulph ſtellen ließ, und auf dieſer Synode [2]) kam es dann zu höchſt ungünſti-

2) Die Akten dieſer Synode haben zuerſt die Magdeburgiſchen Centuriatoren, Cent. X. c. 9. T. III. p. 246., der Welt vollſtändig mitgetheilt, und im J. 1600. wurden ſie von Jac. Bongars zu Frankfurt am Mayn beſonders herausgegeben. Es iſt kein Zweifel, daß ſie von dem berühmten Erzbiſchoff Gerbert herrühren,

günſtigen Erörterungen für den Pabſt, die ſich in eben ſo ungünſtigen Schlüſſen für ſein Anſehen endigten.

§. 2.

Einige der auf der Verſammlung anweſenden Mönche und Aebte, wie Johann von Auxerre und der berüchtigte Abbo von Fleury, wollten zuerſt die Synode von der Unterſuchung des Handels durch die Vorſtellung abhalten, daß dadurch den Vorrechten des Pabſts zu nahe getreten würde. Sie beriefen ſich dabey

auch

rühren, der auf dieſer Synode zum Nachfolger Arnulphs gewählt wurde, allein es wird eben dadurch zweifelhafter, wie viel Glaubwürdigkeit man ihnen zuſchreiben darf. Dieß ſcheint ſich noch ſchwerer beſtimmen zu laſſen, da Gerbert ſelbſt geſtand, daß er die Akten nicht wörtlich aus einem Synodal-Protocoll ausgezogen, ſondern ſich erlaubt habe, mehreres, was auf der Synode geſprochen wurde, in ſeine eigene Ausdrücke zu faſſen: doch das Mißtrauen, zu dem man dadurch Gründe bekommt, kann ſich wenigſtens nicht auf jene Thatſachen erſtrecken, welche hier daraus genommen ſind.

auch auf die falſchen Decretalen, worinn alle einen Biſchoff betreffenden Sachen ausdrücklich zu den cauſis majoribus gezählt würden, worüber dem Pabſt allein das Cognitions-Recht zuſtehe [3]); aber ſie wurden von allen Seiten mit ſolchem Unwillen angehört, daß man ſie kaum ihre Rede endigen ließ. Der Erzbiſchoff Seguin von Sens, der den Vorſitz auf der Synode führte, trat nun auf, und legte der Synode die Briefe vor, die man bereits vor eilf Monathen an den Pabſt in der Sache geſchrieben, auf die man aber indeſſen noch keine Antwort erhalten habe. Er ſagte dabey öffentlich, daß ſich der Pabſt zu dieſem beleidigenden Stillſchweigen durch Arnulph und den Herzog von Lothringen habe beſtechen laſſen [4]), gab aber zugleich eben ſo deutlich zu verſte-

3) Sie führten vorzüglich eine Decretale von Damaſus und Julius an, welche den Grundſatz wörtlich enthielten.

4) Er erzählte wenigſtens, daß die Geſandten des Königs von der Zeit an keine Audienz mehr von ihm erhalten hätten, da ihm der Graf Herbert, der lothringiſche Geſandte, einen

verſtehen, daß der Schritt, den man zuerſt gegen den Pabſt in dieſer Sache gethan habe, nicht als eine Schuldigkeit, ſondern als eine freywillige Höflichkeit angeſehen werden müſſe, daher man jetzt deſto unbedenklicher weiter darinn verfahren dürfe.

§. 3.

Noch ungleich ſtärker ſprach der Biſchoff Arnulph von Orleans, der nach Seguin das Wort nahm, und ſich ausführlich auf die Widerlegung der Gründe einließ, die man für das ausſchließende Kognitions-Recht des Pabſts in der Sache beygebracht hatte. Den von Abbo angeführten falſchen Decretalen ſetzte er wieder, wie ehemahls Hincmar von Rheims, das Anſehen der Nicäiſchen und jener Afrikaniſchen Synoden entgegen, von welchen ſo ausdrücklich beſtimmt worden ſey, daß jeder Biſchoff nur von ſeinen Mitbiſchöffen gerichtet wer-

einen weißen Zelter verehrt habe. Nach der Erzählung des Fortſetzers von *Aimon* L. V. c. 45. hätte indeſſen Seguin doch zuletzt nicht zugeben wollen, daß die Synode in der Sache ſprechen ſollte.

werden ſolle. Daraus, und aus einer Reihe von Beyſpielen, deren ihm die Geſchichte genug anbot, führte er den Beweis, daß die Verpflichtung, gewiſſe Angelegenheiten an den Pabſt zu remittiren, oder in gewiſſen Sachen an den Pabſt zu rekurriren, nur auf zweifelhafte und ſchwürige Fälle bezogen werden dürfe, und immer bezogen worden ſey.

§. 4.

Dabey geſtand er zwar, daß ſich einzelne Päbſte zuweilen ein uneingeſchränktes ausſchließendes Kognitions-Recht in biſchöfflichen Sachen angemaßt, und räumte zugleich ein, daß manche von ihnen auch in manchen Fällen die Anmaßung durchgeſetzt hätten; nun aber gieng er die lange Reihe der ſchändlichen Päbſte durch, die in der letzten Hälfte des Jahrhunderts auf einander gefolgt ſeyen, und fragte die Verſammlung, ob ſie wohl einem Johann XII. oder einem Bonifaz VII. alles das zugeſtehen möchte, was man ehemahls mit Freuden einem heiligen Damaſus, Innocenz, Leo oder Gregor dem Großen, eingeräumt habe, und noch einräumen würde? Er ſcheute ſich

 nicht,

nicht, zu ſagen, daß man in einem ſolchen Pabſt eher den Antichriſt als den Nachfolger Petri zu ſehen habe [5]): aber niemahls — rief er aus — niemahls ſoll es wieder geſagt werden, daß alle Biſchöffe der Chriſtenheit, unter denen ſich ſo viele durch ihre Frömmigkeit und Gelehrſamkeit höchſt ehrwürdige Männer befinden, ſolchen Ungeheuern unterworfen ſeyen, die ſich nur durch die haſſenswürdigſten Laſter und durch die roheſte Unwiſſenheit auszeichneten. Endlich ſchloß er ſeine Rede mit dem Gutachten, daß man die Sache des angeklagten Erzbiſchoffs, wenn ſie ja

5) "Si charitate deſtituitur, et ſola ſcientia inflatur, Antichriſtus eſt in templo Dei ſedens, et ſe oſtendens, tanquam ſit Deus. Si autem nec charitate fundatur, nec ſcientia erigitur, in templo Dei tanquam ſtatua, tanquam idolum eſt, a quo reſponſa petere, tanquam marmora conſulere eſt. Num vero talibus monſtris, hominum ignominia plenis, ſcientia divinarum humanarumque rerum vacuis, tot ſacerdotes Dei per orbem terrarum ſcientia et vitae meritis conſpicuos ſubjici decretum eſt?" am a. O. p. 264.

ja die Synode nicht ſelbſt entſcheiden wollte, lieber an die benachbarten Biſchöffe von Germanien und Belgien, als an den Biſchoff des neuen Babylons bringen möchte, wo ohnehin Gerechtigkeit nicht anders als für Geld zu haben ſey.

§. 5.

Mochte hier immer der Sammler der Synodal-Akten auch etwas von dem Seinigen beygemiſcht oder wenigſtens einige Ausdrücke verſtärkt haben; aber wenn auch nur etwas dieſer Art auf der Synode vorkam, ſo wurde ſchon dasjenige, was darauf geſprochen wurde, unendlich bedenklicher, als was von ihr gethan wurde. Mehr konnte zwar die Synode nicht thun, als ſie würklich that. Sie ſetzte Arnulph vom Erzbisthum ab, ließ ihn in der Gefangenſchaft des Königs, den ſie nur um Schonung für ſein Leben bat [6]), und ernannte

6) Der Erzbiſchoff Seguin von Sens hatte voraus darauf angetragen, daß ſich die Synode nicht eher in die Unterſuchung einlaſſen ſollte, bis ihr der König ſein Wort gegeben habe, daß

nannte zu gleicher Zeit den berühmten Gerbert zu ſeinem Nachfolger, der in der Folge als Sylveſter II. ſelbſt auf den päbſtlichen Stuhl kam. Doch alles dieß hätte die Synode thun mögen, ohne daß der Pabſt gezwungen geweſen wäre, ſich öffentlich dagegen zu erklären. Er hätte ſogar den Anlaß benutzen mögen, den ihm der noch nicht beantwortete Brief des Königs und der Biſchöffe gab, um das Urtheil der Synode zu beſtätigen, oder ein ähnliches über den Erzbiſchoff zu fällen. Aber der Trotz, den man dabey auf eine ſo beleidigende Art gegen ihn bewies, die

daß er dem ſchuldig befundenen Biſchoff die Todes-Strafe erlaſſen wolle. Allem Anſehen nach hatte Seguin ſeine Inſtruktion dazu, und es ſollte nur dadurch eine Bedenklichkeit weggeräumt werden, welche die Biſchöffe abhalten könnte, ihn ſchuldig zu finden. Es gehörte alſo von ſeiner Seite keine große Dreiſtigkeit zu dem Vorſchlag, wiewohl er ihn mit einer Wendung vortrug, die ſelbſt einen der anweſenden Biſchöffe täuſchte, ſ. am a. O. p. 249., und deßwegen Aimons Fortſetzer deſto leichter täuſchen konnte.

die Erklärungen, die man ſich gegen das Anſehen des Römiſchen Stuhls überhaupt erlaubte, und die Grundſätze, durch welche man ſie unterſtützt hatte — dieß zuſammen nöthigte ihm einen Schritt ab, von dem er wohl die ganze Gefahr einſah, der aber ſchlechterdings gethan werden mußte.

§. 6.

Dem Pabſt blieb nichts übrig, als ſich nun des abgeſetzten Erzbiſchoffs öffentlich gegen den König und gegen die Synode anzunehmen; denn ſo wenig er auch hoffen konnte, damit auszurichten, ja ſo viel er auch von der neuen Erbitterung des Königs und der Synode zu fürchten hatte, ſo machte es doch die Ehre ſeines Stuhls nothwendig, daß etwas gethan werden mußte. Auch zauderte Johann nicht, den kühnen Schritt zu thun, und that ihn mit der ganzen Würde, die ſich ein Nicolaus dabey hätte geben können; denn im J. 992. ſchickte er ein Decret [7]) nach Frank-

7) Man hat dieß Decret nicht mehr, und auf die Nachricht davon bey dem Fortſetzer Aimons

Frankreich, wodurch alle Biſchöffe, welche der Synode zu Rheims beygewohnt hatten, ſo lange von ihren Aemtern ſuſpendirt und zu allen kirchlichen Verrichtungen für unfähig erklärt wurden, bis ſie ſelbſt ihr Urtheil über Arnulph zurückgenommen, ihren neuen Erzbiſchoff wieder abgeſetzt, und den Preceß gegen den erſten ordnungsmäßig zu Rom inſtruirt haben würden.

§. 7.

Dieß Decret machte natürlich ein Aufſehen in Frankreich, dem nichts als der Unwille gleich kam, womit es die Biſchöffe aufnahmen. Dieſe klagten nicht bloß, ſondern ſie ſchmähten auf das unbändigſte über den Pabſt. Der neue Erzbiſchoff Gerbert, der wieder abgeſetzt werden ſollte, erfüllte ganz Deutſchland und Frankreich mit den heftigſten Invektiven [8]) gegen

mons möchte nicht viel zu bauen ſeyn, da ſeine Erzählung von dieſen Händeln in mehreren Punkten erweislich unrichtig iſt. Allein nach den Briefen Gerberts kann man nicht zweifeln, daß das Decret erlaſſen wurde.

8) S. Epiſtola Gerberti ad Abbatem Miciacenſem — ad

gegen den Römiſchen Stuhl, die er in der Folge, da er ſelbſt darauf kam, gern wieder zurückgenommen hätte. Dabey verſtand es ſich von ſelbſt, daß weder er, noch die übrigen Biſchöffe den päbſtlichen Machtſpruch reſpektirten, ſondern ihre Aemter nach wie vor verwalteten; der König aber, der den gefangenen Erzbiſchoff um ſeiner eigenen Sicherheit willen in ſeiner Gewalt behalten zu müſſen glaubte, nahm noch weniger Notiz davon. Bey dieſen Umſtänden und bey dieſer Stimmung der Gemüther durfte auch der Pabſt nichts weiter thun, um ſein Decret in Kraft zu ſetzen, denn jeder weitere Machtſpruch ſchien ihn nur der Gefahr einer größeren Proſtitution auszuſetzen; allein jetzt zeigte es ſich, daß ſich Johann ſo gut als die weiſeſten ſeiner Vorgänger in der Noth zu helfen wußte.

§. 8.

Eine geraume Zeit hindurch ſchien er nichts weiter thun zu wollen, denn er ſetzte allen Aus-

— ad Siguinum Archiep. Senonenſem — ad Imperatricem Adelaidem — bey *Labbé* T. IX. p. 744. 745 746.

Ausbrüchen des Unwillens der franzöſiſchen Biſchöffe nur kaltes Stillſchweigen entgegen; ſeine äußere Unthätigkeit war jedoch nur ſcheinbar. Im Verborgenen bereitete ſich der feinere Pabſt die Mittel, die ihm einen unfehlbaren Sieg über die Hartnäckigkeit der Menſchen, mit denen er zu thun hatte, verſchaffen konnten. Durch ſeine Mönchs-Agenten im Königreich, durch die Abbo's und Ranulf's [9]), die ſchon auf der Synode zu Rheims für ihn gekämpft hatten, ließ er jetzt in der Stille auf die Nation würken, und den Saamen einer allgemeinen Unzufriedenheit über den König unter ihr ausſtreuen. Das Volk ſetzten ſie durch die Folgen in Angſt, welche der Bann des Pabſts, unter welchem ſeine Biſchöffe ſtänden, über das Land bringen würde. Einige von den Großen konnten von andern Seiten gefaßt werden: nach dem Verfluß einer nicht ſehr langen Zeit zeigte ſich aber die Würkung davon höchſt furchtbar für den neuen Regenten, denn er ſah auf einmahl das

9) Ranulf, Abt eines Kloſters zu Sens, der auch auf der Synode zu Rheims gegenwärtig war.

das ganze Reich in einer Gährung, die nicht ſchnell genug erſtickt werden konnte. Das laute Geſchrey der Nation, daß man ſich mit dem Pabſt ausſöhnen müſſe, lehrte ihn bald genug die Urſache davon kennen, und dabey das Mittel kennen, das am gewiſſeſten helfen könnte; ſo wie es ihn zugleich überzeugte, daß er nicht zaudern dürfe, davon Gebrauch zu machen. Eben damit wurde er aber dem Pabſt Preis gegeben, der ſeinerſeits von dieſen Umſtänden den trefflichſten Gebrauch zu machen wußte.

§. 9.

Den erſten Schritt that der König im J. 994. durch einen Geſandten, den er mit einem ſehr ehrerbietigen Schreiben an den Pabſt nach Rom ſchickte. Dieß Schreiben [10]) enthielt zwar nicht ſowohl eine Entſchuldigung, als eine Rechtfertigung des Vorgefallenen, denn der König legte darinn dem Pabſt ſein ganzes Verfahren gegen Arnulph nebſt allen ſeinen Gründen dazu noch einmahl vor; aber er that es mit ſo vorſichtiger Beſcheidenheit, und

10) S. *Labbé* T. IX. p. 743.

und erſuchte ihn am Ende mit ſo angelegener Demuth um die Aufhebung ſeines Decrets über die franzöſiſchen Biſchöffe, daß der Brief ſchon für eine förmliche Abbitte gelten konnte. Er lud ſogar den Pabſt darinn ein, daß er, wenn ihm weitere Aufklärungen über die Sache nöthig ſchienen, ſelbſt nach Frankreich kommen möchte, wo er nicht nur völlig darüber befriedigt, ſondern auch ſonſt mit der größten Achtung aufgenommen werden ſollte [11]). Johann aber fertigte anſtatt aller Antwort einen Legaten nach Frankreich ab, der, wie er dem König ſagen ließ, auf der neuen Synode präſidiren ſollte, auf welcher vor allen Dingen das Verfahren ſeiner Rheimſer Synode kaſſirt werden müßte.

§. 10.

Nun zeigte es ſich zwar, daß den franzöſiſchen Biſchöffen das Nachgeben noch ſchwerer wur-

11) "Si nos et noſtra inviſere libet, ſummo honore deſcendentem de Alpibus excipiemus, morantem et redeuntem debitis obſequiis proſequemur. Hoc ex integro affectu dicimus, ut intelligatis, nos et noſtros veſtra nolle declinare judicia."

wurde, als ihrem König. Keiner von ihnen, außer dem Erzbiſchoff Gerbert, erſchien auf der Synode, die der päbſtliche Legat nach Mouſon ausgeſchrieben hatte [12], und auch Gerbert ſchien nur deßwegen gekommen zu ſeyn, um noch einmahl auf einem öffentlichen Schauplatz als Beſtreiter der päbſtlichen Anmaaßungen aufzutreten. Er vertheidigte mit Eifer die Rechtmäßigkeit des Verfahrens, das man auf der Synode zu Rheims gegen Arnulph beobachtet, und beſtritt noch eifriger die Gültigkeit des Suſpenſions-Decrets, das der Pabſt gegen ihn und ſeine Mitbiſchöffe erlaſſen habe. Nur durch die Vorſtellungen der anweſenden deutſchen Biſchöffe ließ er ſich am Ende zu dem Verſprechen bewegen, daß er, um das Anſehen des Pabſts zu ſchonen, eine Zeitlang keine öffentliche Meſſe halten wolle [13], und in der nehmlichen Abſicht willigte

12) S. Acta Concilii Moſomienſis bey *Labbe* T. IX. p. 747.

13) "Modeſtia — heißt es in den Akten — et probitate Domini Ludolfi, Trevirenſis Archiepiſcopi, conventus et fraterne commonitus, ne occa-

ligte er in dem Nahmen ſeiner Mitbiſchöffe darein, daß die Sache vor eine neue zu Rheims zu verſammelnde Synode gebracht werden möchte. Ehe es jedoch dazu kam, hatte ſie der neue Pabſt, Gregor V., der nach dem dazwiſchen hinein erfolgten Tode Johanns XV. gewählt worden war, bereits mit ihrem Könige abgemacht.

§. 11.

Da nehmlich Hugo Capet ebenfalls in dieſem Jahr geſtorben war, ſo hatte ſich ſein Sohn und Nachfolger Robert noch ſtärker gedrungen gefühlt, den Unwillen der Nation, der bey dem Anfang einer neuen Regierung gefährlicher werden konnte, durch eine ſchleunige Ausſöhnung mit dem Pabſt zu beſänftigen. Er ſchickte daher den Abt Abbo von Fleury als ſeinen Geſandten nach Rom, und gab ihm wahrſcheinlich die Vollmacht mit, dem

occaſionem ſcandali ſuis aemulis daret, quaſi juſſionibus domini Apoſtolici reſultare vellet, ſub nomine obedientiae, ut a Miſſarum tantummodo celebratione abſtineret, acquievit."

dem Pabſt die Wiedereinſetzung des Erzbiſchoffs Arnulph zu verſprechen, wenn er ſich ja nicht davon abbringen ließe. Wenigſtens machte ſich Abbo im Nahmen des Königs ſo förmlich gegen den Pabſt dazu anheiſchig [14]), daß dieſer kein Bedenken trug, ihm ſchon das Pallium für den wieder einzuſetzenden Erzbiſchoff und einen Legaten mitzugeben, in deſſen Gegenwart ſeine Reſtitution erfolgen ſollte. Der König machte auch keine Schwürigkeit mehr, ſondern ſetzte ſogleich den bisher gefangenen Arnulph in Freyheit. Der ſchwache Widerſtand aber, womit ſich die Biſchöffe ſelbſt jetzt

14) S. *Aimon.* in Vita S. Abbonis c. 11. 12. Aus einem Brief von Abbo an den Pabſt möchte man zwar ſchließen, daß er keine Vollmacht dazu gehabt habe, denn er gab ſich darinn das Anſehen, als ob er ſich dabey der Gefahr ausgeſetzt hätte, in die Ungnade des Königs zu fallen. "Nec animoſitatem Regis cohorrui" — ſchrieb er an Gregor: allein dieß konnte auch bloß Anſehen ſeyn, das er ſich gegen den Pabſt gab. S. Ep. Abbon. ad Gregor. V. in Scriptor. rer. Franc. T. X. p. 435.

jetzt noch auf der Synode zu Rheims, die nun zu Stande kam, dagegen ſträubten, konnte zu nichts dienen, als den Sieg des Pabſts herrlicher zu machen.

§. 12.

Noch einmahl traten ſie bey dieſer Gelegenheit auf, um ihr Verfahren bey der Abſetzung Arnulphs als ordnungs- und rechtmäßig zu vertheidigen. Alles kam dabey auf den Punkt an, ob dem Pabſt allein oder auch Synoden das Recht zuſtehe, Biſchöffe zu richten? und dieſer Punkt, deſſen Wichtigkeit man jetzt allgemein fühlte, wurde nun ausführlich beſprochen, wurde mit den ſtärkſten Gründen beſtritten, und am Ende durch einen einzigen zum Vortheil des Pabſts auf immer entſchieden. Der franzöſiſche Klerus führte mehrere der beſtimmteſten älteren Kanonen, führte die ausdrücklichſten Verordnungen der Nicäiſchen, der Antiochiſchen, und einiger Afrikaniſchen Synoden, führte den Gebrauch der ganzen Kirche von acht Jahrhunderten und hundert unbeſtreitbare Beyſpiele dagegen — der päbſtliche Legat aber führte allein die De-

crete

crete Iſidors an, in welchen alle Sachen der Biſchöffe dem Pabſt reſervirt ſeyen, und das Anſehen der Decrete entſchied. Es wurde als Geſetz angenommen, daß würklich dem Pabſt allein das Richter-Amt über Biſchöffe zuſtehe, und dem zufolge beſchloſſen, daß die Abſetzung des Erzbiſchoffs von Rheims durch die vorige Synode geſetzwidrig geweſen ſey. Ihr Verfahren wurde daher kaſſirt, Arnulph in ſeine Würde wieder eingeſetzt — Gerbert entlaſſen — und nun erſt hob der Pabſt ſein Suſpenſions-Decret wieder auf [15].

§. 13.

15) Man hat allerdings keine Akten von dieſer Synode, ſondern die Erzählung davon findet ſich nur in der Fortſetzung von Aimons Geſchichte. Für ihre Wahrheit ſpricht jedoch die ganze gleichzeitige Geſchichte ſo ſtark, daß ſelbſt eine Urkunde, welche damit zu ſtreiten ſcheint, keinen bedeutenden Anſtoß machen kann. Man hat nehmlich einen Brief, den der Erzbiſchoff Gerbert, aber ſchon als Nachfolger Gregors V. und als Sylveſter II., an Arnulph geſchrieben, und worinn er ihn mit Ueberſendung des Palliums erſt in ſein Erzbiſthum wieder eingeſetzt haben ſoll. Daraus

 ſcheint

§. 13.

Dieß war ſchon an ſich höchſt bedeutender Sieg, den der Pabſt erhielt, aber es iſt der Mühe werth, auf einige Umſtände aufmerkſam zu machen, durch die er noch unendlich bedeutender wurde.

Einmahl wollten ja bey dieſer Gelegenheit die franzöſiſchen Biſchöffe dem Römiſchen Stuhl ſelbſt dasjenige wieder nehmen, was ſie ihm ſchon vor mehr als hundert Jahren gewiſſermaßen freywillig angeboten hatten. Als man zum erſten mahl mit Nicolaus I. in der Sache Rothads über das ausſchließende Kognitions-Recht ſeines Stuhls in biſchöfflichen Sachen

ſcheint zu folgen, daß es nicht ſchon von Gregor V. geſchehen ſeyn ka n; da man ſich aber doch nicht entbrechen kann, dieß anzunehmen, ſo muß man ſich bey dem Umſtand mit jenem Brief ſo gut helfen, als man kann, und dazu bietet ſich auch mehr als eine Auskunft an. Höchſt wahrſcheinlich — dieß iſt die kürzeſte Auskunft — iſt jener Brief von Gregor V., und kam nur durch ein Verſehen unter Sylveſters Briefe hinein. S. *Labbé* T. IX. p. 778.

chen in Streit gekommen war, ſo hatten ſie ſich doch ſelbſt erboten, es als Rechts-Grundſatz anzunehmen, daß kein Biſchoff mehr ohne Vorwiſſen und die Dazwiſchenkunft des Pabſts abgeſetzt werden dürfe [16]), und bey der nehmlichen Gelegenheit hatte es der Erzbiſchoff Hincmar von Rheims als den entſchiedenſten Rechts-Grundſatz aufgeſtellt, daß alle Metropoliten und Primaten nur von dem Pabſt allein gerichtet werden könnten [17]). Jetzt beſtanden ſie hingegen darauf, daß ein Abſetzungs-Urtheil, das ſie ohne Zuziehung des Pabſts über den erſten Metropoliten des Reichs geſprochen hatten, die volleſte Rechtskraft habe, und wenn es ihnen gelungen wäre, dieß durchzuſetzen, würde nicht damit alles verlohren worden ſeyn, was man ſeit dem Zeitalter Carls des Großen für das Pontifikat gewonnen hatte? Es war alſo der Mühe werth, ſich zu wehren, aber diejenigen, welche ſich für das Pontifikat bey dieſer Gelegenheit

16) S. Epiſt. Conc. Tricaſſini ad Nicolaum I. bey *Labbé* T. VIII. p. 870.

17) S. *Hincmar.* Opp. T. II. p. 248.

genheit wehrten, zeigten dabey eine ſehr feine Klugheit, indem ſie ſich nicht bloß auf dasjenige einſchränkten, was ſich am leichteſten vertheidigen ließ. Hätten jetzt die päbſtlichen Wortführer die franzöſiſchen Biſchöffe bloß an die Behauptung des alten Hincmar, daß Metropoliten allein von dem Pabſt gerichtet werden könnten, oder nur daran erinnert, daß doch einſt ihre Vorfahren Nicolaum I. ſelbſt erſucht hätten, es zur feſten Ordnung zu machen, daß kein Biſchoff mehr ohne die Dazwiſchenkunft des Pabſts abgeſetzt werden dürfe, ſo würden ſie es ihnen unendlich ſchwerer gemacht haben [18], die Nothwendigkeit der päbſtlichen Zuziehung in dem vorliegenden Fall zu beſtreiten. Aber wenn man ſie auch dadurch zu der Anerkennung der Nothwendigkeit hätte bewegen können, ſo würde es immer noch zweifelhaft geblieben ſeyn, ob ſie auch überhaupt das ausſchließende Kognitions-Recht des Pabſts in allen biſchöfflichen Sachen agnoſcir-

18) Man hätte in dieſem Fall auch die Thatſache, daß ſie ſich ſelbſt zuerſt an den Pabſt gewandt hatten, noch ſtärker gegen ſie gebrauchen können.

ſcirten; und dieß war es, wovon das meiſte abhieng, alſo war es auch höchſt weiſe, daß man dieß zum Haupt-Gegenſtand des Streits machte, ſobald man einmahl zu ſtreiten gezwungen war.

§. 14.

Doch es war deſto mehr der Mühe werth, ſich zu wehren, da gerade in dem gegenwärtigen Augenblick alles, was für das Pontifikat verlohren oder gerettet wurde, ſo viel mehr, als zu jeder andern Zeit austragen mußte. Eine Wunde, welche dem päbſtlichen Anſehen jetzt beygebracht wurde, konnte gar zu leicht unheilbar werden, denn man wußte doch noch nicht gewiß, ob es ſich in der Verwirrung und unter den Stürmen des letzten Jahrhunderts in ſeiner ganzen Kraft erhalten hatte. Am meiſten aber hatte man von einer Erſchütterung, die es jetzt in Frankreich erfahren mochte, zu befürchten. Hier war ein neues Geſchlecht auf den Thron gekommen, und zwar ohne die Mitwürkung des Pabſts auf den Thron gekommen. Es konnte ſich eben deßwegen nicht ſehr gedrungen fühlen,

ihn beſonders zu begünſtigen. Es konnte vielmehr leichter darauf verfallen, an den Formen der Verbindung einiges zu verändern, welche bisher zwiſchen dem Pabſt und den franzöſiſchen Kirchen beſtanden war: wenn aber im Anfang der neuen Dynaſtie an dieſen Formen etwas zerriſſen wurde, ſo war es nur allzuwahrſcheinlich, daß ſie ſobald nicht wieder angeknüpft werden würden.

Dieſe Betrachtung mochte es vorzüglich ſeyn, die auch den Nachfolger Johanns XV. am ſtärkſten beſtimmte, auf den Forderungen ſeines Vorgängers bey dieſer Gelegenheit unbeweglich zu beſtehen; denn dieſe Betrachtung war es allem Anſehen nach, worinn er einen beſondern Beruf fand, es den neuen Dynaſten von Frankreich auf eine noch empfindlichere Art bey einer andern Gelegenheit fühlbar zu machen, daß und wie auch Könige von einem Pabſt gefaßt werden könnten.

Kap. XVI.

Kap. XVI.

Gregor V. ſpielt in einer andern Angelegenheit gegen den König von Frankreich den Pabſt. Gewinn, den der Römiſche Stuhl zu eben der Zeit daraus zieht, da er wieder gegen den Kayſer in eine bedenklichere Lage kommt.

§. 1.

Der König Robert hatte noch während dem Leben ſeines Vaters die Prinzeſſin Bertha, eine Tochter des Königs Conrad von Burgund, als Wittwe des Grafen Odo von Blois geheyrathet, und Politik und Neigung hatten dieſe Verbindung gemeinſchaftlich geknüpft. Freylich ſtand ihr das kanoniſche Hinderniß einer leiblichen und geiſtlichen Verwandtſchaft im Wege, denn Robert und Bertha waren im vierten Grade verwandt, und der erſte, was einen ſchlimmeren Umſtand machte, war noch überdieß von einem der Kinder aus der erſten Ehe ſeiner Bertha Pathe geworden. Allein die

die franzöſiſchen Biſchöffe hatten das eine wie das andere Hinderniß für diſpenſabel gehalten, und deſto weniger Bedenken getragen, ihren Seegen zu der Verbindung zu geben, je auffallender die politiſchen Vortheile waren, die auch das ganze Reich daraus ziehen konnte. Dabey hatte man von einem Aergerniß, das die Nation daran nehmen möchte, nur wenig zu beſorgen, denn man war ſchon lange daran gewöhnt, daß es bey den Heyrathen der Könige mit den kanoniſchen Ehe-Hinderniſſen nicht ſo genau genommen wurde.

§. 2.

Unter dieſen Umſtänden kam es höchſt wahrſcheinlich auch dem König nicht in den Sinn, daß ihm jetzt noch von Seiten des neuen Pabſts Schwürigkeiten deßhalb gemacht werden könnten; daher erfuhr er es ſchwerlich ohne Erſtaunen, daß ſich Gregor gegen den Geſandten, den er ihm geſchickt hatte, gegen den Abt Abbo von Fleury, auch über das illegale ſeiner Heyrath geäußert habe. Dieſe Aeußerungen mochten ihn jedoch eben deßwegen in keine allzugroße Unruhe verſetzen, denn er

konnte

konnte nicht glauben, daß ſich der Pabſt im Ernſt vorgeſetzt haben möchte, die Sache weiter zu treiben, ſondern mußte vermuthen, daß er ihm nur dadurch das Opfer ſchneller und vollſtändiger abpreſſen wollte, das er in der Sache des gefangenen Erzbiſchoffs Arnulph von ihm verlangte. In dieſer Vermuthung beſtärkten ihn wahrſcheinlich noch Abbo's weitere Berichte von den Geſinnungen des Pabſts, und ohne Zweifel hatte ſie auch Antheil an der Bereitwilligkeit, womit er dem Pabſt in dieſer Angelegenheit nicht nur von der Ehre und von den Rechten ſeiner Biſchöffe, ſondern auch von der Ehre und von den Rechten ſeiner Krone ſo viel Preis gab. Aber nur deſto mehr mußte er jetzt durch die unerwartetſte Nachricht überraſcht werden, die von Rom nach Frankreich kam.

§. 3.

Im J. 998. brachte Gregor die Heyraths-Sache des Königs von Frankreich auf eine Römiſche Synode [1]), und ließ durch dieſe beſchlie-

1) S. Acta Roman. Conc. a. 998. bey *Labbé* T. IX. p. 772.

ſchließen, daß die Ehe zwiſchen Robert und Bertha wegen der dabey eingetretenen unwegräumbaren Hinderniſſe völlig nichtig und ungültig ſey. Beyden wurde daher unter der Strafe des Banns angekündigt, daß ſie ſich von einander trennen müßten. Beyden wurde zugleich angekündigt, daß ſie ſich einer ſiebenjährigen Buße zu unterziehen hätten, um der Kirche für das gegebene Aergerniß genug zu thun. Der Erzbiſchoff von Tours aber, der die prieſterliche Einſeegnung verrichtet, und alle Biſchöffe, welche dabey aſſiſtirt hatten, ſollten ſo lange von ihren Aemtern ſuſpendirt bleiben, bis ſich [2]) der Pabſt bewogen finden würde, ſie nach ertheilter Abſolution zu reſtituiren.

§. 4.

Ueber die Gründe, welche den Pabſt zu dieſem bis jetzt unerhörten Verfahren beſtimmten, laſſen ſich bloß Vermuthungen anſtellen, da man überhaupt über den ganzen Hergang der Sache nur allgemeine Nachrichten hat.

Es

2) "Donec ad hanc ſanctam romanam ſedem venerint ſatisfacturi."

Es kann immer angenommen werden, daß er dabey vorzüglich nach dem Antrieb des Kayſers und ſeiner Miniſter handelte, denen die Heyrath Roberts höchſt ärgerlich, und überhaupt jede Gelegenheit, die neue Dynaſtie in Frankreich zu beſchimpfen, erwünſcht war. Es iſt auch denkbar, daß der abgeſetzte Erzbiſchoff Gerbert von Rheims einigen Antheil daran haben mochte [3]), denn Gerbert befand ſich damahls im Gefolge des Kayſers in Italien, ſtand in großem Anſehen an ſeinem Hofe, und konnte es ſeinem ehemahligen Herrn nicht vergeſſen, daß er von ihm aufgeopfert worden war. Doch warum ſollte man nicht glauben, daß dabey auch die reine Begierde, einen ganz neuen Aktus von Pabſt-Gewalt über einen König auszuüben, auf Gregor würkte, und deſto ſtärker würken mochte, je günſtiger ihm die Gelegenheit dazu ſcheinen konnte. Dieß letzte kann zwar nur aus dem Erfolg geſchloſ-

3) S. *Velly* Hiſt. de France T. II. p. 295. *Moreau* T. XIV. p. 18. Der letzte Schriftſteller nimmt es als entſchieden an, daß Gregor blos auf den Antrieb des Kayſers in der Sache gehandelt habe.

geſchloſſen werden; aber nach dieſem Erfolg muß man es für möglich halten, daß auch der Pabſt einen glücklichen Ausgang des gewagten Schrittes vorausſehen konnte, und nun bedurfte er wohl keine weitere Reizung.

§. 5.

Mit Verwunderung findet man nehmlich in der Geſchichte, daß der unerhörte Schritt ganz den Erfolg hatte, den der Pabſt abgezweckt haben mochte; nur iſt man unglücklicherweiſe über die Wendungen, durch welche er herbeygeführt wurde, völlig im Dunkeln. Nach den Angaben einiger ſpäteren Schriftſteller [4]) ſollte das von dem Pabſt erlaſſene und auch würklich vollzogene Suſpenſions-Decret der meiſten franzöſiſchen Biſchöffe einen gänzlichen Stillſtand des öffentlichen Gottesdienſts im Königreich oder die Würkungen eines ſpäterhin ſogenannten Interdikts zur Folge gehabt, und

4) Eines Ungenannten, von dem man noch ein Fragment einer Hiſtor. Franc. hat bey du Chesne T. IV. p. 85., und des Cardinals Peter Damiani in einem Brief an den Abt von Clugny. Epp. L. II. ep. 15.

und das Ungewöhnliche dieſes Zuſtands ſollte ſo ſchreckende Eindrücke auf das Volk gemacht, und die Nation wegen dem Fluch, der durch die gottloſe Heyrath ihres Königs über das Land gebracht worden ſey, in eine ſolche Unruhe geſetzt haben, daß ſich der König aus Furcht vor einem allgemeinen Aufſtand zu der Trennung von ſeiner Gemahlin entſchließen mußte. Doch der gleichzeitige Lebensbeſchreiber des Königs Robert, ein Mönch aus dem Kloſter zu Fleury, weiß und erwähnt gar nichts von einer ſolchen Bewegung, die in Frankreich darüber entſtanden wäre. Er erzählt vielmehr [5]), daß die Vorſtellungen ſeines Heiligen Abbo das meiſte dazu beygetragen hätten, den König zu der Entlaſſung ſeiner Gemahlin zu bewegen; und warum könnten ſie es auch nicht gethan haben, da man es dem Heiligen ſo gut zutrauen kann, daß er den König eben ſo geſchickt durch politiſche als durch religiöſe Gründe zu faſſen wußte.

§. 6.

5) S. Vita Roberti Reg. Hilgald. Floriac. auct. c. 16.

§. 6.

Was aber auch dabey gewürkt haben mochte, ſo erhielt immer das Anſehen des Römiſchen Stuhls durch dieſen Vorfall einen Zuwachs, der ungeheuer ins Große gieng. Wenn man auch in ſeiner Einmiſchung in die königliche Ehe-Sache nichts anders erblickte, als eine Erfüllung der Amts-Pflicht, nach welcher dem Pabſt die Sorge für die Vollziehung und Aufrechterhaltung der Kirchen-Geſetze in der ganzen Chriſtenheit oblag, ſo wurde es doch bey dieſer Gelegenheit noch ſichtbarer als in dem Ehehandel Lothars, und es wurde auch förmlicher als in dieſem anerkannt, daß aus jener Verpflichtung zugleich ein Recht zu einer über die ganze Chriſtenheit ſich erſtreckenden Juriſdiktion für den Pabſt erwachſe, oder daß ihn jene Amts-Pflicht zu der Ausübung und zwar zu der unmittelbaren Ausübung einer wahrhaftig zwingenden Amts-Gewalt berechtige, die auch über alle Könige ſich erſtrecken müſſe. Nach dieſer Vorausſetzung hatte wenigſtens Gregor gehandelt, und ein König hatte ſich darnach behandeln laſſen: wie hätte alſo unter dem Volk noch ein Zweifel an ihrer

Wahr-

Wahrheit aufkommen können? Wenn man aber dabey annehmen muß, daß der Pabſt bey dieſer Gelegenheit größtentheils nur auf den Anſtoß des Kayſers handelte, wem muß ſich nicht auch hier die Bemerkung wieder aufdrängen, daß es die Fürſten ſelbſt waren, welche das meiſte dazu beytrugen, daß die Römiſchen Biſchöffe auch zuletzt über ſie hinauswuchſen?

§. 7.

Jetzt muß aber noch dazu geſagt werden, daß der Zuwachs von Glanz und Anſehen, den das Pontifikat dadurch erhielt, auch deßwegen zu einer höchſt gelegenen Zeit kam, weil ſich gerade damahls alles dazu anließ, daß es von einer andern Seite her unter den Druck der alten Verhältniſſe mit dem Kayſer zurückgebracht werden ſollte. Noch in dem letzten Jahr ſeiner Regierung hatte ſich Johann XV. mit der dringenden Bitte an den jungen Otto in Deutſchland gewandt, daß er doch nach Italien kommen, und mit der Kayſer-Krone auch die Oberherrſchaft über Rom übernehmen möchte. Der ſteigende Uebermuth des Adels, der in der Stadt herrſchte, und ſeines Anfüh-

rers Creſcentius konnte ihn ſtark genug dazu gedrungen, vielleicht aber auch eine Volks-Parthie dazu genöthigt haben, die des Ariſtokraten-Drucks müde die fremde Hülfe auch gegen ſeinen Willen herbeyzurufen entſchloſſen war. Ein ſehr großer Theil des Römiſchen Volks vereinigte ſich wenigſtens dazu mit dem Pabſt [6]), und ließ ſelbſt den künftigen Kayſer eine ſolche Ungeduld nach ſeiner Ankunft und nach einer Veränderung des bisherigen Zuſtands der Dinge in Rom blicken, daß Otto dadurch kühn genug wurde, ſie zu der Ausführung eines Entwurfs zu benutzen, durch welchen die deutſche Herrſchaft über Rom und Italien am gewiſſeſten geſichert werden konnte.

§. 8.

Nachdem er nehmlich auf ſeinem Zuge [6]) nach Rom die Nachricht von dem Tode Johanns XV. erhalten hatte, ſo ſchien ihm der Zeitpunkt günſtig genug zu einem Verſuch, ob ſich

6) S. Annales Hildesheim. ad ann. 995. in Leibniz Scriptor. Brunsvic. T. I. p. 720.

7) Zu Ravenna, wo er Gerbert zum Erzbiſchoff gemacht hatte.

ſich die Römer nicht eben ſo gut einen deutſchen Pabſt als einen deutſchen Kayſer gefallen laſſen möchten? Einer ſeiner Caplane, mit Nahmen Bruno, bot ſich ihm höchſt verführeriſch dazu an, denn er war aus einem der erſten deutſchen Fürſten-Häuſer, ein Sohn des Herzogs Otto von Franken, der zugleich Markgraf von Verona war, und noch ein junger Mann von vier und zwanzig Jahren, von hohem Geiſt und feſtem Charakter, der ſich doch auch durch ſeine Kenntniſſe und Talente ſchon ſehr vortheilhaft ausgezeichnet hatte. Er hatte alſo auch manches, das den Römern den fremden Pabſt weniger mißfällig machen konnte, aber er hatte noch mehr, was ihn für die Abſichten Otto's brauchbar machte; daher ſetzte ſich dieſer über alle andere Rückſichten hinweg, ernannte ihn ſelbſt zum Pabſt, und gab ihn ſogleich den Geſandten des Römiſchen Volks, die ihm den Tod Johanns notificirt hatten, auf ihrer Rückreiſe mit. Mit einer nöthigen Vorſicht gab er ihm noch den Erzbiſchoff Willigis von Maynz mit einem gehörigen Gefolge zu, durch das er im Nothfall die Anerkennung des neuen Pabſts erzwingen könnte.

 §. 9.

§. 9.

Bey dem Mangel an genau beſtimmten hiſtoriſchen Nachrichten muß man einige Vermuthungen zu Hülfe nehmen, um alles ungewöhnliche und befremdende bey dieſem Vorgang zu erklären, der ſo leicht eine höchſt wichtige Epoche in der Geſchichte des Pontifikats hätte machen können. Mit Gewißheit weiß man nur dieß, daß es würklich Otto war, der den neuen Pabſt ernannte, und noch vorher ernannte, ehe er ſelbſt nach Rom gekommen, und zum Kayſer gekrönt worden war [8]). Gerade dieß macht aber das Verwirrende, denn man begreift nicht, wie Otto dazu kommen konnte, da er weder als König von Deutſchland noch als König von Italien etwas

dabey

8) Baronius ad ann. 996. nr. 5. läßt zwar Otto zuerſt nach Rom kommen, indem er ſich auf eine Angabe Dietmars von Merſeburg beruft, aber Pagi Crit. T. IV. p. 70. hat es außer Zweifel geſetzt, daß die Angabe der Hildesheimiſchen Annalen, nach welcher Otto den neuen Pabſt vor ſeiner Ankunft zu Rom ernannt hätte, als die wahrere angenommen werden muß.

dabey zu ſagen hatte. Wollte man annehmen, daß er dabey als deſignirter Kayſer gehandelt habe, ſo ließe ſich höchſtens daraus erklären, wie er den Erzbiſchoff von Maynz als ſeinen Commiſſar nach Rom ſchicken konnte, um dem Wahl- und Conſecrations-Actus des neuen Pabſts beyzuwohnen; aber das Ernennungs-Recht zum Pontifikat konnte ſich auch der deſignirte Kayſer nicht anmaßen, da es noch kein würklicher prätendirt hatte. Man iſt alſo faſt 9) gezwungen, zu vermuthen, daß diejenige

9) Allenfalls könnte man ſich auch denken, daß Otto den Pabſt nicht eigentlich ernannt, ſondern ihn nur den Römern vorgeſchlagen oder empfohlen, und deßwegen nach Rom geſchickt habe, wo er dann erſt gewählt worden ſey. Dieſe Meynung ſcheint auch Hr. Schröck K. G. Th. XXII. S. 307. zu begünſtigen. Aber man findet keine Spuhr von einer in Rom angeſtellten Wahl. Dietmar von Merſeburg ſagt wörtlich, quod Otto Brunonem in loco defuncti Papae conſtituerit. Auch Baronius glaubte wenigſtens geſtehen zu müſſen — quod ope Imperatoris ſuffectus ſit. Wenn aber der vielleicht gleichzeitige Biograph des

 heil.

nige Parthie in der Stadt, welche ſchon vorher mit Otto unterhandelt und ihm auch den Tod Johanns notificirt hatte, ihn zugleich ſelbſt um die Deſignation ſeines Nachfolgers erſucht haben mochte, weil ſie beſorgen mußte, daß es Creſcentius und der Adel doch zu keiner ordnungsmäßigen Wahl kommen laſſen, oder ſie durch ihren Einfluß entſcheiden würden. Wenigſtens läßt ſich daraus allein begreifen, wie Otto III. hoffen konnte, einen Schritt

heil. Adelberts von Prag in Mabillons Actis SS. O. B. Sec. V. p. 860. zu ſagen ſcheint — quod a majoribus electus ſit, quia regi placuerit — ſo ſpricht er offenbar von einer Wahl, die nicht in Rom, ſondern an dem Hoflager Otto's angeſtellt worden ſey, und verſteht unter den majoribus nicht die Römer, ſondern wahrſcheinlich die deutſchen Biſchöffe in Otto's Gefolge, die er auch unmittelbar darauf anführt. Es iſt glaublich genug, daß Otto dieſe zu Rath zog, und vielleicht auch eine Schein-Wahl von ihnen anſtellen ließ: allein dabey bleibt der Vorgang nicht weniger neu. Doch findet es eben deßwegen auch Muratori V, p. 499. glaublicher, daß Otto den neuen Pabſt zu Rom habe wählen laſſen.

Schritt durchzuſetzen, den ſein Großvater Otto I. nachdem er ſich ſchon zum Herrn von Rom gemacht hatte, noch zu ſtark und zu gewagt fand.

§. 10.

Die Richtigkeit der Vermuthung wird aber auch durch den ganzen Gang der folgenden Ereigniſſe beſtätigt. Der neue deutſche Pabſt, den Otto den Römern ſchickte, wurde würklich von ihnen angenommen, und unter dem Nahmen Gregor V. konſecrirt. Das bewaffnete Gefolge, das er mitbrachte, die erwartete Nähe von der Ankunft des deutſchen Heeres, mit welchem Otto ſelbſt ihm nachfolgte [10]), und vielleicht auch das Unerwartete der Sache hatte die Parthie der Ariſtokraten ſo überraſcht, daß ſie den Muth und die Kraft zum offenen Widerſtand verlohr. Noch weniger wagte ſie es,

10) Zu Anfang des Maj. im J. 996. war der neue Pabſt in Rom angekommen, und noch in dem nehmlichen Monath kam Otto nach, denn den 31. Maj. wurde er gekrönt. S. Pagi Crit. T. IV. p. 70.

es, der Krönung Otto's, die bald darauf von dem neuen Pabſt mit ungewöhnlicher Feyerlichkeit verrichtet wurde, einige Hinderniſſe in den Weg zu legen; aber kaum war der neue Kayſer nach Deutſchland zurückgekehrt, ſo fieng ſie ihr altes Spiel wieder an. Creſcentius und ſeine Anhänger riſſen auf das neue die Oberherrſchaft an ſich, jagten den deutſchen Pabſt aus der Stadt, und ſetzten den Biſchoff Johann von Placenz an ſeine Stelle. Doch es koſtete Otto nicht mehr als die bloße Mühe des Wiederkommens, um mit der unruhigen Rotte fertig zu werden. Als er im J. 998. auf die Nachricht von dieſen Veränderungen wieder nach Rom eilte, ſo brachte ihm ſchon das Volk den eingedrungenen Pabſt mit abgeſchnittener Naſe und Ohren entgegen, und half ihm dann ſehr eifrig bey der Belagerung der Engelsburg, in welche ſich Creſcenz mit ſeinen Anhängern eingeſchloſſen hatte. Es ſtand daher nicht lange an, bis ſie in ſeine Gewalt kamen, und da er dafür ſorgte [11]), daß ſie keine neue Händel mehr anfangen konnten, ſo

ließ

11) Er ließ Creſcenz nebſt zwölf ſeiner Anhänger enthaupten.

ließ ſich hoffen, daß nun die Ruhe in Rom auf lange Zeit wieder hergeſtellt ſeyn dürfte.

§. 11.

Dabey durfte aber ſicherlich ſehr viel auf den Umſtand gerechnet werden, daß ein deutſcher Pabſt es ſich auch eifriger als ein anderer angelegen ſeyn laſſen würde, die Macht und die Mittel, die in ſeiner Gewalt waren, zur Befeſtigung der deutſchen Herrſchaft über Rom zu verwenden. Von einem Pabſt, der ſelbſt aus einem deutſchen, mit dem regierenden Stamm ſehr nahe verwandten, Fürſtenhauſe entſprungen war, ließ ſich dieß doppelt erwarten; aber von dem Charakter Gregors ließ ſich noch dazu erwarten, daß er es auch mit deutſcher Kraft und Feſtigkeit thun würde; und ja wohl hätte er dieß gethan, wenn ſich nur die hiſtoriſche Gewißheit jener Verordnung, die ihm lange Zeit zugeſchrieben wurde, völlig erweiſen ließe, denn durch dieſe Verordnung ſollte er ja ſogar eines der wichtigſten neu erworbenen Rechte des Pontifikats, des Deſignations-Recht zum Kayſerthum, der deutſchen Nation aufgeopfert haben.

§. 12.

§. 12.

Man wollte nehmlich wiſſen, daß er ſchon im J. 996. unmittelbar nach ſeiner Erhebung auf den Römiſchen Stuhl ein Decret erlaſſen habe, nach welchem in Zukunft das Recht der Kayſer-Wahl bloß von ſieben beſtimmten deutſchen Fürſten ausgeübt werden ſollte [12]). Dabey ſollten alſo die ſogenannten Kurfürſten des deutſchen Reichs ihre Exiſtenz durch ihn erhalten haben; aber da man in der Geſchichte der zwey nächſten Jahrhunderte noch keine Spuhr von dieſen finden kann, ſo erwächſt daraus ein Zweifel dagegen, der ſich kaum durch die ſtärkſte Autorität einer noch ſo glaubwürdigen hiſtoriſchen Urkunde beſeitigen laſſen möchte. Neuere Geſchichtforſcher [13]) wollten es daher gern dahin geſtellt ſeyn laſſen, ob Gregor gerade die ſieben Kurfürſten eingeſetzt habe, wenn man ihnen nur dabey noch einräumen wollte, daß es Gregor im allgemeinen zum Geſetz gemacht habe, der von den deutſchen

12) S. *Baron.* ad ann. 996. nr. 38. ſq. *Labbé* Concil. T. IX. p. 757.

13) Ant. *Pagi* Crit. T. IV. p. 71. Franc. *Pagi* Breviar. T. I. p. 474.

ſchen Fürſten jedesmahl gewählte König von Deutſchland ſollte immer auch als König von Italien anerkannt, und von dem Pabſt zum Kayſer gekrönt werden. Zu dem Glauben daran könnte man ſich aber in der That leicht überreden laſſen. Es läßt ſich eben ſo natürlich denken, daß Otto und die deutſchen Großen [14]) in ſeinem Gefolge eine ſolche Verfügung wünſchten, als daß der deutſche Pabſt gefällig genug war, ihre Wünſche zu erfüllen. Auch iſt dabey nur eine einzige vernünftige Anſicht von der Tendenz möglich, welche die Verfügung haben ſollte. Gregor konnte nicht daran denken, denn kein Pabſt konnte daran denken, der deutſchen Nation und ihren Fürſten das Recht einzuräumen, oder zu beſtätigen, daß ſie ſelbſt ihren König wählen dürften, ſondern indem er es feſten Ordnung machte, daß der rechtmäßig gewähl=

14) Schilter meynte, daß Otto und die deutſchen Fürſten wegen dem zu befürchtenden Ausſterben des regierenden Königs=Stamms einen weiteren Grund dazu gehabt hätten. De libertat. eccleſ. Germ. L. III. c. 8. §. 1. Aber der kaum ſechszehnjährige Otto mochte doch keine allzuängſtliche Beſorgniſſe deßhalb haben.

gewählte König von Deutſchland immer auch als Kayſer erkannt und zum Kayſer gekrönt werden ſollte, ſo war es eigentlich das Recht der Kayſer-Wahl, das ihnen damit eingeräumt werden ſollte [15]), und auch nach den allgemeinen ſtatiſtiſchen Begriffen des Zeitalters nur von dem Pabſt eingeräumt werden konnte. Man muß alſo, wenn man die Verordnung Gregors für ächt erklärt, allerdings auch zugeſtehen, daß würklich der Pabſt in ſo fern das Kayſerthum an die deutſche Nation gebracht, und jetzt erſt an ſie gebracht habe, indem er es auf immer mit dem deutſchen Königreich verband [16]); allein

15) Dieß erkennt auch Baronius am a. O. nr. 40.

16) Darinn hätte man aber keinen Grund finden ſollen, die Aechtheit des Decrets zu bezweifeln, denn auch ohne dieß Decret muß die Geſchichte wahrhaftig, nur in einem etwas andern Sinn, einräumen, daß das Kayſerthum durch die Päbſte an die deutſche Nation gebracht worden ſey. Aber was verliehrt man auch jetzt dabey, wenn man es einräumt? S. Gottl. Sturm Deſſert. jurid. qua Ottonem I. Imperium romanum cum regno Germanico non conjunxiſſe monſtratur. Vitteberg. 1732. 4.

lein das bedenklichſte iſt, daß ſich nicht einmahl dafür ein hiſtoriſches Zeugniß anführen läßt. Man hat nicht nur keine Urkunde über die Verhandlung, ſondern in den zwey nächſten Jahrhunderten findet ſich nicht einmahl ein Schriftſteller, der etwas davon gewußt hätte; alſo mag es wohl mit ihrer Wahrheit überhaupt [17]) höchſt zweifelhaft ſtehen, und vielleicht eben ſo zweifelhaft, als mit der neuen Schenkungs-Urkunde [18]), durch welche Otto III. dem Pabſt ſeine Dankbarkeit dafür erprobt haben ſoll.

§. 13.

17) Sie wurde daher auch ſchon von Aventin bezweifelt. Arial. Bojor. L. V. c. IV. nr. 19.

18) Dieſe ſeltſame Urkunde hat zuerſt Johann Maſſon in den von ihm herausgegebenen Briefen Gerberts (Paris 1611. 4.) der Welt mitgetheilt, worauf ſie von Melch. Goldaſt in ſeine Conſtit. Imper. T. I. p. 226. eingerückt wurde. Allein ihre Unächtheit wird durch ſo viel innere Merkmahle außer Zweifel geſetzt, daß man ſich bey den äußeren gar nicht aufhalten darf. S. *Pagi* Crit. T. IV. p. 83.

§. 13.

Mochte jedoch dieſe Verhandlung Gregors auch niemahls ſtatt gefunden haben, ſo hat man dennoch Urſache zu glauben, daß er ſonſt das deutſche Intereſſe in Rom, und daher auch beſonders das kayſerliche Anſehen ſehr eifrig unterſtützte, und dieß hätte unvermeidlich in die Länge dem Anſehen des Pontifikats nachtheilig werden müſſen, wenn er ihm nicht durch andere ſeiner Handlungen und in andern Beziehungen ſo viel neuen Glanz zu geben gewußt hätte. Man kann aber auch vermuthen, daß er noch mehr für die Befeſtigung der deutſchen Herrſchaft in Rom gethan haben würde, wenn er nicht ſchon im J. 999. nach einer kaum dreyjährigen Regierung geſtorben wäre, denn es iſt gar nicht unwahrſcheinlich, daß auch bey dem großen Plane des jungen Kayſers, die Stadt Rom auf das neue zu dem Haupt-Sitz der Monarchie zu machen, ganz vorzüglich auf ihn gerechnet war. Vielleicht war in dieſer Hinſicht ſein frühzeitiger Tod ein Glück für den Römiſchen Stuhl; gewiſſer aber war es der Tod des Kayſers, der auch ſchon im J. 1002. erfolgte, nachdem er den Römern

in

in der Perſon des ehemahligen Erzbiſchoffs von Rheims, der nun den Nahmen Gerbert mit dem Nahmen Sylveſter II. verwechſelte, noch einen zweyten Pabſt gegeben hatte.

Kap. XVII.

Sylveſter II. Händel des Erzbiſchoffs Willigis von Maynz mit dem Biſchoff Bernhard von Hildesheim, in welche er hineingezogen wird. Unangenehme Erfahrung, die er dabey macht.

§. 1.

Bey einem Verfall, der die Regierung Sylveſters am merkwürdigſten macht, legte es ſich wenigſtens auf eine eigene Art zu Tage, wie vielfach läſtig für einen Pabſt die Rückſichten werden konnten, die er nicht nur auf ſeine eigene Verhältniſſe mit dem Kayſer, ſondern ſelbſt zuweilen auf andere Verhältniſſe des Kayſers zu nehmen gezwungen war. Sylveſter wurde in einen Streit mit einem deutſchen Biſchoff

verwickelt; und in dieſem Streit, in welchem er für die gerechteſte Sache zu ſprechen, ja in welchem er noch dazu den Kayſer auf ſeiner Seite hatte, mußte er doch mehr als eine Kränkung ſtillſchweigend verſchmerzen, weil er gegen den Biſchoff, der dem Kayſer ſelbſt furchtbar war, nicht ſeine ganze Macht gebrauchen durfte.

§. 2.

Der Erzbiſchoff Willigis von Maynz und der Biſchoff Bernhard von Hildesheim waren über dem Kloſter zu Gandersheim in einen Zwiſt gerathen, der ſehr böſes Blut zwiſchen ihnen gemacht hatte [1]). Das Kloſter gehörte unſtreitig in die Diöceſe von Hildesheim, alſo dem Biſchoff auch unſtreitig die Oberaufſicht darüber nebſt allen jenen Vorrechten und Verrichtungen, die davon abhiengen. Den Nonnen zu Gandersheim kam es aber auf einmal in den

1) Die Geſchichte dieſes Zwiſts findet man am ausführlichſten in dem Leben des Biſchoffs Bernhard von Hildesheim von dem gleichzeitigen Tangmar in Leibniz Scriptor. Brunſvicenſ. T. I. p. 450. ſq.

den Kopf, daß es für ihr Kloſter rühmlicher ſeyn würde, unter der Zucht und dem Schutz eines Erzbiſchoffs zu ſtehen, und dieſem Einfall zufolge riefen ſie das nächſtemahl, da ſie einen Biſchoff nöthig hatten, den Maynziſchen herbey. Dieß geſchah zuerſt bey der Gelegenheit, da die Prinzeſſin Sophia [2]), die Schweſter des Kayſers in dem Kloſter den Schleyer nahm, wobey es zwar der Biſchoff von Halberſtadt aus Achtung gegen dieſe noch mit guter Art zugab, daß der Erzbiſchoff die Ceremonie der Einkleidung verrichten durfte, ſich aber dennoch einen Revers ausſtellen ließ, daß der Vorgang ſeinen Diöceſan-Rechten nichts ſchaden ſollte. Da hingegen bald darauf ein neuer Fall vorkam, wobey es einen biſchöfflichen Actus in dem Kloſter zu verrichten gab [3]), ſo

2) Dieß geſchah noch unter dem Biſchoff Oſtdag, einem Vorgänger von Bernhard. S. Acta Synodi Gandersheimenſ. a. 995. in Harzheims Conc. Germ. T. II. p. 634.

3) Die Einweyhung der neuen Kloſter-Kirche, die nach einem Brand wieder aufgebaut worden war.

ſo bekümmerten ſich Willigis und die Nonnen gar nicht mehr um den Biſchoff, ſondern nahmen es als ausgemacht an, daß er nichts mehr mit dem Kloſter zu thun habe; ja Willigis hielt nun ſogar eine Synode zu Gandersheim, um der ganzen Welt dadurch zu zeigen, daß das Kloſter in ſeine Diöceſe gehöre [4]).

§. 3.

Dieſer Uebermuth des Erzbiſchoffs und der Nonnen war für den Biſchoff ſo kränkend, daß er im J. 1000. den Entſchluß faßte, ſelbſt nach Italien zu reiſen, um dort die Hülfe zu ſuchen, die ihm ſonſt nirgends her werden konnte. Er konnte nehmlich nicht daran denken, daß er in Deutſchland ſelbſt gegen den mächtigen Willigis irgendwo Recht finden, aber durfte gewiſſer hoffen, daß ſich der Kayſer mit Eifer für ihn verwenden würde, da er als ſein ehemahliger Lehrer in großer Achtung bey ihm ſtand. Es iſt daher wahrſcheinlich, daß es ihm auch mehr darum zu thun war, den Kayſer als den Pabſt in ſeine Sache hineinzuziehen; nur ließ ſich die Einmiſchung des

4) S. Harzheim T. III. p. 18.

des Pabſts deſto weniger umgehen, da dem Kayſer ſelbſt damit gedient war. Die Aufnahme, die er bey Otto fand [5]), verſprach ihm würklich ſeine wärmſte Verwendung, aber nur ſeine Verwendung bey dem Pabſt, an den er ihn ſelbſt verwies, weil er in ſeiner damahligen Lage und in der Entfernung von Deutſchland ſehr gewiß vorausſah, daß ſich der erſte und mächtigſte der deutſchen Biſchöffe durch keinen kayſerlichen Befehl in einer kirchlichen Sache ſchrecken laſſen würde.

§. 4.

Wie es aber der Kayſer und ſeine Räthe ſelbſt einleiteten, daß die Sache an den Pabſt gebracht wurde, ſo leiteten ſie wahrſcheinlich auch den Gang, in welchem ſie verhandelt wurde, denn auch dieſer war ſehr bedächtlich abgemeſſen. Auf einer von dem Pabſt veranſtalteten Synode, welcher der Kayſer und alle in ſeinem Gefolge befindliche deutſche [6]) Biſchöffe

5) S. Tangmar Vita S. Bernwardi c. 19.

6) Die Biſchöffe Sigfried von Augsburg, Heinrich von Würzburg und Hugo von Zeiz.

ſchöffe beywohnten, mußte der Biſchoff von Hildesheim ſein Geſuch anbringen, welches er nur dahin richtete, daß er in dem Beſitz ſeiner Ordinariats-Rechte über das Kloſter zu Gandersheim gegen die Anmaßungen des Erzbiſchoffs von Maynz geſchützt werden möchte. Der Umſtand war notoriſch, daß das Kloſter von ſeiner Stiftung an die Diöceſan-Jurisdiktion des Biſchoffs von Halberſtadt erkannt habe; alſo konnte auf dieß allgemeine Geſuch ſchon geſprochen werden, und es wurde daher beſchloſſen, daß der Biſchoff bey ſeinen Rechten beſchützt werden ſollte; hingegen ſein Streit mit dem Erzbiſchoff von Maynz ſollte in Deutſchland ſelbſt auf einer Synode ausgemacht werden, zu welcher der Pabſt einen Legaten abzuordnen hätte.

§. 5.

Damit wurde Willigis jeder Grund zu der Klage abgeſchnitten, daß man ihn und ſeine Mitbiſchöffe nach einem neuen Recht behandeln wolle; denn durch den Spruch der Römiſchen Synode, welche den Biſchoff von Hildesheim in ſeinem Beſitzſtand behauptete, war ihm die Gele-

Gelegenheit, ſeine Anſprüche auszuführen, gar nicht benommen, und durch die Anordnung der neuen Synode in Deutſchland war ihm die ordnungsmäßigſte Behörde dazu angewieſen worden. Er machte daher auch zuerſt keine Einwendung dagegen, ſondern kam ſelbſt auf die Synode, die der von dem Pabſt abgeſchickte Cardinal Friderich nach Pölde [7]) ausgeſchrieben hatte; ſobald er aber aus der Stimmung der anweſenden Biſchöffe ſchließen konnte, daß ihre Entſcheidung gegen ihn ausfallen würde, ſo nahm er ſeinerſeits eine inſolentere und übermüthigere Stellung ſelbſt gegen den Legaten an. Er geſtattete nicht, daß der Legat den Vorſitz führen, oder den erſten Platz in der Verſammlung einnehmen durfte. Er ſuchte ſelbſt die öffentliche Vorleſung des päbſtlichen Schreibens an die Synode zu verhindern, und als ſich darauf der Cardinal herausnahm, eine Ermahnung an ihn zu richten, ſo gab Willigis ſeinem Gefolge einen Wink, das nun in den Verſammlungs-Ort eindrang, und die Ab-

7) Pölde, — ein Palatium regium am Harz. Palithum.

Abſicht verrieth, die Synode aus einander zu ſprengen. Das Anſehen und die Klugheit des Legaten konnte auch nur ſo viel bewürken, daß man die Sitzung nicht allzutumultuariſch, ſondern mit dem Entſchluß aufhob, die Verhandlungen den folgenden Tag fortzuſetzen; allein als man am andern Tage wieder zuſammen kam, so fand man die Haupt-Perſon nicht mehr, denn der Erzbiſchoff war am frühesten Morgen davon gezogen [8]).

§. 6.

Nun ergriff der Legat, der glücklicherweiſe die Lage der Umſtände und Verhältniſſe in Deutſchland [9]) ſehr genau kannte, die weiſeſte Auskunft, durch welche der gekränkten Ehre des Römiſchen Stuhls noch eine künftige Genugthuung mit der möglich kleinſten gegenwärtigen Gefahr bereitet werden konnte. Der mächtige Willigis, der auf die weltlichen Stände des Reichs, die damahls mit dem Kayſer ſehr unzufrieden waren, den wichtigſten Einfluß hatte,

8) S. Tangmar c. 27.

9) Er war ſelbſt ein Deutſcher, und nach Tangmar ein Sachſe.

hatte, durfte durch keinen allzuſtarken Schritt gereizt werden: daher begnügte ſich der Legat, den Handel einer größeren Synode vorzubehalten, die zu Rom ſelbſt in Gegenwart des Pabſts veranſtaltet, jedoch von allen deutſchen Biſchöffen beſucht oder beſchickt werden ſollte, erklärte aber dabey, daß ſich der Erzbiſchoff bis dahin als ſuſpendirt anzuſehen habe [10]). Damit war doch etwas gethan, das die Form einer oberrichterlichen Ahndung der Widerſetzlichkeit des Erzbiſchoffs hatte, der Kayſer und der Pabſt aber behielten Zeit, die Demüthigung des ſtolzen Willigis noch durch andere Mittel, die ſich ihnen anbieten mochten, einzuleiten; allein leyder! boten ſich keine an.

§. 7.

10) "Quia" — ſo hieß es in dem an ihn gerichteten Decret — "Synodo te ſubtraxiſti, et „juſſis Romani Pontificis inobediens fuiſti, aucto„ritate ſanctorum Apoſtolorum Petri et Pauli „et illorum Vicarii, Sylveſtri II. ab omni offi„cio ſacerdotali ſcias te usque ad praeſentiam „illius ſuſpenſum."

§. 7.

Dem Kayſer kam zwar die Auskunft mit der neuen Synode doppelt gelegen, weil er hoffte, bey dieſer Gelegenheit auch eine Verſtärkung aus Deutſchland ziehen zu können, die ihm ſehr nöthig war. Er ließ daher die ſämmtlichen deutſchen Biſchöffe auch in ſeinem Nahmen auffordern, daß ſie unfehlbar erſcheinen, aber zugleich auffordern, daß ſie alle ihre Vaſallen mitbringen ſollten [11]; er gewann jedoch nichts dadurch, als eine neue Erfahrung von dem mächtigen Einfluß, den Willigis im Reich hatte. Aus Furcht vor ihm oder aus Anhänglichkeit an ihn gehorchten von den Biſchöffen eben ſo wenige als von den weltlichen Ständen der Aufforderung des Kayſers. Vielmehr kam die Nachricht nach Italien, daß in Deutſchland an die Wahl eines neuen Königs gedacht werde; und dadurch bekamen Otto und der Pabſt einen weiteren dringenden Grund, es nicht zu einem offenen Bruch mit dem Erzbiſchoff kommen zu laſſen. Sylveſter mußte alſo nicht nur den Schimpf ungeahndet laſſen, den Willigis ſeinem Legaten

11) S. Tangmar c. 28.

ten erwieſen hatte, mußte es nicht nur ignoriren, daß er ſich um ſein Suſpenſions-Decret nichts bekümmerte, ſondern er mußte ſelbſt verhindern, daß es auf der neuen Synode zu Todi [12]), auf welcher ein neuer Abgeordneter, den der Biſchoff von Hildesheim nach Italien geſchickt hatte, als Kläger auftrat, zu keinem Spruch in der Sache kam. Auf ſeinen eigenen Antrag beſchloß man hier, die Entſcheidung ſo lange aufzuſchieben, bis der Erzbiſchoff von Cöln nebſt mehreren deutſchen Biſchöffen angekommen ſeyn würde; in der Zwiſchenzeit [13]) aber hatten die deutſchen Biſchöffe auf einer Synode zu Frankfurt einen Verſuch gemacht, den Handel ohne ihn auszumachen, der jedoch ebenfalls fruchtlos geblieben war. Der Erzbiſchoff ließ ſich auch hier zu nichts weiter als zu dem Erbieten eines Vergleichs bewegen, nach welchem er ſich verpflichten woll-

12) S. Acta Synodi Tudertinae bey Harzheim T. III. p. 23. Der Abgeordnete des Biſchoffs dabey war Tangmar ſelbſt.

13) Die Synode zu Todi war den 27. Decemb. Die Synode zu Frankfurt aber ſchon den 15. Aug. 1001. gehalten worden.

wollte, keinen Actus von Diöceſan-Jurisdiktion in dem Kloſter zu Gandersheim bis zu einer weiteren Unterſuchung auszuüben, wenn der Biſchoff von Hildesheim die nehmliche Verpflichtung übernehmen würde. Da ſich Bernhard nicht darauf einlaſſen wollte, ſo dauerte der Streit fort, bis er endlich im J. 1007. zwar zu dem Vortheil des Biſchoffs, aber von dem neuen Kayſer Heinrich II., und nicht nur ohne Zuziehung, ſondern ſelbſt ohne Erwähnung des Pabſts entſchieden wurde [14]).

§. 8.

Allerdings läßt ſich vermuthen, daß vielleicht der Handel noch einen andern Gang genommen haben würde, wenn nicht Otto III. ſo frühzeitig geſtorben wäre. Nach ſeinem Tode durfte nehmlich der Pabſt aus einem neuen Grun-

14) S. Tangmar c. 40. Auch war es der Kayſer allein, der den Streit zum zweytenmahl entſchied, da ihn der Nachfolger von Willigis, der neue Erzbiſchoff Aribo von Maynz mit dem neuen Biſchoff Godehard von Hildesheim im J. 1022. auf eine ſehr gewaltſame Art erneuert hatte. S. *Calles* T. V. p. 220.

Grunde nichts weiter darinn vornehmen, weil der Einfluß und die Macht des Erzbiſchoffs von Maynz in Deutſchland in dem unruhigen Zeitraum einer neuen Königs-Wahl noch viel größer als ſonſt war. Allein hätte auch Otto ſeinen Plan ausführen, und den Sitz der Monarchie wieder in Rom aufſchlagen können, ſo würde der päbſtliche Stuhl, durch die günſtigſte Wendung, die er dem Streit mit dem Erzbiſchoff Willigis hätte geben können, nur wenig gewonnen haben, denn er würde durch die Ausführung jenes Planes von mehreren anderen Seiten her in eine eben ſo drückende als bedenkliche Lage gekommen ſeyn. Man hat alſo immer Urſache zu glauben, daß er durch ſeinen Tod mehr gewann als verlohr, wiewohl dadurch eine neue Verwirrung in Italien herbeygeführt wurde, unter welcher auch der Glanz des Pontifikats wieder eine periodiſche und, wenigſtens auf einen Augenblick, ſehr gefährliche Verfinſterung erlitt.

Kap. XVIII.

Neue Unruhen in Italien, und in Rom. Die Tuſculaniſche Parthie bemächtigt ſich wieder der Herrſchaft über die Stadt, und zugleich des Pontifikats. Was dieſes dabey verlohr? und warum es nicht mehr verlohr?

§. 1.

Da der Nachfolger Otto's im deutſchen Königreich Heinrich II. mehrere Jahre hindurch in Deutſchland ſelbſt mit der Befeſtigung ſeiner Herrſchaft genug zu thun hatte, weil einige von den größeren Reichs-Vaſallen, und beſonders die mächtigen Herzoge von Schwaben ſich weigerten, ſie zu erkennen, ſo bekam auch der unruhige und wilde Geiſt der italiäniſchen Partheyen wieder einen freyeren Spielraum, und benutzte ſogleich den günſtigeu Augenblick, um ſich dem deutſchen Joch zu entziehen. Der Markgraf Arduin von Yvrea wurde zum König von

von Italien gewählt, und war im J. 1005., in welchem endlich dem neuen König von Deutſchland die Unternehmung eines Zuges nach Italien möglich wurde, bereits ſo mächtig geworden, daß er zwar von ihm geſchlagen, aber nicht ganz unterdrückt werden konnte. Zu einem zweyten Zuge über die Alpen bekam Heinrich erſt im J. 1013. wieder Muſſe und Veranlaſſung. Die Kayſer-Krone, die er ſich jetzt auffſetzen ließ, verſchafte ihm aber nicht viel mehr würkliche Macht, denn durch die Lage der Umſtände wurde er auch dießmahl zur ſchnellen Rückkehr nach Deutſchland genöthigt; und da dieß ebenfalls bey den ſpätheren Zügen eintrat, die noch von ihm und von ſeinem Nachfolger Conrad unternommen wurden, ſo kam der Zuſtand von Italien, ſo lange ihre Regierungen daurten, niemahls mehr völlig in die alte Ordnung hinein.

§. 2.

Unter dieſen Umſtänden war es hingegen in der natürlichſten Ordnung der Dinge, daß auch in Rom ſelbſt der alte Factions-Geiſt wieder erwachte, daß der Familien-Bund der ehemahligen

ligen Ariſtokraten die verlohrne Obermacht wieder zu erlangen ſtrebte, und daß er ſie auch auf einige Zeit deſto leichter wieder erhielt, da er niemahls ganz aus einander geſprengt worden war. Am ſichtbarſten wurde dieß bey den Wahlen der Päbſte, die in dieſen Zeitraum hineinfielen. Nach dem Tode Sylveſters II., der ſchon im J. 1003., alſo ſehr bald nach dem Tode des Kayſers erfolgte, waren die Ariſtokraten, wie es ſchien, noch nicht ſo mächtig, daß ſie die Wahl des neuen Pabſts ganz nach ihrer Willkühr leiten konnten. An der Erhebung von Johann XVII., Johann XVIII. und Sergius IV. [1]), die ſchnell auf einander folgten, mochte alſo auch das Volk, oder andere Volks-Partheyen, noch einigen Antheil haben; doch waren es ſchon keine deutſche mehr, welche jetzt gewählt wurden: aber im J. 1012. fand ſich die herrſchende Adels-Parthie bereits ſtark genug, den päbſtlichen Stuhl gewiſſ-

1) Johann XVII. lebte nach ſeiner Erhebung auf den Römiſchen Stuhl nur ein halbes Jahr. Johann XVIII. mit dem Zunahmen Faſan ſtarb im J. 1009., und Sergius IV. im J. 1012.

gewiſſermaßen für ſich ſelbſt in Beſchlag zu nehmen. Der damahlige Conſul und Senator von Rom aus dem Hauſe der Grafen [2]) Tuſcoli ließ ſeinen Bruder unter dem Nahmen Benedict VIII. zum Pabſt wählen, und wußte ihn auch durch die Macht ſeines Anhangs nicht nur gegen einen vom Volk [3]) gewählten Pabſt Gregor, ſondern auch gegen den König von Deutſchland zu behaupten, den der verjagte Gregor zu ſeiner Hülfe herbeygerufen hatte [4]).

§. 3.

2) Sohn des Grafen Gregor von Tuſculum und Urenkel des berühmten Alberichs.

3) Oder vielmehr von der immer auch noch mächtigen Parthie des creſcenziſchen Hauſes begünſtigten Pabſt.

4) Aus einer etwas zweydeutigen Stelle in der Chronik Ditmars p. 427. (in der Ueberſetzung von Urſinus) zog man lange den Schluß, daß nicht Gregor, ſondern Benedikt nach Deutſchland gereiſt ſey, um Heinrich herbeyzurufen. Aber der Zuſammenhang und die Folge ſeiner Erzählung laſſen keinen Zweifel darüber Raum.

§. 3.

Während ſeinem zwölfjährigen Pontifikat befeſtigte ſich dann die Volks-Herrſchaft dieſer Parthie ſo vollſtändig in Rom, daß ſie ſchwehrlich nöthig gehabt haben würde, nach Benedicts Tode im J. 1024. bey der neuen Pabſt-Wahl die Mehrheit der Stimmen für ſeinen Bruder zu erkaufen, wenn nicht der Umſtand, daß der Candidat zum Pabſtthum noch zu gar keinem klerikaliſchen Grad ordinirt war, eine kleine Schwürigkeit gemacht hätte, die ſich am leichteſten auf dieſe Art beſeitigen ließ [5]). Aber unter der Regierung dieſes Layen-Pabſts, der ſich Johann XIX. nennen ließ, ſtieg ihr Uebermuth mit ihrer Gewalt auf einen ſolchen Grad, daß ſie ſich nicht ſcheute, nach ſeinem Tode im J. 1033. einen Knaben von zwölf Jahren auf den Stuhl des heiligen Petrus zu ſetzen, weil ſich wahrſcheinlich in der Familie kein anderes taugliches Subject dazu fand [6]). Damit bereitete ſie aber ihren Untergang, denn der Knabe, der vorher Theophylakt hieß, legte es als Bene-

5) S. Rudolph Glaber L. IV. c. 1. und Leo von Oſtia in Chron. Caſſinenſ. L. II. c. 27.

6) S. *Baron.* ad ann. 1033. nr. 3.

Benedict IX. nur darauf an, die Römer in die Zeit von Sergius III. und Johann XII. zurückzuverſetzen [7]), und führte dadurch die Kataſtrophe herbey, aus der eine neue Ordnung der Dinge herauswuchs.

§. 4.

Dabey war es wohl unvermeidlich, daß auch der heilige Stuhl von ſeinem Anſehen und das Pontifikat von ſeinem Glanz wieder etwas verliehren mußte; doch konnte dieß nur erſt in Rom ſelbſt und höchſtens in Italien merklich werden. Zu einer würklich ſkandalöſen Höhe ſtieg eigentlich das neue Unweſen erſt unter Benedikt IX., und daurte ſomit zu kurz, als daß ſich der Ruf davon allzuweit über die Alpen hätte verbreiten können. In den meiſten übri-

7) Er war ein Sohn des Grafen Alberichs von Tuſculum, der zugleich Conſul von Rom war. Die ſchändlichſten Züge von ihm erzählt ein höchſt glaubwürdiger Zeuge, nehmlich einer ſeiner Nachfolger, der Pabſt Victor III. im dritten Buch ſeiner Dialogen. S. Biblioth. Max. Patrum T. XVIII. p. 853.

übrigen Staaten war man auch in dieſem Zeitraum wieder mit andern Angelegenheiten beſchäftigt, unter denen man die Kirche [8]) aus dem Geſicht verlohr; und zufälliger Weiſe kamen ſelbſt noch einige Ereigniſſe dazwiſchen, die zum Theil auf eine ſehr unerwartete Art zum Vortheil des Römiſchen Stuhls ausſchlugen.

§. 5.

So würden die Päbſte aus der Schwäche ſelbſt, in welche die deutſche Macht wieder in Italien geſunken war, den beträchtlichſten Nutzen gezogen haben, wenn Heinrich II. im Bewußtſeyn dieſer Schwäche dem Pabſt Benedikt VIII. würklich im J. 1014. den überhohen Preis für die von ihm erhaltene Kayſer-Krone bezahlt hätte, der in der Schenkungs-Urkunde, die er ihm ausgeſtellt haben ſoll, ſpecificirt iſt.

Nach

8) Dieß war auch in Deutſchland wie in Italien ſo ſehr der Fall, daß Heinrich II. auf ſeinem erſten Zuge nach Italien nicht weniger als zwölf Biſthümer an der Grenze antraf, die ſchon Jahre lang unbeſetzt geblieben waren. S. Adelbold in Vita S. Henrici c. 32. bey Leibniz T. II. f. p. 430.

Nach dieſer Urkunde [9]) ſollte er dem jeweiligen Innhaber des Römiſchen Stuhls nicht nur den Beſitz von Rom und dem dazu gehörigen Herzogthum auf das neue verſichert, nicht nur alle Schenkuugen der Carolinger und Ottonen an die Römiſche Kirche beſtätigt, ſondern ihr noch dazu das reiche deutſche Kloſter zu Fuld und das neu-geſtiftete Bisthum zu Bamberg übergeben und zinsbar gemacht haben. Nach einer andern Nachricht [10]) ſollte Heinrich zu gleicher Zeit das päbſtliche Diſpoſitions-Recht über die Kayſer-Krone recht förmlich agnoſcirt, oder recht förmlich anerkannt haben, daß nur der Pabſt einen Kayſer machen könne, denn er ſollte ſelbſt ein von Benedikt erlaſ-

9) Sie findet ſich auch bey *Labbé* T. IX. p. 803. und in einem neuſten Abdruck in der Breve Iſtoria del Dominio temporale della ſede Apoſtolica nelle due Sicilie von dem Cardin. Borgia, — in dem Anhang p. 42. In der Schrift ſelbſt S. 269-273. iſt auch alles mit der möglichſten Kunſt benutzt, was ſich nur zur Vertheidigung ihrer Aechtheit vorbringen ließ.

10) S. Rudolf Glaber L. I. c. 5.

erlaſſenes Decret beſtätigt haben, das ein Verbot für alle künftige Fürſten enthielt, daß ſich keiner mehr die Kayſer-Würde anmaßen dürfe, ehe er von dem Pabſt dazu tauglich befunden und gekrönt worden ſey [11]).

§. 6.

Die Aechtheit jener Urkunde iſt indeſſen unglücklicher Weiſe eben ſo zweifelhaft [12]), als die Wahrheit dieſer Nachricht; aber ſo viel man auch Gründe haben mag, ſie zu verwerfen, ſo bleibt es doch im allgemeinen noch glaublich genug, daß jener Zuſtand von Schwäche,

14) "Ut ne quisquam audacter imperii Romani ſceptrum praepoperus geſtare Princeps audeat, ſeu Imperator dici aut eſſe valeat, niſi quem Papa delegerit aptum reipublicae, eique commiſerit inſigne imperiale." S. *Rud. Glaber.* Hiſtor. L. I. c. 5.

11) Sie iſt vorzüglich durch Muratori in ſeinen Streitſchriften wegen Comacchio, beſonders in ſeiner Piena Espoſitione &c. p. 83. 98. 144. und in ſeinen Annali d'Italia T. VI. p. 46. völlig unglaublich gemacht worden.

che, worinn ſich die deutſche Macht während dieſem Zeitraum in Italien befand, in mehr als einem Verhältniß für die Päbſte vortheilhaft wurde. Mochte immer Heinrich II. nie daran gedacht haben, dem Pabſt die Oberherrſchaft über Rom, über das Römiſche Gebiet und über den Kirchen-Staat zu übertragen oder zu beſtätigen; aber ihm ſelbſt geſtatteten doch auch die Umſtände niemahls oder nur ſelten, daß er die Rechte der oberſten kayſerlichen Landes-Hoheit über das Erbgut des heil. Petrus ausüben konnte. Er konnte dagegen nicht verhindern, daß ſich der Pabſt auf ſeinen Gütern eben ſo wie die übrigen großen Vaſallen auf den ihrigen, immer mehr davon zueignete, daß er ſich ſelbſt als Pabſt noch mehr davon zueignete, und daß er dadurch allmählig in einen Beſitzſtand kam, der ihm das einmahl erworbene ungleich gewiſſer verſicherte, als es durch irgend ein Diplom hätte geſchehen können. Wie klar und lebendig aber in dieſem Zeitraum in den Köpfen der Römer die Vorſtellung geworden war, daß nur ſie durch ihren Pabſt über die Kayſer-Würde disponiren könnten, dieß kam ja bey der Krö-

 nung

nung des nächſten Kayſers, Conrads II., nur allzudeutlich an den Tag [13]).

§. 7.

Doch dem ſchändlichſten und unwürdigſten von den Päbſten dieſes Zeitraums, Benedikt IX., ſoll ja das Glück ſelbſt einen Vortheil zugeworfen haben, den es nur wenigen ſeiner Vorgänger gewährt hatte, nehmlich den Vortheil, daß er dem Römiſchen Stuhl ein neues Königreich zinsbar machen konnte, das noch überdieß ſehr ergiebig zu werden verſprach. Dieß war das Königreich Pohlen, das die Thorheit begieng, ihm einen freywilligen Tribut zu verſprechen, oder das ſich dieſen Tribut als den Preis eines Dienſtes, den er ihm geleiſtet hatte, auflegen ließ, der die Thorheit noch größer machte, als ſie ſchon an ſich war.

§. 8.

Im J. 1041. war dieſe noch neu-chriſtliche Nation um einen König verlegen, weil ſie den Herzog Bretislaus von Böhmen, der das

nächſte

13) S. Glaber L. IV. c. 1.

nächſte Recht auf ihren Thron zu haben ver-meynte, durchaus nicht dafür erkennen wollte. Keiner ihrer Großen fand ſich jedoch mächtig genug, die Krone gegen ihn zu behaupten; daher wurden ſie endlich einig, ſie einem Sohn ihres verſtorbenen Königs Miſko, dem Prinzen Caſimir, zu übertragen, den ſie gleich nach dem Tode ſeines Vaters mit ſeiner Mutter Rixa das Reich zu verlaſſen gezwungen hatten. Das Schlimme war nur dabey, daß ſie nicht nur nicht wußten, ob er ſie annehmen würde, ſondern überhaupt nicht wußten, wo ſie ihn in der Welt aufſuchen ſollten, denn man hatte ſeit geraumer Zeit weiter nichts von ihm gehört, als daß er ſich in ein Kloſter begeben habe. Dadurch ließen ſich jedoch die Pohlen nicht abhalten, ſondern ſchickten Geſandte aus, die ihn irgendwo auftreiben ſollten, und auch endlich in der Benediktiner-Abtey zu Braunweiler in Deutſchland fanden [14]), aber auch bey

14) Nach mehreren pohlniſchen Geſchichtſchreibern ſollte der Prinz in Frankreich in der Abtey zu Clugny von ihnen gefunden worden ſeyn; aber daß dieß irrig iſt, findet man erwieſen in

bey der Ausrichtung ihres Auftrags mehr Schwürigkeiten fanden, als ſie voraus befürchtet haben mochten.

§. 9.

Bey der Gleichgültigkeit, womit der Prinz ſelbſt ihren Auftrag zuerſt aufnahm, mochte wohl etwas Verſtellung ſeyn; in der Ordnung war es aber, daß er ſie an ſeinen Abt verwies, ohne deſſen Erlaubniß er nicht aus dem Kloſter gehen dürfe, und eben ſo in der Ordnung, daß der Abt behauptete, es ſtehe nicht in ſeiner Macht, dieſe Erlaubniß zu geben, weil der Prinz nicht nur die Kloſter-Gelübde, ſondern auch den Grad des Diakonats bereits übernommen habe. Sie mußten ſich alſo entſchließen, ſich noch an den Pabſt zu wenden, an den ſie der Abt verwies, und dieſer wies ſie freylich nicht ab; da er aber ſah, daß ſie einmahl ihren Kopf darauf geſetzt hatten, den Prinzen zu ihrem König zu haben, ſo beſchloß er, aus ihrer Grille den möglich größten Vortheil zu ziehen. Er machte ihnen die Bedingung,

in Leibniz Praefat. T. I. Scriptor. Brunsvicenſ. Artic. 27.

gung, daß ihm die ganze Nation eine jährliche Steuer von einem Denier auf den Kopf bezahlen müßte, und überdieß ſollten alle pohlniſche Männer zur Erinnerung, daß ſie einmahl einen König aus dem Klerus bekommen, oder zum Erſatz, daß ſie dem Klerus einen König entzogen hätten, die Haare über den Ohren abgeſchnitten in der Form einer Tonſur tragen [15]). Das eine wie das andere bewilligten auch die Pohlen, und erhielten dafür einen König, von dem ſie bald die Entdeckung machten, daß ſie ihn verzweifelt theuer bezahlt hätten.

§. 10.

Uebrigens darf nicht verhehlt werden, daß doch der Umſtand noch etwas zweifelhaft iſt [16]), ob

15) Er ſchrieb ihnen noch eine dritte Bedingung vor, "ut in praecipuis Chriſti et B. Virginis feſtis panno linteo albo, in ſtolae modum dependente, cervicem exornare ſint adſtricti." S. Baronius, der die ganze Geſchichte aus Dlugoß eingerückt hat, ad ann. 1041. nr. 3-11.

16) Wenigſtens hat Chriſti. Gottl. von Frieſe in

ob die pohlniſche Nation gerade bey dieſer Gelegenheit dem Römiſchen Stuhl zinsbar geworden ſeyn mag; doch kann es deſto weniger austragen, da es dabey unverkennbar iſt, daß der baare Geld-Vortheil, den ſich der Pabſt bey dieſem Anlaß machen, oder der Zuwachs von Einkünften, den er ſeinem Stuhl verſchaffen mochte, doch nur der kleinere Gewinn war, der ihm daraus zuwuchs. Unendlich mehr trug die höhere Idee aus, welche eine ganze Nation durch die Rolle, die er bey dieſer National-Angelegenheit ſpielte, von ihm bekommen mußte. Unvergleichbar wichtiger war dasjenige, was dabey zu der allgemeinen Volks-Idee des Zeitalters von dem Pabſt hinzukam, denn dadurch wurde alles mehr als nur erſetzt, was vielleicht in den letzten Zeiten und unter den Regierungen der letzten Päbſte hier und da in ihrer Nähe davon weggefallen war, und auch das-

in ſeiner Kirchengeſchichte des Königreichs Pohlen Th. I. p. 279. gegen Dlugoß den Beweis geführt, daß von Pohlen aus ſchon vorher etwas an den Römiſchen Stuhl bezahlt, und wahrſcheinlich ſchon von der Zeit Micislaus I. an bezahlt wurde.

dasjenige voraus erſetzt, was jetzt unter der Kataſtrophe, die noch unter Benedikt IX. eintrat, noch weiter davon wegfallen mußte.

§. 11.

Es war nehmlich einerſeits unſtreitig der ſkandalöſeſte Auftritt, der noch in der Pabſt-Geſchichte vorgekommen war, welcher dieſe Kataſtrophe herbeyführte, und ſie wurde andererſeits mit einer Art durchgeſetzt, von der man die nachtheiligſten Folgen für das Pontifikat zu beſorgen hatte.

Gegen das J. 1043. hatte ſich zu Rom ein Aufſtand gegen Benedikt IX. erhoben, den die Macht ſeines Hauſes und ſeiner Parthie nicht ſogleich unterdrücken konnte. Der Biſchoff Johann von Sabina hatte ſich, unterſtützt durch den Conſul Ptolomäus, ſo viele von den Feinden der Tuſculaniſchen Familie unter den Römiſchen Großen und ſo viele Anhänger aus dem Pöbel erkauft, daß er Benedikt aus der Stadt jagen, und ſich ſelbſt unter dem Nahmen Sylveſter III. auf den eroberten Stuhl ſetzen konnte. Nach drey Monathen ſammelte jedoch der verjagte Benedikt wieder

ſo

ſo viel Kräfte auf dem Lande, daß er in die Stadt zurückkehren, und ſeinem Gegner die Spitze bieten konnte, allein es gelang ihm nur, ihn aus dem lateranenſiſchen Pallaſt, und nicht aus der Stadt zu verdrängen, worinn er ſich mit ſeinem Anhang neben ihm erhielt.

§. 12.

Nach dem Verfluß einer kurzen Zeit bemerkte er hingegen, daß ſeine Parthie immer ſchwächer wurde, und beſchloß, einer zweyten Verjagung, die ihm bevorſtand, durch eine Unverſchämtheit von ganz neuer Art auszuweichen. Er bot das Pontifikat öffentlich feil, ließ ſich mit einem Presbyter, Nahmens Johann, eben ſo öffentlich in einen Handel darüber ein, dankte dann, da er um den Preis mit ihm einig geworden war, förmlich ab, und überließ ihm das Lateran, nachdem er ihn ſelbſt als Pabſt conſecrirt hatte. Doch dieſer ganze Handel war von Seiten Benedikts der ſchändlichſte Betrug. Mit dem Gelde des einfältigen Johanns kaufte er ſich ſogleich eine neue Parthie zuſammen, ſetzte ihn, ſobald er ſich ſtark genug

genug fühlte, wieder ab, und wurde von ſeinen Anhängern auf das neue als Pabſt erkannt. Zum Unglück konnte ſich aber Johann doch auch noch einer Kirche in der Stadt bemächtigen, und behielt noch ſo viel Freunde übrig, daß er ſich gegen ihn und Sylveſter ebenfalls behaupten konnte: mithin gab es jetzt in Rom drey Päbſte zu gleicher Zeit [17]). Selbſt dieſen Umſtand wußte aber Benedikt noch

17) In der Geſchichte dieſes ſchändlichen Zwiſchen-Akts ſtimmen nicht alle Schriftſteller mit einander überein. Mehrere neuere wollen nichts von dieſem Johann XX. wiſſen, dem Benedikt das Pontifikat zuerſt verkauft hätte, ſondern laſſen ihn den Handel allein mit Gregor ſchließen. Nach Walch in ſeiner Geſchichte der Päbſte S. 217. wäre dieſer Johann XX. bloß durch einen Irrthum in die Geſchichte gekommen, weil auch Gregor den Taufnahmen Johann geführt habe; aber dieß läßt ſich nicht leicht mit dem übrigen vereinigen, was ſonſt von ihm erzählt wird. S. *Natal. Alex.* Hiſt. eccl. Sec. XI. cap. I. art. 4. Hier iſt die Erzählung Otto's von Freyſingen L. VI. c. 32. zum Grund gelegt.

noch ſchändlicher und ſkandalöſer zu machen, als er ſchon an ſich war.

§. 13.

Sobald er nehmlich zu ſehen glaubte, daß ihre Partheyen nahe zu einander gleich ſeyen, und daß ſomit jeder gleich viel von dem andern zu fürchten habe, ſo trug er ſelbſt den beyden Gegenpäbſten einen Vergleich an, der ihre Vortheile vereinigen ſollte. Er ſchlug ihnen vor, daß ſie alle drey den päbſtlichen Titel behalten, und ſich in die Einkünfte des Pontifikats theilen wollten, die für alle drey hinreichen würden; und dieſer ſchändliche Vergleich wurde nicht nur geſchloſſen, ſondern auch würklich vollzogen [18]). Das ganze J. 1045. hindurch ſah Europa drey Päbſte, die den Stuhl des heiligen Petrus gemeinſchaftlich ſchändeten, weil ſie nur darüber mit einander wetteiferten, welcher den andern

18) Nach der Angabe Leo's von Oſtia in Chron. Caſſinenſ. L. II. c. 80. und Otto's von Freyſingen L. VI. c. 32. behielt ſich dabey Benedikt die Einkünfte aus England vor, und ſie wurden ihm auch von den andern — quia majoris videbatur autoritatis eſſe — überlaſſen.

dern an Laſtern und Schandthaten übertreffen konnte.

§. 14.

Ein ſolches die ganze Chriſtenheit beſchimpfendes Aergerniß konnte aber freylich nicht lange dauern. Von allen Seiten her wurde der neue deutſche König Heinrich III. aufgefordert [19]), nach Italien zu eilen, um die Kirche an den Päbſten zu rächen; und dazu würde er auch nicht erſt eine Aufforderung bedurft haben, wenn ihn nicht ein Krieg mit den Ungarn aufgehalten hätte, deſſen glückliche Beendigung für das deutſche Reich weit dringender nöthig war. Im J. 1046. fand er es aber möglich, Anſtalten zu einem Römer-Zuge zu

19) Eine gereimte Aufforderung dieſer Art, die ein heiliger Eremit dem König zugeſchickt haben ſollte, hat uns der ſächſiſche Annaliſt aufbewahrt: Sie lautete folgendermaßen:

Una Sunamitis nupſit tribus maritis.
Rex Henrice! Omnipotentis vice
Solve connubium triforme dubium.

zu machen, und das bloße Gerücht von dieſen brachte ſchon eine Veränderung in Italien hervor. Der ſchlaue Benedikt merkte zuerſt, daß die Dinge eine ſchlimme Wendung nehmen könnten, verkaufte jetzt, um ſich mit guter Art der Gefahr zu entziehen, ſeinen Antheil an dem Pontifikat zum zweitenmahl an einen Erz-Prieſter Gratian, und zog ſich, indem er nun im Ernſt abdankte, vor der Hand in die Dunkelheit eines Kloſters zurück. Der neu-eingekaufte Pabſt, der ſich Gregor VI. nennen ließ, war weiſe genug, ſich mit den zwey andern Päbſten nicht zu vergleichen. Er erklärte ſie als unrechtmäßige Uſurpatoren, weil ſie ſich auf eine gleich ſchändliche Art in das Pontifikat eingedrungen hätten, ſo lange noch Benedikt rechtmäßiger Pabſt geweſen ſey; und ſah ſich als den einzigen Nachfolger von dieſem an. Dabey konnte er am wahrſcheinlichſten hoffen, daß ſich der Kayſer für ihn erklären würde, weil er auch ſonſt noch unter den dreyen offenbar der beſte war; daher nahm er auch keinen Anſtand, dieſem ſelbſt noch die Nachricht von ſeiner Gelangung auf den päbſtlichen Stuhl entgegen zu ſchicken, da er ſchon auf dem We-

ge

ge nach Italien war [20]). Er bat ihn ſogar dabey, ſeine Ankunft zu beſchleunigen: aber Heinrich hatte ſich bereits vorgenommen, etwas anders zu verfahren, als Gregor erwartete.

§. 15.

Sobald er in Italien angekommen war [21]), veranſtaltete er eine große Verſammlung von Biſchöffen zu Sutri, welche vorzüglich wegen des Pontifikats einen Schluß faſſen ſollte, deſſen Vollziehung er ſelbſt übernehmen wollte. Auf dieſe Synode hatte er ſelbſt den Pabſt Gregor eingeladen, dem auch zuerſt der Vorſitz dabey von niemand ſtreitig gemacht wurde, ſo wie niemand etwas dagegen einzuwenden hatte, daß zuerſt von der Synode die andern Neben-Päbſte als völlig unrechtmäßige Innhaber des heiligen Stuhls erklärt wurden. Kaum war jedoch dieß geſchehen, ſo ließ der Kayſer an den guten Gregor zu ſeinem größten Erſtaunen die Aufforderung ergehen, daß auch er jetzt der Synode erzählen möchte, wie er dann zu dem Ponti-

20) Er kam ihm ſelbſt bis nach Piacenza entgegen.

12) Im J. 1046.

Pontifikat gekommen ſey. Kurz, auch Gregor, der gar nicht läugnen konnte, daß er es von Benedikt gekauft habe, weil es gar zu landkundig war, wurde abgeſetzt [22]); denn der Kayſer und die Synode fanden ſeine Enſchuldigung nicht hinreichend, daß er den Handel in der guten Abſicht geſchloſſen habe, um die Kirche auf dem kürzeſten Wege und mit der wenigſten Unruhe und Weitläufigkeit von dem unwürdigen Benedikt zu befreyen. Wenn er aber auch eine beſſere Entſchuldigung gehabt hätte, ſo würde wahrſcheinlich der Kayſer dennoch auf ſeiner Abſetzung beſtanden ſeyn; denn jetzt zeigte es ſich, daß er ſchon mit dem Entſchluß aus Deutſchland gekommen war, den Plan Otto's III. wieder vorzunehmen, und den Römern einen deutſchen Pabſt zu geben. Er hatte ſich ſelbſt ſeinen Mann ſchon dazu ausgeſucht und mitgebracht. Es war der Biſchoff Suger

22) Nach Leo von Oſtia ſollte er ſelbſt abgedankt haben, aber der Umſtand, daß ihn der Kayſer mit nach Deutſchland nahm, macht die Angabe der gleichzeitigen Schriftſteller viel glaublicher, daß er abgeſetzt worden ſey. Muratori VI. p. 140.

Suger von Bamberg, den er nun von der Synode wählen ließ [23]), und mit dem er dann ſelbſt nach Rom zog, um ihn den Römern unter dem Nahmen Clemens II. vorzuſtellen. Von dieſen wurde er freudig aufgenommen. Die After-Päbſte waren noch vor ſeiner Ankunft verſchwunden. Den abgeſetzten Gregor nahm er mit ſich nach Deutſchland zurück, und damit ſchien die Ordnung und die Ruhe auf die Dauer wieder hergeſtellt.

§. 16.

Dieß war aber auch würklich der Erfolg von dieſen Maaßregeln des neuen Kayſers: hinge-

23) Der Kayſer — erzählt Hermann — habe ihn omnium tam Romanorum, quam aliorum conſenſu gewählt. Damit ſtimmt auch Peter Damiani Opuſcul. nr. 36. überein, dem man überhaupt die meiſten Nachrichten von dieſer Synode zu Sutri zu danken hat. Nach Leo von Oſtia L. II. c. 80. hätte hingegen der Kayſer den neuen Pabſt erſt nach ſeiner Ankunft in Rom wählen laſſen, und auch nach der Angabe des Pabſts Victors III. Dialog. L. III. in Bibl. Max. Patr. T. XVIII. p. 854.

hingegen wer mußte nicht befürchten, daß ſie deſto gewiſſer nach einer andern Beziehung zum Nachtheil des Pontifikats ausſchlagen, denn wer mußte nicht beſorgen, daß ſie die Päbſte auf das neue in die alte Abhängigkeit von der kayſerlichen Macht hinabdrücken würden?

Und doch waren es zunächſt die Maaßregeln des Kayſers, die jetzt die neue Periode herbeyführten, und zwar planmäßig herbeyführten, in welcher der Römiſche Stuhl zu der höchſten Stufe der Macht und des Glanzes empor ſtieg, die für ihn erreichbar war.

Erſte

Erſte Abtheilung.

Zweyter Abſchnitt.

Veränderungen in dem Zuſtand der kirchlichen Geſellſchaft von der Mitte des neunten bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts.

I.

Veränderungen in den gegenſeitigen Verhältniſſen des Staats und der Kirche.

Kap. I.

Streben der Kirche, ihr bisheriges Verhältniß zu dem Staat zu verrücken. Wie weit es ſich in den Verſuchen äußert, durch die man den Einfluß der weltlichen Fürſten auf die Erſetzung der Bisthümer einſchränken will.

§. 1.

Da ſich in jeder Periode, in welcher eine Haupt-Veränderung der Verhältniſſe des Römiſchen Stuhls eintrat, die eine neue Epoche in der Geſchichte des Pabſtthums macht, auch unvermeidlich in mehreren andern Theilen der kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung und beſonders in mehreren andern Zweigen der kirchlichen Regierung manches verrücken und umſtellen mußte, ſo wird es eben ſo ſchicklich als nothwendig, dieſe Veränderungen ebenfalls aus je-

dem Zeitraum auszuheben, und zur leichteren Ueberſicht zuſammen zu ſtellen. Einige darunter hängen ohnehin mit der Geſchichte des Pabſtthums höchſt innig zuſammen, denn ſie traten nur als Folgen der neuen Verhältniſſe ein, aus welchen ſich dieſes heraus bildete: andere hingegen, welche durch andere Urſachen veranlaßt, oder durch andere Zeit-Umſtände herbeygeführt wurden, würkten zum Theil mittelbar, ja ſelbſt zum Theil unmittelbar dazu mit, daß es mit der Ausbildung jener Verhältniſſe ſchneller gieng. Man lauft alſo nicht leicht Gefahr, den Haupt-Gegenſtand der Geſchichte dabey aus dem Geſicht zu verliehren, aber man kann ſicher darauf zählen, daß ſich dieſer in einem mehrfach neuen Licht dabey darſtellen wird.

§. 2.

Auch hier mag es dann am zweckmäßigſten ſeyn, das Beſondere, das ſich zum Auszeichnen anbietet, wieder in drey Klaſſen zu ordnen, und zuerſt dasjenige, was ſich in der gegenſeitigen Lage der kirchlichen und der bürgerlichen Geſellſchaft während dieſer Jahrhunderte anders rückte,

zwey-

zweytens — dasjenige, was ſich in der allgemeinen inneren Geſellſchafts-Verfaſſung der Kirche veränderte, und nach dieſem noch

drittens — das Neue, das in die beſondere Verbindungs- und Regierungs-Form der verſchiedenen kirchlichen Körper hineinkam, oder auch das Alte, das daraus wegfiel, zuſammenzuſtellen und darzulegen.

§. 3.

Den anziehendſten Anblick gewähren unſtreitig die Erſcheinungen, die ſich bey der näheren Hinſicht auf das erſte dem Beobachter aufdrängen. Es iſt das beſtändige Streben der Kirche, ihr bisheriges Verhältniß gegen den Staat umzukehren, dem man dabey zwey Jahrhunderte hindurch zuſieht, und es iſt nicht ſowohl das Entgegenſtreben des Staats, als das Entgegenſtreben der Umſtände, durch das man für jetzt noch das ihrige vereitelt ſieht. Dieſe Erſcheinungen ſind jedoch von einer gedoppelten Art, denn man ſtoßt einmahl auf ſolche, bey denen ein höchſt planmäßiges Streben der Kirche, ſich dem Einfluß des Staats und der oberſten Staats-Gewalt zu entziehen,

und

und ſtoßt wieder auf andere, bey denen ein eben ſo planmäßiges Streben, ſich ſelbſt mehr Einfluß auf den Staat zu verſchaffen, bemerkbar wird. Bey den einen wie bey den andern wird man aber auch gleich deutlich gewahr, wie weit ihr ihr Streben gelang, und warum es ihr nicht weiter gelingen konnte?

§. 4.

So iſt es zuerſt unverkennbar, daß man noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts Anſtalten machte, die von den Regenten des Staats bisher ausgeübten Rechte bey der Beſetzung der Bisthümer einzuſchränken; es muß jedoch ſogleich dazu geſagt werden, daß die Kirche hierinn noch nicht weiter gieng, als ſie ſich auch durch ſehr uneigennützige Urſachen gedrungen, und durch ſehr ſtarke Gründe befugt halten konnte.

In der fränkiſchen Monarchie hatten ſchon Carl der Große und Ludwig der Fromme die alte Ordnung der Biſchoffs-Wahlen wieder hergeſtellt, und ſich nur die Beſtätigung der Wahlen vorbehalten. Carl dem Großen darf man es zutrauen, daß er ſich dazu gewiß nicht

nicht bloß durch das Zureden ſeiner Biſchöffe, ſondern mehr durch ſeine eigene Ueberzeugung von der Schicklichkeit und Billigkeit der Ordnung bewegen ließ; da ſich aber ſeine nächſten Nachfolger in unzähligen Fällen darüber hinwegſetzten, und gegen einen Biſchoff, bey dem ſie eine Art von Wahl frey ließen, immer zwanzig andere nach ihrer bloßen Willkühr ernannten, ſo durfte ſich die Kirche um ſo mehr berechtigt glauben, die Freyheit der Wahlen, ſo oft und ſo weit ſie konnte, als ſchon erworbenes Eigenthum zu behaupten, alſo wenigſtens in der Maaße zu behaupten, in der es ihr ſchon von dem Staat ſelbſt zugeſprochen worden war. Darauf ſchränkte ſie aber würklich ihre Bemühungen und Vorkehrungen ein.

§. 5.

In allen den Zwiſchen-Zeiten dieſer ſtürmiſchen Periode, in denen nur ein halber Zuſtand von Ruhe und Ordnung in der bürgerlichen Geſellſchaft ſtatt fand, machte die Kirche niemahls einen Verſuch, den Landesherrn und Regenten die Ausübung ihres Beſtätigungs-Rechts bey den Wahlen der Biſchöffe nur zu

erſchweh-

erſchwehren. Es wurde als unbeſtrittener und unbeſtreitbarer Grundſatz allgemein angenommen, daß kein Biſchoff gegen den Willen des Landesherrn angeſtellt werden könne, und dieſem Grundſatz zufolge hielt man ſich nicht nur für verpflichtet, jeden neu-gewählten Biſchoff dem Könige, noch ehe er konſecrirt wurde, zur Beſtätigung zu präſentiren, ſondern auch voraus ſeine Genehmigung zu der Wahl einzuholen. Selbſt die Formularien, in welchen man dieß zu thun pflegte, ſind noch auf uns gekommen [1]); ſo viel Gelegenheit aber die Fürſten dadurch erhielten, auch auf die Wahlen ſelbſt einzuwürken, und ihre Freyheit zu beſchränken, ſo ſchien man ſich doch nicht einmahl einen Wunſch nach einer Aenderung der Einrichtung zu erlauben, weil man es gar nicht für möglich hielt, daß man es den Landesherrn ſtreitig machen könnte, oder dürfte.

§. 6.

Dieß hingegen deckt ſich noch in der Geſchichte des neunten Jahrhunderts ſehr deutlich auf,

1) In den Werken Hincmars, und bey Sirmond und *Labbé* T. VIII. p. 1866. ſq.

auf, daß man es ſchon hin und wieder gefliſſentlich darauf anlegte, den Regenten außer jenem mittelbaren Einfluß, den ſie durch ihr Beſtätigungs-Recht auf die Erſetzung der Bisthümer erhalten konnten, jeden andern und weiteren abzuſchneiden. Die Biſchoffs-Wahlen ſelbſt wurden daher jetzt nicht nur an einigen Orten in einen ſehr ordnungsmäßigen Gang eingeleitet [2]), ſondern man nahm, um den Einfluß der weltlichen Macht dabey einzuſchränken, noch andere Mittel zu Hülfe, welche dieß ſehr gewiß bewürken konnten, und alſo ſicherlich auch bewürken ſollten. So machte man ſchon mehrere Verſuche, es als feſte Ordnung einzuführen, daß jeder Biſchoff aus dem Klerus der Kirche, welcher er vorgeſetzt wurde,

2) Wobey es aber doch auch darauf abgeſehen war, das Wahl-Recht ganz den Metropoliten und Provinzial-Synoden zuzueignen, und die Gemeinden allmählig davon auszuſchließen. Dieſe Abſicht geſtanden ſchon die franzöſiſchen Biſchöffe ganz unverholen auf einer Synode zu Langres vom J. 850. S. Conc. Lingonenſ. Can. 7. bey *Labbé* T. VIII. p. 691.

wurde, genommen werden müſſe [3]), denn hätte man es würklich dazu bringen können, ſo würden unendlich viele Verſuchungen weggefallen ſeyn, durch welche ſich bisher die Könige zu einer unmittelbaren Einmiſchung in die Biſchoffs-Wahlen ſo oft reizen ließen. Um ihnen aber nur einen Vorwand dazu zu entziehen, unter welchem ſie am ſcheinbarſten ſich hätten einmiſchen mögen, hatte man ja in Frankreich ſchon zu der Zeit des Erzbiſchoffs Hincmar ein beſonderes Devolutions-Recht erfunden, nach welchem auch in jenen Fällen, in welchen eine Kirche von ihrer Wahl-Freyheit einen ordnungswidrigen Gebrauch gemacht hatte, nicht die Dazwiſchenkunft des Königs eintreten, ſondern das Wahl-Recht an den Metropoliten und die Synode der Provinz übergehen ſollte [4]).

§. 7.

3) Darauf drangen auch die Päbſte mehr als einmahl in dieſem Zeitalter. S. Nicolai I. Ep. ad Egilonem. Senonenſ. Conc. T. VIII. p. 506. und ad Carolum Calvum. p. 507.

4) Die Biſchöffe waren dabey ſtrenger als die Könige; denn es geſchah zuweilen, daß der König einem von ſeiner Kirche gewählten Biſchoff

§. 7.

Eben dahin konnte und mußte die Verordnung einer franzöſiſchen Synode zu Valence [5]) aus dem nehmlichen Zeitraum führen, durch welche es ſich die Metropoliten auftragen und einſchärfen ließen, daß ſie bey der Prüfung der neuen Biſchöffe, die ihnen zur Beſtätigung präſentirt würden, eine größere Strenge zeigen, und alle untauglich befundenen, wenn ſie auch von dem Könige ernannt wären, ohne Schonung zurückweiſen ſollten [6]). Konnte es nehm-

ſchoff die Beſtätigung verweigerte, weil er ihn für untauglich hielt, dann aber doch der Kirche eine zweyte Wahl erlaubte. Ein Beyſpiel eines ſolchen Falles findet ſich bey *Labbé* T. VIII. p. 1878.

5) Conc. Valentin. III. a. 855. Can. VII. bey *Labbé* T. VIII. p. 138.

6) Es finden ſich auch Beyſpiele genug, daß ſie es würklich thaten. So weigerte ſich der Erzbiſchoff Hincmar durchaus, den Biſchoff Hildnin von Cambray zu konſecriren, den der König Lothar ernannt hatte, weil es ihm an mehreren kanoniſchen Erforderniſſen fehlte. S.

 Conc.

nehmlich zur Obſervanz gemacht werden, daß auch den Königen ihre untauglichen Präſentirten zurückgeſchickt wurden, ſo wurde dadurch nicht nur am beſten dafür geſorgt, daß der Gebrauch, den ſie von einem Präſentations-Rechte zu Biſthümern machen konnten, weniger ſchädlich wurde, ſondern es ließ ſich auch am gewiſſeſten hoffen, daß ſie immer ſeltener Gebrauch davon machen, und die Wahlen häufiger frey laſſen würden.

§. 8.

Conc. T. VIII. p. 463. Dieſe Erforderniſſe, auf welche bey der Prüfung geſehen werden ſollte, betrafen nach der Beſtimmung der Synode zu Valence nicht nur die Unbeſcholtenheit des Wandels und der Sitten, ſondern auch die Kenntniſſe und die Gelehrſamkeit, denn der Metropolit, verordnete ſie, ſollte immer zuerſt unterſuchen: cujus vitae ſit deſignatus Epiſcopus et deinde, cujus ſcientiae? Einen gleichen Kampf beſtand Hincmar mit dem König Ludwig III. wegen eines von ihm ernannten Biſchoffs zu Beauvais, dem er ebenfalls die Konſecration verweigerte. S. *Hincmari* Ep. ad Ludovicum III. Opp. T. II. p. 188. 196.

§. 8.

Dafür findet ſich keine ſichere Spuhr, daß man ſchon in dieſem Zeitraum darauf verfallen wäre, den Päbſten einigen Einfluß auf die Erſetzung der Bisthümer mit dem Bewußtſeyn der beſtimmten Abſicht einzuräumen, daß der Einfluß der weltlichen Macht oder der Könige dadurch abgetrieben werden ſollte. Man ſtoßt zwar auf einige einzelne Fälle, wobey ſich die Päbſte auch jetzt ſchon eine Einmiſchung darein erlaubten. Man ſtoßt auf andere, wobey ſie ſich förmlich herausnahmen zu entſcheiden, wie es mit der Beſetzung vakanter Bisthümer gehalten werden ſollte [7]), und man ſtoßt wieder auf

7) So ſchrieb Johann VIII. gegen das J. 871. an den Erzbiſchoff von Beſançon, daß er ſich nicht unterſtehen ſollte, einen neuen Biſchoff zu Lauſanne zu ordiniren, ſive rex juſſerit, ſive plebs poſtulaverit, weil er, der Pabſt, ſelbſt entſcheiden wolle, quis utilior ſit? S. *Labbé* T. IX. p. 86. Aber ſo hatte ſchon ſein Vorgänger Hadrian II. den Grundſatz aufgeſtellt, daß es dem Pabſt allein zuſtehe, den Nachfolger eines Biſchoffs zu ernennen, der durch ein Urtheil des Römiſchen Stuhls abgeſetzt

auf andere, wobey ſie ſelbſt von fremden Kirchen dazu aufgefordert wurden [8]). Doch das erſte fand meiſtens nur unter beſondern Umſtänden, oder in Fällen einer vorgegangenen notoriſchen Irregularität, oder bey ſtreitigen Biſchoffs-Wahlen ſtatt, über welche proceſſirt wurde; das andere hingegen kam gewöhnlich nur dann vor, wenn man ihre Beyſtimmung oder Entſcheidung bey einem außerordentlichen oder nicht ganz geſetzmäßigen Verfahren, wie z. B. in einem Translations-Fall [9]) zu bedürfen glaubte. In Fällen dieſer Art geſchah es ja ſogar zuweilen, daß ſich die Könige ſelbſt an ſie wandten [10]); hingegen geſchah es auch mehr

geſetzt worden ſey. S. Adriani II. Ep. ad Ludovicum, regem German. eb. daſ. T. VIII. p. 927.

8) Wie Stephan V. im J. 880. von der Kirche zu Langres. S. *Flodoard* Hiſt. eccl. Rhem. L. IV. c. 1.

9) Wie ſich die franzöſiſchen Biſchöffe bey der Verſetzung des Biſchoffs Aritaldus an die Kirche zu Tours an Hadrian II. wandten. S. *Labbé* T. VIII. p. 1658. *Flodoard* L. III. c. 21.

10) Wie Carl der Kahle Johann VIII. erſuchte, daß

mehr als einmahl, daß die Päbſte ſelbſt das Befugniß der Regenten, die Bisthümer ihres Landes zu beſetzen, noch anerkannten, indem ſie ſelbſt zuweilen die Könige aufforderten, für die Beſetzung vakanter Bisthümer zu ſorgen [11]); wenigſtens kann man einen Pabſt aus dieſem Zeitalter anführen, der es auf die feyerlichſte und beſtimmteſte Art anerkannte, daß kein Biſchoff gegen den Willen des Landesherrn angeſtellt werden dürfe [12]).

§. 9.

daß er den Erzbiſchoff Frotar von Bourdeaux nach Bourges verſetzen möchte. S. *Labbé* T. IX. p. 8.

11) Oder auch aufforderten, gewiſſe Geiſtliche mit Bisthümern zu verſorgen, wie z. B. Hadrian II. Carl den Kahlen. Conc. T. VIII. p. 902. und Johann VIII. den König Carlmann. T. IX. p. 111. Den König Eduard von England bedrohte hingegen der Pabſt Formoſus mit dem Bann, weil er mehrere Jahre lang ſieben Bisthümer unbeſetzt gelaſſen hatte.

12) Johann X. Ein gewiſſer Hilduin hatte ſich im J. 920. gegen den Willen des Königs Carls des Einfältigen in das Bisthum zu Tun-

§. 9.

Doch es iſt ja mehr als gewiß, daß durch alle dieſe Mittel, von denen man Gebrauch machte, um dem Einfluß der oberſten Staats-Gewalt auf die Beſetzung der erſten kirchlichen Stellen gewiſſe ordnungsmäßige Schranken zu ſetzen, ſo viel als nichts bewürkt wurde. Bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts hinein blieb es in Deutſchland und in Frankreich und in England, nur unter etwas verſchiedenen Modifikationen, bey dem alten Gebrauch, daß die Könige durch ihre Nomination die Biſchöffe machten. In Deutſchand, wo ſich die Könige von der Zeit der Ottonen an an die Einrichtungen Carls des Großen und an die Capitularien der fränkiſchen Könige nicht mehr gebunden glaubten, kam es faſt nie zu einer Wahl, ſon-

gern eingedrungen, und den Erzbiſchoff Hermann von Cöln mit Gewalt dazu gebracht, daß er ihn konſecriren mußte. S. *Flodoard* in Chron. ad. h. a. Dieß annullirte aber Johann, und zwar aus dem ausdrücklich angegebenen Grund, quia priſca conſuetudo et regni nobilitas prohibent, ut nullus epiſcopus ordinetur ſine juſſione regis. S. Concil. T. IX. p. 576.

ſondern ſie ernannten ohne weiteres die Biſchöffe [13]), und erließen bloß darüber ein Decret

13) Es iſt merkwürdig, daß dieß unter dem frommen Kayſer Heinrich II. nicht nur überhaupt am häufigſten vorkam, ſondern gerade unter ihm am häufigſten dazu kam, daß ſich die Kirchen und Capitel anſtatt der Biſchöffe, welche ſie ſelbſt gewählt hatten, andere aufdrängen laſſen mußten. So hatte das Capitel zu Magdeburg im J. 1004. den Probſt Walter zum Erzbiſchoff gewählt, der Kayſer aber kaſſirte die Wahl und ernannte einen andern. S. Dietmar L. V. p. 374. Im J. 1012. that er dieß zum zweytenmahl bey einer Magdeburgiſchen Biſchoffs-Wahl — ſ. eb. daſ. L. VI. p. 395. Im J. 1008. hatte er es gleichmäßig bey einer Trieriſchen Wahl gethan, ſ. Geſta Trevir. c. 46., und im J. 1013. wies er auch einen Candidaten ab, den das Dom-Capitel zu Bremen gewählt hatte, und ernannte einen ſeiner Hof-Geiſtlichen zum Erzbiſchoff. S. *Adam* Brem. L. II. c. 33. Doch wie feſt man ſchon vorher in Deutſchland überzeugt war, daß das Ernennungs-Recht der Biſchöffe den Königen zuſtehe, dieß erhellt am auffallendſten daraus, weil ſich ſchon

cret an den Klerus der Kirchen, welcher ſie aufzunehmen, und an den Metropoliten, der ſie zu konſecriren hatte. In Frankreich erhielt ſich hingegen die Ordnung, daß nach dem Abgang oder nach dem Tode eines Biſchoffs der König jedesmahl erſucht wurde, der Gemeinde und ihrem Klerus die Wahl eines Nachfolgers zu geſtatten, aber an dem Hofe prätendirte man, daß es jetzt immer noch in der Willkühr des Königs ſtehe, ob er das Geſuch bewilligen, oder den Biſchoff ſelbſt ernennen wolle. Wenn alſo ein Hof-Caplan, den man verſorgen, oder ſonſt ein Competent, den man begünſtigen wollte, bey der Hand war, ſo ſchickte man der Gemeinde anſtatt der Antwort auf ihre Bitte den ſchon fertigen Biſchoff, und dieß kam ſo häufig vor, daß es bey weitem die gewöhnlichere Beſetzungs-Art wurde [14]). Was aber aus den ſcheinbaren Bi-

im J. 920, der Herzog Arnulf von Bayern von dem König Heinrich I. das Regale verleyhen ließ, daß er ſeine Landes-Biſchöffe ſelbſt ernennen dürfe. S. Luitprand L. II. c. 7.

14) Daher ließen ſich auch einige Kirchen beſondere

ſchoffs-Wahlen in der engliſchen Kirche für ein Spiel geworden war, welche der Ordnung nach in der Gegenwart des Königs angeſtellt werden ſollten, dieß erſieht man am beſten aus den Klagen, die mehrmahls im neunten und zehnten Jahrhundert über den mit den engliſchen Bisthümern getriebenen Handel [15]) an die Päbſte gebracht wurden.

§. 10.

dere Privilegien von den Königen geben, wodurch ihnen die Wahl-Freyheit für immer zugeſtanden wurde. Eines dieſer Art erhielt die Kirche zu Chalons von Carl dem Dicken. S. *Labbé* T. IX. p. 378. Auch die Kirche zu Freiſingen ließ ſich ihr Privilegium darüber, das ihr ſchon der heil. Corbinian verſchafft haben ſollte, im J. 906. durch den König Ludwig erneuern. S. Meichelbeck Hiſt. Friſing. T. I. p. 155.

15) S. Epiſtola Leonis IV. ad Epiſcopos Britanniae bey *Labbé* T. VIII. p. 30. Die Geſchichte eines über das Erzbisthum zu Canterbury mit dem König Edgar geſchloſſenen Handels erzählt Matthäus von Weſtmünſter in ſeinen Annalen bey dem J. 958.

§. 10.

In der Würklichkeit wurde alſo der weltlichen Macht noch gar nichts von dem Einfluß entzogen, den ſie ſich in den neuen chriſtlichen Staaten des Occidents bey der Erſetzung der Biſthümer vorbehalten oder herausgenommen hatte. Man hatte ſelbſt noch kein würkſames Verwahrungs-Mittel gegen den Mißbrauch erfunden, den die Könige zum äußerſten Druck und zum größten Verderben der Kirche davon machten; denn waren auch ſchon die Metropoliten befugt und verpflichtet, jedem unwürdigen und untauglichen Biſchoff, den jene der Kirche aufzwingen wollten, die Konſecration zu verweigern; wer konnte wohl bey dem abhängigen Verhältniß, worinn ſie ſelbſt mit den Landesherrn ſtanden, auch nur erwarten, daß ſie ihr Abweiſungs-Recht oft ausüben, und mit gehöriger Standhaftigkeit behaupten würden [16]. Doch gerade dadurch war vielleicht nur

16) Man findet daher auch meiſtens, daß ſie am Ende nachgaben. So hatte Carl der Kahle einen Diakonus Burkard zum Biſchoff von Chartres ernannt. Der Erzbiſchoff von Sens weiger-

nur das Gefühl der Nothwendigkeit, dem Mißbrauch Schranken zu ſetzen, allgemeiner und lebhafter noch an dem Schluß dieſer Periode rege geworden, und dieß leitete bald nach dem Eintritt der nächſten den Verſuch zu einer deſto vollſtändigeren Veränderung ein.

weigerte ſich, ihn zu konſecriren, weil der neue Biſchoff in einem gar zu üblen Ruf ſtand. Er ſchrieb ſogar an den König, daß ihm Chriſtus in Perſon erſchienen ſey, und ihm die Konſecration verboten habe; aber nach vier Monathen mußte er doch ſich dazu entſchließen, quia — ſagt der alte Chronikſchreiber — imperium regis praevaluit. S. *Labbé* T. VIII. p. 1934.

Kap. II.

Fortdauernder Einfluß der weltlichen Staats-Gewalt auf das kirchliche Synodal-Weſen. Wie und wodurch er etwas vermindert wird.

§. 1.

Durch eben den Umſtand aber, daß es der Kirche in dieſen Jahrhunderten noch nicht gelang, der weltlichen Macht ihren Einfluß auf die Beſetzung der Biſthümer aus der Hand zu winden, wird es auch ſchon zum Theil erklärt, warum es ihr eben ſo wenig in andern Beziehungen ganz gelingen konnte, ſich der Einwürkung der oberſten Staats-Gewalt zu entziehen. So lange ihre Biſchöffe von den Königen gemacht wurden und gemacht werden konnten, ſo war nicht daran zu denken, daß dieſe mit ſteter Beharrlichkeit und mit dauerndem Erfolg für ihre Unabhängigkeit vom Staat kämpfen könnten. Es ſtand ja immer bey

bey den Königen, ſich von dem einen wieder aufopfern zu laſſen, was ihnen vielleicht ein anderer auf einen Augenblick abgedrungen hatte, denn es boten ſich ihnen immer Menſchen genug zu den Biſthümern an, von denen ſie ſehr gewiß voraus wußten, daß ſie ſich kein Bedenken daraus machen würden, das Intereſſe der Kirche und ihres Standes in jedem Kolliſions-Fall ihrem Privat-Vortheil aufzuopfern. Man möchte ſich daher bey einer einſeitigen Hinſicht auf dieſen Umſtand eher darüber wundern, daß die Biſchöffe in dieſem Zeitraum noch ſo viele und doch auch nicht ganz unwürkſame Verſuche machten, mehrere der Bande, mit welchen der Staat die Kirche umſchlungen hatte, etwas loſer zu machen, als daß nicht mehrere und glücklichere von ihnen angeſtellt wurden. Doch das Wunder verliehrt ſich, ſobald man gewahr wird, daß dennoch auch ihr eigener Vortheil dabey im Spiel war.

§. 2.

So muß man — aber freylich mehr aus dem Erfolg, als aus beſtimmten hiſtoriſchen

Nach-

Nachrichten — ſchließen, daß man würklich ſchon der weltlichen Macht auch etwas von jenem Einfluß zu entziehen wußte, den ſie vorher auf das kirchliche Synodal-Weſen, folglich auch auf die kirchliche Geſetzgebung gehabt hatte. Zu Ende des neunten Jahrhunderts war und blieb es zwar noch Sitte, daß nicht einmahl eine Provinzial-Synode ohne Erlaubniß des Königs zuſammenberufen und veranſtaltet werden durfte; ja es ergiebt ſich aus einer ſehr merkwürdigen Urkunde, die ſich uns erhalten hat, daß es um dieſe Zeit allgemein anerkannter Grundſatz des kirchlichen Rechts war: auch erſieht man zugleich aus dieſer Urkunde, daß dasjenige, was den Gegenſtand der Synodal-Verhandlungen ausmachen ſollte, ebenfalls dem Könige noch voraus bekannt gemacht werden mußte. Im J. 867. hatte Nicolaus I. den franzöſiſchen Biſchöffen einige Schriften, die ſich auf ſeine Streitigkeit mit dem Patriarchen Photius von Konſtantinopel bezogen, und beſonders die Beſchuldigungen mitgetheilt, welche dieſer gegen die ganze lateiniſche und occidentaliſche Kirche vorgebracht hatte. Er äußerte dabey den Wunſch, daß

ſie

ſie ihn mit ihren Einſichten unterſtützen möchten, und forderte deßwegen alle Metropoliten auf, daß ſie mit den Biſchöffen ihrer Provinz auf einer Synode gemeinſchaftlich darüber handeln ſollten; zugleich ſchrieb er aber auch ſelbſt an den König Carl den Kahlen, daß er doch ſeinen Biſchöffen die Erlaubniß zu dieſen Verſammlungen ertheilen möchte, und erwähnte dabey ausdrücklich, daß er ſie angewieſen habe, ihm die Veranlaſſung dazu gehörig vorzulegen [1]). Der Pabſt ſelbſt erkannte es alſo als geſetzmäßige Ordnung, daß ſich die Biſchöffe nie verſammlen dürften, ohne erſt die Erlaubniß ihrer Landesherrn mit beſtimmter Angabe des Zwecks ihrer Zuſamenkunft nachgeſucht zu haben, und daraus kann man ſehr ſicher ſchließen, daß damahls die Ordnung noch völlig in ihrem Gang war.

§. 3.

1) "Rogamus piam dilectionem veſtram, ut ſuffragari dignetur, quo facilius fratres noſtri poſſint convenire ad tractanda eccleſiaſtica negotia, quorum tenorem gloriae veſtrae proponi praecepimus." S. Nicolai I. Ep. ad Carolum Calvum bey *Labbé* T. VIII. p. 446.

§. 3.

Auch noch weiter in das zehnte Jahrhundert hinein finden ſich Beyſpiele genug, daß die Könige ſelbſt von ihren Biſchöffen um die Zuſammenberufung und Verſammlung einer Synode erſucht wurden, womit dieſe am beſtimmteſten anerkannten, daß ſie ohne ihre Erlaubniß nicht zuſammenkommen dürften. Niemahls aber kam es in dieſer ganzen Periode einem Biſchoff in den Sinn, ſeinem Landesherrn das Recht ſtreitig zu machen, daß er ihn nach ſeinem Gutdünken zu einer Synode verſchreiben könnte, alſo räumten ſie ihnen noch dieſe ganze Zeit hindurch wenigſtens dazu das Befugniß ein. Nach den Canonen einer Synode zu Langres vom J. 859. könnten es ſich zwar die fränkiſchen Biſchöffe von ihren Königen ausgebeten haben, daß ſie nicht öfter als einmahl in zwey Jahren eine Zuſammenkunft der ſämmtlichen Biſchöffe des Reichs veranſtalten möchten. Die Verordnung könnte übrigens eben ſo gut den Sinn haben, daß der König verpflichtet ſeyn ſollte, wenigſtens in jedem zweyten Jahr eine ſolche größere Verſamm-

ſammlung zu veranſtalten [2]), wenn man jedoch auch das erſte darinn finden will, ſo enthält ſie keine Einſchränkung des königlichen Konvokations-Rechts, ſondern nur eine königliche Erklärung, daß kein für die Biſchöffe allzubeſchwehrlicher Gebrauch davon gemacht werden ſollte. Auch kam es in Frankreich beſonders nicht ſelten vor, daß in einem kurzen Zeitraum mehrere ſolcher Synoden nach einander von den Königen ausgeſchrieben wurden, und niemahls weigerten ſich die Biſchöffe, dabey zu erſcheinen.

§. 4.

Eben ſo oft kam es noch dazu, daß die Könige perſönlich den Synoden beywohnten, ihre Verhandlungen leiteten, ihre Schlüſſe beſtätig-

2) Poſcendum a piiſſimis et chriſtianiſſimis Principibus noſtris, ut concilia epiſcoporum nullatenus omittantur, ſed per ſingulas quasque provincias ſaltem ſemel per annum eorum favore, et pia exoratione celebrentur. In eorum quoque palatiis ſaltem ſemel intra biennium generalis Epiſcoporum conventus agatur. Can. 7. Labbé T. VIII. p. 691.

ſtätigten, und zuweilen ſelbſt auch in Sachen, welche von ganz geiſtlicher Natur waren, und ſomit vor den eigenſten Gerichtsſtand der Kirche gehörten, ihre Vollziehung übernahmen. So nahm es noch Carl der Kahle von Frankreich über ſich, die Schlüſſe, die man auf einer Synode wegen der nothwendig gewordenen Viſitation mehrerer Kirchen und Klöſter gefaßt hatte, durch ſeine Miſſos zur Vollziehung bringen zu laſſen [3]), und wenn er auch, wie es höchſt wahrſcheinlich iſt, meiſtens nur Biſchöffe dazu ernannte, ſo handelten ſie doch nur unter ſeiner Autorität. In Deutſchland hingegen erhielt ſich die Einrichtung, daß die größeren Verſammlungen der Biſchöffe meiſtens mit den Reichstagen zuſammen fielen, oder daß die Biſchöffe von den Königen gewöhnlich nur zu gleicher Zeit mit den weltlichen Ständen

3) Selbſt noch ſeinem Nachfolger, Ludwig dem Stammler, trug es im J. 881. die Synode zu Skt. Macra — eben die Synode auf, die es in ihrem erſten Canon ſo beſtimmt heraus geſagt hatte, quod dignitas Episcoporum major ſit quam regum. S. Conc. T. IX. p. 340.

den zuſammen berufen wurden [4]). Zwar erhielt es ſich auch dabey, daß ſie eine eigene Kammer auf dieſen Konventen ausmachten [5]), durch die man alle kirchlichen Angelegenheiten zuerſt allein behandeln ließ; dem Einfluſſe des Königs auf die Verhandlungen wurde aber nichts dadurch entzogen, ſo lange man nur noch ſeine Sanction zu der Gültigkeit des Verhandelten für weſentlich nöthig hielt.

§. 5.

4) Die Einrichtung kam auch in der allmählig reſtaurirten ſpaniſchen Kirche wieder auf. Der erſten größeren Synode, welche hier nach einem langen Zeitraum wieder gehalten wurde, der Synode zu Oviedo unter Alfons III., wohnten auch die Grafen des Reichs bey, die eben ſo wie die Biſchöffe die Akten unterſchrieben. S. Conc. T. IX. p. 246.

5) Dieß erſieht man am deutlichſten aus den Akten der Synode zu Tribur vom J. 895. T. IX. p. 439. und ſchon aus einer früheren Maynziſchen vom J. 847. unter dem Erzbiſchoff Rabanus Maurus, woraus zugleich erhellt, daß die geiſtliche Kammer wieder in die zwey Bänke der Biſchöffe und der Aebte eingetheilt war.

§. 5.

Dennoch laſſen ſich auch hier ſchon mehrere Anzeigen beobachten, welche die Annäherung einer Veränderung in dem bisherigen Stand der Verhältniſſe zwiſchen der Kirche und zwiſchen der weltlichen Macht ankündigten.

So ſcheint es einmahl ſchon im zehnten Jahrhundert allmählig in Abgang gekommen zu ſeyn, daß die Erlaubniß der Könige zu der Veranſtaltung einer Provinzial-Synode eingeholt wurde [6]). Es verliehrt ſich jede Spuhr davon,

6) So wird es ſchon in den Akten der Synode zu Trosley vom J. 909. bemerkt, daß ſie allein von dem Erzbiſchoff von Rheims veranſtaltet worden ſey — und doch wollten dabey die Biſchöffe nicht bloß wegen einer Provinzial-Angelegenheit, ſondern de ſtatu eccleſiae et totius regni utilitate tractaturi zuſammengekommen ſeyn. S. *Labbé* T. IX. p. 521. Im J. 927. kamen aber wieder ſechs Biſchöffe aus dem Metropoliten-Sprengel von Rheims zu Trosley zu einer Synode zuſammen, wiewohl ihnen der König Rudolf die Erlaubniß dazu verweigert hatte. S. *Flodoard* Chron. ad h. a.

davon, daß es die Metropoliten nur noch nöthig gefunden hätten, eine Anzeige an den Landesherrn zu machen, wenn ſie es zuweilen dienlich fanden, ihre Biſchöffe zuſammen zu berufen. Man ſtoßt wenigſtens jezt, und zwar nicht nur in der Geſchichte der engliſchen Kirche, welcher in dieſem Jahrhundert der furchtbare heil. Dunſtan als Erzbiſchoff von Canterbury ſo viel Macht erkämpfte, ſondern auch in der Geſchichte der deutſchen auf mehrere Synoden, die zuverläſſig ohne Vorwiſſen und ohne die Erlaubniß des Königs veranſtaltet worden waren. So hatte der Erzbiſchoff Willigis von Maynz zu der Verſammlung der Synode zu Gandersheim im J. 1000. ſich gewiß nicht erſt die Genehmigung Otto's III. ausgebeten [7]). Eben ſo verhielt es ſich mit den Konventen, die in den zwey folgenden Jahren von den deutſchen Biſchöffen in der Streitſache zwiſchen Willigis und dem Biſchoff Bernhard von Hildesheim noch nach der Synode zu Pölde, welcher ein päbſtlicher Legat beygewohnt hatte, zu Frankfurt und zu Frizlar

7) S. Harzheim Conc. Germ. T. III. p. 18.

lar gehalten wurden. Dieß machte aber ſchon eine bedeutende Veränderung. Wenn man auch den Königen das Recht noch zugeſtand, ihre Biſchöffe, ſo oft ſie es für gut fanden, zuſammen zu rufen, ſo konnte doch dieß Recht nicht mehr viel austragen, ſobald die Biſchöffe auch ohne Vorwiſſen der Könige eine Synode bilden und gemeinſchaftlich darauf handeln konnten; denn damit war es ja eingeleitet, daß ſie die geſetzgebende Gewalt für die Kirche auch ohne Zuziehung der landesherrlichen ausüben konnten.

§. 6.

Doch durch andere Einrichtungen war jetzt noch dafür geſorgt, daß die Kirche und die Biſchöffe keine große Vortheile daraus ziehen konnten. Sie mochten wohl jetzt zuweilen zuſammen kommen, ohne daß die Landesherrn Notiz davon nahmen, oder Notiz davon erhielten, aber um demjenigen, was ſie dabey beſchließen mochten, Kraft zu geben, mußten ſie doch meiſtens ſelbſt an ſie rekurriren, und ihr Anſehen zu Hülfe nehmen. Allein darüber kam es allmählig zu einer andern Veränderung

in Beziehung auf das Synodal-Weſen, die zuletzt auch für den Einfluß der weltlichen Macht ſehr merklich, wenn ſchon nur mittelbar, nachtheilig wurde.

§. 7.

Gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts und ſchon etwas früher wird man höchſt deutlich in der Geſchichte gewahr, daß der regelmäßige Gang des Synodal-Weſens überall eine Störung und Unterbrechung erlitten hatte. Das Herumziehen auf den Concilien ſchien bereits den meiſten Biſchöffen entleidet, woraus zunächſt die Folge entſprang, daß das Inſtitut der Provinzial-Synoden auf das neue in Abgang kam. Wenigſtens die alte geſetzmäßige Ordnung, daß doch eine in jedem Jahr zu einer beſtimmten Zeit gehalten werden ſollte, kam überall in Abgang [8]); denn ohne eine beſondere

8) Im J. 1022. ſchrieb daher der Erzbiſchoff Aribo von Maynz an den Biſchoff von Würzburg, indem er ihn einlud, auf die Synode zu Höchſt zu kommen, "die Kirche ſey zu der Zeit ihrer Vorfahren in einem viel blühenderen

ſondere Veranlaſſung kam man jetzt nicht mehr leicht zuſammen, und da man ſelbſt den Veranlaſſungen dazu jetzt lieber auswich, als man ſie ſuchte, ſo konnten nun leicht in manchem Metropoliten-Sprengel ein Paar Jahrzehende verfließen, ehe es zu einer Synode kam.

§. 8.

Unſtreitig trugen mehrere Urſachen, die ſich leicht erkennen laſſen, zu dieſer Veränderung das ihrige bey; aber eben ſo leicht erkennt man auch, wodurch und auf welche Art ſie zugleich für die weltliche Staats-Gewalt nachtheilig

ren Zuſtande geweſen, weil die Biſchöffe damahls häufiger Synoden angeſtellt hätten. Es ſey alſo hohe Zeit, daß ſie endlich einmahl aus dem Schlaf der Trägheit erwachten. S. Harzheim Conc. Germ. T. III. p. 60. Aber ſchon vor der Mitte des zehnten Jahrhunderts hatte Ratherius von Verona im fünften Buch ſeines Agoniſticon darüber geklagt, daß das Inſtitut der Synoden faſt ganz abgekommen ſey. S. *Martene* und *Durand* Collect. ampliſſ. vetr. Monum. T. IX. p. 922.

theilig werden konnte. Das gegenwärtig-ſchlimme für dieſe lag dabey bloß darinn, daß ſie jetzt ſeltener als vorher zu der Aeußerung ihres verfaſſungsmäßigen Einfluſſes auf kirchliche Angelegenheiten und zu einer würkſamen Theilnahme an der kirchlichen Geſetzgebung kam; doch konnte ſich erſt in der Folge der ganze Nachtheil zeigen, der für ſie daraus entſprang. Weil ſolche Synoden faſt gar nicht mehr vorkamen, ſo vergaß man allmählig, wie es ſonſt damit gehalten worden war, und vergaß zuerſt den Umſtand, daß und wo man die Könige dabey hatte zuziehen müſſen. Ein neuer Geſchäfts-Gang, bey dem man der Nothwendigkeit ihrer Zuziehung auswich, konnte nun viel leichter eingeleitet und in die Praxis eingeführt werden, und ehe ſie ſelbſt daran dachten, war ſie ſchon völlig beſeitigt. Dieß hätte aber gewiß nicht erfolgen, wenigſtens nicht ſo ſchnell und nicht ohne Kampf erfolgen können, wenn ſich das alte Inſtitut erhalten hätte, nach welchem die Biſchöffe jeder Provinz alle Jahre regelmäßig zuſammen kommen, aber eben ſo regelmäßig alle Jahre die landesherrliche Erlaubniß dazu einholen mußten.

§. 9.

Noch mehr wurde hingegen dem Einfluß der weltlichen Macht auf das kirchliche Synodal-Weſen durch eine dritte Veränderung, welche dabey eintrat, nehmlich durch den Einfluß entzogen, den ſich die Päbſte darauf anzumaßen anfiengen, und auch würklich ſchon zu erhalten wußten. Dadurch wurde der neue Geſchäfts-Gang, der in der folgenden Periode ſich befeſtigte, ſchon in dieſer am würkſamſten vorbereitet: nur läßt ſich ſehr ſcheinbar bezweifeln, ob irgend etwas von Seiten der Päbſte planmäßig dabey angelegt war. Wie es jedoch damit ſeyn mag, ſo verdient jeder Zufall und jedes Mittel, wodurch die Päbſte zu einem weiteren Einfluß auf das Synodal-Weſen gelangten, als eine bedeutende Erſcheinung in der Geſchichte der kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung bemerkt zu werden.

§. 10.

Schon die erſten Päbſte dieſes Zeitalters ſchienen zwar die neue Lehre des falſchen Iſidors mit beſonderem Wohlgefallen aufgefaßt zu haben, nach welcher das Konvokations-Recht

aller

aller größeren Synoden ausſchließend dem Römiſchen Stuhl gehören, und eigentlich alle Concilien-Schlüſſe nur durch die Autorität von dieſem ihre Gültigkeit erhalten ſollten. Sie ließen ſich wenigſtens ſchon hin und wieder etwas davon entfallen; ja Nicolaus I. ſchien auch bereits verſuchen zu wollen, ob nicht das neue Recht in Anwendung gebracht werden könnte? Er verſchrieb ohne weiteres die franzöſiſchen und die deutſchen Biſchöffe zu einer Synode, welche er in Rom halten wollte; da ſich aber keiner einſtellte, und Hincmar von Rheims ihm geſchrieben hatte, daß ſie nicht ohne Erlaubniß ihres Königs aus dem Reich reiſen dürften, ſo ließ er es bey dem einen Verſuch bewenden [9]), und ſchien ſich ſelbſt die Lehre daraus genommen zu haben, daß es nöthig

9) Doch bezeugte er dem König von Frankreich und auch Ludwig von Deutſchland ſein ernſthaftes Mißfallen darüber, daß ſie ihre Biſchöffe nicht geſchickt hätten, indem er ihnen ſchrieb, daß ſie wenigſtens einige im Nahmen der übrigen hätten ſchicken können. S. Nicolai I. Ep. 27. bey *Labbé* T. VIII. p. 403.

thig ſeyn möchte, mit beſonderer Vorſicht dabey zu Werk zu gehen.

§. 11.

Länger als ein Jahrhundert hindurch ließ es ſich jetzt kein Pabſt mehr einfallen, auswärtige Biſchöffe auf eine Römiſche Synode zu verſchreiben, wenn ſie nicht in einer Appellations-Sache oder ſonſt in einem Proceß, der zu Rom anhängig gemacht worden war, als Partheyen zu erſcheinen hatten. Nur an die deutſchen Biſchöffe ließ Johann VIII. im J. 878. eine Einladung ergehen, daß auch ſie auf der Synode zu Troyes, die er während ſeiner Anweſenheit in Frankreich halten wollte, erſcheinen möchten [10]; allein dieß war gar nichts ungewöhnliches, daß deutſche Biſchöffe auf franzöſiſche und franzöſiſche Biſchöffe auf deutſche Synoden berufen wurden, und höchſt wahr-

10) Auch ſchien er doch zuweilen einzelne fremde Biſchöffe zu ſeinen Römiſchen Synoden eingeladen zu haben. S. *Labbé* T. IX. p. 9. 13. Sein Schreiben an den Erzbiſchoff Bertulf von Trier ſ. in Hontheim Hiſt. Trev. T. I. p. 216.

wahrſcheinlich hatte auch Johann die damahli-gen Landesherrn der deutſchen Biſchöffe, die Söhne Ludwigs des Deutſchen, vorher darum begrüßt. Wenigſtens hatte Nicolaus I. dieſe Förmlichkeit beobachtet, da er es nöthig fand, daß auch deutſche und franzöſiſche Biſchöffe der Unterſuchungs-Synode beywohnen ſollten, die er in Lothringen wegen der Ehe-Sache des Konigs Lothar veranſtalten ließ; und es iſt aktenmäßig erweislich, daß ſie auch Johann ſelbſt in ähnlichen andern Fällen beobachtete. Findet ſich doch unter ſeinen Briefen ein förmliches Requiſitions-Schreiben an den Herzog von Venedig, worinn er dieſen erſuchte, daß er die Biſchöffe ſeines Gebiets auf eine nach Ravenna ausgeſchriebene Synode ſchicken möchte [11]).

§. 12.

Immer häufiger kam es aber doch jetzt dazu, daß durch die Päbſte in jedem einzelnen Reich bald größere, bald kleinere Konvente der Biſchöffe veranlaßt wurden. Entweder ſchickten ſie einen Legaten, der dieſe oder jene Sache

11) Johann VIII. Ep. 27. Conc. T. IX. p. 14.

che mit den Landes-Biſchöffen auf einer Synode ausmachen, oder ſchickten ſie einem der Landes-Biſchöffe ſelbſt den Auftrag und die Vollmacht, daß er mit Zuziehung mehrerer andern einen Proceß entſcheiden, oder eine Zwiſtigkeit beylegen ſollte [12]). Blieb es dann auch dabey in der Ordnung des Geſchäfts-Gangs, daß immer eine Anzeige an den Landesherrn davon gemacht wurde, ſo verlohren doch gewiß die Anzeigen in ſolchen Fällen immer mehr von der Form der Bitten. Man gewöhnte ſich unmerklich an die bloße Communikations-Form. Die Fürſten ſelbſt vergaßen allmählig, daß ſie etwas mehr dabey zu thun hätten, als die Communikation anzunehmen; und dieß dehnte ſich bald auch auf dasjenige

aus,

12) So trug es Johann VIII. im J. 873. den Erzbiſchöffen von Arles und Narbonne auf, daß ſie einen Proceß zwiſchen den Biſchöffen von Uſez und Avignon, und im folgenden Jahr den Biſchöffen von Bologna, Mantua, Vincenza und Ferrara, daß ſie einen Handel zwiſchen den Biſchöffen von Trident und Verona ſchlichten ſollten. S. Conc. T. IX. p. 90. 191.

aus, was auf dieſen Synoden verhandelt und beſchloſſen wurde. Weil man unter der Autorität des Pabſts dabey handelte, ſo glaubte man, daß für die Dazwiſchenkunft der landesherrlichen gar kein Raum mehr übrig ſey. War der Gegenſtand der Verhandlungen eine Rechts- oder Privat-Sache, ſo hielt man es wohl gar nicht für nöthig, der weltlichen Behörde etwas davon mitzutheilen. Da dieß aber am häufigſten der Fall war, ſo kamen bald dieſe Mittheilungen ganz aus der Gewohnheit, und wenn ſich darüber auch nur der Glaube unmerklich befeſtigte, daß es wenigſtens einzelne kirchliche Sachen gebe, bey denen man ihre Zuziehung gar nicht nöthig habe, wie viel war nicht ſchon dadurch für ſie verlohren?

§. 13.

Auf dieſe Art wurde jetzt ſchon durch die häufigere, wiewohl immer noch ſehr beſchränkte Dazwiſchenkunft der Päbſte in kirchlichen Angelegenheiten der oberſten Staats-Gewalt am meiſten von dem Einfluß entzogen, den ſie vorher darauf gehabt hatte. Es ließ ſich ſelbſt unfehl-

unfehlbar vorausſehen, daß ſie auf dieſem Wege auch vollends um den Ueberreſt gebracht werden würden, der für jetzt noch in ihren Händen blieb, doch kann man ſich auch dabey nicht verhehlen, daß ſie dieß hätte verhindern können, wenn ſie nur von dieſem Ueberreſt einen gehörig weiſen Gebrauch gemacht hätte. So lange nur jeder Regent einerſeits noch das Recht behielt, ſeine Biſchöffe, auch wenn er wollte, zu einer Synode zu berufen, und ſo lange ſich andererſeits die Biſchöffe weder für ihre Perſon, noch für ihre Güter unantaſtbar für ſie machen konnten, ſo blieben ihnen immer noch Mittel genug übrig, ihren Einfluß auf die Kirche zu behaupten. Freylich aber ließ ſie es eben deßwegen auch nicht an Verſuchen fehlen, ſich zugleich in dieſen Beziehungen unabhängiger von ihnen zu machen, und auch dieſe Verſuche mißlangen nicht ganz.

Kap. III.

Weniger gelungene Verſuche der Kirche, ihre Befreyung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit weiter auszudehnen.

§. 1.

Vor der Mitte des neunten Jahrhunderts war es bekanntlich dem chriſtlichen Klerus noch in keinem der occidentaliſchen Staaten gelungen, ſich die gänzliche Immunität von der bürgerlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, die er ſich unter dem Nahmen der Kirche angemaßt hatte, auch in der Würklichkeit zu erkämpfen. Man ſchien es zwar als Rechts-Regel zu erkennen, daß alle zu der Kirche gehörige Perſonen auch nur von der Kirche gerichtet werden könnten; aber man hatte in der Praxis überall Ausnahmen anzubringen gewußt, durch welche die Immunität des Klerus ſehr merklich eingeſchränkt wurde. Sie

lief faſt bloß darinn zuſammen, daß man den Geiſtlichen geſtattete, die Proceſſe, welche ſie unter einander ſelbſt hatten, von ihren Biſchöffen entſcheiden zu laſſen, und zugleich den Biſchöffen das Kognitions- und das Straf-Recht über alle kirchliche Verbrechen der Geiſtlichen überließ; aber in allen bürgerlichen Streit-Sachen, in welche ſie mit Layen verwickelt werden konnten, und bey allen ihren Vergehungen gegen den Staat hatte ſich die weltliche Staats-Gewalt an den meiſten Oertern auch eine mehrfache Möglichkeit, ſie zu faſſen, vorbehalten.

§. 2.

Es ließ ſich eben deßwegen leicht voraus-ſehen, daß es nicht viel würken würde, wenn die Kirche auch fortdauernd noch ſo oft daran erinnerte, daß es der Regel nach anders ſeyn ſollte. Die Sache war ihr zwar zu wichtig, als daß ſie des Erinnerns daran jemahls müde geworden wäre. Auf einer Menge von Synoden wiederholte man daher immer auf das neue die alten Canonen, durch welche allen Geiſtlichen, die ſich in irgend einer Sache an

ein

ein weltliches Gericht wenden würden, die Strafe der Abſetzung, und allen weltlichen Richtern, welche die Hände an einen Geiſtlichen legen würden, die Strafe des Bannes angekündigt wurde [1]). In mehreren neuen Formen ſuchte man es zugleich den Layen fühlbar zu machen, daß es etwas ganz unnatürliches ſey, wenn ſie ſich herausnehmen wollten, einen Geiſtlichen zu richten; ja der Pabſt Nicolaus I. ſchrieb ſelbſt an die Bulgariſchen Großen, welche bey ihm angefragt hatten, ob ſie einen verheyratheten Prieſter fortjagen oder behalten ſollten? daß es ihnen als Layen gar nicht zuſtehe [2]), ſich um die Aufführung ihrer Geiſtlichen zu bekümmern, worüber nur ihre Biſchöffe zu urtheilen hätten.

§. 3.

1) S. Conc. Moguntin. ann. 888. can. 23. Conc. Viennenſ. a. 892. can. 21.

2) "Verum de Presbyteris, qualescumque ſint, vobis, qui Laici eſtis, nec judicandum eſt, nec de vita eorum quidquam inquirendum; ſed episcoporum judicio omne, quicquid eſt, reſervandum. S. Nicolai I. Reſp. ad Conſult. Bulgaror. bey *Labbé* T. VIII. p. 540.

§. 3.

Aus mehreren Vorfällen läßt ſich jedoch ſchließen, daß man im zehnten Jahrhundert etwas mehr in die Gewohnheit hineinkam, die eigene Gerichtsbarkeit der Kirche über die zu dem Klerus gehörigen Perſonen zu reſpektiren. Noch in der Geſchichte des neunten Jahrhunderts findet ſich ein Beyſpiel, daß der König Carl der Kahle von Frankreich ſich ſelbſt an eine Synode wandte, um ihr die Beſtrafung eines Diakonus, der falſche Urkunden fabricirt hatte, zu empfehlen [3]). Ueber ein entſchiedenes Verbrechen gegen den Staat, das von einem Geiſtlichen begangen worden war, ſchien er alſo doch nicht ſelbſt erkennen zu wollen, und daran mußten wohl auch die Unter-Gerichte, und ſelbſt die Herzoge und Grafen ein Beyſpiel nehmen. Dieß mögen ſie auch genommen haben, denn es kam jetzt in der That immer ſeltener vor, daß von einem weltlichen Gericht gegen Geiſtliche procedirt wurde; aber dieß war am wenigſten Würkung eines größeren Reſpekts, den man vor der Kirche bekommen hätte.

§. 4.

3) S. Concilium Sueſſionenſ. II. ann. 853. c. 6.

§. 4.

Mehrere Urſachen würkten ohne Zweifel dabey zuſammen. Auf der einen Seite hatten ja die Biſchöffe hier und da ſelbſt die weltliche Gerichtsbarkeit in ihren Diöceſen und ſogar das Recht des Blut-Banns darinn erhalten, und auf der andern Seite war überhaupt ihre Macht und ihr Anſehen in ihrem Charakter als Land- und Reichsſtände ſo hoch geſtiegen, daß man es jetzt auch weniger als vorher wagen, daß es ſelbſt die Herzoge und Grafen weniger als vorher wagen durften, ſie in ihrem kirchlichen Verhältniß anzutaſten. Wenn ſich jetzt ein Graf an einem Prieſter oder ſonſt an einer Perſon, die zu der Kirche gehörte, vergriff, ſo lief er Gefahr, daß ihm der Biſchoff nicht nur den Bann, ſondern noch eine Fehde dazu ankündigte: es war alſo in der Ordnung, daß jetzt Fälle dieſer Art auch ſeltener vorkamen; aber es war nicht Achtung vor der Kirche, ſondern Furcht vor den Biſchöffen, was ſie ſeltener machte. Dieß legte ſich dadurch am auffallendſten zu Tag, weil man dafür bey jeder Gelegenheit, wo man es nur ohne Furcht vor den Biſchöffen thun konnte,

te, alles, was zu der Kirche gehörte, mit deſto roherer Gewaltthätigkeit behandelte.

§. 5.

Wäre es aber auch würklich dazu gekommen, daß man die Befreyung des Klerus von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit allgemein anerkannt hätte, ſo konnte doch damit nicht viel gewonnen werden, ſo lange die Biſchöffe nicht auch für die oberſte Staats-Gewalt oder für die Regenten und Könige unantaſtbar gemacht wurden. Dazu kam es jedoch nicht nur niemahls, ſondern die Biſchöffe glaubten ſelbſt noch nicht, daß es jemahls dazu gebracht werden könnte, ja es darf nicht verſchwiegen werden, daß die meiſten von ihnen noch beſcheiden und billig — oder auch vernünftig genug waren, um nicht einmahl zu wünſchen, daß es dazu kommen möchte. Selbſt der Erzbiſchoff Hincmar von Rheims unterſchied in derjenigen ſeiner Schriften, worinn er am ſtärkſten für die Immunität der Geiſtlichen eiferte, die gewöhnlichen öffentlichen Gerichtshöfe von dem oberſten Gerichtshof des Königs, und räumte ein, daß Biſchöffe, die auf keine Weiſe

ſe vor jene gebracht werden könnten, doch vor den letzten gefordert werden möchten [4]). Wenn er aber dabey darauf beſtand, daß der König einen Biſchoff nur nach den Geſetzen der Kirche richten laſſen dürfe, ſo wollte er ihm damit die oberrichterliche Gewalt des Oberherrn über ihn gar nicht abſprechen, ſondern nur dadurch andeuten, daß er ſie auch gegen den Biſchoff auf eine ordnungsmäßige Art auszuüben, oder auch den Biſchoff, wie jeden ſeiner Unterthanen, nach ſeinem eigenen Recht [5]) zu behandeln verpflichtet ſey.

§. 6.

4) "Non abhorret a ratione, ſi quis non accuſet Episcopum ad publicos judices, quod non licet, ſed reclamet ad Regem." S. Quaterniones Carolo Regi apud Piſtas oblati. *Hincmar.* Opp. T. II. p. 316.

5) Dieß liegt doch ganz klar in der folgenden Stelle der Schrift: "Ipſi etiam Judaei chriſtianae legis inimici paſſim legum ſuarum judicantur judicio. Bubulcus quoque et ſubulcus, atque opilio ſuam habent legem — Episcopo vero lex eccleſiaſtica denegabitur." p. 332. Dieß liegt aber eben ſo beſtimmt in einem andern Brief von Hincmar an den König, worinn er

§. 6.

Dieſen Grundſätzen zufolge ließ zwar der König Hugo Capet im J. 991. über den Erzbiſchoff Arnulf von Rheims auf einer Synode von ſeinen Mitbiſchöffen das Abſetzungs-Urtheil ausſprechen, und den ganzen Proceß gegen ihn nach dem kirchlichen Criminal-Recht inſtruiren; aber niemand kam es in den Sinn, etwas ordnungswidriges darinn zu ſehen, daß er ſchon vorher den eines Verbrechens gegen den Staat beſchuldigten Biſchoff in das Gefängniß geworfen hatte. Wenn dabey der Erzbiſchoff Seguin von Sens darauf antrug, daß der König erſucht werden ſollte, der Synode das Leben Arnulfs zu verſichern, ſo wollte er allerdings das Verſprechen von ihm ausgewürkt haben, daß Arnulf, wenn er von der Synode ſchuldig gefunden würde, mit keiner Capital-Strafe belegt werden ſollte: aber lag nicht zugleich in dem Antrag das Geſtändniß, daß ſich der König auch dazu befugt halten könnte?

§. 7.

ihn belehrt, quales judices conſtituere debeat ad cauſas inter Eccleſiaſticos et ſeculares dirimendas. eb. daſ. p. 839.

§. 7.

Wenn es daher die franzöſiſchen und die deutſchen Biſchöffe auf einigen Synoden als Rechts-Prinzip aufſtellten [6]), daß nur ein Gerichts-Hof von zwölf Biſchöffen ein rechtskräftiges Abſetzungs-Urtheil über einen Biſchoff ausſprechen könne, ſo konnten ſie auch dabey nicht die Abſicht haben, ſich der oberrichterlichen Gewalt der Könige entziehen zu wollen; ſondern es wurde bloß damit eine der Formalitäten beſtimmt, mit welchen der Criminal-Proceß gegen einen Biſchoff inſtruirt werden, oder es wurde bloß damit feſtgeſetzt, daß der König bey dem Gericht, das er über einen Biſchoff halten wollte, wenigſtens zwölf ſeiner Pairs zuziehen müßte. Mag es jedoch immer wahrſcheinlich genug ſeyn, daß die Biſchöffe etwas mehr dabey abzweckten, und ſchon von weitem her Anſtalten machen wollten, die oberrichterliche landesherrliche Gewalt in Beziehung auf ſich ſelbſt an Formen zu binden, durch

6) Nach Leo IV. in Epiſt. ad Epiſcopos Britanniae. Conc. T. VIII. p. 31. Concil. Tribur. ann. 896. c. 10.

durch welche ihre Ausübung mehr erſchwert werden ſollte. Den Wunſch darnach hatten wenigſtens die franzöſiſchen Biſchöffe ſchon ſehr deutlich verrathen, da ſie ſelbſt den Pabſt Nicolaus I. erſuchten, es doch wo möglich dahin zu bringen, daß gar kein Biſchoff ohne Vorwiſſen des Oberhaupts der Kirche mehr abgeſetzt werden könne, denn ſie konnten aus keiner andern Abſicht die Dazwiſchenkunft des Pabſts dabey wünſchen, als um die Dazwiſchenkunft der weltlichen Macht zu durchkreuzen. Die Abſicht lag aber faſt eben ſo ſichtbar in der Clauſel, die man zu dem Normativ hinzuſetzte, daß ein Biſchoff nur durch den Spruch von zwölf andern Biſchöffen abgeſetzt werden könne, nehmlich in dem Verbot, daß das Urtheil niemahls vollzogen werden dürfe, ſobald eine Appellation an den Pabſt eingelegt worden ſey [7]: allein mochte auch der

7) "Si fuerit Epiſcopus, qui in romanae Sedis Epiſcopi praeſentia voluerit audiri, nullus ſuper illum finitivam dare, praeſumat ſententiam." Dieß hatte aber nur Leo IV. in ſeiner Epiſt. ad Epos Britann. hinzugeſetzt — und ſelbſt dieß iſt

der Zweck der Biſchöffe immer dahin gehen, ſo iſt es doch entſchieden gewiß, daß er für jetzt noch nicht erreicht wurde.

§. 8.

Noch im eilften wie im zehnten Jahrhundert finden ſich Beyſpiele genug von Biſchöffen, gegen welche die landesherrliche Macht ihr Straf-Recht ausübte, ohne ſich immer an die Formen zu binden, in welche man ſie gern hineingezwungen hätte. Es war Otto I., der einen Erzbiſchoff von Maynz ins Kloſter ſteckte, und keinem der übrigen deutſchen Biſchöffe kam es dabey in den Sinn, daß er einen Mißbrauch von der königlichen Gewalt gemacht habe [8]). Es war

iſt noch etwas zweifelhaft — die deutſchen Biſchöffe auf der Synode zu Tribur hatten es aber weggelaſſen.

8) Welche Strafe eben dieſer Kayſer im J. 969. dem Erzbiſchoff Adelbert von Magdeburg für eine ganz kleine Unbeſonnenheit anſetzte, erzählt Dietmar L. II. p. 337. Aber noch im J. 1046. ſetzte ja Heinrich III. den Erzbiſchoff Witger von Ravenna ab, und wurde dafür ſelbſt von dem Cardinal Peter Damiani mit Lobſprüchen überhäuft. S. Epiſt. L. VII. ep. 2.

war Conrad II., der faſt ein halbes Dutzend lombardiſcher Biſchöffe auf ſeinem Zuge durch Italien gefangen mit ſich herum führte; und wenn ſich auch der italiäniſche Pöbel daran ärgerte, daß der Kayſer ſeine unheiligen Layen-Hände an Biſchöffe zu legen wagte [9]), ſo wagte es doch der Pabſt ſelbſt nicht, ihn nur deßwegen zur Rede zu ſtellen. Allgemein behauptete ſich alſo noch der Glaube, daß auch kein Biſchoff durch ſeinen kirchlichen Charakter unantaſtbar für die oberſte Staats-Gewalt gemacht werde. Der Glaube erhielt ſo gar durch einen beſondern Umſtand, der auch noch beſonders berührt werden muß, in dieſem Zeitraum einen weiteren Grund; ſo lange er ſich aber behauptete, ſo blieben dem Staat auch noch von dieſer Seite her Mittel genug übrig, durch welche er auf die Kirche einwürken konnte.

9) Es waren der Erzbiſchoff von Mayland, und die Biſchöffe von Vercelli, Cremona und Placenz. Doch erzählt der Biograph Conrads, daß man ſich auch in Deutſchland daran geſtoßen habe. S. *Wippo* in Vita Conradi Sal. in Piſtorius Scriptor. rer. germ. p. 481.

Kap. IV.

Kap. IV.

Etwas veraͤndertes Verhaͤltniß, in das die Kirche mit dem Staat in Beziehung auf ihre Guͤter hineinkoͤmmt.

§. 1.

Eben ſo viele Mittel dazu erwuchſen endlich fuͤr den Staat auch noch aus den Verhaͤltniſſen, in welchen die Kirche wegen ihrer Guͤter mit ihm blieb, ja in welche ſie zum Theil jetzt erſt nach dieſer Beziehung mit ihm hineinkam; denn jene alten Verhaͤltniſſe blieben nicht nur unverruͤckt; ſondern ſie ruͤckten ſich ſelbſt zum Theil waͤhrend dieſes Zeitraums noch guͤnſtiger fuͤr den Staat, als ſie vorher geſtanden waren.

§. 2.

So behielten alle jene Beſtimmungen ihre Kraft, durch welche einſt in den Staaten, die zu der fraͤnkiſchen Monarchie gehoͤrt hatten, die

Steuer-

Steuer-Freyheit der Kirchen-Güter modificirt und beſchränkt worden war. Es blieb Geſetz und Obſervanz, daß von den Gütern einer jeden Kirche nur der Manſus eccleſiaſticus, oder dasjenige Stück Land, das den fundus ausmachte, den ſie geſetzmäßig haben mußte, als frey von allen Staats-Laſten betrachtet wurde [1]). Es blieb Geſetz und Obſervanz, daß auch die Kirche von allen den übrigen Gütern, zu denen ſie auf irgend einem Wege gekommen ſeyn mochte, die Zinſen und Abgaben entrichten mußte, welche vorher zum Beſten des Grundherrn oder des Landesherrn darauf gehaftet hatten [2]). Es blieb Geſetz und Obſervanz, daß ſie auch von dem völlig freyen Lande, das ſie noch außer ihrem Manſus eccleſiaſticus beſitzen mochte, alle jene Laſten tragen mußte, welche jeder freye Guts-Beſitzer verfaſſungsmäßig dem Staat ſchuldig war. Und es blieb endlich Geſetz und Obſervanz, daß ihre Befreyung von allen ſonſtigen beſonderen

1) S. Concil. Meldenſe a. 845. can. 63.

2) Es wurde noch einmahl von Carl dem Kahlen in ſeinem Capitular von Piſtres vom J. 864. beſonders ſanktionirt. cap. 28.

deren Präſtationen, welche auch jeden andern Guts-Beſitzer trafen, nur von dem Umfang der Immunitäts-Privilegien abhieng, die ſich jede Kirche insbeſondere von dem Könige auswürken mußte.

§. 3.

Bey dieſen Einrichtungen hatte der Staat nur wenig Nachtheil, oder doch keinen unmittelbaren Nachtheil davon zu beſorgen, wenn ſich auch der Güter-Stock der Kirche noch ſo ungeheuer vermehrte. Es konnte ihm gleichgültig ſeyn, in welche Hände das Land fiel, wenn es nur nicht aus der Maſſe herausfiel, auf deren Beyträge zu der Beſtreitung ſeiner Bedürfniſſe gerechnet war. Die Kirche hingegen mußte es wohl, ſo wie ihr Güterſtock größer wurde, auch immer lebhafter ſelbſt fühlen, daß ihre Beyträge nicht entbehrt werden könnten; daher machte ſie nur ſelten eine Bewegung, ſich der Verpflichtung dazu zu entziehen. Und doch gab man ihr noch oft genug Urſache zu der Beſchwerde, daß ihre Güter mehr als andere belaſtet würden. Die Geſchenke, welche jeder Biſchoff dem Könige jähr-

lich

lich zu machen hatte, mochten zwar nach eben dem Fuß berechnet ſeyn, nach welchem ſie auch von andern Gütern entrichtet werden mußten. Auch bey der ſchwereren Laſt der Heerfolge und bey der Anzahl von Leuten, welche ſie zu dieſer zu ſtellen hatten, waren ſie ohne Zweifel nach einem gleichen Verhältniß, wie die Innhaber anderer freyen Güter angelegt: hingegen bey den eben ſo beſchwerlichen Hof-Dienſten wurden ſie zuverläſſig oft abſichtlich überlegt. Bey dem beſtändigen Herumziehen der Könige von einer Provinz ihres Reichs in die andere traf es ſich nur allzuoft, daß ſie ſich am längſten und liebſten auf den Gütern einer reichen Kirche, oder in ihrer Nachbarſchaft aufhielten. Um aber berechnen zu können, wie beſchwerlich die Hof-Dienſte, die in einem ſolchen Fall eintraten, den Biſchöffen wurden, und wie theuer ihnen die Ehre, den König in der Nähe zu haben, zu ſtehen kam, darf man nur wiſſen, daß ihnen faſt die ganze Unterhaltung des Hofes zur Laſt fiel [3].

§. 4.

3) Die bitterſten Klagen darüber führten die franzöſiſchen Biſchöffe in ihrem Schreiben an den König

§. 4.

Aber die Kirche erkannte nicht nur die Verpflichtung, ihren Antheil an dieſen herkömmlichen Laſten des Staats nach dem Verhältniß ihrer Güter zu tragen, ſondern ſie erkannte ja auch das Befugniß des Staats, dieſe Laſten nach dem Verhältniß ſeiner Bedürfniſſe zu vermehren, denn ſie räumte ihm auch das Recht, ihre Güter mit neuen Abgaben zu belegen, alſo ein vollkommenes, nur in der verfaſſungsmäßigen Form auszuübendes Beſteurungs-Recht ein. Wenn der König auf einem Reichs-

König Ludwig von Deutſchland vom J. 858. bey *Labbé* T. VIII. p. 654. Eben ſo bitterlich klagt Hincmar darüber in einem Schreiben an den Pabſt Hadrian II. Opp. T. II. p. 689. Auf der angeführten Synode zu Meaux vom J. 845. hatten ſie aber doch geſtanden, daß ſie dem König die Herberge nicht verweigern könnten, und nur den Wunſch geäußert, daß der Herr König nicht allzuoft kommen, nicht allzulange bleiben, und auch um des Wohlſtands willen nicht allzuviele Frauenzimmer mitbringen möchte.

Reichstage von den verſammelten Ständen eine außerordentliche Hülfe wegen irgend einer dringenden Staats-Noth verlangte, ſo hatten auch die Biſchöffe in ihrem Charakter als Landſtände ihre Stimme dazu zu geben, aber es kam ihnen ſelbſt ſo wenig als den weltlichen Ständen dabey in den Sinn, daß die Güter der Kirche von der neuen zu bewilligenden Steuer ausgenommen werden müßten. Zum Ueberfluß wurde es zuweilen in dem darüber gefaßten Schluß ausdrücklich erwähnt, daß die bewilligte Steuer auch von den Beſitzungen der Kirche wie von den weltlichen Gütern gehoben werden ſollte, wie in dem Schluß der Verſammlung zu Compiegne unter Carl dem Kahlen vom J. 877. [4]), gewöhnlich aber wurde es als etwas, worüber gar kein Zweifel eintreten könnte, vorausgeſetzt.

§. 5.

4) Nach *Aimon* L. V. c. 35. Baronius macht dabey die Bemerkung, daß dieſer Schluß ohne Zweifel nur mit der Genehmigung der päbſtlichen Legaten, welche der Verſammlung beywohnten, abgefaßt worden ſey.

§. 5.

Eine eigene Bemerkung verdient es hier, daß nicht nur die fränkiſch-deutſchen Kirchen dem Staat dieß Beſteurungs-Recht zugeſtanden, ſondern daß in dieſer Periode auch die engliſche Kirche ſich wenigſtens noch verpflichtet erkannte, zu den Bedürfniſſen des Staats etwas zu kontribuiren. Hier hatten ſich im zehnten Jahrhundert die Biſchöffe aus einem höchſt kläglichen Zuſtand, in welchen ſie im neunten durch die allgemeine Landes-Noth hinabgedrückt worden waren, zu einer Stufe von Macht emporgehoben, welche ſie ſonſt noch nirgends erreicht hatten. Der gewaltige heil. Dunſtan ſpielte als Erzbiſchoff von Canterbury unter ein Paar ſchwachen Regenten, die auf einander folgten, ſo ſtark den König, daß die Nachwürkung davon eine geraume Zeit fortdauerte. Der Reſpekt, den man dabey vor der Kirche bekam, erſtreckte ſich natürlich auch auf ihre Güter, die hier ohnehin ſchon durch mehrere Privilegien begünſtigt waren: dennoch aber kam es mehrmahls dazu, daß auch Anſinnen wegen außerordentlicher Beyträge zu außerordentlichen Staats-Bedürfniſ-

ſen an ſie gemacht, und mit guter Art von ihr bewilligt wurden. Ein Beyſpiel davon, auf das man noch an dem Ende des eilften Jahrhunderts ſtoßt, beweißt deſto mehr für das frühere Herkommen, je deutlicher man dabey wahrnimmt, daß die engliſchen Biſchöffe ſchon mehrmals daran gedacht haben mochten, ob das alte Herkommen nicht geändert werden könnte [5]). Dem berühmten Anſelm von Canterbury wurde im J. 1098. von dem König eine Subſidie abgefordert, die er eben ſo wie die übrigen Biſchöffe von den Gütern ſeines Erzſtifts bezahlen ſollte; und Anſelm bezahlte ohne Weigerung: aber er erklärte hintennach auf einer Verſammlung ſeines Klerus, daß er ſich verpflichtet halte, die entrichtete Summe der Kirche zu Canterbury wieder aus ſeinem eige-

5) Schon im J. 943. hatte es der Erzbiſchoff Odo von Canterbury zu verändern wenigſtens verſucht, denn die erſte ſeiner Conſtitutionen von dieſem Jahr lautet wörtlich folgendermaßen: Praecipimus et mandamus — ne alicui liceat cenſum ponere ſuper eccleſiam Dei, quia filii eccleſiae, id eſt filii Dei ab omni cenſu terreſtri liberi ſunt in omni regno.

eigenen Vermögen zu erſetzen, weil es ihm zweifelhaft geworden ſey, ob er ſie von ihren Gütern, die von Rechtswegen von allen Abgaben frey ſeyn ſollten, habe bewilligen dürfen [6])?

§. 6.

Wenn ſich jedoch die Kirche auch ſchon früher und ernſthafter bemüht hätte, irgend einen Vorwand ausfindig zu machen, unter welchem ſie dem Staat die Beyträge verweigern könnte, die er von ihren Gütern zu der Beſtreitung ſeiner Bedürfniſſe forderte, ſo konnte es ihr doch niemahls ganz gelingen, ſobald ſie einmahl mit ihren Beſitzungen in die Bande der Lehens-Verfaſſung hineingeſchlungen war. Dieß war der beſondere Umſtand, der auch in dieſer wie in ſo manchen anderen Beziehungen ihre Abhängigkeit vom Staat am gewiſſeſten ſicherte, oder ihr doch den Austritt daraus am meiſten erſchwerte: dieſer Umſtand aber war bereits im neunten Jahrhundert eingetreten.

§. 7.

6) S. *Eadmer* Hiſt. novor. L. II. angehängt den Werken Anſelms von Canterbury (Paris. 1721. fol.) p. 46.

§. 7.

In die letzte Hälfte von dieſem kann die völlige Ausbildung des Feudal-Syſtems und ſeine Verbreitung in den meiſten occidentaliſchen Staaten am wahrſcheinlichſten geſetzt werden. Die Grund-Verhältniſſe ſelbſt, aus denen es herauswuchs, beſtanden überall ſchon ſeit mehreren Jahrhunderten; denn ſie waren überall ſchon bey der erſten Entſtehung der neuen Staaten aus den Umſtänden herausgewachſen, unter welchen dieſe entſtanden. Die gothiſchen und fränkiſchen, die longobardiſchen und angelſächſiſchen Könige mußten es am natürlichſten finden, von demjenigen Theil des von ihnen eroberten Landes, den ſie ſich ſelbſt vorbehalten wollten, wieder das meiſte unter die Perſonen zu vertheilen, die zu ihrem beſondern Gefolge gehörten. Sie wieſen ihnen aber nur den Genuß der Einkünfte an, indem ſie ſich das Eigenthums-Recht reſervirten, und zugleich die Leiſtung gewiſſer beſtimmten Dienſte zur Bedingung des fortdauernden Genuſſes machten. Mehrere von den übrigen Großen, denen nach den Königen das meiſte Land zugefallen war, fanden bald auch bey der Ein-

richtung

richtung ihre Konvenienz, und ſo knüpften ſich überall Verbindungen, bey denen ſchon das Weſentliche der ſpäteren Lehens-Verfaſſung zum Grunde lag [7]).

§. 8.

Außer einigen beſonderen Beſtimmungen, welche man dabey anbrachte, um die gegenſeitigen Rechte und Pflichten, welche aus der Verbindung entſpringen ſollten, genauer zu fixiren, beſtand nehmlich das Neue davon vorzüglich darinn, daß ſie jetzt allgemeiner als vorher und zugleich um eines andern Zwecks willen geknüpft wurde. Jetzt traten nicht mehr bloß unbegüterte Perſonen aus der Klaſſe der Freyen, mit den größeren Land-Beſitzern in Lehens-Verhältniſſe hinein, ſondern auch Begüterte, die ſchon ſelbſt ein freyes Eigenthum beſaßen, drängten ſich von allen Seiten hinein, weil man nur in der Lehens-Verbindung noch Sicherheit für den Beſitz irgend eines Eigenthums

7) S. Ge. Ludw. Böhmer Progr. de feudis ex veterum Francorum beneficiis enatis. Goetting. 1749.

thums zu finden glaubte. Der Innhaber eines kleinen Guts übergab alſo jetzt ſelbſt ſein Gut einem reicheren und mächtigeren Nachbar, und ließ ſich wieder von ihm damit belehnen, indem er ſich zu gewiſſen Dienſten und Abgaben gegen ihn unter der Bedingung verpflichtete, daß er ihn gegen alle Angriffe ſchützen müßte. Der mächtigere und reichere Nachbar ſuchte ſich wieder einen noch mächtigeren und reicheren zum Lehensherrn aus. Die gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten, die durch das Verhältniß begründet werden ſollten, wurden zugleich genauer beſtimmt, und ſchärfer abgeſchnitten. Der freywillige Werth, den man darauf ſetzte, gab ihnen immer mehr Heiligkeit, und dadurch erhielt das neue Band, durch welches faſt alle einzelne Glieder des Staats mit einander ſelbſt weit enger als vorher verknüpft wurden, in kurzer Zeit eine faſt unzerreißbare Feſtigkeit.

§. 9.

Unter dieſen Umſtänden läßt es ſich leicht begreifen, wie auch die Kirche durch ihre Repräſentanten, die Biſchöffe, in den Lehens-

Nexus

Nexus hineingezogen wurde, wiewohl ſich die eigentliche Epoche ihres Eintritts darein nicht genau angeben läßt. Doch es kann gar nicht von ihrem Eintritt geſprochen werden. Es war keine neue Verbindung, in welche ſie mit dem Staat jetzt erſt hinein kam, ſondern diejenige, worinn ſie ſchon vorher mit ihm geſtanden war, wurde jetzt nur in die neue Mode-Form des Lehens-Syſtems hinein gebildet. Immer war ja hier das Land, das ſie beſaß, als Staats-Eigenthum betrachtet worden, oder wenigſtens als zu dem Staats-Gut gehörig betrachtet worden. Zunächſt dadurch hatte ſich die Vorſtellung ſo ſehr befeſtigt, daß nur die Könige die Bisthümer zu vergeben, oder doch das meiſte dazu zu ſagen haben müßten, weil es ja nur ihnen zuſtehen könne, über die dazu gehörigen Güter zu diſponiren: daher war nichts leichter und natürlicher, als daß ſich jetzt auch die Verhältniſſe der Biſchöffe zu den Königen von ſelbſt in die Lehens-Beziehungen hinein fügten, ſobald nur der Geiſt des Zeitalters die Idee davon aufgefaßt hatte. Was gehörte dann mehr dazu, als daß man ſich bloß an den Ausdruck gewöhnte, daß die Bi-

ſchöffe mit den Gütern ihrer Kirche eben ſo von den Königen, wie die Herzoge und die Grafen mit den ihrigen belehnt würden? wer aber konnte ſich an dem Ausdruck ſtoßen, da man ſich die Sache ſchon längſt nicht anders gedacht hatte.

§. 10.

Höchſt wahrſcheinlich würkten aber die Biſchöffe ſelbſt dazu mit, daß die neue Anſicht von ihren Verhältniſſen oder die neue Sprache darüber ſchneller allgemein wurde, weil ſie ſelbſt dabey zu gewinnen glaubten, und in einer gewiſſen Hinſicht auch würklich gewinnen mochten. Sobald ſie als Lehensmänner des Staats betrachtet wurden, ſo durften ſie auch ſicherer als vorher auf den Schutz des Staats rechnen; denn ſobald ſich der König als den oberſten Lehensherrn ihrer Güter betrachtete, ſo bekam er nicht nur eine Verpflichtung, ſondern auch ein Intereſſe weiter, ſich mit ſeiner ganzen Macht für ſie zu verwenden, ſo oft ein räuberiſcher Einfall in ihre Beſitzungen, oder ein gewaltſamer Eingriff in ihre Rechte unternommen wurde. Dieß hätte wohl um

dieſe

dieſe Zeit ſchon allein hinreichen mögen, um die Biſchöffe in den Lehens-Nexus hineinzuziehen; aber es kam noch mehr zuſammen, was ſie hineinzog und darinn feſt hielt.

§. 11.

Von der Mitte des neunten Jahrhunderts an fanden ſie es nothwendig oder räthlich, ſich auf ihren Gütern und Beſitzungen mehrere Vorrechte von den Königen ertheilen zu laſſen, durch welche ſie ſich allein auf einem etwas gleichen Fuße mit den Herzogen und Grafen behaupten konnten. So kamen ſie jetzt faſt alle zu dem Recht des Blut-Banns auf ihren Gütern. Sie bekamen für einzelne Oerter das Burg-Recht. Sie bekamen für andere die Markt- und Münz-Gerechtigkeit, und auch ſchon hier und da das noch einträglichere Recht eines Zolles [8]). Aber es gab nur einen Weg,

8) Wie viel allein Otto der Gr. den deutſchen Kirchen verlieh, überſieht man am beſten aus den Verzeichniſſen bey Pfeffinger ad Vitriar. T. I. p. 1143. III. p. 464. und 1059. Ueber andere Rechte und Regalien, welche jetzt die Bi-

Weg, auf welchem dieß alles für ſie erlangbar war. Nach dem Staats-Recht des Zeitalters wurden alle dieſe Rechte für Regalien im engſten Sinn gehalten. Man wußte es gar nicht anders, als daß ſie dem König allein zuſtänden, und nur dieſem zuſtehen könnten. Sie waren auch den Herzogen und den Grafen immer allein von den Königen verliehen worden. Sie wurden noch fortdauernd jedem beſonders von ihnen verliehen. Wenn alſo ein Biſchoff dazu gelangen wollte, ſo mußte er ſie ebenfalls von dem König empfangen, und ſomit ebenfalls in das Verhältniß mit ihm eintreten, dem ſich alle andere Innhaber ſolcher Regalien unterzogen.

§. 12.

Aus einem Schreiben des Erzbiſchoffs Hincmar von Rheims an den Pabſt Hadrian II. erſieht man aber auch, wie ſehr ſich die franzöſiſchen Biſchöffe zu Ende des neunten Jahrhunderts ſchon daran gewöhnt hatten, ſich ſelbſt in dem Lehens-Verhältniß gegen ihren König zu erblik-

Biſchöffe erhielten, ſ. Leibniz Introduct. in Script. Hiſt. Brunsvic. T. I. p. 13.

erblicken. Der Pabſt hatte den Erzbiſchoff aufgefordert, ſich von der Gemeinſchaft ſeines Königs abzuſondern, wenn er von ſeinem gottloſen Vorhaben, die Krone von Lothringen an ſich zu reißen, nicht abſtehen würde. Dieß hieß eben ſo viel, als daß er ihm den Bann ankündigen ſollte; Hincmar aber ſchrieb ihm zurück, daß dabey nicht viel herauskommen würde, denn ſobald ſie als Biſchöffe ihrem König die Gemeinſchaft aufkündigen wollten, ſo würde es ja nur bey ihm ſtehen, ihnen ihre Güter zu nehmen, und ſie in ihren leeren Kirchen ſingen zu laſſen, ſo lange ſie wollten [9]. Er erkannte alſo, daß der König berechtigt ſeyn würde, ihre Güter einzuziehen, ſobald ſie ſich eine Handlung erlaubten, die er als eine Aufkündigung des Gehorſams von ihrer Seite erklären könnte; darauf hätte er aber gar nicht kommen können, wenn er nicht von den Grundſätzen des Lehen-Rechts ausgegangen wäre.

§. 13.

9) "Quoniam, ſi ex ſententia veſtra agerem, ad altare eccleſiae meae cantare poſſem, de rebus autem et facultatibus et hominibus nullam amplius haberem poteſtatem." *Hincm.* Opp. T. II. p. 697.

§. 13.

Die völlige Ausbildung des neuen Rechts und ſeine allgemeine Ausdehnung auf die Verhältniſſe der Biſchöffe zu den Landesherrn mag man jedoch in ſo fern erſt in das zehnte Jahrhundert ſetzen, als ſie erſt in dieſem durch die neu-eingeführte Ceremonie der biſchöfflichen Inveſtituren förmlich erklärt und anerkannt wurde. Jetzt erſt kam die Sitte auf, daß jeder neu-gewählte oder neu-ernannte Biſchoff ſein Lehen, nehmlich die Güter und Regalien, die zu dem Biſthum gehörten, noch beſonders von dem König empfangen, und zwar noch vor ſeiner Konſecration empfangen mußte. Dieſe Uebergabe des Lehens, die man die Inveſtitur nannte, geſchah nach der Gewohnheit des Zeitalters durch ein ſymboliſches Zeichen, wozu man bey den Biſchöffen einen Stab [10]) und einen

10) Die Schriftſteller des zehnten Jahrhunderts ſprechen meiſtens von einer Virga paſtoralis, und es iſt wohl möglich, daß ſie von dem ſpäter gebrauchten baculo verſchieden war, weil auch der Cardinal Humbert in ſeiner Schrift adverſus Simoniacos L. III. c. II. angiebt, daß man zuerſt

einen Ring — baculum et annulum — gewählt hatte, die ihnen als die Inſignien ihres Amts von dem Könige überreicht wurden. So wenig ſich aber genau angeben läßt, wenn und wo dieſe neuen Inveſtituren der Biſchöffe zuerſt aufkamen? ſo gewiß iſt es, daß ſie vor dem zehnten Jahrhundert noch nirgends, hingegen an dem Ende davon oder doch bald nach dem Anfang des eilften überall ſtatt fanden [11]). Schon daraus geht es jedoch eben ſo

zuerſt qualescunque virgulas, dein baculos gebraucht habe. S. *Marten.* Theſaur. anecdot. T. V. p. 787.

11) Nach Adam von Bremen Hiſt. L. I. c. 32. hätte ſchon Ludwig der Fromme ſeine Biſchöffe durch die Uebergabe der virga paſtoralis inveſtirt. Wahrſcheinlicher kam die Gewohnheit, wie auch der Cardinal Humbert L. III. c. 7. annimmt, unter Otto M. auf. Zur Zeit Heinrichs II. war ſie aber gewiß ſchon befeſtigt, doch konnte ſie es noch nicht allzulange ſeyn, denn in dem Leben des Biſchoffs Wolbod von Lüttich aus dieſem Zeitalter bemerkt es der Mönch Reiner als etwas beſonderes; "quod tunc temporis regiae poteſtatis ſive juris

ſo deutlich hervor, wie man auf die Ceremonie kam, als was darinn liegen ſollte? denn das eine ſprach ſich ja eben ſo ſtark als das andere in jedem der ſymboliſchen Zeichen aus, die man bey der Handlung gebrauchte.

§. 14.

Wer kann aber jetzt erſt noch nach der Würkung fragen wollen, welche dieß Hineinſchlingen der Biſchöffe in den Lehens-Nexus nothwendig hervorbringen mußte? Wenn auch der Staat nicht mehr Rechte und nicht mehr Anſprüche an ſie bekam, als er vorher ſchon gehabt hatte, ſo bekamen doch dieſe Rechte eine Stütze, und dieſe Anſprüche einen Grund weiter, als ſie vorher gehabt hatten. Die landesherrliche Macht bekam zugleich ein Mittel weiter, ſie zu faſſen, und ihnen ſelbſt wurde es unmöglicher gemacht, ſich ihrem Druck zu entziehen, denn durch das neue Band, das ihnen umgelegt war, konnte jede Bewegung, welche ſie dazu machten, ſogleich gehemmt werden.

juris erat, Epiſcopos ad ſuum electos arbitratum per annulum et baculum paſtoralem inveſtire." S. *Calles* T. V. p. 184.

den. Dieſe Würkung davon zeigte ſich am ſichtbarſten in der merklicheren Bereitwilligkeit, womit ſie jetzt dem Staat alle die Dienſte leiſteten, und alle die Forderungen erfüllten, die er wegen ihrer Güter an ſie zu machen hatte. Sobald ſie einmahl an die Vorſtellung gewohnt waren, daß ſie der Staat damit belehnt habe, ſo konnte bey ihnen der Gedanke gar nicht mehr aufſteigen, daß ſie als Kirchen-Güter von Rechtswegen von allen Staats-Laſten frey ſeyn ſollten. Sie machten daher nicht nur im zehnten und eilften Jahrhundert keine weiteren Verſuche mehr, ihre Exemtion auszudehnen, ſondern ſie beeiferten ſich recht auffallend, den Innhabern der großen weltlichen Staats-Lehen nichts in dieſer Beziehung vor ſich voraus zu laſſen. Geſchah es doch zunächſt um deßwillen, oder doch gewiß auch um deßwillen, daß jetzt die Biſchöffe auf das Privilegium, das ſie von der perſönlichen Heerfolge diſpenſirte, wieder Verzicht thaten [12]), und anſtatt ihre

12) Wiewohl noch Nicolaus I. ſehr ſtark gegen das Unſchickliche davon geeifert hatte. S. Concil. T. VIII. p. 556.

ihre Vögte zu ſchicken, die Leute ſelbſt anführ-ten [13]), die ſie zu dem Heer des Königs zu ſtellen hatten; denn was man auch der An-ſteckung des wilden Ritter-Geiſts dabey zu-ſchreiben muß, von dem ſich wohl auch etwas den Biſchöffen mitgetheilt haben mochte, ſo würde doch das zu Feld ziehen der Biſchöffe ſchwerlich ſo allgemein geworden ſeyn, als es zu Anfang des eilften Jahrhunderts wieder ge-worden war, wenn nicht die Idee der Lehens-

Ver-

13) So wurden ſchon in der Schlacht bey der Andernach zwiſchen Carl dem Kahlen und Lud-wig II. von Deutſchland ein Paar Biſchöffe gefangen, die ſich im Heer des erſten befan-den. S. Annal. Fuld. ad ann. 876. Im J. 880. wurden in einem Treffen mit den Nor-männern in Sachſen zwey Biſchöffe erſchlagen. Hingegen im J. 803. ſchlug ſie der Erzbiſchoff Luitbert von Maynz und im folgenden der Biſchoff Arno von Würzburg; im J. 892. blieb aber der letzte in einem Treffen gegen die Slaven. Von Otto I. bis zu Heinrich III. zog kein deutſcher König mehr in das Feld, ohne daß mehrere Biſchöffe dem Heer-zug folgten.

Verpflichtung und die Furcht vor der Strenge des Lehen-Rechts dazu gekommen wäre.

§. 15.

Doch die Würkung davon zeigte ſich noch in mehreren anderen Beziehungen. Durch die Lehens-Verfaſſung bekam jeder Regent Gelegenheit, ſeinen Biſchöffen von mehreren Seiten beyzukommen. Als Lehens-Herr bekam es ein neues Recht, ſich in alle ihre Angelegenheiten [14]), und beſonders in alle ihre Händel einzumiſchen. Als Lehens-Herr erhielt er ein neues Recht der höchſten richterlichen Gewalt in allen ihren Streitigkeiten, ja als Lehensherr erhielt er ſelbſt in Beziehung auf ſie ein neues Straf-Recht [15]), das er auf eins

14) Nahm ſich doch Otto II. heraus, den Biſchoff Bruno von Verden aus landesherrlicher Macht gegen ſeinen Willen und ſeine Proteſtation einen Koadjutor zu geben. S. Chronicon Verdenſium Epp. in *Leibnitii* Scriptor. Brunsvic. T. II.

15) Wie gewohnt den Biſchöffen ſelbſt die Vorſtellung davon geworden war, erſieht man am deut-

eine Art, welche immer für ſie die empfindlichſte ſeyn mußte, nehmlich durch Einziehung ihres Lehens ausüben konnte.

§. 16.

Vorzüglich aber wurde es durch die neue Verfaſſung unmöglicher als vorher gemacht, daß jemahls ein Biſchoff gegen den Willen des Königs

deutlichſten aus einem Brief des Biſchoffs Arnold von Halberſtadt an den Biſchoff Heinrich von Würzburg vom J. 1007. Der letzte war mit dem Kayſer Heinrich II. wegen dem Bisthum Bamberg zerfallen, und hatte ſich deßwegen geweigert, auf der Synode zu Frankfurt zu erſcheinen, auf die er von ihm berufen worden war. Dagegen machte ihm der Biſchoff von Halberſtadt eben ſo freundſchaftliche als vernünftige und dringende Vorſtellungen, die auch von den nachtheiligen Folgen hergenommen waren, welche ſein Trotz ihm ſelbſt zuziehen könnte; denn — ſagte er unter anderen — Quomodo potes in reguo ejus habere Pontificium, ſi vocatus ad eum venire refragaris. S. Arnoldi Halberſtad. Epiſt. ad Henric. Wirzburg. in *Baluzii* Miſcell. L. IV. p. 436.

Königs gewählt und behauptet werden konnte. Jeder neue Biſchoff mußte ja nun von dem Könige durch die Inveſtitur erſt mit den Gütern ſeiner Kirche, und mit der Jurisdiktion, welche dazu gehörte, belehnt werden, ehe er das Amt antreten konnte. Wenn alſo auch der Fall vorkommen mochte, daß zuweilen ein Biſchoff, der dem König nicht anſtändig war, von einer mächtigen Parthie aus dem Volk oder aus dem Klerus ſeiner Kirche gewählt wurde, ſo ſtand es jetzt immer noch in ſeiner Macht, die Wahl auf eine ordnungsmäßige Art unkräftig zu machen, denn er durfte nur dem Candidaten, der ihm präſentirt wurde, die Inveſtitur verweigern, ſo mußte ohne weiteres ein neuer gewählt werden. Die Biſchöffe wurden ſomit dadurch noch in einer neuen Beziehung Creaturen der Könige, und nun wird man es gewiß begreiflich finden, daß und wie ihnen bey der Gegenwürkung dieſes einzigen Umſtands alle ihre ſonſtigen Bemühungen, ſich ſelbſt und die Kirche von der weltlichen Staats-Gewalt unabhängig zu machen, nie ganz gelingen konnten.

Kap. V.

Bemühungen der Biſchöffe, ſich in andern Beziehungen mehr Einfluß im Staat zu verſchaffen. Was ſie aus ihrem biſchöfflichen Charakter ableiten.

§. 1.

Deſto mehr könnte man aber jetzt überraſcht werden, wenn man ſie doch in dieſem Zeitraum noch ſo viel andere Verſuche machen ſieht, der Kirche, dieß heißt, ſich ſelbſt unter dem Nahmen der Kirche ſogar eine wahre Obergewalt über den Staat, oder doch wenigſtens mehr Gewalt in Beziehung auf den Staat zu verſchaffen, als ihr bisher eingeräumt worden war. Es ließ ſich ja ſo ſehr gewiß voraus ſehen, daß auch dieſe Verſuche durch die Gegenwürkung jenes Umſtands vereitelt werden müßten, daher mag man ſich wohl wundern, daß und wie ſie nur darauf kommen konnten.

Doch

Doch bey einer näheren Hinſicht wird man bald gewahr, daß einige dieſer weiteren Verſuche würklich von einer Art waren, welche es allerdings möglich machte, daß ſie auch bey der Gegenwürkung jenes Umſtands bis zu einem gewiſſen Grade gelingen konnten, und dadurch wird es nur deſto mehr der Mühe werth, auch beſonders dabey zu verweilen.

§. 2.

Sogleich bey dem Eintritt in dieſe Periode ſtoßt man nehmlich auf die neue Erſcheinung, daß die Biſchöffe ſelbſt anfiengen, eine gedoppelte Perſon, welche ſie vorſtellten, zu unterſcheiden, und die Verhältniſſe der einen und der andern ſorgfältig zu trennen. Als Innhaber und Verwalter der Güter, welche der Staat der Kirche verliehen habe, wollten ſie ſich unweigerlich auch als ſeine Lehensmänner und Vaſallen betrachten laſſen; aber dafür, meynten ſie, müſſe man auch zugeben, daß ſie in ihrem Charakter als die von Chriſto ſelbſt verordneten Vorſteher und Repräſentanten der Kirche etwas ganz anderes vorſtellten, und auch mit dem Staat in ganz anderen Be-

ziehungen ſtänden. Sie drangen alſo jetzt darauf, daß man in jedem Biſchoff den geiſtlichen und den weltlichen Herrn unterſcheiden müſſe; jedoch ſie ließen es auch nicht lange zweifelhaft, wohin die feine Diſtinktion führen ſollte.

§. 3.

Aus einer ſchon angeführten Aeußerung des Erzbiſchoffs Hincmar von Rheims erſieht man deutlich, daß ſich die Idee davon noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts in ihren Köpfen entwickelt hatte. Indem er dem Pabſt bey der erwähnten Gelegenheit ſchrieb, daß ihm ſein König das Fortſingen in ſeiner Kirche freylich nicht verwehren, aber dafür alle ihre Güter einziehen könne, ſo ſetzte er eben damit voraus, daß die königliche Gewalt nicht den Biſchoff, ſondern nur den Lehensmann in ſeiner Perſon antaſten könne. Der König — wollte er damit behaupten — habe kein Recht, den Biſchoff aus ſeiner Kirche zu verjagen, ſondern könne höchſtens ſeinen Vaſallen darinn verhungern laſſen; und wenn er ſchon dabey geſtand, daß dieß auch für den

Bi-

Biſchoff bedenklich genug werden könnte, ſo lag doch immer darinn, daß es ein Verhältniß gebe, in welchem ein Biſchoff für die weltliche Gewalt des Staats unantaſtbar ſey.

§. 4.

Doch ſchon zwanzig Jahre früher hatte Hincmar die Diſtinktion in einem Schreiben an den König Ludwig von Deutſchland vom J. 858., das er im Nahmen aller Biſchöffe ſeiner Provinz verfaßte [1]), noch weit beſtimmter ausgeführt. Er erklärte darinn dem König völlig unumwunden, daß er ſie in ihrer Qualität als Biſchöffe nicht als ſeine Vaſallen betrachten dürfe [2]), weil ſich ihr Lehens-Verhältniß

1) S. Epiſtola Epiſcoporum e Synodo apud Cariſiacum miſſa ad Ludovicum regem Germaniae bey *Labbé* T. VIII. p. 654-668.

2) "Nos Epiſcopi Deo conſecrati non ſumus ejusmodi homines ſeculares, ut in vaſallatico debeamus nos cuilibet commendare, ſeu ad defenſionem et adjutorium in eccleſiaſtica gubernatione nos et eccleſias noſtras committere." p. 666.

hältniß durchaus nicht auf dasjenige erſtrecke, was zu der Regierung ihrer Kirchen gehöre, die ihnen Chriſtus anvertraut habe. Sie würden — ſchrieb er ihm — ſich ſelbſt ihres Charakters und ihrer prieſterlichen Würde unwürdig machen, wenn ſie in ihrem kirchlichen Verhältniß der weltlichen Macht eine Autorität über ſich einräumen, oder zugeben wollten, daß auch ihre Kirchen ein Eigenthum des Königs ſeyen, das er nach ſeinem Gutdünken verleihen und zurücknehmen könne [3]). Dieß hieß deutlich geſagt, daß ihnen als Repräſentanten der Kirche eine von dem Staat völlig unabhängige Gewalt zuſtehe; aber über die Natur dieſer Gewalt ließen ſie ſich bey einer andern Gelegenheit auf eine Art heraus, die nur allzuunverkennbar verrieth, daß ihr Streben und ihre Wünſche noch höher giengen.

§. 5.

3) "Eccleſiae ſiquidem nobis a Deo commiſſae non talia ſunt beneficia, et hujusmodi regis proprietas, ut pro lubitu ſuo inconſulte illas poſſit dare vel tollere." eb. daſ.

§. 5.

Auf einer Synode zu Skt. Macra [4]), die im J. 881. unter der Regierung Ludwigs des Stammlers gehalten wurde, hielten es die franzöſiſchen Biſchöffe für dienlich, zur Einleitung in ihre Verhandlungen den Grundſatz recht feyerlich aufzuſtellen, daß Gott ſelbſt die Regierung der Welt zwiſchen den Prieſtern und den Königen getheilt, und deßwegen dieſen und jenen ihren eigenen Würkungs-Kreis angewieſen habe, der nach ſeiner Anordnung immer unterſchieden bleiben ſollte. Kein König — ſchloſſen ſie daraus — dürfe ſich alſo die prieſterliche und kein Prieſter die königliche Gewalt anmaßen, ſondern die Könige müßten den Prieſtern das geiſtliche und ewige, ſo wie die Prieſter den Königen das zeitliche und irrdiſche ausſchließend überlaſſen, weil jene nur zu der Beſorgung von dieſem und ſie nur zu der Sorge für jenes von Gott berufen ſeyen. Dabey aber — ſetzten ſie hinzu — lege ſich doch auch aus mehreren Zeichen zu Tag, um wie

4) Jetzt Fimes im Erzſtift Rheims. S. *Labbé* T. IX. p. 337. *Longueval* Hiſt. de l'Egliſe Gallic. T. VI. p. 335.

wie viel die Würde des Prieſterthums höher als die königliche und das Amt der Prieſter wichtiger als das Amt der Könige ſey. Könige könnten ja nur durch Prieſter-Hände geſalbt werden, da umgekehrt kein König einen Biſchoff konſecriren könne; den Biſchöffen ſeyen aber noch überdieß auch die Könige auf die Seele gebunden, denn es ſey ihnen von Gott erklärt, daß auch die Seele von dieſen von ihrer Hand gefordert werden würde [5]).

§. 6.

Dieß war deutlich genug geſprochen; denn man verſteckte ja nicht einmahl die Folgen, die man daraus gezogen haben wollte. Es lag wörtlich darinn, daß doch das Verhältniß der geiſtlichen Macht, welche Gott den Biſchöffen, und der weltlichen, welche er den Königen

5) "Et tanto eſt dignitas Pontificum major quam regum, quia reges in culmen regium ſacrantur a Pontificibus, Pontifices autem a regibus conſecrari non poſſunt, et tanto gravius eſt pondus Sacerdotum, quam regum, quando etiam pro ipſis regibus in divino redditurí ſunt examine rationem." p. 338.

nigen anvertraut habe, nicht ganz gleich ſey, daß den Königen in keinem Fall eine Gewalt über die Biſchöffe in ihrem prieſterlichen Charakter, wohl aber den Biſchöffen in manchen Fällen eine Gewalt über die Könige zukommen könne, daß die Könige den Biſchöffen bey der Ausübung ihrer geiſtlichen Gewalt nie etwas vorſchreiben, aber die Biſchöffe den Königen manche gute Lehre über die gehörige Ausrichtung ihres Amts ertheilen könnten, und daß alſo doch nach Gottes Anordnung eher eine Subordination der letzten unter die erſten, als der erſten unter die letzten ſtatt finden ſollte. Aber dieß ſtellte man jetzt nicht nur als neue Rechts-Theorie auf, ſondern es kam bald dazu, daß man auch darnach handelte.

§. 7.

Aus dem Umſtand, aus welchem ſie hier den Vorzug der prieſterlichen Würde vor der königlichen deducirten, aus dem Umſtande, daß Könige durch Prieſter-Hände geweiht werden müßten, hatten ſie ja auch ſchon die Anmaßung abgeleitet, daß ſie Könige machen könnten. Freylich brauchten ſie immer recht gern

den Ausdruck, daß jeder König von Gott gemacht werde, oder daß es Gott ſey, von welchem jeder König ſeine Gewalt habe; aber offenbar — meynten ſie — ſey es doch, daß ſich Gott der Prieſter als ſeiner Werkzeuge bediene, um ihnen dieſe Gewalt mitzutheilen, weil ſie ja nach ſeiner Anordnung durch die Prieſter geſalbt werden müßten. Nach ihrer Vorſtellung ſollte alſo die Salbung und Krönung nicht bloß die Einweihungs-Ceremonie zu der Königs-Würde, ſondern der Actus ſeyn, durch welchen die königliche Gewalt ſelbſt einem Regenten erſt von Gott übertragen würde, und da man es als ausgemacht vorausſetzte, daß dieſer Actus nur durch Biſchöffe verrichtet werden könne, ſo folgte allerdings ganz richtig daraus, daß doch ohne ihren Dienſt und ihre Vermittelung kein König zu ſeiner Würde gelangen könne.

§. 8.

Dieſe Sprache hatten ſie aber ſchon im J. 869. bey der Krönung Carls des Kahlen zum König von Lothringen ganz unverdeckt geführt

führt [6]). Durch dieſe Grundſätze hielten ſich wieder im J. 879. die Biſchöffe des arelatenſiſchen Reichs vollkommen berechtigt, den Grafen Boſo zu ihrem König zu wählen [7]). Nach dieſen Grundſätzen glaubte man auch noch am Ende des zehnten Jahrhunderts den gerechten Anſprüchen, welche Carl von Lothringen auf die franzöſiſche Krone machte, nichts ſtärkeres entgegenſetzen zu können, als daß Gott durch das Urtheil der Biſchöffe in der Perſon Hugo Capets einen beſſeren erwählt habe [8]). Wie allgemein aber damahls die Anſicht ſchon geworden war, nach welcher die Salbung eines Königs als würklicher Ordinations-Act betrachtet wurde, dieß wird daraus am ſichtbarſten, weil Hugo Capet ſelbſt in einer Urkunde, die man von ihm aus der kurzen Zwiſchenzeit zwiſchen ſeiner Wahl und ſeiner Salbung hat, noch nicht den Titel eines würklichen, ſondern nur des

6) S. Conc. Metenſe *Labbe* T. VIII. p. 153. *Baluz.* Capitular. T. II. p. 215.

7) S. Concil. Mantalenſe bey *Labbe* T. IX. p. 351.

8) "Regnum accipere non potuit Carolus, quia Deus ſuo judicio meliorem elegit." S. Rec. des Hiſtor. de France. T. VIII. p. 307.

des künftigen Königs ſich beylegte [9]). Sie hatte ſich jedoch nicht nur in Frankreich allein, ſondern ſie hatte ſich um dieſe Zeit auch ſchon in England ſo befeſtigt, denn hier hatten ja auch im J. 975. der heilige Dunſtan und ſeine Mitbiſchöffe einen König für ſich allein gemacht.

§. 9.

Bey dieſem Vorfall in England deckt es ſich aber auch am deutlichſten auf, wie viel in dieſer Anmaßung der Biſchöffe lag. Die Mehrheit der engliſchen Großen wollte einen andern Prinzen aus dem königlichen Hauſe auf den Thron erhoben haben, denn ſie behaupteten, daß ſie nach der Verfaſſung zu wählen berechtigt, mithin nicht verbunden ſeyen, ihre Krone jedesmahl dem älteſten oder dem erſtgebohrnen von den hinterlaſſenen Söhnen ihrer Könige aufzuſetzen. Dieß beſtritten auch die Biſchöffe nicht, und deßwegen beſtanden ſie auch gar nicht darauf, daß dem älteren Prinzen Eduard, den ſie begünſtigten, die Krone nach

9) S. Diploma Hugonis Capeti bey *Mabillon* de re diplomat. p. 575.

nach dem Recht der Erſtgeburt gehöre, ſondern ſie ernannten ihn durch eine förmliche, von ihnen allein angeſtellte Wahl zum König, und prätendirten dann, daß er um ihrer Wahl willen von der Nation erkannt werden müſſe [10]. Es war alſo nicht bloß das Recht der erſten Stimme, welches ſie als die geiſtlichen Baronen und Reichsſtände bey der Königs-Wahl anſprachen, ſondern ſie verlangten, daß man ihnen ein beſonderes Wahl-Recht zugeſtehen müſſe, das wohl in einzelnen Fällen mit dem Wahl-Recht der Reichsſtände konkurriren, aber es auch in andern Fällen ſuſpendiren und aufheben könne. Daß ſie dieß aber bloß in ihrer Qualität als Biſchöffe verlangten, und bloß in dieſer verlangen konnten, dieß machte wohl die Anmaßung nicht weniger bedenklich.

§. 10.

Dafür kam es auch in England am häufigſten dazu, daß die Biſchöffe das behauptete Uebergewicht der ihnen von Gott verliehenen geiſtlichen Macht über die weltliche noch auf eine

10) S. *Matthaeus Weſtmonaſter.* ad ann. 975.

eine andere Art gebrauchten. Sie glaubten nicht nur, wie die franzöſiſchen Biſchöffe auf der Synode zu Skt. Macra, daß es zu ihrem Beruf gehöre, auch den Königen gute Lehren zu geben, und ſie im Geſetz zu unterrichten. Sie erlaubten ſich auch nicht nur, wie es wohl die franzöſiſchen Biſchöffe ebenfalls zuweilen thaten, ihnen eine Ermahnung an das Herz zu legen oder eine Straf-Predigt zu halten, wenn ſie allzunotoriſch gegen das Geſetz handelten; ſondern ſie hielten ſich befugt, in ſolchen Fällen ihr kirchliches Straf-Amt, eben ſo wie gegen jeden andern Sünder, und auf eine gleiche Art gegen ſie zu gebrauchen. So riß der heilige Dunſtan mit ſeinen eigenen geweihten Händen den jungen König Edwin an ſeinem Krönungstage aus den Armen ſeiner Concubine, und trug ihn, da er ihm nicht gutwillig folgen wollte, auf den ſeinigen in die Verſammlung, die er um ihretwillen verlaſſen hatte [11]: mehr als viermahl aber kam im zehn-

11) Dieſe Geſchichte, die Osbert im Leben des heil. Dunſtans bey Surius erzählt, hat auch Matthäus von Weſtminſter in ſeinen Floribus Hiſtoriar. ad ann. 955.

zehnten Jahrhundert der Fall vor, daß die engliſchen Biſchöffe recht förmlich den Bann über ihre Könige ausſprachen.

§. 11.

Wenn aber auch die franzöſiſchen und die deutſchen Biſchöffe in dieſem Zeitraum niemahls ſo weit zu gehen wagten, ſo findet man dagegen, daß dieſe ſchon frühzeitig einen ſehr merkwürdigen Verſuch machten, die höhere Würde, welche ſie der geiſtlichen Perſon, die ſie vorſtellten, beygelegt haben wollten, auch zum Vortheil ihrer weltlichen Verhältniſſe zu benutzen. Bey der nehmlichen Gelegenheit, bey welcher ſie zuerſt ganz offen davon ſprachen, daß man den gedoppelten Charakter des geiſtlichen und des weltlichen Herrn wohl in ihnen unterſcheiden müſſe, in ihrem Schreiben an den König Ludwig von Deutſchland vom J. 858. ließen ſie es ſchon ſehr deutlich merken, daß man doch um des geiſtlichen Herrn willen auch den weltlichen mehr reſpektiren ſollte. Beſonders führten ſie einen Fall an, wobey man dieſen Reſpekt am ſchicklichſten anbringen könnte, auf den ſie gewiß nicht

bloß zufällig gerathen waren. Die Könige, meynten ſie, ſollten wenigſtens keinem Biſchoff den förmlichen Lehens-Eid abnehmen, den ihnen andere Vaſallen ſchwören müßten, denn es ſey doch immer etwas unſchickliches und anſtößiges dabey, wenn geweihte Hände, die noch alle Tage in der Meſſe den geheiligten Leib Chriſti berührten, bey der Ablegung eines ſolchen Eides in Layen-Hände gelegt werden ſollten [12]. Sie wollten alſo zwar nicht aus den Lehens-Verhältniſſen mit dem Staat heraustreten, ſondern ſie wünſchten nur, daß man ſie aus Rückſicht auf ihre höhere geiſtliche Wür-

12) "Non ſumus ejusmodi homines — ut jurationis ſacramentum quod nos eccleſiaſtica, apoſtolica et canonica auctoritas vetat, debeamus cuipiam quodammodo facere. Manus enim, chrismate ſacro peruncta, quae de pane et vino per orationem et crucis ſignum conficit corpus et ſanguinem Chriſti in Sacramento, abominabile eſt, quicquid ante ordinationem fecerit, ut poſt ordinationem Epiſcopatus ſecułare ullo modo tangat ſacramentum. Et lingua Epiſcopi, quae facta eſt per Dei gratiam clavis coeli, nefarium eſt, ut ſicut ſecularis quilibet ſuper ſacra juret in nomine Domini."

Würde von den gewöhnlichen Formalitäten bey dem Eintritt darein diſpenſiren möchte; wer kann aber glauben, daß ſie nicht berechnet haben ſollten, wohin dieß unvermeidlich mit der Zeit hätte führen müſſen?

§. 12.

Damit gelang es ihnen jedoch nicht, denn die Könige mochten es ebenfalls berechnet haben, und fanden es daher nicht räthlich, den Wink, der ihnen damit gegeben wurde, zu verſtehen. Der Erzbiſchoff Hincmar von Rheims, von welchem er zunächſt herrührte, ſah ſich ſogar in ſeinem Alter gezwungen [13]), den anſtößigen Eid zum zweytenmahl abzulegen, weil es ſein König, dem ſeine Treue verdächtig geworden war, mit einem Ernſt verlangte, der ihm bey einer beharrlichen Weigerung ſehr nachtheilige Folgen drohte. Doch wenn ihnen auch die Speculation fehlſchlug, welche

13) S. Juramentum, quod Hincmarus Archiep. edere juſſus eſt apud Pontignonem ann. 876. bey *Labbé* T. IX. p. 293. aber auch Hincmars Klagen darüber Opp. T. II. p. 835.

welche ſie darauf gebaut hatten, ſo glückte es ihnen doch ſonſt, auch dem weltlichen Herrn, der ſich in ihrer Perſon mit dem geiſtlichen vereinigte, in manchen Beziehungen mehr Bedeutung und mehr Einfluß zu verſchaffen, als er vorher gehabt hatte.

§. 13.

In allen Staaten blieb es nicht nur dabey, daß die Biſchöffe als die geiſtlichen Baronen den erſten Stand der Nation ausmachten, und daher auch an der Spitze ihrer Repräſentanten ſtanden, ſondern überall beſtärkte man ſich immer mehr in der Vorſtellung, daß man es ſelbſt um Gottes willen und aus Ehrfurcht für dieſen dabey laſſen müſſe. Dieß zog zunächſt die Folge nach ſich, daß auch ihre Macht und ihr Anſehen im Staat bis zu einem gewiſſen Grade von ſelbſt ſteigen und gewiſſermaßen ohne ihr Zuthun ſteigen mußte, ſo wie ſich die Macht und das Anſehen der weltlichen Barone vergrößerte. So wie die Herzoge und die Grafen mächtiger und bedeutender wurden, ſo mußten es auch die Biſchöffe ſchon dadurch werden, weil man allgemein

mein gewohnt war, ſie den Herzogen und Grafen noch vorzuſetzen. Es konnte ihnen daher auch nicht ſchwer werden, ſich mehrmahls ihren Vorrang, wenigſtens vor den Grafen, geſetzmäßig beſtätigen zu laſſen. So wurde noch unter den letzten Carolingiſchen Regenten auf mehreren Konventen beſtimmt [14], daß kein Graf in einer Provinz ſein placitum oder ſeine Gerichts-Sitzung an dem nehmlichen Tag, auf welchen der Biſchoff das ſeinige angeſetzt habe, eröffnen, oder daß in jedem Colliſions-Fall das biſchöffliche vorgehen ſollte. Noch öfter aber wurden die Grafen angewieſen, den Biſchöffen auf ihre erſte Requiſition alle die Dienſte unweigerlich zu leiſten, welche ſie von ihnen verlangen würden [15].

§. 14.

14) S. Concil. Triburienſ. ann. 895. can. 9.

15) S. Concil. Ticinenſ. a. 876. c. 12. "Ipſi Comites Epiſcopos ut ſanctos Patres honorent et venerentur, et ad miniſterium illorum peragendum ubicunque potuerint eos adjuvare, decertent."

§. 14.

Im Verlauf des zehnten und eilften Jahrhunderts ſchien es ſich zwar in dieſem Punkt zu einer Aenderung anzulaſſen. Die großen weltlichen Staats-Lehen, die Herzogthümer und Grafſchaften wurden jetzt erbliche Familien-Güter, ohne die Lehens-Eigenſchaft ganz zu verliehren, dadurch aber bekamen ihre Innhaber unmerklich einen Zuwachs von **würklicher** Macht, welcher die Macht der Biſchöffe, von der ein ſo großer Theil bloß in der **Meynung** beruhte, unmöglich in die Länge das Gleichgewicht halten konnte. Es war daher nothwendig, daß ihr von irgend einer Seite nachgeholfen werden mußte; jedoch die Mittel, von denen man dabey Gebrauch machte, ließen ſich nicht überall anbringen, und würkten nicht überall gleich.

§. 15.

So hofften ſie zuerſt gegen die mächtiger gewordenen Grafen ſich auf einem gleicheren Fuße erhalten zu können, wenn ſie ſich von den Königen mit einem neuen Charakter einen Theil ihres Anſehens übertragen ließen; daher

trugen

trugen ſie im J. 876. bey dem neuen Kayſer Carl dem Kahlen auf der großen Verſammlung zu Pavia darauf an [16]), daß jeder Biſchoff in ſeiner Diöceſe die Vollmacht und die Rechte eines beſtändigen königlichen Miſſus haben ſollte. Dieß konnte aber nur auf ſo lange helfen, als ſich die Könige ſelbſt gegen die großen Vaſallen in der alten Stellung erhielten, denn ſobald dieſe letzten auch über die Könige hinauszuwachſen anfiengen, ſo konnte der Charakter ihrer Commiſſarien den Biſchöffen kein beſonderes Anſehen und ſelbſt keinen Schutz mehr gewähren. Sie mußten alſo von andern Hülfs-Mitteln Gebrauch machen, die ihnen die Umſtände anboten; dieſe aber waren ſich und blieben ſich nicht überall gleich, daher kam an verſchiedenen Oertern ein ſehr verſchiedener Erfolg heraus.

§. 16.

Unter den ſchwachen Regierungen der letzten Carolinger in Frankreich und während der Ver-

16) Conc. Ticin. can. 12. "Ipſi Epiſcopi ſinguli in ſuo Epiſcopio miſſatici noſtri poteſtate et auctoritate fungantur."

Verwirrung, die dem Aufkommen der neuen Capetingiſchen Dynaſtie vorangieng, ſchienen auch die Biſchöffe von dem Beyſpiel des allgemeinen Zugreifens, das um dieſe Zeit ſtatt fand, dahin geriſſen, hin und wieder verſuchen zu wollen, ob ſie nicht eine glückliche geſetzloſe Gewalt eben ſo weit als die weltlichen Großen führen könnte? Es kam daher jetzt nicht nur zuweilen dazu, daß ſich ein Biſchoff aus drey bis vier benachbarten Bisthümern, die er gewaltſam an ſich riß, ein größeres Gebiet zuſammenſchlug [17]), das ihn dem mächtigſten Grafen in der Provinz gleich ſtellte, ſondern man machte auch ſchon Anſtalten, dieſe

Bis-

17) Am ſtärkſten trieb wohl dieſe Operation der Erzbiſchoff Manaſſe von Arles, denn zwiſchen den Jahren 930-940. ließ er ſich zu ſeinem Erzbisthum noch die Bisthümer Mantua, Verona, Trident und endlich noch das Erzbisthum Mayland dazu geben. Aber Manaſſe war ein Neffe des Königs Hugo von Provence, der damahls auch König von Italien war. Doch führt Mezeray aus dieſem Jahrhundert auch einen Biſchoff an, der die ſieben Bisthümer zuſammen beſaß, in welche die Grafſchaft Gaſcogne vertheilt war. S. Abregé de l'Hiſt. de France. T. II. p. 585.

Biſthümer als Erbſchafts-Stücke in der Familie zu erhalten, die ſich einmahl in den Beſitz davon zu bringen gewußt hatte. Dazu kam es deſto leichter und ſchneller, weil die großen Familien der Grafen und Herzoge bereits angefangen hatten, die Biſthümer als Verſorgungs-Plätze für ihre jüngeren Söhne zu betrachten, und daher oft ſelbſt von den ſchändlichſten *) Mitteln Gebrauch machten, um ſie hineinzubringen: allein es glückte den neuen Erbbiſchöffen nicht, ſich zu behaupten.

§. 17.

Sobald unter der neuen Dynaſtie das königliche Anſehen ſich wieder etwas gehoben hatte, ſo fieng man zuerſt an, die Biſchöffe wieder in ihr ehemahliges Verhältniß hineinzuleiten, und das Uebermaaß der Unordnung ſelbſt, zu welcher es mit ihnen gekommen wor, erleichterte das Unternehmen, das noch durch mehrere andere Umſtände begünſtigt wurde. Sie wurden mit einem Wort bald genöthigt, ſich wieder an die Könige anzuſchließen, und da

*) Wie der Graf Heribert, der im J. 925. ſeinen fünfjährigen Sohn zum Erzbiſchoff von Rheims machen ließ.

da dieſe mit den weltlichen Großen nicht ſo leicht fertig werden konnten, die darüber auch auf das neue über die Biſchöffe hinauswuchſen, ſo ſahen ſie ſich jetzt ſelbſt gezwungen, den Schutz und den Beyſtand der Könige gegen die Beeinträchtigungen der Herzoge und Grafen dadurch zu erkaufen, daß ſie ſich noch demüthiger als vorher an ſie anſchmiegten. Manchen einzelnen Biſchoff koſtete es noch ein größeres Opfer. Die mächtigen Herzoge und Grafen, welche jetzt die Biſthümer ſelbſt nicht mehr ſo leicht an ſich reißen konnten, legten es nun darauf an, ſie aus dem Beſitz der Herren-Rechte zu verdrängen, welche ſie bisher in ihren Diöceſen und beſonders in ihren Reſidenz-Städten behauptet hatten. Die Biſchöffe aber, die meiſtens zu ſchwach waren, ſie gegen ihre Angriffe zu retten, mußten ſich glücklich ſchätzen, wenn ſie nur verhindern konnten, daß die Rechte nicht in die Hände ihrer Unterdrücker fielen, und konnten es gewöhnlich nur dadurch verhindern, indem ſie ſolche freywillig den Königen übergaben. Sobald dieß von einigen geſchehen war, ſo ließ man keine Gelegenheit unbenutzt, und ſparte auch keine Künſte, um allmählig

mählig mehreren dazu Luſt zu machen, und ſo kam es, daß im Verlauf der nächſten Periode den meiſten franzöſiſchen Biſchöffen von den größeren Regalien, welche ſie noch in dieſe hineingebracht hatten, nur wenig mehr übrig blieb.

§. 18.

Anders kam es hingegen in Deutſchland, weil hier die Politik der neuen Könige fortdauernd ihr Intereſſe dabey fand, den Biſchöffen zu einer größeren weltlichen Macht und zu einem bedeutenderen Einfluß auf den Staat zu verhelfen. Zwar machten hier im zehnten Jahrhundert die großen Geſchlechter auch ſchon frühzeitig die Entdeckung, daß es eine trefliche Sache um ein Bisthum ſey, das in die Familie gebracht, und in der Familie erhalten werden könne. Man legte es daher auch hier oft genug darauf an, daß der biſchöffliche Oheim aus einem ſolchen Hauſe Anſtalten treffen mußte, einem Vetter oder Neffen die Nachfolge zu verſichern; denn ſelbſt der heilige Ulrich von Augſpurg ließ ſich ja dazu verführen [18]: aber

18) Im J. 970. bewürkte er bey dem Kayſer Otto

aber dabey ſchien der deutſche Adel ſein Intereſſe beſſer als der franzöſiſche zu verſtehen. Wenn es einer Familie gelungen war, einem ihrer Söhne zu einem Bisthum in der Provinz zu verhelfen, in der ſie ihre meiſten Beſitzungen hatte, ſo glaubte ſie ihm auch um ihrer ſelbſt willen zu einem größeren Anſehen und zu einer größeren Macht verhelfen zu müſſen. Anſtatt alſo die Güter des Bisthums an ſich zu reißen, legte ſie wohl eher von den ihrigen zu, und wenn der Biſchoff mit einem benachbarten Grafen oder Herzog in eine Fehde verwickelt wurde, ſo hielt man es für Familien-

Sache,

Otto I., daß er ſeinem Neffen Adalbero zu ſeinem Nachfolger ernannte, worauf er ſich in ein Kloſter begab, und dem Neffen ohne weiteres das Bisthum überließ. Aber die Synode zu Ingelheim fand doch im J. 972. den Vorgang gar zu unkanoniſch, und machte dem heiligen Mann über das Bedenkliche des von ihm gegebenen Beyſpiels ſo bange, daß er das Bisthum wieder übernahm, und hernach in dem Tod ſeines Neffen, der vor ihm ſtarb, eine wohlthätige Strafe ſah. S. Gebhardt in Vita S. Udalrici bey *Calles* T. IV. p. 505. 516.

Sache, ihn zu unterſtützen, und alles, was ſeinen Geſchlechts-Nahmen trug, eilte zu ſeiner Vertheidigung herbey [19]). So konnten mehrere deutſche Biſchöffe dieſes Zeitalters zum Theil lange Kriege mit mächtigen Feinden aushalten, und am Ende mit eben ſo viel Ehre als Vortheil ſich herausſchlagen; aber meiſtens konnten ſie auch dabey noch auf eine andere Unterſtützung rechnen, die von größerem Nachdruck war.

§. 19.

So oft in dieſem Zeitraum ein deutſcher König aus einem neuen Hauſe gewählt wurde, welches mehrmahls der Fall war, ſo hatte er immer noch einen längeren oder kürzeren Kampf zu beſtehen, ehe er ſein Anſehen und ſeine Herrſchaft für befeſtigt halten konnte.

Der

19) Dieß war es, was die häßliche Fehde zwiſchen dem Biſchoff Rudolph von Würzburg und den Söhnen des Herzogs Heinrich von Franken ſo ſehr verlängerte, die zu Ende des neunten Jahrhunderts das ganze orientaliſche Francien beynahe zur Wüſte machte. S. *Regino ad ann.* 897.

Der neue Königs-Stamm gehörte zwar meiſtens unter die mächtigſten im Reich; aber es gab doch noch andere eben ſo mächtige, von denen ſich meiſtens der eine oder der andere durch Eiferſucht über den ihm ertheilten Vorzug gereizt, gegen ihn erhob; daher wurde es für jeden Regenten durchaus nothwendig, eine überwiegende Parthie unter den übrigen Großen für ſich zu gewinnen, die ſich nicht nur aus Vaſallen-Pflicht, ſondern aus freywilliger dankbarer oder eigennütziger Anhänglichkeit an ihn anſchloß. Dabey mußte jeder zuerſt an die Biſchöffe denken. Durch ihr geiſtliches Anſehen konnten ſie noch jeden Thron ſehr würkſam unterſtützen, und an ihrer Geneigtheit dazu ließ ſich am wenigſten zweifeln, da ſie von dem Throne die kräftigſte Unterſtützung ihres weltlichen Anſehens erwarten konnten. Die neuen Könige Deutſchlands machten es ſich alſo zur Staats-Maxime, an der Vergröſſerung der Biſchöffe zu arbeiten, um ſie mit den großen weltlichen Vaſallen ſchneller auf eine Linie zu ſetzen, und dann gegen dieſe beſſer gebrauchen zu können. Sie bewieſen ſich faſt immer bereit, ſie gegen die Bedrängungen

der Herzoge und Grafen in Schutz zu nehmen. Sie legten ihnen ſelbſt die Rechte der Grafen in ihren Diöceſen bey [20]). Sie verliehen einem nach dem andern immer mehrere von den Regalien der Landeshoheit, welche ehemahls nur die Herzoge gehabt hatten. Sie gaben ſelbſt einigen ganze Herzogthümer [21]); aber ſie beſetzten jetzt ſelbſt auch manche Bisthümer mit ihren Söhnen [22]) und Verwandten, und beka-

20) Die Diplome, wodurch die Erzbiſchöffe von Trier die Jura Comitatus ſchon im J. 898. und 902. erhielten ſ. bey Hontheim in Hiſt. Trevir. T. I. p. 236. 253. Die ſpäteren, wodurch ſie im J. 1016. und 1046. auch von den Herzogen für ganz unabhängig erklärt wurden, ſ. eb. daſ. p. 351. 380.

21) Wie der Erzbiſchoff Bruno von Cöln das Herzogthum Lothringen von Otto dem Großen erhielt: aber Bruno war auch der Bruder von Otto.

22) So machte Otto nicht nur ſeinen Bruder zum Erzbiſchoff von Cöln, ſondern auch ſeinen Sohn Wilhelm zum Erzbiſchoff von Maynz. Selbſt der heilige Heinrich II. gab aber auch ſeinem Bruder Arnulf das Erzbisthum Ravenna.

bekamen nun einen Grund weiter, für die Erhaltung ihrer Macht und ihres Anſehens zu ſorgen.

§. 20.

Dieſer Umſtand war es, der aus den deutſchen Biſchöffen etwas ſo ganz anderes machte, als die Biſchöffe der übrigen Staaten wurden, indem er ſie auch zu einer Stufe von weltlicher Macht erhob, zu der ſie in keinem andern Reich gelangen konnten. Aber dabey läßt ſich auch ein anderer Umſtand nicht überſehen, der es wieder ſehr zweifelhaft macht, ob ſie im Ganzen dabey gewannen? Sobald ſie nehmlich ſo mächtige weltliche Herrn geworden waren, ſo mußte es unvermeidlich bald dazu kommen, daß man in jedem Biſchoff den weltlichen Herrn auch mehr als den geiſtlichen achtete. Sie ſelbſt gaben mit unter Anlaß genug dazu, denn ſie ließen es auch ſelbſt nur allzuoft merken, daß ſie auf die Rechte ihrer weltlichen Gewalt einen viel höheren Werth ſetzten, als auf die Rechte ihrer geiſtlichen. Sie wachten viel eiferſüchtiger über der Behauptung von jenen, als von dieſen. Sie wehr-

ten

ten ſich viel leidenſchaftlicher, wenn ein Eingriff in jene, als wenn einer in dieſe verſucht wurde. Was konnte aber daraus entſpringen, als daß ſich der Einfluß, den ſie ſonſt auch durch ihre geiſtliche Gewalt auf den Staat gehabt hatten, immer mehr in dem größeren verlohr, den ſie als weltliche Dynaſten darauf erhalten hatten? daß man allmählig vergaß, wie viel einſt der Biſchoff ſchon als Biſchoff in Staats-Sachen hatte mitſprechen dürfen? und daß ſie ſich hernach in der Folge, da eine Veränderung der politiſchen Staats-Verfaſſung den Dynaſten wieder vom Biſchoff trennte, auch ſchon um einen großen Theil ihrer geiſtlichen Macht gebracht ſahen? Dieß erfuhren die italiäniſch-lombardiſchen Biſchöffe, die ſich einige Zeit hindurch in einer gleichen Lage mit den deutſchen erhalten hatten, am früheſten: und wenn ſich auch die deutſchen noch ſechs Jahrhunderte, wenn ſie ſich auch noch bis in den Anfang des neunzehnten erhielten, machten ſie dann nicht die Erfahrung deſto vollſtändiger?

Kap. VI.

Wozu die Biſchöffe ihr kirchliches Straf-Recht und ihren Einfluß auf die bürgerliche Rechts-Pflege benutzen?

§. 1.

Auch in ihren Händen, wie in den Händen aller übrigen Biſchöffe, befand ſich indeſſen immer noch ein beſonderes Mittel, das ihnen die Ausübung einer mehrfachen Gewalt möglich machte, durch welche ſie in manche Verhältniſſe des bürgerlichen Lebens und ſelbſt auch in manche Verhältniſſe des Staats eingreifen konnten. Zwar konnten ſie nur in ihrem geiſtlichen Charakter Gebrauch davon machen, denn es beſtand bloß in der Anwendung der kirchlichen Diſciplin oder des kirchlichen Straf-Rechts bey allen Layen-Sünden, und in dem Antheil, den man ihnen in ihrer Qualität als Biſchöffe auch an der bürgerlichen Rechts-

Rechts=Pflege zugeſtand. Das eine wie das andere hatten ſie auch ſchon lange hergebracht, aber das eine und das andere war zugleich in dieſem Zeitraum merklich bedeutender und würkſamer geworden, als es vorher geweſen war.

§. 2.

Bey dem Gebrauch der kirchlichen Diſciplin und bey der Ausübung ihrer geiſtlichen Criminal=Jurisdiktion waren bisher die Biſchöffe am häufigſten und am ärgerlichſten dadurch eingeſchränkt worden, weil es ihnen an Mitteln fehlte, ihre geiſtlichen Strafen für gewiſſe Gattungen von Verbrechern furchtbar genug zu machen, und wieder an Mitteln fehlte, ſie bey andern Gattungen nur anzubringen, oder dieſe zu ihrer Uebernahme zu zwingen. Kein Menſch machte ihnen das Recht ſtreitig, daß ſie auch im Nahmen der Kirche jedes Verbrechen ihrer Mitglieder beſtrafen, und eine Buße darauf ſetzen dürften, die theils als Beſſerungs=Mittel für den Verbrecher würken, theils die der Kirche zu leiſtende Genugthuung für die Uebertretung ihrer Geſetze vorſtellen ſollte. Aber in hundert Fällen würkte das

Mittel gar nicht, durch das ſie allein einen Verbrecher zu der Uebernahme ihrer Bußen zwingen konnten, und nur allzuoft mußten ſie ſeine Anwendung noch aus andern Gründen höchſt bedenklich finden.

§. 3.

Jenes einzige Zwangs-Mittel war bekanntlich der Bann, oder die Ausſchließung aus der kirchlichen Gemeinſchaft, welche ſie über einen widerſpenſtigen Verbrecher erkennen konnten. So lange aber keine weitere nachtheilige Folge damit verbunden war, als die bloße Entfernung von allen Handlungen des gemeinſchaftlichen öffentlichen Gottesdienſts und die Entziehung aller der Vortheile, welche die Kirche gewähren konnte, ſo ließ ſich ja immer voraus darauf zählen, daß ſich tauſende nichts darum bekümmern würden. Die Kirche hatte es ſich deßwegen in den neuen chriſtlichen Staaten, ſobald ſie nur mit der Menſchen-Art, mit welcher ſie hier zu thun bekam, etwas bekannter geworden war, mit weiſer Bedachtſamkeit zum Grundſatz gemacht, das Zwangs-Mittel ihres Bannes nur ſelten anzuwenden. Auch einige

einige der weiſeren Päbſte dieſer Periode hielten es noch für nöthig, die Biſchöffe mehrmahls daran zu erinnern [1]: doch in der Stille hatte man auch ſchon von dem Anfang dieſer Periode an daran gearbeitet, mehr ſchreckendes und eben dadurch mehr würkſames dabey anzubringen; daran arbeitete man ſehr planmäßig dieſen ganzen Zeitraum hindurch fort, und bald genug wurde es auch ſichtbar, daß man nicht ohne Erfolg gearbeitet hatte.

§. 4.

So ſchien man es zuerſt nur dahin bringen zu wollen, daß die weltliche Macht der Kirche zu der Vollziehung ihrer geiſtlichen Strafen jedesmahl den Beyſtand, den ſie bedürfen würde, leiſten ſollte. Die Verordnung wurde daher mehrmahls wiederholt, und auch von den Königen auf das neue beſtätigt [2], durch

1) So warnte ſie Nicolaus I.: "ut non temere ad excommunicationes procedant", mit dem hinzugeſetzten weiſen Grund, ne autoritas epiſcopalis vileſcat. Conc. T. VIII. p. 562.

2) Schon im J. 847. auf einer Synode zu

durch welche die Obrigkeiten eines jeden Orts und nahmentlich auch die Grafen angewieſen wurden, jeden Verbrecher, der ſich einer von der Kirche verbotenen Handlung ſchuldig gemacht hätte, im Nothfall mit Gewalt zu zwingen, daß er ſich vor dem Biſchoff ſtellen, und die ihm aufgelegte Buße übernehmen müßte. Ausdrücklich wurde ihnen dieß auch in Beziehung auf ſolche Verbrecher zur Pflicht gemacht, von denen ſonſt die bürgerliche Criminal-Juſtiz keine Notiz nahm, wie zum Beyſpiel auf ſolche, die ſich einer Verletzung der kirchlichen Keuſchheits- und Ehe-Geſetze, die ſich eines Ehebruchs ſchuldig gemacht, eine inceſtuöſe Heyrath geſchloſſen, oder ihre Ehen eigenmächtig getrennt hatten. Dadurch aber erhielt die Kirche ſchon den Vortheil, daß ſie ſich und ihre Geſetze bey den Layen im Reſpekt erhalten konnte, ohne es ſo oft zum Bann kommen zu laſſen; denn ihr Zweck war bereits erreicht, wenn ſie nur dazu gebracht wurden, ſich ihrer Zucht zu unterwerfen. Es trug wenig

Maynz c. 28. Im J. 860. auf dem Konvent zu Koblenz *Labbé* T. VIII. p. 699. und im J. 895. auf dem Concilio zu Tribur can. 8.

nig aus, ob dieß freywillig oder mit Zwang geſchah; hingegen konnte ſie meiſtens darauf zählen, daß ihre Buß-Zucht noch mehr als ihr Bann würken würde, weil ſie gewiß mancher rohe Sünder ungleich beſchwerlicher fand, als er jetzt noch die Folgen ihres Bannes hätte finden mögen.

§. 5.

Damit war jedoch nicht ſo viel gewonnen, als man brauchte. Wenn auch — was doch gewiß nicht immer der Fall war — die weltlichen Obrigkeiten ſich noch ſo bereitwillig zeigten, jedem Biſchoff auf ſeine erſte Requiſition ihren Arm und ihre Hülfe zu leihen, ſo konnten ſie ihnen gewöhnlich nur ſolche Verbrecher ausliefern, denen ſie meiſtens auch ohne fremde Hülfe hätten beykommen können. Auch die Macht des Grafen und ſeiner Unterrichter erſtreckte ſich nur auf die unteren Volks-Klaſſen, oder war nur furchtbar für dieſe. Wer zum Ritter- und Herren-Stand gehörte, ja ſelbſt ſchon die Vaſallen, die Lehens-Leute und die Knechte eines nur etwas mächtigen Ritters wußten Mittel genug, ſich ihr zu entziehen;

ziehen; waren ſie ihr aber auch ſonſt erreichbar, ſo hüteten ſich die Grafen gewiß, ſie dem Biſchoff allein zu Gefallen gegen einen ſolchen Verbrecher zu gebrauchen, wenn ihnen nicht noch aus andern Gründen mit einer Gelegenheit dazu gedient war. Höher hinauf kam dieß immer ſchlimmer: denn von wem konnten die Grafen ſelbſt, und die Herzoge und die Könige gezwungen werden, ſich der Zucht der Kirche zu unterwerfen, wenn ſie nicht aus eigenem Antrieb, oder aus Furcht vor der Hölle und vor dem Teufel darunter ſich ſchmiegen wollten [3]? Die Sünden von die-

3) So koſtete es die deutſchen Biſchöffe einen langen, mehrere Jahre hindurch fruchtlos geführten Kampf, bis ſie endlich im J. 1023. den Grafen Otto von Hammerſtein dazu brachten, daß er ſeine inceſtuöſe Heyrath wieder zerriß, und dann war es erſt nicht ihr Bann, ſondern der Kayſer, der ihn dazu bewog. S. Calles T. V. p. 224. Als ſie aber im folgenden Jahr dem neuen König Conrad II. ſeine Gemahlin Giſele aus dem nehmlichen Grund wegſprechen wollten, ſo erklärte ihnen dieſer, wie wenigſtens Rud. Glaber L.

dieſen, wenn ſie auch noch ſo ſchreiend und notoriſch waren, mußte ſie alſo fortdauernd ignoriren, oder ihr letztes Zwangs-Mittel, den Bann, gegen ſie gebrauchen; dabey aber machte ſie faſt jedesmahl nur eine neue Erfahrung, daß es faſt gar keine Würkung hatte.

§. 6.

Um ſich nun auch hier eine ſeltenere Anwendung des Bannes möglich zu machen, erfand man eine Auskunft, die noch mehrere Vortheile gewährte. Man fieng jetzt an, die Exkommunikation von dem Bann zu unterſcheiden oder abzuſondern, indem man dem letzten außer den Würkungen der erſten noch mehrere und andere zuſchrieb, welche die bloße Exkommunikation nicht nach ſich ziehen ſollte. Unſtreitig war dieß etwas neues, denn bisher hatte man ſich unter Bann und Exkommunikation eine und eben dieſelbe Strafe gedacht, weil die Würkungen des Bannes bloß darinn beſtanden, daß derjenige, den er traf, von aller Gemeinſchaft mit der Kirche ausgeſchloſ-
ſen

L. IV. erzählt, ſogleich höchſt beſtimmt, daß er ſich niemahls dazu verſtehen würde.

ſen wurde. Daß man aber noch im neunten Jahrhundert darauf verfiel, beweiſen mehrere Decrete von Päbſten und Synoden, die ihm noch zugehören, worinn gewiſſe Verbrecher ausdrücklich bedroht wurden, daß ſie nicht nur exkommunicirt, ſondern auch mit dem Bann belegt werden ſollten [4]. Aber es ergiebt ſich auch eben ſo deutlich daraus, worinn man jetzt den Unterſchied ſetzte, als was man damit abzweckte. Durch die Exkommunikation ſollten dem Verbrecher nur die Vortheile, die ihm die Kirche gewähren könnte, entzogen, durch den Bann aber der förmliche Fluch der Kirche auf ihn gelegt werden. Die erſte ſollte nur den Verluſt eines Guts, der andere aber eine

Reihe

4) Schon eine Synode zu Pavia vom J. 850. beſtimmte Can. 12. höchſt deutlich den Unterſchied. Auch Hadrian II. drohte in einem Schreiben an die Großen von Lothringen allen denjenigen, welche die Entwürfe des Königs von Frankreich wegen der Lothringiſchen Krone begünſtigen würden, daß ſie nicht nur a communione eccleſiae ſeparandi, ſondern auch aeterno anathematis vinculo alligandi ſeyn würden. Conc. T. VIII. p. 917.

Reihe von würklichen, zeitlichen und ewigen Uebeln nach ſich ziehen, denn man ſetzte voraus, daß Gott die Flüche der Kirche eben ſo unfehlbar als ihre Gebete erhören und erfüllen müſſe, und ſtudierte jetzt nur darauf, die Fluch-Formulare, deren man ſich bediente, immer gräßlicher und pathetiſcher zu machen [5]).

§. 8.

Die Veränderung, die man dabey anbrachte, beſtand alſo im Grunde bloß darinn, daß man jetzt theilte, was ehmahls beyſammen geweſen war [6]), denn ſonſt hatte man immer geglaubt, daß die Ausſchließung aus der Gemeinſchaft der Kirche den Fluch von ſelbſt nach ſich ziehe. Durch die Theilung bekam man aber jetzt eine Gradation der Strafe, die doch immer, ſo viel auch dabey auf der Einbildung beruh-

5) Einen der gräßlichſten dieſer Flüche ſprachen die Biſchöffe der Rheimſiſchen Diöceſe im J. 900. über die Mörder ihres Erzbiſchoffs Fulco aus. Conc. T. IX. p. 481.

6) Wenigſtens fand jetzt die Exkommunikation ohne das Anathem ſtatt; mit dem letzten aber war immer auch die erſte verbunden.

beruhte, den Vortheil gewährte, daß man jetzt ſeltener genöthigt wurde, es zu dem letzten und äußerſten Grade kommen zu laſſen. Wenn nun ein trotziger und mächtiger Verbrecher auf keinem Wege dazu gebracht werden konnte, ſich der Zucht der Kirche zu unterwerfen, ſo erklärte man ihn für exkommunicirt, und verſchaffte doch damit dem beleidigten Anſehen ihrer Geſetze ſchon einige Genugthuung. Fühlte er ſich vielleicht ſelbſt weiter nicht dadurch geſtraft, ſo konnte es doch auf Andere Eindrücke machen [7]); wenn man es aber auch in Anſehung

7) Um deßwillen bewogen und zwangen auch zuweilen die Könige ihre Biſchöffe, daß ſie den Bann über Staats-Verbrecher oder Rebellen ausſprechen mußten, und brachten ſie nicht ſelten dadurch in große Verlegenheit. So verlangte im J. 898. der König Zwentibold von dem Erzbiſchoff von Trier, daß er den Herzog Reginarius und den Grafen Ottocar mit dem Anathem belegen ſollte, und wurde durch die Weigerung des Erzbiſchoffs ſo aufgebracht, daß er ihm ſelbſt in der Wuth einen Schlag gab. S. *Regino* und Annal. Metenſ. ad ann. 899. Im J. 1030. aber ſprachen würk-

hung ſeiner weislich dabey bewenden ließ, weil man voraus ſah, daß er ſich um den Bann eben ſo wenig bekümmern würde, ſo konnte man jetzt dieſer Mäßigung ein Anſehen von ſchonender Langmuth geben, denn nun hatte man doch noch etwas ſcheinbar härteres, wozu man gegen ihn ſchreiten konnte.

§. 8.

Dabey unterließ man jedoch nicht, noch andere Vorkehrungen gegen das Uebel zu treffen, durch welche es auf einem kürzeren Wege vollſtändiger gehoben werden konnte. In dieſer Abſicht ſuchten es die Biſchöffe vorzüglich dahin zu bringen, daß aus ihrem Bann mehr nachtheilige Folgen für das bürgerliche Leben entſpringen ſollten, denn ſie urtheilten ſehr richtig, daß er dadurch allein für die Menſchen, mit denen ſie zu thun hatten, eine hinreichend = würkſame Furchtbarkeit erlangen könnte. Sie thaten daher alles mögliche, um den Glauben unter das Volk zu bringen, daß jeder,

würklich die deutſchen Biſchöffe über den alemanniſchen Herzog Ernſt II. auf Befehl des Kayſers Conrads II. das Anathem aus.

jeder, der in den Bann der Kirche verfalle, ja ſchon jeder aus ihrer Gemeinſchaft ausgeſchloſſener eben dadurch auch zu jedem bürgerlichen Amt, ja ſelbſt zum Kriegs-Dienſt unfähig werde; im J. 850. aber machten ſie es auf einer Synode zu Pavia ſchon förmlich zum Geſetz [s]). Dieß hieß nicht viel weniger, als den Verluſt der ganzen bürgerlichen Ehre an ihren Bann angeknüpft; wovon zugleich noch der Verluſt anderer Vortheile abhieng, die zum Theil im geſellſchaftlichen Leben einen eben ſo hohen würklichen als konventionellen Werth hatten.

§. 9.

So verſtand es ſich z. B. von ſelbſt, daß kein Exkommunicirter eine Rechts-Sache vor einem geiſtlichen Gericht führen, daß keiner nur ein gültiges Zeugniß in einem kirchlichen Gerichts-Hof ablegen, keiner ein Teſtament bey der

s) S. *Labbé* T. VIII. p. 66. "Qui pro ſceleribus ſuis reverendis aditibus excluſi ſunt, nullo militiae ſecularis uti concilio, nullamque reipublicae debent adminiſtrare dignitatem, nec quorum libet cauſas judicare, cum ſint divino addicti judicio."

der Kirche niederlegen, oder die Rechtskräftigkeit des Teſtaments durch die gehörigen Formalitäten ſicher ſtellen konnte. Schon die bloße Ausſchließung von der kirchlichen Gemeinſchaft entfernte ihn von allem, wobey die Kirche dazwiſchen kam; daher konnte er auch unter gewiſſen Umſtänden in keinem bürgerlichen Gerichtshof Recht erhalten, denn er durfte zu keinem Eid gelaſſen werden. Er konnte nicht heyrathen, denn kein Prieſter durfte ihm den Seegen geben. Er konnte kein Gut der Kirche in Pacht oder als Lehen haben, und wenn ihm auch ſelbſt nichts daran gelegen war, daß er nach ſeinem Tode nicht in geweihte Erde begraben wurde, ſo ſah doch meiſtens ſeine ganze Familie eine Beſchimpfung darinn, welche ſie gern um einen hohen Preis abgekauft hätte [9]). Schon damit war aber gewiß nicht übel

9) Man findet daher einige Beyſpiele, daß der Bann über einen Verbrecher auf die Verwendung ſeiner Familie noch nach ſeinem Tode aufgehoben wurde, aber man kann ſelbſt aus ihrer Seltenheit ſchließen, daß es viel koſtete, dieß zu erhalten. So erzählt Flo-

übel dafür geſorgt, daß der Bann der Kirche nicht

doard Hiſtor. L. IV. c. 16. daß eine Synode zu Troßley im J. 921. einen Grafen Erlebald noch nach ſeinem Tode von dem Bann losgeſprochen habe, unter dem er geſtorben war. Freylich aber hieng nicht bloß das ehrliche und chriſtliche Begräbniß, ſondern auch die ewige Seeligkeit von dieſer Losſprechung ab, denn dieß wurde allgemein geglaubt, daß kein unter dem Bann Geſtorbener in den Himmel kommen könne. Der gute Biſchoff Gerhard von Toul, der im J. 994. ſtarb, erfand daher eine eigene Auskunft, um das Harte dieſes Umſtands zu mildern. Einige Edelleute ſeiner Diöceſe, die er wegen räuberiſcher Angriffe auf die Güter ſeiner Kirche mit dem Bann hatte belegen müſſen, ſchienen ſich weiter nichts darum zu bekümmern, und gaben ihm daher Urſache zu fürchten, daß ſie wohl im Bann ſterben könnten. Da er ſie nun doch nicht ewig verdammt haben wollte, ſo abſolvirte er ſie jedesmahl des Nachts in geheim, um ſie doch im Fall eines plötzlichen nächtlichen Todes dagegen zu ſichern, und exkommunicirte ſie jeden Morgen auf das neue. S. *Vindricus* in Vita S. Gerhardi, Tulleuſ. Ep. c. 37. bey Henſchen ad 23. Apr.

nicht bloß für die Einbildung ſchreckend, ſondern auch etwas fühlbar-ſchmerzhaftes werden konnte.

§. 10.

Doch auch hier trat der ſchlimme Umſtand ein, daß ſich in ſo manchen Fällen nur das wenigſte davon würklich anbringen ließ. Wenn ihr Bann einen Großen traf, wie wenig koſtete es ihn, ſich auch gegen die meiſten jener Folgen davon zu ſichern? Gegen einen ſchwächeren ſuchte er ohnehin niemahls Recht bey einem Gerichts-Hof, ſondern nahm es ſich ſelbſt. Wenn er ja zu irgend etwas den Dienſt eines Geiſtlichen zu bedürfen glaubte, ſo konnte es ihm nicht ſchwer werden, einen gefälligen Burg-Pfaffen zu erkaufen. Je mehr er aber von der Kirche Güter zu Lehen hatte, deſto weniger durfte er befürchten, ſie durch den Bann zu verliehren, denn deſto leichter konnte er ſich mit Gewalt in ihrem Beſitz behaupten. Am wenigſten ließ es ſich dahin bringen, daß jeder, den man aus der Kirche ausſchloß, auch eben damit von jedem Amt in der bürgerlichen Geſellſchaft ausgeſchloſſen worden wä-

re. Bey unbedeutenderen und kleineren Stellen mochte es zuweilen dazu kommen; aber bey den höheren Staats-Aemtern kam es nie dazu, denn man findet zwar Beyſpiele in Menge von Herzogen und Grafen und Rittern, die zuweilen in großer Anzahl zuſammen mit dem gräßlichſten Bann-Fluch belegt wurden, weil ſie die Güter einer Kirche an ſich geriſſen, oder einen Geiſtlichen mißhandelt hatten; aber man findet kein Beyſpiel, daß einer ſeine Würde, ſein Amt oder auch nur ſeinen Dienſt im Heerzug verlohren hätte.

§. 11.

Auch damit war alſo nicht ganz geholfen; denn der Kirche war am meiſten daran gelegen, auch die höheren Stände der Geſellſchaft unter ihrer Zucht zu erhalten, und gerade bey dieſen konnte ſie ihr geſchärftes Zwangs-Mittel noch immer am wenigſten anbringen: allein vor dem Ablauf dieſer Periode erfand ſie noch eine Anſtalt, die zu allernächſt dafür berechnet war, dem Zwangs-Mittel ihres Bannes auch in der Anwendung auf mächtigere Verbrecher eine größere Kraft zu geben, und würk-

würklich ganz vortrefflich dafür berechnet war. Dieß war die Anſtalt der ſogenannten Interdikte, wovon man zwar ſchon im neunten Jahrhundert Spuhren findet, deren beſtimmter Gebrauch zu dieſer Abſicht aber wohl erſt in das zehnte und eilfte Jahrhundert geſetzt werden darf.

§. 12.

Wenn nehmlich irgendwo ein Verbrechen gegen die Kirche begangen worden war, für das ſie entweder wegen der Macht des trotzigen Beleidigers oder wegen anderer Umſtände keine Genugthuung erlangen konnte, ſo belegte jetzt der Biſchoff den ganzen Ort, wo er ſich aufhielt, oder auch den ganzen Gau, in welchen der Ort gehörte, mit dem Interdikt: dieß heißt, er verfügte, daß der ganze äußere Gottesdienſt darinn aufhören oder ſtillſtehen ſollte. Alle Kirchen des Orts wurden nun verſchloſſen, alle darinn befindlichen Reliquien dem öffentlichen Anblick entzogen, ja ſelbſt alle Crucifixe und Heiligen-Bilder verhüllt. Keine Glocke durfte mehr geläutet, kein Sakrament ausgetheilt, und kein Verſtorbener,

ſo lange das Interdikt dauerte, in geweihte Erde begraben werden: voraus aber wurde angekündigt, daß ſeine Aufhebung nicht eher erfolgen ſollte, bis der Kirche das für die erlittene Kränkung von ihr geforderte Opfer gebracht ſey.

§. 13.

Was und wie nun dieß würken mußte? — erklärt ſich von ſelbſt. Es war dabey bloß auf den Eindruck gerechnet, den das ſchauervolle und Entſetzen erregende des äußeren Anblicks, welchen ein mit dem Interdikt belegter Ort darſtellte, auf die Menge und auf die Volks-Maſſe machen müßte. Es war darauf gerechnet, daß dieſer Eindruck das Volk zuerſt betäuben, aber bald darauf in eine deſto heftigere Bewegung bringen müßte, durch welche die Kirche jeden Widerſtand, der ſich ihr entgegenſetzte, unfehlbar würde beſiegen können. Dieß bewies auch der Erfolg in den meiſten Fällen, in denen man es anwandte. Wenn z. B. irgendwo ein gemeinſchaftliches Verbrechen begangen — wenn in einem Volks-Aufſtand das Heiligthum einer Kirche verletzt — ein

ein Geiſtlicher verwundet, oder ermordet — oder die Kirche ſelbſt ſpolirt worden war, und von den Schuldigen wegen ihrer Menge oder wegen ihres Anſehens und ihrer Macht oder wegen eines höheren Schutzes, auf welchen ſie trotzten, keine Genugthuung erlangt werden konnte, ſo ſetzte man das Volk durch ein Interdikt erſt in Schrecken, und dann in Flammen, überließ es ihm, die Verbrecher zu zwingen, daß ſie durch eine ſchleunige Ausſöhnung mit der Kirche den Fluch wieder abwenden mußten, den ſie über das Land gebracht hatten, und durfte meiſtens nicht lange auf den Erfolg warten, denn der Wuth des durch religiöſes Entſetzen fanatiſirten Pöbels, der nun für die Kirche kämpfte, konnte nicht leicht eine Gewalt widerſtehen.

§. 14.

Die zwey erſten Verſuche damit, die noch im neunten Jahrhundert gemacht wurden, mißlangen zwar, ſo viel man weiß, völlig; aber theils wurden ſie weder zu rechter Zeit, noch mit der rechten Art, theils unter ſehr ungünſtigen äußeren Umſtänden angeſtellt.

Unter den Händeln, welche der Biſchoff Hincmar von Laon mit ſeinem König, Carl dem Kahlen von Frankreich, bekam, unterſtand er ſich, einen Gebrauch davon zu machen, der eben ſo viel freche Kühnheit, als jugendliche Unbeſonnenheit verrieth. Im J. 869. ſollte er auf der Synode zu Verberie erſcheinen, die um ſeiner Händel willen veranſtaltet war; da er aber bey ſeinem gefaßten Entſchluß, ſich auf der Synode nicht einzulaſſen, ſondern an den Pabſt zu appelliren, ſehr gegründete Urſachen zu der Beſorgniß hatte, daß ihn der König gefangen nehmen möchte, ſo ließ er den ganzen Klerus ſeiner Diöceſe zuſammen kommen, und wies ihn voraus an, daß in dieſem Fall der Gottesdienſt in allen Kirchen des Bisthums bis zu ſeiner Zurückkunft oder bis zu einer neuen von dem Pabſt ſelbſt deßhalb gemachten Verfügung eingeſtellt werden müſſe [10]). Es war ſomit ein wahres Interdikt, das er auf ſeine ganze Diöceſe gelegt haben wollte, und dabey konnte er nur eine einzige Abſicht haben. Er mußte hoffen,

10) S. Hincmari Rhemenſ. Ep. I. ad Hincmarum Laudun. bey *Labbé* T. VIII. p. 1790.

hoffen, daß das Furchtbare der Sache eine Bewegung in der Provinz erregen würde, welche den König nöthigen könnte, ihn ſogleich wieder in Freyheit zu ſetzen, und ihm vielleicht ſelbſt noch eine weitere Genugthuung zu geben; allein dieſer Hoffnung konnte er ſich freylich nur in der Hitze einer ſehr blinden Leidenſchaft überlaſſen.

§. 15.

Wenn es ja würklich auch dazu gekommen wäre, daß das Interdikt eine allgemeine Volks-Bewegung und ſelbſt einen allgemeinen Volks-Aufſtand in der Diöceſe veranlaßt hätte, ſo war es doch mehr als zweifelhaft, ob ſich der König dadurch ſchrecken laſſen würde, und wenn er ſich nicht dadurch ſchrecken ließ, ſo war es mehr als wahrſcheinlich, daß der tolle Schritt zum äußerſten Unglück der ganzen Provinz ausſchlagen könnte. Aber es war ſchon höchſt zweifelhaft, ob ſich auch nur das Volk in Bewegung dadurch bringen laſſen würde; denn da er in ſeinem Handel alle Biſchöffe der Provinz und ſelbſt den Metropoliten gegen ſich hatte, ſo ließ ſich auf das ge-

wiſſeſte vorausſehen, daß ſein Interdikt ſogleich von einer Synode aufgehoben werden, und dann faſt eben ſo gewiß erwarten, daß ſich der Klerus der Diöceſe ſo gern als das Volk dabey beruhigen würde. Dieß war auch der Gang, den die Sache nahm. Nach der Synode zu Verberie ſchrieb zwar Hincmar würklich an ſeine Geiſtlichkeit, daß ſie jetzt das Interdikt publiciren und vollziehen ſollte. Doch dieſe war ſo vernünftig, erſt dem Metropoliten Nachricht davon zu geben. Der Metropolit hielt es nicht einmahl für nöthig, eine Synode deßwegen zu veranſtalten, ſondern hob es ſogleich aus eigener Autorität auf [11]), und damit war auch in Láon alles zufrieden.

§. 16.

Andere Umſtände veranlaßten das Mißlingen eines zweyten Verſuchs, der zehen Jahre ſpäter bey einer andern Gelegenheit mit dem gefährlichen Spiel gemacht wurde; doch hat man zu wenig hiſtoriſche Nachrichten, als daß ſich mit Genauigkeit und Gewißheit beſtimmen laſſen

11) S. *Labbé* T. VIII. p. 1790-1809.

laſſen könnte, wie weit er verfehlt wurde, weil man nicht beſtimmt weiß, was zunächſt dabey abgezweckt war.

Im J. 878. war der Herzog Lambert von Spolet nach Rom gekommen, und in der Stadt ſo mächtig geworden, daß der damahlige Pabſt Johann VIII. ſich völlig in ſeiner Gewalt ſah. Er wurde auch faſt ganz als ſein Gefangener von ihm behandelt, denn außer andern Beſchimpfungen, die man ihm erwies, bewachte man auch jeden Zugang zu ihm ſo genau, daß keiner ſeiner Freunde und Anhänger zu ihm kommen konnte. Nach einer nicht ſehr langen Zeit mußte jedoch Lambert aus Rom wieder abziehen, und der erſte Gebrauch, den der Pabſt von ſeiner dadurch wieder erlangten Freyheit machte, beſtand jetzt darinn, daß er alle Koſtbarkeiten und Heiligthümer aus der Peters-Kirche hinwegnahm, den großen Haupt-Altar darinn verhüllen, und die Kirche ſelbſt verſchließen ließ. Unmittelbar darauf ſchiffte er ſich aber ein, um ſich an einem andern Ort in völlige Sicherheit zu bringen [12]).

§. 17.

12) S. Annal. Fuldenſ. ad ann. 878.

§. 17.

Dieß ſollte unſtreitig eine Art von Interdikt vorſtellen, womit der Pabſt zwar nicht alle Kirchen von Rom, ſondern nur die Peters-Kirche belegen wollte. Gewiß war dieß auch für jeden Zweck, den er dabey haben konnte, hinreichend, denn es kann nicht zweifelhaft ſeyn, was er im allgemeinen dabey abzweckte; nur kennt man nicht alle Umſtände, durch welche er noch in dem Augenblick ſelbſt, da er den Schritt that, dazu beſtimmt wurde. Hätte Johann Mittel gefunden, noch während der Anweſenheit Lamberts in Rom und während ſeiner Gefangenſchaft die Peters-Kirche verſchließen zu laſſen, ſo würde man ſehr im klaren darüber ſeyn; allein der Geſchichtſchreiber, dem wir die ganze Nachricht verdanken, erzählt ausdrücklich, daß er es erſt nach dem Abzug ſeiner Feinde und unmittelbar vor der ſeinigen thun ließ [13]. Doch man

13) Er habe es — erzählt der Annaliſt — digreſſis hoſtibus gethan, und ſich hernach ſogleich eingeſchifft, und nach Frankreich begeben. Uebrigens ſchien auch der gute Mönch das

man kann ja vermuthen, daß der Pabſt ſonſt noch Feinde genug in Rom zurückließ, die auch an ſeiner Gefangennehmung Theil gehabt haben mochten. Man kann alſo auch annehmen, daß es ihm darum zu thun war, die größere Volks-Maſſe während ſeiner Abweſenheit in einer feindſeligen Gährung gegen dieſe Parthie zu erhalten; in dieſem Fall wäre es aber auch möglich, daß der Schritt immer etwas gewürkt haben könnte, wiewohl uns Nachrichten darüber fehlen. Wahrſcheinlich wurde indeſſen bald nach ſeiner Abreiſe die verſchloſſene Peters-Kirche wieder geöffnet, die Hülle von ihrem Altar wieder weggenommen, und damit dem Interdikt ein Ende gemacht.

§. 18.

Am auffallendſten würden ſich hingegen in dieſem Zeitraum die möglichen Würkungen eines Inter-

das Verfahren des Pabſts nicht zu billigen, denn bey der Erwähnung, daß niemand in die Kirche gelaſſen worden ſey, der darinn ſein Gebet habe verrichten wollen, ſetzt er hinzu: quod dictu nefas eſt!

Interdikts an demjenigen gezeigt haben, mit welchem Gregor V. im J. 998. das ganze franzöſiſche Gebiet belegt, und durch welches er dem König Robert die Trennung ſeiner Heyrath mit der Prinzeſſin Bertha abgezwungen haben ſoll, wenn nur die Richtigkeit der Thatſache nicht den bereits erwähnten hiſtoriſchen Zweifeln ausgeſetzt wäre. Doch dafür bietet ſich ja aus der Geſchichte des eilften Jahrhunderts noch ein anderer unbeſtrittener und unbeſtreitbarer Vorfall an, durch welchen man nicht nur von der Würkſamkeit, ſondern auch von der Würkungs-Art dieſes furchtbarſten aller kirchlichen Zwangs-Mittel und ſelbſt von der Manier ſeiner Anwendung eine höchſt lebhafte und anſchauliche Idee bekommt.

§. 19.

Auf einer Synode zu Limoges im J. 1031. war den Biſchöffen angebracht worden, daß ſich die Ritter und Edelleute der Provinz beharrlich weigerten, das wohlthätige Geſetz anzunehmen, das nicht lange vorher auf einer andern franzöſiſchen Synode unter dem Nahmen des Gottes-Friedens — Treuga Dei —

ſank-

ſanktionirt und publicirt worden war. Mit dem Bann waren die Widerſpenſtigen ſchon bedroht, und auch hier und da ſchon belegt worden [14]). Ein eigenhändiger Brief der Jungfrau Maria, der vom Himmel gefallen war, und den Uebertretern des Gottes-Friedens die furchtbarſten göttlichen Strafen ankündigte, hatte bey dem wilden Volk auch nichts gewürkt; daher beſchloß man nun, daß die ganze Grafſchaft ſo lange mit dem Interdikt [15]) belegt werden ſollte, bis der geſammte

14) Es war ein fürchterlicher Bann-Fluch mit allen Solennitäten auf der Synode ſelbſt in einer der erſten Sitzungen über ſie ausgeſprochen worden. S. Conc. Lemovic. II. bey *Labbé* T. IX. p. 891.

15) Es iſt möglich, daß man hier die Würkungen des Interdikts aus einer neuen Erfahrung kannte. Erſt im J. 1023. ſollte nehmlich der Erzbiſchoff von Bourges, in deſſen Sprengel Limoges gehörte, die ganze Grafſchaft mit dem Interdikt belegt haben, weil ſich der neue Biſchoff Jordan von Limoges nicht von ihm, ſondern an einem andern Ort hatte konſecriren laſſen, und dieß ſollte ſo viel

te Adel den Frieden beſchworen habe. Ausführlich wurde dabey beſtimmt, wie es damit zu halten ſey; die Kirchen ſollten zwar nicht ganz verſchloſſen, ſondern des Tags einmahl auf ein gegebenes Zeichen dem Volk geöffnet, aber nur dazu geöffnet werden, damit Buß-Gebete darinn angeſtellt werden könnten. Alle Altäre müßten jedoch dabey von ihrem Schmuck entkleidet, wie alle Reliquien, und Bilder und Crucifixe verdeckt werden. Eine geheime Meſſe dürfte nur jeder Prieſter des Tags für ſich leſen, und ſo möchten auch geheime Taufen ſtatt finden; hingegen keine Ehe dürfte eingeſeegnet, keine Leiche begraben, und die ganze Zeit des Interdikts hindurch kein — Fleiſch in der Grafſchaft genoſſen werden [16]).

§. 20.

viel gewirkt haben, daß der Biſchoff mit ſeinem ganzen Klerus und allen Mönchen der Diöceſe zu Fuß und zwar barfuß nach Bourges wanderte, um den Metropoliten auszuſöhnen. S. *Mabillon* Annal. T. IV. p. 301.

16) "Nemo niſi Clericus, aut pauper mendicans aut peregrinus adveniens aut infans a bimatu et infra in toto Lemovicano ſepeliatur, nec in alium

§. 20.

Wie und was nun eine ſolche Maſchinerie im Großen und im Kleinen angebracht würken konnte? dieß legt ſich von ſelbſt dar, und eben damit legt ſich auch von ſelbſt dar, wie treff-lich die Erfindung für den Vortheil der Kirche berechnet war. Dieſer Vortheil ſchien nur durch den Umſtand eingeſchränkt zu werden, daß ſie nicht allzuoft angebracht werden durfte, denn es war unmöglich, ſich zu verhehlen, daß ihre häufige Anwendung ihrer Würkſamkeit ſcha-den müßte; allein dadurch konnte man nicht viel verliehren, denn die häufige Anwendung wurde auch von ſelbſt überflüſſig, ſobald man einmahl durch die bloße Furcht vor dem Inter-dikt eben ſo viel als durch das Interdikt ſelbſt aus-

alium Epiſcopatum ad ſepeliendum portetur. Nemo uxorem ducat. Nemo alteri oſculum det. Nemo carnem comedat, neque alios ci-bos, quam illos, quibus in quadrageſima veſci licitum eſt. Nemo laicorum aut Clericorum tondeatur vel radatur, quousque diſtricti prin-cipes, capita populorum, per omnia ſancto obediverint concilio." eb. daſ. p. 901.

ausrichten konnte. Dazu mochte es aber bald gekommen ſeyn; wenigſtens ſtoßt man noch im zehnten Jahrhundert auf einen Umſtand, der einen kaum glaublichen Beweis giebt, welche unnatürliche Kraft die Kirche ſelbſt ihrem Interdikt bereits zuſchrieb, und wie ungeheuer viel ſie ſich damit auszurichten getraute. Man wagte es ja — dieß iſt dieſer Umſtand — man wagte es, förmlich zu verordnen, daß ein Interdikt, das auf einen Ort gelegt worden ſey, nicht eher wieder aufgehoben werden ſollte, bis auch jedesmahl dem Klerus des Orts der Schaden völlig erſetzt ſey, der für ihn daraus erwachſen ſeyn möchte [17]).

17) Dieſe Verordnung findet ſich unter den Konſtitutionen des Erzbiſchoffs Walter von Sens c. 14. "Praecipimus, ut quando aliqua terra propter delictum Domini terrae vel Ballivorum ſuppoſita fuerit interdicto, nullatenus relaxetur, donec ad arbitrium et moderamen relaxantis presbyteris parochialibus de damnis et perditis interdicti occaſione illatis plane fuerit ſatisfactum, vel de ſatisfaciendo cautum." Conc. T. IX. p. 578.

Kap. VII.

Kap. VII.

Beſſerer und wohlthätigerer Gebrauch, den die Kirche von ihrem Einfluß auf die bürgerliche Rechts-Pflege macht.

§. 1.

Weniger als durch den Gebrauch der kirchlichen Diſciplin oder des kirchlichen Straf-Rechts konnten die Biſchöffe in dieſem Zeitraum durch den Antheil, den man ihnen an der bürgerlichen Rechts-Pflege, oder durch den Einfluß, den man ihnen darauf einräumte, in Beziehung auf den Staat würken; doch verdient es immer auch noch in die Berechnung genommen zu werden, was ſie in dieſer Hinſicht oder von dieſer Seite her würkten und würken konnten. Außerdem verdient es noch aus einem beſondern Grund erwähnt zu werden, denn dieß war unſtreitig die Seite, von welcher die Kirche in die wohlthätigſte Berüh-

rung mit dem Staat kam. Auch war es nicht ihre Schuld, daß ſie nicht noch weit wohlthätiger für ihn wurde, oder daß er nicht noch mehr Vortheile daraus zog.

§. 2.

Von dem beſonderen Gebrauch, den die Biſchöffe von jener Gerichtsbarkeit machten, nach welcher ſie unter gewiſſen Beſtimmungen auch in ſo manchen bürgerlichen Sachen zu ſprechen und zu kognoſciren befugt waren, mag hier ganz abgeſehen werden. Die Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit mochte ſich ohnehin meiſtens in jener verliehren, die ihnen in ihren Diöceſen nach ihrem Charakter als weltliche Herrn zuſtand; doch darf man im allgemeinen gewiß annehmen, daß auch ſchon die eine und die andere für einzelne Gattungen von Menſchen wohlthätig genug wurde, die meiſtens in den Gerichts-Höfen der Kirche ein billigeres und gerechteres Recht als in den weltlichen finden konnten. Weit mehr in das Große gieng hingegen der Einfluß, durch den ſie vorzüglich in zwey beſonderen Beziehungen

auf

auf die bürgerliche Rechts-Pflege mittelbar und unmittelbar einwürken konnten.

§. 3.

Einmahl nahm man es ja in dieſer Periode noch fortdauernd als Grundſatz an, daß auch die bürgerliche Rechts-Pflege und die öffentliche Polizey unter der Aufſicht und der Geſetzgebung der Religion ſtehen müſſe. Dieſem Grundſatz zufolge räumte man den Biſchöffen auch noch fortdauernd in ihrem geiſtlichen Charakter das Cenſor-Amt über die weltlichen Obrigkeiten und Richter ein, das man ihnen in der vorigen Periode an einigen Oertern förmlich übertragen hatte; wenigſtens proteſtirte niemand dagegen, wenn ſie es ſelbſt unter ihre Amts-Pflichten rechneten, daß ſie auch über die Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit und über die Erhaltung der äuſſeren Zucht und Ordnung in ihren Diöceſen wachen müßten. Aber dieſem Grundſatz zufolge räumte man ihnen ſelbſt ein würkliches Verbeſſerungs-Recht der beſtehenden Geſetze, Einrichtungen und Gebräuche ein, denn man geſtattete ihnen, daß ſie alles, was ſie dabey

mit der Religion ſtreitend fänden, auszeichnen, und die Abſchaffung oder Aenderung davon nicht nur vorſchlagen, ſondern im Nahmen Gottes gebieten dürften. Und davon machten ſie auch in dieſen Jahrhunderten bey einigen Gelegenheiten einen Gebrauch, von dem ſich höchſt-glückliche Würkungen nicht nur auf dieß Zeitalter, ſondern noch weiter herab verbreiteten.

§. 4.

So waren es ja die Biſchöffe und die Biſchöffe allein, welche durch eine eben ſo weiſe als kühne und entſchloſſene Anwendung dieſes Rechts dem Zeitalter die unſchätzbare Wohlthat des ſchon erwähnten Gottes-Friedens verſchafften. Durch die Anordnung dieſes Friedens ſollten dem unſeligen Fauſt-Recht einige Grenzen geſetzt werden, welches in der Vorſtellung des Zeitalters nicht nur furchtbarer und mächtiger, ſondern auch ſo heilig als jedes andere geworden war. Keine Gewalt in der Welt, außer der Gewalt der Religion, konnte daher etwas dagegen ausrichten, aber auch die Gewalt der Religion reichte, wie man dabey er-

erfuhr, für jetzt noch nur dazu hin, einige Einſchränkungen dabey anzubringen, durch welche es wenigſtens unſchädlicher gemacht werden konnte. Man begnügte ſich, gewiſſe Tage in der Woche feſtzuſetzen, in welchen es gleichſam ſtill ſtehen ſollte, und wählte diejenigen Tage dazu aus, in welche die Zeit des Leidens, der Begräbniß und der Auferſtehung Chriſti hinein fiel [1]). Dieſen Umſtand benutzten nehmlich die Biſchöffe, um das neue Geſetz zu motiviren, daß niemand in dieſer Zeit Waffen tragen, niemand den andern angreifen, niemand wegen einer

1) "Ut ab hora veſpertina diei Mercurii inter omnes Chriſtianos amicos et inimicos, vicinos et extraneos ſit firma pax et ſtabilis Treuga usque in ſecundam feriam id eſt die Lunae, ad ortum Solis, ut iſtis quatuor diebus et noctibus omni hora ſecuri ſint et faciant, quicquid erit opportunum, ab omni timore, inimicorum abſoluti." S. Sermo de Treuga Dei bey *Dom. Manſi* in Suppl. Concil. T. I. p. 1267. Der Gottesfriede ſollte alſo vom Mittwoch Abend bis Montag Morgen dauern; doch war dieß nicht überall gleich beſtimmt.

einer Beleidigung ſich rächen dürfe, und durch dieß religiöſe Motiv, das ſie freylich durch mehrere andere Mittel noch verſtärken mußten, verſchafften ſie endlich auch dem Geſetz ſo viel Kraft, daß es allgemein reſpektirt wurde. Von dieſer bloßen Suſpenſion des Fauſt-Rechts, die man den Gottes-Frieden nannte, floſſen aber Jahrhunderte hindurch die beglückendſten Folgen für die Menſchheit und für die Menſchlichkeit aus.

§. 5.

Doch es war nicht die Schuld der Kirche, wenn ſie ſich außer dieſem Haupt-Verdienſt nicht noch mehrere dieſer Art um die bürgerliche Geſellſchaft machte, denn ſie zeichnete wenigſtens von Zeit zu Zeit auch noch manches andere aus, das in der Verfaſſung, in den Einrichtungen und beſonders in der Juſtiz-Verwaltung des Staats eine Verbeſſerung bedürfte, und ſie drang oft genug im Nahmen der Religion darauf, daß es verbeſſert werden müſſe. War es denn nicht die Kirche, welche zuerſt auf einen höchſt ſchändlichen, für die Sittlichkeit äußerſt verderblichen und zugleich alles

Recht

Recht vernichtenden Mißbrauch aufmerkſam machte, der einige Zeit hindurch in den bürgerlichen Gerichts-Höfen mit dem Eide getrieben wurde [2])? Aber war es nicht die Kirche, welche auch zuerſt das Zeitalter auf das unvernünftige und ungerechte des am häufigſten gebrauchten Rechts-Mittels, das ſeine Proceß-Ordnung zuließ, des gerichtlichen Zweykampfs, aufmerkſam machte [3])? Waren es nicht Päbſte

2) Auf den Mißbrauch, daß ſo oft in einem Proceß beyde Partheyen zum Eid zugelaſſen wurden. Mit gerechtem Unwillen eiferten dagegen die franzöſiſchen Biſchöffe ſchon im J. 855. auf einer Synode zu Valence, und beſchloſſen c. 11. "ut quicunque uno juramento legitime dato alterum e contrario juramentum opponere praeſumſerit, ab ipſis liminibus eccleſiae, quae ſua impietate profanavit, excluſus omnium chriſtianorum conſortio reddatur extraneus." Conc. T. VIII. p. 140.

3) Auch darüber erklärte ſich ſchon die angeführte Synode zu Valence äußerſt ſtark can. 12. und beſchloß zugleich: "chriſtianiſſimi Imperatoris pietatem communi ſupplicatione implorandam eſſe, ut tantum malum a populo fidelium publicis

Päbſte und Synoden, welche ohne Furcht vor dem Entgegenſtreben des allgemeinen Zeitgeiſts mehr als einmahl auf die Abſchaffung des Uebels antrugen? und muß es ihnen nicht als größeres Verdienſt angerechnet werden, daß ſie nach hundert Erfahrungen von der Unwürkſamkeit ihrer Bemühungen dennoch weder den Willen noch den Muth, gegen das Uebel fortzukämpfen, verlohren?

§. 6.

Schwerlich wird man hingegen irren, wenn man jenen Einfluß für noch wichtiger und bedeutender hält, den die Kirche mittelbar auf die bürgerliche Rechts-Pflege äuſſerte und äuſſern konnte. Es läßt ſich wenigſtens leicht glaublich machen, daß er weit häufiger, als ihr unmittelbarer Einfluß, für einzelne Individuen wohlthätig wurde; nur muß man dabey jenen beſondern Umſtand, durch welchen ſie die häufigſte Gelegenheit dazu erhielt, von einer etwas andern Seite ins Auge faſſen, als man ihn

blicis ſuis ſanctionibus amoveat, et noſtrum ſuper hoc tam neceſſarium eccleſiaſticum decretum propria auctoritate confirmat." eb. daſ. p. 141.

ihn meiſtens zu betrachten gewohnt iſt. Dieſer Umſtand, der es der Kirche am häufigſten möglich machte, auf die Verwaltung der Juſtiz mittelbar einzuwürken, war kein anderer, als jene ſeltſame Eigenheit in der Gerichts-Verfaſſung des Zeitalters, die unter dem Nahmen der Ordalien oder Gottes-Gerichte ſo bekannt iſt.

§. 7.

Einige der verſchiedenen Formen, in welchen man dieſe wunderbaren Rechts-Proben anwandte, mochten wahrſcheinlich aus einem ſehr entfernten, noch vorchriſtlichen Alterthum herrühren; doch läßt es ſich leicht begreifen, wie die ungebildeten Völker, unter denen ſie ſo lange im Gebrauch waren, auch durch dasjenige, was ſie zuerſt und allein von dem Chriſtenthum auffaßten, in dem Glauben daran beſtärkt werden mußten. Alles, was man ſich dabey dachte, oder denken wollte, lief ja bloß darinn zuſammen, daß der göttlichen Gerechtigkeit dadurch Gelegenheit verſchafft werden ſollte, das zweifelhafte Recht durch ihre unmittelbare Dazwiſchenkunft ins klare

zu

zu ſetzen, und die verborgene Wahrheit durch ein Wunder an den Tag zu bringen; waren es aber nicht allein die Wunder-Geſchichten des Chriſtenthums, wodurch ſich die Anhänger, die es hier fand, dafür gewinnen ließen? Daraus erklärt ſich auch, wie es kommen konnte, daß nach der Anpflanzung des Chriſtenthums in dieſen Ländern der Gebrauch der Ordalien in ihrem gerichtlichen Verfahren ohne die mindeſte abſichtliche Mitwürkung des chriſtlichen Klerus oder der Kirche noch häufiger, und in mehreren Formen als vorher gewöhnlich wurde [4]); denn der Wunder-Glaube hatte ja überhaupt dadurch eine neue Richtung und zugleich einen neuen Schwung erhalten: freylich kann man ſich aber dabey auch nicht verſucht fühlen, erſt noch zu fragen, warum ſich der Klerus oder die Kirche nicht gerade gedrungen fand, auf die ſchleunige Abſchaffung des Gebrauchs anzutragen?

§. 8.

4) Die Geſchichte dieſer Ordalien und ihres Gebrauchs in der Kirche iſt vielleicht am gelehrteſten ausgeführt in des Abt Gerbert Monumentis Veter. Liturgiae Allemann. P. II. Diſquiſ. VI. c. 3. p. 553.

§. 8.

Durch dieſe Ordalien wurde ja die Religion in das Juſtiz-Weſen eingemiſcht; mithin mußten auch ihre Prieſter dabey zu thun bekommen, und gerade das wichtigſte zu thun bekommen. Durch wen als durch dieſe konnte dann die Sache an die Gottheit gebracht, und das göttliche Orakel oder die göttliche Entſcheidung erbeten werden? Man mußte es daher am ſchicklichſten finden, die Gottes-Gerichte gewöhnlich in der Kirche anzuſtellen, und da ſich die Kirche der Theilnahme daran, die man ihr aufdrang, weder entziehen konnte noch wollte, ſo war es der Klugheit gemäß, daß ſie es auch über ſich nahm, alles ſelbſt dabey anzuordnen. Sie beſtimmte alſo alle Ceremonien und Förmlichkeiten, die dabey gebraucht, ſie ſchrieb die Gebets-Formeln vor, durch welche das Wunder herbeigezaubert, ſie behielt ſich noch bedächtlicher auch das Urtheil über den Erfolg, oder die Erklärung des göttlichen Urtheils vor, das ſich aus dem Ausgang der Proben ergeben ſollte [5]. Alles war mit

5) S. Benedictio ignis et ferri ſive aquae — Judicium

mit einem Wort darnach eingerichtet, daß ihre Prieſter bey jedem Gottes-Gericht die handelnden Haupt-Perſonen vorſtellen mußten.

§. 9.

Durch dieſe Einrichtung war es aber nicht nur eingeleitet, daß ihre Dazwiſchenkunft bey jeder nur etwas bedeutenden Rechtsſache nothwendig wurde, ſondern durch dieſe Einrichtung wurde eigentlich die Entſcheidung jeder nur etwas bedeutenden Rechts-Sache in ihre Hände geſpielt, und dieß war es, wie man kühnlich behaupten darf, was für tauſende unſäglich wohlthätig wurde, die ohne die Dazwiſchenkunft der Kirche die beklagenswertheſten Opfer des ſtupideſten und eben deßwegen grauſameren und unmenſchlicheren Aberglaubens geworden ſeyn würden. Es läßt ſich nehmlich unmöglich bezweifeln, daß die Kirche dabey den Aber-

cium aquae frigidae — Ordo probandi per aquam — ignitos vomeres — Benedictio ferri ferventis ad judicium Dei. eb. daſ. P. III. p. 121-123. Aehnliche Formeln, die dabey gebraucht wurden, findet man auch bey *Martene* De antiq. eccleſ. rit. T. II. p. 942.

Aberglauben um tauſend Opfer betrog, denn es läßt ſich unmöglich bezweifeln, daß ſie ſich nicht nur in einer Menge einzelner Fälle eine fromme Volks-Täuſchung erlaubte, ſondern daß es bey dem Ganzen nur auf eine fromme Täuſchung von ihrer Seite angelegt war.

§. 10.

Würde man auch durch keine hiſtoriſche Spuren auf dieſen Verdacht geleitet, und ließe es ſich auch nicht als Thatſache beweiſen, daß man jetzt ſchon zuweilen Betrug dabey witterte [6]), ſo müßte man ſich doch ſchon durch dasjenige, was man von dem Ausgang der meiſten Gottes-Gerichte dieſes Zeitalters weiß, zu der Vorausſetzung gezwungen fühlen. Faſt in allen von der Geſchichte aufbewahrten Fällen, wobey die Ordalien in Anwendung gebracht wurden, ließ ſich die Gottheit bewegen, das Wunder zu thun, das

6) Behauptete doch der König Lothar ganz laut, daß bey dem Gottes-Gericht, durch das ſeine Gemahlin Teutberge gereinigt werden ſollte, ein Betrug geſpielt worden ſey.

das man ihr zumuthete. Es mag ſeyn, daß man nur dieſe Fälle für würdig hielt, von der Geſchichte aufbewahrt zu werden, und daß dazwiſchen hinein immer mehrere andere vorkamen, wobey alles ſeinen natürlichen Gang gieng; aber die Wunder-Fälle finden ſich doch auch zu hunderten in der Geſchichte, und es finden ſich mehrere darunter, bey denen man noch dazu die zweckloſeſte Vervielfältigung des Wunders annehmen müßte. Als Carl der Kahle im J. 876. nach dem Tode Ludwigs des Deutſchen in ſeine Staaten einfiel, ſo erbot ſich derjenige von Ludwigs Söhnen, der am ſtärkſten von ihm gedrängt wurde, die Gerechtigkeit ſeiner Sache durch ein Gottes-Gericht ausmachen zu laſſen, und ſtellte zu dieſem Ende nicht weniger als dreyßig Männer, mit welchen es in den drey verſchiedenen Formen, die damahls im Gebrauch waren, angeſtellt werden ſollte. Zehen von ihnen unterwarfen ſich alſo dem Gottes-Urtheil des glühenden Eiſens, zehn andere der Probe des heiſſen, und die zehn übrigen der Probe des kalten Waſſers, und durch ein dreyßigfaches Wunder fiel das Gottes-Urtheil bey allen gleich-

gleichförmig aus [7]). Dieß hätte wohl damahls ſchon den ehrlichſten Aberglauben argwöhniſch machen mögen [8]): wie kann alſo jetzt die Geſchichte zweifeln, ob? und von wem? das Wunder gemacht war?

§. 11.

Aber die Gewißheit des dabey geſpielten frommen Betrugs läßt ſich ja noch durch mehrere Anzeigen verſtärken. Aus der beſonderen Beſchaffenheit der am häufigſten gebrauchten Ordalien läßt es ſich einerſeits leicht begreifen, durch welche Mittel und Künſte das Wunder dabey gemacht, und für die Einfalt des Zeitalters täuſchend genug gemacht werden konnte? und wie läßt es ſich andererſeits verkennen, daß bey allen Neben-Umſtänden der Zurüſtungen und der Feyerlichkeiten, die man dabey anbrachte, und bey allen den Beſtimmungen, die man im zehnten und eilften Jahrhundert

7) *Aimon* L. V. c. 34. Annal. Bertin. ad ann. 876.

8) Aimon erzählt aber auch ſelbſt, daß die Höflinge Karls des Kahlen darüber gelacht hätten.

hundert darüber geſetzmäßig machte, nur die Abſicht zum Grunde lag, die Täuſchung leichter, und ihre Entdeckung ſchwüriger zu machen? War nicht zum Beyſpiel die ganze Vorbereitung derjenigen, mit denen ſie angeſtellt wurden [9]) — waren nicht die Vorſchriften über die Art, wie das Gottes-Urtheil dabey gefunden — waren nicht die Verordnungen, daß ſie nur in dem heiligen Dunkel des Innerſten der Kirche und daß ſie nie an hohen Feſttagen, wo das Gedränge des Volks in den Kirchen zu ſtark war, angeſtellt werden ſollten? — war nicht alles dieß zunächſt dafür berechnet [10])? doch wer kann wohl dieſe Anzeigen zu der Beſtimmung ſeines Urtheils noch bedürfen?

§. 12.

9) Sie wurden unter anderem auch drey Tage vorher im Verſchluß der Kirche gehalten.

10) Die meiſten und genaueſten Vorſchriften darüber finden ſich in den Legibus eccleſiaſticis des engliſchen Königs Aethelſtan vom J. 928. cap. 8. bey *Labbé* T. IX. p. 587. *Wilkins* Conc. Magn. Britann. T. I. p. 206.

§. 12.

Wie man nun aber auch über das Entſchuldbare oder Unentſchuldbare der Täuſchung denken mag, welche ſich die Kirche dabey erlaubte, oder wenn man auch noch ſo ſtreng darüber denken mag, ſo wird man es doch unmöglich finden, ſich die ſchon gegebene Anſicht von dem Wohlthätigen dieſer Täuſchung aus dem Auge zu rücken. Je häufiger der Gebrauch jener ſeltſamen Gottes-Gerichte in dieſem Zeitalter war, deſto mehr Unheil hätte ja nothwendig daraus entſtehen müſſen, wenn es nicht die Kirche durch ihr Zwiſchenſpiel abgewandt hätte. War es doch nichts geringeres, als das Leben oder doch die Ehre von Tauſenden, welche ſie dadurch rettete, und wenn man auch annehmen will, daß ſie vielleicht eben ſo viele Schuldige dadurch der verdienten Strafe entzog, als ſie Unſchuldige rettete, wenn man auch vermuthen will, daß ſie ſich wohl auch zuweilen die Rettung der Unſchuldigen noch beſonders bezahlen ließ, wenn man überhaupt bezweifeln will, ob ſie nicht mehr auf ihren beſonderen, als auf den allgemeinen Vortheil dabey Rückſicht nahm,

ſo blieb es doch immer auch noch Wohlthat für das Ganze, ſo oft ein Unſchuldiger durch ſie gerettet wurde. Höchſtens darf man dieß dagegen abrechnen, daß ſie durch ihr Zwiſchenſpiel das unſelige Uebel dieſer Gottes-Gerichte länger erhielt, denn die entſetzlichen Folgen, die es nach ſich ziehen mußte, würden ſonſt unfehlbar ſeine Abſchaffung viel früher erzwungen haben; dann aber darf man auch nicht unerwähnt laſſen, daß es die Kirche war, welche ſchon in dieſem Zeitalter auf ſeine Aufhebung antrug [11]), und auch das meiſte

dazu

11) Schon Abogard ſchrieb gegen das Ende des neunten Jahrhunderts einen eigenen Traktat: Contra damnabilem opinionem putantium divini judicii veritatem igne vel aquis vel conflictu armorum patefieri. Im J. 895. ſanktionirte aber doch die Synode zu Tribur noch das Gottes-Gericht des glühenden Eiſens c. 22. und von engliſchen Synoden geſchah es noch mehrmahls im zehenten Jahrhundert. Hingegen hatte es der Pabſt Stephan V. in einem Brief an den Erzbiſchoff Heribert von Maynz vom J. 890. auch ſchon mißbilligt. S. *Baronius* ad h. a. nr. 7.

dazu beytrug, daß ſie in der nächſten Periode würklich erfolgte.

§. 13.

Wie man es jedoch anſehen mag, ſo legt ſich wenigſtens dies höchſt deutlich zu Tag, daß die Kirche durch dasjenige, was ſie bey dieſen Gottes-Gerichten zu thun bekam, einen zwar nur mittelbaren, aber dennoch ſehr bedeutenden Einfluß auf den Juſtiz-Gang und die Rechts-Pflege der bürgerlichen Geſellſchaft erhielt. Es legt ſich noch deutlicher zu Tag, daß ſie dadurch, wie durch alles in den zwey letzten Kapiteln erwähnte zuſammen, auch eine mehrfache Gewalt über den Staat, oder doch mehrere Gelegenheiten erhielt, eine würkliche Gewalt über den Staat auszuüben; aber faſt noch deutlicher geht doch zugleich daraus hervor, daß es mit dieſer Gewalt ſehr zweydeutig ausſah. Allerdings wurde es in der Theorie den Biſchöffen ſchon eingeräumt, daß ſie in ihrem geiſtlichen Charakter oder als die Repräſentanten der Kirche auch manches in dem Staat zu reguliren befugt ſeyen. Es wurde ihnen eingeräumt, daß ſie in dieſem Verhältniß auch eine

gewiſſe Criminal-Jurisdiction über alle ſeine Mitglieder auszuüben befugt ſeyen, und es wurde ihnen ſelbſt eine mittelbare Einwürkung auf die bürgerliche Criminal-Gerichtsbarkeit möglich gemacht, wodurch ſie dieſe faſt ganz nach ihrer Willkühr adminiſtriren konnten: aber wie verhielt es ſich in der würklichen Ausübung? Bekümmerte man ſich dann auch immer um dasjenige, was ſie im Staat regulirten und anordneten? Konnten ſie ſelbſt durch ihre Interdikte erzwingen, daß man nur ihre geiſtliche Gewalt allgemein gefürchtet und reſpektirt hätte? Und wie viel durften ſie wohl auf ihren mittelbaren Einfluß rechnen, der nach mehreren Beziehungen nur von der Fortdauer einer Täuſchung abhieng, die nothwendig einmahl verſchwinden mußte?

§. 14.

Dahin war es alſo wahrhaftig noch nicht gekommen, daß das ehemahlige Verhältniß zwiſchen der Kirche und dem Staat würklich ſchon umgekehrt und der letzte der erſten ſubordinirt oder abhängig von ihr geworden wäre: aber es läßt ſich auch leicht erkennen, warum es jetzt noch

noch nicht dazu kommen konnte? So lange der Staat noch von ſo vielen Seiten her auf die Kirche einwürken, ſo lange die Könige noch durch ihren Antheil an der Erſetzung der Bisthümer, durch ihren Einfluß auf das Synodal-Weſen, und beſonders durch das Vaſallen-Verhältniß, in welchem die Biſchöffe mit ihnen ſtanden, ihr ſo vielfach beykommen konnten, ſo konnte es ihnen nie an Mitteln fehlen, dem Streben der Kirche nach einer Obermacht mit überwiegender Kraft und alſo auch mit unfehlbarem Erfolg entgegen zu arbeiten. Mochte man es immer als Rechts-Theorie aufſtellen, daß die Kirche und das Prieſterthum etwas weit erhabeneres als der Staat und die königliche Würde ſey, ja mochte man ſelbſt die neue Rechts-Theorie ſcheinbar anerkennen; aber ſie konnte nicht nur niemahls realiſirt, ſondern es konnte nicht einmahl eine völlige Unabhängigkeit der Kirche von dem Staat erſtritten werden, ehe ſie aus jener vielfachen Berührung mit ihm gekommen war. Dieß ſchienen aber auch ihre Repräſentanten höchſt lebhaft zu fühlen, denn ſie arbeiteten nun die ganze nächſte Periode hindurch an der Weg-

räumung dieſer Hinderniſſe, die ihr Emporkommen aufhielten, mit einem Eifer und mit einer Stetigkeit, die das klare Bewußtſeyn eines ſehr beſtimmten Zwecks verrieth.

Erſte

Erſte Abtheilung.

Zweyter Abſchnitt.

II.

Veränderungen, die in mehreren Einrichtungen und Verhältniſſen der kirchlichen Geſellſchaft ſelbſt während dieſes Zeitraums vorgehen.

Kap. I.

Veränderungen, welche in dieſem Zeitraum die hierarchiſche Verfaſſung und Organiſation des Klerus betreffen.

§. 1.

Alles was ſich in dieſer Periode in der inneren und äußeren, in der häußlichen oder ſonſtigen Verfaſſung der Kirche ſelbſt veränderte, oder zu einer Veränderung anließ, kann füglich unter vier Haupt-Titel gebracht werden. Es betraf entweder die beſondere Verfaſſung das Klerus und des klerikaliſchen Körpers, oder das Güter- und Güter-Adminiſtrations-Weſen der Kirche, oder ihr Diſciplinar-Weſen und ihre Pönitenz-Praxis, oder das Kloſter- und Mönchs-Weſen. Jede nur etwas bedeutende Veränderung, die in dieſen Jahr-

Jahrhunderten eintrat, läßt ſich wenigſtens nach dieſer Eintheilung ohne Zwang in die Beziehung bringen, in welcher ſich ihre Wichtigkeit und ihre Tendenz am ſichtbarſten darſtellt: dieß letzte iſt es aber vorzüglich, was dabey die Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen muß.

§. 2.

In Beziehung auf das erſte verdient hier vorzüglich dasjenige ausgezeichnet zu werden, was in dieſem Zeitraum in der Abſicht veranſtaltet wurde, um die Bande feſter zuſammenzuziehen oder loſer zu machen, welche den klerikaliſchen Körper zuſammenhielten: oder überhaupt dasjenige ausgezeichnet zu werden, was in Anſehung dieſer Bande eine verſtärkende oder eine ſchwächende Würkung hatte, denn in einigen Fällen trat die Abſicht ohne die Würkung, und in andern auch die Würkung ohne die Abſicht ein.

In dieſer Hinſicht müſſen vor allem andern die Anſtalten erwähnt werden, durch welche die hierarchiſch-monarchiſche Gewalt der Biſchöffe über den ganzen Klerus gewiſſer geſichert und befeſtigt werden ſollte. Nach demjenigen,

jenigen, was ſchon in der vorigen Periode dafür gethan worden war, ſollte man zwar um ſo weniger erwarten, daß es nöthig geworden ſeyn könnte, noch weiter dafür ſorgen, da doch auch alle jene Umſtände noch fortwürkten, welche hier die Biſchöffe ſo beſonders begünſtigten: allein bey einer näheren Beleuchtung wird man bald überzeugt, daß es doch nicht ganz überflüſſig war.

§. 3.

Darunter mag zunächſt dieß gehören, daß man ſich ſo beeilte, aus dem Kirchen-Recht des falſchen Iſidors jene neuen Grundſätze in das würkliche herüber zu tragen, wodurch die Biſchöffe faſt für alle Anklagen, und beſonders für alle Anklagen des niedrigeren Klerus unerreichbar gemacht wurden. Nicht ohne Verwunderung findet man ja in den Akten mehrerer Synoden aus dem Ende des neunten und aus dem Anfang des zehnten Jahrhunderts, daß ſie ſich ſchon das meiſte zugeeignet hatten, was hin und wieder in den Decreten des falſchen Iſidors oft nur gelegenheitlich über den Proceß-Gang in biſchöflichen Sachen beſtimmt

ſtimmt war. Daß zum Beyſpiel ein Biſchoff niemahls von weniger als zwölf andern Biſchöffen gerichtet — daß er niemahls auf die Ausſage von weniger als 72 Zeugen, und zwar unverwerflichen Zeugen verurtheilt — daß er von keinem Presbyter angeklagt werden dürfe [1]), dieß war unſtreitig alles zunächſt aus den falſchen Decreten geſchöpft, ſo wie auch dieß daraus genommen war, daß von gar keinem Gericht in der Welt über einen Biſchoff geſprochen werden dürfe, ſobald er einmahl die Erklärung eingelegt habe, daß er von dem Päbſt gerichtet ſeyn wolle. Einem bloßen Zufall wird man es doch nicht zuſchreiben wollen, daß gerade dieß zuerſt und am begierigſten daraus aufgefaßt wurde; was man aber dabey abzwecken konnte? darf man noch weniger fragen, ſobald man einmahl einen Zweck dabey gewahr wird.

§. 4.

1) Dieß alles zuſammen beſtimmte ſchon die Synode zu Maynz vom J. 888. c. 12. und die zwey erſten Beſtimmungen wiederholte die Synode zu Tribur; vom J. 895. c. 10.

§. 4.

Etwas zweifelhaft könnte es hingegen zuerſt ſcheinen, ob dadurch, daß ſich die Päbſte nach einem anderen Princip der neuen iſidoriſchen Rechts-Theorie das Kognitions-Recht über alle biſchöfliche Sachen ausſchließend vorbehielten, für die Biſchöffe in jener Beziehung einiges gewonnen wurde? Von Seiten der Päbſte war es wohl ſchwerlich auf den Vortheil der Biſchöffe dabey abgeſehen; doch iſt es ſichtbar genug, wie? und was ſie zuerſt dabey zu gewinnen hoffen konnten? Wenn jeder, der einen Proceß mit einem Biſchoff anfangen wollte, zuletzt ihn nur zu Rom anhängig machen konnte, oder auch nur der Gefahr ausgeſetzt war, daß er zuletzt nach Rom geſchleppt werden könnte, ſo ließ ſich vorausſehen, daß ſich mancher auch bey der gerechteſten Sache zehnmahl für einmahl bedenken würde. Schon die Entfernung mochte manchen abhalten, den ſonſt die Nähe des Metropoliten, bey dem er ſeine Klage hätte anbringen können, dazu verführt haben dürfte; wenn alſo die Judikatur über die Biſchöffe den Metropoliten völlig entzogen wurde, ſo wurde

auch

auch denjenigen, die zunächſt unter dem Druck der Biſchöffe ſtanden, die nächſte Hülfe entzogen, die ſich ihnen ſonſt dagegen angeboten hatte, und was blieb ihnen nun übrig, als ſich zahmer unter dem Druck zu ſchmiegen? Man mag daher immer glauben, daß es die Biſchöffe auch deßwegen, wenn ſchon gewiß nicht allein deßwegen nicht ungern geſehen haben würden, wenn der Grundſatz von dem ausſchließenden Kognitions-Recht der Päbſte in ihren Angelegenheiten völlig in die Praxis eingeführt worden wäre: aber ehe es noch ganz dazu gekommen war, mußten ſie ſchon mehrmahls erfahren haben, daß doch von dieſer Seite her nicht ſo viel für ſie zu gewinnen ſey.

§. 5.

Der Obere, bey welchem man nun nach der neuen Theorie allein Schutz gegen ſie finden konnte, war allerdings weiter, als ihr bisheriger entfernt, und ſchien weniger zugänglich als dieſer; aber dafür hatte auch ſein Schutz und ſeine Dazwiſchenkunft ungleich mehr Gewicht; man konnte gewiſſer hoffen, ſie

zu

zu erhalten, und man konnte ſicherer auf die Würkung davon zählen, wenn man ſie einmahl erhalten hatte. Der Presbyter, der ehemahls über die Bedrückungen ſeines Biſchoffs bey dem Metropoliten und bey der Provinzial-Synode klagen mußte, riskirte zehnmahl für einmahl, daß er ſeine Sache bey dieſen Richtern verlohr, die mit ſeinem Unterdrücker ſo nahe zuſammenhiengen, oder daß ihm ihr günſtigſter Spruch nichts half, weil ſie ihm nicht Kraft genug geben konnten oder wollten. Bey dem höheren Oberen fielen hingegen dieſe Beſorgniſſe weg, denn die Höhe ſeines Standpunkts ſtellte für ihn den Biſchoff und den Presbyter, den Unterdrücker und den Unterdrückten faſt in eine gleiche Linie, und nie konnte es ihm an Macht fehlen, ſeiner Verwendung Kraft zu geben. Auch für die Schwürigkeiten, die aus der Entfernung dieſes Oberen entſprangen, wußte man in der Folge leicht Rath zu finden, und nun zeigte es ſich würklich aus der Erfahrung, daß für die Biſchöffe in dieſer Hinſicht nichts dadurch gewonnen war. Ihrem Deſpotismus wurden vielmehr allerdings Schranken dadurch geſetzt, welche ſie weniger, als die ehemahli-

gen durchbrechen konnten; aber damit zeigte es ſich auch, daß doch das Ganze dabey gewonnen hatte. Die Päbſte hatten nehmlich kein Intereſſe dabey, ihre Judikatur über die Biſchöffe zu der Herabſetzung der biſchöfflichen Gewalt überhaupt zu benutzen. Sie begnügten ſich alſo bloß, jeden geſetzwidrigen Mißbrauch davon zu verhindern, unterſtützten ſie aber in ihrem rechtmäßigen Gebrauch ſelbſt noch durch ihr Anſehen, und trugen dadurch am meiſten dazu bey, daß alles in der verfaſſungsmäßigen Ordnung und das Ganze in ſeinen Fugen blieb.

§. 6.

Dies trug aber deſto mehr aus, da ſich doch in dieſem Zeitraum auch Spuhren genug von Bewegungen finden, welche hier und da von dem übrigen Klerus zu der Auflöſung der Bande, die ihn zuſammenhielten, oder doch zu dem Abſtreifen von jenen, worinn ihn die Biſchöffe hielten, gemacht wurden. Man muß dieß ſchon aus den Vorkehrungen ſchließen, welche die Biſchöffe dagegen trafen; aus der öfteren Wiederholung dieſer Vorkehrungen muß

man

man aber zugleich ſchließen, daß ſie die erwartete Würkung nicht immer oder doch nicht auf die Dauer hervorbrachten. Doch von den meiſten weiß man dies auch ſonſt noch gewiß genug.

So kann man ſich ſchwerlich der Vermuthung erwehren, daß es die deutſchen Biſchöffe im J. 868. gewiß nicht ohne eine beſondere Veranlaſſung für nöthig hielten, auf einer Synode zu Worms die Presbyter wieder an den Unterſchied zwiſchen ihrem und dem biſchöfflichen Amt zu erinnern, und die ausſchließend-biſchöffliche Verrichtungen auf das neue auszuzeichnen [2]), die ſich kein Presbyter, ohne ein Verbrechen zu begehen, anmaaßen könne.

Dieſe

2) "Noverint presbyteri, ipſis auctoritate legis eccleſiaſticae quaedam eſſe prohibita. Conſecratio enim virginum, et benedictio vel unctio altaris a presbyteris minime fiat. Similiter non licet eis eccleſias conſecrare, nec ordinare, nec chriſma conficere, nec chriſmate baptizatorum frontem ſignare, ſed nec publice quidem quemquam poenitentium abſolvere." S. Conc. Wormat. c. 8.

Dieſe mußten ſich alſo — denn welche andere Veranlaſſung konnten ſie ſonſt dazu haben — an einigen Oertern erkühnt haben, in das Amt der Biſchöffe einzugreifen, und das Volk zu überreden verſucht haben [3]), daß ſie eben ſo kräftig als die Biſchöffe ordiniren, und Kirchen und Altäre konſecriren, oder wenigſtens das heil. Chrisma verfertigen könnten. Hätte man dieß aber zur Obſervanz werden laſſen, wie bald würde ſich das ganze hierarchiſche Verhältniß der Biſchöffe zu den Presbytern, und ſelbſt auch zu dem unteren Klerus verrückt haben.

§. 7.

3) Ein Schriftſteller des zehnten Jahrhunderts, der Biſchoff Ratherius von Verona, ſagt es auch ganz beſtimmt, denn in ſeiner Schrift de contemtu Canonum, oder in ſeinem Volumen perpendiculorum klagt er unter anderen auch bitterlich darüber, daß die Presbyter den Biſchöffen in alle ihre Amts-Rechte eingegriffen, und ihnen höchſtens noch die Verfertigung des heil. Chrisma und das Salben damit als ausſchließenden Amts-Actus überlaſſen hätten. S. *Dacher.* Spicileg. T. II. p. 346.

§. 7.

Mehr als gewiß weiß man hingegen, was die Biſchöffe dieſes Zeitalters dazu drang, die Geſetze des vorigen gegen die ſogenannten Clericos acephalos ſo häufig zu wiederholen. Das Uebel, das dieſe anrichteten, nahm immer zu, und wurde immer nachtheiliger für die Biſchöffe. Jeder Ritter hielt ſich nun einen eigenen Burg-Pfaffen oder Caplan, und jeder dieſer Caplane wollte eben ſo unabhängig von dem Biſchoff der Diöceſe ſeyn, als die Geiſtlichen in der Capelle des Herzogs oder des Königs; je größer aber ihre Anzahl wurde, deſto bedenklicher mußten die Folgen werden, die nicht nur für die Diöceſan-Rechte der Biſchöffe, ſondern auch für die ganze hierarchiſch-klerikaliſche Subordination daraus entſpringen konnten. Es kam ja ſo weit, daß dieſe Burg- und Haus-Geiſtlichen den Biſchöffen kaum noch eine Superiorität des Grades, aber keinen Schatten von würklicher Jurisdiktion über ſich einräumen wollten; das Bedenklichſte aber war dieß dabey, daß die Herren, in deren Dienſten ſie ſtanden, es ſich gewöhnlich zu einem eigenen Ehren-Punkt machten, ſie in ih-

rem Trotz gegen die Biſchöffe zu unterſtützen, und ſich ſelbſt gekränkt glaubten, wenn jene ihre Rechte gegen ſie behaupten wollten.

§. 8.

Als im J. 1013. — denn wie weit der Unfug gieng, läßt ſich nur durch eine ſpezielle Thatſache ganz fühlbar machen — der Biſchoff Arnulf von Halberſtadt einen der Burg-Pfaffen des Markgrafen Gero von Magdeburg, der ihm mit dem Falken auf der Hand als Jäger begegnet war [4]), wegen ſeines unkanoniſchen Aufzugs nur zur Rede ſtellen, und ihn an die Geſetze erinnern wollte, welche allen zum Klerus gehörigen Perſonen das Jagen verboten, ſo hielt ſich der Markgraf ſo empfindlich dadurch beleidigt, daß er Genugthuung dafür von ihm fordern, und auf eine erhaltene nur dilatoriſche Antwort ſogleich

4) Dieß war ſogar an einem kirchlichen Feſttag, und bey dem Austritt aus der Kirche geſchehen, in welcher der Biſchoff ein feyerliches Hochamt gehalten hatte. Die ganze Geſchichte erzählt *Dietmar* L. VI. p. 388.

gleich ſeine Leute in das Kloſter, in welchem ſich der Biſchoff befand, einfallen ließ, um ihn aus dieſem herauszuholen. Dieß geſchah ſelbſt unter der frommen Regierung Heinrichs II. oder des Heiligen; man kann alſo leicht denken, daß es überhaupt nicht ſelten vorkommen mochte, und noch leichter begreifen, was die Vorkehrungen motivirte, die man dagegen traf. Dieſe Vorkehrungen durften jedoch nicht erſt gemacht, ſondern nur erneuert werden. Es war bereits ein Geſetz vorhanden, worinn nicht nur ausdrücklich erklärt war, daß auch alle Hof- und Haus-Geiſtliche der Großen den Biſchöffen unterworfen bleiben müßten, ſondern auf das beſtimmteſte verboten war, daß kein Laye einen Haus-Geiſtlichen anſtellen und halten dürfe, der nicht zuerſt von dem Biſchoff geprüft und ihm von dieſem empfohlen worden ſey. Durch dieß letzte konnte dem Uebel am gewiſſeſten vorgebeugt werden, denn es konnte den Biſchöffen ſelten an Mitteln fehlen, die Geiſtlichen, welche ſie den Layen gaben, auf eine mehrfache Art zu vinkuliren. Die Verordnung wurde daher mehrmahls

mahls wiederholt [5]); aber durch das bloße Wiederholen konnte ſie freylich nicht in Kraft geſetzt werden.

§. 9.

Doch es war zum Theil die Schuld der Biſchöffe ſelbſt, daß ſie nicht in Kraft kam, denn ſie unterhielten ja ſelbſt ein anderes Uebel, durch das jene Unordnung und noch mehrere andere nur allzuſehr begünſtigt wurden; ja ſie unterhielten das Uebel — was ſie noch unentſchuldbarer macht, — mit dem vollen Bewußtſeyn ſeiner nachtheiligen Würkung; denn dieß Bewußtſeyn preßte ihnen ja ſelbſt von Zeit zu Zeit den Entſchluß ab, dem Uebel ein Ziel zu ſetzen. Es entſprang aus einer Neuerung, die man in die Ordinations-Praxis eingeführt hatte, nehmlich aus den neuen Ordinationibus abſolutis, die jetzt in dieſem Zeitalter immer allgemeiner in Gebrauch kamen.

§. 10.

Schon aus den älteſten Zeiten der Kirche ſchrieb ſich das Geſetz her, daß jeder, der in

5) Schon auf einer Synode zu Pavia vom J. 850. c. 18.

in den Klerus aufgenommen werden wollte, ſich einer beſtimmten Kirche zuſchreiben laſſen mußte, oder nur für eine beſtimmte Kirche ordinirt werden durfte. Nach dieſer Einrichtung ſollte jeder Geiſtliche durch die Ordination nicht nur die Fähigkeit oder die Vollmacht, die heiligen Handlungen — die actus ſacros — ſeines klerikaliſchen Grades überhaupt zu verrichten, ſondern auch das Recht und die Verpflichtung erhalten, ſie in einer beſtimmten Kirche zu verrichten; ſchon dadurch ſollte er aber auch gewiſſermaßen an dieſe Kirche auf immer gebunden werden, ſelbſt wenn ihm bey ſeiner Ordination das Verſprechen der Stabilität nicht beſonders abgenommen wurde. In den ſechs erſten Jahrhunderten ſchien man ſelten — wenigſtens nachdem die Einrichtung einmahl befeſtigt war — nur ſelten davon abgewichen zu ſeyn; denn es kam zwar jetzt zuweilen vor, daß man einen von den außerordentlichen Mönchs-Heiligen des Zeitalters, auch wohl wider ſeinen Willen zum Presbyter ordinirte, ohne ihn an eine beſtimmte Kirche binden zu wollen; meiſtens aber mochte es doch dabey die Abſicht des Biſchoffs ſeyn,

der ihm die Ordination ertheilte, ihn dadurch ſeiner Kirche gleichſam zu affiliiren, wenn er ihm auch die ordentlichen und gewöhnlichen Dienſte erließ. Kam es hernach ſchon im ſechsten Jahrhundert weit häufiger vor, daß ſich auch Mönche die heiligen Weihen ertheilen ließen, ſo ſetzte man doch jetzt meiſtens dabey voraus, daß ſie für ihre Kloſter-Kirche ordinirt würden, oder ſie wurden es würklich auch für eine beſtimmte Kirche, bey der ſie die Biſchöffe anſtellten; nur darf nicht unbemerkt gelaſſen werden, daß man bey der beſtimmten Kirche doch nicht allein an eine einzelne, ſondern an die Kirche des ordinirenden Biſchoffs in dem kollektiven Sinn dachte, der ſeine ganze Diöceſe in ſich ſchloß.

§. 11.

Im ſiebenten Jahrhundert trat aber ſchon eine wahre Aenderung in der bisherigen Ordnung ein, jedoch unter Umſtänden ein, durch welche ſie eben ſo unbedenklich als nöthig zu werden ſchien. Jetzt giengen ja ſo viele Mönche auf das Heyden-Bekehren aus, oder ließen ſich darauf ausſchicken. Dieſe mußten alle ordinirt werden,

ehe

ehe man ſie zu ihrer Beſtimmung abfertigte, denn ſie hätten ja ſonſt die Proſelyten, welche ſie dem Chriſtenthum gewinnen mochten, nicht einmahl ordnungsmäßig taufen können; aber ſie konnten für keine beſtimmte Kirche ordinirt werden, weil in dem Würkungs-Kreiſe, den man ihnen anwies, noch keine exiſtirte. So wie man alſo jetzt einige als Miſſions-Biſchöffe, als Episcopos regionarios, konſecrirte, ohne ihnen noch einen eigenen Sprengel anweiſen zu können, ſo ſah man ſich auch genöthigt, Diakonen und Presbyter gleichſam im Vorrath zu machen, welche durch die empfangene Weihe nur im allgemeinen das Recht und die Vollmacht erhielten, die heiligen Verrichtungen ihres Amts überall, wo man ſie zulaſſen und anſtellen würde, auszuüben.

§. 12.

Ohne Zweifel dauerte dieß noch im achten Jahrhundert fort, denn bis über ſeine Mitte hinaus findet man ja noch Episcopos regionarios in Deutſchland [6]; nun aber iſt gewiß nichts

6) Von einem ſolchen Miſſions-Biſchoff zu Meltis

nichts wahrſcheinlicher, als daß man ſich allmählig verleiten ließ, auch um der bloßen Konvenienz willen zu thun, was man bis jetzt bloß aus Nothwendigkeit gethan hatte. An den Miſſions-Biſchöffen und Presbytern war die Probe ſo oft gemacht worden, daß man der Ordination immer noch eine Bedeutung und eine Würkſamkeit geben könne, wenn auch ſchon derjenige, der ſie empfange, bey keiner beſtimmten Kirche angeſtellt werde: man konnte ſich alſo leicht überreden, daß von der alten Praxis auch noch in mehreren Fällen unbedenklich abgewichen werden dürfe, ſobald ſich für die Abweichung nur irgend ein Grund anführen laſſe. An Schein-Gründen dazu konnte es aber den Biſchöffen niemahls fehlen, und der heilloſeſte erhielt nur allzuviel Gewicht durch den Vortheil, den ihre — freylich höchſt kleinlichte — Habſucht dabey fand. Leider! war es ja im achten Jahrhundert ſchon allgemein befeſtigte Gewohnheit, daß jede Ordina-

tis oder Metlesheim im Zweybrückiſchen hat man noch eine Urkunde aus dem achten Jahrhundert in *Grandidier* Hiſt. de l'Egliſe de Strasb. T. I. p. 298.

dination bezahlt werden mußte. Die Gebühren dafür machten alſo eine eigene Einnahme der Biſchöffe aus, und wie kann man zweifeln, daß dieß am meiſten die neue Praxis begünſtigte, durch welche ſie ſo bequem vervielfältigt werden konnten?

§. 13.

Gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts mußte es aber ſchon weit genug damit gekommen ſeyn, denn nun fand man ſich ja ſchon auf mehreren Synoden gedrungen, auf Hülfs-Mittel gegen die Unordnungen zu denken, die bereits daraus entſprungen waren. Dabey wird man ſehr deutlich gewahr, daß die Biſchöffe zuerſt verſuchen wollten, ob man dieſen Unordnungen nicht ſteuern könnte, ohne gerade die Quelle, aus der ſie ausfloſſen, ganz zu verſtopfen. Sie wiederholten und ſchärften daher nur die älteren Geſetze gegen herumvagirende Kleriker, deren Vermehrung die nächſte Folge der neuen Ordinations-Praxis werden mußte [7]). Sie drangen mit neuem Ernſt darauf, daß ſich keiner unterſtehen dürfe, in einer frem-

7) S. Conc. Wormat. a. 868. c. 18. 62.

fremden Kirche ohne die beſondere Erlaubniß des Biſchoffs eine religiöſe Amts-Handlung zu verrichten. Sie beſtimmten auch, daß dieſe Erlaubniß keinem ertheilt werden ſollte, der nicht ſeinen beglaubigten Ordinations-Schein und ein Zeugniß des Biſchoffs aufweiſen könnte, von dem er ordinirt worden ſey: zugleich aber ſuchten ſie vorzüglich dieß wieder in Erinnerung zu bringen, daß der Ertheilung der heiligen Weihen immer eine ſtrenge und ſorgfältige Prüfung vorhergehen müſſe [8]), damit ſie keinem Unwürdigen ertheilt würden.

§. 14.

Durch dieß letzte hätte allerdings die neue Praxis am unſchädlichſten gemacht werden können; allein eben damit würden die Biſchöffe auch um den Vortheil gekommen ſeyn, den ſie daraus zogen, daher half es eben ſo wenig, daß man ſie daran erinnerte, als daß man auch die alten Geſetze von Zeit zu Zeit erneuerte, in welchen es für formale Simonie erklärt war, wenn ſie ſich für die Ordination etwas bezah-

8) S. Conc. Nannetenſ. c. II. *Labbé* T. IX. p. 471.

bezahlen ließen [9]). Dafür wurden aber auch die Unordnungen immer größer und bedenkliſcher, welche daraus entſprangen, und wurden es beſonders dadurch, weil ſie das Uebel mit den ſogenannten Clericis acephalis faſt unwegräumbar oder unheilbar machten. Durch die neue Obſervanz des unbeſtimmten Ordinirens wurde es ja jedem Burg-Herrn und jedem Layen, der ſich einen eigenen Haus-Geiſtlichen halten wollte, höchſt leicht gemacht, einen zu bekommen, ohne daß er ſeinem Biſchoff ein gutes Wort darum geben durfte [10]). Auf allen Landſtraßen konnte man genug wandernde Prieſter finden, die zu keiner beſondern Kirche gehörten, aber doch alles, was zu dem prie-

9) S. Conc. Meldenſ. a. 845. c. 43. und Conc. Roman. a. 983. bey *Labbé* T. IX. p. 1243.

10) "Quidam Comites et Vaſſi dominici — ſo klagte ſchon eine Synode zu Pavia vom J. 855. — presbyteros ac Clericos ſine noſtra licentia recipiunt. Immo etiam ubicunque ordinatos, et quosdam, de quibus dubium eſt, utrum ordinati ſint, absque examinatione noſtra Miſſas celebrare faciunt. S. *Labbé* T. VIII. p. 147.

prieſterlichen Amt gehörte, kraft der erhaltenen Ordination, wenn auch nicht auf eine rechtmäßige, doch auf eine gültige Weiſe verrichten konnten. Um den Biſchoff der Diöceſe, in welche dieſe Vagabunden kamen, bekümmerten ſie ſich meiſtens am wenigſten, denn ſie wußten voraus, daß ſie zu demjenigen, was ſie ſuchten, nehmlich zu Brodt, ſchwerlich durch ihn kommen würden. Sie bedachten ſich daher keinen Augenblick, es von jedem andern anzunehmen, der es ihnen dem Biſchoff zum Trotz geben wollte. Sie nahmen nun bey jeder Gelegenheit auch die Parthie ihres Brodherrn gegen den Biſchoff, denn ſie durften auf den Schutz von jenem rechnen, und das Aeußerſte, was ſie im ſchlimmſten Fall zu fürchten hatten, beſtand ja nur darinn, daß ſie wieder weiter wandern, und in einer andern Provinz eine ähnliche Verſorgung aufſuchen mußten, wo ſie vielleicht einem andern Biſchoff ein ähnliches Kreuz machen konnten.

§. 15.

Dieß mußte man bald als ein Uebel der ſchlimmſten Art fühlen, das ſelbſt, wenn man

es

es weiter einreißen ließ, dem Klerus im Ganzen, oder dem ganzen klerikaliſchen Stand unſäglich nachtheilig werden konnte; aber eben ſo bald mußte man erfahren, daß man von den Mitteln, die man dagegen ergriffen hatte, nur wenig Hülfe erwarten durfte. Mochte man es hundertmal zum Geſetz machen, daß die Herzoge und die Grafen, die Ritter und die Burgherrn keine andere als ſolche Haus-Geiſtliche halten dürften, die ihnen von dem Biſchoff der Diöceſe zugewieſen, oder doch von dieſem approbirt ſeyen: aber wie konnte man hoffen, daß das Geſetz reſpektirt werden würde, ſo lange ſie noch andere bekommen konnten? Man mußte alſo darauf denken, ihnen dieß unmöglich zu machen, und davon empfanden auch die Biſchöffe die Nothwendigkeit ſo lebhaft, daß ſie ſich hier und da ſchon zu dem Entſchluß aufrafften, es mit der Aufopferung der neuen Ordinations-Praxis zu erkaufen. Von einigen Synoden [11]) wurde daher beſchloſſen, daß die alte Ordnung völlig wieder hergeſtellt, und kein Geiſtlicher mehr anders, als

11) S. Conc. Ravennat. a. 877. c. 14.

als für eine beſtimmte Kirche ordinirt werden ſollte, denn dadurch konnte am gewiſſeſten verhütet werden, daß keine Clerici acephali mehr aufkamen; allein dieſe Hülfe kam jetzt ſchon zu ſpät. Die neuere Obſervanz des abſoluten Ordinirens war in der Zwiſchenzeit durch mehrere Umſtände ſo befeſtigt [12]), und ſie war beſonders, wie noch in der Folge vorkommen wird, in die Veränderungen, die mit dem Beneficien-Weſen vorgiengen, ſo ſehr verflochten worden, daß ſie jetzt nicht mehr abgeſchaft werden konnte. Von irgend einer anderen Seite her mußte alſo gegen das Uebel Rath geſchafft werden, und dieß geſchah erſt in der nächſten Periode durch die Päbſte, die es nachdrücklicher als die Biſchöffe angreifen konnten.

12) Wie ſehr ſich zu Ende des zehnten Jahrhunderts die Biſchöffe an das abſolute Ordiniren ſchon gewöhnt hatten, erſieht man beſonders auch aus einem Umſtand, den Mabillon aus der Geſchichte des Kloſters von Clugny anführt. Annal. T. IV. p. 134.

Kap. II.

Kap. II.

Fruchtlos verſchwendeter Eifer, womit man die Geſetze gegen den Eheſtand der Geiſtlichen in Kraft zu ſetzen ſucht. Urſachen und Gründe dieſes Eifers.

§. 1.

Eben dieſe waren es dann auch, welche erſt in der folgenden Periode eine andere, den Klerus betreffende Veränderung erzwangen, wozu man auch ſchon in dieſer mehrere ſehr ernſthafte, aber immer fruchtloſe Verſuche machte. Von der Mitte des zehnten Jahrhunderts an wurde wenigſtens ſchon mit wahrem Eifer daran gearbeitet, die allgemeine Befolgung der Geſetze, welche den Klerus zum Cölibat verdammten, zu erzwingen. Die neuen Veranlaſſungen, durch welche er erweckt und gereizt wurde, legen ſich auch offen genug in der Geſchichte dar, und erproben zugleich, daß es

jetzt ſchon ſehr ernſtlich damit gemeynt war; doch kam nur wenig oder nichts dabey heraus.

§. 2.

So lange noch im neunten Jahrhundert der erſte Eifer für das neue Inſtitut des kanoniſchen oder gemeinſamen Lebens dauerte, das man unter dem Klerus eingerichtet hatte, ſo mußte und konnte zwar dieſer am natürlichſten bewürken, daß gelegenheitlich auch die Geſetze in Kraft kamen, die jeden Geiſtlichen zur Kontinenz und Abſtinenz verpflichteten. Ein Kanonikus konnte nicht heyrathen, und wenn er ſchon verheyrathet war, ehe er Kanonikus wurde, ſo mußte er wohl die geſetzmäßige Abſtinenz halten, denn das Brüder-Haus, in welchem er nun eingeſchloſſen lebte, durfte von keiner Frau betreten werden. Doch einmahl kam es ja nie dazu, daß alle Geiſtliche zu den Zwang des kanoniſchen Lebens hineingedrängt werden konnten. Die Parochen auf dem Lande z. B. waren unmöglich alle hineinzubringen, und wenn man noch ſo oft verordnete, daß auch ſie, ſo weit es ihre Lage zuließ, nach der kanoniſchen Regel leben ſollten,

ſo

ſo ließ ja dieſe jene beſchwerlichſten Einſchränkungen gerade am wenigſten zu. Der Cölibats-Zwang konnte alſo auch bey ihnen nicht beſonders dadurch verſtärkt werden. Außer dieſem aber iſt es nur allzugewiß, daß gerade durch dieſe zufällige Würkung des kanoniſchen Lebens der Verfall des ganzen Inſtituts am meiſten beſchleunigt wurde.

§. 3.

Daraus läßt ſich ſchon ſchließen, daß es auch um dieſe Zeit genug einzelne Kleriker gab, die den Geſetzen zum Trotz im Eheſtand und zwar öffentlich im Eheſtand lebten; aber man findet es auch als Thatſache vielfach in der Geſchichte beſtätigt. Der unwiderſprechlichſte Beweis geht jedoch daraus hervor, weil man es vom Anfang dieſer Periode an bis zu ihrem Ende faſt auf jeder Synode nöthig fand, die Geſetze, die darauf Beziehung hatten, zu wiederholen, genauer zu beſtimmen, auch zum Theil weiter auszudehnen, und durch eine verſtärkte Poenal-Sanktion ihre Kraft zu vermehren. Aus den verſchiedenen Formen, die man ihnen jetzt gab, und aus den verſchiedenen Beſtim-

mungen, die man dabey anbrachte, läßt ſich aber auch ſehr ſchön erſehen, daß man ſich zwar überall, jedoch nicht überall auf gleiche Art darüber hinwegſetzte.

§. 4.

So mochte es nach den Capiteln, welche der Erzbiſchoff Hincmar von Rheims für den Klerus ſeines Sprengels zuſammentrug, in der franzöſiſchen Kirche, oder doch in der Rheimſiſchen Diöceſe ſelten vorkommen, daß ein Presbyter oder ein Diakon in einem öffentlichen Eheſtand gelebt hätte. Wenn ſie auch — was meiſtens der Fall ſeyn mochte — zur Zeit ihrer Ordination ſchon verheyrathet waren, und ſich dann nach ihrer Ordination auch nicht völlig von ihren Weibern trennten, ſo gaben ſie ſich doch das Anſehen, als ob ſie dennoch den Geſetzen genug thäten, welche nur Enthaltſamkeit von ihnen forderten. Wie es ſich damit verhielt, oder wie ſie es damit hielten, war dann freylich notoriſch genug; aber äußerlich ſchienen ſie doch das Geſetz zu ehren, das auch würklich zuweilen nur ſo gefaßt worden war, daß es den vor ſeiner Ordination

ver-

verheyratheten Geiſtlichen nicht zu der Aufhebung jeder Verbindung, ſondern nur zu der Aufhebung der ehelichen Verbindung mit ſeiner Frau verpflichtete. Hincmar ſetzte es alſo auch in denjenigen ſeiner Kapitel, die von der Keuſchheit der Geiſtlichen handelten, als etwas undenkbares voraus, daß ein Presbyter oder ein Diakon darauf verfallen könnte, zu heyrathen; aber er kündigte zugleich an, daß er in ſeiner Diöceſe mit der äußerſten Strenge über der Beobachtung jener Canonen halten würde, wodurch den Geiſtlichen nicht nur das eheliche Zuſammenleben, ſondern überhaupt das Zuſammenleben mit allen Perſonen des weiblichen Geſchlechts, die nicht zu ihren nächſten Bluts-Verwandten gehörten, unterſagt ſey. Ja er erklärte mit weiſer Bedachtſamkeit [1]) voraus, daß er bey jeder deßhalb anzuſtellenden Inquiſition

1) Non igitur de hoc inverecunde quaeremus, quod etiam Apoſtolus non nudo ſed velato nomine apud legitime conjugatos ſtuduit appellare — ſed tantummodo de acceſſu et frequentatione et cohabitatione Clericorum cum foeminis inquiremus. S. *Labbé* T. VIII. p. 576.

ſition ſich gar nicht auf die Frage: **wie** ein Geiſtlicher mit einer Frau zuſammen gelebt? ſondern nur auf die Unterſuchung: ob er mit ihr zuſammen gelebt habe? einlaſſen, und das Urtheil bloß nach dieſem ſprechen würde.

§. 5.

Daß aber dabey Hincmar — gegen die urſprüngliche Abſicht des Geſetzes — nicht bloß jenen Presbytern und Diakonen, welche nie verheyrathet geweſen waren, das Zuſammenleben mit Konkubinen unter irgend einem Nahmen, ſondern daß er auch verehlichten Presbytern und Diakonen das Zuſammenleben mit ihren rechtmäßigen Weibern unmöglich machen wollte, dieß wird aus den ſchönen Gründen unverkennbar, wodurch er bey dieſer Gelegenheit zu beweiſen ſuchte, daß es nicht bloß eine menſchliche, ſondern eine wahrhaftig göttliche Anordnung ſey, durch welche im Neuen Teſtament alle Diener des Altars zu beſtändiger Erhaltung einer unverletzten Keuſchheit verpflichtet würden [2]. Hingegen muß zugleich beſon=

2) "Si priſcis tempbribus Sacerdotes anno vicis ſuae

beſonders bemerkt werden, daß doch auch Hincmar bey der gänzlichen Entfernung von allem weiblichen Umgang, auf welche er bey ſeinen Geiſtlichen drang, noch die Ausnahmen zulaſſen wollte [3]), welche die älteren Geſetze geſtattet hatten; denn gerade darinn glaubte man in der Folge eine Aenderung anbringen zu müſſen, aus der man ſehr ſchlimme Vermuthungen ziehen muß.

§. 6.

In der deutſchen Kirche ſchienen ſich nehmlich eben ſo wie in der franzöſiſchen die Geiſtlichen allmählig darein gefügt zu haben, daß ſie nach dem Antritt des Diakonats und nach Empfangung der Prieſter-Weihe mit ihren Weibern in keinem förmlichen und öffentlichen Eheſtand mehr leben dürften; jedoch auch hier hatten

ſuae de templo non diſcedebant nec domum ſuam tangebant — quanto magis novi foederis Sacerdotes et Levitae perpetuam pudicitiam ſervare debeant, quibus nulla praeterit dies, quo a ſacrificiis divinis vacent." eb. deſ.

3) eb. daſ. 575.

hatten ſie ſich nur ſcheinbar darein gefügt. Sie lebten jetzt mit ihnen in vorgeblicher Enthaltſamkeit, aber ſie behielten ſie doch in ihren Häuſern; und auf die nehmliche Art glaubten nun auch ſolche Presbyter und Diakonen, die keine eigene Weiber hatten, mit andern leben zu können, deren Dienſte man ihnen, wie ſie meynten, unter jener Bedingung eben ſo wenig als ihren verheyratheten Brüdern mißgönnen werde. Dieß führte aber, wie ſich vorausſehen ließ, in kurzer Zeit zu dem allgemeinſten Konkubinat der Geiſtlichen, und das daraus entſtandene Skandal nöthigte den Biſchöffen einige Vorkehrungen dagegen ab, welche ſie auch einige Zeit hindurch mit ſehr nachdrücklichem Ernſt zu behaupten ſchienen. Sie erneuerten [4]) nicht nur ebenfalls die Geſetze, welche den Geiſtlichen verboten, außer ihren Müttern, Schweſtern, Töchtern und Tanten noch eine andere weibliche Perſon in ihren Häuſern zu haben, ſondern ſie ſchienen es würklich auf einige Zeit erzwungen zu haben, daß ſie ſich auf die Geſellſchaft von dieſen einſchränken muß-

4) Conc. Wormat. a. 868. c. 9.

mußten. Aber der Erfolg zeigte bald, daß man das Uebel nur ſchlimmer gemacht hatte.

§. 7.

Nicht nur eine zweifelhafte Synode zu Nantes, deren eigentliche Epoche wenigſtens unbekannt iſt [5]), ſondern eine ſehr gewiß im J. 888. zu Metz und eine andere im nehmlichen Jahr zu Maynz gehaltene Verſammlung fand es nothwendig, zu verbieten, daß die Geiſtlichen in Zukunft gar keine weibliche Perſonen, nicht einmahl ihre Mütter oder Schweſtern mehr im Hauſe behalten dürften. Wodurch man ſich zu dieſer unnatürlichen Schärfung des Geſetzes gedrungen glauben konnte, darf nicht erſt geſagt werden [6]). In dem wahrſcheinlich älteren Canon der Synode zu Nantes wird es aber ſchon ganz unumwunden geſagt,

5) S. *Labbé* Tom. IX. p. 468.

6) Aber die Synode ſagte es ſehr deutlich. "Saepe, quod multum dolendum eſt, audivimus per illam conceſſionem plura ſcelera eſſe commiſſa, ita ut quidam Sacerdotum cum propriis ſororibus concumbentes filias ex eis generaſſent." Can. 10.

geſagt, daß man ſich dazu habe entſchließen müſſen, um dem größeren Skandal zu begegnen, das aus der in den älteren Geſetzen geſtatteten Ausnahme entſtanden ſey [7]). Will man ſich jedoch auch nicht gerade das allerſkandalöſeſte dabey vorſtellen, ſondern nur der natürlicheren Vermuthung Raum geben, daß die Geiſtlichen, ſo lange die Ausnahme geſtattet war, unter dem Nahmen ihrer Schweſtern und Tanten ſich noch andere weibliche Geſellſchaft zu verſchaffen wußten, ſo ergiebt ſich doch daraus am auffallendſten, welche Folgen und Würkungen aus jedem Verſuch entſprangen, durch den der Cölibats-Zwang verſtärkt werden ſollte. Der Prieſter und Diakonen möchten immer wenigere werden, die mit rechtmäßigen Weibern in einem öffentlichen Eheſtand lebten; aber vom Biſchoff bis zum unterſten Dorf-Prieſter herab lebten faſt alle Geiſtliche in einem öffentlichen Konkubinat, und hielten ſich

7) "Nullus Sacerdos foeminas in domo habeat neque illas, quas Canones concedunt, quia inſtigante Diabolo etiam in illis frequenter ſcelus perpetratum reperitur, aut etiam in pediſſequis illarum." Can. 3.

ſich ſelbſt für halbe Heilige, ja wurden auch hier und da von dem Volk würklich für ganze gehalten, wenn und weil ſie nur in einem einfachen lebten.

§. 8.

Dieſe Würkung kann jedoch kein Befremden erregen, denn die rohe Sittenloſigkeit des ganzen Zeitalters, und der wilde Geiſt des zehnten Jahrhunderts machte ſie ja noch natürlicher, als ſie ſchon an ſich war: jetzt aber wird man auch ſchwerlich mehr fragen, warum durch die vorhandenen Geſetze nichts mehr ausgerichtet werden konnte? Wenn auch einzelne Biſchöffe in ihren Diöceſen mit den Geiſtlichen, die im Eheſtand oder im Konkubinat lebten, nach dem Buchſtaben der Geſetze verfahren, und ſie von ihren Kirchen verjagen wollten, was konnten ſie für das Ganze damit bewürken? Was konnte der einzelne Biſchoff ausrichten, wenn in jedem Metropoliten-Sprengel zehn ſeiner Mitbrüder ihre Geiſtlichen gar nicht einmahl an die alten Keuſchheits-Geſetze erinnern durften, weil ſie von ihnen ſelbſt auf die ſchmählichſt-notoriſche Art übertreten wurden?

Wenn ſich aber auch die Biſchöffe vereinigt hätten, überall mit gleicher Strenge und mit gleichem Eifer ihre Geiſtlichen zum Fortſchaffen ihrer Weiber oder ihrer Konkubinen zu zwingen, wie durften ſie es wagen, ſie auf das äußerſte zu treiben, da ſie befürchten mußten, einen ganz allgemeinen Widerſtand dabey zu finden? Nur das einzige gewaltſame Mittel konnte würken, zu deſſen Anwendung ſich der heilige Dunſtan in England gegen das J. 964. von dem König Edgar bevollmächtigen ließ. Dieß Mittel beſtand darinn, daß er an einem Tage die ſämmtlichen Geiſtlichen einer Diöceſe von ihren Aemtern vertrieb, und dieſe mit Mönchen beſetzte [8]: aber dieſe Procedur ließ ſich nicht überall anbringen, und ihre Würkung war ja ſelbſt in England nur von kurzer Dauer [9]. Nach dem Verlauf von vierzig Jahren fand eine Synode zu Enham es ſchon wieder nöthig, über die Unenthaltſamkeit der engliſchen Geiſtlichen zu eifern, und aus der Art, womit ſie es that, kann man faſt vermuthen, daß ſie ſich glücklich ge-

ſchätzt

8) S. *Labbé* T. IX. p. 661. 664. 696. 714.

9) S. Conc. Aenhamenſ. a. 1009. c. 2.

ſchätzt haben würde, wenn ſie es nur dahin hätte bringen können, daß ſich jeder mit einer rechtmäßgien Frau begnügt hätte [10]).

§. 9.

Ganz eben ſo mochte es ſich um dieſe Zeit, nehmlich zu Anfang des eilften Jahrhunderts in allen übrigen Staaten verhalten, woraus ſich auch die Erſcheinung erklärt, daß man jetzt, beſonders in Deutſchland und Italien, der Geiſtlichen mehr als vorher findet, die in einem öffentlichen und förmlichen Eheſtand lebten. Da man der Frechheit, womit ſich die größere Anzahl über alle Keuſchheits-Geſetze hinwegſetzte, keine Gränzen ſtecken konnte, ſo durfte man diejenigen nicht beunruhigen, die es noch mit dem möglichſt-geringen Skandal thaten, und dieß war ſicherlich mit jenen der Fall, welche bloß ihre Weiber behielten, die

10) "In more eſt — klagt die Synode — ut quidam duas, quidam plures uxores habeant, et nonnullus, quamvis eam dimiſerit, quam antea habuit, aliam tamen ipſa vivente accipit."

die ihnen vor der Ordination rechtmäßig angetraut waren. Es läßt ſich ſelbſt ſehr wahrſcheinlich annehmen, daß jetzt manche einzelne Biſchöffe in ihren Diöceſen, und daß gerade die beſſeren Biſchöffe am häufigſten dieſe Klaſſe von Geiſtlichen nicht nur ſtillſchweigend duldeten, ſondern mehrfach begünſtigten; aber wenn ſich auch noch ſo viele Beyſpiele davon anführen ließen, ſo kann und darf doch deßwegen nie behauptet werden, daß der Eheſtand der Geiſtlichen jemahls in dieſem Zeitraum erlaubt und geſetzmäßig geworden ſey.

§. 10.

Außer den bereits erwähnten Verſuchen, die im neunten und zehnten Jahrhundert von Seiten der Kirche auf eine ſo verſchiedene Art angeſtellt wurden, um die älteren Geſetze dagegen theils zwingender theils vollziehbarer zu machen, wurden ja noch mehrere Vorkehrungen in dieſer Abſicht getroffen, und bis in die Mitte des eilften hinein fortgeſetzt. Schon der erſte Pabſt dieſes Zeitalters, Nicolaus I., ſchien ſich mit der ihm eigenen Kraft dafür verwenden

wenden zu wollen [11]). Einige der folgenden Päbſte nahmen ſogar das Anſehen an, als ob ſie ſich ſchon darüber gewaltig ärgerten, daß die Verpflichtung zum Cölibat noch nicht überall auch ſchon auf den Grad des Subdiakonats ausgedehnt ſey, und durch ihr Eifern dagegen bewürkten ſie auch, daß die Ausdehnung von einigen franzöſiſchen und deutſchen Synoden geſetzmäßig gemacht, oder als geſetzmäßig anerkannt wurde [12]): ja etwas ſpäter machte man ſelbſt die ganz neue Verordnung, daß keiner mehr zum Subdiakonus ordinirt werden ſollte, der ſich nicht durch ein feyerliches Gelübde zur Enthaltſamkeit von dem Eheſtand oder in den Eheſtand verpflichten würde [13]). In der Mitte

11) In einem Brief an den Erzbiſchoff Ado von Vienne eiferte er ſchon ſehr ſtark darüber, daß der Biſchoff nur einem Subdiakonus das Heyrathen erlaubt habe. Conc. T. VIII. p. 515.

12) Es geſchah ſchon im J. 868. von der Synode zu Worms c. 9.

13) Concil Bituric. a. 1031. c. 6. "Ut epiſcopi nullum amplius ad ſubdiaconatus gradum ordinent, niſi in praeſentia Epiſcopi ante altare,

Mitte des zehnten Jahrhunderts ſchien eine deutſche Synode zu Augſpurg die Strenge des Keuſchheits-Eifers noch weiter zu treiben, denn ſie gab zu verſtehen, daß man auch die Geiſtlichen aus den unteren Graden des Klerikats, die nach den Geſetzen heyrathen dürften, ſobald ſie über die Jugend-Jahre hinaus ſeyen, zur Enthaltſamkeit verpflichten müſſe [14]. Im J. 1022. aber ließ nicht nur der Pabſt Benedikt VIII. das Eheſtands-Verbot für die Geiſtlichen auf einer Synode [15]) zu Pavia durch den Zuſatz einer neuen Poenal-Sanktion verſtärken, ſondern er erhielt auch von dem Kayſer Heinrich II., daß er ſich bereit erklärte, die Kirche bey der Behauptung des Verbots durch ſein Anſehen und ſeine Macht zu unterſtützen [16]).

§. 11.

Deo promittat, nunquam ſe habiturum uxorem aut concubinam, et ſi nunc eam habuerit, mox ei abrenuntiet."

14) "Caeteri Clerici, quando ad maturiorem aetatem pervenerint, licet nolentes, ad continentiam cogantur." Conc. Aug. a. 952. c. 11.

15) S. Concil. Ticinenſ. bey *Labbé* T. IX. p. 819.

16) eb. daſ. p. 831. Dieſe Beſtätigung des Kayſers

§. 11.

Dabey läßt ſich nur ſchwer begreifen, wie man jemahls in der Geſchichte dieſes Zeitalters finden konnte, daß darinn den Geiſtlichen der Eheſtand erlaubt [17]) geweſen ſey. Höchſtens möchte ſich ſagen laſſen, daß er zuweilen ein Paar Jahrzehende hindurch ſtillſchweigend von den Inſtanzen, denen die Vollziehung der kirchlichen Geſetze dagegen oblag, geduldet wurde. Wenn man aber auch noch ſo viele einzelne Biſchöffe anführen könnte, die ihn nicht nur geduldet, ſondern ſelbſt begünſtigt, wenn man auch Biſchöffe und Päbſte [18]) anführen könnte,

ſers verlangte aber der Pabſt wahrhaftig nicht deßwegen, weil er geglaubt hätte, wie J. G. Körner in ſeiner Schrift von dem Coelibat der Geiſtlichen (Leipzig. 1784.) p. 371. ſagt, "daß die päbſtliche Unterſchrift ihren Werth und ihre Gültigkeit nicht allein bewürken könne."

17) Den Ausdruck gebraucht Baumgarten in ſeiner Erläuterung der chriſtl. Alterthümer p. 204.

18) Von verheyratheten Biſchöffen möchten ſich meh-

te, die ihn ſelbſt durch ihr Beyſpiel begünſtigt, ja wenn man auch Biſchöffe und Päbſte anführen könnte, die ſich zuweilen ausdrücklich gegen das Eheſtands-Verbot erklärt hätten [19]),

ſo

mehrere Beyſpiele anführen laſſen: aber man kennt auch einen Pabſt, der zu der Zeit ſeiner Wahl noch eine lebende Frau und eine Tochter hatte, die zwar ſchon erwachſen, aber doch nicht allzualt ſeyn mochte, weil ſie noch einen Liebhaber zu einer Handlung der wildeſten Verzweifung bringen konnte. Dieß war Hadrian II. Indeſſen iſt es doch bloße Muthmaßung, die man aus ſeinem damahligen Alter und dem Alter der Tochter herausrechnen kann, daß er zur Zeit ihrer Geburt ſchon längſt die Prieſter-Weyhe erhalten, alſo auch als Prieſter im Eheſtand gelebt haben dürfte.

19) Wie z. B. den Biſchoff Ulrich von Augſpurg, der ſich in einem berühmten Brief an den Pabſt Nicolaus I. ſo ſtark gegen das Eheſtands-Verbot erklärt haben ſoll. Dieſen Brief ließ zuerſt Flacius (Magdeburg. 1550. in 8.) drucken, und er findet ſich auch in dem Werk von G. Calixt: De Conjugio Clericorum p. 547. (nach der Henkiſchen Ausgabe) aber nach allem, was man zum Beweis ſeiner

Aecht-

ſo dürfte doch deßwegen nicht von einem erlaubten Eheſtand der Geiſtlichen geſprochen werden, ſo lange die Geſetze, die ihn verboten, nicht von einer Autorität, welche das Recht und die Macht dazu hatte, abrogirt waren. Dieſe Geſetze wurden aber nie abrogirt. Es verfloß kein Viertel-Jahrhundert, in welchem ſie nicht wieder erneuert worden wären. Es verfloß kein Viertel-Jahrhundert, in welchem man nicht einen neuen Verſuch gemacht hätte, ſie in Kraft zu ſetzen; ja die hartnäckige, durch hundert fruchtloſe Verſuche nicht geſchwächte Feſtigkeit, mit welcher die Kirche darauf beharrte, macht ſogar eine Erſcheinung in der Geſchichte dieſes Zeitraums aus, bey welcher der nachdenkende Beobachter nicht ohne Verwunderung verweilen kann, bis er die Quelle aufgeſpührt hat, aus der ſie entſprang.

§. 12.

Aechtheit vorgebracht hat, ſcheint ſie doch mir wenigſtens noch mehr als zweifelhaft zu ſeyn.

§. 12.

Jenes Intereſſe wenigſtens, das die Kirche dazu bewog, auf ihrem Eheſtands-Verbot für die Geiſtlichen der höheren Ordnungen ſo unerſchütterlich zu beſtehen, deckt ſich nicht ſogleich auf. So leicht man begreift, wie viel ihr daran gelegen war, und zwar nicht nur um der Religion willen daran gelegen war, jedes Aergerniß zu verhüten, das die Unzucht und die Sittenloſigkeit eines Geiſtlichen dem Volk geben könnte, ſo ſchwer kann man ſich in den Eigenſinn finden, womit ſie ihnen den Cölibat aufzwingen wollte. Sie hätte ja ſelbſt durch den dringenden Wunſch, jenem Aergerniß zu begegnen, von dieſem Eigenſinn abgebracht werden ſollen, denn je lebhafter ſie fühlen mußte, wie nachtheilig die Ausſchweifungen einzelner Geiſtlichen auf den ganzen Stand zurückwürkten, zu dem ſie gehörten, und je öfter ſie ſchon die Erfahrung gemacht hatte, daß alle dagegen angewandte Mittel nichts halfen, deſto natürlicher hätte ſie darauf verfallen mögen, ſie ſelbſt in einen regelmäßigen Eheſtand hineinzuzwingen, da ſie den Banden, welche ihnen dadurch angelegt werden konnten, die ſtärk-

ſte

ſie zurückhaltende Kraft zutrauen durfte. Wenn ihr auch nach den Begriffen einer ſchwärmeriſchen Mönchs-Moral der Eheſtand als ein Uebel erſchien, ſo mußte er ihr doch unter dieſen Umſtänden und nach dieſen Erfahrungen nothwendig als das kleinere erſcheinen; aus ihrem ganzen Benehmen muß man aber ſchließen, daß er ihr würklich als das größere erſchien, und dieß konnte nur von irgend einem geheimen Grund herrühren, der ihr die unnatürlichere Anſicht vor das Auge ſchob. Dieſen geheimen Grund, auf den man nicht ſo leicht verfallen möchte, deckte ſie aber ſelbſt bey einer der neuen Maaßregeln, wodurch ſie in dieſem Zeitraum den Geiſtlichen das Heyrathen zu erſchweren ſuchte, ſehr ehrlich, oder ſehr unbedachtſam-offenherzig auf.

§. 13.

Es war mit einem Wort das Eigenthum der Kirche oder ihre Beſitzungen, für welche man von den Heyrathen der Geiſtlichen Gefahr befürchtete. Auf der Synode zu Pavia vom J. 1012. oder 1022., auf welcher Benedikt VIII. ſo heftig dagegen eiferte, ſprach er

wenigſtens bloß davon, wie unermeßlich der Schade ſey, der für dieſe daraus entſpringe: aus den Erfahrungen aber, auf welche er ſich dabey bezog, erſieht man auch deutlich genug, wie ſie von dieſer Seite her bedenklich werden, und daß ſie es wahrhaftig in einem ſehr hohen Grade werden konnten. Die verheyratheten Geiſtlichen begnügten ſich nehmlich nicht bloß damit, von den Einkünften ihrer Stellen und Beneficien ein Erbtheil für ihre Kinder zuſammen zu ſparen, ſondern ſie mußten ſeit einiger Zeit daran gearbeitet haben, ihre Beneficien ſelbſt in Familien-Güter zu verwandeln, und auch dieß mußte ihnen hin und wieder ſchon gelungen ſeyn [20]). Wahrſcheinlich war dieß auch ſchon früher, nur auf eine weniger bedenkliche Art geſchehen, denn im neunten und zehnten Jahrhundert ſuchten ſie, wie es ſcheint, dieſe Abſicht nur dadurch zu errei-

20) "Ampla praedia — heißt es in der Vorrede des Pabſts zu den Akten — ampla patrimonia, et quaecunque bona poſſunt, de bonis eccleſiae, neque enim aliunde habent, infames patres infamibus filiis relinquunt." S. Conc. T. IX. p. 820.

erreichen, daß ſie ihre Söhne wieder in den Klerus brachten [21]), und ihnen die Nachfolge in ihren Stellen verſicherten, wodurch die Familie dennoch auch im Genuß des Beneficiums blieb. Nachdem es aber wenigſtens an einigen Oertern dazu gekommen war [22]), daß die Söhne der Geiſtlichen nicht mehr in den Klerus aufgenommen wurden, ſo waren ſie gezwun-

21) Dieß mußte in Deutſchland ſehr allgemein geweſen ſeyn, denn im J. 937. fragte der Biſchoff Gerhard von Lorch bey dem Pabſt Leo VII. an: ob man die Söhne verheyratheter Geiſtlichen in den Klerus aufnehmen dürfe? So ſehr aber auch der Pabſt in ſeiner Antwort die Heyrathen der Geiſtlichen verdammte, ſo war er doch ſo billig, zu entſcheiden, daß man die Söhne nicht die Miſſethat der Väter tragen laſſen dürfe. S. *Labbé* T. IX. p. 698.

22) Die ſchon erwähnte Synode zu Bourges vom J. 1031. verbot es der mildern päbſtlichen Entſcheidung ungeachtet ausdrücklich can. 8. weil ja in der Schrift ſelbſt alle außer einer rechtmäßigen Ehe erzeugte Kinder ein ſemen maledictum genannt würden.

zwungen, zu andern Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, und dieſe mußten ſie auch gefunden haben, denn die Synode zu Pavia konnte von ganzen Landgütern ſprechen, welche der Kirche durch ſie entzogen, und Familien-Eigenthum geworden ſeyen.

§. 14.

Aus einigen beſondern von der Synode dabey angedeuteten Umſtänden geht es ſelbſt ſehr auffallend hervor, wie weit es ſchon mit dem Uebel gekommen war. Auch ſolche Geiſtliche, welche unter die Leibeigenen und Knechte einer Kirche gehörten, hatten bereits auf eine Auskunft ſpeculirt, wodurch ſie ihren Kindern nicht nur die Befreyung von dem Nexus der kirchlichen Leibeigenſchaft, ſondern auch noch eine Erbſchaft verſichern könnten. Sie heyratheten freye Perſonen, und prätendirten, daß ihre von einer freyen Mutter gebohrne Kinder die Vorrechte von dieſer genießen, alſo ebenfalls als frey und ſomit auch als erbfähig erkannt werden müßten. Um ſie aber gegen die möglichen Anſprüche, welche doch vielleicht die Kirche an ihre Perſonen oder an ihre Gü-

ter

ter machen möchte, gewiſſer zu ſichern, ließen ſie ihre Söhne in den Dienſt eines Ritters oder eines andern Großen treten, übergaben auch wohl die Güter, welche ſie ihnen hinterlaſſen wollten, ſeinem Schutz, und verſchafften ihnen dadurch einen Vertheidiger, der ſich deſto eifriger in dem Streit mit der Kirche ihrer annahm, je mehr ihm oft ſelbſt damit gedient war [23]).

§. 15.

Daraus mußte aber ſo viel Nachtheil für die Kirche entſpringen, und davon hatte ſie, wenn dem Uebel nicht geſteuert werden konnte, noch für die Zukunft ſo viel mehr Nachtheil zu befürchten, daß es jetzt mehr als begreiflich wird, was ſie gegen das Ende dieſes Zeitraums immer eifriger und immer entſchloſſener machte, die Geſetze gegen den Eheſtand der Geiſtlichen durch jedes Mittel zur Vollziehung zu bringen. Doch ſie verhehlte auch nicht, daß jetzt ihr Eifer dagegen bloß dadurch

23) "Et ut liberi non per rapinam appareant, faciunt eos mox in militiam transire nobilium." S. Acta Conc. Ticin. am. a. O.

durch ſo rege und lebendig erhalten wurde, weil man der Erfahrungen immer mehrere gemacht hatte, in welche Gefahr das Eigenthum, und damit am Ende die ganze Selbſtſtändigkeit, ja die ganze Exiſtenz der Kirche dadurch kommen könne. Die Synode zu Pavia ließ es ja ſelbſt deutlich genug merken, daß ihrethalben die Geiſtlichen immer heyrathen könnten, wenn nur das heilige Erbgut der Kirche nicht Gefahr liefe, dabey verſchleudert zu werden [24]). Sie traf auch bloß ſolche Verfügungen, wodurch zunächſt dieß Uebel abgewandt werden ſollte [25]), und ſo kündigt auch

24) Sie ſchien ſich ja bloß darüber zu ärgern, daß Geiſtliche aus dem Knechts-Stand freye Perſonen heyratheten, denn ſie bemerkte ausdrücklich "quod ancillas eccleſiae hac ſola fraude devitent, ut matrem liberam filii quaſi liberi ſequantur" und deutete eben damit an, daß ſie nicht ſo viel dagegen haben würde, wenn ſie nur auch ihre Weiber unter den Leibeigenen der Kirche ausſuchen wollten.

25) Die Hauptverfügung, welche ſie traf, beſtand in dem neuen Geſetz, das ſie machte, daß

auch alles, was man ſonſt noch in dieſem Zeitalter dagegen that, die nehmliche Anſicht der Sache und den nehmlichen Zweck an [26]).

§. 16.

daß alle auch mit einer freyen Mutter erzeugte Kinder ſolcher Geiſtlichen, die der Kirche dienſtbar ſeyen, ebenfalls der Kirche dienſtbar und verhaftet bleiben ſollten. Can. 3. Dieſe Beziehung des Geſetzes auf die Clericos ſervos eccleſiae und de familia eccleſiae überſah Körner am a. O. p. 372. ganz, und machte deßwegen eine Bemerkung dazu, die er ſich füglicher hätte erſparen können: aber um dieſes Geſetzes willen oder zunächſt für dieß Geſetz brauchte auch der Pabſt die Sanktion des Kayſers. Denn wie wohl ſich der Pabſt auf ein Reſcript des Kayſers Juſtinian bezog, welches vielleicht das nehmliche war, das *Cujacius* Obſervation. L. IV. c. 28. anführt, ſo war es doch, wie eben dieſer Gelehrte bemerkt, ſchwerlich in den würklichen Rechts-Gebrauch gekommen.

26) Wie die Verordnung der Synode zu Bourges, daß kein Laye einem Geiſtlichen eine Tochter geben, oder die Tochter eines Geiſtlichen heyrathen ſoll.

§. 16.

Dabey muß man aber jetzt auch geſtehen, daß ſich die Kirche wahrhaftig durch ſehr ſtarke, wenn auch nicht durch lauter rechtmäßige und edle Gründe gedrungen fühlen konnte, gegen den Eheſtand der Geiſtlichen überhaupt fortdauernd zu eifern, ſobald ſie einmahl die Ueberzeugung hatte, daß ſie nur durch ſeine gänzliche Abſchaffung gegen jene nachtheiligen Folgen davon hinreichend geſichert werden könnte. Es erklärt ſich auch jetzt daraus, in welchen Beziehungen ſie in einem ordnungsmäßigen Eheſtande ihrer Prieſter zuweilen ein größeres Uebel, als in ihren wildeſten Ausſchweifungen ſehen konnte: nun aber darf man nur noch dazu wiſſen, daß ſie doch in dieſem Zeitraum durch alle ihre Bemühungen nichts dagegen ausrichtete, ſo iſt man auch ſchon voraus auf die neuen gewaltſameren, und zugleich glücklicheren Verſuche vorbereitet, durch welche ſie endlich in der nächſten Periode ihren Endzweck erreichte.

Kap. III.

Kap. III.

Mittel zu der Erhaltung und Vermehrung des kirchlichen Güterweſens, von denen man in dieſem Zeitalter Gebrauch machen kann.

§. 1.

Nach dieſen Veränderungen, die man in dem Verlauf dieſer zwey Jahrhunderte in der beſonderen Lage und in den Verhältniſſen des Klerus anzubringen ſtrebte, und zum Theil würklich anbrachte, mögen jetzt vorzüglich diejenigen in Betrachtung kommen, welche auf das kirchliche Güter-Weſen Bezug haben. Dabey dürfte beſonders dasjenige auszuzeichnen ſeyn, was ſich in Hinſicht auf die Erhaltungs- Vermehrungs- und Verwaltungs-Art des kirchlichen Güter-Weſens als eigenthümliche Einrichtung dieſes Zeitalters, mithin als neue Erſcheinung wahrnehmen läßt; dieß läßt ſich aber kurz genug in die folgenden Bemerkungen zuſammenfaſſen.

§. 2.

§. 2.

Von mehreren Seiten her ſah man ſich zwar im neunten und zehnten Jahrhundert genöthigt, auf neue Mittel zu denken, durch welche die Erhaltung des kirchlichen Eigenthums gewiſſer geſichert werden konnte, denn die alten bisher gebrauchten ſchienen nirgends mehr hinzureichen. Noch ſchaamloſer als in irgend einem früheren Zeitalter ſtreckte überall die gierigſte Habſucht ihre räuberiſchen Hände nach den Gütern der Kirche aus, denn je mehr ſie zuſammengebracht hatte, deſto ungeſcheuter glaubte man ihr nehmen zu können, und nahm es meiſtens mit der brutalſten Gewalt, die auch weiter keinen Vorwand als ihre Willkühr zu bedürfen glaubte. Aber es waren auch nicht bloß gemeine Räuber, vor denen ſie ihre Reichthümer zu bewahren hatte, ſondern es waren meiſtens ihre Nachbaren von dem Herren- und Ritter-Stande, es waren nur allzuoft die Grafen und Herzoge der Provinzen ſelbſt, welche auf dieß oder jenes Grundſtück, das zu ihrem Eigenthum gehörte, ein lüſternes Auge geworfen hatten, und dann gewöhnlich eine Fehde mit ihr anfiengen, um ſich durch das

Recht

Recht des Krieges in den Beſitz davon bringen zu können.

§. 3.

Dabey ließ ſich voraussehen, daß die der Kirche eigenthümlichen Vertheidigungs-Mittel zum Schutz ihres Eigenthums nur wenig ausrichten würden, und wenn man es auch nicht voraussah, oder nicht ſehen wollte, ſo wurde man bald durch ſo viele Erfahrungen davon überzeugt, daß keine Selbſt-Täuſchung dagegen aushalten konnte. Faſt jede Synode, die von der Mitte des neunten Jahrhunderts an zu Stande kam, erfand einen neuen Bann-Fluch gegen die Räuber der Kirchen-Güter; denn es kam keine Synode mehr zuſammen, auf der nicht mehrere Biſchöffe mit Klagen und Beſchwerden über Raub und Plünderung auftraten, die auf ihren Gütern begangen worden waren [1]). Um dieſen Bannflüchen mehr Furchtbarkeit oder mehr Nachdruck zu geben, vereinigten

1) S. Conc. Tullenſe II. a. 860. c. 4. und Epiſt. Synod. ad rerum eccleſiaſticarum raptores. Conc. Valentin. III. c. 8.

einigten ſich die Biſchöffe mehrerer Provinzen, ſie gemeinſchaftlich auszuſprechen [2]), ſo wie ſie mehrmahls eine förmliche Konföderation darauf ſchloſſen, daß bey jedem Angriff, der auf einen einzelnen unternommen würde, alle zuſammen zu ſeiner Vertheidigung aufſtehen ſollten [3]). Zu andern Zeiten forderten ſie ſelbſt die Dazwiſchenkunft der Päbſte auf, würkten Dehortatorien und Inhibitorien [4]) von dieſen aus, erhielten auch wohl, daß ſie ſich kräftiger für ſie verwandten, aber erfuhren meiſtens, daß ſich auch von dieſer Seite her keine ganz würkſame Hülfe erwarten ließ.

§. 4.

Man kann es daher eben ſo wenig befremdend finden, als den Biſchöffen verdenken, daß ſie von dem Ende des neunten Jahrhunderts an andere Vorkehrungen zu der Vertheidigung des kirchlichen Eigenthums trafen, und dabey

2) S. Epiſtola Syn. Pariſienſ. ad Ducem Nomencium. Conc. T. VIII. p. 58.

3) S. Conc. Valentin. III. c. 13. Conc. Tricaſſin. II. ann. 878. c. 4.

4) S. Nicolai I. Ep. ad Aquitanos eb. daſ. 501.

dabey von ihren geiſtlichen Schutz-Waffen nur noch einen ſubſidiariſchen Gebrauch machten. Sie konnten ſich berechtigt genug halten, den gewaltſamen Räuber auch mit Gewalt abzutreiben, da er ſich durch nichts anderes ſchrecken ließ [5]; ſetzten ſich alſo jetzt in eine Verfaſſung, in der ſie im Nothfall ſich ſelbſt helfen konnten, und verſchafften ſich dadurch allerdings mehr Sicherheit, als ſie vorher gehabt hatten, aber mußten doch dieſe Sicherheit hin und wieder um einen hohen Preis erkaufen. Die neue Art der gewaffneten Selbſtvertheidigung, zu der ſie nothgedrungen ihre Zuflucht nehmen mußten, machte ihnen jetzt ihre Vögte und Advokaten unentbehrlicher, machte ihnen ihre Dienſte wichtiger, aber machte ſie eben dadurch auch theurer und koſtbarer. Der Schirms-Vogt eines Biſchoffs oder eines Abts mußte

5) "Is eſt — ſchreibt der Erzbiſchoff Gerbert ep. 45. — rerum noſtrarum ſtatus, ut ſub juga tyrannorum turpiter eſſet eundum, et ſi niti viribus tentamus, clientelae undique ſunt procurandae, caſtra munienda, rapinae, homicidia, incendia exercenda.

mußte jetzt faſt immer im Felde liegen, um einen Nachbar, der in die Ländereyen der Kirche oder des Stifts eingefallen war, zurückzuſchlagen, oder ihm die ſchon gemachte Beute wieder abzujagen, oder die Genugthuung für irgend einen zugefügten Schaden abzunöthigen. Dieß that er natürlich nicht umſonſt. Er benutzte vielmehr oft den Augenblick, wo er der Kirche gegen einen neuen Feind helfen ſollte, um einen neueu Kontrakt mit ihr zu ſchließen, durch den ſie vielleicht eben ſo viel verlohr, als ſie in der Fehde mit dem neuen Feind verliehren konnte. Wenn er aber auch dazu zu billig oder zu großmüthig war, ſo wurde doch der Biſchoff deſto abhängiger von ihm, je öfter er ſeine Dienſte brauchte. Der Vogt fühlte ſich nehmlich ſelbſt auch als wichtigere Perſon für den Biſchoff, je häufiger die Fälle vorkamen, wobey er ihn zu ſchützen und zu vertheidigen hatte. Er nahm ſich dann unvermerkt immer mehr gegen ihn heraus. Er gewöhnte ſich, das Gut der Kirche, zu deſſen Schutz er gemiethet war, immer mehr als Eigenthum anzuſehen; und ſo kam dieſe allmählig unter einen immer härteren Druck ihrer

Vögte,

Vögte, von dem ſie ſich in der folgenden Periode nur mit äuſserſter Mühe und zum Theil nur durch höchſt theure Opfer wieder loskaufen konnte.

§. 5.

Aber durch dieſe Vögte konnte erſt das Gut der Kirche nicht immer geſchützt werden, denn oft genug kamen auch Fälle vor, wo die ganze Macht, die der Biſchoff und ſein Vogt aufbringen konnten, zu der Abtreibung eines mächtigeren Räubers nicht hinreichend war. Machte man in dieſen Fällen dennoch einen Verſuch, ihm Gewalt entgegenzuſetzen, ſo ſchlug er gewöhnlich nur zum gröſseren Schaden der Kirche aus, denn die Folge war meiſtens nur dieſe, daſs unter dem längeren und dennoch fruchtloſen Kampf ihre Güter auf eine wildere Art verwüſtet wurden. Man mag alſo vielleicht mit Recht behaupten, daſs ſie in dieſem ganzen Zeitraum noch nicht in den völlig ruhigen und ſicheren Beſitz ihres Eigenthums kam, denn in dieſen kam ſie würklich nicht eher, als bis die Geſetze Kraft genug erlangt hatten, ſie dabey zu ſchützen, und bis

 der

der Zeit-Geiſt menſchlich und gebildet genug geworden war, um den Begriff von einer Heiligkeit des Eigenthums auffaſſen zu können: in dieſer Periode kam es aber zu dem einen noch ſo wenig als zu dem andern.

§. 6.

Wenn man jedoch noch kein Mittel fand, das der Kirche die Erhaltung ihrer Güter gegen gewaltſamen Raub zuverläſſig ſichern konnte, ſo machte man doch eines ausfindig, durch das ihr von einer andern Seite her eine größere Sicherheit, als ſie bisher gehabt hatte, gewährt wurde. Es wurde nehmlich beſſer als vorher dafür geſorgt, daß das Gut der Kirche nicht von ſeinen Verwaltern ſelbſt verſchleudert werden konnte, denn in der Mitte des neunten Jahrhunderts, oder im J. 853., gaben die franzöſiſchen Biſchöffe auf einer Synode zu Soiſſons ſelbſt ihre Beyſtimmung zu einem Geſetz, durch das ihnen verboten wurde, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Königs von dem Eigenthum ihrer Kirche auch nur das mindeſte zu vertauſchen, alſo noch viel weniger

ger auf eine andere Art zu veräußern [6]. Dadurch wurde wenigſtens verhütet, daß verſchwenderiſche Biſchöffe das Immobiliar-Vermögen und die liegende Güter-Maſſe ihrer Kirche nicht mehr angreifen konnten, denn wiewohl ſich vielleicht das Geſetz auch auf ihr bewegliches Vermögen erſtrecken ſollte, ſo konnte es doch zu der Sicherung von dieſem niemahls in gleichem Grade würkſam werden. Doch es war ſchon unendlich viel gewonnen, wenn nur jenes geſichert wurde; dieß wurde aber deſto unfehlbarer durch die neue Einrichtung bewürkt, da ſie bald durch die Formen der Lehens-Verfaſſung, in welche auch die Kirche mit ihren Gütern hineinkam, eine noch größere bindende Kraft erhielt.

§. 7.

Aus mehreren Anzeigen und Umſtänden läßt ſich indeſſen ſchließen, daß in dieſem Zeitraum das Eigenthum der Kirche noch von mehre-

6) S. Concil. Suesſion. II. can. 13. und die königliche Beſtätigung dieſes Canons Conc. T. VIII. p. 94.

mehreren Seiten her gefährdet wurde, und zwar durch ihre eigenen Leute, oder durch Haus-Diebſtähle gefährdet wurde, die ſelbſt hin und wieder ins Große giengen. Um die Mitte des zehnten Jahrhunderts ſchien faſt überall der höhere Klerus, der in der nächſten Linie nach den Biſchöffen ſtand, von dem kleinlichten Geiſt eines bloß ſelbſtſüchtigen Eigennutzes ergriffen, nur auf Künſte zu ſpekuliren, durch die er von dem Vermögen der Kirche etwas für ſich abbekommen könnte. Nachdem es ihm, wie noch an einem andern Ort gezeigt werden muß, bereits gelungen war, die Biſchöffe zu einer neuen Theilung von dem Ertrag des Guts zu nöthigen, ſo legte man es an mehreren Orten auf eine Theilung des Haupt-Guts ſelbſt an, die in kurzer Zeit ſeine gänzliche Zerſplitterung zur Folge gehabt haben würde, wenn ihr nicht ein Ziel geſetzt worden wäre. Nicht nur die verheyratheten Geiſtlichen ſuchten, wie bereits vorgekommen iſt, die Lehen, welche ſie von der Kirche hatten, erblich zu machen, ſondern auch andere folgten dem Beyſpiel, da ſie ein gleiches Recht wenn auch keinen gleichen Grund dazu zu

haben

haben glaubten. Wie ſehr aber der Klerus überhaupt von der wilden Raubſucht des Zeitgeiſts angeſteckt war, dieß geht wohl am ſtärkſten aus dem folgenden Zuge hervor. Sobald man einem verſtorbenen Biſchoff die Augen zugedrückt hatte, ſo hatten die Geiſtlichen ſeiner Kirche nichts angelegeneres zu thun, als eine General-Plünderung ſeines hinterlaſſenen Mobiliar-Vermögens vorzunehmen, ehe noch die Anſtalten zu ſeinem Begräbniß gemacht wurden [7]).

§. 8.

Bey dieſen Umſtänden ſah es würklich etwas zweifelhaft aus, ob die Kirche ihr ſchon erwor-

7) Dieß war ſelbſt zu Rom nach dem Tode eines Pabſts zur Gewohnheit geworden. In dem Canon einer Römiſchen Synode vom J. 904. unter Johann IX., in welchem dagegen geeifert wurde, wird jedoch ausdrücklich geſagt: "quod omnia Epiſcopia idem patiantur, uniuscujusque eccleſiae Pontifice obeunte." Can. XI. Aber es war auch ſchon von der Synode zu Ponticon vom J. 886. can. 14. verboten worden.

erworbenes Eigenthum auch nur beyſammen erhalten, und in das nächſte Zeitalter unvermindert würde hineinbringen können; allein eben darinn mußte ſie freylich auch einen ſehr ſtarken Antrieb finden, auf neue Mittel zu ſeiner Vermehrung zu denken, oder wenigſtens ſeine Vermehrung emſiger zu betreiben, um dadurch auf einer Seite wieder einzufüllen, was auf einer andern ausgeſchöpft wurde. Konnte dieß durch neu-erfundene Erwerbs-Mittel, oder konnte es dadurch geſchehen, daß man die alten ergiebiger machte, ſo ließ ſich doch dem Ausſchöpfen etwas ruhiger zuſehen; daher that auch die Kirche in dieſer Hinſicht ihr möglichſtes, und that es auch nicht ohne Erfolg, aber doch bey weitem nicht mit dem glänzenden Erfolg, durch den ihre Bemühungen deßhalb in der vorhergehenden Periode belohnt worden waren, und in der nächſtfolgenden wieder belohnt wurden.

§. 9.

Die kleinen Neben-Mittel, durch welche hier und da der einzelne Geiſtliche, der Archidiakonus, der Parochus, auch wohl der Biſchoff

ſchoff ſeine kaſuellen Einnahmen oder ſeine Accidentien zu vermehren wußte, verdienen hier gar nicht in Betrachtung zu kommen, denn ſie kamen ja, wenn ſie auch noch ſo viel abwarfen, doch nicht der Kirche ſelbſt zu gut. Ein neues Haupt-Mittel ließ ſich aber ſchwerlich mehr erfinden, das zu der Vermehrung ihres wahren Grund-Eigenthums oder ihres eigentlichen Fundus benutzt werden konnte, denn nach der ganzen Natur ihrer Verhåltniſſe konnte ſie einen Zuwachs zu dieſem nur von der freywilligen Freygebigkeit der Layen erwarten, und für dieſe ließ ſich kein Reiz-Mittel mehr anbringen, das nicht ſchon gebraucht worden wäre. Doch man konnte es ſich ſelbſt unmöglich verbergen, daß ſogar einige dieſer Reiz-Mittel ſchon verbraucht ſeyen, indem ſie nicht mehr halb ſo ſtark zogen, als ſie ehemahls gezogen hatten.

§. 10.

So verhielt es ſich am ſichtbarſten mit den religiöſen Gründen, durch welche ſich ſonſt die Andacht der Layen die reichſten Schenkungen an die Kirche abdrången ließ. Wenn man

es auch noch fortdauernd glaubte, daß man durch eine Schenkung oder durch ein Vermächtniß an die Kirche die Strafe ſeiner Sünden am gewiſſeſten abkaufen, oder ſich einen kürzeren Aufenthalt im Fegfeuer erkaufen könne, ſo ſchien doch der Glaube unendlich viel von ſeiner Kraft und Würkſamkeit verlohren zu haben, und gerade bey der Menſchen-Claſſe, bey welcher er ehemahls am ergiebigſten geweſen war, am meiſten verlohren zu haben. Die Könige und die Fürſten, die Großen und die Reichen berechneten jetzt weit genauer als ehemahls, wie ſie bey der Ausgleichung ihrer Rechnung mit dem Himmel mit den wenigſten Koſten abkommen könnten, machten auch wohl ſelbſt von den wohlfeileren Ausgleichungs-Mitteln Gebrauch, welche die Kirche der ärmeren Klaſſe, die nichts zu geben hatte, anweiſen mußte, oder thaten doch gerade nicht mehr, als ſie nach einer ſehr mäßigen eigenen Schätzung für nöthig hielten. So kam wohl die Kirche noch zu manchem einzelnen Grundſtück, für das ſie im Nahmen Gottes oder in dem Nahmen ihres Heiligen, dem es geſchenkt wurde, zu quittiren hatte; aber

die

die großen Vermächtniſſe, durch welche ſie ehemahls zu der Univerſal-Erbin ſo manches reichen Sünders eingeſetzt, und die Capital-Schenkungen, durch welche ihr ſonſt ganze Villen und Landgüter auf einmahl zugeworfen wurden, kamen immer ſeltener vor.

§. 11.

Die Stiftung ſo mancher neuen Kirchen und Bisthümer im zehnten und zum Theil noch im eilften Jahrhundert kann nicht als Gegen-Beweis angeführt werden. Einmahl fand ſie faſt nur in Deutſchland ſtatt, und dann fand ſie hier aus Gründen ſtatt, bey denen die Religion weit weniger zu thun hatte, als die Politik. Es war nicht Andacht, welche den Kayſer Otto I. dazu bewog, die Bisthümer zu Brandenburg und zu Havelberg, zu Zeiz und zu Merſeburg, zu Meiſſen und zu Magdeburg zu ſtiften, und es war noch weniger Andacht, welche ihn und ſeine nächſten Nachfolger dazu antrieb, den deutſchen Biſchöffen ſo viele weltliche Rechte und Regalien, die freylich auch zum Theil höchſt einträglich waren, zu verleihen. Wenn aber

auch

auch noch im eilften Jahrhundert der fromme Heinrich II. aus lauterer Andacht das Bisthum zu Bamberg ſtiftete, und wenn auch noch hin und wieder zur Ehre Gottes ein neues Collegiat-Stift um dieſe Zeit dotirt wurde, ſo konnte doch dieß gar nicht mit dem Seegen in Vergleichung kommen, welcher der Kirche in der vorhergehenden Periode zugeſtrömt war.

§. 12.

Doch es war auch ſehr natürlich, daß die Freygebigkeit der Layen gegen die Kirche etwas abnahm, denn wie konnten es die Layen ſich ſelbſt verhehlen, daß ſich die Umſtände der Kirche geändert hätten? Mochte auch das Zeitalter noch keinen klären Begriff davon haben, daß und warum man die Kirche nicht allzureich machen dürfe: aber wenn ſie doch in jeder Provinz und in jedem Gau ſchon das meiſte und das beſte Land beſaß, wenn es ſchon biſchöffliche Kirchen gab, welche die Einkünfte einer Grafſchaft, und Dorf-Kapellen gab, welche an Zinſen und Gülten eben ſo

viel

viel als ein Herren=Hof einzunehmen hatten, ſo konnte man ſich wenigſtens nicht mehr gedrungen fühlen, ihre Armuth zu bedenken. Auch mochte manchen ein dunkles Gefühl vorſchweben, daß eine Schenkung an die reiche Kirche nicht mehr halb ſo verdienſtlich ſeyn könne, als einſt eine Schenkung an die ärmere geweſen war; und wenn man endlich noch dazu nimmt, daß auch in dieſem Zeitalter die Klöſter unendlich viel auffiengen, das ſonſt in den Haupt=Kanal der Kirche gefloſſen ſeyn würde, ſo kann man es gar nicht befremdend finden, daß ſich jetzt das Haupt=Gut der Kirche nicht mehr in einer gleichen Progreſſion oder nicht mehr mit der Schnelligkeit vermehrte, mit welcher es ſeinen gegenwärtigen Stand erreicht hatte.

§. 13.

Indeſſen mag dieß doch nur von dem Ganzen, aber nicht von einzelnen Kirchen gelten, und ſelbſt in Beziehung auf das Ganze bleibt es gewiß, daß die Kirche auch in dieſem Zeitalter noch Zufluß genug, und Erwerbs=Mittel

genug

genug hatte, wodurch ſie doch ſelbſt bey einer nicht ſehr guten Haushaltung, bey vermehrten Ausgaben und bey einem vergrößerten Aufwand ihr Eigenthum unvermindert erhalten konnte. Schon dieß trug ſehr viel aus, was ihr jetzt — aber freylich nur an einigen Oertern, und vorzüglich in Deutſchland — nicht mehr die Andacht, ſondern die Politik der Könige zuwarf. Auch hinderte man ſie noch lange nicht, vermittelſt der ſchönen Erwerbs-Methode durch die ſogenannten contractus precarios ihren Güterſtock zu vermehren, denn man ließ ſie ſelbſt noch lange von dem feinen Mittel Gebrauch machen, durch das ſie die Liebhaberey dazu ſo künſtlich zu reizen wußte [8]. Eben ſo viel mochte ſie durch die feuda oblata gewinnen, die man ihr von ſo vielen Seiten her aufdrang; aber am meiſten mußte ihr jene einzige Haupt-Quelle von Einkünften eintragen, deren Beſitz ihr vollends in dieſem Zeitalter geſichert, und jetzt auf immer geſichert wurde. Dabey kann man wohl an nichts anders als an

8) S. B. II. p. 390-394. Beyſpiele ſolcher Kontrakte aus dem zehnten Jahrhundert ſ. bey Hontheim in Hiſt. Trevir. T. I. p. 275. 335.

an die Zehenten denken, die für die Kirche ein weit wichtigeres Objekt ausmachten, als ſelbſt ihr Grund-Eigenthum jemahls werden konnte.

Kap. IV.

Neue Geſetze und Einrichtungen wegen der Zehenten, wodurch dieſe Quelle von Einkünften ergiebiger gemacht und mehr geſichert wird.

---

§. 1.

Gegen das Ende des neunten Jahrhunderts mochte es wohl den Layen nach gerade glaublich geworden ſeyn, daß die Kirche ein Recht habe, den Zehenten von dem Ertrag aller ihrer Güter zu fordern, denn man hatte es ihnen gar zu oft vorgeſagt: aber bey dem unwilligen Wiederſtand, womit ſie ſich ſo lange gegen dieſe Abgabe gewehrt hatten, muß man es ſehr begreiflich finden, daß ſie doch an ihre würkliche und ehrliche Entrichtung nicht ſo ſchnell ge-

gewöhnt werden konnten. Es wurde daher zwar nothwendig, daß ſie von Zeit zu Zeit auf das neue daran erinnert werden mußten, aber man durfte es jetzt von Seiten der Kirche auch ſchon genauer nehmen, und theils gegen die mancherley Ausnahmen von der Zehent-Verpflichtung, welche die Layen bereits erfunden, theils gegen die kleinen Künſte des Betrugs, die ſie ſich ſchon dabey ausgedacht hatten, beſtimmtere Vorkehrungen treffen. Dieß unterließ ſie auch nicht, ja ſie zeigte ſelbſt dabey einen ſo bedachtſam ſpeculirenden und rechnenden Finanz-Geiſt, daß man ſich faſt, indem man ihren Operationen zuſieht, in ein anderes Zeitalter hinein verſetzt glaubt.

§. 2.

Aus den neuen kirchlichen Zehent-Geſetzen, die noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts mehrmahls wiederholt wurden, muß man vermuthen, daß es vorzüglich zweyerley Gattungen von Menſchen waren, welche ſich ſelbſt um dieſe Zeit von der Entrichtung des Zehenten an die Kirche diſpenſiren zu können und zu dürfen glaubten. Dieß waren auf der einen

einen Seite ihre eigenen Zinsleute, welche Güter von ihr in Pacht oder in irgend einer Art von Beſtand hatten, und auf der andern Seite die Guts-Beſitzer, welche eigene Haus-Kapellen auf ihren Burgen, oder Patronat-Kirchen auf ihrem Grund und Boden hatten. Dabey behaupteten zwar die letzten, daß ſie gar nicht zehentfrey ſeyn wollten, aber ſie prätendirten, daß es ihnen frey ſtehen müſſe, den Zehenten von ihren Gütern ihrer eigenen Kirche zuzuwenden; die erſten hingegen fanden es höchſt unnatürlich, daß die Kirche von ihren eigenen Gütern den Zehenten verlangen könnte, und ſahen zugleich in der Forderung die gröbſte Verletzung des urſprünglichen Kontrakts, den ſie mit ihr geſchloſſen hatten.

§. 3.

Zu dieſer letzten Anſicht konnten ſie ja wohl natürlich genug kommen, denn es iſt unverhehlbar, daß etwas dieſer Art würklich in der Forderung lag. Wenn z. B. der Pächter eines Ackers, der zu dem Eigenthum der Kirche gehörte, die neunte Garbe nach ſeinem Kontrakt an ſie abzugeben hatte, und

 jetzt

jetzt die zehnte noch dazu geben ſollte, ſo war es ja faſt eben ſo, als ob ſein Pacht um die Hälfte erhöht worden wäre. Allein auf der andern Seite war allzuviel daran gelegen, daß keine Ausnahme von der Zehent-Pflichtigkeit autoriſirt werden durfte, als daß man Rückſicht darauf hätte nehmen können. Ohne Bedenken machte alſo die Kirche auch an ihre Pächter und Zinsleute das Anſinnen, daß ſie ſich um Gottes willen der kleinen Unbilligkeit unterziehen, und ihr zu der neunten Garbe auch die zehnte geben ſollten; wohlbedächtlich aber ließ ſie es nicht bloß auf ihre Gutwilligkeit ankommen, ſondern im J. 853. ließen die franzöſiſchen Biſchöffe die Verordnung, welche ſie auf einer Synode [1]) zu Soiſſons deßhalb gemacht hatten, auch in aller Form von ihrem König ſanktioniren [2]). Zwey Jahre ſpäter beſtätigte dann der Kayſer Ludwig II. auch die Verfügung einer Synode zu Pavia, durch welche allen Guts-Beſitzern, welche eigene Haus- und Burg-Kapellen hatten, angekün-

1) Conc. Sueſſion. II. c. 9.

2) S. Mandata Miſſis Dominicis per regnum directis data cap. 6. Conc. T. VIII. p. 91.

gekündigt wurde, daß ſie von ihrem Zehenten durchaus nichts zum Behuf von dieſen abzuziehen befugt, ſondern ihn ganz an die Parochial-Kirche des Diſtrikts abzuliefern ſchuldig ſeyen [3]).

§. 4.

Auch noch vor dem Ende dieſes Jahrhunderts wurde die Kirche auf den wichtigen Gegenſtand, den die Noval-Zehenten für ſie ausmachen mußten, aufmerkſam, und wahrſcheinlich durch eine ähnliche Veranlaſſung aufmerkſam gemacht. Allem Anſehen nach hatten hier und da einige Anbauer neuer Ländereyen, welche erſt urbar gemacht werden mußten, ſich geweigert, den Zehenten davon zu entrichten, oder es wenigſtens für billig gehalten, daß ihnen einige Frey-Jahre zugeſtanden werden müßten. Dieß letzte ſchien auch würklich nicht nur die Billigkeit, ſondern ſelbſt die Gerechtigkeit zu fordern; allein vermuthlich eben deßwegen fanden es die deutſchen Biſchöffe auf einer Synode zu Tribur vom J. 895. räthlicher, ſich gar nicht auf die Frage einzulaſ-

3) Conc. Ticinenſ. a. 855. eb. daſ. p. 149.

zulaſſen: ob auch von Noval-Gütern der Zehente entrichtet werden müſſe? Sie nahmen es vielmehr als ausgemacht an, daß ſich daran gar nicht zweifeln laſſe, beſtimmten bloß, wie es mit dem Einzug und mit der Ablieferung dieſer Noval-Zehenten zu halten ſey [4])? und ſchnitten eben damit alle weitere Fragen über die Haupt-Frage ab.

§. 5.

Deſto ausführlicher ließen ſie ſich hingegen im J. 909. auf einer Synode zu Trosley auf den Beweis, daß ihnen Gott ſelbſt die Zehenten zugeſprochen habe, auf die Natur der

3) S. Conc. Tribur. c. 14. Wenn in der Nachbarſchaft einer alten Kirche — beſtimmte die Synode — neues Land umgebrochen würde, ſo müßte der Zehente an dieſe Kirche entrichtet werden. Würde hingegen in einer Entfernung von vier oder fünf Meilen ein Wald ausgereutet, oder ein bisher ganz unbewohnter Ort angebaut, ſo ſollte zugleich eine neue Kirche hingebaut werden, welcher alsdann der Biſchoff den Zehenten zuſprechen möchte.

der Verpflichtung, welche alle Layen dazu verbinde, und gelegenheitlich auch auf eine nähere Beſtimmung von dem Umfang dieſer Verpflichtung ein [5]). Dieſen letzten hatte man zwar immer weit genug abgeſteckt, denn die Kirche hatte niemahls weniger behauptet, als daß ihr die Layen den Zehenten von dem Ertrag ihres ganzen Vermögens ſchuldig ſeyen. Ehe jedoch die Layen etwas daran gewohnt waren, durfte die Schuld nicht mit ganz genauer Schärfe eingetrieben werden, und deßwegen hatte man ſich weislich begnügt, ſie nur zuerſt mit dem Land-Zehenten in die heilſame Gewohnheit hineinzubringen, der ohnehin am meiſten abwerfen mußte. Nebenher konnte immer auch ſchon von den Anſprüchen der Kirche auf den Ertrag ihrer Heerden geſprochen werden, denn der Landmann ſelbſt war ja längſt daran gewöhnt, ſich ſein Vieh und ſeinen Acker zuſammenzudenken, und mochte alſo leichter zu überreden ſeyn, daß ſich ſeine Zehentpflichtigkeit auf das eine ſo gut, als auf den andern erſtrecken müſſe. Man

5) S. Conc. T. IX. p. 520. fg.

Man hat Urſache zu glauben, daß es würklich auch damit noch leicht genug gieng; ſobald man aber noch mehr erhalten wollte, ſo durfte jetzt deſto weniger mehr gezaudert werden, denn je länger man ſich damit begnügte, dem Landmann bloß den Land- und Vieh-Zehenten abzufordern, deſto mehr mußte ſich die Vorſtellung befeſtigen, daß die Kirche nur dieſen und daß ſie ihn nur von dieſem zu fordern habe.

§. 6.

Jetzt hielt man es alſo für Zeit, auch die Layen in Frankreich und Deutſchland zu belehren, wie man es in England [6]) ſchon etwas früher gethan hatte, daß die Zehent-Verpflichtung weit mehr umfaſſe, als ſie bisher geglaubt hätten. Es erhellt aus den Akten der angeführten Synode zu Trosley, daß man wüklich ſchon hier und da den Glauben aufgefaßt hatte, die Zehentpflichtigkeit ſey nur auf

6) Der Erzbiſchoff Egbert von York hatte es hier ſchon im achten Jahrhundert in ſeinen Capiteln gethan. S. *Wilkins* Conc. Brit. T. I. p. 107.

auf Land-Beſitzer eingeſchränkt [7]); daher war es würklich ſchon hohe Zeit zu ihrer beſſeren Belehrung; aber dieſe gab man ihnen jetzt auch deſto vollſtändiger und ausführlicher. Die Synode bewies ihnen nicht nur, daß Gott ſelbſt der Kirche ausdrücklich das Recht zugeſprochen habe, von jeder nur irgend denkbaren Art ihres Erwerbs den Zehenten zu fordern [8]), ſondern ſie übernahm es auch, den ſchwerern Beweis zu führen, daß die inneren und gleichſam natürlichen Verpflichtungs-Gründe

7) "Fortaſſis dicet aliquis: ego non ſum agricola, ergo non habeo, unde poſſim dare decimas fructuum terrenorum vel etiam armentorum."

8) "Quoniam ſunt nonnulli, qui ignorantes immo contemnentes Dei juſtitiam — auſu ſacrilego ſurripiunt ac defraudant Deo debitam decimarum partem, ad ſuam ipſorum perniciem dicentes, non ſe debere decimas dare de militia, de negotio, de artificio, de lanarum tonſione et de caeteris ſibi a Deo largitis commerciis — audiant non noſtra ſed Dei ipſius per ſacras ſcripturas mandata, et cognoſcant, nos nequaquam, ut illi ajunt, nova exigere, ſed potius repetere Dei legibus inſtituta." p. 528.

de zu dieſer Abgabe auf jede Art von Erwerb und von Eigenthum mit gleicher Stärke ſich erſtreckten [9]), und dabey gieng ſie mit ſolcher Genauigkeit in das Beſondere hinein, daß ſich ſchwerlich ein zehentbarer Artikel mehr erſinnen ließ, der nicht von ihr ſpecificirt worden wäre. Vergaß ſie doch ſelbſt nicht zu bemerken, daß ſie Gott auch den Zehenten von ihrer Zeit zu opfern ſchuldig ſeyen; aber noch weniger vergaß ſie, daß ſie im Nahmen Gottes außer den Zehenten auch noch die Erſtlinge eines jeden Gewinns von ihnen zu fordern habe [10]).

§. 7.

Damit war man von dieſer Seite her mit dem Zehnt-Weſen in der Ordnung, in der man es haben wollte, und ja wohl in der

ſchön-

9) "Audi, quicunque es, miles ſis, negotiator ſis, artifex ſis. Ingenium de quo paſceris, Dei eſt, et ideo inde dare debes ei decimas. p. 539."

10) Sie führte auch an, daß Gott ausdrücklich befohlen habe, die Zehenten und Erſtlinge nicht zu ſpät einzuliefern, und ſchloß daraus: "Si praevaricatio legis eſt, tardius dare, quanto pejus eſt, nihil dediſſe." p. 540.

ſchönſten, in die es möglicher Weiſe gebracht werden konnte; wenn ſie aber auch im Gange erhalten werden ſollte, ſo war es nothwendig, daß noch von einer andern Seite her eine Neuerung dabey angebracht werden mußte. Dieſe Neuerung betraf den Proceß-Gang und die Exekutions-Ordnung in Zehent-Sachen; denn darauf mußte man doch rechnen, daß die ſchöne Zehent-Ordnung ſich nie ganz ohne gerichtlichen Zwang erhalten laſſen würde, und dieß hatte man ſchon mehrfach erfahren, daß durch den Rekurs an den weltlichen Gerichts-Zwang, an den bisher die Kirche gewieſen war, oft nur eine langſame, im günſtigſten Fall nur eine theure, und in den meiſten Fällen gar keine Hülfe zu erhalten ſey. Hier mußte alſo eine Auskunft ausgemittelt werden; aber es bot ſich nur Eine an, von der ſich eine ſichere Würkung erwarten ließ. Sie beſtand darinn, daß ſich die Kirche zur Selbſt-Hülfe autoriſiren laſſen mußte, und dieß erhielt wenigſtens die deutſche Kirche im J. 948. durch Otto I. auf der Synode zu Ingelheim [11]).

In

11) Otto I. war ſelbſt nebſt dem König Ludwig von

In dem neunten Canon dieſer Synode wurde es zum Geſetz gemacht, daß kein weltlicher Richter mehr in Zehent-Sachen ſprechen, ſondern alle darüber entſtandene Streitigkeiten der Entſcheidung der Biſchöffe überlaſſen bleiben ſollten [12]; und nur vier Jahre darauf wurde die neue Verordnung auf einer großen Verſammlung zu Augſpurg vom J. 952. noch einmahl ſanktionirt [13].

§. 8.

Nun läßt ſich doch leicht berechnen, oder vielmehr — es läßt ſich gar nicht mehr berechnen,

von Frankreich und einem päbſtlichen Legaten auf der Verſammlung gegenwärtig, die zunächſt um der Händel willen, welche über das Biſthum zu Rheims entſtanden waren, veranſtaltet worden war. S. Conc. T. IX. p. 623.

12) "Si decimae eccleſiis non fuerint redditae, ſecularia ſuper hoc non exerceantur judicia, ſed in ſancta ſynodo ab ipſis ſacerdotibus, quarum deputatae ſunt uſibus, quicquid exinde debeat actitari, definiatur."

13) S. Conc. Auguſt. c. 10. "Ut omnis decimatio in poteſtate Epiſcopi ſit, et ſi neglecta fuerit,

rechnen, welchen ungeheuren Zuwachs von Einkünften dieſe einzige neue Zehent-Ordnung der Kirche eintragen mußte? Mochte es immer phyſiſch-unmöglich ſeyn, daß ſie jemahls in ihrem ganzen Umfang und nach ihrer ganzen Schärfe in die Praxis eingeführt werden konnte. Mochte ihr immer durch Unterſchleif und Defraudationen aller Art die volle Hälfte von demjenigen unterſchlagen werden, was ſie nach dieſer Ordnung zu fordern hatte, ja mochte ſie es ſelbſt politiſch räthlich finden, von hundert Artikeln, die in ihrem unermeßlichen Tarif begriffen waren, die Abgabe des Zehenten niemahls würklich einzufordern! Aber wenn ihr auch nur ein Drittheil von dem Ganzen blieb, das der zehnte Theil von dem Ertrag des Landbaus, der Viehzucht und des Kunſt-Fleißes in jedem Staat ausmachen mußte, wer kann den Gewinn noch ſchätzen wollen, der allein daraus ihr zufloß? Nimmt man aber noch dazu, in welcher ungeheuren Progreſſion dieſer Gewinn erſt in der Zukunft noch ſteigen konnte, und mit jedem Fortſchritt der

rit, quicquid inde emendandum eſt, coram Episcopo ejusve miſſo corrigatur."

der Cultur, der Induſtrie, und der Bevölkerung unfehlbar ſteigen mußte — wer kann ſich eines kleinen Schreckens über das unnatürliche Uebermaaß von Einkünften erwehren, dem ſie entgegenſah?

Doch dieſer Schrecken verliehrt ſich wieder, ſobald man jetzt noch die Aufmerkſamkeit auf einige Veränderungen richtet, die zu gleicher Zeit in der Adminiſtrations- und Verwaltungs-Art des kirchlichen Güter-Weſens vorgiengen, denn dabey macht man bald die Entdeckung, wie gut dafür geſorgt war, daß der Kirche das Uebermaaß ihres Reichthums nicht allzuläſtig werden konnte.

Kap. V.

Kap. V.

Veränderungen in der Verwaltungs-Art der Kirchen-Güter, durch ihre mehrfache Vertheilung, welche jezt erzwungen wird, veranlaßt.

§. 1.

In der kirchlichen Rechts-Theorie blieb es hier freylich allgemein angenommener und anerkannter Grundſatz, daß den Biſchöffen allein die Adminiſtration des Kirchen-Guts zuſtehe, und in dieſer Theorie blieb auch noch ihr Adminiſtrations-Recht auf das ganze kirchliche Eigenthum ihrer Diöceſe oder ihres Sprengels ausgedehnt. Doch dieſen Grundſatz ließen ſie ſelbſt in dieſer Periode mehrmahls auf das neue ſanktioniren, und ſehr gefliſſentlich in dieſer Ausdehnung ſanktioniren. Beſonders oft erneuerten ſie die Erinnerung daran, daß der Ertrag des Zehenten von der Diöceſe nur ihnen gehöre, und daß ſie höchſtens bey ſeiner

ner Verwendung und Vertheilung an gewiſſe Regeln gebunden ſeyen; aber gerade davon war ihnen durch das Aufkommen einer neuen Praxis vielleicht am meiſten entzogen und aus der Hand gewunden worden. So verhielt es ſich indeſſen nicht bloß mit dieſer, ſondern mit jeder andern Gattung des kirchlichen Eigenthums: und dieſe Veränderung wurde zunächſt durch die folgenden, die in der kirchlichen Haushaltung eingetreten waren, herbeygeführt.

§. 2.

Einmahl wurden die Biſchöffe ſchon in der erſten Hälfte dieſer Periode gezwungen, zu einer Theilung ihres Kirchen-Guts die Hände zu bieten, denn ſie wurden wenigſtens gezwungen, das Adminiſtrations-Recht über diejenigen Güter, die zu dem Unterhalt ihrer Kapitel ausgeſetzt waren, aufzugeben, und dieſen ſelbſt die Verwaltung davon zu überlaſſen. Der Gang dieſer wichtigen Veränderung kann und wird erſt in dem folgenden Abſchnitt gezeichnet werden, in welchem noch das neue und eigenthümliche zuſammengeſtellt werden muß, das auch in die kirchliche Verbin-

bungs-

dungs-Form der Diöceſan-Verfaſſung während dieſes Zeitraums hineinkam; aber ihr Eintritt ſelbſt muß hier ſchon erwähnt werden, weil auch auf das Ganze der kirchlichen Oekonomie die bedeutendſten Folgen davon ausfloſſen. Indeſſen läßt ſich wohl auch ſchwerlich ganz beſtimmt angeben, wenn? und wo ſie zuerſt durchgeſetzt wurde.

§. 3.

Schon bey der erſten Einführung des kanoniſchen Lebens unter dem Klerus, alſo bey der erſten Organiſation der neuen Kapitel bey den biſchöfflichen Kirchen, hatten zwar mehrere Biſchöffe, welche das Inſtitut begünſtigten, eigene Güter dazu ausgeſetzt, oder eigene Einkünfte dazu angewieſen, daß die Unterhaltungs-Koſten des Kapitels davon beſtritten werden ſollten; ja einige mochten wohl auch ſchon ausdrücklich dabey erklärt haben, daß ſie auf ewige Zeiten dazu beſtimmt bleiben, mithin auch von ihren Nachfolgern niemahls zu einem andern Zweck verwandt werden ſollten. Doch dieß war gewiß nicht allgemein geſchehen, und auch da, wo es geſchehen war, hielten ſich

die nachfolgenden Biſchöffe nicht immer dadurch gebunden; überall aber ſahen ſie dieſe Güter und Einkünfte noch als ihre eigenen an, und hielten es nicht nur für ihre Sache, die Verwaltung und die Verwendung davon anzuordnen, ſondern glaubten auch ihren Canonicis keine weitere Rechnung ſchuldig zu ſeyn, wenn ſie nur für ihren Unterhalt nothdürftig geſorgt hatten. Dadurch bekamen zugleich die Biſchöffe das unfehlbarſte aller Mittel in die Hände, ſie beſtändig in der Abhängigkeit von ſich zu erhalten; daher iſt es wohl ſchwer zu glauben, daß ſie zu einer Aenderung dieſer Einrichtung freywillig die Hände boten; dennoch ſcheint man es der Geſchichte glauben zu müſſen.

§. 4.

Im J. 873. legte der Erzbiſchoff Wilibert von Cöln einer daſelbſt verſammelten Synode einen Kontrakt vor, den ſein Vorgänger, der durch ſeine Händel mit Nicolaus I. ſo berühmt gewordene Erzbiſchoff Günther, mit ſeinem Kapitel geſchloſſen hatte; in dieſem Kontrakt aber war von ihm außer andern Bewilligungen dem Kapitel auch die völlig freye

Diſpo-

Diſpoſition über die zu ſeinem Unterhalt ausgeſetzten Güter überlaſſen worden [1]). In der Ceſſions-Urkunde war ſelbſt der Ausdruck gebraucht, daß jedem Mitglied des Kapitels ſein Antheil an den Gütern als erbliches Eigenthum und mit dem Recht, unter gewiſſen Beſtimmungen darüber zu teſtiren, zugeſchrieben werden ſollte [2]); alſo enthielt ſie zugleich die uneingeſchränkteſte Verzichtleiſtung des Biſchoffs auf alle Rechte, die ihm ſonſt darüber zugeſtanden ſeyn möchten. Dabey dürfte ſich wohl deſto leichter vermuthen laſſen, wie der Erzbiſchoff Günther dazu kam, da die wahre Zeit der von ihm ausgeſtellten Urkunde unbekannt iſt. Jetzt wird man nehmlich durch nichts abgehalten, zu glauben, daß er ſie nach ſeiner Abſet-

1) S. Conc. T. IX. p. 252.

2) "Hoc illis quaſi in jus haereditarium firmiter concedens, quatenus quisque illorum — liberum haberet arbitrium, manſionem ſuam cum caeteris quibuscunque rebus donare, ſeu etiam tradere cuicumque ſuo confratri voluiſſet poſt obitum ſuum poſſidendam, absque ullius Episcopi conſultu ſive contradictione."

Abſetzung durch den Pabſt ausgeſtellt, alſo den großmüthigen Kontrakt mit ſeinem Kapitel zu einer Zeit geſchloſſen habe, da ihm alles daran gelegen war, es auf ſeiner Seite zu behalten. Setzt man allenfalls noch voraus, daß es nach ſeiner Zurückkunft von ſeiner zweyten Reiſe nach Italien geſchehen ſey, ſo begreift man noch beſſer, was ihn bewegen konnte, die fortdauernde Anhänglichkeit ſeines Kapitels durch ein ſolches Opfer zu erkaufen, da er zugleich den gerechteſten und vorher auf das äußerſte von ihm gereizten Unwillen des Kapitels ausſöhnen mußte [3]). Allein wenn es auch damit erklärt iſt, was den Erzbiſchoff Günther zu dem erſten Schluß des Vergleichs gedrungen haben konnte, ſo fragt ſich jetzt erſt noch, wodurch ſich ſein Nachfolger Wilibert bewogen fühlen mochte, den Vergleich nicht nur zu beſtätigen, ſondern ihm auch die feyerliche Sank-

3) Vor dem Antritt dieſer Reiſe hatte der Erzbiſchoff ſeine Kirche rein ausgeplündert, und alle ihre Schätze mitgenommen, um ſich dadurch zu Rom ſeine Reſtitution zu erkaufen. Dadurch mußte ſein Clerus auf das äußerſte erbittert worden ſeyn.

Sanktion einer Synode geben zu laſſen, und darüber iſt man völlig im Dunkeln; denn die Vermuthungen [4]), die ſich vielleicht aus der Geſchich-

4) Einige Umſtände aus ſeiner Wahl-Geſchichte geben allerdings eine ſtarke Vermuthung. Der Bruder des verſtorbenen Günthers war bereits durch den Einfluß des Königs von Frankreich zum Erzbiſchoff ernannt, aber noch nicht ordinirt worden. Ludwig von Deutſchland, dem ſehr viel daran gelegen war, dieß zu verhindern, ſchickte den Erzbiſchoff Luitbert von Maynz im J. 870. nach Cöln, um durch dieſen den Cölniſchen Klerus überreden zu laſſen, daß er ſelbſt einen andern wählen ſollte, der auf der Stelle von ihm konſecrirt werden könnte. Dieſer wählte dann Wilibert nach einigen Unterhandlungen mit dem Erzbiſchoff von Maynz, und was iſt glaublicher, als daß dabey auch eine Art von Capitulation mit dem neuen Erzbiſchoff geſchloſſen wurde, durch die er ſich verpflichten mußte, alles zu beſtätigen, was ſein Vorgänger dem Kapitel bewilligt hatte. S. Annal. Metenſes ad ann. 870. und Annal. breves Colonienſ. bey Eckart Rer. Wirzburg. T. II. p. 918.

Geſchichte ſeiner Wahl darüber ziehen ließen, können ſchwerlich zur Gewißheit erhoben werden.

§. 5.

Darüber bedarf man hingegen faſt keinen hiſtoriſchen Aufſchluß, wie es nun mit der allmähligen allgemeineren Einführung der neuen Einrichtung zugieng. Sobald nur einmahl eines dieſer größeren Collegien, welche die Kapitel der Cathedral-Kirchen bildeten, ſeinem Biſchoff das freye Dispoſitions-Recht über ſeine Güter abgerungen hatte, ſo mußte das Beyſpiel alle andere zur Nachfolge reizen, und die Wichtigkeit desjenigen, was ſich dabey für ſie gewinnen ließ, mußte ſie zugleich zu einer Beharrlichkeit in dem darum zu beſtehenden Kampf reizen, gegen welche der Widerſtand der Biſchöffe nicht in die Länge aushalten konnte. An Gelegenheiten und Veranlaſſungen dazu konnte es auch keinem, ſo wenig als an weiteren Aufmunterungen dazu fehlen. Schon bey dem Anblick ſo mancher Collegiat-Stifter, denen meiſtens durch ihre Fundatoren eine freyere Dispoſition über ihre Güter zugeſichert, oder bey denen wenigſtens den Biſchöffen die

Hände

Hände etwas mehr gebunden waren, mußte ſich den Domkapiteln der Wunſch höchſt gewaltſam aufdrängen, ſich in eine gleiche Lage mit ihnen zu verſetzen: aber man kann auch ſchon in der Geſchichte von dem Ende des neunten Jahrhunderts an den mehrfachen Anſtalten zuſehen, welche ſie zu der Realiſirung dieſes Wunſches machten. Schon aus dieſem Zeitraum finden ſich Schenkungs-Urkunden über einzelne an Domkapitel verliehene Güter, welche die ausdrückliche Clauſel enthalten, daß ſich der Biſchoff niemahls eine Einmiſchung in ihre Verwaltung erlauben dürfte [5]). Schon um dieſe Zeit kamen alſo die Kapitel noch auf einem andern Wege und ohne Zuthun der Biſchöffe zu Beſitzungen, über welche ihnen ein ganz freyes Diſpoſitions-Recht zuſtand: ſobald ſie aber nur einmahl einige dieſer Art hatten, ſo ließ es ſich ſchon leichter einleiten, daß

5) Dieſe Clauſel findet ſich ſchon in einer Schenkungs-Akte des Kayſers Arnulf über einige Güter, die er im J. 894. dem Kapitel zu Bergamo ſchenkte. S. *Lupi* Cod. Diplom. eccleſ. Bergomat. T. I. p. 1018.

daß ihnen die Biſchöffe auch über jene, welche ſie bisher noch in ihrer eigenen Hand behalten hatten, das nehmliche Recht überlaſſen mußten. Vielleicht gab es daher am Ende des eilften Jahrhunderts kein Domkapitel mehr, das nicht zum Theil wenigſtens die Selbſt-Adminiſtration ſeiner Güter bereits erkämpft hätte; nur verſteht ſich von ſelbſt, daß es nicht bey allen zu gleicher Zeit und auch nicht bey allen auf gleiche Art und unter gleichen Umſtänden erfolgt ſeyn mochte.

§. 6.

Damit war aber wahrhaftig eine Veränderung in der Adminiſtration des kirchlichen Güter-Weſens durchgeſetzt, die ſchon an ſich bedeutend genug erſcheinen kann, wenn man auch gar nicht an die zahlloſen Folgen denkt, welche ſich mittelbar daraus entwickelten: hingegen kann es doch zweifelhaft ſcheinen, ob man die nächſten Folgen, die in Beziehung auf das kirchliche Eigenthum ſelbſt davon ausfloſſen, für günſtig oder für ungünſtig halten muß. Den Biſchöffen wurde es zwar auf der einen Seite durch die Theilung der Maſſe zu der

der ſie ſich entſchließen mußten, am würkſamſten unmöglich gemacht, von dem Ganzen ihres Güterſtocks allzuviel zu verſchwenden oder zu verſchleudern, denn wiewohl ſie nur ungleich mit ihren Kapiteln theilten, und überall das meiſte für ſich behielten, ſo trug es doch ſchon etwas aus, daß nur dasjenige, was ſie ihnen überlaſſen mußten, jetzt auf immer vor ihren Griffen geſichert war. Außerdem bekamen jetzt mehrere Menſchen — denn alle Mitglieder der Kapitel bekamen jetzt ein ſtärkeres und lebhafter gefühltes Intereſſe, für die Vermehrung des Guts angelegener zu ſorgen, was für das Ganze noch mehr austragen mochte. Aber auf der andern Seite wurde doch auch die Anzahl der Theilnehmer und der Verzehrer — der Participanten und der Conſumenten — dadurch vermehrt. Unter der vergrößerten Anzahl von dieſen fanden ſich auch wieder mehrere, deren Verſchwendung und deren Geiz gleich nachtheilig für das Eigenthum der Kirche wurde; und wie viel hätten nicht dieſe verderben können, wenn nicht die Quelle, aus der jetzt ſo viel mehr Hände ſchöpften, bereits ſo ergiebig geweſen wäre, und wenn man nicht

endlich Mittel gefunden hätte, ihnen das Ablei- ten der Quelle in fremde Kanäle zu erſchweren.

§. 7.

Aehnliche bedenkliche Folgen konnten nur allzuleicht aus einer zweyten Veränderung ent- ſpringen, durch welche in dieſem Zeitraum das Adminiſtrations-Weſen der kirchlichen Güter und Einkünfte mehr vereinfacht wurde. Dieſe zweyte Veränderung beſtand nicht ſowohl in der Einführung als in der jetzt erfolgten Ge- neraliſirung des Beneficien-Syſtems, wodurch jedes kirchliche Amt gewiſſermaßen in ein Lehen verwandelt, oder doch mit einem Lehen ver- einigt wurde. Schon im ſiebenten und achten Jahrhundert war es nicht ſelten geſchehen, daß die Biſchöffe einzelnen Geiſtlichen, und beſonders jenen, die bey den Kirchen auf dem Lande angeſtellt waren, anſtatt desjenigen, was ſie ihnen zu ihrer Unterhaltung hätten ge- ben müſſen, den Ertrag gewiſſer Grundſtücke aſſignirten, die zu dem Kirchen-Gut gehörten, oder ihnen auch die Grundſtücke ſelbſt zum nutznießlichen Beſitz überließen [6]). Man konn- te

6) S. B. II. p. 450. 451.

te alſo leichter darauf verfallen, die Einrichtung allgemein zu machen; aber ſie wurde noch außerdem durch den ganzen Zeitgeiſt auf das äußerſte begünſtigt.

§. 8.

Man kannte ja überall in dieſem Zeitalter keine andere Vergeltungs-Art für geleiſtete Dienſte — mochten ſie dem Staat oder mochten ſie Privat-Perſonen geleiſtet ſeyn — als durch die Anweiſung von Grundſtücken, oder von Pertinenzien, die zu den Grundſtücken gehörten, wie z. B. Zehenten, Zinſen, oder gewiſſe lukrative Gerechtſame, die man dem Dienenden als Lehen übertrug. Der Lehensherr glaubte ſich dadurch die fortdauernden Dienſte des Belehnten am gewiſſeſten verſichern zu können, und der Belehnte konnte würklich wegen der Belohnung, die er erwartete, nicht gewiſſer geſichert werden. Beyde Theile fanden außerdem noch mehrere Konvenienzen bey der Einrichtung; und alle dieſe Konvenienzen traten auch ganz beſonders in den gegenſeitigen Verhältniſſen der Kirche und ihrer Diener ein. Ueberall ordnete es ſich alſo allmählig

faſt

faſt von ſelbſt, daß zu jedem kirchlichen Amt ein Beneficium geſchlagen, und darüber unmerklich der größte Theil der Kirchen-Güter in jeder Diöceſe als Lehen ausgethan wurde. Dieß hieß nichts anders, als daß nun jedem, der ein Amt — ein officium — bekam, entweder ein Grundſtück, oder die Hebung des Zehenten von einer beſtimmten Markung, oder die Einnahme der Gilten von einem der Kirche zinsbaren Lande angewieſen wurde; aber darüber leitete es ſich bald genug ein, daß nun auch Beneficien ohne Officien vergeben wurden. Es gab ja immer in jeder Diöceſe der Geiſtlichen mehrere, als man in beſtimmten Aemtern anbringen konnte. Es gab auch unter dieſen immer mehrere, die zu keinem Amt brauchbar waren, und die man doch auch verſorgen mußte, oder verſorgen wollte. Man gab ihnen alſo ein Beneficium ohne ein Amt, und weil man ſich etwas zu voreilig an den Spruch gewöhnt hatte: Beneficium datur propter officium: ſo verpflichtete man ſie, um dieſen Spruch bey Ehren zu erhalten, nur zu dem täglichen Abbeten der kanoniſchen Horen, indem man nun den Nahmen Officium

ganz

ganz beſonders auf dieß wichtige Geſchäft übertrug.

§. 9.

Dazu würkten aber die Biſchöffe auf eine mehrfache Art ſelbſt mit, woraus ſich ſchon ſchließen läßt, daß ſie bey der neuen Einrichtung nichts zu verliehren glaubten. Für jetzt war es auch würklich noch nicht ſehr viel, was ſie dabey verlohren. Es verſtand ſich von ſelbſt, daß ſie ſich von den meiſten Beneficien einen gewiſſen Lehens-Zins vorbehielten, der mit ihrem Ertrag im Verhältniß ſtand. Dieſer Zins mußte ihnen frey geliefert werden. Sie hatten gar keine Verwaltungs- und Adminiſtrations-Koſten dabey zu beſtreiten. So oft aber das Beneficium vakant wurde und auf das neue vergeben werden konnte, ſo ließ ſich auch leicht eine Extra-Einnahme dabey machen, bey welcher man nicht ſo laut über Simonie ſchreyen konnte. Wenn ſie alſo berechneten, was ſie ohne dieſe Einrichtung doch immer zur Unterhaltung der Geiſtlichen hätten ausſetzen und hergeben müſſen, ſo konnten ſie leicht finden, daß auch für ſie noch ein Vortheil dabey herauskam.

§. 10.

Wer hingegen ſieht nicht das Bedenkliche, das für die Kirche und für ihr Eigenthum überhaupt daraus entſpringen konnte? Die Anzahl der Conſumenten, die jetzt nur allzuleicht in Verſuchung kommen konnten, das Eigenthum der Kirche als ihr eigenes anzuſehen, wurde ja durch dieſe Veränderung noch unendlich beträchtlicher als durch die zuerſt angeführte vermehrt, und zwar zu einer Zeit und unter Umſtänden vermehrt, welche die Verſuchung faſt unwiderſtehlich machen mußten. So wie ſich im neunten und noch zu Anfang des zehnten Jahrhunderts alles gedrängt hatte, in Lehens-Verhältniſſe hinein zu kommen, ſo arbeitete von der Mitte des zehnten an alles nur dahin, dieſe Lehens-Verhältniſſe erblich zu machen. Dieß wurde allgemeines Streben des Zeitgeiſts, und wie war es verhütbar, daß nicht auch die geiſtlichen Beneficiaten der Kirche davon ergriffen und hingeriſſen wurden? Aber aus mehreren Erſcheinungen in der Geſchichte dieſes Zeitraums, die zum Theil ſchon berührt worden ſind, ergiebt ſich ja, daß auch ſie nur allzuſtark davon ergriffen wurden.

Zu Anfang des eilften Jahrhunderts war es doch bereits dahin gekommen, daß die Geiſtlichen recht förmlich auf ihre Beneficien heyratheten, oder in der Abſicht heyratheten, um ſie in ihrer Familie behalten zu können. In dieſer einzigen Erſcheinung fällt es unſtreitig am ſtärkſten auf, wie unverdeckt es die Geiſtlichen ſchon darauf angelegt hatten, ſich in das Gut der Kirche zu theilen. Dabey läßt ſich auch nicht verkennen, wie ſehr ihnen der ſchöne Plan durch die Einrichtung mit dem Beneficien-Weſen erleichtert wurde: aber wer kann zweifeln, wohin es zuletzt gekommen ſeyn würde, wenn man nicht in der nächſten Periode ſo gewaltſame Maaßregeln gegen das Uebel ergriffen, und von oben herab ſo mächtig dagegen gewürkt hätte?

§. 11.

Doch der größte Nachtheil entſprang jetzt ſchon für die Kirche aus einer dritten Einrichtung, oder wurde ihr jetzt ſchon als Folge einer dritten Einrichtung fühlbar, die ſich in dieſen Jahrhunderten unter dem Einfluß des nehmlichen Zeit-Geiſts in ihrer Haushaltung

vol-

vollends ausbildete. Sie wurde nehmlich gezwungen, ſich noch von einer andern Seite her in die Formen der Lehens-Verfaſſung hineinzuſchmiegen, denn ſie wurde gezwungen, auch die Dienſte der Layen, welche ſie bedurfte, durch abgeriſſene Stücke von ihrem Güterſtock, die ſie ihnen als Lehen überlaſſen mußte, zu erkaufen. Allerdings war auch dieß nicht ganz neu, denn ſchon im ſiebenten Jahrhundert konnten die Biſchöffe die freyen Leute, welche ſie zum Heer-Zug zu ſtellen hatten, um keinen andern Preis bekommen, als daß ſie ihnen Land gaben. Auch die Dienſte ihrer Vögte und Advokaten mußten ſie auf dieſe Art bezahlen; aber ganz anders kam es damit, ſobald man ſich allgemeiner in das Lehens-Weſen hineingeworfen, und eine feſtere Ordnung darein gebracht hatte.

§. 12.

Einerſeits war zu gleicher Zeit der Güterſtock der größeren Kirchen auf das beträchtlichſte vermehrt worden, woraus die Folge entſprang, daß die Biſchöffe auch mit einer ungleich größeren Anzahl freyer Leute als vor-

her

her dem Heerzug folgen mußten. Andererſeits waren ſie dadurch immer groͤßere weltliche Herrn geworden, und das neue Verhaͤltniß, in welches ſie damit hineinkamen, die vielfachen Colliſionen, in welche ſie dadurch verflochten wurden, ſelbſt das Beduͤrfniß, das fuͤr ſie daraus entſprang, nun auch eine Art von weltlichem Hof zu halten, machte ihnen die Dienſte noch von mehreren nothwendig. Sie mußten jetzt zu Beſetzung ihrer Hof-Aemter eigene Miniſterialen haben, ſie mußten um des Glanzes willen Ritter und Edelgebohrne dazu haben, und ſie mußten noch nothwendiger um der Fehden willen, in welche ſie faſt immer verwickelt waren, Ritter in ihren Dienſten haben; aber ſie konnten keinen bekommen, ohne ihn zu ihrem Vaſallen zu machen, und in dieß Vaſallen-Verhaͤltniß konnten ſie keinen hineinbringen, ohne ihm ein Lehen zu uͤbertragen.

§. 13.

Doch das Schlimmſte dabey war erſt dieß, daß dieſe Layen, deren Dienſte man bedurfte, jetzt ſo unendlich viel hoͤhere Preiſe, als vor-

her dafür forderten. Alles wurde nun nach einem größeren Maaßſtab dabey geſchätzt. Der freye Mann, der ehemahls für ein Paar Aekker oder Wieſen die Verpflichtung übernommen hatte, unter der Fahne des Biſchoffs zu dem Heer zu ziehen, mußte jetzt mit einer ganzen Hube belehnt werden. Ein Ritter koſtete noch mehr, denn ihm durfte oft nicht weniger als ein halber Wald oder der Zehente einer ganzen Markung geboten werden. Die Miniſterialen der Biſchöffe wollten auch ſtandesmäßig belohnt ſeyn; und die Vögte prätendirten mehr als alle zuſammen, und wußten ſich auch meiſtens bey der Konvenienz, die ihnen ihr Verhältniß machte, mehr zu verſchaffen. Wie viel es aber im Ganzen austragen mochte, was auf dieſem Wege von dem geweihten Eigenthum der Kirche wieder an Layen zurückfiel, dieß fällt am ſtärkſten in einem Beyſpiel auf, bey dem freylich des faſt unglaublichen nur allzuviel zuſammenkommt. Im J. 1023. fand es der Kayſer Heinrich II. für nöthig, die Haushaltung des reichen Stifts Skt. Maximin zu Trier in eine beſſere Ordnung zu bringen, weil es wahrſcheinlich mit der Entrichtung ſeiner

ner Abgaben und mit andern Präſtationen allzuſehr im Rückſtand geblieben war. Um daher dieſe für die Zukunft dem Reich am gewiſſeſten zu ſichern, ließ er ſich ſelbſt von dem Abt mit ſo viel Stifts-Land belehnen, als zu ſeinem Zweck hinreichend ſchien, gab es wieder an einige Grafen und Herzoge zum Lehen, die ſich dafür verpflichten mußten, alle Reichs- und Heer-Dienſte für das Stift zu präſtiren, und dieß Land betrug nicht weniger, als — **ſechstauſend, ſechshundert und funfzig Huben** [7])!

§. 14.

Dabey begreift man wohl, wie es zugieng, daß manche Biſchöffe und Aebte ſchon in

7) Die Urkunde darüber ſ. in Hontheims Hiſt. Trevir. Diplom. T. I. p. 358. Hontheim geſteht zwar ſelbſt dabey, daß die Anzahl der Huben kaum glaublich ſey; aber er äußert deßwegen keinen Zweifel an der Aechtheit der Urkunde, und auch der Verfaſſer des Chron. Gottvicenſ. konnte nicht daran zweifeln, weil er ſich p. 235. wegen einem andern Umſtand darauf beruft.

in dieſem Zeitalter zu ſo großen Lehens-Höfen kamen, oder ſo viele Ritter und Herrn, ja ſelbſt ſchon Grafen und Herzoge als ihre Vaſallen aufführen konnten; aber man begreift auch, wie theuer der Kirche die Ehre zu ſtehen kam, und man begreift noch beſſer, warum man jetzt wenig mehr Urſache zu der Beſorgniß hatte, daß ihr Grund-Eigenthum und ihre Reichthümer jemahls zu einer allzu unverhältnißmäßigen Größe anſchwellen könnten. Durch die Einrichtung mit dieſen Beneficien, welche ſie an Layen vergeben mußte, waren ſo viele Abzugs-Kanäle für den Strohm eröffnet worden, daß er bey dem reichſten Zufluß nicht mehr leicht überlaufen konnte, und zugleich war dafür geſorgt, daß keiner dieſer Kanäle ſo leicht verſtopft werden konnte, denn ſie mußte es ja geſchehen laſſen, daß auch die meiſten dieſer Layen-Beneficien erblich wurden [8]). Dieß letzte an ſich brachte zwar für jetzt

8) Noch im neunten Jahrhundert war dieß eingeleitet worden, denn ſchon Hincmar von Rheims räumte ſelbſt ein, daß ein Biſchoff keinem Vaſallen, der durch Krankheit oder Alter

jetzt der Kirche keinen beſondern Nachtheil, denn ſie hätte doch die Güter, wenn ſie auch durch den Tod des einen Innhabers ihr heimgefallen wären, wieder an andere verleihen müſſen. Es wurde ihr nur durch den zufälligen Umſtand beſchwerlich, daß bey dieſer Gelegenheit auch ihre Vogts- und Advokaten-Stellen mit den dazu gehörigen Lehen erblich wurden, wodurch ihr die Möglichkeit, dieſe theuren Beſchützer los zu werden [9]), unendlich er-

Alter unfähig zum Dienſt geworden ſey, ſein Lehen nehmen könne, wenn er einen Sohn habe, der die Lehensdienſte zu verſehen im Stande ſey. S. Hincmari Quaterniones ad Carolum Calvum bey *Labbé* T. VIII. p. 1747.

9) Wie gern man ſie ſchon im zehnten Jahrhundert wieder los geworden wäre, erhellt auch daraus, weil ſich jetzt mehrere Stifter und Klöſter von den Kayſern das Privilegium erkauften, daß ſie ihre Advokaten nicht nur einſetzen, ſondern auch abſetzen dürften. S. Hiſt. Trevirenſ. T. I. p. 306. Aber dies mochte wenig helfen, denn jetzt befeſtigten ſie ſich erſt ſo ſtark, daß ſie es nun zu Anfang des eilften Jahrhunderts wagen durften, ihre

erſchwert wurde. Dagegen hatte ſie auch den Vortheil davon, daß durch dieſe erblichen Lehen ganze Familien und Geſchlechter, und zwar mehrere der edelſten Geſchlechter feſter an ſie angeknüpft und in ihr Intereſſe verſchlungen wurden, aber wenn man dasjenige berechnet, was ihr doch immer von dem Ertrag ihres Eigenthums dadurch entzogen wurde, ſo wird man ihre reine Einnahme wenigſtens nicht mehr ſo ungeheuer finden, als ſie freylich in einer Schätzung, in welcher dieſer Abzug nicht in Anſchlag gebracht wäre, erſcheinen könnte.

Vogteyen wieder an Andere als After-Lehen zu verleihen, oder Pro-Advokaten zu ernennen, durch welche der Druck verdoppelt wurde. In der angeführten Urkunde vom J. 1023. verfügte daher Heinrich II. ebenfalls zu Gunſten des Stifts Skt. Maximin, daß ſeine Vögte "nullum poſt ſe ponere audeant, qui vocetur proadvocatus."

Kap. VI.

Kap. VI.

Eigenthümliches in der kirchlichen Geſellſchafts-Polizey. Größere Strenge ihrer Ehe-Geſetze. Buß- und Ablaß-Praxis dieſer Periode.

§. 1.

Nach dem Eigenthümlichen in der ſpezielleren kirchlichen Haushaltung dieſes Zeitraums verdient jetzt zunächſt dasjenige ausgezeichnet zu werden, was ſich zu gleicher Zeit in der kirchlichen Polizey hier und da umbildete, oder anders beſtimmt und modificirt wurde. Dabey muß noch beſonders das Disciplinar-Weſen der Kirche nach mehreren Beziehungen in Betrachtung kommen: allein alles, was ſich hier theils durch Neuheit der Form, theils durch Neuheit der Tendenz als bemerkungswerth anbietet, läuft in den folgenden Erſcheinungen zuſammen.

§. 2.

Die erſte iſt die größere Strenge, welche die Kirche noch am Ende des neunten Jahrhunderts in mehreren Einrichtungen ihrer Geſellſchafts-Polizey, und beſonders ihrer Ehe-Ordnung für die Layen anbrachte. Dieſe Strenge zeigte ſie vorzüglich durch die unnatürliche Ausdehnung der Heyraths-Hinderniſſe, welche aus der leiblichen und aus der geiſtlichen Verwandtſchaft entſpringen ſollten, denn jene wurden jetzt bis auf den ſiebenten Grad [1]), und dieſe verhältnißmäßig noch weiter ausgedehnt, indem man auch eine geiſtliche Schwägerſchaft erfand [2]), die ein Heyraths-Hinderniß

1) S. Conc. T. IX. p. 336. Aber ſchon eine Synode zu Maynz vom J. 847. hatte ſie ſo weit ausgedehnt. Can. 19. 20.

2) Nicht nur die Mit-Gevattern eines Kindes durften einander ſelbſt nicht heyrathen, ſondern auch zwiſchen ihren Kindern ſollte keine Heyrath ſtatt finden dürfen. Dieß fand jedoch eine Synode zu Tribur vom J. 895. etwas hart, und wollte daher geſtatten, daß Perſonen, die in einem ſolchen Verhältniß ſtän-

niß machen müßte. Noch läſtiger mochte es hingegen für die Layen werden, daß man es jetzt von Seiten der Kirche im Ernſt darauf anlegte, ihnen alle Eheſcheidungen unmög-lich zu machen, indem man es nun ganz be-ſtimmt als Rechts-Grundſatz aufſtellte, daß eine völlige Auflöſung des ehelichen Bandes in gar keinem Fall, alſo auch nicht in dem Fall eines Ehebruchs möglich und zuläſſig ſey. Ganz allgemein wurde jedoch der Grundſatz noch nicht in den würklichen Rechts-Gebrauch aufgenommen, denn es finden ſich noch andere Geſetze aus dieſem Zeitalter, worinn er bloß in einer ſehr laxen Unbeſtimmtheit angedeutet, nur darf man dabey nicht leugnen, daß er ſchon in andern höchſt deutlich ausgedrückt iſt [3]).

§. 3.

ſtänden, immer einander heyrathen möchten, wenn es ſich zufällig ſchickte — ſi fortuito et contingente rerum caſu convenerint. S. Conc. Tribur. c. 48.

3) Wie in einem Brief Johanns VIII. an den engliſchen Erzbiſchoff Edered. S. Conc. T. IX. p. 51. Ob Launoy in ſeiner bekannten

 Schrift

§. 3.

Zu dieſer Strenge in ihrer Matrimonial-Polizey konnte ſich indeſſen die Kirche durch die Größe des Uebels, dem ſie dabey zu ſteuern hatte, ſtark genug gedrungen fühlen, und es iſt auch höchſt wahrſcheinlich, daß ſie bloß dadurch dazu gedrungen wurde. Es iſt kaum möglich, ſich einen Begriff von der wilden Licenz zu machen, mit welcher von den rohen Menſchen dieſes Zeitalters die heiligen Bande des Eheſtandes ſowohl geknüpft, als zerriſſen wurden; aber aus einer Menge von Thatſachen, auf die man in der Geſchichte des Zeit-

Schrift De regia in Matrimonium poteſtate p. 488. in der entſcheidenden Stelle, die er aus dieſem Brief allegirte, ein Paar Worte vorſetzlich oder zufällig ausließ? mag ſich ſchwer entſcheiden laſſen; aber er konnte ja einen Canon einer zu Rom ſelbſt gehaltenen Synode aus dem neunten Jahrhundert Conc. T. VIII. p. 112. und eines von den Capiteln Iſaacs von Langres Tit. III. c. 1. anführen, worinn die völlige Auflöſung des ehelichen Bandes in dem Fall eines Ehebruchs noch beſtimmt genug für zuläſſig erklärt wird.

Zeitalters ſtoßt, muß man zugleich ſchließen, daß ſich dieſe Licenz überall, und unter allen Ständen der Geſellſchaft verbreitet hatte. Stoßt man nicht auf einen Zeitraum darinn, wo nicht weniger als drey Prinzeſſinnen auf einmahl in der Welt herumliefen, von denen ſich zwey hatten entführen laſſen, und die dritte ihrem Mann entlaufen war [4])? Und mußte nicht faſt zu gleicher Zeit eine Synode gegen den ſchändlichen Gebrauch eifern, der unter den niedrigſten Volks-Claſſen eingeriſſen war, daß man unmündige Kinder mit erwachſenen Weibern verheyrathete, mit welchen die Väter der Kinder in einem öffentlichen Konkubinat lebten, bis dieſe mannbar geworden waren

4) Die Tochter des Kayſers Ludwig II., die ſich von dem Grafen Boſo, die Tochter Carls des Kahlen, die ſich von dem Grafen Balduin hatte entführen laſſen, und die entlaufene Ingeltrude. Wegen einer vierten Landläuferinn dieſer Art ſchickte auch Johann VIII. einen Steck-Brief in der Welt herum, worinn die Biſchöffe aufgefordert wurden, ſie für ihren Mann aufzufangen. S. Johann VIII. Ep. p. 147.

ren [5])? Bey Menſchen dieſer Art konnte man ſich aber gewiß leicht überreden, daß es der Klugheit gemäß ſey, ſie noch in engere als die natürlichen und wahren Grenzen der Religion und der Sittlichkeit einzuzäunen, um es gewiſſer zu verhindern, daß ſie nicht auch dieſe gleich bey dem erſten Anlauf durchbrechen könnten.

§. 4.

Daß es dabey von Seiten der Kirche ſehr ernſthaft gemeynt ſeyn mochte, erſieht man zugleich daraus, weil ſie, wo es ihr nur möglich war, eine gleiche Strenge bey der Behauptung ihrer Geſetze bewies. Zwar konnte ſie es in hundert Fällen nicht erzwingen, daß ſie würklich reſpektirt wurden, weil die Zwangs-Mittel, von denen ſie allein Gebrauch machen konnte, für hunderte keine Kraft hatten. Zwar mochte ſie deßwegen auch zuweilen einen

5) "Inventi ſunt multi et maxime de ruſticis, qui adultas foeminas ſub parvulorum filiorum nomine in domibus ſuis introduxerunt, et poſtmodum ipſi ſoceri nurus ſuas adulteraſſe convicti ſunt." S. Conc. Ticinenſ. a. 850. c. 24.

einen vorkommenden Kontraventions = Fall, wenn er nur nicht allzunotoriſch war, ſtill= ſchweigend ignoriren: man hat jedoch Urſache zu vermuthen, daß dieß nicht allzuoft geſchah, und man weiß gewiß, daß ſie ſich nur äußerſt ſelten zu einem Nachlaß ihrer Strenge beſte= chen ließ. Wer ſich eine inceſtuöſe, oder ſonſt nach ihren Geſetzen verbotene Heyrath, oder eine eigenmächtige Auflöſung ſeiner recht= mäßigen Heyrath erlaubte, der kam unfehlbar, ſobald es zur Kenntniß der Kirche kam, un= ter ihren Bann, und wurde nicht eher des Bannes wieder los, bis er ſich zu der Wie= derauflöſung des unrechtmäßig geknüpften oder zu dem Wiederanknüpfen des unrechtmäßig zerriſſenen Bandes verſtanden hatte. Auch nahm ſie jetzt noch keine andere Buße als Genugthuung dafür an, oder ließ ſich ſo leicht eine Diſpenſation abkaufen. Vielleicht läßt ſich aus dem zehnten und eilften Jahrhundert nur ein einziges gewiſſes Beyſpiel davon durch eine Schenkungs = Urkunde über zwölf Huben Landes beglaubigen, welche ein Graf oder Ritter Theutfried der Kirche zu Trier aus Dankbarkeit dafür überließ, weil ihm der Bi= ſchoff

ſchoff erlaubt hatte, ſeine Frau zu behalten, mit welcher er in einem zu nahen Grade verwandt war [6]). Es trat aber dabey der beſondere Umſtand ein, daß der Diſpenſations-Bedürftige zugleich Advokat der Trieriſchen Kirche war, bey dem man ſich aus hundert Gründen gedrungen fühlen konnte, eine Ausnahme von der Regel zu machen; mithin darf aus dieſem einzelnen Fall deſto weniger geſchloſſen werden, daß man jetzt ſchon mit der ſchönen Praxis der ſpäteren Diſpenſationen würklich bekannt war.

§. 5.

Eben ſo wenig war aber auch jetzt ſchon das Ablaß-Unweſen ganz in den ſchönen Gang eingeleitet, in den man es in der Folge zu bringen wußte; doch näherte ſich darinn ſchon man-

6) Der Erzbiſchoff Poppo von Trier ſtellte im J. 1036. die Urkunde aus, und geſtand ganz ehrlich darinn, daß er die Diſpenſation vorzüglich um der zwölf Huben Landes willen ertheilt habe — quia ſanctae Dei eccleſiae tanta praedia perditum iri nequaquam debeant. S. Hontheim Hiſt. Trevir. T. I. p. 367.

manches einer Veränderung, die in der Geſchichte der kirchlichen Polizey dieſer Periode eine zweyte ſehr bemerkungswerthe Erſcheinung macht.

Aus mehreren Anzeigen könnte man zwar zuerſt wahrzunehmen glauben, daß die Härte der kirchlichen Buß-Diſciplin in dieſem Zeitraum eher vermehrt als vermindert wurde. In der Mitte des neunten Jahrhunderts erneuerte man auf einer Synode zu Maynz alle jene Canonen, in welchen die ältere Kirche die Buß-Zeit für jede Gattung von Capital-Verbrechen beſtimmt hatte [7]. Auch in der weſtfränkiſchen Kirche hatten ſie nach den Kapiteln Hincmars von Rheims und Iſaacs von Langres [8]) noch ihre volle Kraft, und zwar auch hier wie überall noch ſo weit ihre Kraft, daß die geſetzmäßige Buße für jedes öffentliche Verbrechen auch öffentlich übernommen und abgethan werden mußte. Dabey raffinirte man ſelbſt auf neue Mittel, durch welche es den Verbrechern erſchwert werden ſollte, ſich der ihnen

7) S. Conc. Mogunt. a. 847 Can. 21-31.

8) S. Capit. Hincmari. Conc. T. VIII. p. 585. Capitula Iſaaci Lingonenſ. T. III. c. 1-39.

ihnen vorgeſchriebenen Buße zu entziehen [9]), oder etwas davon zu unterſchlagen: indem man ſie zu gleicher Zeit ſchmerzhafter und empfindlicher zu machen ſuchte.

§. 6.

So verwandelte jetzt die Kirche die Bußzeit der meiſten Verbrecher auch in eine beſtändige Faſten-Zeit. Es wurde ihnen aufgelegt, daß ſie das ganze Jahr hindurch, außer an den Sonn- und Feſttagen, vor Untergang der Sonne nichts genießen durften, und diejenigen, die ſich einer ſchwereren Sünde, die ſich z. B. eines Vater-Mords, oder, was man für noch entſetzlicher erklärte, eines Prieſter-Mords [10]) ſchuldig gemacht hatten, muß-

9) Man verbot zum Beyſpiel, daß Büßende während ihrer Bußzeit nicht aus ihrem Kirchſpiel reiſen durften, damit ſie von dem Biſchoff beſtändig beobachtet werden könnten.

10) Die Buße für einen Prieſter-Mord war der Buße für einen Vater-Mord gleichgeſetzt, nur mit dem Unterſchied, daß der Prieſtermörder erſt nach fünf und der Vatermörder ſchon

mußten ſich verpflichten, dieſe unnatürliche Enthaltſamkeit bis an das Ende ihres Lebens zu beobachten, wenn ſie auch in die Gemeinſchaft der Kirche früher wieder aufgenommen wurden [11]). Sie mußten noch überdieß dem Genuß von Wein und Fleiſch völlig entſagen, und

ſchon nach drey Jahren ganz abſolvirt werden konnte. S. Conc. T. VIII. p. 950. 952.

11) Nach dem Decret einer Synode zu Worms vom J. 868. ſollten ſolche Verbrecher nach einer dreyjährigen Buß-Zeit wieder zu der Communion zugelaſſen werden — ut deſperationis non indurentur caligine — aber dann ſollten ſie — carnem non comedere, per omnes dies vitae illorum — jejunare usque ad nonam diei horam quotidie exceptis diebus feſtis et dominicis — vino, medone atque cereviſia mellita abſtinere — nullo vehiculo uti, ſed pedeſtri more tantum proficiſci. Conc. Wormat. c. 30. Bey geringeren Verbrechen war es nicht gerade ein beſtändiges Faſten, ſondern nur die Enthaltung von allen Fleiſchſpeiſen und geiſtigen Getränken, die man dem Büßenden vorſchrieb. Dieß nannte man excommunicari a participatione vini et carnium.

und gewöhnlich war ihnen auch noch dieß dazu vorgeſchrieben, daß ſie ihr ganzes Leben hindurch kein Pferd und keinen Wagen mehr beſteigen, ſondern ſich nur zu Fuß von einem Ort an den andern begeben dürften.

§. 7.

Aber aus dem Nachlaß der Strafen ſelbſt, zu dem ſich die Kirche zuweilen bewegen ließ, oder aus dem Ablaß, den ſie hin und wieder ertheilte, wird es ja am ſichtbarſten, wie wenig ſich ihre Strenge gemildert hatte. Auch jetzt noch beſtand ſehr oft dieſer Nachlaß nur darinn, daß man einem Verbrecher geſtattete, dieſe Bußübungen mit andern nicht weniger ſchmerzhaften zu vertauſchen, und noch öfter beſtand er bloß darinn, daß man ihm die Abſolution früher ertheilte, und die Gemeinſchaft mit der Kirche früher wieder geſtattete, aber bloß unter der Bedingung früher ertheilte und geſtattete, daß er ſich auch noch nachher jenen Selbſtpeinigungen deſto länger unterziehen müßte. So kürzte Nicolaus I. [12] einem

12) S. Epiſt. Nicolai I. ad Rivolardum Epiſcopum. — Conc. T. VIII. p. 503.

einem Verbrecher, der drey von ſeinen Söhnen umgebracht hatte, die kanoniſche Buß-Zeit durch einen Ablaß ſo weit ab, daß er nach ſieben Jahren zum Genuß des Abendmahls wieder zugelaſſen werden ſollte. Er erließ ihm auch — jedoch gewiß mehr durch ſeine Weisheit als durch Schonung dazu bewogen — eine von den ſtrengſten Forderungen [13]) der älteren Buß-Diſciplin, aber er beſtand darauf, daß er ſich allen jenen ſchon erwähnten Poenitenzen und noch einigen weiteren dazu bis an das Ende ſeines Lebens unterziehen müßte.

§. 8.

Dennoch iſt es dabey nur allzugewiß, daß ſich in dem Verlauf dieſer Periode eine neue Ablaß-

13) Die Forderung der Trennung von ſeiner Gattinn. Liceat illi — ſchrieb Nicolaus — propriam uxorem non deſerere, ne forte incidat in adulterium, et per occaſionem unius delicti praecipitetur fragilitate carnis in pejus. Freylich ließ ſich nur ſchwer ein pejus delictum denken, als ein dreyfacher Kindermord.

Ablaß=Praxis, oder, wenn man will, eine neue Vertauſchungs=Methode der kanoniſchen Strafen bereits in der Kirche auszubilden anfieng, deren verſchiedene Formen nothwendig mit der Zeit das ganze bisherige Buß=Syſtem der kirchlichen Polizey umſtürzen mußten, wenn ſie auch nicht gerade dazu erfunden oder darauf berechnet waren.

Einmahl wurde es jetzt nicht nur weit häufiger, ſondern es wurde auch unter ganz andern Umſtänden und aus ganz andern Gründen, als ehemahls, zugelaſſen, daß man die Bußen mit Geld abkaufen konnte. Es war nicht mehr, wie ehemahls [14]), Nachgiebigkeit gegen ein allgemeines Volks=Vorurtheil, oder gegen das Grund=Princip, auf dem das ganze Criminal=Recht des Zeitalters beruhte, was jetzt die Kirche zu jener Zulaſſung bewog, ſondern ſie mußte ſich durch andere Urſachen dazu beſtimmt fühlen, denn ſie ſetzte jetzt ihren Büßenden nicht mehr bloß, wie ehemahls, zu ihren übrigen kanoniſchen Strafen noch eine Geld=Strafe an, ſondern ſie geſtattete förmlich, daß man jene durch dieſe abtragen, und ſich

14) S. B. II. p. 296-298.

ſich alſo durch, dieſe von jenen frey machen dürfte.

§. 9.

Schon im zehnten Jahrhundert war es damit ſo weit gekommen, daß die Taxen, durch welche ſich jede Buße abkaufen ließ, in einen ordentlichen Tarif gebracht waren, der ſich freylich von den ſpäteren dieſer Art vielfach unterſcheidet. Es war noch nicht, wie in dieſen, der nächſte Preis für jede einzelne Sünde darinn fixirt, ſondern nur die Summe beſtimmt, deren Bezahlung als Aequivalent für die zu übernehmende Buße gelten könnte, woraus dann freylich jeder, ſobald ihm ſeine Buße angekündigt war, das Ganze des Averſional-Quantums, das er zu entrichten hatte, ſelbſt berechnen konnte. So ließ ſich nach den Canonen, die unter dem König Edgar für die engliſche Kirche verfaßt wurden, jeder einzelne Faſttag mit einem Denier abkaufen, alſo durfte derjenige, dem ein vierzigtägiges Faſten als Buße aufgelegt war, nur vierzig Deniers bezahlen, ſo war das Ganze abgethan. Ein ganzes Faſt-Jahr konnte nach dieſem Verhält-

niß mit dreyßig Solidis gelößt werden [15]); in andern Gegenden, wie in Deutſchland, konnte man aber noch etwas wohlfeiler abkommen, denn hier war es den Beicht-Prieſtern nachgelaſſen, daß ſie bey ſehr armen Büßenden den Anſatz auch um etwas moderiren durften.

§. 10.

Darinn verräth ſich zugleich am ſichtbarſten die Abſicht der Milderung, welche damit in die kirchliche Diſciplin gebracht wurde. Auch jetzt war es ſicherlich noch keine Finanz-Speculation, die man von Seiten der Kirche dabey abzweckte, denn auch jetzt wurden die Sünden-Gelder von der Kirche noch gar nicht in ihre eigene Caſſe, ſondern nur zum Vortheil der Armen eingezogen [16]), und es blieb auch dabey dem Büßenden noch überlaſſen, ſie in

15) S. Canones editi ſub Edgaro Rege c. 18. in *Wilkins* Conc. Magn. Britann. T. I. p. 237.

16) In dem angeführten Canon Edgars iſt es ausdrücklich bemerkt, daß man die dreyßig Solidos zu der Loskaufung eines armen Gefangenen verwenden könne.

in der Form von Allmoſen ſelbſt auszuſpenden. Was davon zuweilen für die Kirche ſelbſt abfallen mochte, war gewiß nicht von dem Belang, daß es ſie allein zu der Aenderung hätte beſtimmen können: aber bey der immer zunehmenden wilden Roheit des Zeitalters und bey dem ſteigenden Verfall aller Religioſität und Sittlichkeit hatte ſie die ſchreckende Ausſicht vor ſich, daß ſich bald kein Menſch mehr ihrer Buß-Zucht unterwerfen würde, und dieß war es ohne Zweifel, was ihr zunächſt die Milderung abdrang. Von ihren äuſſeren Zwangs-Mitteln konnte ſie nur allzuoft gar keinen Gebrauch machen, und der innere Gewiſſens-Zwang hatte ſeine Kraft bey dem größeren Haufen faſt völlig verlohren. Wollte man alſo die Leute nicht ganz aus der Gewohnheit kommen laſſen, daß ſie ſich für ihre Sünden auch mit der Kirche abfinden müßten, ſo mußte man es ihnen jetzt ſo leicht als möglich machen, denn ſonſt lief man Gefahr, daß ſie in die Gewohnheit kamen, gar nicht mehr darnach zu fragen. Freylich wurde das Band, an dem man ſie bisher gehalten hatte, auf eine höchſt bedenkliche Art dadurch geſchwächt,

allein der völlige Riß davon wurde doch noch verhütet, und man behielt die Hoffnung übrig, daß es mit der Zeit wieder verſtärkt werden könnte.

§. 11.

Dieſe Abſicht gab man aber eben ſo deutlich durch eine andere neue Ablaß-Methode zu erkennen, die zu gleicher Zeit aufkam, und auch von der Kirche ſelbſt autoriſirt wurde. Man machte es dadurch den Layen möglich, die Poenitenzen, denen ſie ſich nach den Geſetzen unterziehen ſollten, noch auf eine andere Art, als durch eine Geld-Buße, abzuverdienen, denn man zeichnete gewiſſe religiöſe Handlungen aus, welche jeder nach ſeiner Willkühr jenen Buß-Uebungen ſubſtituiren könnte. Für ſechzig Vaterunſer, die ein Büßender des Tags auf den Knien, oder für funfzehn Vaterunſer und für funfzehn Miſerere, die er mit dem ganzen Leib auf die Erde geworfen betete, wurde ihm ein ganzer Faſttag abgerechnet. Mit einer Meſſe, die er für ſich leſen ließ, konnte er ein zwölftägiges, mit zehn Meſſen ein viermonathliches, und

mit

mit dreyßig Meſſen ein ganzes jährliches Faſten abthun; hatte er aber ein Verbrechen begangen, auf das eine ſiebenjährige Buß- und Faſten-Zeit geſetzt war, ſo konnte er doch in einem Jahr damit fertig werden, wenn er ſichs nur nicht verdrießen ließ, an jedem Tage dieſes Jahrs, wozu er jedoch auch die Nacht nehmen konnte, den ganzen Pſalter durchzubeten [17].

§. 12.

Damit war auch für die Konvenienz derjenigen geſorgt, die zu dem Abkaufen der Poenitenzen zu arm waren [18], denn auch ihnen waren

17) Auch dieſe Beſtimmungen finden ſich in den angeführten engliſchen Canonen aus dem Zeitalter Edgars.

18) Aber auch für die Konvenienz der Großen, welche nicht Luſt hatten, ihre Bußen gerade abzukaufen, war in jenen engliſchen Canonen auf eine eigene Art geſorgt, denn ſie enthielten auch für dieſe eine eigene Anweiſung, wie ſie ſich ihre Buße erleichtern könnten. Wenn nehmlich — heißt es darinn — ein mächtiger Magnat, der viele Freunde und Vaſallen

waren nun mehrere Mittel angewieſen, durch welche ſie ſich Ablaß verdienen konnten, ohne Geld dafür auszugeben. Doch man erfand bald dieſer Mittel mehrere, durch die es ihnen noch leichter gemacht werden ſollte. Man erklärte jetzt, daß auch ſchon das bloße Beſuchen einer gewiſſen Kirche an beſtimmten Tagen — daß das Wallfahrten an einen heiligen Ort — daß das kleinſte auf einen beſonders privilegirten Altar gelegte Opfer als Aequivalent für mehrere Buß-Jahre gelten, alſo jedem einen Ablaß [19]) von mehreren Jahren verſchaffen könnte. Man muß zwar aus Billigkeit dazu ſagen, daß die Kirche immer ausdrücklich die Bedingung dazu ſetzte, dieſe

Hand-

fallen habe, in den Fall komme, daß er ſich einem ſiebenjährigen Buß-Faſten unterziehen ſollte, ſo dürfte er nur ſiebenmahl 120 Leute zuſammenbringen, die ſich vereinigten, drey Tage mit ihm zu faſten, ſo ſey die ſiebenjährige Buße abgethan. eb. daſ. 238.

19) Ein merkwürdiges Beyſpiel einer ſolchen Ablaß-Promulgation von dem Erzbiſchoff Pontius von Arles und aus dem J. 1016. hat *Mabillon* Annal. T. IV. p. 250.

Handlungen dürften nicht bloß mechaniſch, ſondern ſie müßten mit einem bußfertigen, von Reue über die Sünde zerknirſchten und von Haß gegen das Böſe durchdrungenen Herzen verrichtet werden. Allein ſie mußte doch nothwendig vorausſehen, daß unter Tauſenden kaum einer an die Bedingung denken würde; mithin darf man dennoch ohne Ungerechtigkeit annehmen, daß ſie nur den Zweck dabey hatte, eine äußere mechaniſche Religiſität bey dem rohen Volk noch dadurch zu unterhalten, und dieſen Zweck erreichte ſie allerdings, aber leyder! auf Koſten des ſittlich = religiöſen Gefühls, das bey Tauſenden vollends ganz dadurch erſtickt wurde.

§. 13.

Jetzt verdient es aber hier noch als eigene dritte Erſcheinung beſonders bemerkt zu werden, wie weit ſich einerſeits die Päbſte noch in dieſer Periode in das Ablaß = Weſen einmiſchten, und wie weit ihr Einfluß dabey jetzt noch für ordnungs = und rechtmäßig erkannt wurde. Es läßt ſich leicht vorausſehen, warum es nöthig wird, das eine und das andere zu unter=

unterſcheiden; das eine wie das andere legt ſich jedoch ſehr offen in der Geſchichte dar.

Es ergiebt ſich nehmlich aus dieſer auf das klarſte, daß die Päbſte ſelbſt nicht nur zu Anfang dieſer Periode, ſondern die ganze Periode hindurch noch anerkannten, jeder Biſchoff habe das Recht und die Gewalt, auch die Bußen zu relaxiren, die er aufzulegen befugt ſey, alſo mit andern Worten, in ſeiner Diöceſe, aber **nur in ſeiner** Diöceſe, auch Ablaß zu ertheilen. Dieß erkannten und räumten ſie aber ſelbſt ohne Einſchränkung ein, denn in dieſem ganzen Zeitalter kam es noch ihnen ſelbſt eben ſo wenig als einem andern Menſchen in den Sinn, daß es nur gewiſſe Fälle geben dürfte, in welchen kein ſimpler Biſchoff, ſondern nur der Pabſt allein, Ablaß ertheilen könne, oder ſie kamen ſelbſt noch eben ſo wenig als ein anderer Menſch auf die Idee von gewiſſen caſibus reſervatis, in welchen nur dem Pabſt allein das Relaxations-Recht zuſtehen könnte. Hingegen ergiebt ſich eben ſo klar aus der Geſchichte, daß ſich die Päbſte zuweilen dieß Recht auch ſchon in einer Konkurrenz mit den Biſchöffen anmaaßten, daß

ſie

ſie ſchon den Grundſatz aufgefaßt hatten, ihr Befugniß, Ablaß zu ertheilen, müſſe ſich in eben dem Maaße über die ganze Kirche, wie das Befugniß jedes einzelnen Biſchoffs dazu über ſeinen Sprengel erſtrecken, daß ſie auch ſchon mehrmahls nach dieſem Grundſatz handelten, aber daß auch jetzt noch von den Biſchöffen ſehr ſtarke Proteſtationen dagegen eingelegt, und ein ſehr lauter Widerſpruch erhoben wurde.

§. 14.

Schon im neunten Jahrhundert war es mehrmahls geſchehen, daß die Biſchöffe ſelbſt in beſondern Fällen die Päbſte um Rath und Belehrung erſucht hatten, wie ſie mit gewiſſen außerordentlichen Verbrechern, welche Ablaß von ihnen verlangten, zu verfahren hätten? Es war eben ſo oft geſchehen, daß ſie ſolche Perſonen geradezu nach Rom geſchickt hatten [20]), um den Pabſt über die Fälle, worin ſie verwickelt waren, erkennen zu laſſen, wobey

20) So ſchickte der Erzbiſchoff Wilibert von Cöln einen büßenden Presbyter an Johann VIII. S. Johannis VIII. Ep. 283.

bey ſie es auch ſeiner Willkühr anheimſtellten, ob er ſelbſt ihre Buße beſtimmen, und was er ihnen dabey nachlaſſen wolle? Dieß war aber gewöhnlich entweder bloß aus Gewiſſenhaftigkeit von Seiten der Biſchöffe, oder es war deßwegen geſchehen, weil ſie ſonſt ihre Urſachen hatten, warum ſie die Sache gern von ſich ablehnen wollten, oder auch deßwegen, um den ſchuldigen Perſonen ſchon durch die Reiſe nach Rom, die man ihnen nöthig machte, eine recht beſchwerliche Buße [21]) aufzulegen: doch war im Verfolg der Zeit die Würkung daraus entſprungen, daß hin und wieder Perſonen, die ſich eines beſonders ſchweren Verbrechens ſchuldig gemacht hntten, ſelbſt nach Rom wallfahrteten, um ſich von den Päbſten Ablaß zu holen, wenn ihnen ihre Biſchöffe keinen geben wollten. Wahrſcheinlich mochten auch die Mönche ſchon hier und da dem Volk vorſagen, der Ablaß des Pabſtes ſey kräftiger als der Ablaß ſeiner Biſchöffe; die Züge der Büßenden, die ſich Ablaß zu Rom holen wollten,

21) Gewöhnlich rechnete man ihnen auch zu Rom für die Beſchwerden der Reiſe etwas ab. S. Johann. VIII. Ep. 12. 14.

ten, wurden alſo immer ſtärker, und nun kam es freylich mehrmahls dazu, daß die Päbſte ſolchen Büßenden Ablaß ertheilten, ohne erſt mit ihren Biſchöffen darüber zu kommuniciren, aber es kam auch ſogleich zu Vorſtellungen, welche die Biſchöffe dagegen machten.

§. 15.

Schon der Biſchoff Ahito oder Hatto von Baſel wollte in ſeinen Kapiteln das Volk belehrt haben, daß alle diejenigen, welche nach Rom wallfahrten wollten, vorher zu Hauſe ihre Sünden beichten und Ablaß dafür erhalten müßten, weil ſie nur von ihrem eigenen Biſchoff und nicht von einem fremden gebunden und gelößt werden könnten [22]). Im J. 970. hatte der Pabſt Johann XIII. einen engliſchen Grafen, der nach Rom gekommen war, von dem Bann losgeſprochen, womit ihn der heilige

22) Capit. 18. "Et hoc omnibus fidelibus denuntiandum, ut qui ad limina Apoſtolorum, pergere cupiunt, domi confiteantur peccata ſua, et tunc proficiſcantur, quia a proprio Epiſcopo ſuo ſolvendi et ligandi ſunt, non ab extraneo." S. Harzheim Conc. Germ. T. II. p. 19.

lige Dunſtan wegen einer blutſchänderiſchen Heyrath belegt hatte; auf die Nachricht davon, welche er dem Erzbiſchoff zuſchickte, ſchrieb ihm aber dieſer zurück, daß er ſeinen Bann über den Grafen nicht eher für aufgehoben halten könne, bis er vorher Buße gethan, und ſeine gottloſe Heyrath zerriſſen haben würde, worauf er ihn aber ſelbſt aufzuheben bereit ſey [23]). Noch ſtärker ſprachen hingegen die deutſchen Biſchöffe, da im J. 1022. der Pabſt Benedikt VIII. einen Verbrecher abſolvirt hatte, der von dem Erzbiſchoff Aribo von Maynz mit dem Bann belegt worden war, denn ſie erklärten nicht nur auf einer Synode zu Seeligenſtadt, daß ſolche päbſtliche ohne Vorwiſſen der Biſchöffe ertheilte Ablässe gar keine Würkung und keine Kraft hätten, ſondern ſie machten es zum Geſetz, daß kein Büßender mehr ohne Erlaubniß ſeines Biſchoffs und ohne ein Zeugniß von dieſem nach Rom reiſen dürfe [24]); und

23) S. Oswald im Leben des heil. Dunſtan c. 31. bey Surius und Baronius ad. ann. 970. nr. 11.

24) S. Conc. Saleguuſtadt. c. 18. Auch ſchrieben

und jene Erklärung wie dieß Geſetz wurde auch noch zehn Jahre ſpäter von den franzöſiſchen Biſchöffen auf einer Synode zu Limoges wiederholt [25]).

§. 16.

Noch an dem Ende dieſer Periode erkannte man es alſo als Rechts-Grundſatz in der Kirche, und wollte es noch ferner darinn erkannt haben, daß nicht nur jeder Biſchoff Ablaß ertheilen, ſondern daß in jeder Diöceſe nur der Biſchoff allein Ablaß ertheilen könne. Es wurde eben damit auch als Eingriff in die Ordinations-Rechte der Biſchöffe erklärt, wenn ſich der Pabſt herausnähme, einem Büßenden, der nicht in ſeinen Sprengel gehörte, Ablaß zu

ben hernach die ſämmtlichen Biſchöffe des Maynziſchen Metropoliten-Sprengels ſehr ernſthaft an den Pabſt, daß er dem widerrechtlich aufgehobenen Bann ihres Erzbiſchoffs ſeine Kraft wieder geben möchte. S. Harzheim T. III. p. 63. 64.

25) S. Conc. T. IX. p. 909. "Inconſulto Epiſcopo ſuo Apoſtolico nemini poenitentiam et abſolutionem accipere licet."

zu ertheilen, ohne mit ſeinem Biſchoff kommunicirt zu haben, denn alles, was man ihm zugeſtehen wollte, beſtand darinn, daß er es in jenen Fällen thun möchte, in welchen ihn die Biſchöffe ſelbſt dazu auffordern, und ihm eben damit ihre Rechte gleichſam übertragen würden [26]). Wer aber ſieht nicht auch ſogleich, daß und warum dieſer Grundſatz nicht mehr in der Praxis erhalten werden konnte? Die Biſchöffe hatten ja die Päbſte ſchon ſo oft dagegen handeln laſſen, daß ſie durch keine Proteſtation mehr aus dem Beſitzſtand gebracht werden konnten. Die Päbſte konnten ſelbſt mehrere Fälle anführen, in welchen ſie das Recht

26) Dieß drückte die Synode zu Limoges ſehr beſtimmt aus. "Si parochiano ſuo Epiſcopus poenitentiam imponit, eumque Papae dirigit, ut judicet, utrum poenitentia ſit digna tali reatu, poteſt eam confirmare, auctoritas Papae, aut levigare, aut ſuperadjicere. Item, ſi Epiſcopus parochianum ſuum cum teſtibus vel literis Apoſtolico ad poenitentiam accipiendam direxerit, ut multoties fieri ſolet, cum Epiſcopi de digna poenitentia imponenda haeſitant, hic talis licenter a Papa remedium ſumere poteſt."

Recht ihrer konkurrirenden Ablaß=Gewalt ausdrücklich anerkannt hatten, denn es war ja oft genug vorgekommen, daß ſie fremden Büßenden, die gar nicht von ihren Biſchöffen nach Rom geſchickt worden waren, Ablaß ertheilt, daß ſie ſelbſt den Biſchöffen Nachricht davon gegeben, und daß dieſe die Nachricht mit ſchweigender Ehrfurcht angenommen hatten [27]. Es war auch ſchon vorgekommen, daß die Biſchöffe den Päbſten ſelbſt Nachrichten von Perſonen zugeſchickt hatten, von denen ſie beſorgten, daß ſie ſich nach Rom wenden würden [28], und in einer Form zugeſchickt hatten, durch welche ſie zugleich ihr Recht, die Ablaß-Geſuche dieſer Perſonen anzunehmen, als unbeſtreitbar erkannten. Schon dadurch wurde es unmöglich, daß der alte Grundſatz noch behauptet werden konnte, aber noch aus hundert

27) Wie ſelbſt der Erzbiſchoff Hincmar, da Nicolaus I. einem Prieſter=Mörder aus ſeiner Diöceſe einen Ablaß ertheilt hatte. S. Conc. T. VIII. p. 513.

28) Wie der Biſchoff Fulbert von Chartres an Johann XIX. S. Baronius ad a. 1007. nr. 8.

dert andern Zeichen ließ ſich unfehlbar voraus-ſehen, daß er in der nächſten Periode auch vollends aus der Rechts-Theorie herausfallen müßte.

Kap. VII.

Veränderungen im Kloſter-Weſen. Gänzlicher Verfall der Kloſterzucht. Wodurch veranlaßt? Kloſter-Reformation, die vom Anfang des zehnten Jahrhunderts betrieben wird. Einige Folgen dieſer Reformation.

---

§. 1.

In der beſondern Geſchichte des Kloſter- und Mönchs-Weſen, das in der kirchlichen Haus-haltung immer wichtigeres Inſtitut werden mußte, giebt es wohl der neuen Erſcheinungen auch nicht mehrere, welche die Aufmerkſamkeit des Beobachters in dieſem Zeitraum auf ſich ziehen konnten. Alles Bemerkungswerthe kann ſich hier nur auf dasjenige beziehen, was ſich in

in der inneren Verfaſſung der Klöſter und was ſich in ihren äußeren Verhältniſſen während dieſer Jahrhunderte veränderte; aber die Folgen von einigen der Veränderungen, welche in der einen und in den andern eintraten, giengen dafür deſto mehr ins Große, und breiteten ſich in der Folge noch weiter aus.

§. 2.

Die Umſtände, welche ſchon in der erſten Hälfte des neunten Jahrhunderts in allen chriſtlichen Ländern von Europa das Mönchs-Weſen in den kläglichſten Verfall gebracht [1]), und faſt das gänzliche Verſchwinden des alten Mönchs-Geiſts veranlaßt hatten, würkten auch in der zweyten Hälfte noch überall fort. Die Reichthümer, zu denen die meiſten Klöſter gelangt waren, reizten jetzt die Habſucht derjenigen, deren blinde Andacht ihnen zuerſt dazu geholfen hatte, nehmlich die Habſucht der weltlichen Großen deſto ſtärker, je leichter ſie es fanden, ſich ſelbſt in den Beſitz davon zu bringen. Sie durften ja nur fortfahren, ſich von den

1) S. B. II. p. 551.

den Königen die reicheren Klöſter empfehlen, oder ſich zu Commendatar-Aebten davon ernennen zu laſſen, ſo waren ihnen ihre Einkünfte Preis gegeben: die Könige aber fanden ſich faſt immer in einer Lage, in welcher ihnen ſehr damit gedient war, wenn ſie die Dienſte und die Anhänglichkeit eines Großen mit fremdem Gute erkaufen konnten. Alle nur etwas beträchtliche Klöſter blieben daher bis tief in das zehnte Jahrhundert hinein in Layen-Händen, oder kamen nur, beſonders in Frankreich, von einer Layen-Hand in die andere, denn da die Biſchöffe ſahen, daß ſie durch alle ihre Klagen und Vorſtellungen dem Uebel nicht abhelfen könnten, ſo begnügten ſie ſich zuletzt, nur darauf zu dringen, daß die Könige in jedem Kloſter, das einem Layen empfohlen war, auch zugleich einen würklichen Mönchs-Abt einſetzen ſollten [2]. Unter der ſteigenden Unordnung des zehnten Jahrhunderts kam aber auch dieß auf einige Zeit wieder in Abgang; denn in Frankreich theilten ſich jetzt die größeren Dynaſten ſelbſt in die reicheren Klöſter, und

2) S. Epiſtola Synodi Cariſiacae ad Ludovicum regem German. c. 8. 9. Conc. T. VIII. p. 659.

und in Deutſchland ließen ſie ſich von den Kö-
nigen ohne weitere Umſtände damit belehnen.

§. 3.

Unter dieſen Umſtänden war es unmög-
lich, daß ſich in den Klöſtern die alte Zucht
und Ordnung, und noch unmöglicher, daß ſich
der alte Geiſt darinn erhalten konnte. Den
Layen-Aebten war es zwar zur Pflicht ge-
macht, daß ſie nicht nur in jedem Kloſter die
Mönche ſelbſt, ſondern daß ſie ſie auch bey ih-
rem Inſtitut und bey ihrer Regel erhalten ſoll-
ten, aber die meiſten hatten eben ſo wenig
Willen als Macht, und noch weniger Willen
als Macht dazu. Was lag ihnen daran, wie
die Mönche im Inneren des Kloſters lebten,
wenn ſie nur mit den Gütern und Einkünften
ſchalten konnten? Es war ſogar deſto beſ-
ſer für ſie, wenn ſie ganz davon liefen, denn
ſie hatten nun weniger auf ihre Unterhaltung
zu verwenden, und wenn die Mönche fort wa-
ren, ſo konnten ſie ihre Wohnungen zu Stäl-
len für ihre Jagdhunde gebrauchen [3]. Aber
wenn

3) So hatte ja ſelbſt der fromme Herzog Wil-
helm

wenn ſie auch die Mönche weder drückten, noch ſtöhrten, ſo führten ſie doch ihr eigenes wüſtes und wildes Leben in ihrer Nähe; ſie brachten den verführeriſchen Anblick der Ungebundenheit, der zügelloſen Verſchwendung, der Völlerey und der Unzucht in ihre Nähe; und was mußte die Folge davon werden? In den meiſten Klöſtern — dieß wurde die Folge davon — verwilderten auch die Mönche, und verwilderten bis zu einem kaum glaublichen Grad. Die religiöſen Vorſteher, welche ſie noch hatten, konnten dem Uebel nicht Einhalt thun, denn ſie wurden von niemand unterſtützt; an den meiſten Oertern mochte aber die Verwilderung durch ſie ſelbſt am meiſten begünſtigt werden, denn die Anſteckung hatte ſie zuerſt und am ſtärkſten ergriffen; daher kam es dann bald ſo weit, daß ſich die Mönche überall über ihre Regel hinwegſetzten, an dieſe Regel gar nicht mehr dachten, ja zuletzt gar nicht mehr wußten, daß nur einmahl eine Regel

helm von Aquitanien ſeine Jagdhunde in dem Kloſter, das in der Folge das Stamm-Kloſter der Cluniacenſer wurde. S. *Mabillon* Acta SS. Ord. S. Benedicti Sec. V. p. 78.

Regel exiſtirt habe, nach welcher ſie zu leben verbunden ſeyen.

§. 4.

Doch bald nach dem Anfang des zehnten Jahrhunderts war ja das Uebel ſchon ſo hoch geſtiegen, aber auch das daraus entſtandene Aergerniß ſo hoch geſtiegen, daß ſich ſelbſt der rohe Zeit=Geiſt dadurch empört fühlte. Auch die Layen fiengen jetzt ſchon davon zu ſprechen an, daß man nothwendig eine Reformation der Klöſter vornehmen müſſe, und ſobald ſich nur einige Werkzeuge dazu anboten, ſo beeilte man ſich von allen Seiten her, ihnen dazu zu helfen. Einige einzelne Mönche, die ſich noch vom alten Schlage erhalten hatten, waren um dieſe Zeit aus dem verdorbenen Haufen herausgetreten, und hatten ſich vereinigt, eine neue Geſellſchaft für ſich zu bilden, welche der Welt den ſo lange vermißten Anblick ächter Nachfolger und Söhne des heil. Benedikt wieder darſtellen ſollte. Zu einem ſolchen Entſchluß hatte auch der Abt Berno von Beaume [4]) die Mönche ſeines Kloſters und

4) Aus dem Geſchlecht der Grafen von Burgund

noch eines benachbarten zu Gigny, welchem er ebenfalls vorſtand, überredet. Der Ruf davon verbreitete ſich bald in der Nachbarſchaft, und bewog den Herzog Wilhelm von Aquitanien, ihn zu erſuchen, daß er auch auf ſeinem Grund und Boden ein neues Kloſter von der alten Art anlegen möchte. Dieß veranlaßte im J. 910. die Entſtehung des neuen Kloſters zu Clugny, und in dieſem erhielt der Mönchs-Geiſt in kurzer Zeit nicht nur ein neues Leben, ſondern zugleich einen neuen Glanz, der ihm auch ſeine ganze ehemahlige Anſteckungs-Kraft wieder zu geben ſchien.

§. 5.

Der bloße Anblick von Mönchen, die wieder buchſtäblich nach der Regel des heil. Benedikts lebten, würkte ſo gewaltig, daß das Kloſter zu Clugny ſchon nach wenigen Jahren einen Zulauf erhielt, den es nach allen Erweiterungen, die man darinn anbrachte, nicht mehr faſſen konnte. Aber in der nehmlichen Zeit hatte es auch ſchon einen Zufluß von Schenkungen

gund. S. das Leben des heil. Berno bey Mabillon am a. O. p. 66. fg.

kungen erhalten, der mit jenem Zulauf in einem gleicheren Verhältniß als der Umfang ſeiner Mauern ſtand, denn ſchon der zweyte Abt des Kloſters, der betriebſame heilige Odo, konnte ſeinem ſelbſt gewählten Nachfolger [5]) bey ſeinem Tode nicht weniger als zwey hundert und acht und ſiebzig Donations-Urkunden von Königen und Fürſten, Herzogen und Grafen, edeln und unedeln Wohlthätern übergeben, welche in einem Zeitraum von zwey und dreyßig Jahren auf den Altar der Kloſter-Kirche gelegt worden waren. An dieſer Würkung hatte jedoch zuverläſſig das allgemeine Aergerniß an dem in den meiſten älteren Klöſtern eingeriſſenen Verderben den größten Antheil, denn ſie nahm ja bald eine Wendung, durch welche auch eine Reformation in dieſen erzwungen wurde.

§. 6.

Auch mehrere der Layen-Aebte und der weltlichen Herrn, welche ſich der reicheren Klöſter

5) Dieſer Nachfolger, den ſich Odo im J. 941. wählte, hieß Aymard. S. *Mabillon* Annal. T. III. p. 458.

ſter bemächtigt hatten, fanden ſich durch das neue Kloſter zu Clugny ſo erbaut, oder durch den Kontraſt, den es mit den ihrigen machte, ſo beſchämt, daß ſie den Entſchluß faßten, nicht eher zu ruhen, bis auch die ihrigen nach dem Muſter von jenem umgebildet ſeyn würden. Einige von ihnen opferten ſelbſt dieſem Entſchluß alle die Vortheile auf, welche ſie bisher von den Klöſtern gezogen hatten, denn ſie ſetzten ſich ſelbſt zuerſt aus den Verhältniſſen heraus, worinn ſie mit ihnen geſtanden waren, und gaben den neuen religiöſen Aebten, welche ſie wieder anſtellten, alle dem Kloſter gehörigen Güter und Beſitzungen zurück. So verfuhr Hugo Capet mit den großen Abteyen von Skt. Germain und Skt. Denis, die er ſchon von ſeinem Vater geerbt hatte [6]). Andere mochten ſich wohl das gute Werk nicht ſo viel koſten laſſen; aber alle leiteten es faſt auf die nehmliche Art ein. Sie erſuchten den Abt von Clugny, daß er ſich dem gottgefälligen Geſchäft unterziehen möchte, ihre Mönche in die nehmliche Ordnung hineinzubringen, die er in ſeinem Kloſter eingeführt habe, und dazu lie-

ßen

6) eb. daſ. T. IV. p. 87.

ßen ſich die fünf oder ſechs erſten Aebte von Clugny ſowohl um Gottes als um ihres Kloſters willen recht gern gebrauchen [7]). Von einem Kloſter in das andere verſchrieben zogen ſie jetzt die Hälfte des Jahrs herum, und wo ſie nicht ſelbſt hinkommen konnten, ſchickten ſie einige ihrer Mönche, die ſchon am beſten abgerichtet, und daher am tauglichſten dazu waren, auch andere abzurichten. Sobald dann auf dieſe Art nur einige der älteren Klöſter umgeſchaffen waren, ſo mußte ſich die Reformation nothwendig weiter verbreiten, und dieß geſchah auch würklich; aber dabey kam es auch erſt ganz an den Tag, wie weit es mit dem Uebel gekommen war.

§. 7.

7) Schon der heil. Berno hatte die Reformation noch in ſieben Klöſtern eingeführt. Sein Nachfolger, der heil. Odo, brachte ſie noch viel weiter herum; denn auf einigen Reiſen nach Italien gelang es ihm, auch einige der angeſehenſten dortigen Klöſter zu ihrer Annahme zu bewegen: noch mehr wurde aber durch den vierten und fünften Abt von Clugny, durch den heil. Majolus und Odilo, ausgerichtet.

§. 7.

An den meiſten Oertern koſtete es einen äußerſt harten Kampf, ehe die verwilderten Mönche ſich reformiren ließen. Man verlangte zwar nichts von ihnen, als daß ſie ſich nur wieder in die äußere mechaniſche Ordnung ſchmiegen ſollten, welche ihre Regel ihnen vorſchrieb, und dazu mußten ſie ſich auch ſehr bald durch den ſtärkſten aller Gründe, durch den Inſtinkt der Selbſt-Erhaltung gedrungen fühlen. Sobald es wieder ächte Mönche gab, ſo wurden die ausgearteten Gegenſtand der allgemeinen Verachtung und des allgemeinen Unwillens. Sobald nur in einer Provinz ein einzelnes Kloſter die Reformation bey ſich eingeführt hatte, ſo war es um den Credit, um den Einfluß und um den Zufluß geſchehen, den alle übrigen vorher gehabt hatten. Dieſer Umſtand hätte ſelbſt hinreichen mögen, einen wahren Wett-Streit über das frühere und ſchnellere Reformiren zwiſchen ihnen zu veranlaſſen; aber unter zwanzig Klöſtern, in denen es dazu kam, fanden ſich immer neunzehn, worinn es nur mit dem äußerſten Zwang durchgeſetzt werden konnte. In mehreren kam es

dar-

darüber zu den empörendſten Auftritten. Mehrere Aebte, die es bloß durch ihr Anſehen erzwingen wollten, wurden von ihren wüthenden Mönchen nicht nur verjagt, ſondern auf die grauſamſte Art ermordet [8]). Faſt überall wurde daher die äußere Gewalt irgend eines weltlichen Arms dazu nothwendig; jedoch ſelbſt dieſe mußte dabey meiſtens ein Mittel zu Hülfe nehmen, deſſen Würkung am deutlichſten verrieth, wie tief die Unordnung eingewurzelt war. Man mußte den Mönchen die Wahl laſſen, ob ſie ſich wieder zu einem ihrer Regel gemäßen Leben verſtehen, oder aus den Klöſtern austreten wollten [9])? Hunderte traten

8) Man darf nur zum Beyſpiel anführen, wie die Mönche des berühmten Kloſters zu Lob oder Laubes in der Lüttichiſchen Diöceſe ihren Abt Erluin mißhandelten. Zuerſt prügelten ſie ihn halbtodt, hernach aber ſtachen ſie ihm die Augen aus, und ſchnitten ihm die Hälfte der Zunge ab. S. *Fulcuin* de Geſtis Lobienſ. Abbat. c. 26. bey *Calles* T. IV. p. 371.

9) So ließ man unter andern auch den Mönchen zu Hersfeld dieſe Wahl, da man ſie im

traten darauf würklich aus, und nun erſt war es möglich, in den halb-entvölkerten Klöſtern die alte Diſciplin wieder herzuſtellen.

§. 8.

Würklich war es nehmlich bloß die urſprüngliche Verfaſſung, oder jene Verfaſſung, welche der heilige Benedikt dem Kloſter-Weſen gegeben hatte, die man jetzt wieder einführte, und einführen wollte. Die Mönche zu Clugny hatten zwar in ihrem erſten Reformations-Eifer manche neue Beſtimmungen in dem äußeren ihrer Lebens-Ordnung und ihrer Aſcetik angebracht, wovon die Regel des heil. Benedikts nichts wußte [10]). Sie ſetzten auch ſelbſt auf

im J. 1005. durch den heil. Godehard reformiren laſſen wollte. Alle aber bis auf die Greiſe und Knaben, die im Kloſter waren, zogen darauf fort. S. *Lambert.* Schafnab. Chron. und Annal. Hildesheim. ad h. a.

10) Man findet ſie beyſammen in einer Schrift aus dem eilften Jahrhundert: Antiquiores conſuetudines Cluniacenſis Monaſterii Libri III. collectore S. Udalrico in Dachery Spicileg. T. I. p. 641-703.

auf dieſe zum Theil kleinlichten Eigenheiten einen ſehr hohen Werth, wiewohl ſie nur zu dem mechaniſchen oder zu der äußeren Maſchinerie der letzten gehörten, und höchſtens ein Ausſehen von einer heiligeren Strenge der erſten mittheilen konnten. Sie wandten deßwegen auch mehrere Künſte und Bemühungen an, um es dahin zu bringen, daß ihre beſondern Einrichtungen und Gebräuche noch von andern Klöſtern freywillig angenommen wurden [11]): allein dabey erklärten ſie dennoch die Regel des heil. Benedikts auch als das Grund-Geſetz ihres Inſtituts, und behaupteten ſelbſt, daß ſie durch ihre Zuſätze nicht verbeſſert oder vollkommener gemacht, ſondern daß nur ihr Geiſt etwas mehr dadurch ausgeſprochen worden ſey. In mehreren Klöſtern, in denen man ſonſt das Reformiren mit ſcheinbar gleichem Eifer

11) Die meiſten ſolcher Künſte ließ man es ſich vielleicht koſten, um das große Kloſter zu Farſa bey Rom zu bewegen, daß es die Gebräuche von Clugny annahm, wozu es ſich endlich auch im J. 998. bringen ließ. S. *Mabillon* Annal. T. IV. p. 121. 206.

Eifer betrieb, wurden ſie daher nie angenommen; mithin wurde doch eigentlich das Mönchs-Weſen jetzt nur wieder auf den alten Fuß hergeſtellt: allein aus der Reformation ſelbſt, aus den Umſtänden, unter welchen ſie eingeleitet, und aus der Art, mit welcher ſie betrieben wurde und betrieben werden mußte, entſprangen ein Paar Folgen, welche doch auch in der inneren Verfaſſung der Klöſter einige, und zwar zum Theil ſehr bedeutende Veränderungen herbeyführten.

§. 9.

Einmahl verbreitete ſich die erſte glückliche Folge, die aus der Reformation entſprungen war, immer weiter, ſo wie ſie ſich ſelbſt immer weiter verbreitete. Die reformirten Klöſter wurden allmählig von dem Layen-Druck befreyt, unter dem ſie ſo lange geſtanden waren. Die bisherigen Layen-Aebte gaben ihre Anſprüche zum Theil freywillig auf, und die Fürſten erlaubten [12]) ſichs nicht mehr ſo leicht, ein

12) Otto der Große erklärte bald nach dem Antritt ſeiner Regierung auf eine ſehr feyerliche Art,

ein Kloſter, das wieder die Geſtalt eines Gottesshauſes bekommen hatte, an einen Ritter oder einen andern weltlichen Herrn als Lehen zu verſchenken. So wurde eines nach dem andern in ſeine Rechte und in ſeine Güter, in die Verwaltung und in den Genuß von dieſen wieder eingeſetzt; aber mehrere bekamen zugleich einen neuen Zuwachs von Gütern, wodurch ſie für alles Verlohrne übermäßig ſchadlos gehalten wurden. Der neue Schwung, den die Mönchs-Schwärmerey bekommen hatte, äußerte ſich bald wieder durch die nehmlichen Erſcheinungen, welche einſt ihr erſtes Erwachen begleitet hatten. Alles drängte ſich wieder in die Klöſter. Wer nicht ſelbſt hinein kommen konnte, der brachte wenigſtens ſeine Kinder [13]), und brachte ſie jetzt als ein **wahres** Opfer, denn in der Verblendung der neuen Schwärmerey erklärte man jetzt mit frommer Unmenſch-

Art, daß er niemahls einer deßhalb an ihn gebrachten Bitte Raum geben würde.

13) S. *Du Fresne* Gloſſar. ad voc. Donati und Oblati Monaſterior.

menſchlichkeit, daß das Opfer unwiderruflich ſey, wenn auch der eigene Wille der Geopferten niemahls hinzukommen ſollte [14]). Doch damit begnügten ſich Hunderte nicht einmahl, ſondern ſie übergaben ſich mit ihrer ganzen Familie auf ewige Zeiten einem Kloſter zum unbedingten Dienſt [15]), und hielten ſich durch die heilige Knechtſchaft geehrt, für welche ſie einſt im Himmel deſto höher geſetzt zu werden hofften. Wenn es aber Menſchen gab, bey denen der Schwindel zu dieſer Höhe ſtieg, wie groß mußte die Anzahl derjenigen ſeyn, die ſich die Ehre, unter den Wohlthätern eines Kloſters aufgeführt zu werden, zwar etwas weniger, jedoch immer auch noch etwas koſten ließen?

§. 10.

14) Dieß erklärte man leyder! ſchon im J. 868. auf einer deutſchen Synode zu Worms can. 22. S. Conc. T. VIII. p. 950.

15) Das erſte Beyſpiel einer ganzen Familie, die ſich mit ihren Gütern dem Kloſter zu Clugny zum Dienſt übergab, fand Mabillon im J. 948. S. Annal. T. III. p. 490.

§. 10.

Außer dieſem findet man einige Klöſter, welche dafür, daß ſie ſich reformiren ließen, im eigentlichſten Sinn bezahlt wurden. Ihre frommen Schutzherrn glaubten ihnen die Luſt dazu am gewiſſeſten machen zu können, wenn ſie ſich erboten, ihnen etwas an Gütern und Einkünften zuzulegen, ſobald ſie ſich wieder zu der Beobachtung ihrer Regel entſchließen würden. Gewöhnlich giengen auch die Mönche den Akkord willig genug ein, und der äußere Schein, mit dem man ſich dabey begnügen mußte, wurde doch immer auf einige Zeit erhalten; in andern Klöſtern hingegen brauchte man ein anderes Beſtechungs-Mittel, das eine den Mönchen ſehr vortheilhafte Veränderung in der bisherigen klöſterlichen Haushaltung nach ſich zog. Einige Aebte [16]) machten ihren Mönchen den Antrag, daß ſie nach der von ihnen angenommenen Reformation die Kloſter-Güter ungefähr eben ſo mit ihnen theilen

16) Wie der Abt des großen und reichen Kloſters zu Skt. Denis zu Paris und noch einige andere. S. *Mabillon* Annal. IV. p. 120.

len wollten, wie die Biſchöffe die Güter ihrer Kirche mit ihren Kapiteln zu theilen gezwungen wurden. Sie wollten alſo darein willigen, daß ein Theil der Güter, worüber ihnen bisher das ausſchließende Diſpoſitions-Recht zugeſtanden war, den Mönchen zur Selbſt-Adminiſtration überlaſſen, oder doch auf eine unverbrüchliche Art ihnen zugeſichert und für jeden künftigen Abt unantaſtbar gemacht werden ſollte. Dieſer Antrag mußte für die Mehrheit der Mönche faſt noch verführeriſcher als die reichſte Schenkung ſeyn, die man ihrem Kloſter hätte machen können. Es läßt ſich daher leicht glauben, daß er nirgends abgewieſen wurde, aber es läßt ſich noch leichter glauben, daß es der Aebte nicht allzuviele gab, die ihr Reformations-Eifer zu einem ſolchen Antrag uneigennützig genug machte. Die neue Einrichtung in der Kloſter-Oekonomie kam alſo gewiß nicht allgemein zu Stande; aber wo ſie zu Stande kam, da mußte ſie unfehlbar noch mehrere Veränderungen nach ſich ziehen, und wenn ſie ſich auch nur in einigen Klöſtern eine Zeitlang erhielt, ſo konnte es noch weniger fehlen, daß ſie ſich noch in mehreren,

wenn

wenn auch nicht ganz in gleicher Form, Eingang verſchaffen mußte.

§. 11.

Noch wichtiger und folgenreicher für das Ganze des Mönchs-Weſens und auch für das Ganze der Kirche war jedoch eine andere Veränderung in der klöſterlichen Verfaſſung, die ebenfalls noch durch den neu-erwachten Reformations-Eifer veranlaßt wurde, oder wenigſtens auch noch — und gewiß nicht ganz zufällig — daarus entſprang. Sie beſtand darinn, daß jetzt die Mönche mehrerer ganzen Klöſter durch vorher unbekannte Bande unter einander ſelbſt enger verknüpft, in größere Kongregationen vereinigt, und zum Theil jetzt ſchon in die wahre, nur noch nicht ganz ausgebildete Ordens-Verfaſſung hineingebracht wurden. Dieſe Veränderung wurde zuerſt durch die neue Stiftung von Clugny eingeleitet. Sobald nehmlich dieſe in einigen Ruf gekommen war, ſo zog ſich einerſeits alles, was nur einen Anſatz zur Mönchs-Schwärmerey fühlte, nach Clugny, und meldete ſich dort um die Aufnahme, und andererſeits wollte man zu

 glei-

gleicher Zeit ſo viele der alten Klöſter nach dem Muſter des neuen umgebildet haben. Dieß letzte gab dann die nächſte Veranlaſſung, daß mehrere ſolcher Klöſter von denjenigen, welche darüber zu diſponiren hatten, dem Abt von Clugny unterworfen [17]) — durch das erſte aber ſah man ſich gezwungen, mehrere neue Klöſter anzulegen, die mit dem Zufluß, den man zu Clugny nicht behalten konnte, bevölkert, jedoch eben deßwegen nur als Colonien des Stamm-Kloſters betrachtet wurden, und dieſem beſtändig affiliirt, aber eben deßwegen auch untergeordnet bleiben ſollten.

§. 12.

Man kann ſich leicht vorſtellen, daß mehrere Klöſter, beſonders in der Folge, auch noch auf

17) Ein langes Verzeichniß von Klöſtern, die dem Kloſter zu Clugny unterworfen wurden, läßt ſich zuſammenbringen aus Mabillons Annal. T. IV. p. 604. 667. 678. 522. 542. 543. 626. 628. 647. In einer Bulle von Gregor V. vom J. 996. findet man aber alle nahmentlich aufgezählt, welche damahls zu der Kongregation gehörten. S. Bullar. Cluniac. p. 10.

auf eine andere Art und unter andern Umſtänden in dieſe Verbindung mit dem Kloſter zu Clugny hineinkamen. Wer jetzt z. B. ein neues Kloſter ſtiften wollte, übergab bloß dem Abt von Clugny den Grund und Boden, den er dazu beſtimmt, und die Güter, die er dazu ausgeſetzt hatte, überließ ihm den Bau, die Einrichtung und die Beſetzung, und erklärte eben damit, daß es beſtändig dem Kloſter zu Clugny inkorporirt oder aggregirt bleiben ſollte. Manche ältere Klöſter traten auch wohl, nachdem ſie ſich einmahl hatten bewegen laſſen, die Gebräuche und Statuten des Kloſters zu Clugny anzunehmen [18], freywillig in die Aſſociation mit ihm ein, und opferten der Ehre oder den ſolideren Vortheilen, welche ſie davon erwarteten, gern etwas von der Unabhängigkeit auf, welche ſie bisher behauptet hatten. Dabey mochten zwar auch die Formen und Bedingungen der Aſſociation nicht bey allen Klöſtern ganz gleich ſeyn; ſo wie überhaupt das ganze Verbindungs-Syſtem nicht auf einmahl

18) Wie außer dem ſchon erwähnten Kloſter zu Farfa auch mehrere Klöſter in Spanien.

mahl völlig ausgebildet wurde: indeſſen ſuchte man es nie zu verbergen, daß man immer etwas ungleiches in der Verbindung erhalten wollte.

§. 13.

Das Stamm-Kloſter zu Clugny ſollte immer das Haupt vorſtellen, durch das die Bewegung des ganzen Körpers geleitet werden müßte, wobey nur den einzelnen Gliedern des Körpers, oder den einzelnen Klöſtern, die zu der Kongregation gehörten, noch mehr oder weniger Freyheit der Selbſt-Bewegung vorbehalten blieb. Einige wurden z. B. faſt ganz von Clugny aus regiert, indem ihnen ihre Aebte und Prioren aus dem Stamm-Kloſter zugeſchickt [19]), oder doch von dem Abt des Stamm-Kloſters ernannt wurden; andere behielten

19) Sie wurden daher auch nur Proabbates oder Coabbates genannt, indem der Abt von Clugny auch zugleich als der ihrige angeſehen wurde. Die kleineren Klöſter dieſer Art wurden gewöhnlich nur Cellae, Obedientiae und ſpäter Priorate genannt. S. *Mabillon* IV. p. 58.

hielten das Recht, ihre unmittelbaren Oberen ſelbſt zu wählen, welche nur in dem Abt zu Clugny den höheren Oberen erkennen mußten. Die Klöſter der letzten Art konnten auch noch in andern Beziehungen für ſich allein handeln; die erſten hingegen waren ſo gebunden, daß ſie nicht einmahl einen Novizen annehmen durften, ohne vorher nach Clugny berichtet, und von dort aus die Erlaubniß dazu erhalten zu haben. Alle aber waren ohne Ausnahme verpflichtet, die Statuten und Gebräuche des Kloſters von Clugny auch zu den ihrigen zu machen.

§. 14.

Daraus bildete ſich in der Mönchs-Welt ein ganz neues Inſtitut, wodurch das Kloſter-Weſen überhaupt viel bedeutender, und beſonders in ſeinen politiſchen Verhältniſſen weit wichtiger wurde, als es vorher geweſen war. Es ließ ſich aber vorausſehen, daß es in der Folge immer wichtiger werden, denn es ließ ſich vorausſehen, daß es mehrfach nachgeahmt werden würde. So kam es ſchon

jetzt

jetzt dazu, daß man auch an andern Oertern dem Abt eines einzelnen Kloſters mehrere andere, und zuweilen alle Klöſter eines Diſtrikts oder einer Provinz unterwarf [20]); nur hatte man dieß freylich nicht allein von dem neuen Inſtitut von Clugny abgeſehen. Man wurde hier und da ſchon durch Lokal-Urſachen und Konvenienzen auf die Einrichtung gebracht, und an anderen Oertern empfahl ſie ſich dadurch, weil man darinn das ſicherſte Mittel zu der gewiſſeren Erhaltung der neuen Ordnung erblickte, die man durch die Reformation in einem Kloſter eingeführt hatte. Allein der Konföderations-Geiſt, der ſich von Clugny aus in die übrige Mönchs-Welt verbreitete, zeigte ſich ſchon unverkennbarer in einigen andern Erſcheinungen. Es war dieſer Geiſt, der die vielfachen religiöſen Allianzen und Verbrüderungen ſchloß, in welche noch im zehnten Jahrhundert ſo viele Klöſter mit einander ein-

20) So waren die meiſten Klöſter der Marca Hiſpanica einem einzigen Abt unterworfen, der den Titel Abbas generalis führte.

eintraten [21]). Es war dieſer Geiſt, der im eilften Jahrhundert in das neue Inſtitut der Camaldulenſer [22]) ſo viel ähnliches mit dem Cluniacenſiſchen hineinbrachte. Und wie hätte er im folgenden zwölften in ſo vielen neuen Erſcheinungen und dabey in ſo vielen neuen Formen auf einmahl ſich zeigen können, wenn er nicht ſchon dieß Zeitalter eben ſo mächtig als allgemein ergriffen hätte?

21) Einige Formeln ſolcher Kloſter-Konfoederationen aus dem zehnten und eilften Jahrhundert finden ſich auch in des Abt Gerbert Monument. veter. Liturg. Allemannicae P. II. p. 139. 140.

22) Geſtiftet von dem heil. Romuald. S. *Mabillon* Act. SS. Ord. S. Bened. Sec. VI. P. I. p. 247. ſq.

Kap. VIII.

Kap. VIII.

Veränderungen in den äußeren Verhältniſſen der Klöſter gegen die Landesherrn, gegen die Diöceſan-Biſchöffe, und gegen die Päbſte.

§. 1.

Dieſe Veränderungen, die in der inneren Verfaſſung des Kloſter-Weſens vorgiengen, mußten aber nothwendig auch auf ſeine äußeren Verhältniſſe einigermaßen zurückwürken, und eine mehr oder weniger merkliche Verrückung von dieſen nach ſich ziehen. Am ſichtbarſten, möchte man glauben, mußte dieß in jenen Beziehungen werden, in welche die Mönche mit den Landesherrn und mit den Grundherrn ihrer Klöſter, mit den Biſchöffen und mit den Päbſten hineinkamen; und es zeigte ſich auch in allen dieſen Beziehungen ſichtbar genug, daß ſich ſchon manches verrückt hatte; doch iſt es würklich nur erſt der Anfang der begin-

beginnenden Veränderung, was ſich hier in dieſer Periode beobachten läßt.

§. 2.

Am wenigſten ſchienen die Verhältniſſe verrückt zu werden, worinn bisher die Klöſter mit ihren Grundherrn, oder mit den Landesherrn geſtanden waren. Wenn es dieſe letzten von dem Schluß des zehnten Jahrhunderts an ſich nicht mehr erlaubten, ſo willkührlich als vorher und ſo gewaltſam = widerrechtlich darüber zu diſponiren, ſo fuhren ſie doch immer fort, alle jene ſonſtigen Rechte darüber auszuüben, die man nur irgend einmahl aus den Verhältniſſen der Schutz = und Grund = Herrſchaft, des Patronats und der oberſten Advokatie abgeleitet hatte. Dieß fand am auffallendſten bey jenen Klöſtern ſtatt, die durch ihre Stiftung, oder durch eine beſondere Exemtion, oder durch einen andern Umſtand in die Liſte der königlichen Klöſter gekommen, und Monaſteria regalia geworden waren. Dieſe hatten nicht nur fortdauernd die jährlichen Zinſen und Geſchenke an den König oder an die Königin

nigin [1]) zu entrichten, die ihnen angeſetzt waren, ſondern ſie mußten noch von Zeit zu Zeit etwas zulegen, wenn eine außerordentliche Requiſition an ſie gebracht wurde. Eben ſo verhielt es ſich mit dem Kontingent, das ſie zu dem Heer-Zug zu ſtellen hatten [2]): und dabey kam es nur allzuoft auch noch dazu, daß ſich die Könige auf eine ſehr zudrängliche Art in ihre inneren und häuslichen Angelegenheiten einmiſchten.

§. 3.

Völlig geſetzmäßig konnte dieß in allen jenen Fällen geſchehen, wo ſie durch Klagen, die über ein Kloſter eingelaufen waren, oder auch

1) Das Kloſter zu Prüm mußte immer der Königin oder der Kayſerin das ſervitium geben. S. Hontheim Hiſt. Trevir. T. I. p. 294.

2) Bey *Muratori* Annal. T. V. p. 69. findet ſich das Formular eines Aufgebots von Ludwig II., worinn auch alle Aebte und Aebtiſſinnen, wenn ſie nicht alle ihre Vaſallen zum Heerzug ſchickten, mit der Abſetzung, und die Vaſallen mit der Einziehung ihrer Beneficien bedroht wurden.

auch nur durch das Gerücht von einer beſonders ſkandalöſen Unordnung, die in einem Kloſter eingeriſſen war, dazu aufgefordert wurden. Niemand zweifelte daran, daß es Sache des Königs ſey, ſein Anſehen und ſeine Macht auch zur Erhaltung der Ordnung in den Klöſtern zu verwenden; daher fand es niemand befremdend, daß ſie auch ſo häufig bey der Reformation, zu der man die Mönche in dieſem Zeitalter nöthigte, dazwiſchen kamen. Dabey ſahen es die königlichen Klöſter als eigenen Vorzug an, daß ſie einem Kläger nur vor dem Könige zu Recht ſtehen, alſo ein Proceß gegen ſie nur in dem Gerichtshof des Königs anhängig gemacht werden durfte. In den häufigen Zwiſtigkeiten, in welche die Aebte mit ihren Mönchen und die Mönche mit ihren Aebten verwickelt wurden, wandten ſie ſich auch meiſtens ſelbſt an den König: mithin konnte es zugleich dieſen ſelten an einem Vorwand fehlen, wenn ſie ihre Konvenienz dabey fanden, ſich in die Angelegenheiten eines Kloſters einzumiſchen.

§. 4.

Dieſe Konvenienz fanden ſie aber am häufigſten bey den Abts-Wahlen, daher warteten ſie auch nicht immer eine beſondere Veranlaſſung zu ihrer Einmiſchung dabey ab. Würklich kann man ſich kaum einer Anwandlung von Erſtaunen erwehren, wenn man gewahr wird, wie häufig die Könige noch bis an das Ende dieſer Periode hin das uneingeſchränkte Nominations-Recht der Aebte ſich anmaßten [3]). Unter den Privilegien, welche ſie ihren Klöſtern ertheilt hatten, ſtand gewöhnlich jenes voran, wodurch ihnen das Recht der eigenen und freyen Abts-Wahl zugeſichert wurde. Mehrere Klöſter erkauften ſich ſogar eine mehrmahlige neue Beſtätigung dieſes Rechts, und ſuch-

3) Am ſtärkſten fällt es wohl bey dem folgenden Vorfall auf, wie feſt die Könige noch ſelbſt überzeugt waren, daß das Nominations-Recht der Aebte in allen ſolchen Klöſtern ihnen zuſtehe. Im J. 999. ſetzte der Kayſer Otto III. einen Abt von Farfa, den der Pabſt ernannt hatte, wieder ab, weil es dem Pabſt gar nicht zuſtehe, einem königlichen Kloſter einen Abt zu geben. S. *Mabillon* IV. p. 118.

ſuchten ihm noch durch die päbſtliche Sanktion eine unverbrüchlichere Feſtigkeit zu geben; aber das eine half ihnen ſo wenig als das andere. Bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts ſetzten die Könige noch ſehr häufig, beſonders in Deutſchland, nach ihrem Gutdünken Aebte ein, und wenn ſie dazwiſchen hinein die freyen Wahlen von anderen zuließen, ſo kamen dafür auch Fälle vor, in welchen ſie förmlich dieſe Wahlen kaſſirten, oder auch einen Abt abſetzten, um dem Kloſter einen andern aufzudrängen [4]). Dabey erkennt man zwar leicht, wie ſehr ihnen dieß durch die Lehens-Beziehungen erleichtert wurde, die man auch hier anzubringen gewußt hatte, und noch leichter läßt ſich errathen, auf welche Konvenienz es von Seiten

4) So ſetzte der fromme Heinrich II. im J. 1013. den Abt Brantholius von Fuld ohne weitere proceſſualiſche Förmlichkeit ab, und einen Mönch Poppo für ihn ein. Eben ſo verfuhr er im J. 1015. mit dem Abt Walo von Corbey, dem er einen Mönch Drutmar zum Nachfolger gab. S. Calm. T. V. p. 135. 147.

ten der Könige vorzüglich dabey abgeſehen war? aber aus dem einen und aus dem andern geht es nur deſto ſichtbarer hervor, daß würklich nur wenig oder nichts in ihrem alten Verhältniß zu den Klöſtern ſich verrückt hatte.

§. 5.

Weniger gelangen in dieſer Periode den Biſchöffen ihre Bemühungen, ſich wieder in ihre urſprüngliche Stellung gegen die Klöſter hineinzuſetzen, und die Mönche auf das neue in die alte Abhängigkeit von ihnen hinabzudrücken, wiewohl das löbliche Vorhaben durch mehrere Umſtände merklich begünſtigt wurde. Am günſtigſten wurde dafür das Verderben ſelbſt, das in den Klöſtern eingeriſſen war, und das allgemeine Aergerniß, das man daran genommen hatte. Dieß gab nehmlich den Biſchöffen den ſcheinbarſten Vorwand, darauf zu dringen, daß man ihnen ihre ehemahligen Rechte über die Klöſter in ihrem ganzen Umang zurückgeben müſſe, weil ja das ganze Uebel nur aus der Ungebundenheit der aus ihrem Gehorſam ausgetretenen Mönche entſprungen ſey. Allein von dieſem Umſtand

konn=

konnten die Biſchöffe aus mehreren Urſachen nur wenig Gebrauch machen.

§. 6.

Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts, wo das Uebel am höchſten geſtiegen war, war die Mehrheit der Biſchöffe eben ſo notoriſch ausgeartet und verwildert, als die Mehrheit der Mönche, und gab dem Volk kein geringeres Aergerniß als dieſe; außerdem aber war es notoriſch, daß ſie ſelbſt zu dem Verderben der Klöſter nur allzuviel beygetragen hatten. Sie ſelbſt hatten ſich ja mit den weltlichen Großen in die Klöſter getheilt, und noch dazu ſehr ungleich getheilt. Wenn ein Herzog oder ein Graf ein Kloſter an ſich riß, ſo legten ſich die Biſchöffe zuweilen ein halbes Dutzend bey. Der Erzbiſchoff Hatto von Maynz, der im J. 913. ſtarb, hatte neben ſeinem Erzſtift nicht weniger als zwölf Abteyen beyſammen [5]). Einige Erz-

5) S. *Eikehardus* jun. de Caſ. Monaſt. S. Galli L. I. c. 15. *Mabill.* Annal. III. p. 119. Unter dieſen zwölf Abteyen aber waren mehrere der reichſten in Deutſchland, wie Reichenau, Laureſheim, Elwangen.

biſchöffe von Cöln und von Trier wußten ſich eben ſo gut zu bedenken. Die Biſchöffe von Koſtanz ſahen ſchon die Klöſter von Reichenau und Skt. Gallen, die Biſchöffe von Regenſpurg das Kloſter von Skt. Emmeran als ihr rechtmäßiges Eigenthum an, und eben ſo verhielt es ſich in Anſehung anderer Klöſter mit den Biſchöffen von Lüttich, von Speyer, von Straßburg, und mit einer Menge von andern.

§. 7.

Wahrſcheinlich bekümmerten ſich nun wohl dieſe biſchöfflichen Aebte um dasjenige, was in dem Inneren der Klöſter vorgieng, wenn auch nur Wohlſtands halber, noch etwas mehr als die gewöhnlichen Layen-Aebte. Durch ihr gedoppeltes Verhältniß mußte es ihnen ſelbſt noch leichter werden, als den eigentlichen Mönchs-Aebten, Zucht und Ordnung darinn zu erhalten: allein was ſie auch dafür thaten, ſo war es doch immer einem andern Zweck untergeordnet, und wurde eben dadurch würkungslos. Auch den Biſchöffen war es mit einem Wort bloß um die Güter und Einkünfte der Klöſter zu thun. Die Prokuratoren, welche

che ſie ihnen vorſetzten, mochten daher meiſtens nur darauf inſtruirt ſeyn, die Mönche zu hüten, daß ſie ihnen ſo wenig als möglich von dem Ueberſchuß des reinen Ertrags unterſchlagen könnten, und auch wohl durch eine ſparſame Oekonomie dieſen Ueberſchuß zu vergrößern. Auch in dem Biſchoff ſahen alſo die Mönche nur den Räuber [6]) ihres Eigenthums, und nicht den rechtmäßigen Oberen. Der Zwang, mit dem er ſie vielleicht in Ordnung zu halten ſuchte, mußte ſie deßwegen nur noch mehr gegen ihn empören. Schon dieß mußte ihn unwürkſam machen. Noch außerdem mochte er ſelten mit der gehörigen Stetigkeit angewandt und behauptet werden. Wer kann ſich nun wundern, wenn es auch in meiſten dieſer biſchöfflichen Klöſter nicht beſſer, als in den übrigen ausſah?

§. 8.

6) Sie konnten aber auch oft nichts anders in ihm ſehen. Wenn der Biſchoff Michael von Regenſpurg im J. 971. den ganzen Schatz des Kloſters von Skt. Emmeran wegführen ließ, was war er anders als ein Räuber? S. *Calles* IV. p. 514.

§. 8.

Eben deßwegen ließ ſich auch nicht hoffen, daß der einmahl erwachte Reformations-Geiſt in dieſen Klöſtern einen leichteren Eingang finden würde; wenigſtens weiß man ſehr gewiß, daß er nicht zuerſt darinn erwacht, und daß er nicht durch die Biſchöffe geweckt worden war. Nachdem aber das Reformations-Weſen einmahl in Bewegung gekommen war, ſo mußten ſie wohl ſich das Anſehen eines eigenen Amts-Eifers dafür geben; und bald faßten ſie auch vielleicht die Vortheile ins Auge, die ihnen ſelbſt daraus zufließen konnten. Einzelnen Biſchöffen mochte es zwar würklich damit Ernſt ſeyn, denn ihr Eifer für die Wiederherſtellung der alten Ordnung gieng ſo weit, daß ſie ſelbſt zuerſt aus dem ordnungswidrigen Verhältniß heraustraten, in das ſie ſich mit mehreren Klöſtern geſetzt hatten, wieder eigene Aebte darinn anſtellen ließen, und alles, was dem Kloſter gehörte, an dieſe zurückgaben. Man darf daher auch den Klagen einiger Mönche, welche aus dieſem Zeitalter auf uns gekommen ſind, nichts weniger als blindlings trauen, wenn ſie die Bemühungen einiger Biſchöffe,

ſchöffe, die Kloſterzucht wiederherzuſtellen, als eine Verfolgung vorſtellen [7]), die bloß die biſchöffliche Herrſchſucht gegen ſie erregt habe. Jedoch in andern völlig erwieſenen Thatſachen läßt es ſich unmöglich verkennen, daß ſich die Biſchöffe an einigen Oertern recht förmlich dazu vereinigt haben mußten, ſich bey dieſer Gelegenheit wieder in den Beſitz ihrer urſprünglichen und geſetzmäßigen Rechte über die Klöſter zu bringen. Noch im zehnten Jahrhundert brachten ſie es daher in Frankreich würklich dazu, daß ihnen jeder neue Abt bey ſeiner Einführung Gehorſam und Unterwürfigkeit geloben mußte [8]), und mehr als einmahl halfen ſie noch im eilften einander ſehr eifrig, ihre Ordinariats-Gerechtſame gegen die Exemtions-Privilegien zu behaupten, wodurch ſich ihnen

7) Wie der Mönch Wittichind von Corbey die Bemühungen des Erzbiſchoffs Friederich von Maynz für die Reformation des Kloſters zu Fuld vorſtellte. S. Wittichind. Annal. L. II. in *Meibom.* Scriptor. rer. Germ. T. I. p. 650.

8) S. *Mabillon* Annal. T. IV. p. 48.

ihnen die Mönche entzogen zu haben, oder entziehen zu können glaubten.

§. 9.

Dieſe Bemühungen der Biſchöffe hatten aber nur einen ſehr zweydeutigen, oder doch keinen daurenden Erfolg. Wenn es ihnen auf einige Zeit gelang, die durch die Reformations-Proceduren etwas ſchüchtern und demüthig gewordenen Mönche wieder in das alte Verhältniß hineinzubringen, ſo hielt dieß nicht lange vor. Sobald die reformirten Mönche nur merkten, daß ſie das Haupt wieder erheben dürften, weil die Stimmung des Volks- und des Zeit-Geiſts ihnen wieder günſtig geworden war, ſo erhoben ſie es zuerſt gegen die Biſchöffe, denn die Erinnerung an den alten Druck, den ſie einſt von ihnen erdulden mußten, zeigte ihnen am ſchreckendſten, was ſie für die Zukunft auf das neue zu fürchten hatten. Noch am Ende des zehnten Jahrhunderts gab daher der heilige Abbo von Fleury das Signal zu dem neuen Kampf mit den Biſchöffen, indem er ſich auf das beſtimmteſte weigerte, ſeinem Diöceſan-Biſchoff von Orleans

leans das ihm abgeforderte Verſprechen des Gehorſams und der Unterwürfigkeit auszuſtellen [9]). Um die nehmliche Zeit [10]) wagten es ſchon die Mönche, eine ganze Synode von Biſchöffen gewaltſam auseinander zu jagen, weil ſie es zum Geſetz hatte machen wollen, daß die Klöſter alle Zehenten, in deren Beſitz ſie gekommen ſeyen, wieder herausgeben müßten. Bald darauf ließ es das Kloſter von Clugny zum offenen Streit mit dem Biſchoff von Maçon, in deſſen Diöceſe es gehörte, über ſein Exemtions-Privilegium kommen [11]), und in allen dieſen Kämpfen behielten zuletzt die Mönche die Oberhand. Die Biſchöffe mußten ſich am Ende mit dem Erbieten der Aebte begnü-

9) S. *Aimoin.* in Vita S. Abbon. c. 19.

10) Im J. 995. Die Synode wurde zu Paris im Kloſter des heil. Dionyſius gehalten. Der alte Erzbiſchoff Seguin von Sens kam am ſchlimmſten dabey weg, denn weil er nicht ſo ſchnell, wie ſeine jüngeren Kollegen, entfliehen konnte, ſo wurde er beynahe todt geſchlagen. *Mabillon* T. IV. p. 93.

11) Auf einer Synode zu Anſe vom J. 1024. S. Conc. T. IX. p. 859.

begnügen, daß ſie ihnen kanoniſchen Gehorſam verſprechen wollten [12]), worunter ſich gerade ſo viel und ſo wenig, als man wollte, begreifen ließ. Die Klöſter behielten nicht nur die Zehenten, welche ſie ſchon hatten, ſondern bekamen immer mehrere dazu. Aus Veranlaſſung des Streits mit dem Kloſter zu Clugny ſahen ſich aber die Biſchöffe gezwungen, auf eine recht feyerliche Art die Gültigkeit ſeines Exemtions-Privilegiums anzuerkennen [13]).

§. 10.

12) Sie hatten zuerſt das Verſprechen einer gedoppelten Unterwürfigkeit von ihnen verlangt — ſubjectionis Canonicae et Clientelaris — die Aebte der königlichen Klöſter aber, die zugleich ein päbſtliches Exemtions-Privilegium hatten, wie Abbo von Fleury, prätendirten, daß ſie ihnen weder die eine noch die andere ſchuldig ſeyen: doch mußten ſie ſich endlich dazu verſtehen, ihnen kanoniſchen Gehorſam zu verſprechen. S. *Mabillon* T. IV. p. 48.

13) Im J. 1063. auf einer Synode zu Chalons, zu welcher Alexander II. den Cardinal Peter Damiani als Legaten geſchickt hatte. S. Conc. T. IX. p. 1177.

§. 10.

Bey dieſer letzten Gelegenheit zeigte es ſich jedoch auch am ſichtbarſten, wie merklich in dieſem Zeitraum jene Beziehungen, in welche ſich die Mönche mit den Päbſten und die Päbſte mit den Mönchen zu bringen gewußt hatten, nicht verrückt oder verändert, ſondern befeſtigt worden waren; denn gerade dadurch wurden die Verſuche der Biſchöffe, ſich in die alten mit ihnen hineinzubringen, am würkſamſten vereitelt. Dennoch kam es auch mit jenen Beziehungen für jetzt noch nicht ganz dahin, wohin es die Mönche, und vielleicht auch die Päbſte, gern gebracht hätten; aber alles leitete ſich ſchon dazu ein, daß es bald dahin kommen mußte.

§. 11.

Von der Mitte des neunten Jahrhunderts an geſchah es ſchon viel häufiger als vorher, daß ſich die Klöſter eigene Privilegien von den Päbſten ausbaten, oder diejenigen, welche ſie von den Biſchöffen oder von den Königen bekommen hatten, noch beſonders von den Päbſten beſtätigen ließen. Daran mochten zwar die

die Umſtände der Zeit den gröſten Antheil haben. Alles ſtürmte ja auf die Klöſter los, um ſie jetzt ſchon zu — ſeculariſiren; alſo war es ſehr natürlich, daß ſich die Mönche auch ihrerſeits überall hinwandten, wo ſie nur mit einem Schatten von Wahrſcheinlichkeit Schutz und Hülfe erwarten konnten; die Päbſte aber boten ſich ihnen hier noch allein an, da ſie ſelbſt gegen die Könige und gegen die Biſchöffe Schutz bedurften. Ohne Zweifel munterte ſie indeſſen die Bemerkung, die ſich auch ihnen aufdrängen mußte, noch mehr dazu auf, daß mit der überhaupt ſo viel höher geſtiegenen Pabſt-Idee des Zeitalters auch das Anſehen des Römiſchen Stuhls in allen Verhältniſſen ſo viel bedeutender geworden war. Glaubte doch ſelbſt ein Biſchoff dieſes Zeitalters gegen ein Kloſter davon Gebrauch machen zu können; denn als im J. 862. die Mönche des heil. Karilef zu Mans von Karl dem Kahlen ein Privilegium ausgewürkt hatten, durch das der Biſchoff ſeine Rechte über ihr Kloſter verletzt glaubte, ſo wandte er ſich an den Pabſt Nicolaus I., forderte ihn zur Dazwiſchenkunft in der Sache auf, und erhielt zuerſt

auch

auch würklich von ihm, daß er ſowohl an den König als an die Mönche Dehortatorien ergehen ließ [14]). Wie viel leichter aber konnten und mußten die Mönche darauf verfallen, ſich von den Päbſten helfen zu laſſen?

§. 12.

Noch mehr war es dann in der Ordnung, daß die Päbſte den Mönchen recht gerne halfen, und noch gerner als den Biſchöffen halfen. Dieß gab auch Nicolaus bey der erwähnten Gelegenheit auf eine eigene Art zu erkennen, denn auf die erſte Gegen-Vorſtellung der Mönche nahm er alles wieder zurück, was er ſchon zum Vortheil des Biſchoffs verfügt — und gab ihnen jetzt ſelbſt das Privilegium, das ſie von dem König verlangt hatten [15]): indeſſen that er doch für ſie noch nicht mehr, und auch die Päbſte des zehnten Jahr=

14) S. *Labbé* T. VIII. p. 458. 490.

15) Es iſt nicht ganz bekannt, wie es mit der Umſtimmung des Pabſtes zugieng, aber er machte ſie in einem eigenen Brief ad universos Episcopos Galliae bekannt. eb. daſ. p. 459. 460.

Jahrhunderts thaten noch nicht mehr für die Mönche, als ſich ſchon durch das frühere Herkommen und durch eine ältere Obſervanz rechtfertigen ließ. Auch jetzt dachten ſie noch nicht daran, daß die Klöſter der geſetzmäßigen Aufſicht der Biſchöffe völlig entzogen werden könnten, ſondern ſie wollten ihnen nur gegen die geſetzwidrigen Bedrückungen Sicherheit verſchaffen, denen ſie von dieſer, wie von andern Seiten her ausgeſetzt ſeyn möchten. Die Privilegien, welche ſie ihnen ertheilten, enthielten daher auch jetzt noch ſelten etwas mehr, als daß ihre Güter eben ſo wenig von den Biſchöffen als von jemand anders angetaſtet, daß die freyen Wahlen der Aebte nicht durch ſie geſtört, und daß die innere Regierung der Klöſter dieſen allein überlaſſen bleiben ſollte [16]. Nur

16) S. Privilegium Benedicti VII. pro Monaſterio S. Walarici bey *Mabillon* T. IV. p. 685. und eb. deſſ. Bulla pro Monaſterio S. Hilarii Carcaſſonenſi p. 688. Ueberhaupt kann und darf man ſich aber hier auf eine ſo entſchiedene Mehrheit von noch vorhandenen päbſtlichen Privilegien aus dieſem Zeitraum berufen, daß ſich

Nur einige Klöſter ließen es dabey noch beſonders in ihre päbſtlichen Schutzbriefe einrücken, daß ihnen die Biſchöffe auch unter keinem anderen Vorwand etwas abpreſſen, daß ſie ihnen auch mit ihrem Beſuch nicht allzuoft zur Laſt fallen, und daß es daher, um ſich gewiſſer dagegen zu ſichern, dem Kloſter frey ſtehen müſſe, auch zu den biſchöfflichen Handlungen, die zuweilen in ſeiner Kirche vorfallen möchten, nicht gerade den Diöceſan-Biſchoff, ſondern auch jeden andern zu requiriren. Allein auch dieß war ſchon in den Privilegien mehrerer älteren Klöſter enthalten, und wurde vielleicht jetzt nur zuweilen aus dem alten Formular in ein neues hineingetragen.

§. 13.

ſich mehrere neue Kanoniſten und Hiſtoriker dadurch verleiten ließen, zu zweifeln, ob auch nur der Begriff von einer immunitas eccleſiaſtica der Klöſter jetzt ſchon aufgefaßt worden ſey? S. *Espen* Jus eccleſ. univ. P. III. Tit. XI. cap. 4. nr. 21. *Hontheim* Hiſt. Trevirenſ. T. I. p. 285.

§. 13.

Dieß kann hingegen als neue Erſcheinung betrachtet werden, daß jetzt mehrere Klöſter ſogleich bey ihrer Stiftung dem Römiſchen Stuhl oder den Päbſten unmittelbar unterworfen wurden, wie es auch mit dem Kloſter zu Clugny der Fall war [17]. Es geſchah jedoch nicht allein mit neu-geſtifteten, ſondern auch ältere Klöſter ſuchten ſich auf dieſe Art in ein beſonderes und näheres Verhältniß mit den Päbſten hineinzubringen: aber es iſt nicht ganz leicht zu beſtimmen, was für ein beſonderes Verhältniß dadurch begründet wurde und begründet werden ſollte. Mehrere dieſer Klöſter ſchienen ſelbſt nicht daran zu denken, daß ſie dadurch aus aller Verbindung mit ihrem Diöceſan-Biſchoff herausgeſetzt werden könnten, ſondern ſie rechneten, oder ihre Stifter rechneten dem Anſehen nach bloß darauf, daß ſie durch ihre Uebergabe an den Römiſchen Stuhl jeder andern Dienſtpflichtigkeit auf immer entzogen

zogen

17) Dieß war von dem Stifter des Kloſters, von dem Herzog Wilhelm von Aquitanien, geſchehen. S. *Mabillon* Annal. III. p. 335.

zogen werden ſollten. Gewöhnlich verpflichtete ſich daher auch ein ſolches Kloſter, einen jährlichen Zins an den Römiſchen Stuhl zu bezahlen [18]), um eben dadurch zu erklären, daß es nur dieſem dienſtbar und pflichtig ſey; mithin ſchien es dabey bloß auf ſeine Sicherung gegen jeden andern Dienſt-Zwang abgeſehen zu ſeyn, und zunächſt ſollte vielleicht ſeine Uebergabe an den Römiſchen Stuhl von Seiten des Stifters eine Verzichtleiſtung auf alle die Rechte vorſtellen, die ihm ſelbſt und ſeinen Erben aus dieſem Charakter oder aus der Grundherrſchaft zuwachſen könnten.

§. 14.

Man hat auch Urſache zu vermuthen, daß mehrmahls eine ſolche Uebergabe eines Kloſters an

18) Das Kloſter zu Clugny bezahlte alle fünf Jahre zehn Solidos. Das Kloſter des heil. Severus zu Ruſtan, das der Graf Wilhelm Sancius im J. 982. errichtete, verpflichtete ſich hingegen zu einer jährlichen Abgabe von fünf Solidis. S. *Mabillon* T. IV. p. 10.

an den Römiſchen Stuhl ganz ohne die Dazwiſchenkunft und ohne Vorwiſſen des Diöceſan-Biſchoffs erfolgte, mithin als etwas dieſen gar nichts angehendes behandelt wurde. Man findet noch außerdem, daß ſich zuweilen ſolche Klöſter bey der Behauptung beſonderer Exemtionen, welche ihnen ihre Biſchöffe ſtreitig machten, nicht auf ihre Unterwerfungs-Akte oder auf die päbſtliche Acceptations-Akte ihrer Unterwerfung, ſondern auf beſondere Privilegien bezogen [19]), welche ſie auch mit andern Klöſtern gemein hatten, die dem Römiſchen Stuhl gar nicht unmittelbar unterworfen waren. Doch hat man auch auf der andern Seite das eigene Geſtändniß eines Pabſts aus dieſem Zeitalter, daß die freywillige Uebergabe eines Kloſters an den Römiſchen Stuhl keine Gültigkeit oder doch keine Würkung in Beziehung auf den Diöceſan-Biſchoff haben könne, wenn ſie nicht mit ſeiner Einwilligung erfolgt

ſey

19) Wie es ebenfalls die Mönche zu Clugny in dem Streit thaten, welchen ſie mit dem Biſchoff von Maçon, ihrem Ordinarius, durchzufechten hatten.

ſey [20]). Es iſt alſo ſehr wahrſcheinlich, daß man nicht immer und nicht überall das nehmliche dabey dachte, und das nehmliche davon erwartete. Sie zog wenigſtens nicht bey allen gleiche Folgen nach ſich, denn die Verhältniſſe mehrerer Klöſter, die ſich dem Römiſchen Stuhl auf eine ſcheinbar gleiche Art unterworfen hatten, blieben noch ſehr verſchieden beſtimmt, weil verſchiedene Lokal-Umſtände dabey einwürkten; wie aber konnte dieß anders kommen, ſo lange in der Rechts-Theorie des Zeitalters von den Pabſt-Verhältniſſen überhaupt noch ſo viel unbeſtimmtes und ſchwankendes war?

§. 15.

Daraus erklärt ſich auch von ſelbſt, daß und warum der Schutz und die Verwendung der

20) Dieß geſtand der Pabſt Sylveſter II. in einem Proceß, der im J. 1002. über die Exemtion eines Kloſters zu Perugia geführt wurde. S. *Ughelli* Ital. ſacr. T. IX. p. 918.

der Päbſte für die Mönche überhaupt nicht zu allen Zeiten gleich würkſam und kräftig war. Am wenigſten konnten ſie ihnen gegen die Bedrängniſſe helfen, welche ſie von den Königen, als oberſten Lehens- und Landesherrn, zu erdulden hatten. Selbſt bey jenen Klöſtern, welche man am allgemeinſten als dem Römiſchen Stuhl unterworfen anerkannte, ſetzten ſich dieſe nur allzuoft über die Rechte hinweg, die ihnen zunächſt aus jenem Verhältniß zuwachſen mußten; denn nahmen ſich nicht zum Beyſpiel die deutſchen Könige mehrmahls heraus, ſelbſt in dem Kloſter zu Fuld Aebte einzuſetzen und abzuſetzen? Noch weniger bekümmerten ſie ſich bey den ſogenannten königlichen Klöſtern um die Privilegien, die ſie ſich von den Päbſten ertheilen ließen; aber nur allzuoft geſchah es, daß ſich auch die Biſchöffe nichts darum bekümmerten. Findet man doch, daß ſelbſt zuweilen einzelne Aebte von ihren Biſchöffen gezwungen wurden, auf gewiſſe Privilegien und Vorrechte förmlich Verzicht zu thun, die ihnen von den Päbſten ertheilt worden waren [21]; bey

21) So hatten die Päbſte den Aebten einiger deut-

bey dem ſchon berührten Handel aber, in welchen das Kloſter zu Clugny mit ſeinem Diöceſan-Biſchoff verwickelt wurde, war zuerſt die ganze Frage von der Gültigkeit ſolcher Privilegien auf eine höchſt bedenkliche Art zur Sprache gebracht worden. Auf einer Synode zu Anſe im J. 1024. hatte der Biſchoff von Macon die Klage angebracht, daß die Mönche von Clugny die Ordinationen, die im Kloſter vorfielen, nicht durch ihn, als den Diöceſan-Biſchoff, ſondern bald durch dieſen bald durch jenen andern Biſchoff verrichten ließen, und wie wohl darauf von dem anweſenden Abt des Kloſters das päbſtliche Privilegium producirt

deutſchen Klöſter das Tragen von biſchöfflichen Inſignien durch beſondere Privilegien geſtattet; die Biſchöffe aber ſetzten es mit Hülfe des Kayſers durch, daß ſie keinen Gebrauch davon machen durften. Dieß gelang wenigſtens den Biſchöffen von Coſtanz bey den Aebten von Reichenau. S. *Calles* T. V. p. 239.

ducirt worden war, wodurch ſie dazu bevollmächtigt wurden, ſo beſchloß die Synode dennoch, daß ſich das Kloſter für die Zukunft in allen ſolchen Fällen an den Diöceſan-Biſchoff allein zu wenden habe, und zwar aus dem ſehr weitgreifenden Grund, weil der Pabſt kein Privilegium gegen die Geſetze der Kirche ertheilen, oder dieſe durch kein Privilegium aufheben könne [22].

§. 16.

Allein bey der nehmlichen Gelegenheit kam es doch zugleich an den Tag, daß man die Mönche zu Clugny ſchon in mehreren

22) "Huic privilegio oppoſitae ſunt ab Episcopis Chalcedonenſis Concilii, aliorumque ſanctiones, quibus praecipitur, ut Abbates et Monachi proprio ſubſint Episcopo, et ne Episcopus in alterius parochia ordinationes vel conſecrationes absque permiſſu ipſius Episcopi facere audeat: cenſueruntque privilegium *non* eſſe *ratum*, quod canonicis ſententiis *contrairet*." S. *Mabillon* T. IV. p. 313.

reren Fällen ihr Privilegium ohne Widerſpruch hatte ausüben laſſen. Faſt um die nehmliche Zeit ſah ſich ein Erzbiſchoff von Tours gezwungen, bey einer andern Gelegenheit einzuräumen, daß die Ordinariats-Rechte eines Biſchoffs über ein Kloſter in eben dem Augenblick aufhörten, in welchem ein Kloſter dem Pabſt unmittelbar unterworfen, und die Unterwerfung von dieſem angenommen worden ſey [23]. Bald darauf mußte der Biſchoff von Maçon ſelbſt das Privilegium des Kloſters zu Clugny in ſeinem ganzen Umfang und zunächſt in dem beſtrittenen Punkt für gültig erkennen, und dabey noch demüthig um Verzeihung bitten, daß er jemahls ſeine Gültigkeit zu bezweifeln gewagt habe [24]. Dieſe Erſcheinungen zuſammen aber kündigten gewiß den Ein-

23) Aus Veranlaſſung des Kloſters zu Beaulieu, das der berüchtigte Graf Fulco von Angers im J. 1007. geſtiftet hatte. S. Gall. christ. T. I. p. 756.

24) S. *Mabillon* T. IV. p. 636.

Eintritt des Zeitpunkts als ſehr nahe an, wo das neue Pabſt-Recht, das ſich unmerklich gebildet hatte, auch in Beziehung auf das Kloſter- und Mönchs-Weſen allgemein anerkanntes Recht werden würde.

Erſte

Erſte Abtheilung.

Zweyter Abſchnitt.

III.

Veränderungen in dem Zuſtand des größeren, aus mehreren vereinigten Geſellſchaften erwachſenen Kirchen-Körpers, und in den verſchiedenen Formen ſeiner Verbindung.

Kap. I.

Haupt=Veränderung in der Diöceſan=Verfaſſung. Verrückte Stellung der Dom=Kapitel gegen die Biſchöffe. Was der Verfall des kanoniſchen Lebens in jenen dazu mitwürkte?

§. 1.

In der Verfaſſung der durch die Diöceſan-Verbindung gebildeten kleineren kirchlichen Staaten gieng in dem Verlauf dieſer Periode nur eine einzige Haupt=Veränderung vor, nehmlich jene, durch welche die Kapitel der biſchöfflichen Kathedral=Kirchen etwas ſo ſehr verſchiedenes von demjenigen wurden, was ſie urſprünglich geweſen waren. Einiges, was ſich in den Formen der Diöceſan=Regierung, in den Verhältniſſen des Parochial=Weſens, in

in den Patronat-Beziehungen und in andern Punkten dieſer Art umſtellte und verrückte, verdient und erfordert zwar ebenfalls eine Erwähnung; aber es kann ſeiner Wichtigkeit und ſeinen Folgen nach in gar keine Vergleichung mit jener Haupt-Veränderung kommen.

§. 2.

Der Grund dazu war allerdings ſchon in der vorigen Periode gelegt worden, denn ſie entſprang zu allernächſt aus dem Inſtitut des neuen kanoniſchen Lebens, in das man gegen das Ende des achten Jahrhunderts den Klerus hineingezwungen hatte, und ſie entſprang daraus ſo natürlich, daß man faſt fragen möchte, wie es möglich war, daß man ſie nicht vorausſah?

So ungern ſich zuerſt die Geiſtlichen der neuen Kloſter-Ordnung unterwerfen mochten, die man ihnen dabey aufdrang, ſo mußten ſie doch bald die Entdeckung machen, daß ſie ihnen auch einige Vortheile gewähren könnte. Sie konnten nicht lange in einem Brüderhauſe vereinigt ſeyn, ohne mehrfach erfahren zu haben, daß ſie jetzt etwas anders vorſtellten,

als

als vorher, da ſie unter ſich ſelbſt in keiner engeren Verbindung geſtanden waren, denn die Biſchöffe ſelbſt mußten ihnen zu dieſen Erfahrungen helfen. Nach der urſprünglichen Regel des kanoniſchen Lebens ſollte ja nun jeder Biſchoff das Collegium, oder das Kapitel, in das er den Klerus ſeiner Kirche vereinigt hatte, beſtändig um ſich haben. Er ſollte den Abt der neuen Mönchs-Geſellſchaft vorſtellen. Er ſollte der Ordnung nach in einem Hauſe mit ihnen wohnen [1]), und an einem Tiſch mit ihnen ſpeiſen. Nun mußte er aber ſchon Wohlſtands halber ſeine Brüder, die er immer um ſich hatte, auch öfter zu Rath ziehen, häufiger mit ihnen kommuniciren, und ihrem Gutachten mehr Achtung erzeigen; denn ſie konnten nun ebenfalls nachdrücklicher als vorher ſprechen und handeln, eben weil ſie gemeinſchaftlich ſprechen und handeln konnten. Wenn jetzt

1) Dieß war noch im J. 876. auf der Synode zu Ponticon den Biſchöffen auf das neue befohlen worden: "Epiſcopi in civitatibus ſuis proxime eccleſiam clauſtrum inſtituant, in quo ipſi cum Clero ſecundum canonicam regulam Deo militent." can. 8.

jetzt das Kapitel dem Biſchoff eine Vorſtellung machte, wenn das Kapitel etwas von dem Biſchoff verlangte, wenn ſich das Kapitel über den Biſchoff beſchwerte, ſo hatte dieß ein ganz anderes Anſehen, als wenn vorher ein oder ein Paar einzelne Presbyter ſich über ihn beſchwert, oder etwas von ihm verlangt hatten. Wohin dieß aber führen mußte, konnte den Biſchöffen ſelbſt am wenigſten lange verborgen bleiben.

§. 3.

Es führte mit einem Wort dahin, daß in kurzer Zeit die biſchöffliche Gewalt bey der Regierung ihrer Diöceſen wieder in jene Gränzen zurückgedrängt zu werden ſchien, welche ſie in den drey erſten Jahrhunderten gehabt hatte. Das Kapitel eines jeden Biſchoffs wurde nun ungefähr dasjenige, was ehemahls das Presbyters-Collegium in jeder Kirche geweſen war. So wie dieſes in der älteren Verfaſſung den beſtändigen Senat des Biſchoffs vorſtellte, ohne deſſen Zuziehung und Beyſtimmung er nichts von Wichtigkeit vornehmen durfte, ſo war nun ſein Kapitel faſt in das nehmliche Ver-

Verhältniß mit ihm gekommen, und zwar ſehr von weitem her dahin zurück — aber doch würklich ſchon zu Ende des neunten Jahrhunderts in einigen Beziehungen nahe genug dahin zurückgekommen. Schon um dieſe Zeit findet man nicht ohne Verwunderung, daß die Biſchöffe in manchen Fällen ihre Kapitel zu Rath zogen, in denen ſie ſonſt ganz nach Willkühr gehandelt hatten. Schon um dieſe Zeit findet man, daß ſelbſt der Erzbiſchoff Hincmar von Rheims zu einer dem Anſehen nach ſehr unbedeutenden Sache, zu dem Schluß eines Pacht-Contrakts über ein Paar Güter ſeiner Kirche, die Genehmigung ſeines Kapitels zu bedürfen glaubte. Aber ſchon um dieſe Zeit findet man Spuhren, welche die beginnende Veränderung noch unzweydeutiger erkennen laſſen. Bey manchen öffentlichen Verhandlungen wurden ja ſchon die Kapitel den Biſchöffen an die Seite geſetzt. Man hat Briefe von Kayſern und Königen, welche zugleich an die Biſchöffe und Kapitel, und man hat andere, welche an die Kapitel allein [2]) gerich-

2) S. *Lupi* Cod. Diplom. eccleſ. Bergom. T. I. p. 1059.

gerichtet ſind. Aber man hat ja ſelbſt noch die Dokumente, und zwar in ſehr großer Menge, worinn ihnen von Kayſern, von Königen und von Päbſten mehrere Vorrechte eigener für ſich beſtehender Kollegien und Korporationen eingeräumt wurden.

§. 4.

Dieſe Veränderung, wodurch die Kapitel zu einer ſo viel größeren Wichtigkeit und ſelbſt zu einem Antheil an der Diöceſan-Adminiſtration kamen, zog aber bald eine andere nach ſich, welche für das Inſtitut des kanoniſchen Lebens ſelbſt ſehr nachtheilig war. Sie zog in kurzer Zeit den ganzen Verfall des Inſtituts nach ſich, und auch damit gieng es höchſt natürlich zu.

Dieß kanoniſche Leben, wie es Chrodegand eingerichtet hatte, mußte ja wohl für jeden, der ſich dazu gezwungen ſah, unendlich viel läſtiges haben. Schon das beſtändige Beyſammen-Wohnen, Schlafen und Eſſen mußte die

p. 1059. und mehrere andere in *Muratori* Antiqq. Ital. med. aevi. T. V. Diſſert. 62. p. 183-272.

die Geiſtlichen, die vorher in Freyheit gelebt hatten, vielfach geniren. Noch beſchwerlicher mochten ſie die Diſciplin, die in ihrer neuen Geſellſchaft beobachtet werden mußte, das ewige Zuſammenkommen zum Chorſingen, die ängſtlich genaue Beſtimmung jeder Stunde zu einem eigenen Geſchäft und die argusartige Aufſicht finden, deren jeder von dem andern und alle von jedem ausgeſetzt waren; aber ſiebenfach beſchwerlich mußte alles dieß für Menſchen ſeyn, die von der Roheit, Wildheit und Barbarey des Zeitalters ſo viel angenommen hatten, als die meiſten Kleriker, die es um dieſe Zeit gab. Nichts war alſo dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gemäßer, als daß dieſe Menſchen, ſobald ſie nur etwas Gewalt bekamen, dieſe Gewalt dazu benutzten, ein Band des für ſie ſo beſchwerlichen Inſtituts nach dem andern abzuſtreifen. Es war eben ſo in der Ordnung, daß es ihnen bald gelingen mußte, weil ſie gemeinſchaftlich dabey zu Werk giengen; aber es iſt ſehr unterhaltend, zu beobachten, wie ſie dabey zu Werk giengen.

§. 5.

Schon zu Ende des neunten Jahrhunderts findet man, daß zwiſchen einigen Biſchöffen und ihren Kapiteln Irrungen wegen der Verwaltung der Güter ausgebrochen waren, durch welche bereits die Collegiat-Verfaſſung von weitem her, aber ſehr würkſam untergraben wurde.

An Anlaß zu Irrungen darüber konnte es am wenigſten fehlen. Wenn auch in jeder Kirche ein beſtimmter Theil der Güter und Einkünfte ausdrücklich dazu ausgeſetzt war, daß alles davon beſtritten werden ſollte, was zu der Nahrung, Kleidung und dem ſonſtigen Unterhalt der Canonicorum erfordert wurde, ſo hieng es doch immer von den Biſchöffen ab, ob ſie das nöthige dazu mit einer freygebigeren oder ſparſameren Hand hergeben wollten [3])? Sie hatten ja meiſtens die Güter ſelbſt

3) Man findet daher auch ſelbſt bey benachbarten Kirchen eine ſehr verſchiedene Einrichtung. So ſetzte zu Ende des neunten Jahrhunderts der Biſchoff Rathald von Verona den dritten Theil aller Zehenten, der Biſchoff

ſelbſt dazu hergegeben. Sie waren auch deßwegen — ſie waren ohnehin gar nicht verpflichtet, irgend jemand Rechnung davon abzulegen. Oft genug mochte es alſo auch geſchehen, daß ſie es entweder aus einem eigennützigen oder auch wohl aus einem andern Grund darauf anlegten, die Kapitel-Haushaltung etwas wohlfeiler einzurichten. Um ſeine Brüder an die ſchöne Tugend der Mäßigkeit beſſer zu gewöhnen, machte hier ein Biſchoff ihre Portionen im Eſſen und Trinken unmerklich kleiner, ließ dort ein Anderer auf Oſtern anſtatt eines Ochſen ein Kalb ſchlachten, führte ein Dritter mehr Faſttage im Stift ein, oder ſchaffte ein Vierter den Schlaftrunk ab, der ihnen vorher gereicht worden war. Dieß erzeugte natürlich Beſchwerden und Klagen der Kapitel über die Biſchöffe, und brachte ſie dann bald genug auf die Auskunft, die dem Uebel am gewiſſeſten abhelfen konnte. Die Kapitel machten jetzt die Forderung, daß ihnen die Biſchöffe den-

ſchoff Leodinus von Modena aber nur den vierten Theil davon zum Unterhalt ſeines Kapitels aus. S. Lupi p. 324.

denjenigen Theil der Güter und Einkünfte, der zu ihrer Unterhaltung ausgeſetzt ſey, zur eigenen Verwaltung übergeben und ſich gar nicht mehr darein mengen ſollten. Der Erzbiſchoff Günther zu Cöln ließ ſich zuerſt, wie ſchon erzählt worden iſt, zu der Bewilligung dieſer Forderung bewegen. Nachdem das Beyſpiel einmahl gegeben war, mußten ſich bald noch mehrere Biſchöffe dazu verſtehen. An einem Ort nach dem andern wurden alſo jetzt die Güter der Kapitel von denjenigen, die dem Biſchoff noch übrig blieben, oder, wie man ſie in der Folge nannte, von den biſchöfflichen Tafel-Gütern abgeſondert, und den Kapiteln zur Selbſt-Adminiſtration überlaſſen; aber eben dadurch wurde nun auch überall der Grund zu dem totalen Verfall des kanoniſchen Lebens gelegt.

§. 6.

Sobald nehmlich die Canonici wegen ihres Unterhalts unabhängiger von den Biſchöffen geworden waren, ſo trugen ſie jetzt weniger Bedenken, auch durch andere Zeichen zu verrathen, wie läſtig ihnen die Einſchränkungen

gen ihres mönchsartigen Beyſammenlebens ſeyen, und fiengen ſich bald einer Forderung ihrer Regel nach der andern zu entziehen an.

Meiſtens mochte man dabey die Veränderung mit der gemeinſchaftlichen Wohnung anfangen, wozu ſich auch am leichteſten ein Vorwand finden ließ. Der Brüderhof oder das Münſter wurde bald baufällig, wurde auch wohl abſichtlich nicht im Bau erhalten, oder es war auch nicht mehr geräumig genug [4]), das ganze Kapitel, das ſich vergrößert hatte, aufzunehmen. Man trug alſo darauf an, daß wohl einigen Brüdern, welche eigene Häuſer hatten, in dieſen zu wohnen verſtattet, die übrigen aber in andere Häuſer, welche zu der Kir-

4) An einigen Oertern mochte es gleich anfangs an Raum gefehlt haben, daher traf man hier die Einrichtung, daß ſich in dem Brüderhof oder in dem Kloſter nur diejenigen Geiſtlichen, die den Wochen-Dienſt an der Kirche hatten, dieſe Woche hindurch darinn aufhalten mußten. Dieß erhellt aus einem placito des Biſchoffs Adelbert von Bergamo vom J. 897. bey Lupus p. 1018.

Kirche gehörten, allenfalls vertheilt werden könnten. Der Vorſchlag, der allen willkommen war, wurde dann bald, ſo weit es die örtlichen Umſtände geſtatteten, überall durchgeſetzt, ja man traf ſelbſt ſchon die Einrichtung, daß mit gewiſſen beſtimmten Stellen in dem Kapitel auch beſtimmte Wohnungen auf immer verbunden wurden [5]).

§. 8.

Nachdem dieſe Hauptveränderung einmahl durchgeſetzt war, fieng man bald an, noch eine weitere einzuleiten. Auch nachdem die Canonici nicht mehr beyſammen wohnten, mußten ſie doch noch eine Zeitlang beyſammen ſpeiſen, und ihrer Regel nach zu beſtimmten Stunden des Tages theils zum ſtudiren, theils zum Kapitel-, theils zum Chorhalten zuſammenkommen. Dieſem letzten konnte man ſich, wie es ſchien, nie entziehen, denn es machte ja eigentlich ihre einzige Amtsverrichtung aus; aber auch das erſte, das gemeinſchaftliche Speiſen, ließ ſich nicht ſo leicht abändern, weil die ganze bisherige

5) Auch dieſe Einrichtung traf man ſchon zu Cöln im J. 873. S. Conc. T. IX. p. 253.

herige Oekonomie des Stifts darauf eingerichtet war. Man fand jedoch bald auch dieß ſo beſchwerlich, daß man auf Mittel dachte, ſich ebenfalls davon frey zu machen, und machte dann noch bälder ein ſolches Mittel ausfindig, das aber auch jeden Schatten des kanoniſchen Lebens vollends vernichtete. Man theilte jetzt die zu dem Unterhalt des Kapitels ausgeſetzten Güter und Einkünfte in ſo viele Portionen, als Canonici vorhanden waren, gab jedem dasjenige in natura, was davon auf ſeinen Antheil kam, und ließ ihn nun ſelbſt zuſehen, wie er damit zurecht kam. Dieſe neue Theilung der Kirchen-Güter wurde indeſſen nicht überall zu gleicher Zeit und auf eine gleiche Art vorgenommen. In einigen Stiftern mochte ſie ſogleich, nachdem man die Biſchöffe dazu gebracht hatte, in die Abſonderung der Kapitel-Güter von ihren Tafel-Gütern zu willigen — in andern ſpäter erfolgt ſeyn. Man hat auch Urſache zu glauben, daß es zuerſt nicht nur ſehr partheyiſch, ſondern ſelbſt ſehr gewaltſam dabey zugieng, denn aus mehreren Einrichtungen, die man in der folgenden Periode treffen mußte, bekommt man Gründe zu

 vermu-

vermuthen, daß bey der erſten Theilung einzelne Glieder der Kapitel, die durch ihr perſönliches Anſehen, durch ihre Würden im Stift, oder auch durch ihre Familien-Verbindungen das Uebergewicht darinn erlangt hatten, faſt alles allein an ſich riſſen [6]), und den übrigen bloß die Hofnung ließen, mit der Zeit in ihre beſſeren Stellen einzurücken. Darüber aber findet gar kein Zweifel ſtatt, daß ſchon im zehnten Jahrhundert die neue Theilung an mehreren Oertern durchgeſetzt wurde [7]).

§. 9.

Damit hatte aber auch das gemeinſame Leben der Geiſtlichen, die zu den biſchöfflichen Kirchen gehörten, völlig ein Ende, und nun leiteten ſich alle jene weiteren Veränderungen, durch

6) So kommt in einem Brief Gregors VII. Epp. L. IV. ep. 36. ein Dechant des Kapitels von Lyon vor, dem das Gewiſſen ſo gerührt worden war, daß er alle die Güter wieder herausgab, quae ſine communi conſenſu fratrum acquiſiverat.

7) S. *Ickſtadt* De Capit. orig. et prag. in Opuſc. jurid. T. II. op. 7.

durch welche ſich die Kapitel-Verfaſſung ihrer jetzigen Form immer mehr näherte, beynahe von ſelbſt ein. Von dem urſprünglichen Inſtitut blieb rein nichts übrig, als die engere kollegialiſche Verbindung, in welche dadurch der obere Klerus jeder biſchöfflichen Kirche gekommen war. Die Canonici lebten und wohnten und ſpeißten zwar nicht mehr beyſammen, aber betrachteten ſich doch fortdauernd als ein eigenes für ſich beſtehendes Collegium, das in allem gemeinſchaftlich handelte, und beſonders darauf beſtand, daß ihm ein Miteigenthums-Recht an allen Gütern der Kirche und ein ausſchließendes Verwaltungs-Recht der zu ſeiner Unterhaltung ausgeſetzten gebühre. Darüber wurden die Kapitel immer unabhängiger von den Biſchöffen, und ſo wie ſie dieß wurden, bekümmerten ſie ſich freylich auch immer weniger um ihre gottesdienſtliche und religiöſe Beſtimmung, ließen die kirchliche Verrichtung des Chorhaltens, wozu ſie ihr Amt zunächſt verpflichtete, durch Vikarien verſehen und das ganze Geſchäft eines Dom- oder Chorherrn ſchränkte ſich endlich darauf ein, die Einkünfte ſeiner Präbende in Ruhe zu verzehren. Aber

ſo wie die Kapitel in dieſem Zuſtand auch allmählig reicher wurden, ſo ſtrebten ſie auch immer mehr Macht an ſich zu reiſſen, und bekamen zugleich immer mehr Mittel dazu in die Hand, kauften ſich nun von den Kayſern und von den Päbſten — auch wohl von den Biſchöffen ſelbſt — immer mehr Begünſtigungen, maßten ſich jetzt beſonders das Recht an, die erledigten Stellen im Kapitel durch eine freye Wahl beſetzen zu dürfen, zwangen auf dieſe Art die Biſchöffe, eines ihrer wichtigſten Amts-Rechte, das Collations-Recht erledigter Beneficien, wenigſtens mit ihnen zu theilen, erhielten ſchon dadurch mehr mittelbaren Einfluß auf die Regierung der Kirche, und führten auf dieſem Wege ſchon in dieſer Periode die Kapitel-Ariſtokratie in der Diöceſan-Verfaſſung recht vollſtändig ein, durch welche die bisher von den Biſchöffen ausgeübte monarchiſche Gewalt ſo vielfach eingeſchränkt wurde.

§. 10.

Daraus erklärt ſich auch, warum ſich das verfallene Inſtitut des kanoniſchen Lebens niemahls mehr auf die Dauer wiederherſtellen, wenig-

wenigſtens in ſeiner alten Form niemahls mehr wiederherſtellen ließ [8]). Zu Ende des zehnten Jahrhunderts verſuchten es zwar beſonders einige deutſche Biſchöffe, wie der Biſchoff Wolfgang von Regenſpurg, der Erzbiſchoff Willigis von Maynz und mehrere Andere, ihre zerſtreuten Domherrn wieder zum gemeinſchaftlichen Zuſammenleben zu zwingen. Mit der äußerſten Anſtrengung, zu der ſich die Biſchöffe durch mehrere Gründe gereizt fühlen mochten, wurde es auch würklich an einigen Oertern erzwungen [9]), aber noch vor der Mitte des eilften

8) Nach dem Zeugniß von Trithemius fand das kanoniſche Leben noch in der Mitte des zehnten Jahrhunderts in den meiſten der größeren deutſchen Kirchen ſtatt. Bey dem J. 965. erzählt er aber, daß zu Trier unter dem Erzbiſchoff Theoderich die Canonici majoris eccleſiae abjecta vita canonica facti ſunt no et converſatione ſeculares — und ihrem Beyſpiel ſey man bald zu Coblenz, Maynz, Worms, Speyer und ſonſt gefolgt — diverſo quidem tempore, ſed uno impietatis ſpiritu.

9) An einigen Oertern, wie zu Hildesheim, hatte

eilften Jahrhunderts war auch an dieſen Oertern das Inſtitut zum zweytenmahl wieder verfallen [10]). Um die nehmliche Zeit war es auch ſchon in den meiſten Collegiat-Stiftern, wenn ſchon vielleicht nicht in allen in glei-

hatte es ſich doch bis dahin noch erhalten. Der Sächſiſche Annaliſt erzählt wenigſtens bey dem J. 1043., daß Heinrich II. bey der Stiftung des Biſthums zu Bamberg die Geiſtlichen der neuen Kathedral-Kirche zu dem gemeinſchaftlichen Leben — ad clauſtri rigorem — verpflichtet habe, weil es ihm in dem Stift zu Hildesheim gar zu wohl gefallen hätte. Aber er gab doch ſogleich bey der Stiftung dem Biſchoff eigene Tafel-Güter, und dem Kapitel auch eigene, wodurch er am würkſamſten veranlaßte, daß ſich das Inſtitut des kanoniſchen Lebens auch zu Bamberg bald wieder verlohr.

10) Es konnte daher weniger gelingen, da einige Biſchöffe in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts das Inſtitut zum zweytenmahl wiederherſtellen wollten, wie der Erzbiſchoff Conrad von Cöln um das J. 1260. S. Harzheim T. III. p. 591. 627.

gleichem Grade verfallen; wenigſtens hatten die Canonici auch ſchon in mehreren dieſer Stifter die Güter und Einkünfte unter ſich getheilt. Die alte Kapitel-Verfaſſung, wie ſie durch die Regel Chrodegangs und Ludwigs I. beſtimmt war, wurde alſo würklich ſchon in dieſem Zeitraum überall aufgelößt, daher traten auch die Veränderungen, die daraus in ſo manchen Verhältniſſen entſpringen mußten, ſchon überall ein; nur mag ſich in einer andern Beziehung nicht unſcheinbar behaupten laſſen, daß die Unordnung erſt in der folgenden Periode zur Ordnung gemacht, weil die neue Verfaſſung, die ſich aus der Unordnung herausgebildet hatte, erſt in dieſer förmlich regulirt, und dadurch mehrfach ſanktionirt wurde.

Kap. II.

Kap. II.

Archi-Diakonen und Archi-Presbyter. Patronat-Weſen. Erſtes Aufkommen der Weih-Biſchöffe in dieſem Zeitraum.

§. 1.

Unter den übrigen Veränderungen in der Form der Diöceſan-Regierung aus dieſem Zeitraum zeichnet ſich vorzüglich noch jene aus, die mit den Archidiakonen, und in ihren Verhältniſſen vorgieng. Auch dieſe gelangten nehmlich zu einem viel größeren Einfluß und zu einer weit bedeutenderen Macht, als ihnen jemahls zugedacht worden war; aber von der Lage aus, in welche man ſie im achten Jahrhundert verſetzt hatte, mußten ſie faſt unfehlbar, oder konnten ſie doch nur allzuleicht dazu gelangen.

§. 2.

Von der erſten Zeit an, da man die biſchöfflichen Diöceſen in mehrere Archidiakonate oder in mehrere Diſtrikte vertheilt hatte, über deren jeden ein eigener Archidiakonus geſetzt wurde, ſtellten dieſe Archidiakonen die General-Vikarien der Biſchöffe vor, welche in ihrem Nahmen die ganze Episkopal-Jurisdiktion in den Diſtrikten, die ihnen angewieſen waren, auszuüben hatten. Dazu wurden ſie eigentlich angeſtellt, indem man durch die neue Einrichtung mehr Ordnung in die Diöceſan-Regierung zu bringen hoffte; und mehr Ordnung kam auch würklich auf einige Zeit dadurch hinein, aber zugleich kam aus der neuen Einrichtung noch etwas heraus, das man nicht abgezweckt hatte. Die Biſchöffe überließen bald das ganze Regierungs-Geſchäft ihrer Diöceſen, und überhaupt alles, was zu ihrem Amt gehörte, den Archidiakonen, und die Archidiakonen benutzten dieß ſo gut, daß ſie bald auch den Biſchöffen über die Köpfe wuchſen.

§. 3.

Schon zu Anfang des zehnten Jahrhunderts waren die Archidiakonen in jeder Diöceſe die erſten Geiſtlichen nach den Biſchöffen, ſie waren die erklärten Oberen aller übrigen, ja ſie waren ſelbſt von den Biſchöffen gewiſſermaßen unabhängig geworden [1]). Sie prätendirten wenigſtens jetzt ſchon, daß ſie in ihrem Würkungs-Kreiſe nicht bloß als die Vikarien und Delegirte der Biſchöffe handelten, nicht bloß die Gewalt und die Rechte von dieſen, ſondern eine eigene Amts-Gewalt und eigene Amts-Rechte ausübten, die ihnen von der Willkühr der Biſchöffe durchaus nicht mehr geſchmählert, und noch viel weniger entzogen werden dürften. Aber um dieſe Zeit waren ſie auch ſchon in den Beſitz einer ſehr ausgedehnten Gewalt und höchſt wichtiger Rechte gekommen. Alle kirchliche Sachen in der Diöceſe mußten ſchon in der Maaße an ſie gebracht werden, daß zwar von ihrer Inſtanz noch an den Biſchoff appellirt, aber daß ſie durchaus nicht

1) S. *Schmitt* de Synodis Archidiac. in Theſ. Jur. eccl. T. III. nr. IX.

nicht übergangen werden durfte. Das Recht, die Kirchen ihres Diſtrikts zu viſitiren, hatten ſie ſich ſelbſt von einigen Synoden dieſes Zeitalters ſo weit übertragen laſſen, daß ſie es zu jeder Zeit, ohne Vollmacht und Auftrag der Biſchöffe, nach eigenem Gutbeſinden thun konnten. In einigen Provinzen war ihnen ſelbſt das Ernennungs-Recht der Parochen und die Beſetzung aller in den Parochial-Kirchen erledigten Stellen überlaſſen worden [2]; allgemein aber wurde es anerkannt, daß ihnen alle andere Geiſtliche der Diöceſe ſubordinirt ſeyen. Sie wurden daher auch ſchon häufig durch den Nahmen Principes Cleri ausgezeichnet; aber ihre Gewalt war auch um dieſe Zeit ſo groß geworden, daß man ſich ſchon von allen Seiten her gewaltſam in ihre Stellen eindrängte; daher mußten ſchon mehrere Synoden die Verordnung

2) Nach den Capiteln Hincmars von Rheims hatten ſie ſich bereits noch mehr herausgenommen, denn Hincmar mußte ihnen verbieten, daß ſie keine Parochial-Kirchen mehr eingehen laſſen, oder mit andern uniren ſollten. S. Conc. T. VIII. p. 591. 592.

ordnung machen, daß niemand als Archidiakonus angeſtellt werden dürfe, der nicht würklich als Diakonus ordinirt ſey [3]).

§. 4.

Dabey trugen jedoch zwey Neben-Umſtände vielleicht eben ſo viel, als der ſchon bemerkte Haupt-Umſtand dazu bey, daß die Macht der Archidiakonen immer höher ſtieg. Sehr merklich wurde dieß einmahl durch die Einrichtung befördert, durch die man es vielleicht urſprünglich verhindern zu können gehofft hatte, nehmlich durch die Einrichtung, daß jede Diöceſe in mehrere Archidiakonate vertheilt, alſo in jeder mehrere Archidiakonen angeſtellt wurden; denn dieß zog die Folge nach ſich, daß ſie jetzt in jeder Diöceſe eine eigene Kaſte bildeten, deren einzelne Glieder bey jeder Gelegenheit einander unterſtützten, und alle mit vereinigten Kräften an der Vergrößerung ihres Würkungs-Kreiſes arbeiteten. Noch leichter begreift man aber, wie es mit dieſer Vergrößerung

3) Auch noch im J. 1031. eine Synode zu Bourges Can. 4. Vergl. *Thomaſſini* P. I. L. II, c. 18.

ßerung ſo ſchnell gehen konnte, ſobald man nur noch dazu weiß, daß die Archidiakonen meiſtens auch Mitglieder der Domkapitel waren, und gewöhnlich aus dieſen genommen wurden. Dadurch bekamen ja dieſe auch ein eigenes Intereſſe, die Vermehrung ihrer Gewalt zu begünſtigen, denn ſie konnten darauf zählen, daß die Archidiakonen in jedem Fall, in welchem das Kapitel-Intereſſe mit dem biſchöfflichen in Kolliſion kommen könnte, ihre Parthie nehmen würden. So wie ſie ſelbſt mächtiger wurden, konnten ſie auch ihrerſeits die Archidiakonen nachdrücklicher gegen die Biſchöffe unterſtützen; und dieß war es ohne Zweifel, was die Bemühungen der letzten, ihre Gewalt wieder etwas einzuſchränken, noch zwey Jahrhunderte hindurch fruchtlos machte.

§. 5.

Am läſtigſten mußte übrigens das Uebergewicht, das die Archidiakonen in der Diöceſan-Adminiſtration erhalten hatten, den armen Parochen werden, die ihrem Druck am nächſten und ſtärkſten ausgeſetzt waren. Freylich wurde auch am würkſamſten dadurch verhindert,

 daß

daß ſich in der Lage der Parochen, und in der Ordnung, die man in das Parochial-Weſen überhaupt gebracht hatte, nichts verrükken und verändern konnte, denn es war nun den Archidiakonen ſelbſt damit gedient, dieſe Ordnung zu erhalten, weil ihnen die Ausübung ihrer Gewalt am meiſten dadurch erleichtert wurde. Beſonders erhielt ſich die ſehr zweckmäßige Einrichtung der kleineren Aſſociationen, in welche die Parochen eines jeden Diſtrikts unter dem Nahmen von Rural-Kapiteln eingetheilt waren, deren jedem ein Archipresbyter vorſtand. Man ſorgte ſelbſt dafür, daß ſie vollends überall eingeführt wurde [4]), wo ſie vorher noch nicht ſtatt gefunden hatte. Aber indem ſie es den Archidiakonen möglich machte, eine regelmäßigere und eben damit genau-

4) Schon im J. 850. war auf dem ſogenannten Synodo Regia-Ticina den Biſchöffen befohlen worden, daß ſie überall Archi-Presbyter anſtellen ſollten; denn — heißt es Can. 13. — wenn ſie auch vorwenden möchten, daß ſie ſelbſt die Aufſicht über die Kirchen auf dem Lande führen könnten, decet tamen ut partiantur onera ſua.

genauere Aufſicht über jeden einzelnen zu führen, ſo gab ſie ihnen auch Gelegenheit, den Druck ihrer Gewalt jedem einzelnen fühlbarer zu machen.

§. 6.

Wozu ſie dieß am häufigſten benutzten, darf nicht erſt geſagt werden. War man es doch in dieſem Zeitalter ſo allgemein gewohnt, den Schwächeren von dem Stärkeren geplündert zu ſehen, daß es der Schwächere ſelbſt in der Ordnung fand; daher kann man aus den Klagen, welche doch auf mehreren Synoden über die Erpreſſungen der Archidiakonen vorkamen, nur den Schluß ziehen, wie weit ſie es zuweilen über alle Ordnung hinaustreiben mochten. Indeſſen läßt ſich aus einigen andern Anzeigen ſchließen, daß doch die Macht der Archidiakonen auch für die Parochen von einer andern Seite her wohlthätig wurde, indem ſie ihnen gegen den Druck und gegen die Erpreſſungen der Biſchöffe einigen Schutz verſchaffte. Dieß mußte ſchon Folge der ganzen Stellung werden, in welche ſie gegen die Biſchöffe gekommen waren: aber man wird es auch bey

mehreren Gelegenheiten ſehr deutlich gewahr, daß ſich jetzt irgend jemand der Parochen gegen die Biſchöffe annehmen mußte, und dieß läßt ſich am natürlichſten von den Archidiakonen erwarten, deren eigener Vortheil dabey in das Spiel kam.

§. 7.

Aus dieſem letzten Umſtand darf man vielleicht vermuthen, daß es vorzüglich die Archidiakonen waren, welche von zwey Päbſten aus dem Anfang des neunten und des zehnten Jahrhunderts ein Paar Synodal-Decrete zum Vortheil der Parochial-Kirchen auswürkten, wodurch ohne Zweifel dem ſonſt unabwendbaren gänzlichen Ruin von Hunderten vorgebeugt wurde. Im J. 826. machte es der Pabſt Eugen II. auf einer Römiſchen Synode zum Geſetz, daß ſich kein Biſchoff von den unbeweglichen Gütern und Grundſtücken, die zu einer Parochial-Kirche ſeines Sprengels gehörten, etwas zum eigenen Gebrauch und Genuß vorbehalten dürfe [5]), alſo der Kirche ſelbſt oder

5) Conc. Roman. Can. 16. "Nullus Epiſcopus audeat res immobiles de ſubjectis plebibus in proprio uſu habere.

oder dem Parochus die Einkünfte davon laſſen müſſe. Im J. 904. verfügte aber Johann IX. noch dazu auf einer Synode zu Ravenna, daß die Biſchöffe auch keinen ihrer Vaſallen, und überhaupt keinen Layen mit den Gütern und Grundſtücken einer Parochial-Kirche belehnen dürften [6]. Durch dieſe letzte Verordnung wurde höchſt wahrſcheinlich den Biſchöffen eine Auskunft abgeſchnitten, wodurch ſie die erſte zum größeren Nachtheil der Parochial-Kirchen nur allzuoft eludirt haben mochten; wenn ſie aber würklich dadurch nothwendig geworden war, ſo geht es auch daraus am klarſten hervor, wie dringend es nöthig war, daß ſich jemand gegen die Biſchöffe ihrer annahm.

§. 8.

Weniger würkſam und weniger wohlthätig ſchien für ſie der Schutz der Archidiakonen

6) Can. 10. Ut plebes eccleſiae nullatenus aut Comitibus, aut Epiſcoporum Vaſallis aut ullis Laicis in beneficia tribuantur. Das Verbot wurde wahrſcheinlich ſchon von einer älteren Synode erlaſſen. S. Conc. T. IX. p. 507.

nen in einem andern Verhältniß zu werden, das zwar nicht bey allen, aber doch gewiß in jeder Diöceſe bey mehreren Kirchen ſtatt fand, nehmlich in dem Patronat-Verhältniß, das für die meiſten, die darinn ſtanden, ungleich drückender als jedes andere war. Es iſt nur allzugewiß, daß die Patrone, und beſonders die Layen-Patrone, auch in dieſem Zeitraum fortfuhren, die Rechte und Befugniſſe, die man ihnen zugeſtanden hatte, mit einer gewaltſamen Frechheit auszudehnen, die ſich eben ſo wenig um den Ruin der Kirchen, als um die biſchöfflichen Diöceſan-Rechte bekümmerte. Sie fuhren beſonders fort, ſich bey der Beſetzung der Kirchen eine Gewalt anzumaßen, welche für die letzten völlig vernichtend war. Man mußte ſie daher immer auf das neue daran erinnern, daß ihnen nur das Präſentations-Recht, und den Biſchöffen allein das Collations-Recht der kirchlichen Aemter zuſtehe [7]), und daß ſie das erſte nur auf eine

Art,

7) Schon im J. 853. hielt es Leo IV. beſonders nöthig, auf einer Römiſchen Synode auch die patronos eccleſiaſticos daran zu erinnern. Conc. T. VIII. p. 119.

Art, womit auch das letzte noch beſtehen kön-ne, auszuüben befugt ſeyen. Aber ſie be-gnügten ſich nicht bloß damit, das Collations-Recht der Biſchöffe zu einer bloßen Förmlich-keit herabzuſetzen. Sie machten ihnen nicht bloß das geſetzmäßige Befugniß ſtreitig, die Collation auch verweigern zu dürfen, wenn ſie den präſentirten Candidaten zu der Stelle, die ihm ertheilt werden ſollte, untauglich oder un-würdig fanden; ſondern es kam gewiß äußerſt häufig vor, daß die Biſchöffe bey der Be-ſetzung einer Stelle gar nicht von den Patro-nen gefragt oder um die Collation requirirt wurden. Patrone, die zu dem Herren-ſtand gehörten, ſetzten meiſtens diejenigen, die ſie bey einer von ihnen abhängigen Kirche an-geſtellt haben wollten, ohne weiteres in den Beſitz der dazu gehörigen Güter ein, führten ſie auch wohl mit Gewalt in die Kirchen ſelbſt ein, und ſetzten dann gewöhnlich ihre Ehre darein, ſie auch mit Gewalt in dem Beſitz zu behaupten, wenn ſich die Biſchöffe gegen das ordnungs- und rechtswidrige Verfahren ſetzen wollten.

§. 9.

§. 9.

Dazu kam aber noch, daß die Patrone meiſtens mit den Kirchen-Aemtern einen offenen Handel trieben, der auch für die Kirchen ſelbſt höchſt verderblich werden mußte; doch darf das Uebel, das daraus entſprang, nicht beſonders auf ihre Rechnung geſetzt werden. Das arme Volk bekam zwar dabey die untauglichſten und unwürdigſten Menſchen zu Pfarrern, zu Lehrern und zu Seelſorgern; denn die Patrone fragten nicht nach ihrer Tauglichkeit und Würdigkeit, ſondern nur nach ihrem Geld: allein es würde nicht anders gekommen ſeyn, wenn auch keine Patronat-Verhältniſſe exiſtirt hätten, und es kam nicht anders bey jenen Kirchen, die in gar keinem Patronat-Nexus ſtanden, denn die Biſchöffe machten es überall eben ſo wie die Patrone, da das Uebel der Simonie allgemeinſtes Zeit-Uebel geworden war [8]). Dafür führten hingegen die letzten den Ruin der Kirchen noch auf einem andern eigenen Wege herbey.

§. 10.

8) Schon Johann VIII., klagte bitterlich darüber ep. 93. 95.

§. 10.

Sie betrachteten nicht nur die Güter ihrer Kirchen, ſondern auch die Kirchen ſelbſt häufig als ihr Eigenthum, und zwar als willkührlich nutzbares Eigenthum. Dabey dachten ſie nicht daran, ſich auf jene Geſetze beziehen zu wollen, worinn ehemahls von einigen älteren Synoden den Nachkommen derjenigen, die eine Kirche geſtiftet und dotirt hatten, ein gewiſſes Mitbenutzungs-Recht ihrer Güter in beſonderen Fällen zugeſtanden worden war, ſondern ſie handelten ganz in dem Geiſt derjenigen von ihren Vorfahren, welche die neuen Kirchen, die ihnen ihr Daſeyn verdankten, im eigentlichſten Sinn auf Speculation gebaut und fundirt hatten. Auch ſie ſahen die Kirchen, über welche ſie das Patronat-Recht geerbt hatten, bloß als eines der lukrativſten Pertinenz-Stücke an, die zu dem Familien-Vermögen gehörten, und gewöhnlich wußten ſie auch das lukrativſte daraus zu machen, denn ſie eigneten ſich nicht nur den Ertrag ihres Grund-Eigenthums, ſondern auch den gröſten Theil von demjenigen zu, was auf dem Altar einer jeden geopfert wurde. Dieß

wurde

wurde von einigen Patronen ſo weit getrieben, daß eine franzöſiſche Synode zu Valence im J. 855. die Parochen und Presbyter, die unter ihnen ſtanden, aufforderte, daß ſie ihre Kirchen verſchließen, und davon laufen ſollten, weil ſie ihnen nicht anders helfen konnte [9]). Im Ganzen aber ergiebt ſich freylich aus allem zuſammen nur dieß, daß ſich in Anſehung des Patronat-Weſens in der kirchlichen Diöceſan-Verfaſſung die nehmliche Ordnung und die nehmliche Unordnung, wie in der vorigen Periode, erhielt. Alle Geſetze, durch welche es in dieſer regulirt worden war, blieben fortdauernd im Kirchen-Recht, und erhielten mehrmahls eine neue Sanktion; aber ihre Vollzie-

9) Conc. Valentin. can. 9. "Illi autem — mit dieſer weiteren Drohung ſchließt ſich der Canon — qui dotes eccleſiarum auferre, dure ſervitium ab eis exigere, et periculum intentare, Sacerdotibus non metuunt, eorum excommunicationi nos addere, noverint deſtructionem eccleſiarum, locumque alium ſub pace meliore, ſitum quaeſituros, ibique pacificam baſilicam conſecraturos."

ziehung konnte auch jetzt ſo wenig als ehemahls durchgängig erzwungen werden.

§. 11.

Jetzt hingegen mag noch eine würklich neue Einrichtung erwähnt werden, die am Ende dieſer Periode in der Diöceſan-Verfaſſung angebracht, und zwar für jetzt nur erſt in einem einzigen deutſchen Bisthum, aber in der Folge ſehr allgemein angebracht wurde.

Um das J. 1036. hatte der Erzbiſchoff Poppo von Trier den Pabſt Benedikt IX. erſucht, daß er ihm einen Mann ſchicken möchte, der ihm in ſeinem Amt aſſiſtiren, und auch die eigentlich-biſchöfflichen Amts-Handlungen, die actus Pontificales, für ihn verrichten könnte. Allen Umſtänden nach hatte Poppo die Abſicht, ihn noch zu andern Dienſten zu gebrauchen; der Pabſt aber ſchickte ihm einen gewiſſen Gratian, der ihm auch in pontificalibus aſſiſtiren ſollte, der alſo vorher von ihm zum Biſchoff ordinirt worden ſeyn mußte, und ſomit den erſten Titular- oder Weyh-Biſchoff vorſtellte, welcher, ſo viel man weiß, von Rom aus in eine fremde Diöceſe ge-

geſchickt wurde [10]). Das ganz Neue dabey lag auch zunächſt nur darinn, daß ſich ein Biſchoff an den Pabſt wandte, um einen ſolchen Vikar zu bekommen, denn man hat ſchon ältere Beyſpiele von Biſchöffen, die von andern als ihre Koadjutoren und Vikarien gebraucht wurden; doch hatte auch die Sache ſelbſt ungewohntes und neues genug.

§. 12.

Solcher älteren Beyſpiele finden ſich nur zwey oder drey aus dem achten Jahrhundert, und bey allen hatten, wie man vermuthen kann, ganz beſondere, zum Theil lokale Veranlaſſungen ſtatt gefunden. Im neunten und zehnten Jahrhundert fand gewiß auch das Bedürfniß eines ſolchen Koadjutors oft genug bey den Biſchöffen ſtatt, denn ſo leicht auch die Geſchäfte an ſich waren, welche ſie in ihrer Qualität als Biſchöffe allein verrichten konnten, und ſo wenig auch außer dem mechaniſchen Herſagen gewiſſer Formeln dazu gehörte,

10) S. *Hontheim* Hiſt. Trevir. T. I. p. 373. 376. *Calles* Annal. eccl. germ. T. V. p. 382.

hörten, ſo mußte es doch in einer großen Diöceſe oft dazu kommen, daß der vielleicht ſonſt beſchäftigte, oder der alte und ſchwächliche Biſchoff nicht damit fertig werden konnte. Dennoch fiel es in dieſen Jahrhunderten niemand ein, daß man deßwegen einem ſolchen Biſchoff einen andern adjungiren müßte, ſondern die Biſchöffe halfen ſich ſelbſt durch eine andere Auskunft, die ſich ihnen natürlicher anbot. Sie kamen einander ſelbſt in ſolchen Fällen nachbarlich zu Hülfe. Zwiſchen einigen fanden vielleicht förmliche Verträge ſtatt, wodurch ſie ſich gegenſeitig verpflichteten, einander zu aſſiſtiren; oder es war ohne eine weitere Konvention zur Obſervanz geworden, daß der eine gewöhnlich den andern um ſeine Aſſiſtenz anſprach. So findet man, daß von den Erzbiſchöffen von Maynz faſt immer der Biſchoff von Eichſtedt als ihr Stellvertreter in pontificalibus gebraucht wurde, und ſo hatten ſich zuverläſſig die Erzbiſchöffe von Trier vorher ebenfalls der Dienſte von einem ihrer Suffragan-Biſchöffe in ſolchen Fällen bedient; mithin war es doch etwas ſehr ungewohntes, daß ſich jetzt Poppo einen eigenen Vikar dazu hal-

 ten

ten wollte, und mehr als ungewohnt, daß er ſich ihn von dem Pabſt geben ließ. Aber aus einem andern Umſtand wird es noch ſichtbarer, wie ſtark das Neue davon ſeinen Mitbiſchöffen auffiel. So wenig es ihnen entgehen konnte, daß ſie ſich durch die Neuerung eine mehrfache Bequemlichkeit machen könnten, ſo ſtand es doch noch über ein Jahrhundert an, bis ſie ſich durch das von Poppo gegebene Beyſpiel zur Nachfolge reizen ließen. Erſt im dreyzehnten entſchloſſen ſie ſich allgemeiner zu der Annahme oder Zulaſſung ſolcher eigenen Weih-Biſchöffe. Selbſt jetzt würde es noch nicht dahin gekommen ſeyn, wenn nicht eigene Umſtände dazu geholfen hätten: und dieß kam ohne Zweifel bloß daher, weil ihnen die Neuheit der Einrichtung das Bedenkliche, das ſie dabey ſahen, vergrößerte. Eben deßwegen kann aber die Veränderung, welche ſie in der Diöceſan-Verfaſſung nach ſich zog, auch erſt in der nächſten Periode bemerklich gemacht werden.

Kap. III.

Kap. III.

Bemühungen des Zeitgeiſts, die Bande des Metropolitan-Vereins loſer zu machen.

§. 1.

Dafür werden jetzt ſchon jene Veränderungen deſto bemerklicher, durch welche die kirchlichen Metropolitan-Verhältniſſe in dieſem Zeitraum ſo vielfach verrückt wurden, nur ſtehen ſie mit einer andern, die von einer andern Seite her eintrat, in einem ſo innigen Zuſammenhang, daß ſie ſich nicht füglich davon trennen laſſen.

Von dem Ende des neunten Jahrhunderts an wird man bereits höchſt deutlich gewahr, daß an einigen Oertern ſehr planmäßig daran gearbeitet wurde, die geſetzmäßige Form der bisher beſtandenen Metropolitan-Verfaſſung etwas umzubilden, und noch deutlicher wird man gewahr, was man bey dieſen Umbil-

dungs-Verſuchen abzweckte? und wer ſie am eifrigſten betrieb? Dieß waren die Biſchöffe, die ſich durch das Band des Metropolitan-Nexus allzuſehr eingeengt fühlten, aber es deßwegen nicht ganz zerriſſen, ſondern nur etwas loſer und damit bequemer gemacht haben wollten. Sie wünſchten dadurch vereinigt zu bleiben, weil ſie aus der Erfahrung wußten, daß die Vereinigung auch jedem einzelnen mehrfache Vortheile gewähren könne, aber ſie wünſchten die Bedingungen der Vereinigung gleicher beſtimmt zu ſehen, als ſie durch das ältere Kirchen-Recht, das die Verhältniſſe der Metropoliten feſtgeſetzt hatte, beſtimmt waren.

§. 2.

Die Gewalt von dieſen wollte man mit einem Wort vermindert, und die würklichen Vorrechte, die ihnen verfaſſungsmäßig zuſtanden, bloß auf einige honoräre Vorzüge eingeſchränkt haben, die man ihnen noch zu laſſen geneigt war. Der Metropolit ſollte noch fernerhin als der erſte Biſchoff in jeder Provinz ausgezeichnet bleiben. Er ſollte fernerhin das

aner-

anerkannte Oberhaupt aller übrigen bleiben. Er ſollte in dieſem Charakter noch fernerhin den Mittelpunkt ihrer Union — das centrum unitatis des größeren durch ihre Vereinigung gebildeten kirchlichen Körpers vorſtellen; aber er ſollte dadurch keine wahre Gewalt und keine würkliche Jurisdiktion über die einzelnen Glieder der Union, oder über die darinn begriffenen Biſchöffe bekommen, mithin doch in Beziehung auf dieſe nur Titular-Oberer ſeyn. Dieß war es, was ſchon im Jahr 868. der Biſchoff Hincmar von Laon ſeinem Metropoliten, dem älteren Hincmar von Rheims ganz unumwunden erklärte, und dieß wurde auch im Verlauf des zehnten und eilften Jahrhunderts ziemlich vollſtändig durchgeſetzt.

§. 3.

Man kann wohl nicht erſt fragen wollen, was die Biſchöffe ſo allgemein zu dem Streben reizte, die Gewalt der Metropoliten etwas einzuſchränken? Sie fühlten ſich dadurch gedrückt, und hatten nicht Verſtand genug, um einzuſehen, daß es nothwendiger und wohlthätiger Druck ſey, dem ſie ſich unterziehen

ziehen müßten: doch iſt es nicht unwahrſchein-lich, daß zu dieſer allgemeinen Veranlaſſung hier und da noch eine beſondere hinzukam. Man hat Urſache zu vermuthen, daß ſich einige Metropoliten gegen die Mitte des neunten Jahr-hunderts etwas mehr Gewalt über ihre Bi-ſchöffe herausnahmen, als ihnen nach dem äl-teren Recht zukam. Ließen ſie ſich doch im J. 855. von einer Synode zu Valence zu förm-lichen Aufſehern über das Leben und über den Wandel der unter ihnen ſtehenden Biſchöffe kon-ſtituiren [1]); aber aus einigen Vorfällen in der Geſchichte Hincmars von Rheims legt es ſich ja zu Tag, daß ſie ſich auch zu der unmit-telbaren Ausübung einer mehrfachen Jurisdik-tion in den Diöceſen ihrer Provinzial-Biſchöffe berechtigt hielten. So ſetzte er zu Soiſſons einen von dem Biſchoff abgeſetzten Preßbyter durch ſeine höhere Autorität wieder ein. So kaſſirte er durch ein bloßes Metropolitan-De-cret eine Verfügung [2]), die der Biſchoff von Laon

1) Can. 19. "Ut ſingulis Metropolitanis cura ſit prae-cipua de vita et opinione ſuorum Epiſcoporum."

2) Die Verfügung mit dem Interdikt, welche der

Laon für ſeine Diöceſe getroffen hatte. Einige Metropoliten in Italien maßten ſich ſogar das Recht an, ihre Biſchöffe förmlich zu viſitiren, ſchrieben ſelbſt zuweilen Kontributionen von ihnen aus [3]), und mißbrauchten ihre Gewalt über ſie faſt zu den nehmlichen Erpreſſungen, zu denen ſie ihre eigene nur allzuoft in Anſehung der armen Parochen mißbraucht hatten.

§. 4.

An mehrern Oertern mochte man alſo auch ſehr gerechte Urſachen haben, ſich über den Metropoliten-Druck zu beſchweren; allein dieſen Beſchwerden, ſo weit ſie gerecht waren, hätte man leicht abhelfen können, ohne ihnen das mindeſte von demjenigen zu nehmen, was ihnen verfaſſungsmäßig zukam. Man durfte bloß darauf beſtehen, daß kein Metropolit gegen einen Biſchoff einen würklichen Jurisdiktions-

der Biſchoff auf den Fall getroffen hatte, wenn er von dem König in der Gefangenſchaft behalten werden würde.

3) Beyſpiele von den Erzbiſchöffen von Ravenna ſ. bey *Muratori* Annal. T. V. p. 58.

tions-Akt ohne Zuziehung der Provinzial-Synode auszuüben befugt ſey, ſo konnten ſie nicht nur alles bleiben, was ſie der urſprünglichen Verfaſſung nach ſeyn ſollten, ſondern das Uebergewicht von Gewalt, das ihnen zugetheilt war, konnte auch auf keinen einzelnen ſtärker drücken, als es gerade zum Zuſammenhalten des Ganzen, alſo zum Vortheil von allen nöthig war. Aber unverkennbar gieng man darauf aus, ſie auch um dieß konſtitutionelle Uebergewicht ſelbſt zu bringen, und die Art, wie man dabey zu Werk gieng, verrieth eben ſo unverkennbar, daß man ſich noch eines weiteren beſonderen Antriebs dazu bewußt war.

§. 5.

War es nicht die ganze Judikatur über ihre Provinzial-Biſchöffe, und jede Art von Judikatur, welche Hincmar von Laon den Metropoliten ſtreitig machte? Er appellirte nicht, wie es noch Rothad von Soiſſons gethan hatte, von einem Urtheil ſeines Metropoliten an den Pabſt, ſondern er behauptete, daß der Metropolit gar kein Urtheil über ihn ſprechen könne. Er behauptete zugleich, daß er es

nicht

nicht einmahl mit Zuziehung der Provinzial-Synode, und an der Spitze von dieſer, oder als das Oberhaupt der Provinzial-Union ſprechen könne; und dieſe Behauptung gründete er ganz allein auf das neue Recht der falſchen Decrete, worinn dem Pabſt das ausſchließende Kognitions-Recht in allen biſchöfflichen Sachen vorbehalten ſey. Er befliß ſich recht angelegen, es der Welt bekannt zu machen, daß er ſie aus dieſer Quelle geſchöpft habe; was iſt alſo glaublicher, als daß er auch würklich zuerſt durch die falſchen Decrete darauf gebracht worden war? So läſtig der junge ehrgeizige Hincmar vielleicht ſchon ſeit langer Zeit die Abhängigkeit von ſeinem Metropoliten gefunden haben mochte, ſo würde er es doch ſchwerlich gewagt haben, gerade über dasjenige mit ihm zu ſtreiten, was ihm das ältere Recht und das entſchiedenſte Herkommen am beſtimmteſten zuſprach, wenn er nicht eine Möglichkeit, etwas dabey auszurichten, geſehen hätte. Dieſe Möglichkeit aber zeigten ihm die falſchen Decrete, indem ſie ihm neue bisher unbekannte Geſetze anboten, die er den bekannten entgegenſtellen, und zugleich als die älteren

entgegenſtellen konnte. Dieſe Möglichkeit zeigten ſie dann im Verfolg der Zeit noch mehreren Biſchöffen, ſo wie ſie ſelbſt weiter in Umlauf kamen. Sie faßten alle den Gedanken, auf den ſie zuerſt dadurch gebracht wurden, deſto williger auf, ſie ſtrebten alle deſto eifriger, ihn zu realiſiren, je mehr er ſchon an ſich anziehendes für ſie hatte, und ſo weit war es zuverläſſig die Erſcheinung der neufabricirten Geſetz-Sammlung, durch welche die jetzt eintretende allmählige Verrückung der bisherigen Metropolitan-Verhältniſſe vorzüglich eingeleitet und befördert wurde.

§. 6.

Dieß beſtätigt ſich auch dadurch, weil es ſo ſichtbar in eben dem Verhältniß weiter und ſchneller damit kam, in welchem die Sammlung weiter bekannt und verbreitet wurde; wobey es jedoch nicht unbemerkt bleiben darf, daß es nicht überall gleich ſchnell und gleich weit damit kam. Sehr ſichtbar iſt aber auch der Einfluß der Lokal-Urſachen, welche die Veränderung an dem einen Ort aufhielten, und an dem andern beſchleunigten. In der

engli-

engliſchen Kirche zum Beyſpiel wurde jetzt noch der Metropolitan-Gewalt am wenigſten, und vielleicht gar nichts entzogen, denn die Metropoliten-Rechte der Erzbiſchöffe von Canterbury waren in die ganze erſte Verfaſſung, welche ſie bekommen hatte, ſo vielfach hineingeſchlungen, daß ſie nicht ohne Verletzung von dieſer — und die Erzbiſchöffe ſelbſt hatten durch das ihnen zuerſt eingeräumte verfaſſungsmäßige Uebergewicht von kirchlicher Gewalt auch eine ſo bedeutende politiſche Wichtigkeit im Staat erhalten, daß ſie überhaupt nicht leicht angetaſtet werden konnten.

§. 7.

In der deutſchen Kirche konnten ähnliche Umſtände auch eine Zeitlang zum Vortheil der Metropoliten, aber bey weitem nicht in dem nehmlichen Grad würken. Auch hier war es urſprünglich ſehr planmäßig darauf angelegt worden, daß die Metropoliten von Maynz und von Cöln, von Trier und von Salzburg ſowohl durch eine größere kirchliche als politiſche Macht ausgezeichnet bleiben ſollten, wiewohl ſie wieder unter ihnen ſelbſt ſehr ungleich ver-

vertheilt war. Hier war es aber bald dazu gekommen, daß ſich die Biſchöffe überhaupt um ihre politiſche Verhältniſſe ungleich mehr, als um ihre kirchliche bekümmerten. Auch das Streben der Metropoliten gieng jetzt nur dahin, ein größeres Gewicht in der Reichs-Verſammlung und einen bedeutenderen Einfluß auf die Angelegenheit des Staats zu bekommen, daher fragten ſie wenig darnach, ob ſie ſeltener oder öfter Gelegenheit bekamen, einen Actus ihrer kirchlichen Obergewalt auszuüben. Die Erzbiſchöffe von Maynz glaubten z. B. ſelbſt in ihrer Qualität als Erzkanzler des Reichs etwas größeres, als in ihrem Metropoliten-Charakter vorzuſtellen, und ſorgten deßwegen viel eifriger dafür, die Vorrechte des Erzkanzlers als des Metropoliten zu behaupten. Darüber gewöhnten ſie ſich allmählig ſelbſt, dieß letzte Verhältniß nur als ein ſekundäres zu betrachten, und die Folge davon war, daß man allgemein in Deutſchland eine geringere Idee von der Metropoliten-Würde auffaßte, ohne ſich gerade der geringeren Idee deutlich bewußt zu ſeyn.

§. 8.

§. 8.

Eben deßwegen kam es aber auch hier nur ſelten zu einem Streit über die Metropoliten-Rechte. Einige darunter, wie das Conſecrations-Recht ihrer Provinzial-Biſchöffe, ließ man ihnen aus Gewohnheit, weil man doch jemand dazu haben mußte, und bey der gewöhnlichen Beſetzungs-Art der Bisthümer durch die Könige nicht viel mehr als eine religiöſe Ceremonie darinn erblickte. Andere waren ganz in Abgang, und vielleicht in Deutſchland gar nie zur Ausübung gekommen, denn ſchwerlich war es z. B. hier jemahls einem Biſchoff eingefallen, daß er ſich zu einer Reiſe außer ſeiner Diöceſe die Erlaubniß ſeines Metropoliten und einen Paß — literas formatas — ausbitten müſſe. Zu der Ausübung einer richterlichen Gewalt über die Biſchöffe bekamen ſie eben ſo ſelten Gelegenheit, weil die Händel von dieſen meiſtens vor den König und auf den Reichstag gebracht wurden. Dieß letzte zog aber die Folge nach ſich, daß auch das Inſtitut der Provinzial-Synoden faſt ganz aus ſeinem Gang kam, mithin ſah man ſie auch von ihrem Vorrecht, dieſe auszuſchreiben und

zu

zu dirigiren, nur ſelten Gebrauch machen; und ſo kam es überhaupt nur ſelten dazu, daß man ſie als Metropoliten handeln ſah. Wenn ſich dann dazwiſchen hinein ein Erzbiſchoff Hatto oder Willigis von Maynz, oder ein Erzbiſchoff Wolfgang von Cöln den übrigen Biſchöffen auch in ſeinem kirchlichen Verhältniß reſpektabler zu machen wußte, ſo war es doch nicht der Metropolit, ſondern es war der mächtigere, durch die Gunſt des Königs, durch ſeinen Einfluß im Reich, durch ſeine Familien-Verbindungen, oder durch die allgemeinere Achtung ausgezeichnetere Biſchoff, vor dem ſie ſich beugten; mithin kam davon auch nur wenig dem Metropoliten-Charakter überhaupt zu gut.

§. 9.

Dabey ergiebt ſich jedoch aus mehreren Zeichen, daß die deutſchen Erzbiſchöffe an dem allgemeinen Begriff einer Superiorität über ihre Provinzial-Biſchöffe, die ihnen zuſtehe, feſt genug hiengen, und zugleich einen hohen Werth darauf ſetzten. Dieß letzte zeigte ſich beſonders bey ſolchen Gelegenheiten, wo einige

von

von ihnen, wie die Erzbiſchöffe von Cöln und von Salzburg, ſich gegen Einrichtungen zu wehren hatten, wobey man etwas von ihrem Metropoliten-Sprengel abſchneiden wollte, denn ſie thaten dieß mit einer Heftigkeit und mit einer Beharrlichkeit, zu welcher ſie bloß ein höchſt lebhaft gefühltes Intereſſe begeiſtern konnte. Aber dafür ließen es auch hier die Biſchöffe noch vor dem völligen Ablauf dieſer Periode zum offenen Widerſtand gegen ſie kommen, ſobald es ein Metropolit darauf anlegte, von jener allgemeinen und unbeſtimmten Superiorität einen beſtimmten Gebrauch zu machen. Die erſte Erfahrung davon machte, ſo viel man weiß, der Erzbiſchoff Poppo von Trier.

§. 10.

Als im J. 1026. der neue Biſchoff Bruno von Toul die Konſecration von ihm erhalten ſollte, ſo forderte ihm Poppo ein eidliches Verſprechen ab, wodurch er ſich verpflichten müßte, in ſeiner künftigen Amtsführung nichts ohne den Rath und die Beyſtimmung ſeines

Metro-

Metropoliten vorzunehmen [4]). Ohne Zweifel war dieß eine neue Forderung; doch konnte das Neue nur in der Form und dem Inhalt des Verſprechens, oder auch darinn liegen, daß es der Erzbiſchoff beſchworen haben wollte, denn ein allgemeines Verſprechen der kanoniſchen Unterwürfigkeit hatten ſich von jeher die Metropoliten von ihren Provinzial-Biſchöffen bey ihrer Konſecration ausſtellen laſſen [5]), und die Obſervanz war auch noch im neunten Jahrhundert von einigen Synoden nur mit der Klauſel approbirt worden, daß kein eidliches Verſprechen gefordert werden dürfte [6]). Wenn indeſ-

4) Nach Guibert im Leben Leo's IX. — oder Bruno's — hatte der Erzbiſchoff erklärt: "Suffraganeorum nulli ſe manus impoſiturum prius, quam Sacramento ſibi promitteret, nihil ſe Metropolitae ſui ſine conſilio in Epiſcopatu acturum." Cap. 7.

5) So hat man noch die Formel, in welcher die Biſchöffe der Provinz von Rheims ihrem Metropoliten Gehorſam verſprechen mußten, und Hincmar beſchreibt auch die Feyerlichkeit, womit es gewöhnlich geſchah. S. Conc. Gall. T. II. p. 655. *Hincm.* Opp. T. II. p. 389. 412.

6) S. *Thomaſſini* P. II. L. II. c. 44.

indeſſen Poppo auch das letzte gefordert hätte, ſo mochte es wahrſcheinlich der neue Biſchoff nicht halb ſo bedenklich finden, als die neue Form des Verſprechens, das er beſchwören ſollte; er proteſtirte aber gegen das eine wie gegen das andere, und beharrte auch ſo hartnäckig auf ſeiner Proteſtation, als der Metropolit auf ſeiner Weigerung, ihm die Konſecration zu ertheilen. Dieſe Weigerung konnte jedoch Poppo nicht länger als bis zu der Zurückkunft des damahls in Italien befindlichen Kayſers Conrads II. behaupten, denn dieſer miſchte ſich ſogleich zum Vortheil des Biſchoffs von Toul, der in hoher Gunſt bey ihm ſtand, in den Handel, und machte dem Erzbiſchoff die Nothwendigkeit fühlbar, zu einem Vergleich die Hände zu bieten, bey dem er ſich mit ſehr wenigem begnügen mußte. Er mußte ſich nehmlich mit dem Verſprechen begnügen, das Bruno ausſtellte, daß er in allen wichtigeren Vorfällen, die in ſeiner Amts-Führung vorkommen möchten, ſeines Raths ſich bedienen wolle [7]), und darinn lag nicht viel weiter,

7) Wie ſich Wibert ausdrückt, cap. 12. ſo hätte

weiter, als daß er ihn zu Rath ziehen wolle, wenn er es für gut finde, denn das Urtheil über die Wichtigkeit der Fälle blieb ja ihm ſelbſt überlaſſen.

§. 11.

Bey dieſen Umſtänden bleibt es jedoch immer noch zweifelhaft, ob es den Biſchöffen dieſes Zeitalters würklich gelungen ſeyn würde, die Metropolitan-Verhältniſſe aus ihrer urſprünglichen verfaſſungsmäßigen Stellung zu ver-

ſich der Erzbiſchoff jetzt mit dem Verſprechen begnügt, und Bruno auch zu dem Verſprechen verſtanden, "quod in eccleſiaſticis negotiis agendis uti vellet auctoritate conſilii ejus." Hontheim Hiſt. Trevir. T. I. p. 341. hat daraus geſchloſſen, daß der Erzbiſchoff vorher verlangt haben müſſe, der Biſchoff ſollte nicht nur in allen kirchlichen, ſondern auch in allen weltlichen und politiſchen Angelegenheiten ſich von ihm leiten laſſen: aber es läßt ſich gewiß wahrſcheinlicher annehmen, daß ſich Wibert allzuunbeſtimmt ausgedrückt, als daß der Erzbiſchoff ſeine Anmaßungen ſo weit getrieben haben dürfte.

verrücken, wenn ſie nicht dabey durch eine fremde höchſt mächtige Hülfe unterſtützt worden wären. Einem einzelnen Biſchoff konnte es unter günſtigen Umſtänden ſchon zuweilen möglich werden, ſich der Gewalt ſeines Metropoliten und auch ſeiner rechtmäßigen Gewalt zu entziehen. Hier und da konnten ſie auch ſelbſt gewiſſe Rechte, die ihnen zuſtanden, auf einige Zeit gleichſam ruhen laſſen; aber dadurch konnten ſie noch nicht ganz aus ihrem Beſitz gebracht, oder völlig von dem Platz verdrängt werden, den nicht nur der Buchſtabe, ſondern auch der ganze Geiſt der kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung ihnen angewieſen hatte. So lange ſich dieſe letzte noch erhielt, konnte mit einem Wort das Gegenſtreben der Biſchöffe höchſtens nur eine lokale und temporäre Verrückung der Metropolitan-Verhältniſſe erzwingen, und ſelbſt eine ſolche, wie das Beyſpiel Hincmars von Laon bewieß, nicht immer erzwingen: hingegen dem Druck einer höheren Gewalt, der zu gleicher Zeit das Ganze der bisherigen Verfaſſung aus ſeinen Fugen drängte, mußten ſie nothwendig nachgeben.

geben. Dieſe höhere Gewalt war aber keine andere als die Römiſche, welcher es endlich in dieſer Periode gelang, das neue Verbindungs-Syſtem eines allgemeinen kirchlichen Supremats, oder das Syſtem des eigentlichen Pabſtthums wenigſtens in Beziehung auf den chriſtlichen Occident auch in der Würklichkeit aufzuſtellen, und welche dabey gerade mit der Metropolitan-Gewalt in die ſtärkſte Kolliſion kam, mithin auch ihrem Würkungs-Kreiſe am meiſten entziehen mußte.

Kap. IV.

Neue Supremats-Rechte, auf welche die Päbſte Anſprüche machen. Recht der geſetzgebenden Macht, und der ausſchließenden richterlichen Gewalt über die Biſchöffe.

§. 1.

Der Gang dieſer letzten und wichtigſten kirchlichen Veränderung, welche in dieſe Jahrhunderte hineinſiel, kann nach demjenigen was bereits von dem Antheil der Römiſchen Biſchöffe an der ganzen Zeit-Geſchichte vorangeſchickt worden iſt, mit wenigen Zügen gezeichnet werden. Um eine recht klare Vorſtellung von demjenigen zu erhalten, was ſie in dieſen Jahrhunderten im Verhältniß gegen die Kirche wurden, muß man ſich freylich zuerſt mit möglichſter Lebhaftigkeit vergegenwärtigen, was ſie bey dem Anfang dieſer Periode bereits waren; alsdann aber darf bloß zuſam-

mengeſtellt werden, in welchen Beziehungen ſie ſich jetzt mehr Gewalt und mehr Rechte als vorher über die Kirche herausnahmen, und wenn man dabey noch beobachtet, in welcher Ausdehnung und unter welchen Umſtänden die neuen Rechte, welche ſie anſprachen, ihnen würklich auch zugeſtanden wurden, ſo hat man alles, was zu der reinen Geſchichte der Veränderung gehört.

§. 2.

Zum Behuf des erſten iſt es bloß nöthig, die Erinnerung zurückzurufen, daß die Römiſchen Biſchöffe in der Mitte des neunten Jahrhunderts mit allen Kirchen des Occidents ſchon in ein wahres, nur noch vielfach unbeſtimmtes Superioritäts-Verhältniß gekommen waren. Schon jetzt zweifelte niemand mehr daran, und wollte niemand mehr daran zweifeln, daß ihnen nicht nur der erſte Rang unter allen Biſchöffen der chriſtlichen Welt, ſondern daß ihnen auch über alle eine gewiſſe Obergewalt zuſtehe, die aus der ihnen von Gott übertragenen Oberaufſicht über die ganze Kirche ausfließe, oder in dieſer gegründet

ſey.

ſey. Es ließ ſich daher auch niemand einfallen, das göttliche Recht [1]) dieſer Obergewalt zu beſtreiten, ſondern mit willigem Glauben nahm man es allgemein an, daß ſie dem Apoſtel Petrus von Chriſto ſelbſt übergeben, und von dieſem auf die Römiſchen Biſchöffe, als ſeine Nachfolger fortgeerbt ſey; aber darüber war man nicht nur mit den Päbſten noch gar nicht einverſtanden, ſondern darüber war man überhaupt noch nicht im klaren, in welchem Umfang und in welcher Form jene Obergewalt von ihnen ausgeübt werden dürfe, oder wozu ſie im beſondern dadurch autoriſirt würden? Manches, was ſie ſchon ſelbſt daraus abgeleitet hatten, machte man ihnen immer noch ſtreitig; und wenn man auch allgemein

1) Wie treflich die Päbſte ſelbſt den Begriff von einem göttlichen Recht ihres Supremats und von den Privilegiis Sedi romanae non a Conciliis ſed a Deo datis aufgefaßt hatten, erſieht man am deutlichſten aus dem berühmten Brief Nicolaus I. an den griechiſchen Kayſer Michael III. vom J. 865. S. Conc. T. VIII. p. 314.

mein anerkannte, daß ihnen gewiſſe Rechte daraus zugewachſen ſeyen, wenn man z. B. auch allgemein anerkannte, daß ihnen als der höchſten Inſtanz in der Kirche auch das Recht der letzten Entſcheidung in allen wichtigeren zweifelhaften Fällen zuſtehen müſſe, ſo war es bisher immer im würklichen Rechts-Gebrauch noch unbeſtimmt geblieben, wenn? und für wen? und wie weit es pflichtmäßig oder zuläſſig ſey, an ſie zu rekurriren?

§. 3.

Dabey ließ ſich indeſſen ſchon an dem Ende der vorigen Periode leicht vorausſehen, wohin es in dieſer kommen würde. Sobald es einmahl anerkannt war, daß den Römiſchen Biſchöffen eine würkliche Obergewalt über die ganze Kirche zuſtehe, und nach der eigenen Anordnung Chriſti zuſtehen müſſe, ſo ſtand es faſt nur bey ihnen, ſich ſo viele beſondere Rechte herauszunehmen, als ſie wollten, denn es konnte ihnen nicht ſchwer werden, faſt bey jedem den Beweis zu führen, daß man es ihnen ohne Inkonſequenz nicht abſprechen könne. Sie hatten daher nicht einmahl nöthig, den

Be-

Beweis immer voraus zu führen, ſondern durften geradezu darnach handeln, als ob niemand erſt nach dem Grund ihres Rechts fragen könnte? Kam es aber auch zuweilen dazu, daß man doch darnach fragte, und kam es ſelbſt dazu, daß man ihren neuen Anmaßungen das alte Herkommen entgegenhielt, ſo waren ſie doch bey dem Streit immer im Vortheil; ſie konnten meiſtens noch mehrere äußere Umſtände zu ihrem Vortheil benutzen, und wenn es ihnen unter der Begünſtigung dieſer Umſtände nur einmahl gelang, ein neues Recht zu behaupten, ſo war es faſt unmöglich, ſie wieder aus dem Beſitz zu verdrängen. Solcher neuen Rechte, welche ſie aus dem Begriff ihres Supremats ableiteten, und in deren Beſitz ſie würklich in dieſer Periode, und zuerſt in dieſer Periode kamen, können aber drey oder vier ausgezeichnet werden, in deren jedem wieder andere eingeſchloſſen lagen, die ſie ſich für die Zukunft deſto gewiſſer durch die Weisheit zu ſichern wußten, womit ſie ſich jetzt noch Gebrauch davon zu machen enthielten.

 §. 4.

§. 4.

Es iſt bereits bemerklich gemacht worden, daß ſchon der erſte Pabſt dieſes Zeitraums mit zwey neuen Anmaßungen auftrat, die bisher im chriſtlichen Occident unerhört geweſen waren. Schon Nicolaus I. forderte für den Römiſchen Stuhl nichts geringeres, als einmahl — die legislative Gewalt in Beziehung auf die ganze Kirche, und zweytens nicht nur die höchſte, ſondern die ausſchließend richterliche Gewalt über alle Biſchöffe, und in allen biſchöfflichen Sachen. Es darf nicht wiederhohlt werden, unter welchen Umſtänden und bey welcher Veranlaſſung, und wie weit dieſe Forderungen von ihm behauptet wurden; aber es iſt nöthig und zweckmäßig, hier das neue dabey und die Würkungen, welche davon auf das Ganze der kirchlichen Verfaſſung und Regierung ausfließen mußten, in ein helleres und beſtimmteres Licht zu ſetzen.

§. 5.

Zu dem erſten dieſer Rechte, zu dem Recht der geſetzgebenden Gewalt, ſchien ſich Nicolaus ſelbſt nur durch einen Umweg verhelfen

helfen zu wollen, der ihn jedoch durch eine ſehr kurze Wendung dazu führen konnte. Er behauptete nicht geradezu, daß es dem Pabſt kraft ſeines Supremats zuſtehe, der ganzen Kirche Geſetze zu geben, aber er beſtand darauf, daß alle Decrete der Päbſte von der ganzen Kirche als verbindende Geſetze angenommen werden müßten. Er wollte es von den franzöſiſchen Biſchöffen in dem Handel Rothads ausdrücklich anerkannt haben, daß nicht nur die Decretalen einiger älteren Päbſte, die in den Dionyſiſchen Codex aufgenommen ſeyen, ſondern ohne Ausnahme die Decrete aller Päbſte dafür angenommen werden müßten, und darinn lag wenigſtens dieß ſehr beſtimmt, daß es auch dem Pabſt zuſtehe, der Kirche Geſetze zu geben, wiewohl es noch nicht damit entſchieden war, daß es nur ihm allein zuſtehen könne oder müſſe. Doch dieß war ja auch ſchon von älteren Päbſten des vierten und fünften Jahrhunderts, es war ſchon von Damaſus, und von Siricius und von Innocenz I. in jenen Decretalen ſelbſt, die man in das kirchliche Geſetzbuch von ihnen aufgenommen hatte, ſo laut und ſo beſtimmt geſagt worden,

daß

daß man ſich zuerſt wundern möchte, warum Nicolaus einige Zurückhaltung dabey für nöthig hielt; allein die Bewegung, in welche die franzöſiſche Biſchöffen dadurch kamen, verrieth am deutlichſten, wie viel neues und überraſchendes die Behauptung für ſie hatte.

§. 6.

Noch nie hatte man in der Kirche daran gedacht — dieß kam bey dieſer Gelegenheit ſo unwiderſprechlich an den Tag, daß alle ſchon angewandte Bemühungen, es ins Dunkle zu ſtellen, fruchtlos verſchwendet wurden — noch nie hatte man daran gedacht, daß den Römiſchen Biſchöffen eine würkliche 'geſetzgebende Gewalt zukommen könnte. Wenn ehemahls die älteren Päbſte in ihren Decretalen erklärt hatten, daß ſich alle Kirchen nach dem Glauben, nach der Lehre und nach den Vorſchriften der Römiſchen, alſo im Grunde nach den ihrigen zu richten hätten, ſo glaubte man allgemein, daß ſie dieß nur in ſo fern und nur aus dem einzigen Grund behaupten wollten, weil der Glaube, die Lehre und die Vorſchriften der Apoſtel und der Apoſtoliſchen Kirche

am

am unverfälſchteſten in der Römiſchen und von ihren Biſchöffen aufbewahrt worden ſeyen. Man hielt ſich daher gar nicht deßwegen verbunden, ihre Decrete und Anweiſungen anzunehmen, **weil ſie von ihnen** kamen, ſondern weil man vorausſetzte, daß ſich die Kenntniß desjenigen, was Ordnung und Recht in der Kirche ſey, am reinſten bey ihnen erhalten habe; alſo wollte man ihnen durchaus keine eigene geſetzgebende Gewalt, ſondern nur das Befugniß, die Geſetze zu bewahren, und höchſtens das Recht einer authentiſchen Geſetz-Interpretation einräumen, das ihnen als Nachfolgern des erſten der Apoſtel zuſtehen ſollte [2].

§. 7.

Selbſt der Erzbiſchoff Hincmar von Rheims konnte dieß gegen die Behauptung von Nicolaus nicht ſo ſtark ausführen, wiewohl er es ſeinem Widerſpruch dagegen nicht an Nachdruck fehlen ließ, als es aus den Grundprinzipien

2) Was *Marca* De Conc. Sacerd. L. I. c. 8. 9. dagegen vorbringt, iſt ſehr unnatürlich erzwungen.

zipien des bisherigen allgemein angenommenen Kirchen-Rechts und aus der achthundertjährigen diesen Prinzipien gemäßen Praxis der Kirche hervorgieng. Zuverläſſig war es alſo etwas neues, wenn jetzt ein Pabſt mit der Behauptung auftrat, daß ihm das Recht der würklichen Geſetzgebung zukomme, oder daß er im eigentlichen Sinn Geſetze für die Kirche machen könne; und wenn ſich auch Nicolaus dieß Recht noch nicht ausſchließend anmaßte, wenn er es auch noch unbeſtimmt ließ, ob der Pabſt **allein** Geſetze machen könne? ſo konnte man ihm doch nicht einmahl einräumen, daß er nur **auch** welche machen könne, ohne die ganze bisherige Regierungs-Form der Kirche aufzugeben [3]). Als das erſte konſtitutive

3) Wenn es alſo auch die Synode zu Ponticon Johann VIII. eingeräumt hätte, wie **Marca** behauptet, daß jeder Pabſt allgemein verbindende Decrete machen könne, ſo würde nichts daraus folgen, als daß ſich ſchon dieſe Synode eines Hochverraths an der bisherigen Konſtitution ſchuldig gemacht hätte. Allein ihr

ſtitutive Prinzip von dieſer war es ja immer angenommen worden, daß die allgemeine Kirche nur durch die Geſetze regiert werden könne, oder daß die Totalität aller einzelnen Kirchen nur an jene Geſetze gebunden ſey, welche ihr Chriſtus durch die Apoſtel oder der heilige Geiſt durch eine allgemeine Synode vorgeſchrieben habe, jede Partikular-Kirche hingegen für ſich ſelbſt durch ihre Biſchöffe die weiteren machen könne, welche ſie nach ihren Umſtänden bedürfen möchte. Damit aber ſtand die Behauptung, daß auch die Decrete und Verordnungen der Päbſte von allen Kirchen als verbindende Geſetze erkannt, und zwar deßwegen, weil ſie von ihnen kämen, dafür erkannt werden müßten — damit ſtand dieſe Behauptung in direktem Widerſpruch, worauf ſie auch gebaut, und wie ſie auch eingeſchränkt werden mochte.

§. 8.

ihr erſter Canon, den Marca anführt, enthält es ganz und gar nicht, und wenn er es auch enthielte, ſo kann man ſich nie auf ihre Akten berufen.

§. 8.

Doch ſobald man nur das neue in der Anmaßung erkannte, welche Nicolaus I. damit aufſtellte, ſo mußte man auch das weitgreifende davon fühlen; denn wer konnte nur einen Augenblick zweifeln, daß es dabey abſichtlich darauf angelegt war, die Päbſte in ein ganz neues Verhältniß gegen die Kirche hineinzurücken? Dieſe Abſicht ließ ſich aber deſto weniger verkennen, da ſie der nehmliche Pabſt zu gleicher Zeit noch in einer andern Anmaßung aufdeckte, die zwar nicht ſo unmittelbar in das Ganze der bisher beſtandenen Verfaſſung einzugreifen ſchien, aber durch ihre Neuheit eben ſo viel Erſtaunen, und durch ihren ſchneller und merklicher zerſtöhrenden Einfluß auf einige beſondere Verhältniſſe dieſer Verfaſſung faſt noch mehr Aufſehen erregen mußte.

§. 9.

Durch dieſe zweyte Anmaßung eignete Nicolaus dem Römiſchen Stuhl nicht nur das Recht der höchſten, ſondern gewiſſermaßen der ausſchließenden Judikatur über alle Biſchöffe

zu,

zu, indem er alle biſchöffliche Sachen, oder doch das Befugniß, die Abſetzung eines Biſchoffs zu erkennen, dem Pabſt allein reſervirt haben wollte. In Kraft dieſes Vorbehalts ſollten alſo alle Criminal-Proceſſe, in welche ein Biſchoff verwickelt werden könnte, nicht nur in der Appellations- oder Reviſions-Inſtanz nach Rom kommen, und zu der letzten Entſcheidung an den Pabſt gebracht werden, ſondern es konnte wenigſtens, ſobald man wollte, auch heraus erklärt werden, daß ſie nirgends anders als zu Rom anhängig gemacht und inſtruirt, und daß ein Biſchoff nicht nur allein von dem Pabſt gerichtet, ſondern auch allein bey dem Pabſt angeklagt werden könne. Von einem ſolchen Vorbehalt hatte man aber noch viel weniger, als von einer legislativen Gewalt der Päbſte, in der Kirche etwas gewußt oder gehört, bis man ihn in den Decreten des falſchen Iſidors ſanktionirt fand. Es ließ ſich daher auch außer dieſen nicht einmahl eine ſcheinbare ältere Autorität zu der Begründung davon aufführen, hingegen war es unmöglich, daß irgend einem Auge ſeine deſtruktive Einwürkung auf das Ganze der bis-

her beſtandenen Metropolitan-Verfaſſung entgehen konnte.

§. 10.

Wurde dann nicht durch dieſen Vorbehalt den Metropoliten die ganze Judikatur, welche ihnen das alte Kirchen-Recht über ihre Provinzial-Biſchöffe eingeräumt hatte, und eben damit alles entzogen, was ſie in den Stand ſetzen konnte, ſich in ihrem konſtitutionellen Verhältniß gegen ſie zu behaupten? Dieſe Judikatur allein hatte ihnen bisher, ſo ſehr ſie auch beſchränkt war, eine würkliche Superiorität über die unter ihnen ſtehenden Biſchöffe verſchafft; mithin mußten ſie unvermeidlich zu bloßen Titular-Oberen herabſinken, ſobald ſie ihnen genommen wurde. Sobald der Biſchoff in ſeinem Metropoliten den Richter gar nicht mehr zu fürchten hatte, ſo war es mehr als gewiß, daß er ſich auch um den Aufſeher nichts mehr bekümmern würde, und ſomit wurde auch der ganze Metropolitan-Verband ſo gut als völlig dadurch aufgelößt, denn es war unmöglich, daß er von ganz machtloſen

Metropoliten noch zuſammen gehalten werden konnte. Die leere Form davon mochte bleiben; aber das weſentliche und der Zweck davon war vernichtet, und war es nach mehreren Beziehungen. Durch jenen Vorbehalt wurde ja der Pabſt zugleich zum unmittelbaren Oberen aller Biſchöffe konſtituirt. Eben damit war auch jede intermediäre Autorität zwiſchen dieſen und ihm auf die Seite gebracht, und was konnten jetzt die Metropoliten noch vorſtellen, als eine nutzloſe Sproſſe in der hierarchiſchen Leiter, die man bloß zum Schein oder um der gewohnten Symmetrie willen noch ſtehen ließ?

§. 11.

Damit deckt ſich aber auch der Gewinn am ſichtbarſten auf, den die Päbſte aus dieſem Vorbehalt ziehen konnten. Sobald ſie es dahin gebracht hatten, daß ſie auch nur in einer Beziehung die unmittelbaren Oberen aller Biſchöffe geworden waren, ſo konnten ſie in der Kirche und mit der Kirche — und dazwiſchen hinein auch in dem Staat und mit

dem Staat — anfangen was ſie wollten, denn jetzt mußten ſich ja die Biſchöffe durch ihr eigenes Intereſſe auf das feſteſte an ſie angeknüpft fühlen. Daher war es aber auch deſto mehr der Mühe werth, daß ſie auf dieſem Vorbehalt beſtanden, wiewohl ſich für die Anmaßung, die darinn lag, eben ſo wenig ein oſtenſibler Grund als eine ſcheinbare Autorität anführen ließ. Als natürliches Recht ihres kirchlichen Supremats konnten ſie es unmöglich ausgeben, daß ihnen die Judikatur über die Biſchöffe ausſchließend gehören müſſe. Höchſtens konnte Nicolaus ſelbſt die Welt zu überreden hoffen, daß er die Gränzen ſeiner Supremats-Gewalt nicht überſchritten habe, da er über die Erzbiſchöffe von Cöln und von Trier das Abſetzungs-Urtheil ausgeſprochen hatte; denn höchſtens ließ es ſich noch wahrſcheinlich machen, daß der höchſten Autorität in der Kirche auch eine richterliche Gewalt zukomme, oder daß der Pabſt als das Oberhaupt der Kirche ſich unter gewiſſen Umſtänden auch befugt halten möge, eine richterliche Gewalt über Biſchöffe auszuüben, aber keinem Menſchen in der Welt ließ ſich

die Nothwendigkeit fühlbar machen, daß er allein dazu befugt ſeyn, oder daß ſie ihm ausſchließend zuſtehen müßte. Dieß hatte ſich nur der falſche Iſidor träumen laſſen; daher konnte die Anmaßung nur auf ſein Anſehen gebaut werden, worauf zuverläſſig die Päbſte ſelbſt nicht viel rechneten. Aber ſie rechneten darauf, daß ihnen die Biſchöffe ſelbſt zu der Behauptung der Anmaßung nicht ungern helfen würden, und daß ſie ſich damit nicht getäuſcht hatten, bewieß der Erfolg.

Kap. V.

Zwey weitere Supremats-Rechte, welche die Päbſte ſich anmaßen — das Recht einer konſtitutiven Gewalt und eines allgemeinen Epiſkopats — jedoch dieß letzte nur erſt mittelbar.

§. 1.

Etwas anders verhielt es ſich mit einem dritten Supremats-Recht, das ſie gewiſſermaßen auch erſt in dieſer Periode acquirirten, nehmlich mit dem Recht einer gewiſſen konſtitutiven Gewalt, zu deren beſtimmteren Anerkennung man ſich jetzt allgemeiner als vorher bewegen ließ. Ihr Gewinn dabey erwuchs aber eigentlich nur daraus, daß man ſich jetzt willig finden ließ, dieſe Gewalt als etwas zu ihrem Supremat gehöriges anzuerkennen, denn ihre Ausübung ſelbſt war ihnen auch ſchon vorher geſtattet worden, und konnte

für ſie niemahls ſo wichtig ſeyn, als die Folgen, zu welchen ſich jene Anerkennung benutzen ließ.

§. 2.

Schon ſeit dem achten Jahrhundert war in dem chriſtlichen Occident ſchwerlich mehr ein Bisthum und noch weniger ein Erzbisthum ohne die Dazwiſchenkunft der Päbſte geſtiftet und eingerichtet worden. Die meiſten, deren Stiftung in das achte Jahrhundert hineinfällt, hatten eigentlich ihnen allein ihre Entſtehung zu danken, denn ſie waren nur durch ihre Miſſionarien geſtiftet werden, welche ſie, wie den heiligen Bonifaz, ausdrücklich dazu inſtruirt und autoriſirt hatten. Dadurch konnte man zwar noch nicht auf den Glauben gebracht werden, und wurde auch gewiß noch nicht auf den Glauben gebracht, daß nur ſie allein neue Bisthümer errichten könnten, oder daß eine eigene dazu erforderliche konſtitutive Gewalt ihnen allein zuſtehe, denn unter den Umſtänden, unter denen ihre Dazwiſchenkunft dabey eintrat, dachte man zuverläſſig an kein beſonderes Recht, welches ſie damit ausübten. Die

Gewohnheit aber, in die man dadurch hineinkam, den Pabſt immer als die handelnde Haupt-Perſon dabey zu erblicken, trug ohne Zweifel nicht wenig dazu bey, daß man jetzt ſeine Mitwürkung auch unter Umſtänden zuließ, und ſelbſt ſeine Mitwürkung unter Umſtänden aufforderte, in denen ſich weiter kein Grund einer Nothwendigkeit dazu wahrnehmen ließ. Sie fand daher auch bey der Stiftung aller jener neuen Bisthümer ſtatt, welche von Carl dem Großen und ſeinem Sohn Ludwig I. errichtet wurden.

§. 3.

So wenig ſich aber verkennen läßt, daß die Päbſte ſelbſt ſich ſchon das Anſehen dabey gaben, als ob ſie nach einem eigenen nur ihnen zuſtehenden Recht handelten, ſo ſcheinbar läßt ſich bezweifeln, ob auch eine beſtimmte Vorſtellung von einem ſolchen Recht bereits in den Zeit-Glauben übergegangen war. Carl der Große dachte es ſich wenigſtens gewiß nicht deutlich, daß er bey der Einrichtung eines Bisthums den Pabſt nothwendig und deßwegen zuziehen müſſe, weil der eigentliche Stif-

tungs-

tungs=Akt nur durch ihn auf eine legale Art verrichtet werden könne. Er beſchied ſich nur, daß der Pabſt beſſer als er wiſſen müſſe, wie das kirchliche und das religiöſe am ordnungs=mäßigſten dabey einzurichten ſey, daher zog er ihn nicht nur jedesmahl zu Rath, ſondern überließ auch manches ſeiner Diſpoſition, oder willigte darein, daß es nach ſeiner Diſpoſition gehalten werden möchte, ſobald nur ſeine eigene Zwecke dabey geſichert waren. In der Seele ſeines Nachfolgers, des frommen Ludwigs, moch=te vielleicht ſchon ein dunkler Begriff von einer gewiſſen Gewalt, die dem Pabſt dabey zuſtehe, aufgeſchoſſen ſeyn; wenigſtens war er feſt über=zeugt, daß der Seegen des Pabſts zu der Stiftung eines jeden neuen Bisthums noth=wendig ſey, ja vielleicht ſelbſt ſchon davon überzeugt, daß man ohne die Zuziehung des Pabſts kein neues ſtiften könne: nur glaubte auch Ludwig ſicherlich noch nicht, daß der Pabſt allein dabey zu ſprechen und zu handeln habe; aber gerade dieß war es, was ſich die Welt, und was ſich die Könige ſelbſt in dieſer Periode allmählig beybringen ließen.

§. 4.

Die neue Rechts-Theorie [1]), die ſich vom Ende des neunten Jahrhunderts an darüber ausbildete, hieng ungefähr in folgenden Ideen zuſammen: Weil Chriſtus Petro und ſeinen Nachfolgern die Sorge für die allgemeine Kirche oder für das Ganze ſeiner Kirche übertragen hat, ſo muß es auch zu ihrem Amt gehören, ja es kann nur zu ihrem Amt gehören, die Partikular-Kirchen, die von Zeit zu Zeit zu dem großen Körper hinzukommen, zu konſtituiren, ſie unter die Glieder dieſes Körpers auf die ſchicklichſte und zweckmäßigſte Art einzureihen, alſo auch wenigſtens ihre erſte Eintheilung in Bisthümer und Erzbisthümer zu reguliren. Dazu können ſie zwar durch äußere Veranlaſſungen, ſie können zum Beyſpiel durch chriſtliche Regenten und Landesherrn dazu

1) Neue Theorie war es ja wohl, denn es iſt doch ganz ungezweifelt, daß nach dem älteren Recht, dem wörtlichen Innhalt mehrerer Canonen zufolge, die Errichtung eines neuen Bisthums von jeder Provinzial-Synode gültig beſchloſſen und verfügt werden konnte. Dieß erkennt auch Hedderich in Elem. Jur. Can. P. I. p. 39.

dazu aufgefordert werden, und auch nach den Vorſchlägen und Wünſchen von dieſen dabey handeln; aber ihre Autorität muß immer dazwiſchen kommen, weil ſie allein demjenigen, was dabey geſchieht, die gehörige Gültigkeit geben kann, und kraft dieſer Autorität können ſie auch unaufgefordert ihre konſtitutive Gewalt ausüben, ſo oft es ihnen thunlich und räthlich ſcheint.

§. 5.

Dieſe neue beſtimmtere Theorie ließ man aber nicht nur in dieſen Jahrhunderten die Päbſte ohne Widerſpruch aufſtellen, man ließ ſie nicht nur mehrmahls ohne Widerſpruch darnach handeln, ſondern man forderte ſie ſelbſt mehrmahls zum Handeln darnach auf. So ſchickten im J. 873. die ſpaniſchen in die Gebürge von Aſturien eingeſchloſſenen Biſchöffe mit ihrem König Alfons III. eine eigene Geſandtſchaft an den Pabſt Johann VIII., und ließen ihn durch dieſe erſuchen, daß er einen Legaten nach Spanien abfertigen möchte, der die nothwendig gewordene Errichtung einer neuen Metropolitan-Kirche und die neue Beſtimmung der

dazu

dazu geſchlagenen biſchöfflichen Diöceſen durch ſeine Autorität ſanktioniren könnte [2]). Als Otto I. in Deutſchland das Erzbisthum zu Magdeburg und mehrere neue Bisthümer in Sachſen eingerichtet haben wollte, ſo wandte er ſich ebenfalls an den Pabſt [3]), wie es im eilften Jahrhundert Heinrich II. bey dem Bisthum zu Bamberg that, das ihm ſo ſehr an dem Herzen lag [4]). Auch bey der Organiſation

2) S. Conc. T. IX. p. 247.

3) Johann XIII. brachte zwar die Sache im J. 967. auf eine Synode zu Ravenna, die ſich ohnehin verſammelt hatte. Dieß war aber das gewöhnliche Verfahren. S. Institutio Archiep. Magdeburg. in Conc. Ravennat. Conc. T. IX. p. 676.

4) Weil es einigen der Urkunden, die zu der Stiftungs-Geſchichte des Bisthums Bamberg gehören, an genauen chronologiſchen Beſtimmungen fehlt, ſo wurde es einigen unſerer Hiſtoriker auf einen Augenblick zweifelhaft, ob nicht Heinrich die ganze Einrichtung wegen des neuen Bisthums bloß mit Zuziehung der deutſchen Biſchöffe auf einer Synode zu Frankfurt gemacht, den Pabſt aber erſt hintennach nur

ſation der neuen Kirchen in Pohlen und Ungarn, die in dieſem Zeitraum ihre Exiſtenz erhielten, wurde jene konſtitutive Gewalt der Päbſte nicht nur mehrfach anerkannt, ſondern ſchon als unbeſtreitbar vorausgeſetzt [5]: aber bey allen dieſen Gelegenheiten wurde es immer auch vorausgeſetzt, daß ſie zu dem kirchlichen Suprema

mat

nur gleichſam der Förmlichkeit wegen eingemiſcht habe? Selbſt der gelehrte Neller ſchien dieß anzunehmen in ſeinem Exercitio hiſtorico-chronologico de S. Henrico I. fundatore Epiſcopat. Bamberg. 1771. Die Sache wurde jedoch bald in das klare gebracht durch eine weitere darüber angeſtellte Unterſuchung in einer zu Trier erſchienenen akademiſchen Streitſchrift: Fixio certa anni, quo conditus eſt Epiſcopatus Bambergenſis &c. auct. *Jo. Bernhard. Aloyſ. Saur.* 1783 in 4.

5) Der erſte chriſtliche König von Ungarn, der heil. Stephan, begnügte ſich ja nicht bloß damit, im J. 1000. durch eine eigene nach Rom geſchickte Geſandtſchaft die päbſtliche Sanktion zu allen ſeinen kirchlichen Einrichtungen einzuholen, ſondern er wollte auch ſeinen Königstitel von dem Pabſt beſtätigt haben. S. *Baronius* ad ann. 1000. n. 12.

mat gehöre, oder aus der Supremats-Gewalt ausfließe, die von Gott ſelbſt in ihre Hände gelegt worden ſey.

§. 6.

Dieß wurde aber für die Päbſte dadurch am vortheilhafteſten, weil dadurch der Zeit-Geiſt am würkſamſten vorbereitet wurde, ihnen auch noch eine vierte Anmaßung zuzugeſtehen, die von unendlich größerem Belang war. Sie ſchloß nicht weniger in ſich, als die ſämmtlichen Rechte eines allgemeinen oder univerſellen Epiſkopats, welche ſie auch ſchon aus ihrem Supremat abzuleiten oder heraus zu erklären anfiengen, und dieß war ſo ungeheuer viel, daß ihnen ſelbſt die Nothwendigkeit, die Welt darauf vorzubereiten, am fühlbarſten werden mußte: doch hier könnte es würklich noch bezweifelt werden, ob ſich auch nur in ihrer eigenen Seele ſchon alles entfaltet hatte, was in der Anmaßung lag? daher wird es nothwendig, den reinen hiſtoriſchen Gang der Veränderung, welche dadurch eingeleitet wurde, ſorgſamer aufzufaſſen und darzulegen.

§. 7.

Auch ſchon vor dem neunten Jahrhundert war zuweilen von einem allgemeinen oder univerſellen Epiſkopat der Päbſte, und zwar nicht nur von ihnen ſelbſt geſprochen worden; was man ſich aber dabey dachte und denken wollte? dieß legt ſich aus mehreren Anzeigen auf das offenſte dar. Man nannte ſie und ſie nannten ſich ſelbſt allgemeine Biſchöffe, um dadurch auszudrücken, daß ihnen die Aufſicht und die Sorge für die allgemeine Kirche, eben ſo wie jedem einzelnen Biſchoff die Aufſicht und die Sorge für ſeine Diöceſe, übertragen ſey. Man leitete alſo ihren univerſellen Epiſkopat nicht nur von ihrem kirchlichen Supremat ab, ſondern man wollte eigentlich nur dieſen dadurch andeuten und bezeichnen, denn man ſetzte das eigenthümliche davon nur darein, daß ſie im Verhältniß gegen die ganze allgemeine Kirche eben das vorſtellten, was jeder Biſchoff für ſeine einzelne Kirche ſey. Dabey dachte man aber nur an das allgemeine Verhältniß des oberſten Aufſehers, oder des Oberen überhaupt, denn niemand ließ ſich um des Namens willen einfallen, daß man gerade alle ſpecielle

Bezie-

Beziehungen des biſchöfflichen Verhältniſſes auf die Päbſte übertragen dürfte oder müßte.

§. 8.

Noch weniger ließ man ſich aber einfallen, ihnen einen ſolchen allgemeinen Epiſkopat zuzuſchreiben, nach welchem ſie befugt ſeyn ſollten, alle biſchöffliche Handlungen in jeder einzelnen Kirche zu verrichten, und alle biſchöffliche Rechte in Beziehung auf jede einzelne auszuüben. Die ſchöne Folgerung, "daß der Pabſt in jeder beſondern Kirche als Biſchoff handeln könne, weil er der Biſchoff der allgemeinen Kirche ſey", war noch in keines Menſchen Sinn gekommen, denn man hat auch nicht die ſchwächſte Anzeige, daß nur eine Ahndung davon bey einem der voriſidoriſchen Päbſte aufgeſtiegen wäre, und es begreift ſich ſehr leicht, daß und wie man durch die ganze Form der ſeit acht Jahrhunderten gewohnten kirchlichen Regierung abgehalten werden mußte, auf dieſe Folgerung zu gerathen. Auch durch dieſen Umſtand wird es dann etwas zweifelhafter gemacht, ob man jetzt würklich im neunten Jahrhundert darauf gerieth; nur iſt dieß unbeſtreitbar,

bar, daß jetzt die Päbſte ſchon zuweilen darnach handelten, und daß man ſie ſchon darnach handeln ließ, als ob man ihnen die Folgerung einräumen müßte. Doch geſchah dieß nur erſt in zwey beſondern Fällen oder bey zwey beſondern Veranlaſſungen, und bey der einen darunter kann es auch wieder bezweifelt werden, ob man dabey an jene Folgerung dachte?

§. 6.

Bey dieſer Veranlaſſung ſchienen die Päbſte auf Koſten der Metropoliten ſich eine Gewalt herauszunehmen, wozu ihnen dem Anſehen nach bloß aus ihrem univerſellen Epiſkopat ein Recht zuwachſen konnte, denn ſie erlaubten ſich jetzt zuweilen, einen Actus zu verrichten, der nach den älteſten und beſtimmteſten Geſetzen den Metropoliten allein zukam. Es kam nehmlich einigemahle dazu, daß neu-gewählte oder neuernannte Biſchöffe, denen ihre Metropoliten aus irgend einem Grund die Konſecration erſchwerten oder verweigerten, ſich mit ihren Klagen darüber an die Päbſte wandten; die Päbſte aber erkühnten ſich, um den Proceß auf dem kürzeſten Wege zu ſchlichten, ihnen

die Konſecration ſelbſt zu ertheilen; ja ein Pabſt dieſes Zeitalters [6]) machte es öffentlich bekannt, daß man in allen Fällen dieſer Art nur nach Rom rekurriren dürfe, wo ja ein jeder Biſchoff eben ſo kräftig und wohl noch kräftiger von dem Pabſt als von ſeinem Metropoliten konſecrirt werden könne.

§. 10.

Dadurch mußte das Anſehen der Metropoliten faſt nicht weniger verliehren, als ihm durch die ihnen entriſſene Judikatur über die Biſchöffe entzogen wurde; aber es ließ ſich nach der bisherigen Rechts-Theorie faſt weniger begreifen, wodurch ſich die Päbſte befugt halten konnten, ihr Konſecrations-Recht mit ihnen zu theilen, als ihre Judikatur zu vernichten. Nur in der Vorausſetzung, daß es kraft ihres univerſellen Epiſkopats ihnen zuſtehe, auch die Rechte und Befugniſſe aller andern

6) Benedikt VI. auf einer Römiſchen Synode, die Baluz in das J. 983. ſetzt, denn die Akten dieſer Synode machte er zuerſt bekannt in einem Zuſatz zu *Marca* De Sacerd. L. VI. c. 10.

andern kirchlichen Autoritäten auszuüben, konnte ein Grund enthalten ſeyn, durch den es ſich ſcheinbar deduciren ließ, woher ſie das Recht zu dem Konſecriren fremder Biſchöffe, und woher die von ihnen verrichteten Konſecrationen ihre Kraft hätten. Man machte auch in der Folge von dieſer Vorausſetzung mehrmahls Gebrauch; jetzt aber ſchienen ſie ſelbſt dieſen Grund noch nicht entdeckt zu haben, ſondern ihr Befugniß dazu nur aus dem allgemeinen Verhältniß des Oberen oder aus dem Supremats-Recht ihrer konſtitutiven Gewalt ableiten zu wollen [7]). Sie erlaubten ſich auch jetzt noch die Ausübung davon nur in ſolchen Fällen, in welchen die Dazwiſchenkunft des Oberen oder die Anwendung ihre Supremats-Gewalt würklich nothwendig geworden zu

7) Auch von neueren Kanoniſten wird es nur aus jenem Verhältniß abgeleitet, und unter jenem beſonderen Recht, das mit dem Nahmen: Jus ſupplendi negligentiam, unter den päbſtlichen Supremats-Rechten aufgeführt wird, begriffen.

zu ſeyn ſchien [8]); mithin dürfte man daraus allein noch nicht ſchließen, daß ſie ſelbſt jene Idee bereits aufgefaßt hatten: aber lag ſie nicht deſto unverkennbarer einer andern Anmaßung, womit ſie in die Ordinariats-Rechte aller Biſchöffe eingegriffen, zum Grund?

§. 11.

8) Benedikt VI. hatte die Biſchöffe vorzüglich in dem beſondern Fall aufgefordert, ſich zu Rom konſecriren zu laſſen, wenn ihnen die Metropoliten die Konſecration nicht umſonſt ertheilen wollten. Andere Päbſte hielten ſich gleichmäßig dazu befugt, wenn die Metropoliten aus einem andern unſtatthaften Grund einem Biſchoff die Konſecration verweigerten, wie Stephan V. in dem Fall eines Biſchoffs von Langres. S. Nat. Alex. T. VI. p. 195. und *Baron.* ad. a. 885. nr. 21. Zuweilen aber glaubten ſie auch dann ſchon dazwiſchen kommen zu dürfen, wenn die Metropoliten-Stelle in einer Provinz unbeſetzt oder ſtreitig war. Dieß war der Fall bey der Conſecration des Biſchoffs Erluin von Cambray, die Gregor V. verrichtete. S. *Mabillon* Annal. T. IV. p. 96.

§. 11.

Es iſt bereits bemerkt worden, daß ſie ſich in dieſem Zeitraum auch mehrmahls herausnahmen, Abſolutionen und Indulgenzen zu ertheilen, ohne einen Schatten von Recht dazu zu haben. Zu Anfang des eilften Jahrhunderts war es ſchon zur Gewohnheit geworden, daß Verbrecher von allen Seiten her nach Rom wallfahrteten, um ſich dort durch den Pabſt von dem Bann ihrer Biſchöffe abſolviren, oder einen Nachlaß der ſonſtigen Strafen, welche ſie ihnen aufgelegt hatten, ertheilen zu laſſen; zur Gewohnheit aber war es bloß dadurch geworden, weil man ihnen zu Rom beynahe damit entgegen kam. Einige Päbſte abſolvirten ſchon in den Tag hinein, und thaten es nicht nur, ohne mit den Biſchöffen zu kommuniciren, oder ihre Berichte zu verlangen und abzuwarten, ſondern thaten es zuweilen ſelbſt gegen ihre ausdrückliche Proteſtationen. Nach den beſtimmteſten, älteſten und heiligſten Geſetzen ſtand jedoch die Gewalt zu binden und zu löſen jedem Biſchoff nur in ſeiner Diöceſe, aber ſie ſtand auch in jeder Diöceſe nur dem Biſchoff allein zu. Es war recht eigentlich

eines der leitenden Grund=Prinzipien des ganzen bisher angenommenen Kirchen=Rechts, daß jeder nur von ſeinem eigenen Biſchoff gebunden und gelößt, oder daß wenigſtens die von einem Biſchoff aufgelegten Strafen auch nur von ihm wieder relaxirt werden könnten. Höchſtens hätten es ſich dabey die Päbſte als Supremat=Recht anmaßen können, daß ſie in Fällen, wo etwas illegales dabey vorgefallen war, durch ihr höheres Anſehen dazwiſchen kommen dürften. Sie hätten ſich als Obere herausnehmen mögen, den unrechtmäßigen Bann eines Biſchoffs eben ſo gut zu kaſſiren, als er von einer Synode kaſſirt werden konnte. Aber unmöglich hätten ſie dieß in irgend einem Fall thun können, ohne vorher eine Unterſuchung angeſtellt und auch den Biſchoff gehört zu haben: wenn ſie alſo doch anders procedirten, ſo mußten ſie ſich ſelbſt auch eines andern Grundes dazu bewußt ſeyn, und wo konnte möglicherweiſe dieſer Grund liegen, als in der Vorſtellung von ihrem allgemeinen Epiſkopat, nach welchem ſie auch in Beziehung auf jede einzelne Kirche alle Ordinariats=Rechte ihres eigenen Biſchoffs auszuüben befugt ſeyen? In

ihrer eigenen Seele mußte ſich wenigſtens etwas von dieſer Vorſtellung bereits entfaltet haben; die übrige Welt aber mußte dann bald durch ihre Proceduren ſelbſt darauf geleitet werden; denn zu welcher andern konnten ſie führen?

Kap. VI.

Wie weit die Ausübung dieſer Rechte den Päbſten jezt ſchon eingeräumt, oder noch ſtreitig gemacht wurde?

§. 1.

Je ſichtbarer es ſich aber zu Tage legt, und je ſtärker es auffällt, wie viel ſich bereits in der ganzen bisherigen Regierungs-Form der Kirche verändert haben mußte, wenn man einmahl die Päbſte nach den Grundſätzen handeln ließ, welche die angeführten neuen Anmaßungen von ihrer Seite vorausſetzten, deſto weniger darf es unbemerkt bleiben, daß man ſie

doch in dieſem Zeitraum noch nicht allgemein, noch nicht gleichförmig, oder wenigſtens noch nicht immer ohne Widerſpruch darnach handeln ließ. Die neue Ordnung der Dinge, welche ſie damit einzuführen anfiengen, wurde alſo, wenn man will, noch nicht eigentlich geſetzmäßig, oder noch nicht ganz zum förmlichen Recht; aber ſie befeſtigte ſich doch ſchon ſo weit in der Praxis, und befeſtigte ſich zum Theil ſelbſt durch den Widerſpruch, der zuweilen noch dagegen erhoben wurde, daß es mit ihrer Verwandlung in förmliches Recht kein Jahrhundert mehr anſtehen konnte.

§. 2.

Was die erſte neue Anmaßung, mit welcher ſie auftraten, nehmlich die Anmaßung einer legislativen Gewalt in Beziehung auf die ganze Kirche betrifft, ſo gelang es ihnen zwar mehr als einmahl in dieſem Zeitraum, eine mittelbare Anerkennung davon zu erſchleichen, die ſich jedoch meiſtens noch eine verwahrende Auskunft gegen die bedenklichſten der Folgen, welche ſich daraus ziehen ließen, vorbehielt. Nicolaus I. hatte ſie zum erſtenmahl aus Veranlaſ-

anlaſſung der unächten Iſidoriſchen Geſetz-Sammlung in uneingeſchränkter Allgemeinheit aufgeſtellt, denn er hatte von den franzöſiſchen Biſchöffen verlangt, daß ſie auch die darinn enthaltenen Decrete der Päbſte annehmen, und zwar deßwegen annehmeu müßten, weil ja überhaupt alles, was von einem Pabſt komme, oder doch jede Entſcheidung und Verordnung eines Pabſts eine für die ganze Kirche verbindende Geſetz-Kraft habe. Die franzöſiſchen Biſchöffe ließen ſich dann würklich bey mehreren Gelegenheiten, wenn ſchon noch nicht durch Nicolaus, dazu bewegen, daß ſie auch die Decrete der Iſidoriſchen Päbſte förmlich genug für ächt und zugleich für verbindend anerkannten: aber dabey dachten ſie am wenigſten an jenen allgemeinen Grund, aus welchem es Nicolaus gefordert hatte. Eben ſo verhielt es ſich auch überall, wo man ſonſt die falſchen Decrete noch annahm. Niemand war es ſich mit einiger Deutlichkeit bewußt, daß man ſie deßwegen annehmen wollte, oder annehmen müßte, weil ſie von Päbſten erlaſſen worden ſeyen; ſondern man that es deßwegen, weil man zum Theil ſelbſt ſeine Rechnung dabey

 fand,

fand, und weil man einmahl alles annehmen zu müſſen glaubte, was in einem alten kirchlichen Geſetzbuch enthalten war. Niemand hatte alſo auch dabey die Abſicht, eine uneingeſchränkte geſetzgebende Gewalt der Päbſte anzuerkennen; allein verwehren konnte man es doch dieſen auch nicht, wenn ſie in der Folge die Abſicht hinein oder heraus erklärten.

§. 3.

Zum größeren Vortheil ſchlug aber dieß für die Päbſte aus, daß man ſich überhaupt darüber unvermerkt mehr daran gewöhnte, alles was von ihnen kam, mit größerer Ehrfurcht anzunehmen. Was man ſich auch für eines Grundes dabey bewußt ſeyn mochte, warum man den Decreten der alten Päbſte, die in dem Codex von Dionys und Iſidor geſammelt waren, eine verbindende Geſetz-Kraft zuſchrieb, ſo mußte es doch dazu mitwürken, daß man von den Päbſten überhaupt eine höhere Idee auffaßte. Dieß mußte deſto gewiſſer erfolgen, wo man ſich, was am häufigſten der Fall ſeyn mochte, gar keines Grundes dazu deutlich bewußt war, aber es mußte

in jedem Fall ſtärker erfolgen, je mehr man der päbſtlichen Decrete in die neuen Geſetz-Sammlungen bekam, die nach der Iſidoriſchen zuſammengetragen wurden. Da ſich aber zu gleicher Zeit die Vorſtellung von dem kirchlichen Supremat der Römiſchen Biſchöffe immer weiter ausbildete, und der Begriff des Oberen ſo viel beſtimmter als vorher auf ſie übertragen wurde, ſo wurde man auch dadurch, ohne es zu wiſſen, in dem Glauben an eine geſetzgebende Macht, die an ihrem Stuhl haften müſſe, weiter beſtärkt. Indem man ſich verpflichtet erkannte, dem Oberen zu gehorchen, ſo räumte man ihm auch das Recht zu befehlen ein; und in dem unbeſtimmten Recht zu befehlen lag wenigſtens etwas von dem Recht der Geſetzgebung ſchon eingeſchloſſen.

§. 4.

Doch gelang es ihnen faſt noch vollſtändiger, ſich noch in dieſem Zeitraum in den Beſitz, und auch nach einer Beziehung in den ausſchließenden Beſitz jener richterlichen Gewalt zu bringen, welche ſie über alle Biſchöffe prätendirten, wiewohl man dabey faſt noch mehr

Urſache

Urſache hatte, über das Neue der Prätenſion, als bey jeder andern ihrer Anmaßungen, zu erſtaunen. Ihnen ſelbſt war es noch nie vorher eingefallen, daß ſie über fremde Biſchöffe, die weder in ihren Patriarchen- noch in ihren Metropoliten-Sprengel gehörten, eine unmittelbare Judikatur in der erſten Inſtanz auszuüben befugt ſeyen; aber es war ihnen noch weniger in den Sinn gekommen, daß ſie allein dazu befugt ſeyen, und doch zeigte man ſich mehr als geneigt, ihnen ſelbſt dieß letzte einzuräumen. Von der Zeit an, da die franzöſiſchen Biſchöffe in der Sache des Erzbiſchoffs Arnulfs von Rheims ſich gezwungen geſehen hatten, es als neues Recht anzuerkennen, daß alle cauſae epiſcopales dem Pabſt vorbehalten ſeyen — alſo von dem Ende des zehnten Jahrhunderts an — findet ſich faſt kein Beyſpiel mehr, daß noch eine andere kirchliche Inſtanz als die ihrige das Kognitions-Recht über Biſchöffe ausgeübt hätte. Dazu kam es noch zuweilen — jedoch auch immer ſeltener — daß die Könige und Fürſten ihre ungeweihten Hände an Biſchöffe legten, und ſich in ihrem lehensherrlichen Verhältniß auch ein wahres

Straf-

Straf-Recht über ſie herausnahmen; aber man ſtößt auf keinen Biſchoff mehr, der bey ſeinem Metropoliten angeklagt, und gegen welchen ordnungsmäßig von dieſem procedirt, oder der von ſeinen Mitbiſchöffen auf einer Provinzial-Synode gerichtet worden wäre [1]. Man ſchien ſich alſo ſchon ſtillſchweigend darüber vereinigt zu haben, daß Biſchöffe in ihrem kirchlichen Verhältniß nur von dem Pabſt gerichtet werden könnten, und wenn es auch noch nicht ausdrücklich in die Rechts-Theorie aufgenommen wurde, ſo kam es doch in den Rechts-Gebrauch, daß man keine andere Inſtanz mehr dazu aufforderte. Dieß ſchloß aber eine thätliche Anerkennung des ausſchließenden

1) Hingegen ſtößt man auf Beyſpiele, daß ſich zuweilen die Könige ſelbſt an die Päbſte wandten, um das Abſetzungs-Urtheil über einen Biſchoff durch ſie ſprechen zu laſſen. Am auffallendſten wurde dieß in dem Fall des Erzbiſchoffs Herold oder Herolf von Salzburg, den Otto I. im J. 967. von Johann XIII. auf der Synode zu Ravenna abſetzen ließ. S. Conc. T. IX. p. 674. *Calles* Annal. T. IV. p. 457.

ßenden päbſtlichen Rechts in ſich, welche ſchon jede andere überflüſſig machte.

§. 5.

Weniger Neigung zeigte man hingegen, den Päbſten jene Anmaßungen einzuräumen, welche ſie als Folgen aus ihrem allgemeinen Epiſkopat abzuleiten ſchienen, ſo wie man ſie auch die konſtitutive Gewalt, welche aus ihrem Supremat fließen ſollte, wenigſtens nicht immer nach bloßer Willkühr ausüben ließ. Nach dieſer wollte man zwar, wie es ſchien, zugeben, daß das erſte Regulirungs-Geſchäft jeder neu-gepflanzten Kirche vorzüglich von ihnen abhängen müſſe. Man wollte gern glauben, daß es zu ihrem Amt gehöre, in jedem für das Chriſtenthum neu-gewonnenen Lande die erſten Biſchöffe und Erzbiſchöffe einzuſetzen, die Gränzen ihrer Diöceſen und Provinzen zu beſtimmen, und eben damit die darinn geſtiftete Kirche ordnungsmäßig zu konſtituiren [2]). Aber wenn ſie ſich zuweilen auch herausnehmen woll-

2) S. das Schreiben der Biſchöffe der Salzburger Provinz an Johann IX. bey Hanſiz Germ. ſacr. T. I. p. 177.

wollten, die ſchon einmahl beſtimmten Gränzen eines biſchöfflichen oder erzbiſchöfflichen Sprengels wieder zu verändern, ſo kam es nicht nur mehrmahls zu Proteſtationen, ſondern es wurde ſelbſt in einigen Fällen ein Widerſtand dagegen erhoben, dem ſie ſelbſt nachgeben mußten. So kam das neue Erzbisthum, das die Päbſte in Mähren einrichten wollten, nie zu einer dauernden Exiſtenz, denn die Erzbiſchöffe von Salzburg, von deren Sprengel etwas dazu genommen werden ſollte, beſtanden darauf, daß ſich die päbſtliche Gewalt nicht ſo weit erſtrecke, und die ſämmtlichen deutſchen Biſchöffe erklärten bey dieſer Gelegenheit, daß ſie der nehmlichen Meynung ſeyen [3]). So weigerten ſich auch die Erzbiſchöffe von Cöln eine geraume Zeit, der päbſtlichen Diſpoſition eine Rechtskraft beyzulegen, durch welche die Bremiſche Kirche zu dem Hamburgiſchen Erzſtift geſchlagen worden war, denn ſie behaupteten, daß ihre Rechte durch die Veränderung verletzt

3) S. das Schreiben des Erzbiſchoffs Hatto von Maynz und der deutſchen Biſchöffe an Johann IX. eb. daſ. p. 178. und in Hund Metropol. Salisburg. T. I. p. 44.

verletzt, und dieſe eben dadurch widerrechtlich geworden ſey [4]). Wenn aber der Biſchoff von Würzburg endlich darein willigte, daß ein neues Bisthum zu Bamberg aus dem ſeinigen zum Theil herausgeſchnitten werden möchte, ſo geſchah es gar nicht, weil er die Verfügung reſpektirte, die der Pabſt deßhalb gemacht hatte, ſondern weil er es nicht möglich fand, ſich den Wünſchen des Kayſers, deſſen ganzes Herz an dem neuen Bisthum hieng, in die Länge zu widerſetzen [5]).

§. 6.

Höchſtens wollte man alſo den Päbſten bloß einen ſolchen Gebrauch ihrer konſtitutiven Gewalt

4) Harzheim Conc. Germ. T. II. p. 430. Quot et quae Synodi in cauſa Bremenſis eccleſiae ſubjectae ſub Colonienſi Metropolita celebratae fuerint?

5) Auch wohl deßwegen, weil ſich endlich Heinrich zu einem Tauſch-Kontrakt mit ihm verſtand, der den 7. May 1008. gegen ſeine Ceſſions-Urkunde ausgewechſelt wurde. Beyde Dokumente finden ſich auch in der angeführten Abhandlung von Saur p. 19. 21.

Gewalt geſtatten, durch den kein fremdes Recht verletzt werden dürfte; aber noch viel weniger hatte man jetzt ſchon davon eine Vorſtellung, daß ihnen durch ihren allgemeinen Episkopat eine Gewalt zugewachſen ſeyn ſollte, welche mit den Ordinariats-Rechten der Biſchöffe jemahls in Kolliſion kommen könnte. Wenn ſie ja den Gedanken ſchon ſelbſt aufgefaßt hatten, daß ihnen deßwegen, weil die ganze Kirche ihre Diöceſe ſey, auch über jede beſondere Kirche Diöceſan-Rechte zuſtehen müßten, ſo war doch ſonſt noch niemand darauf verfallen; denn erklärten nicht die franzöſiſchen wie die deutſchen Biſchöffe noch im eilften Jahrhundert, daß der Pabſt nicht einmahl einen fremden Büßenden, der nach Rom komme, abſolviren dürfe, weil dieß nur von ſeinem eigenen Biſchoff auf eine gültige Art geſchehen könne?

§. 7.

Außerdem kamen wohl auch einzelne Fälle in dieſen Jahrhunderten vor, worinn man den Päbſten auch ſolche Rechte ihres kirchlichen Su-

Supremats, die man ihnen ſchon mehrmahls eingeräumt hatte, wieder ſtreitig machte, oder die nehmlichen Anmaßungen, die man ihnen an einem Ort bewilligte, an einem andern abwieß, und zuweilen auf eine ſehr irreſpektuöſe Art oder mit äußerſt wenigen Umſtänden abwieß. Wagte es nicht der Erzbiſchoff Otmar von Vienne, einen neuen Biſchoff, den der Pabſt Johann VIII. für die Kirche zu Genf ordinirt und konſecrirt hatte, als einen eingedrungenen Kirchen-Räuber zu behandeln, weil derjenige kein rechtmäßiger Biſchoff ſeyn könne, der nicht von ſeinem eigenen Metropoliten konſecrirt ſey [6])? Wagte es nicht der Erzbiſchoff Willigis von Maynz, in ſeinem Handel mit dem Biſchoff Bernhard von Hildesheim der höchſten richterlichen Gewalt des Pabſts noch kühner zu trotzen? und findet ſich nicht ein Beyſpiel, daß in dieſer Periode von einer päbſtlichen Entſcheidung förmlich an ein allgemeines Concilium

6) Man weiß dieſe Thatſache aus dem eigenen Briefe Johanns an den Erzbiſchoff. Ep. 298. in Conc. T. IX. p. 208.

icilium appellirt wurde [7])? Allein wenn auch ſolcher Fälle noch mehrere vorgekommen wären, in denen man ſich den Verſuchen der Päbſte, eine würkliche Supremats-Gewalt auszuüben, noch widerſetzte, und nicht nur mit Nachdruck, ſondern auch mit Erfolg widerſetzte, ſo dürfte doch nichts daraus geſchloſſen werden, als daß ſich nicht alles auf einmahl in die neuen Verhältniſſe hineinfügte, was ſich ohnehin nie erwarten ließ. Dabey bleibt es jedoch höchſt ſichtbar in der Geſchichte, daß und wie ſich ſchon alles dagegen hindrängte, ja wie ſelbſt der widerſtrebende Geiſt der alten Verfaſſung unmerklich durch

7) Eigentlich nur von der Entſcheidung eines päbſtlichen Legaten. Es war der Erzbiſchoff Giſeler von Magdeburg, der im J. 1000. die Appellation einlegte; es iſt aber auch noch ungewiß, ob es eine wahre Appellation an ein allgemeines Concilium ſeyn ſollte; denn Dietmar L. IV. p. 357. erzählt nur "generale ſibi dari Concilium poſtulavit", und der Sächſiſche Annaliſt erklärt dieß dahin: "rem usque ad generalem Romanae eccleſiae Synodum differri callide precatur."

durch die Umſtände hineingedrängt wurde; auſſer dieſen Umſtänden, die aus der ganzen Zeit-Geſchichte hervorgehen, würkten aber noch beſonders einige Urſachen mit, denen man vielleicht das meiſte dabey zuſchreiben darf.

Kap. VII.

Mehrfaches Intereſſe, das die Biſchöffe und noch mehr die Erzbiſchöffe wegen ihrer Pallien bey dem Steigen der päbſtlichen Gewalt haben, wodurch dieſes am meiſten begünſtigt wird.

---

§. 1.

Einmahl mußten ja — darauf muß immer beſonders aufmerkſam gemacht werden — die Mehrheit der Biſchöffe mußte nothwendig ihren Vortheil bey einer Veränderung der kirchlichen Regierungs-Form finden, durch welche mehr würkliche Gewalt in die Hände der Päbſte kam,

und ſie mußten ihn nicht nur in ihrem kirchlichen, ſondern auch in allen ihren übrigen Verhältniſſen dabey finden. Wären die Päbſte nicht dazwiſchengekommen, ſo würde zuverläſſig in jedem der einzelnen chriſtlichen Staaten das entſchiedenſte Uebergewicht der kirchlichen Gewalt in die Hände einiger großen Biſchöffe gefallen ſeyn, die durch ihre Lage begünſtigt ſich von Anfang an den übrigen vorgedrängt hatten. Jede einzelne National-Kirche würde — gleich viel unter welchem Nahmen? — einen oder ein Paar eigene Päbſte bekommen haben, unter denen ſich die übrigen Biſchöffe hätten ſchmiegen müſſen; dieſe National-Päbſte aber würden zuverläſſig in ihrem kleineren Würkungs-Kreiſe viel größere Tyrannen geworden ſeyn, als es jemahls ein allgemeiner Pabſt werden konnte. Dieß wurde jedoch eben dadurch verhindert, weil die Römiſchen Biſchöffe allmählig zu dem würklichen Supremat über alle Kirchen gelangten, und dadurch mit allen Biſchöffen in das Verhältniß des Oberen kamen, denn in dieſem Verhältniß ſelbſt mußten ſie jetzt den natürlichſten Antrieb finden, ihre Macht und ihr Anſehen beſtändig zum

Schutz der Schwächeren gegen die Stärkeren zu verwenden.

§. 2.

Noch wohlthätiger zeigte ſich die geſtiegene Macht der Päbſte für die ſämmtlichen übrigen Biſchöffe in ihrem Verhältniß gegen die weltliche Macht der Fürſten und Könige; nur darf hier die wohlthätige Würkung nicht nach demjenigen geſchätzt werden, was jetzt ſchon in einzelnen Fällen und zum Vortheil von einzelnen Biſchöffen dadurch ausgerichtet wurde. Dazu kam es jetzt noch ſelten oder niemahls, daß der Pabſt einen Biſchoff gegen die Gewalt ſeines Landesherrn, deſſen Unwillen er ſich verdient oder unverdient zugezogen hatte, kräftig genug ſchützen konnte, wenn er ſich nicht, wie Nicolaus in dem Fall des Biſchoffs Rothad von Soiſſons, eigener beſänftigender Mittel dazu bediente, oder wenn ſich nicht, wie in der Sache des Erzbiſchoffs Arnulph von Rheims, die Umſtände beſonders günſtig dabey fügten. Aber indem ſich die weltlichen Fürſten unvermerkt daran gewöhnten, den Pabſt als

als das Oberhaupt der ganzen Kirche zu reſpektiren, und dabey zugleich an die Vorſtellung gewöhnten, daß er in dieſem Charakter auch in den Angelegenheiten ihrer eigenen Landes-Kirche etwas mitzuſprechen habe, ſo kamen ſie darüber allmählig aus der Gewohnheit, ſich ſelbſt als ihre Deſpoten zu betrachten; ſie faßten ſelbſt ſchon die Idee von einer Macht auf, durch welche die ihrige in gewiſſen Fällen eingeſchränkt werden könne; ſie fiengen ſchon an, ſie zu fürchten, ohne ſie noch genau zu kennen, und dieß kam ihren eigenen Biſchöffen am meiſten zu gut. Das dunkle Gefühl einer heiligen Scheu vor einer in der Perſon des Pabſts koncentrirten geiſtlichen Gewalt regte ſich jetzt immer bey ihnen, ſo oft ſie auch mit andern geiſtlichen Perſonen zu thun hatten. Ohne ſich der Urſache deutlich bewußt zu ſeyn, machte ſich jeder weltliche Herr jetzt weit mehr Bedenken als vorher daraus, ſich an einem Biſchoff zu vergreifen; ſchon mit dem Anfang der nächſten Periode aber wurde es ihnen auch klar genug, daß ſie wahrhaftig Urſache hätten, ſich vor einem Kampf zu

fürchten, in den ſie dabey mit den Päbſten gerathen könnten.

§. 3.

Dabey darf freylich nicht daran gedacht werden, daß die Biſchöffe dieſes Zeitalters auch ſchon ein klares Bewußtſeyn von demjenigen gehabt hätten, was ſie den Päbſten in dieſen verſchiedenen Beziehungen zu danken hätten. Kaum einigen von ihnen mochte durch die Erfahrungen, welche ſie hin und wieder gemacht hatten, ein Licht darüber aufgegangen ſeyn, warum und in wie fern es ihr eigener Vortheil erfordere, daß der Pabſt mächtiger ſeyn müſſe, als ihre Metropoliten. Die meiſten mochten höchſtens nur eine Ahndung davon haben, daß ihnen auch um ihrer ſelbſt willen etwas daran gelegen ſeyn könnte: doch ſchon damit war nicht wenig gewonnen. Wenn auch weiter nichts dadurch bewürkt wurde, als daß ſie nur der ſteigenden Gewalt der Päbſte und ihren Fortſchritten keine Hinderniſſe in den Weg legten, ſo trug ſchon dieß etwas beträchtliches aus, denn ihr Streben dagegen würde jetzt noch

ihre

ihre Fortſchritte würklich unmöglich gemacht haben. Sie halfen alſo ſchon genug, indem ſie nur nicht hinderten; aber wie viele halfen nicht auch thätig, wenn ſie in einem beſondern Fall, in welchem ſie den Schutz, die Verwendung oder die Hülfe des Pabſts bedurften, ihr eigener Vortheil dazu antrieb?

§. 4.

Noch mehr wurde jedoch die ſteigende Macht der Päbſte durch einen zweyten beſondern Umſtand, nehmlich dadurch begünſtigt, daß es ihnen ſo frühzeitig in dieſer Periode gelang, eine andere Klaſſe von Menſchen in ihr Intereſſe zu ziehen, und zwar gerade jene Klaſſe von Menſchen, die das gröſte Intereſſe dabey hatten, ſich ihrem Steigen am eifrigſten zu widerſetzen, weil ſie ſelbſt am meiſten dabey vorlohren. Dieſe Menſchen, die man von Seiten der Päbſte ſo glücklich zu gewinnen wußte, waren keine andere als die Metropoliten; das Mittel aber, durch das man ſie gewann, war kein anderes, als — ihre ſogenannte Pallien. Was und wie aber dieſe

dabey würkten? dieß erklärt ſich nur aus demjenigen, was ſie urſprünglich waren, und im Verfolg der Zeit wurden? Wenigſtens die folgenden Momente aus ihrer Geſchichte müſſen alſo hier berührt werden.

§. 5.

Den erſten Urſprung der Pallien darf man nur in das vierte Jahrhundert, oder in die Zeit der erſten chriſtlichen Kayſer ſetzen, von denen er unläugbar ſich herſchreibt. Dieſe waren es unſtreitig, welche einigen der größeren Biſchöffe des Reichs, und zunächſt den Patriarchen, das Privilegium ertheilten, daß ſie zu ihrer beſondern Auszeichnung ein Pallium nach der Form desjenigen tragen möchten [1]), das eines der Hauptſtücke des kayſerlichen Ornats, oder der kayſerlichen Ceremonien-Kleidung ausmachte.

1) Dieß wird auch durch die ſchöne Donations-Urkunde Conſtantins im Gratianiſchen Decret beſtätigt, denn es wird ja darinn auch wörtlich geſagt: quod pallium Papae romano tributum ſit beneficio Imperatoris.

machte. Gewöhnlich mochten ſie ihnen dabey ſelbſt dieß Pallium als Geſchenk überſchicken [2]); aber ſehr gewiß iſt, daß es auch urſprünglich ganz anders ausſah, und eine ganz andere Figur machte, als in ſpäteren Zeiten; denn noch zu Ende des ſechsten Jahrhunderts mußte es ein ganzes, und nach der Beſchreibung Gregors des Großen [3]) ſehr prächtiges Klei-
dungs-

2) S. *Liberatus* Brev. c. 21. Er erzählt hier von dem Patriarchen Antimus von Konſtantinopel, daß er bey der Niederlegung ſeines Amts dem Kayſer Juſtinian das Pallium zurückgegeben habe, das ihm von dieſem bey ſeinem Antritt gegeben worden ſey.

3) S. *Gregorii* M. Epiſt. L. VII. ep. 112. Jetzt iſt das Pallium nichts als ein bloßer etwas breiter wollener Kragen, der über die Schultern geworfen wird, von welchen ein etwas längerer Streifen auf die Bruſt und ein anderer auf den Rücken herunterhängt, welche beyde mit einem rothen Kreuz gezeichnet ſind. Dieß mußte es aber wenigſtens ſchon im zwölften Jahrhundert geworden seyn nach Innocenz III. De myſter. Miſſ. L. III. c. 63.

dungs-Stück ſeyn, das wahrſcheinlich von Purpur und mit Golde geſtickt war.

§. 6.

So gewiß es aber iſt, daß urſprünglich die Kayſer den Patriarchen das Pallium ſchickten, ſo gewiß iſt auch, daß es hernach die Päbſte im fünften und ſechsten Jahrhundert mehreren Metropoliten bey dem Antritt ihrer Aemter zuſchickten; doch eben ſo gewiß iſt zugleich, daß es auch von den andern Patriarchen im Orient eben ſo gehalten, und das Pallium ebenfalls von ihnen den Metropoliten, die unter ihnen ſtanden, zugeſchickt wurde [4]); daß aber

4) Dieß blieb bis in das neunte Jahrhundert fortdauernde und immer mehr befeſtigte Gewohnheit, ſo daß jetzt, wenn man wiſſen wollte, in welchen Patriarchen-Sprengel eine Provinz gehörte, bloß gefragt wurde, von welchem Patriarchen ihr Metropolit das Pallium erhielte? Daraus erklärt ſich, warum Johann VIII. noch am Ende dieſes Jahrhunderts mit dem Klerus der Kirche zu Salona ſo

aber auch dieſe, wie die Päbſte, die kayſerliche Einwilligung dazu haben, und jedesmahl beſonders nachſuchen mußten, ſo oft ſie es einem neuen Metropoliten ertheilen wollten. Darinn deckt es ſich am deutlichſten auf, was die Sache vorſtellen ſollte. Auch die Metropoliten wollte man noch von andern Biſchöffen ausgezeichnet haben; um aber doch dabey zu markiren, daß ſie unter den Patriarchen ſtänden, wurde ihnen das unterſcheidende Ehrenzeichen durch die Hände von dieſen mitgetheilt. Daher durfte einerſeits der Patriarch nur jenen Metropoliten der Ordnung nach das Pallium ſchicken, die unter ihm ſtanden, und in ſeinen Sprengel gehörten, und daher mußten ſie andererſeits die kayſerliche Erlaubniß nachſuchen, ſo oft ſie es einem ertheilen wollten, deſſen Vorgänger es noch nicht gehabt hatte, weil er dadurch eine Auszeichnung erhielt, deren Ertheilung

ſo angelegen unterhandelte, daß er doch das Pallium für ſeinen Erzbiſchoff nicht mehr von Konſtantinopel, ſondern von Rom kommen laſſen ſollte. S. Johann VIII. ep. 190. bey *Labbé* T. IX. p. 123.

theilung nur dem Kayſer zuſtehen ſollte. Aus den Beyſpielen der Päbſte [5]) weiß man gerade am gewiſſeſten, daß dieß letzte gewöhnlich geſchah, alſo wahrſcheinlich feſte Ordnung war, wenn es auch ſchon nicht immer geſchehen mochte; damit aber wird es vollends ganz außer Zweifel geſetzt, daß die Erlaubniß, das Pallium zu tragen, urſprünglich nichts anders als eine beehrende Auszeichnung war, die von den Kayſern den größeren Biſchöffen, oder auch jenen, welche ſie beſonders begünſtigen wollten, ertheilt wurde.

§. 7.

Nachdem aber einmahl die Sache in den Gang eingeleitet war, daß gewöhnlich alle Metropoliten von ihren Patriarchen das Pallium empfiengen, ſo war es ſehr natürlich, daß mit ſeiner Ertheilung bald eine Neben-Idee verknüpft wurde, die zuerſt gar nicht dazu gehört hatte. Die Patriarchen ſchickten gewöhn-

5) S. *Vigilii* Ep. 6. Conc. T. V. p. 319. *Gregor I.* Ep. L. VII. ep. 5.

gewöhnlich ihren Metropoliten das Pallium ſogleich bey dem Antritt ihrer Aemter, ſobald ſie die Nachricht von ihrer Wahl erhalten hatten. Damit ließ es dann, als ob ſie eben dadurch die Wahl des Metropoliten konfirmirten, und ſo kam es, daß unvermerkt die Ertheilung des Palliums an die Metropoliten als Beſtätigungs=Actus ihrer Wahlen von Seiten der Patriarchen angeſehen wurde. Dieß wurde ſelbſt im neunten Jahrhundert von der achten ökumeniſchen Synode zu Konſtantinopel vom J. 872. ſanktionirt, denn dieſe Synode machte es förmlich zum Geſetz [6]), daß alle Metropoliten von ihren Patriarchen entweder durch die Auflegung der Hände, oder durch die Mittheilung des Palliums konfirmirt werden ſollten: in den occidentaliſchen Kirchen aber war durch einen Umſtand, der vielleicht zuerſt nur zufällig dabey eingetreten war, auf einige Zeit noch eine andere Anſicht der Sache veranlaßt worden.

§. 8.

6) Can. XVII. S. Conc, T. VIII, p. 1137.

§. 8.

Die Päbſte hatten ſchon im fünften Jahrhundert angefangen, einige der Biſchöffe, denen ſie das Pallium zuſchickten, auch zugleich zu ihren Vikarien zu ernennen, und noch regelmäßiger hatten ſie es im ſechsten Jahrhundert bey jenen galliſchen und ſpaniſchen Biſchöffen gethan, für welche das Pallium von ihnen verlangt worden war. Darüber ſetzte ſich hier die Vorſtellung an, daß das Pallium das Unterſcheidungs-Zeichen derjenigen Biſchöffe ſey, welche der Pabſt zu ſeinen Stell-Vertretern, oder doch zu ſeinen beſtändigen Agenten und Korreſpondenten ausgewählt habe. Man kann auch aus mehreren Anzeigen ſchließen, daß die Vorſtellung von Rom aus ſehr gefliſſentlich begünſtigt und unterhalten wurde; aber daraus wußten in der Folge die Päbſte die trefflichſten Vortheile zu ziehen. Durch dieſe Vorſtellung zog man nehmlich in der Mitte des achten Jahrhunderts die größeren fränkiſch-galliſchen Biſchöffe wieder am würkſamſten in die Verbindung mit Rom hinein, aus der ſie in den anderthalb Jahrhunderten der kirchlichen Anarchie, die bey ihnen geherrſcht hatte, völlig

lig ausgetreten waren. Indem man ſie das Pallium, das um dieſe Zeit der neue Primat der deutſchen Kirche, der heil. Bonifaz, bekommen hatte, als das beehrende Zeichen einer näheren Gemeinſchaft mit dem Pabſt und als das Symbol eines von ihm erhaltenen Auftrags betrachten ließ, ſo machte man ihnen damit auf einmahl begreiflich, warum man dieß Pallium 7) nur von Rom aus erhalten könne, und reizte ſie deſto ſtärker zu dem Wunſch, die ſchöne Dekoration ebenfalls zu erhalten. Der heilige Bonifaz war ohne Zweifel darauf inſtruirt, dieſen Wunſch aufzumuntern. Der damahlige Pabſt Zacharias kam ihm mehr als gefällig

7) Nach der Vermuthung von Marca L. VI. c. 7. hatten nehmlich die galliſchen größeren Biſchöffe im ſechsten und ſiebenten Jahrhundert dennoch auch ein Pallium gehabt, das ſie ſich nicht von Rom ſchicken ließen. Hätte es jedoch mit dieſem pallio gallicano würklich ſeine Richtigkeit, was ſich noch ſehr bezweifeln läßt, ſo müßte man dennoch vorausſetzen, daß man hier ſelbſt nicht recht wußte, was es vorſtellen ſollte.

gefällig entgegen. Die neuen Metropoliten, die man damahls in der fränkiſch-galliſchen Kirche anſtellte, ließen ſich würklich dadurch bewegen, das Pallium von ihm zu verlangen, und damit war hier die Sache in einen Gang eingeleitet, der für die Päbſte unendlich vortheilhafter wurde, als ſie wahrſcheinlich ſelbſt voraus gehofft hatten.

§. 9.

Die neue Vorſtellung von dem Pallio als von dem Zeichen oder Unterpfand einer näheren Verbindung mit Rom hatten ſie hier bloß zuerſt dazu benutzt, um den fränkiſchen und deutſchen Metropoliten eine recht förmliche Anerkennung der Römiſchen Superiorität abzulocken. Man verlangte nehmlich von den erſten, die ſich das Pallium wieder von Rom ſchicken ließen, daß ſie bey ſeinem Empfang eine Akte unterſchreiben ſollten, in welcher ſie dem Pabſt kanoniſchen Gehorſam und Unterwürfigkeit geloben mußten, wozu ſie ſich auch nach einigem [8]) Bedenken verſtanden hatten. Der Begriff

8) S. *Bonifacii* Epiſt. p. 144. Die Thatſache ſelbſt,

griff von einem päbſtlichen Vikariat, das ihnen dabey übertragen würde, machte ſie ohne Zwei-
fel

ſelbſt, daß man von den neuen fränkiſchen Erzbiſchöffen ein Verſprechen des Gehorſams und der Unterwürfigkeit bey dieſer Gelegenheit forderte, iſt noch nie bezweifelt: aber es iſt ſchon darüber geſtritten worden: ob man es jetzt zum erſtenmahl bey dieſer Gelegenheit forderte? oder ob es ſchon vorher gebräuchlich war, daß es von den Metropoliten, die das Pallium von dem Pabſt erhielten, ausgeſtellt wurde. Marca, Thomaſſino und von neueren Kanoniſten der gelehrte Bartels behaupteten das erſte, auch Ruinart in ſeiner Disquiſitio hiſtor. de Pallio. cap. 16, Hingegen Joh. Anton. Bianchi in ſeinem Werk Della poteſta, e della polizia della Chieſa. T. V. P. I. L. III. c. 3. und der polemiſche Zaccaria ſuchte in einer eigenen Diſſertation: De Jure jurando, quo Archiepiſcopi pallio donati — obedientiam romano Pontifici pollicentur — das andere darzuthun. Ihre Gründe entſchieden aber weiter nichts, als daß die Päbſte ſchon im ſechsten Jahrhundert angefangen haben mochten, von den Biſchöffen, welche die Conſecration von ihnen erhielten,

 ein

fel dazu am geneigteſten; wenigſtens konnten ſie es bey dieſem Begriff am wenigſten befremdend finden, daß ſich der Kommittent von ſeinen Delegirten Gehorſam verſprechen ließ. Sobald aber einmahl nur einige Biſchöffe die auszeichnende Decoration um dieſen Preiß erkauft hatten, ſo wurden mehrere darnach lüſtern, die bisher in gleicher Linie mit ihnen geſtanden waren. Alle Metropoliten beeilten ſich jetzt, das Pallium zu bekommen. Alle unterſchrieben unweigerlich die Akte, die man ihnen dabey vorlegte [9]), und ſo war die Empfangung

ein ſolches Verſprechen zu fordern; daraus folgt aber noch nicht, daß ſie es auch ſchon von allen Metropoliten, denen ſie bloß das Pallium ſchickten, gefordert hätten. S. *Franc. Ant. Zaccaria* De rebus ad hiſtor. atque antiquitates eccl. pertinentibus Diſſertat. latin. T. II. Diſſ. XIII. p. 264. folg.

9) Dieß konnte auch *Zaccaria* p. 294. leicht gegen Joh. Ge. Pertſch außer Zweifel ſetzen, der es beſtritten hatte in ſeinem Tractat. canon. de orig. uſu et auctor. pallii archiepiſcopal. Helmſtad. 1754.

pfangung des Palliums förmlicher Rekognitions-Akt der päbſtlichen Oberherrſchaft von ihrer Seite geworden.

§. 10.

Schon damit war für die Päbſte etwas beträchtliches gewonnen; aber noch mehr gewannen ſie durch die Vorſtellungen, welche ſich die Metropoliten ſelbſt von den Würkungen der Verbindung machten, in welche ſie dadurch mit ihnen gekommen zu ſeyn glaubten. Nur darinn kann man den Urſprung des ſeltſamen Wahnes finden, den ſelbſt der alte Hincmar von Rheims aufgefaßt hatte, daß ein Metropolit von niemand anders als vom Pabſt allein gerichtet werden könne, denn es war unmöglich, daß man auf einem andern als auf dieſem Wege dazu hätte gelangen können. Sobald ſie ſich aber einmahl um ihrer Pallien willen in dem Charakter ſeiner Bevollmächtigten erblickten, ſo konnten ſie ſich leicht überreden, daß ſie auch unmittelbar unter ihm ſtänden, mithin für jede andere kirchliche Macht unantaſtbar ſeyen, und ſo wie ſie darauf im-

mer mehr Werth ſetzen lernten, ſo glaubten ſie es auch ſelbſt deſto williger, daß er Gehorſam und Unterwürſigkeit von ihnen fordern könne.

§. 11.

Doch am vortheilhafteſten wurde für die Päbſte eine weitere Folge, die man durch eine andere Wendung aus den Ideen ableitete, welche man ſich ſo allgemein von der Bedeutung der Pallien gemacht hatte. Da man ſich nehmlich einerſeits den Begriff von einer dadurch mitgetheilten delegirten Gewalt in den Kopf geſetzt hatte, auf der andern Seite aber gewahr wurde, daß alle Metropoliten das Pallium erhielten, ſo wurde man endlich durch beydes zuſammen auf die Idee geleitet, daß es die Metropolitan-Gewalt ſelbſt ſey, die den Erzbiſchöffen durch das Pallium mitgetheilt werde. Man muß wohl glauben, daß man ſich dieß zuerſt nur dunkel dachte, denn es lag gar zu weit von allen Begriffen des bisher angenommenen kirchlichen Staats-Rechts ab. Wenigſtens dachte man ſich gewiß zu-

erſt

erſt die Folgen nicht deutlich, die daraus floſſen; aber noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts durfte es doch ein Pabſt bereits wagen, die Idee als ſchon befeſtigt vorauszuſetzen. Johann VIII., der einem Erzbiſchoff zu Cöln das Pallium ſchon deßwegen verweigerte, weil nur der Unterwerfungs-Akte, die er nach Rom geſchickt hatte, etwas an der gehörigen Form fehlte [10]) — eben dieſer Johann ſchrieb es auch ſchon ganz unverdeckt in die Welt hinein [11]), daß ſich kein

10) Dem Erzbiſchoff Wilibert. Der Pabſt klagte aber dabey auch darüber, daß der Erzbiſchoff niemand nach Rom geſchickt habe, der die Akte in ſeinem Nahmen hätte beſchwören können. S. Conc. T. IX. p. 238.

11) Er ſchrieb es zuerſt an den neuen Erzbiſchoff Roſtagnus von Arles — Johann VIII. ep. 94.; aber im J. 877. ließ er es auch in den erſten Canon einer Synode zu Ravenna einrücken, in welchem erklärt wurde, daß jeder Metropolit ohne weiteres als ſeines Amts entſetzt betrachtet werden ſollte, der nicht innerhalb dreyer Monathe nach ſeiner

kein Metropolit unterſtehen dürfe, irgend einen Aktus ſeines Amts auszuüben, ehe er ſein Pallium von Rom erhalten habe, und ſtellte es alſo damit als unbeſtreitbaren Grundſatz auf, daß jedem Metropoliten ſeine Amts-Gewalt erſt mit dem Pallio von dem Pabſt übertragen werde.

§. 12.

Wie ſehr ſich aber damahls die Vorſtellung würklich ſchon befeſtigt hatte, und wie viel mehr ſie ſich noch im Verlauf des zehnten Jahrhunderts befeſtigte? dieß erhellt am ſichtbarſten aus zwey beſondern Umſtänden, auf die man nun in der Geſchichte der Pallien ſtößt. Einmahl kam es jetzt mehrmahls vor, daß ſich die Könige ſelbſt bey den Päbſten dafür verwandten, daß ſie den neuen Metropoliten, welche ſie ernannt hatten, das Pallium ſchicken möchten [12], und dieß kam bloß

Wahl die von ſeiner Seite nothwendigen Schritte zu der Erlangung des Palliums gethan haben würde. S. Conc. T. IX. p. 300.

12) So verlangte es der Kayſer Lothar von Leo

bloß daher, weil ſie jetzt auch ſelbſt über-
zeugt waren, daß ihnen dieß Pallium unent-
behrlich ſey, durch das ſie erſt zu ihren
Amts-Verrichtungen gleichſam habilitirt wür-
den. Dann aber ließ man es ja auch ſchon
geſchehen, und gewiß nur um dieſes Glaubens
willen geſchehen, daß die Päbſte den Preiß
dafür immer höher ſteigern durften. Wahr-
ſcheinlich ſchon im zehnten Jahrhundert fieng
man zu Rom an, den Metropoliten, welche
das Pallium verlangten, eine Taxe dafür an-
zuſetzen, welche an die päbſtliche Canzley be-
zahlt werden mußte; zu Anfang des eilften
mußte aber dieſe Taxe ſchon ganz unnatürlich
erhöht worden ſeyn, denn der engliſche König
Canut hielt ſich im J. 1027. bey ſeiner An-
weſenheit in Rom verpflichtet, es ſelbſt als
eine Landes-Beſchwerde dem Pabſt vorzutra-
gen, daß ſeinen Erzbiſchöffen ſo ungeheuer
viel

Leo IV. für den Erzbiſchoff Hincmar, Carl
der Kahle von Nicolaus I. für Egilo von
Sens, und Carlmann von Johann VIII.
für den Erzbiſchoff Theutmar von Juvavia
oder Salzburg.

viel für ihre Pallien abgenommen werde [13]). Daraus mag man wohl ſchließen, daß ſie auch ſelbſt ſchon über den Preiß gemurrt haben mochten, der ihnen dafür abgefordert wurde; aber der Aerger darüber hatte ſie doch nicht zu der ſo natürlichen Frage bringen können: wozu ſie dann die theure Waare ſo nothwendig brauchten? alſo mußte ja wohl der Glaube an ihre Unentbehrlichkeit recht feſt bey ihnen eingewurzelt ſeyn.

§. 13.

Was kann man aber jetzt mehr bedürfen, um es begreiflich, und mehr als nur begreiflich — um es dem ganz natürlichen Lauf der Dinge völlig gemäß zu finden, daß die Gewalt der Päbſte von dieſer Zeit an immer höher

13) "Conqueſtus ſum coram Domino Papa, et mihi valde diſplicere dixi, quod mei Archiepiſcopi in tantum angariabantur immenſitate pecuniarum, quae ab illis expetebantur, dum pro pallio accipiendo ſecundum morem apoſtolicam ſedem expeterent." S. Cnuthonis Regis Epiſtola ad Proceres Angliae bey *Wilhelm. Malmesbur.* p. 74. und Conc. T. IX. p. 862.

her ſtieg, ja daß es bereits recht eigentlich in ihrer Willkühr ſtand, und nur von dieſer abhieng, ob ſie jetzt ſchon die ganze Fülle der kirchlichen Macht ausſchließend an ſich reiſſen, oder die Welt noch etwas länger darauf vorbereiten wollten? Wenn die Metropoliten es ſelbſt anerkannten, daß ſie ihre Amts-Gewalt und ihre Amts-Rechte nur von den Päbſten durch das Pallium erhielten, ſo erkannten ſie damit nicht nur die Päbſte auf das feyerlichſte als ihre Obere, ſie geſtanden ihnen nicht nur das Recht zu, ſie in ihren Aemtern zu beſtätigen, ſondern ſie räumten eben damit ein, daß ſie eigentlich ſelbſt nur als Stellvertreter und Delegirte der Päbſte zu betrachten ſeyen, die ihnen bloß den Auftrag ertheilt hätten, einen Theil ihrer eigenen über die ganze Kirche ſich erſtreckenden Gewalt in einem beſondern Diſtrikt auszuüben. Freylich mochte ſich jetzt noch dieſe Vorſtellung in der Seele von keinem Metropoliten entwickelt — ſie mochte ſich wohl ſelbſt in der Seele der Päbſte noch nicht mit allen ihren Folgen entfaltet haben; aber wenn die letzten über kurz oder lang Anſtalten machten, ſich völlig in das Verhältniß hineinzu-

rücken,

rücken, das dadurch zwiſchen ihnen und den Metropoliten fixirt wurde, wie konnten es dieſe noch hindern, wenn ſie auch wollten?

So war es dieß Kinderſpiel mit den erzbiſchöfflichen Pallien, aus dem nicht nur die Päbſte jetzt ſchon die gröſten Vortheile zogen, ſondern das auch zunächſt ihr Aufſteigen zu der höheren Stufe von Macht vorbereitete, zu der ſie ſich in der nächſten Periode emporhoben!

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Planck, Gottlieb J.,

Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung

Bd.: 3

Hannover 1805

H.eccl. 877 a-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10026834-7